Inhalt.

Erstes Doppelheft.

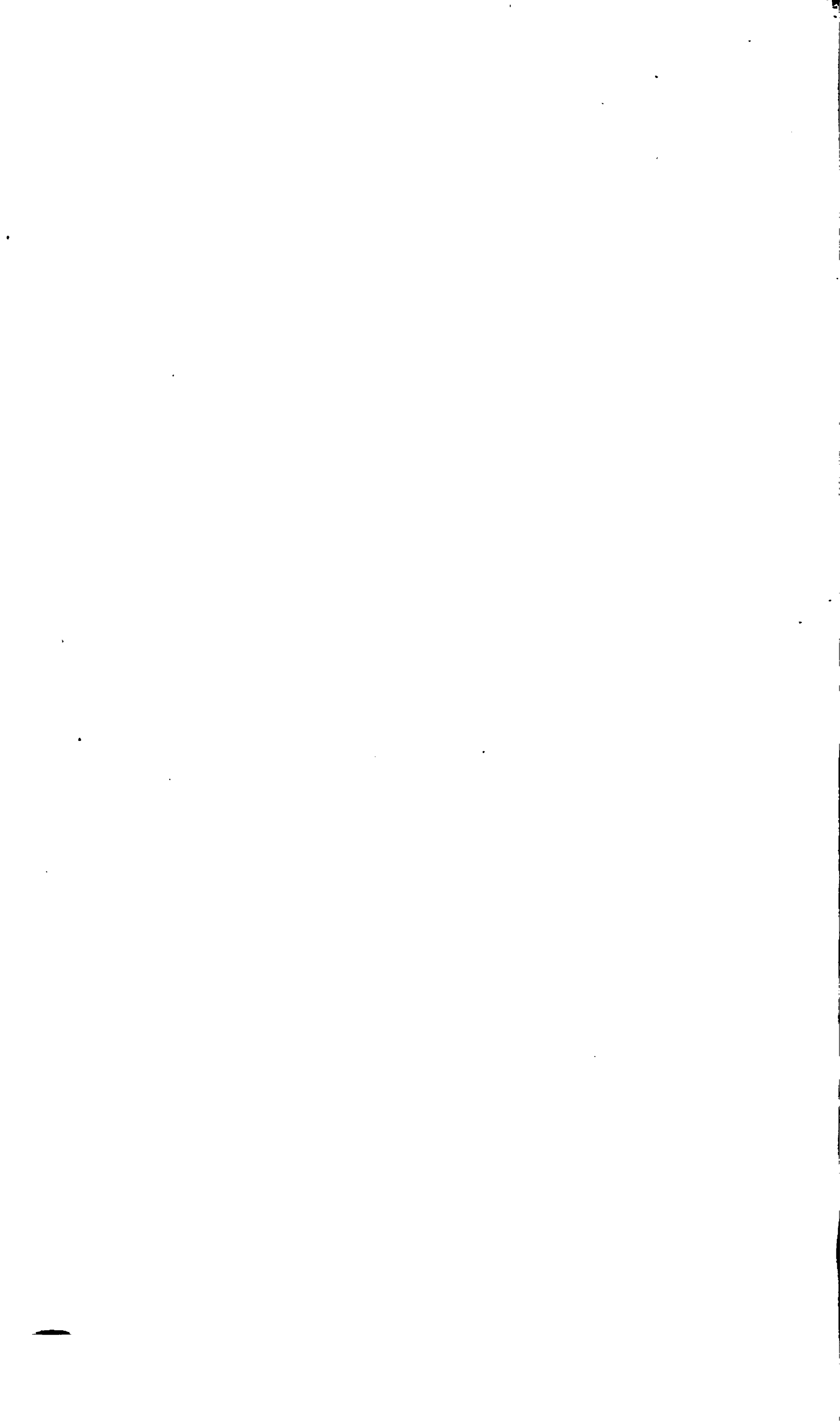
Zweites Doppelheft.



718

C. Witten

Historisches
EKF



Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1851.

Hannover 1854.

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Dorothee (geb. 1596, † 1649), Gemahlin des Markgrafen Christian Wilhelm zu Brandenburg, Administrators des Erzstifts Magdeburg, und

Anna Auguste (geb. 1612, † 1673), vermählt mit dem Grafen (hernach Fürsten) Georg Ludwig zu Nassau-Dillenburg [1]).

Die Ehe des Herzogs Friedrich Ulrich mit der brandenburgischen Prinzessin Anna Sophie, Tochter des Kurfürsten Johann Sigismund [2]), war kinderlos geblieben und die Ehegatten lebten, obwohl nicht förmlich geschieden, getrennt von einander [3]). Da die vier Brüder des Herzogs unvermählt gestorben waren, so ließ sich voraussehen, daß mit seinem Tode die mittlere braunschweigische Linie im Mannsstamme erlöschen und die Nachfolge in seinen Landen den Agnaten eröffnet werden würde.

3.

Die Länder, über welche Herzog Friedrich Ulrich regierte, waren:

1) das Fürstenthum Wolfenbüttel, so wie bei der Theilung von 1495 Herzog Heinrich der Aeltere dasselbe empfangen hatte,
2) das Fürstenthum Calenberg, nach Erichs des Jüngeren Tode (1584) an Herzog Julius vererbt,
3) der größere Theil der hildesheimischen Stiftslande nebst denjenigen Theilen der Herrschaften Homburg und

---

[1]) In den gedruckten Stammtafeln des Welfenhauses sind als die Todesjahre

der Prinzessin	Sophie	das Jahr	1632,
" "	Hedwig	" "	1622,
" "	Dorothee	" "	1643 und
" "	Anna	" "	1656

irriger Weise angegeben.

[2]) Sie war die Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm und der Gemahlin des Königs Gustav Adolf von Schweden.

[3]) Die Herzogin, welche ihrem Gemahle gegründete Ursache zur Unzufriedenheit gegeben hatte, lebte auf dem ihr zum Wittwensitze verschriebenen Schlosse Schöningen, wo sie erst am 19. December 1659 gestorben ist.

Eberstein, welche im Jahre 1433 den Bischöfen zu Hildesheim von den lüneburgischen Herzogen pfandweise eingegeben waren.

— Dieses s. g. große Stift Hildesheim war den Herzogen Heinrich dem Jüngern zu Wolfenbüttel und Erich dem Aeltern zu Calenberg, denen die Vollziehung der gegen den Bischof Johann erkannten Reichsacht aufgetragen worden, durch den quedlinburgschen, vom Kaiser bestätigten Vergleich von 1523 zum Ersatze des in der Stiftsfehde erlittenen Schadens und der aufgewendeten Executionskosten zugesprochen, darüber auch die kaiserliche Belehnung ertheilt. Beide Herzoge hatten sich durch einen Vertrag vom 1. Mai 1531 in diese Erwerbung dergestalt getheilt, daß etwa die Hälfte derselben dem Fürstenthume Wolfenbüttel und die andere Hälfte dem Fürstenthume Calenberg beigelegt war [1]). Nachher hatte zwar der Bischof durch einen beim Reichskammergerichte erhobenen Rechtsstreit den quedlinburgschen Vergleich angefochten, auch im Jahre 1629 ein Erkenntniß erwirkt, welches den Herzog Friedrich Ulrich zur Abtretung des großen Stifts und zur Erstattung der Nutzungen seit 1519 verurtheilte. Indeß hatte sich dieser, der bereits verfügten Execution ungeachtet, mit schwedischer Hülfe im Be-

---

[1]) Zum *wolfenbüttelschen* Antheile gehörten: die Klöster Ringelheim, Georgenberg (Granhof), Richenberg, Frankenberg, Neuwerk, Wöltingerode, Lamspringe, Heiningen und Dorstadt, die Aemter Liebenburg, Woldenberg, Wiedelah, Schladen, Vienenburg, Winzenburg, Lutter am Barenberge, Steinbrück, Westerhof und Woldenstein (Bilderlah) und die Städte und Flecken Alfeld, Bokenem, Lamspringe und Salzgitter;

zu dem *calenbergischen* Antheile: die Klöster Wittenburg, Marienau, Escherde und Derneburg, die Aemter Koldingen, Ruthe, Poppenburg, Hunnesrück und Gronau, und die Städte und Flecken: Gronau, Dassel, Sarstedt und Elze, so wie die ursprünglich homburg-eversteinschen Aemter Lauenstein, Aerzen, Grohnde und Hallerberg und die Flecken Lauenstein, Hemmendorf und Wellensen.

Nach dem Anfalle von Calenberg besaß Wolfenbüttel *alle* hier benannten Stücke.

Redactionscommission:

Geh. Reg.-Rath **Blumenbach**,
Archivar Dr. **Schaumann** und
Archivsecretair Dr. **Grotefend**.

Inhalt.



Inhalt.

Erstes Doppelheft.

Zweites Doppelheft.

Druckfehler

im ersten Doppelhefte des Jahrgangs 1851.

S. 10. Z. 15. v. unten lies: wichtige statt: richtige.
S. 44. Z. 7. der Anmerkung lies: lediglich statt: bezüglich.

I.

Urkundliche Nachrichten

die

braunschweigische Landestheilung im Jahre 1635 betreffend.

(Nach Mittheilungen aus dem herzoglichen Landesarchive zu Wolfenbüttel.)

1.

Die braunschweigischen Stammlande, so wie sie im Besitze des Herzogs Otto des Kindes (Enkels von Heinrich dem Löwen, † 1252) vereinigt und im Jahre 1235 zu einem Reichslehen geworden waren, wurden von dessen Söhnen

Albrecht dem Großen, dem Stifter des s. g. alten Hauses Braunschweig († 1279), und

Johann, dem Stifter des alten Hauses Lüneburg († 1277)

in zwei Hälften getheilt, die seitdem nicht vollständig wieder zusammengebracht sind.

Albrechts des Großen Nachkommen trennten sich in drei Linien:

die grubenhagensche, welche 1596,

die göttingensche, welche schon 1463 erlosch, und

die braunschweigische, welche allein noch fortdauert.

Auf diese braunschweigische Linie war in Folge besonderer Vereinbarungen das ganze Besitzthum des alten Hauses Lüneburg, als dasselbe im Jahre 1369 ausstarb, übergegangen, und es hatten sich aus derselben zwei neue Linien gebildet [1],

---

[1]) Die Fürsten dieser beiden mittleren Linien nahmen den Titel: Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg an, wogegen die Fürsten aus der grubenhagenschen und göttingenschen Linie sich nur Herzoge von Braunschweig nannten.

das s. g. mittlere Haus Braunschweig und
das mittlere Haus Lüneburg,
welche von Söhnen des Herzogs Magnus des Jüngern (genannt mit der Kette, † 1373), den Herzogen Heinrich († 1416) und Bernhard († 1434), ausgingen [1]).

A. In dem mittleren Hause Braunschweig, welches beim Erlöschen der göttingenschen Linie das Besitzthum derselben meistens an sich gebracht hatte [2]), theilten im Jahre 1495 die Söhne Wilhelms des Jüngern die ihnen angestammten Lande, so daß

Heinrich der Aeltere († 1514) das Fürstenthum Wolfenbüttel,

Erich der Aeltere († 1540) aber das Fürstenthum Calenberg (nebst Göttingen) erhielt.

Erichs Nachkommenschaft starb indeß schon mit seinem Sohne Erich dem Jüngern († 1584) aus, die Fürstenthümer Calenberg und Wolfenbüttel wurden daher in der Hand des Herzogs Julius, Enkels von Heinrich dem Aeltern, wieder vereinigt und gingen auf dessen Sohn, Heinrich Julius, über.

B. Von dem Hauptstamme des mittleren lüneburgischen Hauses hatten sich im 16. Jahrhundert zwei Aeste, erst der harburgische [3]), hernach der dannenbergische [4]), abgezweigt, eine eigentliche Landestheilung aber war nicht vor-

---

[1]) Der Länderbesitz beider Linien ward vornehmlich durch die Theilungsverträge von 1428, 1432 und 1442 bestimmt.

[2]) Die deshalb entstandenen Irrungen wurden erst durch den Vertrag von 1512 beigelegt.

[3]) durch den im Jahre 1527 zwischen Otto, dem älteren Sohne Heinrichs des Mittleren, und seinen Brüdern Ernst und Franz geschlossenen Vertrag, welchem 1560 eine anderweite Vereinbarung folgte.

[4]) durch die Verträge zwischen Heinrich, dem älteren Sohne Ernst's des Bekenners, und seinem jüngeren Bruder Wilhelm von 1569, und zwischen dem ersten und Wilhelms Sohne Ernst von 1592. (Beide Verträge sind bei Spittler Geschichte von Hannover, Thl. 2. Beilagen S. 3 — 32 abgedruckt, jedoch sehr fehlerhaft. Besonders weicht der Abdruck des zweiten Vertrags durch erhebliche Auslassungen und Einschaltungen sehr von der Urschrift ab.)

genommen, sondern während die in Celle seßhafte jüngere Linie die Regierung führte, hatten sich die anderen mit einzelnen Aemtern und Renten abfinden lassen.

2.

Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel und Calenberg († 1613) hatte in erster Ehe mit des Kurfürsten August zu Sachsen Tochter Dorothee († 1587) nur eine Tochter,

Dorothee Hedwig († 1608), vermählt mit dem Fürsten Rudolf zu Anhalt-Zerbst,

und in zweiter Ehe mit der königlich dänischen Prinzessin Elisabeth († 19. Juli 1626) 5 Söhne:

Friedrich Ulrich, den Regierungsnachfolger (geb. 1591),
Heinrich Julius (geb. 1597, † 1606),
Christian, Bischof zu Halberstadt, den bekannten Heerführer im dreißigjährigen Kriege (geb. 1599, † 1626),
Rudolf (geb. 1602, † 1616) und
Heinrich Karl (geb. 1609, † 1615).

und 5 Töchter erzeugt:

Sophie Hedwig (geb. 1592, † 1642), vermählt mit dem Grafen Ernst Kasimir zu Nassau-Diez [1]),
Elisabeth (geb. 1593, † 1650), vermählt zuerst an den Herzog August zu Sachsen, Bruder des Kurfürsten Johann Georg I., und nach dessen Tode an den Herzog Johann Philipp zu Sachsen-Altenburg [2]),
Hedwig (geb. 1595, † 1650), Gemahlin des Herzogs Ulrich von Pommern.

---

[1]) Sie ist durch ihren Sohn Wilhelm Friedrich († 1664) die Stammmutter des nassau-oranischen, jetzt königlich niederländischen Hauses geworden.

[2]) Sie hinterließ aus zweiter Ehe eine Tochter, Sophie Elisabeth Gemahlin des Herzogs Ernst des Frommen zu Sachsen-Gotha, von welcher die herzoglichen Häuser Coburg-Gotha, Hildburghausen-Altenburg und Meiningen abstammen.

Redactionscommission:

Geh. Reg.-Rath Blumenbach,
Archivar Dr. Schaumann und
Archivsecretair Dr. Grotefend.

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1851.

Erstes Doppelheft.

Hannover 1854.

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission:

Geh. Reg.-Rath **Blumenbach**,
Archivar Dr. **Schaumann** und
Archivsecretair Dr. **Grotefend**.

Inhalt.

sitze der Stiftslande behauptet, das Erkenntniß mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtend. [1]) —

4) die obere Grafschaft Hoya, d. h. die beim Aussterben der Grafen zu Hoya (1583) an Wolfenbüttel und Calenberg gefallene Hälfte der Grafschaft, deren andere Hälfte derzeit in den Besitz der lüneburgischen Linie gekommen war [2]),

5) die Grafschaft Reinstein-Blankenburg, d. h. sowohl die braunschweigischen Lehen, welche im Jahre 1599 durch den Tod des letzten Grafen Johann Ernst eröffnet waren, als auch die halberstädtschen Lehnstücke, mit welchen Herzog Heinrich Julius als Bischof von Halberstadt im Jahre 1583 die wolfenbüttelsche Linie seines Hauses beanwartet hatte [3]),

6) die Grafschaft Honstein, oder vielmehr die Herrschaften Lora und Klettenberg, welche beim Abgange des honsteinschen Grafenhauses von dem Stifte Halberstadt dem wolfenbüttelschen Hause verliehen waren [4]),

7) das Stift Walkenried, von dessen Convente der Herzog Friedrich Ulrich im Jahre 1613 zum Administrator erwählt war [5]).

Daß die Nachfolge in diesen Landen, soweit sie zum Stammgute des Gesammthauses Braunschweig gehörten, den

---

[1]) S. Gründlicher Bericht, wie es um die am $^7/_{17}$ December 1629 vermeintlich publicirte Urthel und darauf an Seiten Hildesheims vorgenommene selbstthätige Occupation bewendt sei. Wolfenbüttel 1630. Die sonstigen damals gewechselten Streitschriften s. in Praun's Bibl. Brunsv. nr. 1586 — 1594.

[2]) Scheid Anmerkungen zu Moser's braunschw. Staatsrechte S. 284.

[3]) Scheid a. a. O. S. 105. Gründliche Information, was es um die Grafschaften Hohnstein und Reinstein für eine Bewandniß habe ꝛc. S. 39 ff.

[4]) Scheid a. a. O. S. 249 ff.; Gründliche Information S. 57 ff.

[5]) Das Fürstenthum Grubenhagen, in dessen Besitz sich nach dem Aussterben der dortigen Herzoge (1596) der Herzog Heinrich Julius gesetzt hatte, war in Folge eines reichsgerichtlichen Anspruchs vom Jahre 1609 bereits im Jahre 1617 der lüneburgischen Linie eingeräumt.

Agnaten in der mittleren lüneburgischen Linie gebührte, konnte nach den Hausverträgen, vornehmlich dem von 1442, und in Gemäßheit der kaiserlichen Belehnungen nicht zweifelhaft sein. Andere Verhältnisse schienen aber rücksichtlich der Sonderlehen der wolfenbüttelschen Linie rc. [1]) einzutreten und daß zur Nachfolge in das allodiale Privatvermögen dieser Linie nicht die im 15ten Grade mit dem Herzoge Friedrich Ulrich verwandten Stammes-Vettern, sondern zunächst nur seine überlebenden Schwestern berufen sein konnten, folgte aus den gesetzlichen Regeln von selbst.

4.

Schon lange vor des Herzogs Friedrich Ulrich Tode, und besonders seitdem er nach seines Bruders Christian Ableben (1626) der einzige seiner Linie war, hatte sich die Aufmerksamkeit der lüneburgischen Agnaten auf die sich ihnen eröffnende Aussicht zur Succession in seine Staaten gelenkt.

Damals lebten von den 7 Söhnen des Herzogs Wilhelm zu Celle noch sechs [2]),

Christian der Aeltere (geb. 1566), Bischof zu Minden,

August der Aeltere (geb. 1568), Bischof zu Ratzeburg [3]),

Friedrich (geb. 1574), Domprobst zu Bremen,

---

[1]) namentlich also der dem Stifte Halberstadt lehnpflichtigen Besitzungen, imgleichen der hildesheimischen Stiftslande. Auch das Stift Walkenried, an welchem Herzog Friedrich Ulrich nur für seine Person Rechte erlangt hatte, die mit seinem Tode erloschen, blieb natürlich von der agnatischen Succession ausgeschlossen; und H. Christian Ludwig zu Celle hat dasselbe zuerst ebenfalls nur vermöge der auf ihn gefallenen Wahl als Administrator besessen.

[2]) Der älteste Sohn, Herzog Ernst, der schon 1590 noch bei des Vaters Leben die Regierung übernommen hatte, war am 2. März 1611 mit Tode abgegangen.

[3]) Christian und August wurden die Aelteren genannt; jener im Gegensatze zu dem Herzoge Christian aus der wolfenbüttelschen Linie, dem Bruder des Herzogs Friedrich Ulrich — dieser im Gegensatze zu dem Herzoge August aus der dannenbergschen Linie.

Magnus (geb. 1577), Domprobst zu St. Blasii in Braunschweig,

Georg (geb. 1582), welchem das Amt Herzberg als Paragium angewiesen war, und

Johann (geb. 1583), Thesaurarius an dem Domstifte zu Minden.

Von ihnen hatte in Folge einer unter ihnen im Jahre 1611 getroffenen Uebereinkunft nur der Herzog Georg sich standesmäßig mit der Prinzessin Anna Eleonore von Hessen-Darmstadt vermählt und bereits männliche Nachkommen erzielt; die ungetheilte Landesregierung war jedoch dem Aeltesten, dem Herzoge Christian, geblieben.

Die beiden harburgischen Herzoge Wilhelm (geb. 1564) und Otto (geb. 1572), Otto's II. Söhne, waren kinderlos.

In der dannenbergischen Linie waren von den Söhnen des Herzogs Heinrich, der seinem Bruder Wilhelm die Regierung der cellischen Lande überlassen hatte, noch zwei übrig:

Julius Ernst zu Dannenberg (geb. 1571), vermählt mit der cellischen Prinzessin Sibylle, aber ohne männliche Nachkommenschaft, und

August der Jüngere zu Hitzacker (geb. 1579), vermählt mit der anhalt-zerbstschen Prinzessin Dorothee Hedwig und Vater zweier Söhne, Rudolf August (geb. 1627) und Anton Ulrich (geb. 1633).

Auf den Herzogen Georg von Celle und August dem Jüngeren von Dannenberg-Hitzacker und auf ihren Söhnen beruhete also die Fortpflanzung des ganzen Stammes. Sie waren deshalb bei der wichtigen Successions-Angelegenheit am meisten betheiligt, und ihr emsiges Bestreben ging dahin, die Erbansprüche ihrer Familienzweige zu sichern und wo möglich zu erweitern.

Auf diesen Zweck waren, wie die Geschichte zeigt, die mannigfachen Unternehmungen und Unterhandlungen, durch welche in jener verhängnißvollen Zeit Herzog Georg seinen kriegerischen Sinn und seine Staatsklugheit bewährte, vorzugsweise gerichtet. Nicht mindere Thätigkeit und Gewandtheit entwickelte, bei sehr geringen äußeren Mitteln, der Herzog August der

Jüngere, der in seiner Einsamkeit zu Hitzacker zwar mit unermüdetem Fleiße ernsten wissenschaftlichen Studien oblag, dessen hochstrebender Geist aber zugleich nach einem weitern Wirkungskreise trachtete, den er in der Allein-Regierung eines nicht unbedeutenden Landes zu finden hoffte [1]).

5.

So fest auch die Erbberechtigung des lüneburgischen Hauses im Allgemeinen begründet war, so zweifelhaft konnte es dagegen scheinen, ob der einen oder anderen Linie ein Vorzugsrecht zukomme, oder ob alle vorgenannten Prinzen, so wie sie nach dem Verwandtschaftsgrade zum Herzoge Friedrich Ulrich einander gleichstanden, gleiche Erbfolgerechte anzusprechen hätten und daher demnächst eine Theilung unter ihnen vorzunehmen sein werde.

Für die Glieder der wolfenbüttelschen Linie hatte zwar schon der im Jahre 1535 zwischen dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren und seinem Bruder Wilhelm unter ständischer Mitwirkung und kaiserlicher Bestätigung geschlossene Vertrag — das s. g. Pactum Henrico-Wilhelminum — so wie die auf diesen Vertrag sich gründende, ebenfalls vom Kaiser bestätigte, letztwillige Verfügung des Herzogs Julius von 1582 die Untheilbarkeit des Landes und den Vorzug der Erstgeburt festge-

---

[1]) Vermöge des am 27. April 1604 zwischen den Brüdern Julius Ernst und August dem Jüngern abgeschlossenen Vertrags hatte jener die dem gemeinschaftlichen Vater, Herzoge Heinrich, in den Verträgen von 1569 und 1592 überwiesene dannenbergische Landesportion, mit Ausnahme des Amts Hitzacker, behalten. Dieses Amt nebst einer Rente von 2000 ₰, die hernach auf 3000 ₰ erhöht ist, ward dem Herzoge August dem Jüngeren überlassen, ihm jedoch die Hälfte von dem, was der dannenbergischen Linie in Successionsfällen zuwachsen würde, zugesichert. Dem zufolge hatte er, als das Fürstenthum Grubenhagen erstritten und aus dessen Einkünften der dannenbergischen Linie durch Verträge vom 23. October 1618 und 28. December 1629 eine Rente erst von 20000 ₰, hernach ermäßigt auf 15000 ₰, zugetheilt war, die Hälfte davon erhalten. Mit diesen geringen Mitteln unterhielt er seinen kleinen Hofstaat und legte dabei den Grund zu der berühmten wolfenbüttelschen Bibliothek.

setzt; allein von der lüneburgischen Linie, welche an der Abschließung des Vertrags nicht Theil genommen hatte, wurde dessen verbindende Kraft bestritten. Und wenngleich schon von gemeinschaftlichen Ahnherren beider Linien in den Jahren 1355, 1374, 1391, 1414 rc. vertragsmäßige Verfügungen getroffen waren, welche eine Theilung des Landes untersagten und dagegen einen vorzüglichen Anspruch des Aeltesten auf die Landesregierung begründen sollten, so unterlag doch die Auslegung dieser Verfügungen, welche ebensowohl auf Primogenitur als auf Seniorat bezogen werden konnten und zum Theil noch bestimmter auf dieses als auf jene hinwiesen, manchen Zweifeln. Auch machten es die später noch vielfach vollzogenen Theilungen zweifelhaft, ob nicht der Grundsatz der Untheilbarkeit außer Uebung gekommen sei. Freilich war in der lüneburgischen Linie selbst späterhin die Regierung des Hauptlandes nur Einem, aber nicht immer dem ältesten Prinzen überlassen, indeß war das nur mittelst besonderer, lediglich auf einzelne Fälle bezüglicher Vereinbarungen geschehen, und somit war wenigstens ein feststehendes und gleichförmiges Herkommen schwerlich nachzuweisen. Ward aber dessen ungeachtet Primogenitur als Successions-Norm für das ganze Haus Braunschweig-Lüneburg angenommen, so erhoben sich wieder andere Bedenken und zwar zunächst das sehr richtige, ob den harburgschen Herzogen — die aus der ungleichen Ehe ihres Großvaters Otto I. mit Mette von Campe herstammten — überhaupt Erbansprüche, insonderheit aber auf die Lande der mittleren braunschweigischen Linie, und zwar schon vor dem Erlöschen der anderen Linien des lüneburgischen Hauses, zu deren Gunsten ihr Ahnherr verzichtet hatte, zugeschrieben werden könnten? — Nicht minder konnte man darüber streiten, in welchem Maße der Vorbehalt, welchen der Vater der dannenbergischen Herzoge, als er seine Rechte am Fürstenthume Lüneburg rc. seinem Bruder Wilhelm und dessen Söhnen überließ, in Bezug auf die künftige braunschweigische Succession gemacht hatte, jetzt in Kraft treten müsse? — Endlich aber, wenn man sich alle speciellen Successions-Normen hinwegdachte und die Theilbarkeit der Erblande als Regel annahm, so entstanden die neuen

Fragen: ob die Theilung auf die Domanial-Einkünfte (die s. g. Patrimonialia) zu beschränken, oder ob sie auf die Landesregierung zu erstrecken, ferner ob sie nach Köpfen oder nach Stämmen zu machen sei?

6.

Um allen diesen Streitfragen, auf deren Erledigung auch der Gang der politischen Ereignisse nicht ohne Einwirkung bleiben konnte, zuvorzukommen, hatte man, sobald durch des Herzogs Christian des Jüngeren Tod der Erbanfall näher gerückt schien, sich von cellischer Seite sowohl beim Herzoge Friedrich Ulrich selbst, als bei der wolfenbüttelschen und calenbergischen Landschaft im Voraus um Anerkennung der Ansprüche bemühet, welche man demnächst durchzusetzen beabsichtigte.

Die cellischen Herzoge, namentlich Herzog Georg, wollten von einem Vorzuge der Erstgeburt oder des Seniorats nichts wissen, verlangten Theilung nach Kopfzahl [1]), meinten aber, daß selbige sich auf die Cameral-Einkünfte beschränken und die Landesregierung dem in Celle regierenden Hause allein verbleiben müsse.

Herzog August der Jüngere zu Hitzacker, sich stützend vornehmlich auf die alten Erbverträge, behauptete dagegen, daß die Nachfolge in die Regierung wie in die Cameral-Nutzungen lediglich nach dem Rechte der Erstgeburt zu bestimmen sei. Dieses Recht aber nahm er, indem er die Ebenbürtigkeit und somit die Erbfolge-Berechtigung der harburgschen Herzoge in Zweifel stellte, für die dannenbergsche Linie — die sonst nach den Grundsätzen der Primogenitur-Succession zwar der harburgschen nachstehen, aber der cellischen vorgehen mußte — ausschließlich in Anspruch. Jedenfalls verlangte er, daß die Theilung nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen geschehen, daß sie sich auf die landeshoheitlichen Rechte mit erstrecken und daß unter allen Umständen ein unzertrenntes Fürstenthum seiner Linie überwiesen werden solle.

---

[1]) Die Theilung nach Köpfen mußte der cellischen Linie, welche die meisten Glieder zählte und überdas die harburgischen Antheile an sich zu bringen hoffte, das entschiedenste Uebergewicht verschaffen.

Unterrichtet von den durch Celle in Wolfenbüttel gethanen Schritten, wendete auch Herzog August der Jüngere sich an den Herzog Friedrich Ulrich und suchte zugleich bei den Landständen durch dringende Abmahnungsschreiben den gegenseitigen Unternehmungen zu begegnen.

Um nun eine Vereinbarung dieser widerstrebenden Ansichten und Absichten vorzubereiten und dabei fremde Einmischung wo möglich zu verhüten, fand sich Herzog Friedrich Ulrich zu dem Erbieten veranlaßt, seine Vettern der cellischen und dannenbergschen Linien schon bei seinem Leben in die „Compossessio" seiner Staaten aufzunehmen, wenn ihm ein Gleiches in Ansehung der cellischen Lande bewilligt würde. — Zur Berathung über diesen Vorschlag und über ferner zu ergreifende gemeinsame Maßregeln wurden in den Jahren 1628 und 1630 zwischen Gesandten aller Linien Tagefahrten in Braunschweig und Uelzen gehalten, blieben aber fruchtlos; denn theils konnte man sich darüber, ob demnächst und nach welchem Fuße eine Theilung vorzunehmen sei, nicht verständigen, theils schien die Annahme des Erbietens des Herzogs Friedrich Ulrich auch deshalb bedenklich, weil sie das Eintreten in die große Schuldenlast des Herzogs zur Folge gehabt haben würde.

7.

Immittelst hatte Herzog August der Jüngere bei einem zweimaligen Aufenthalte in Wien (1628 und 1629) sich dem Kaiser persönlich empfohlen und mit den einflußreichsten Personen des kaiserlichen Hofes, z. B. dem Fürsten Eggenberg, dem Fürsten Gundacker von Lichtenstein, dem Cardinal Klesel, dem kaiserlichen Beichtvater Pater Lamormain ꝛc. Verbindungen angeknüpft. Durch Vermittelung derselben suchte er den auf das Erstgeburtsrecht gestützten Ansprüchen seiner Linie [1]) Geltung zu verschaffen und vorzugsweise für sich und seinen

---

[1]) welche er in einer weitläufigen Abhandlung unter dem Titel:
„Facti species cum informatione et deductione etc."
und in einer späteren, noch ausführlicheren, betitelt:
„Jucundae cogitationes de successione Brunopolitana"
entwickelte.

Bruder eine eventuelle Belehnung mit den wolfenbüttelschen und calenbergschen Ländern zu erwirken.

In der That schienen ihm auch glänzende Zusicherungen gemacht, jedoch an die unannehmbare Bedingung des Uebertritts zur katholischen Religion gebunden zu sein. Da indeß bald hernach durch Gustav Adolfs von Schweden kräftiges und siegreiches Einschreiten die Lage der Dinge im nördlichen Deutschland sich wesentlich änderte, so wurden auch jene Unterhandlungen derzeit nicht weiter fortgesetzt, obwohl Herzog August der Jüngere, soweit es an ihm lag, sich von Schweden und dessen Verbündeten fortwährend thunlichst fern hielt. Desto enger schloß sich dagegen an diese der Herzog Georg an, während August der Jüngere seinerseits des Beistandes des Königs Christian IV. von Dänemark sich zu versichern bemühet war.

Daneben wurden von beiden Theilen die Bestrebungen erneuert, den Herzog Friedrich Ulrich selbst sowohl, als die Landschaften seiner Fürstenthümer auf ihre Seite zu bringen. Von Celle ward ihm vorgeschlagen, den überall ihn umringenden Sorgen und Verlegenheiten durch sofortige Abtretung der Landesregierung gegen eine gesicherte Rente oder allenfalls gegen Ueberlassung des Fürstenthums Grubenhagen sich zu entheben. Herzog August der Jüngere aber unternahm es, den bedrängten Herzog dahin zu bewegen, daß derselbe vermöge einer vermeintlich ihm als Letztem seiner Linie zustehenden Dispositionsbefugniß seinen, des Herzogs August des Jüngeren, ältesten Prinzen Rudolf August (und eventuell auch den zweiten Anton Ulrich) an Kindesstatt annehmen und unter Zustimmung der Landschaften [1]) zum Universal-Nachfolger in der Landesregierung sowohl, als in den Erbgütern ernennen möge.

Allen diesen Bestrebungen setzte indeß der frühe Tod des Herzogs Friedrich Ulrich, der am 11. August alten, oder 21. August 1634 neuen Stils erfolgte, unerwartet ein Ziel [2]).

---

[1]) Mit der wolfenbüttelschen und calenbergischen Landschaft hatte Herzog August der Jüngere sich in gutes Vernehmen gesetzt; beide hatten auch auf seine Einladung durch besondere Deputationen bei der Taufe des Prinzen Anton Ulrich (1633) die Pathenstelle mit vertreten.

[2]) Herzog Friedrich Ulrich war, als er in Folge eines in seinem

8.

Vielleicht zu keiner Zeit, so weit die Geschichte hinaufreicht, hatten sich die Lande, über welche Herzog Friedrich Ulrich herrschte, in einer trostloseren Lage befunden, als in dem Augenblicke, da er das Zeitliche verließ.

Durch das frevelhafte Regiment der das Vertrauen des Herzogs mißbrauchenden Landdrosten v. Wobersnau, von der Streithorst und v. Reden, durch das derzeit bis zum Gipfel gestiegene Münzunwesen und andere unheilbringende Ereignisse war der Wohlstand des Landes, schon bevor die Drangsale des dreißigjährigen Krieges sich über dasselbe mit verbreiteten, in seinen Grundfesten erschüttert. Seit länger als 10 Jahren aber waren nunmehr die braunschweigischen Staaten fast unausgesetzt ein Theil des Kriegsschauplatzes gewesen, und von Freunden und Feinden aufs Aergste verwüstet. Zahllose Ortschaften lagen in Asche; die Felder waren weit und breit unbebaut und Handel und Gewerbe vernichtet.

Daß unter diesen Umständen auch die Finanzen des Staates in äußerster Zerrüttung sein mußten, ergab sich von selbst.

Schon bei seinem Regierungsantritte hatte der Herzog eine schwere Schuldenlast übernommen, die seitdem bis zu einer fast unglaublich scheinenden Höhe gewachsen war [1].

Zimmer gethanen unglücklichen Falles starb, erst 43 Jahre alt, folglich jünger als die sieben Vettern, die um seinen Nachlaß stritten.

[1]) In einem (den Schwestern und Allodialerbinnen des Herzogs Friedrich Ulrich von den Abgeordneten der fürstlichen Lehnfolger bei einer Conferenz im Jahre 1639 vorgelegten) summarischen Verzeichnisse der bei des Herzogs Tode vorhandenen Cammer- und Privatschulden, sind diese folgendermaßen berechnet:

1)	Schulden, für welche Aemter und Domanialgefälle antichretisch versetzt waren, zusammen	698,913 ℛ.
2)	bloß hypothekarisch versicherte Schulden	1,797,025 „
3)	gemeine Schulden an Krämer, Handwerker u. s. w. wenigstens	100,000 „
4)	Besoldungsrückstände	247,834 „
5)	rückständiger Sold an die Offiziere der Ausschuß-Mannschaft	26,000 „
		2,869,772 ℛ.

Der größte Theil der Domainen und Domanial-Gefälle befand sich im Besitze antichretischer Gläubiger, und die noch übrigen Cameral-Einkünfte reichten, sofern sie überhaupt noch eingingen, bei weitem nicht hin zur Verzinsung der darauf

---

= 2,869,772 ₰

Dazu kommen die Schulden, welche auf der Landrenterei hafteten, angegeben zu .... 1,544,725 „

zusammen .... 4,414,497 ₰.

In dieser Summe sind die streitigen und einige bereits veraltete Forderungen, ferner die seit einer Reihe von Jahren aufgeschwollenen Zinsrückstände nicht mitbegriffen. Berücksichtigt man das Alles, so erscheint es zwar sehr übertrieben, wenn z. B. Ribbentrop Beitr. zum braunschw. Staatsrechte S. 100, und Spittler Geschichte von Hannover Thl. 1. S. 469 von einer Schuldenlast von 20 Millionen Thalern reden; gleichwohl bleibt das große Mißverhältniß zu den Hülfsmitteln des Landes augenscheinlich.

Bei der nachherigen Landestheilung sind die Cameral-Einkünfte für
das Fürstenthum Wolfenbüttel auf .... 90,000 ₰
das Fürstenthum Calenberg ebenfalls auf .... 90,000 „
die Grafschaft Hoya auf .... 26,838 „
und für die Grafschaft Blankenburg auf .... 21,600 „

zusammen auf ....228,438 ₰

veranschlagt.

Die sämmtlichen derzeitigen directen und indirecten ordentlichen Steuern (d. h. der Landschatz, Hufen- und Zehntschatz, Schaffschatz, die Brau- und andere Accise oder der Licent, der Mühlen- und Scheffelschatz, die Kloster- und Stadt-Taxe und die Juden-Taxe) sollen in guten Jahren, bevor die Kriegsdrangsale sich über die hiesigen Lande verbreiteten, für beide Fürstenthümer nebst dem großen Stifte Hildesheim zusammen sich auf etwa 150,000 ₰ (von den Grafschaften fehlen die Nachrichten) belaufen haben, waren aber während des Kriegs fast ganz in Abgang gekommen, da die außerordentliche Contribution Alles verschlang.

Unter diesen Umständen war ein völliger Umsturz nur dadurch aufgehalten, daß die Wechselfälle des Kriegs selbst von Zeit zu Zeit außerordentliche Mittel, zwar nicht zur Befriedigung, aber doch zur Beschwichtigung der Gläubiger darboten und diese wenigstens an einer geregelten Rechtsverfolgung hinderten. Schon im Jahre 1626 war vom Herzoge Friedrich Ulrich selbst um eine kaiserliche Debit-Commission nachgesucht und darauf vom Kaiser „die Vermittelung eines erträglichen Accordes“ dem Herzoge Friedrich zu Holstein-Gottorp aufgetragen, der sein Geschäft im Jahre 1631 begann, aber darin bald durch den Gang der Kriegsereignisse unterbrochen wurde. Durch diese wurden denn auch

hypothekarisch versicherten Schulden. Die meisten Ausgaben für die Staatsverwaltung wie für die Hofhaltung waren im Rückstande, den Beamten und Hofdienern auf ihre Gehalte seit geraumer Zeit kaum kärgliche Abschlagszahlungen geleistet, und der Herzog selbst wegen seines täglichen Unterhalts oft in drückender Verlegenheit. Auch den Landrentereien fehlten längst die Mittel zur Deckung und Verzinsung der beträchtlichen Anleihen, welche die Stände auf sich genommen, und der Cammerschulden, für welche sie sich verbürgt hatten.

Zu dem Allen kam, daß theils kaiserliche und liguistische Truppen, theils die Schweden und ihre Verbündeten die wichtigsten Plätze des Landes besetzt hielten und auch deren Umgegend durch unerschwingliche Abgaben und Lieferungen peinigten.

Neutralität zwischen den kriegführenden Mächten zu behaupten, war unmöglich; aber die Anschließung an die eine wie an die andere mit der äußersten Gefahr verbunden. Denn nachdem die Waffen der Schweden, mit welchen in den letzten Jahren die Herzoge zu Celle und zu Wolfenbüttel die ihrigen vereinigt hielten, sich über den Norden von Deutschland mit großem Erfolge verbreitet hatten, erlitten sie gerade jetzt die entscheidende Niederlage bei Nördlingen (am 7. Sept. 1634). Gleichwohl konnte jetzt, da sie in der Nähe noch mächtig waren, von ihnen abzutreten eben so leicht Verderben bringen, als in dem Bündnisse zu bleiben und sich damit der Verwirklichung der früherhin theils angedroheten, theils schon erlassenen kaiserlichen Verfügungen auszusetzen, durch welche das

---

die mehrfach angedroheten Executiv-Verfügungen der Reichsgerichte gehemmt. — Späterhin sind die succedirenden Agnaten — obwohl sich die Landstände nachdrücklich für die Anerkennung wenigstens der mit Pfandschaften versehenen Gläubiger, namentlich der aus der Ritterschaft, verwendeten — rücksichtlich der Mehrzahl der Gläubiger der Ansicht des calenbergischen Kanzlers Dr. Stuck gefolgt, welcher in sehr umständlichen Gutachten ihre Unverbindlichkeit zur Uebernahme der von der erloschenen wolfenbüttelschen Linie nachgelassenen Schulden darzuthun gesucht hatte. S. Jo. Stuckii Consilia (Francof 1666. fol.) Nr. 25. und 26. pag. 868 ff. und 934 ff.

Einzelne Pfandinhaber von Cammergütern sind zwar vergleichsweise abgefunden, manche Andere aber mögen ohne Weiteres exmittirt sein.

politische Dasein des ganzen Staates vernichtet worden wäre [1]). Denn nicht nur hatte der Kaiser an Kurbrandenburg und Kursachsen Anwartschaften auf die braunschweigischen Reichslehen ertheilt, sondern auch wegen einer vom Könige von Dänemark im lübeckschen Frieden dem General Tilly überlassenen Forderung von 400000 ℛ letztem das Fürstenthum Calenberg [2]), sodann wegen der für die kaiserlichen Heere gemachten Vorschüsse der Grafen Thun und Maximilian Waldstein die Grafschaften Honstein und Reinstein überwiesen [3]); und die Vollstreckung des in der hildesheimischen Sache ergangenen reichsgerichtlichen Ausspruchs war nur durch den bisherigen Gang des Kriegs aufgehalten.

9.

Bei dieser Lage der Sachen war die Rettung des Landes nur durch eine eben so thätige als vorsichtige Verwaltung der Regierungsangelegenheiten, die Aufrechterhaltung der angestammten Rechte des Hauses Braunschweig selbst nur durch die Vereinigung aller Kräfte desselben zu erwarten.

Dies anerkennend, hatte der Herzog Friedrich Ulrich — oder die Räthe, die für ihn dachten und handelten — in einer an seinem Todestage selbst in die Hände Einiger aus dem Prälaten- und Ritterstande niedergelegten letztwilligen Verfügung [4]), worin er, ohne einen bestimmten Erben zu bezeichnen, nur im Allgemeinen erklärte, daß er seine Fürstenthümer und Grafschaften und was er sonst nachlasse, denen, welchen es von Gott und Rechtswegen gebühre, gern gönne, dabei seine Nachfolger, vornehmlich

---

1) S. des Kanzlers Kipius Apologie bei Spittler Thl. 2. Beil. S. 89 ff.

2) Spittler Gesch. von Hannover, Thl. 1. S. 457, wo indeß der Betrag der Forderung irrig auf drei Tonnen Goldes angegeben wird.

3) S. die beiden kaiserlichen Mandate vom 28. Februar 1626, abgedruckt als Anlagen N. und O. zu der „Gründlichen Information, was es um die Grafschaften Hohnstein und Reinstein für eine eigentliche Bewandniß habe" (Wolfenbüttel, 1628. 4to).

4) Diese Verfügung enthielt zugleich eine besondere Belobung der Räthe und Diener des Herzogs, und eine Empfehlung derselben an seine Nachfolger, welche indeß wenig Rücksicht darauf genommen zu haben scheinen.

u. s. w. Namens des Kaisers, als diesem apert geworden, in Anspruch nahm und alle Landeseinwohner unter starken Drohungen verwarnte, bis zu erfolgender kaiserlicher rechtmäßiger Declaration Niemanden als des Kaisers Majestät für des Landes Oberhaupt und Regenten anzuerkennen.

12.

Die durch die verschiedenen Besitzergreifungen entstandene Verwirrung und hauptsächlich die Besorgniß vor weiterer kaiserlicher Einmischung [1]) führte jedoch zu einer vorläufigen Vereinbarung. Die Herzoge August der Aeltere und August der Jüngere für sich und die durch sie vertretenen Mitglieder der cellischen, harburgischen und dannenbergischen Linie schlossen nämlich durch ihre zusammengeschickten Räthe am 5. September 1634 zu Meinersen einen Vertrag [2]), wornach die Besitzergreifung ohne Präjudiz der Rechte der Einzelnen als für sie Alle geschehen gelten [3]) und für sie Alle die Landesregierung durch den Kanzler und die hinterlassenen Räthe des Herzogs Friedrich Ulrich, denen dazu von beiden Seiten eine besondere Ermächtigung ertheilt ward [4]), geführt werden sollte. Zur Fortsetzung der Unterhandlungen über anderweite gemeinsame Maßregeln ward

---

[1]) Der kaiserliche Commandant, dessen Macht sich derzeit nicht über die Ringmauern der Stadt Wolfenbüttel hinaus erstreckte, und der vielleicht jenes Ausschreiben nur auf eigenen Antrieb, ohne besondere höhere Ermächtigung erlassen hatte, scheint indeß seinen Drohungen keine Folge gegeben zu haben, wenigstens findet sich davon keine Nachricht.

[2]) abgedruckt in Rehtmeier's Chronik Thl. 3. S. 1394. Daß die Herzoge in Meinersen persönlich zusammengekommen seien, wie Rehtmeier anführt, ist unrichtig.

[3]) Nur die homburg-ebersteinschen Pfandstücke (S. oben §. 3.) wurden ausgenommen und der cellischen Linie zum alleinigen Besitze vorbehalten, weil sie ursprünglich zu deren Landesantheilen gehörten und ihr bereits durch den Vertrag von 1592 von Dannenberg zugesagt waren.

[4]) vom Herzoge August dem Aelteren unterm 19. August und vom Herzoge August dem Jüngeren unterm 27. August 1634. — Durch eine Bekanntmachung vom 10. September desselben Jahrs sind darauf die Landeseinwohner ausdrücklich an die beauftragten Räthe verwiesen.

eine Tagfahrt in Uelzen verabredet, auch im October 1634 gehalten, auf derselben jedoch nichts Ersprießliches ausgerichtet [1]).

13.

Dagegen gelang es dem Herzoge August dem Jüngern, mit seinem Bruder Julius Ernst eine vom 6. März 1635 datirte Uebereinkunft zu Stande zu bringen, durch welche dieser alle Gerechtsame, die ihm „nomine juris primogeniturae, successionis vel agnationis ganz oder zum Theile“ an den Fürstenthümern Wolfenbüttel und Calenberg und den damit verbundenen Graf- und Herrschaften ꝛc. zustanden, seinem gedachten jüngeren Bruder gegen eine Abfindungssumme von 100000 Speciesthalern überließ [2]).

Die Bemühungen, die harburgischen Herzoge zu einer ähnlichen Abtretung ihrer Rechte zu bewegen, blieben ohne Er-

---

Diese waren Dr. Arnold Engelbrecht, Canzler — Heinrich Julius von Kniestedt, Marschall — Julius Reichards, geheimer Rath — Franz Jacob v. Kramm, geheimer Cammerrath — Joachim Götz v. Ohlenhusen — Dr. Justus Kipius — Dr. Jacob Lampadius — Dr. Johann Wissel und Dr. Philipp Möring. Engelbrecht, Kipius und Lampadius waren zur Zeit des Todes des Herzogs Friedrich Ulrich zu dem großen Convent der evangelischen Stände nach Frankfurt abgesendet, kehrten aber eilig zurück und waren bei der Landesverwaltung besonders thätig. Diese ward den Räthen dergestalt überlassen, daß sie nur in besonders wichtigen Fällen Verhaltungsbefehle der Fürsten einholen sollten. Indeß kamen nicht selten Irrungen, hauptsächlich zwischen dem Herzoge August dem Jüngeren und dem Canzler Engelbrecht vor, welcher deshalb nach einiger Zeit abtrat und in die besonderen Dienste des Herzogs Georg überging.

1) Bei der Conferenz zu Uelzen entstanden über Verletzungen des Compossessorii, welche der cellischen Linie von der dannenbergischen beigemessen wurden, sofort Mißhelligkeiten, wegen welcher die Conferenz so schnell abgebrochen ward, daß die landschaftlichen Deputirten, die ihr beiwohnen sollten, die fürstlichen Räthe schon auf dem Rückwege trafen.

2) Die Brüder Julius Ernst und August der Jüngere lebten seit langer Zeit in einem gespannten Verhältnisse und sahen persönlich sich selten. Der bejahrte Julius Ernst liebte die Ruhe und war nichts weniger als einverstanden mit den weitreichenden Entwürfen seines Bruders, deren Ausführbarkeit er bezweifelte. Indeß brachten die

folg [1]), und nur das Versprechen ward erlangt, daß sie zum Nachtheile der dannenbergschen Linie nichts einseitig vornehmen wollten, sowie die Erklärung, daß sie nichts dagegen hätten, wenn bei den jetzigen Verhandlungen schon die demnächstigen

---

Eigenmächtigkeiten, welche der Herzog Georg als Befehlshaber der niedersächsischen Kreistruppen sich gegen die Eingesessenen des dannenbergischen Landestheils erlaubt hatte, die beiden Brüder Julius Ernst und August den Jüngeren einander wieder näher, so daß sie bereits im Januar 1634 sich vereinigten und einander gelobten

„wider alle gewaltsamen Zunöthigungen und Beschwerungen sich Beistand zu leisten und für Einen Mann zu stehen, in wichtigen Angelegenheiten Einer ohne des Anderen Zustimmung nichts zu beschließen, die beiderseitigen Räthe und Unterthanen mit gesammter Hand zu schützen und zu vertreten, auch sich durch keine Insidien, Praktiken und Afterreden von einander trennen zu lassen u. s. w.“ —

Späterhin hatte es zwar Herzog Julius Ernst sehr übel genommen, daß sein Bruder, ohne ihn zuvor in Kenntniß zu setzen, beim Absterben des Herzogs Friedrich Ulrich sofort nach Braunschweig geeilt und dort schon gewissermaßen als künftiger Landesregent aufgetreten war. Allein das gemeinsame Interesse veranlaßte sie auch diesmal, ihren Zwist bei Seite zu setzen.

Herzog Julius Ernst, welcher von persönlicher Theilnahme an den Successionshandlungen nur Sorgen und Beschwerden fürchtete, war gern bereit, die eigenen Gerechtsame aufzugeben, und nur bemühet, seiner einzigen Tochter, Marie Katharine, vermählten Herzogin von Meklenburg, das was den Umständen nach zu erreichen war, zuzuwenden. Deshalb verstand er sich zur Annahme der Abfindung, die ihn aller Beitragspflicht zu den erbschaftlichen Lasten und Schulden enthob und ihm oder seiner Tochter durch die dem Vertrage sehr vorsichtig beigefügten Bestimmungen für alle Fälle gesichert blieb. Er behielt sich daher nur den Rückfall, dafern des Herzogs August des Jüngeren Mannsstamm ausgehen würde, so wie etwaige fernere Anfälle, wenn von der cellischen oder harburgischen Linie etwas verstammt werden würde, vor, lehnte übrigens in einem besonderen Nebenvertrage alle Gewährleistungspflicht ab.

Der Hauptvertrag — nicht aber der Nebenvertrag — ist abgedruckt in Lünig's Reichsarchiv Pars spec. Contin. II. pag. 327, und in Rethmeier's Chronik Thl. 3. S. 1397 ff.

[1]) Die Harburger konnten es dem Herzoge August dem Jüngeren nicht vergeben, daß er ihre Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit in Frage gestellt hatte.

Folgen ihres künftigen unbeerbten Abgangs mit berücksichtigt würden.

In der cellischen Linie waren zwar die Herzoge August der Aeltere und Friedrich mit ihrem jüngeren Bruder Georg über eine Abtretung ihrer Erbfolge-Ansprüche an denselben vorläufig übereingekommen, ein Abschluß jedoch noch nicht erfolgt. Die Verhandlungen in der Successions- und Theilungs-Angelegenheit wurden daher noch im Namen aller drei Brüder und zunächst des Herzogs August des Aelteren betrieben.

14.

Zu diesen Verhandlungen, welche eine endgültige Vereinbarung bezweckten, ward in einer zu Braunschweig am 16. März 1635 eröffneten Tagfahrt geschritten.

Sofort beim Beginne derselben nahmen die wolfenbüttelschen und calenbergschen Landstände ein Recht zur Mitwirkung bei der Auseinandersetzung der fürstlichen Agnaten in Anspruch und leiteten selbiges theils aus der oberwähnten letztwilligen Verfügung des Herzogs Friedrich Ulrich, theils und hauptsächlich aus älteren Verträgen im fürstlichen Hause und aus der „löblichen Observanz" ab, wornach die Vergleichungen und Theilungen mit „Rath, Zuziehung und Zuthun" der Landschaften geschehen müßten. Sie behaupteten sogar, daß falls eine gütliche Vereinbarung nicht erreicht würde, es ihnen nach Inhalt der Hausverträge von 1401, 1428, 1431, 1442 und 1492 zustehe, über die Irrung zu entscheiden. Deshalb erboten sie sich, Einige aus ihrer Mitte zu wählen und auf die Erörterung der Sache besonders beeidigen zu lassen, damit der Streit ja nicht zur Entscheidung an den kaiserlichen Hof gelange oder andere Fürsten hineingezogen würden u. s. w.

Von Seiten der Herzoge räumte man zwar den Landständen eine Berechtigung von diesem Umfange nicht ein, nahm jedoch ihre Vermittelung gerne an. Jede der beiden Landschaften ernannte daher aus ihrer Mitte sechs Abgeordnete [1]),

---

[1]) Aus der wolfenbüttelschen Landschaft wurden ernannt: Dr. Peter Tuckermann, Abt zu Riddagshausen — Asche Claus von Maren-

welchen sich die vom Herzoge Friedrich Ulrich hinterlassenen Räthe beigesellten. Die Abgeordneten und die Räthe wählten dann wiederum einen Ausschuß [1]) von fünf Personen, der der eigentlichen Vermittelung sich zu unterziehen hatte. Das Geschäft ward in der Art betrieben, daß zuvörderst die Gesammtheit der landschaftlichen Abgeordneten und der Räthe sich über Ausgleichungs-Vorschläge vereinbarten und daß sodann der Ausschuß diese Vorschläge den Räthen der Fürsten [2]), und wiederum die Erklärungen der Räthe einer Partei den Räthen der anderen überbrachten. Persönliche Zusammenkünfte dieser fürstlichen Räthe, zwischen welchen, wie zwischen ihren Gebietern, große Spannung herrschte, fanden nicht statt. Von den Fürsten selbst war nur Herzog August der Jüngere in Braunschweig anwesend.

15.

Schon vor dem Beginne der Unterhandlungen hatten beide Landschaften vereint den Landsyndicus Dr. Schwartzkopff an die einzelnen Höfe gesendet, mit der Instruction, darauf anzutragen und dahin zu wirken:

---

holz, Drost zu Neubrück — Liborius v. Wrisberg und Carl v. Cramm, Land- und Schatzräthe — und der Dr. Johann Schwartzkopff, der Landschaft und zugleich der Stadt Helmstedt Syndicus;

aus der calenbergischen Landschaft: Wilhelm Tebner, Probst des Blasius-Stifts zu Nordheim — Jobst v. Weihe, Großvogt — Levin Hake — Dr. Heinrich Diederichs wegen der Stadt Göttingen — und der Licentiat Heinrich Peträus, Landsyndicus.

[1]) Dieser Ausschuß bestand aus dem Canzler Engelbrecht und dem geheimen Cammerrath Franz Jacob v. Cramm, den ständischen Deputirten Asche Claus v. Marenholz und Levin Hake und dem Landsyndicus Dr. Schwartzkopff, welcher zugleich mit der Protocollführung beauftragt wurde.

[2]) Die abgeordneten fürstlichen Räthe waren:

von Celle: der Statthalter Julius v. Bülow — der Canzler Goswin Merkelbach und der Rath Affelmann,

von Harburg: der Canzler Dr. Johann Drebber,

von Dannenberg-Hitzacker: Dr. Johann Grothausen und Dr. Johann Brüning;

für den Herzog Georg insonderheit handelten: Heinrich v. Dannenberg, Landdrost im Fürstenthume Grubenhagen — Friedrich Schenk v. Winterstedt, Hauptmann zu Gifhorn, und Dr. Johann Hundt.

daß, wenn wider Erwarten die gesammten Lande des Herzogs Friedrich Ulrich nicht unter Einer Regierung sollten vereinigt bleiben können, sondern getheilt werden müssen, doch die beiden Landschaften, jede für sich, nicht getrennt, sondern, und zwar in Verbindung mit den dazu gelegten hildesheimischen und homburg-eversteinschen Stücken, in dem Stande wie beim Tode des Herzogs gelassen und für jedes Fürstenthum nur Ein Consistorium und Ein Hofgericht eingesetzt; daß ferner die landschaftlichen Privilegien, ihrem vollen Umfange nach, noch vor der Theilung bestätigt, die Cammerschulden von den eröffneten Gütern bezahlt, die Gläubiger bei ihren Pfandschaften gelassen und die als Bürgen eingetretenen Landstände entlastet, die Forderungen der Landrentereien an die Zahlkammer abgetragen, der Universität Helmstedt ihre Gerechtsame und Einkünfte unverkürzt erhalten und endlich nach erfolgter schließlichen Vereinigung beide Landschaften zu einem allgemeinen Landtage zusammenberufen werden möchten.

Auf diese Anträge erfolgten indeß nur allgemein lautende Zusicherungen, daß man die Erinnerungen in Obacht nehmen, die Landschaften bei ihren Rechten schützen werde u. dergl. Im Besondern beharrten, als es nun wirklich zu den Unterhandlungen kam, Herzog August der Jüngere bei dem behaupteten Erstgeburtsrechte, Celle und Harburg aber bei der Theilung nach Kopfzahl. Von dieser Theilung wollte überdas Celle nicht bloß die homburg-eversteinschen Stücke, sondern auf den Grund älterer, in seinem Sinne gedeuteter Vertragsbestimmungen die Stadt Hannover, die obere Grafschaft Hoya, die Zubehörungen der alten Grafschaft Wölpe und die halbe Stadt Hameln ausnehmen und als ein Präcipuum für sich behalten.

Dagegen widersprachen die landschaftlichen Abgeordneten mit besonderem Nachdrucke fortwährend jeder Zerstückelung der beiden Fürstenthümer, und Herzog August der Jüngere trat ihnen in sofern bei, daß, wenn getheilt werden müßte, jedes der beiden Fürstenthümer in seinem Bestande bleiben solle. Allein auch für diesen Fall entstand sofort ein neuer Streit, indem eventuell sowohl Celle als der Herzog August der Jüngere vorzugsweise

den Besitz des Fürstenthums Wolfenbüttel verlangten und ebenso auch über den Fuß der Ausgleichung, ob nach Köpfen oder nach Stämmen, sich nicht vereinigen konnten. Nur darüber kam man unter Zustimmung von Harburg überein, daß die harburgische Linie keines der Fürstenthümer erhalten, sondern durch die Grafschaften oder sonst abgefunden werden solle.

Da nach mehrwöchigen Unterhandlungen das Ziel einer gütlichen Vereinbarung nicht näher, sondern fast noch mehr als vorher in die Ferne gerückt schien, und Celle damit drohete, einseitig auf factischem Wege eine Theilung auf Grundlage seiner Forderungen vornehmen zu wollen, überdas die Einholung neuer Verhaltungs-Maßregeln von den Fürsten selbst stete Verzögerungen herbeiführte, so machten die vermittelnden Commissarien den Vorschlag, die ganze Verhandlung einstweilen und bis nach Beendigung des damals bevorstehenden Kreistages auszusetzen und dann die betheiligten Fürsten selbst zu einer Zusammenkunft in Braunschweig einzuladen.

Auf den letzten Theil des Vorschlags erklärten sich die fürstlichen Abgeordneten nicht, in die einstweilige Aussetzung der Unterhandlung aber willigten sie, und so ging man am 26. April 1635 auseinander mit noch mehr wechselseitiger Erbitterung, als im Anfange schon sich bemerkbar gemacht hatte.

16.

Beide Theile waren nunmehr eifrig darauf bedacht, sich für die Erledigung ihres Streits mächtigern Beistandes zu versichern.

Auf das Anbieten zur Vermittelung, welches die beim Convente zu Frankfurt anwesenden französischen Gesandten gleich nach des Herzogs Friedrich Ulrich Tode gethan hatten, war man nicht eingegangen [1]. Dagegen hatte in einem äußerst vorsichtig abgefaßten Schreiben vom 1. September 1634 der Herzog August der Jüngere „sich und sein Successionswerk der wohl-

[1]) Dieses Anbieten war in ein Condolenzschreiben über den Tod des Herzogs Friedrich Ulrich eingekleidet und giebt einen bemerkenswerthen Beweis von dem Bestreben Frankreichs, keine Gelegenheit zur Einmischung in die deutschen Angelegenheiten vorbeigehen zu lassen.

meinenden Propension" des schwedischen Reichscanzlers A. Oxenstierna empfohlen [1]) und bald darauf am Hofe des Königs von Dänemark um die früher bereits zugesagte Unterstützung und Verwendung dringend gebeten. Indeß findet sich nicht, daß von schwedischer oder dänischer Seite wirksam in die Successionshandlungen eingeschritten sei [2]). Um so emsiger wurden jetzt die Bestrebungen am kaiserlichen Hofe erneuert, zumal dieser durch den am 20. Mai 1635 mit Kursachsen geschlossenen Prager Frieden wieder ein großes Uebergewicht erlangt hatte.

Sich dorthin zu wenden, war Herzog August der Jüngere noch durch einen besonderen Vorgang veranlaßt.

17.

Herzog Georg nämlich, von welchem schon früher die dannenbergschen Aemter mit Kriegslasten stark bedrückt waren [3]), hatte um Pfingsten 1635 das Schloß und die Stadt Hitzacker mit schwerer Einquartierung belegt und am Johannistage den geheimen Rath des Herzogs August des Jüngeren, Dr. Johann Grothausen, unter dem Vorwande, daß er gemeinsame Urkunden abhanden gebracht, gewaltsam weg und nach Hildesheim führen

---

1) Der Herzog sagt darin: Er sei nie gemeint gewesen, von dem allgemeinen Wesen abzutreten, werde sich auch bei ehester Gelegenheit dergestalt vernehmen lassen, daß der Reichscanzler seine zur Ruhe, Frieden und Einigkeit, wie auch zur Conservation des gemeinen Wohlstandes intentionirenden Consilia et actiones zu verspüren haben werde.

2) Der König Christian IV. von Dänemark hat in einer zu Flensburg am 8. December 1635 ausgestellten Urkunde dem Herzoge August dem Jüngeren nur das Versprechen ertheilt, daß er sich seiner Successionsansprüche annehmen, sie am kaiserlichen Hofe durch seine Intercession unterstützen, auch im Falle frühzeitigen Absterbens des Herzogs die Vormundschaft über dessen Kinder und die Vollziehung seines letzten Willens übernehmen wolle. Von einem dem Herzoge thätig geleisteten Beistande des Königs von Dänemark findet sich jedoch keine Nachricht.

3) Herzog August der Jüngere hatte deshalb schon im Februar 1633 bei den auf dem Kreistage zu Halberstadt versammelten Fürsten des niedersächsischen Kreises und bei dem Canzler Oxenstierna persönlich, obwohl ohne sonderlichen Erfolg, Beschwerde geführt.

folg [1]), und nur das Versprechen ward erlangt, daß sie zum Nachtheile der dannenbergschen Linie nichts einseitig vornehmen wollten, sowie die Erklärung, daß sie nichts dagegen hätten, wenn bei den jetzigen Verhandlungen schon die demnächstigen

---

Eigenmächtigkeiten, welche der Herzog Georg als Befehlshaber der niedersächsischen Kreistruppen sich gegen die Eingesessenen des dannenbergischen Landestheils erlaubt hatte, die beiden Brüder Julius Ernst und August den Jüngeren einander wieder näher, so daß sie bereits im Januar 1634 sich vereinigten und einander gelobten

„wider alle gewaltsamen Zunöthigungen und Beschwerungen sich Beistand zu leisten und für Einen Mann zu stehen, in wichtigen Angelegenheiten Einer ohne des Anderen Zustimmung nichts zu beschließen, die beiderseitigen Räthe und Unterthanen mit gesammter Hand zu schützen und zu vertreten, auch sich durch keine Insidien, Praktiken und Afterreden von einander trennen zu lassen u. s. w." —

Späterhin hatte es zwar Herzog Julius Ernst sehr übel genommen, daß sein Bruder, ohne ihn zuvor in Kenntniß zu setzen, beim Absterben des Herzogs Friedrich Ulrich sofort nach Braunschweig geeilt und dort schon gewissermaßen als künftiger Landesregent aufgetreten war. Allein das gemeinsame Interesse veranlaßte sie auch diesmal, ihren Zwist bei Seite zu setzen.

Herzog Julius Ernst, welcher von persönlicher Theilnahme an den Succesionshandlungen nur Sorgen und Beschwerden fürchtete, war gern bereit, die eigenen Gerechtsame aufzugeben, und nur bemühet, seiner einzigen Tochter, Marie Katharine, vermählten Herzogin von Mecklenburg, das was den Umständen nach zu erreichen war, zuzuwenden. Deshalb verstand er sich zur Annahme der Abfindung, die ihn aller Beitragspflicht zu den erbschaftlichen Lasten und Schulden enthob und ihm oder seiner Tochter durch die dem Vertrage sehr vorsichtig beigefügten Bestimmungen für alle Fälle gesichert blieb. Er behielt sich daher nur den Rückfall, dafern des Herzogs August des Jüngeren Mannsstamm ausgehen würde, so wie etwaige fernere Anfälle, wenn von der cellischen oder harburgischen Linie etwas verstammt werden würde, vor, lehnte übrigens in einem besonderen Nebenvertrage alle Gewährleistungspflicht ab.

Der Hauptvertrag — nicht aber der Nebenvertrag — ist abgedruckt in Lünig's Reichsarchiv Pars spec. Contin. II. pag. 327. und in Rethmeier's Chronik Thl. 3. S. 1397 ff.

[1]) Die Harburger konnten es dem Herzoge August dem Jüngeren nicht vergeben, daß er ihre Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit in Frage gestellt hatte.

Folgen ihres künftigen unbeerbten Abgangs mit berücksichtigt würden.

In der cellischen Linie waren zwar die Herzoge August der Aeltere und Friedrich mit ihrem jüngeren Bruder Georg über eine Abtretung ihrer Erbfolge-Ansprüche an denselben vorläufig übereingekommen, ein Abschluß jedoch noch nicht erfolgt. Die Verhandlungen in der Successions- und Theilungs-Angelegenheit wurden daher noch im Namen aller drei Brüder und zunächst des Herzogs August des Aelteren betrieben.

14.

Zu diesen Verhandlungen, welche eine endgültige Vereinbarung bezweckten, ward in einer zu Braunschweig am 16. März 1635 eröffneten Tagfahrt geschritten.

Sofort beim Beginne derselben nahmen die wolfenbüttelschen und calenbergschen Landstände ein Recht zur Mitwirkung bei der Auseinandersetzung der fürstlichen Agnaten in Anspruch und leiteten selbiges theils aus der oberwähnten letztwilligen Verfügung des Herzogs Friedrich Ulrich, theils und hauptsächlich aus älteren Verträgen im fürstlichen Hause und aus der „löblichen Observanz" ab, wornach die Vergleichungen und Theilungen mit „Rath, Zuziehung und Zuthun" der Landschaften geschehen müßten. Sie behaupteten sogar, daß falls eine gütliche Vereinbarung nicht erreicht würde, es ihnen nach Inhalt der Hausverträge von 1401, 1428, 1431, 1442 und 1492 zustehe, über die Irrung zu entscheiden. Deshalb erboten sie sich, Einige aus ihrer Mitte zu wählen und auf die Erörterung der Sache besonders beeidigen zu lassen, damit der Streit ja nicht zur Entscheidung an den kaiserlichen Hof gelange oder andere Fürsten hineingezogen würden u. s. w.

Von Seiten der Herzoge räumte man zwar den Landständen eine Berechtigung von diesem Umfange nicht ein, nahm jedoch ihre Vermittelung gerne an. Jede der beiden Landschaften ernannte daher aus ihrer Mitte sechs Abgeordnete [1]).

---

[1]) Aus der wolfenbüttelschen Landschaft wurden ernannt: Dr. Peter Tuckermann, Abt zu Riddagshausen — Asche Claus von Maren-

welchen sich die vom Herzoge Friedrich Ulrich hinterlassenen Räthe beigesellten. Die Abgeordneten und die Räthe wählten dann wiederum einen Ausschuß [1]) von fünf Personen, der der eigentlichen Vermittelung sich zu unterziehen hatte. Das Geschäft ward in der Art betrieben, daß zuvörderst die Gesammtheit der landschaftlichen Abgeordneten und der Räthe sich über Ausgleichungs-Vorschläge vereinbarten und daß sodann der Ausschuß diese Vorschläge den Räthen der Fürsten [2]), und wiederum die Erklärungen der Räthe einer Partei den Räthen der anderen überbrachten. Persönliche Zusammenkünfte dieser fürstlichen Räthe, zwischen welchen, wie zwischen ihren Gebietern, große Spannung herrschte, fanden nicht statt. Von den Fürsten selbst war nur Herzog August der Jüngere in Braunschweig anwesend.

15.

Schon vor dem Beginne der Unterhandlungen hatten beide Landschaften vereint den Landsyndicus Dr. Schwartzkopff an die einzelnen Höfe gesendet, mit der Instruction, darauf anzutragen und dahin zu wirken:

---

holz, Drost zu Neubrück — Liborius v. Wrisberg und Carl v. Cramm, Land- und Schatzräthe — und der Dr. Johann Schwartzkopff, der Landschaft und zugleich der Stadt Helmstedt Syndicus;

aus der calenbergischen Landschaft: Wilhelm Tebner, Probst des Blasius-Stifts zu Nordheim — Jobst v. Weihe, Großvogt — Levin Hake — Dr. Heinrich Diederichs, wegen der Stadt Göttingen — und der Licentiat Heinrich Peträus, Landsyndicus.

[1]) Dieser Ausschuß bestand aus dem Canzler Engelbrecht und dem geheimen Cammerrath Franz Jacob v. Cramm, den ständischen Deputirten Asche Claus v. Marenholz und Levin Hake und dem Landsyndicus Dr. Schwartzkopff, welcher zugleich mit der Protocollführung beauftragt wurde.

[2]) Die abgeordneten fürstlichen Räthe waren:

von Celle: der Statthalter Julius v. Bülow — der Canzler Goswin Merkelbach und der Rath Affelmann,

von Harburg: der Canzler Dr. Johann Drebber,

von Dannenberg-Hitzacker: Dr. Johann Grothausen und Dr. Johann Brüning;

für den Herzog Georg insonderheit handelten: Heinrich v. Dannenberg, Landdrost im Fürstenthume Grubenhagen — Friedrich Schenk v. Winterstedt, Hauptmann zu Gifhorn, und Dr. Johann Hundt.

daß, wenn wider Erwarten die gesammten Lande des Herzogs Friedrich Ulrich nicht unter Einer Regierung sollten vereinigt bleiben können, sondern getheilt werden müssen, doch die beiden Landschaften, jede für sich, nicht getrennt, sondern, und zwar in Verbindung mit den dazu gelegten hildesheimischen und homburg-eberſteinschen Stücken, in dem Stande wie beim Tode des Herzogs gelassen und für jedes Fürstenthum nur Ein Consistorium und Ein Hofgericht eingesetzt; daß ferner die landschaftlichen Privilegien, ihrem vollen Umfange nach, noch vor der Theilung bestätigt, die Cammerschulden von den eröffneten Gütern bezahlt, die Gläubiger bei ihren Pfandschaften gelassen und die als Bürgen eingetretenen Landstände entlastet, die Forderungen der Landrentereien an die Zahlkammer abgetragen, der Universität Helmstedt ihre Gerechtsame und Einkünfte unverkürzt erhalten und endlich nach erfolgter schließlichen Vereinigung beide Landschaften zu einem allgemeinen Landtage zusammenberufen werden möchten.

Auf diese Anträge erfolgten indeß nur allgemein lautende Zusicherungen, daß man die Erinnerungen in Obacht nehmen, die Landschaften bei ihren Rechten schützen werde u. dergl. Im Besondern beharrten, als es nun wirklich zu den Unterhandlungen kam, Herzog August der Jüngere bei dem behaupteten Erstgeburtsrechte, Celle und Harburg aber bei der Theilung nach Kopfzahl. Von dieser Theilung wollte überdas Celle nicht bloß die homburg-ebersteinschen Stücke, sondern auf den Grund älterer, in seinem Sinne gedeuteter Vertragsbestimmungen die Stadt Hannover, die obere Grafschaft Hoya, die Zubehörungen der alten Grafschaft Wölpe und die halbe Stadt Hameln ausnehmen und als ein Präcipuum für sich behalten.

Dagegen widersprachen die landschaftlichen Abgeordneten mit besonderem Nachdrucke fortwährend jeder Zerstückelung der beiden Fürstenthümer, und Herzog August der Jüngere trat ihnen in sofern bei, daß, wenn getheilt werden müßte, jedes der beiden Fürstenthümer in seinem Bestande bleiben solle. Allein auch für diesen Fall entstand sofort ein neuer Streit, indem eventuell sowohl Celle als der Herzog August der Jüngere vorzugsweise

welchen sich die vom Herzoge Friedrich Ulrich hinterlassenen Räthe beigesellten. Die Abgeordneten und die Räthe wählten dann wiederum einen Ausschuß [1]) von fünf Personen, der der eigentlichen Vermittelung sich zu unterziehen hatte. Das Geschäft ward in der Art betrieben, daß zuvörderst die Gesammtheit der landschaftlichen Abgeordneten und der Räthe sich über Ausgleichungs-Vorschläge vereinbarten und daß sodann der Ausschuß diese Vorschläge den Räthen der Fürsten [2]), und wiederum die Erklärungen der Räthe einer Partei den Räthen der anderen überbrachten. Persönliche Zusammenkünfte dieser fürstlichen Räthe, zwischen welchen, wie zwischen ihren Gebietern, große Spannung herrschte, fanden nicht statt. Von den Fürsten selbst war nur Herzog August der Jüngere in Braunschweig anwesend.

15.

Schon vor dem Beginne der Unterhandlungen hatten beide Landschaften vereint den Landsyndicus Dr. Schwartzkopff an die einzelnen Höfe gesendet, mit der Instruction, darauf anzutragen und dahin zu wirken:

---

holz, Drost zu Neubrück — Liborius v. Wrisberg und Carl v. Cramm, Land- und Schatzräthe — und der Dr. Johann Schwartzkopff, der Landschaft und zugleich der Stadt Helmstedt Syndicus;

aus der calenbergischen Landschaft: Wilhelm Tebner, Probst des Blasius-Stifts zu Nordheim — Jobst v. Weihe, Großvogt — Levin Hake — Dr. Heinrich Diederichs wegen der Stadt Göttingen — und der Licentiat Heinrich Petraus, Landsyndicus.

1) Dieser Ausschuß bestand aus dem Canzler Engelbrecht und dem geheimen Cammerrath Franz Jacob v. Cramm, den ständischen Deputirten Asche Claus v. Marenholz und Levin Hake und dem Landsyndicus Dr. Schwartzkopff, welcher zugleich mit der Protocollführung beauftragt wurde.

2) Die abgeordneten fürstlichen Räthe waren:

von Celle: der Statthalter Julius v. Bülow — der Canzler Goswin Merkelbach und der Rath Affelmann,

von Harburg: der Canzler Dr. Johann Drebber,

von Dannenberg-Hitzacker: Dr. Johann Grothausen und Dr. Johann Brüning;

für den Herzog Georg insonderheit handelten: Heinrich v. Dannenberg, Landdrost im Fürstenthume Grubenhagen — Friedrich Schenk v. Winterstedt, Hauptmann zu Gifhorn, und Dr. Johann Hundt.

daß, wenn wider Erwarten die gesammten Lande des Herzogs Friedrich Ulrich nicht unter Einer Regierung sollten vereinigt bleiben können, sondern getheilt werden müssen, doch die beiden Landschaften, jede für sich, nicht getrennt, sondern, und zwar in Verbindung mit den dazu gelegten hildesheimischen und homburg-eversteinschen Stücken, in dem Stande wie beim Tode des Herzogs gelassen und für jedes Fürstenthum nur Ein Consistorium und Ein Hofgericht eingesetzt; daß ferner die landschaftlichen Privilegien, ihrem vollen Umfange nach, noch vor der Theilung bestätigt, die Cammerschulden von den eröffneten Gütern bezahlt, die Gläubiger bei ihren Pfandschaften gelassen und die als Bürgen eingetretenen Landstände entlastet, die Forderungen der Landrentereien an die Zahlkammer abgetragen, der Universität Helmstedt ihre Gerechtsame und Einkünfte unverkürzt erhalten und endlich nach erfolgter schließlichen Vereinigung beide Landschaften zu einem allgemeinen Landtage zusammenberufen werden möchten.

Auf diese Anträge erfolgten indeß nur allgemein lautende Zusicherungen, daß man die Erinnerungen in Obacht nehmen, die Landschaften bei ihren Rechten schützen werde u. dergl. Im Besondern beharrten, als es nun wirklich zu den Unterhandlungen kam, Herzog August der Jüngere bei dem behaupteten Erstgeburtsrechte, Celle und Harburg aber bei der Theilung nach Kopfzahl. Von dieser Theilung wollte überdas Celle nicht bloß die homburg-eversteinschen Stücke, sondern auf den Grund älterer, in seinem Sinne gedeuteter Vertragsbestimmungen die Stadt Hannover, die obere Grafschaft Hoya, die Zubehörungen der alten Grafschaft Wölpe und die halbe Stadt Hameln ausnehmen und als ein Präcipuum für sich behalten.

Dagegen widersprachen die landschaftlichen Abgeordneten mit besonderem Nachdrucke fortwährend jeder Zerstückelung der beiden Fürstenthümer, und Herzog August der Jüngere trat ihnen in sofern bei, daß, wenn getheilt werden müßte, jedes der beiden Fürstenthümer in seinem Bestande bleiben solle. Allein auch für diesen Fall entstand sofort ein neuer Streit, indem eventuell sowohl Celle als der Herzog August der Jüngere vorzugsweise

lassen, wo er in strengem Gewahrsam gehalten wurde. Ein zweiter herzoglicher Rath, Dr. Johann Brüning, hatte sich gleicher Wegführung nur durch eilige Flucht entzogen und der Herzog selbst, um persönlichen Anfechtungen zu entgehen, sich an den ihm befreundeten mecklenburgischen Hof nach Güstrow begeben müssen. Wegen dieses Attentats erhob nun Herzog August der Jüngere durch den eigens deshalb nach Wien geschickten Dr. Brüning am kaiserlichen Hofe bittere Beschwerde, erwirkte auch, daß der Reichsfiscal beim Reichshofrathe ernste Verfügungen gegen den Herzog Georg beantragte, und ließ die Sache erst alsdann einstweilen beruhen, als Herzog Georg, von diesen Schritten benachrichtigt, dem Gefangenen die Freiheit wiedergab. Zugleich suchte Herzog August der Jüngere darum nach, daß weil von cellischer Seite das Compossessorium verletzt worden, ihm allein der Besitz und die Verwaltung der wolfenbüttelschen und calenbergschen Lande überlassen, auch seiner Linie, als der erstgebornen, vorzugsweise die Belehnung mit diesen Landen ertheilt werden möge. Endlich ließ er beim Reichshofrathe eine förmliche Klagschrift gegen die cellische Linie einreichen, in welcher unter umständlicher Ausführung der Gründe, weshalb der dannenbergschen Linie vor der cellischen der Vorzug gebühre, darauf angetragen ward:

> den Herzog August den Jüngeren für den Universal-Nachfolger in den hohen Regalien rc. der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Calenberg nebst den dazu gehörenden Graf- und Herrschaften zu erklären und die Beklagten zur Abtretung dessen, was sie davon besitzen, und zur Schadenserstattung zu verurtheilen.

Auch von Celle waren zwei Abgeordnete, von Hammerstein und Dr. Affelmann, nach Wien gesandt, welche in Gemeinschaft mit dem Agenten, den das Haus Celle dort unterhielt (Johann Leuwe oder Löwe), den Bemühungen des Dr. Brüning nach Möglichkeit entgegenarbeiteten und ihrerseits auszuwirken suchten, daß dem Herzoge August dem Aelteren allein wenigstens die einstweilige Regierung der Lande des Herzogs Friedrich Ulrich überlassen werde.

18)

Vom kaiserlichen Hofe ward indeß weder den Anträgen des einen, noch des andern Theils ganz gewillfahrt, sondern nachdem der Kaiser selbst seinen Willen durch die Worte „detur utrique" erklärt hatte, verfügt:

„Es solle von Amtswegen die Regierung und Administration des erledigten Fürstenthums Braunschweig den beiden Herzogen August dem Aelteren und August dem Jüngeren zugleich und dergestalt übertragen werden, daß Beide im Namen und zu Behuf des ganzen Hauses Braunschweig und Lüneburg ohne alles Präjudiz und Prärogativ zu der kaiserlichen Majestät und des Reichs Besten solche Administration im gesammt zu führen und daraus wie getreue Vasallen zu dienen hätten."

Jedoch wurden ausdrücklich die hildesheimischen Stücke ausgenommen,

„mit welchen vom Kaiser Karl V. am 28. September 1530 die Herzoge Erich der Aeltere und Heinrich der Jüngere und nachher deren Descendenten bis auf den Herzog Friedrich Ulrich belehnt worden, welche Belehnung aber durch des letzten Abgang jetzt gänzlich erloschen sei ꝛc."

Alle Versuche der cellischen Gesandten, die Zurücknahme dieses Mandats zu erlangen, waren fruchtlos und nur das erreichten sie unter der Hand, daß dessen förmliche Ausfertigung in der Canzlei verzögert wurde.

Die Reichsbelehnung, welche Celle für sich und die harburgsche Linie gesucht hatte, ward zwar dem Herzoge August dem Aelteren, aber nur als Senior des Hauses und zu Mitbehuf aller dessen — einzeln benannten — Glieder verheißen [1]). Zugleich ward aber dem Herzoge August dem Jüngeren die Versicherung gegeben, es solle diese Gesammtbelehnung ihm und den andern Interessenten in Ansehung ihrer besonderen Ansprüche zu keinem Präjudiz gereichen.

---

[1]) wie das Privilegium Kaiser Karl's V. vom 19. Junius 1555 es mit sich brachte, vermöge dessen der Aelteste unter den Fürsten aus dem Hause Braunschweig Namens des ganzen Hauses die Gesammtlehen vom Kaiser und Reiche zu empfangen hatte.

19.

Im Allgemeinen schien hiernach der kaiserliche Hof günstiger für den Herzog August den Jüngeren, als für das Haus Celle gestimmt, weil jener stets „in des Kaisers Devotion" geblieben sei, auch sofort den Prager Frieden angenommen habe, während Celle und besonders Herzog Georg mit dieser Annahme noch immer zurückhielt. — Herzog August der Jüngere, dies wohl erkennend und hoffend, daß auch in der Hauptsache die Entscheidung vortheilhaft für ihn ausfallen werde, schien es auf diese ankommen lassen zu wollen und lehnte die sowohl von seinem Bruder als von den Landschaften und den braunschweigischen Räthen an ihn gerichteten Mahnungen, daß er sich mehr die Güte als die Schärfe angelegen sein lassen, und so die zweifelhafte Sache nicht ad extrema kommen lassen möge, mit Nachdruck ab [1]. Da auch das Haus Celle seine Ansprüche in einer besonderen Druckschrift [2]) umständlich hatte darlegen lassen, so setzte er dieser eine noch ausführlichere Widerlegung entgegen [3]), welche in Wien von

---

1) In einem Antwortschreiben an die altbraunschweigischen Räthe vom 13. November 1634 äußert er: Seine Absicht sei nur auf das gerichtet, was ihm und seinen jungen Söhnen von Gott und Rechts- und des fürstlichen Hauses Gewohnheit wegen gebühre, und wenn ihm auch dies über die Maaßen schwer gemacht würde und die ganze Welt gegen ihn tobte, so wolle er doch nicht ablassen im Vertrauen auf die göttliche Allmacht, die ihn nicht sinken lassen werde. Ihn treibe die natürliche Pflicht, ne Ethnico pejor videatur, für die Conservation seiner unmündigen Söhne zu sorgen, sonsten er sich lieber in aliquo angulo mundi verbergen und darin die noch übrige Frist seines Lebens, dabei er bisher nichts als Verfolgung und Widerwärtigkeiten erleiden müssen, in stiller Ruhe zubringen wolle &c.

2) „Wahrhafter und wolgegründeter Bericht und Discurs über den nunmehro in und außerhalb Reichs erschollenen Successionsfall auf tödtlichen Hintritt des Herzogs Friedrich Ulrich" (1636, 4to), wieder abgedruckt bei Lünig in Select. script. illustr. p. 609.

3) unter dem Titel: „Apologia und gründliche Ablehnung, darin ein vermeinter Bericht und Discurs über den braunschweigischen Successionsfall widerlegt, und in continenti mit unwidertreiblichen Rationibus und Documentis remonstrirt wird, daß die Universal-Successio und Regierung in dem erledigten Fürstenthum nur einem Einzigen und

Neuem gedruckt und dem Kaiser und dessen Ministern überreicht ward und welche durch mehre auf das cellische Haus bezogene Bibelstellen die Gereiztheit des Verfassers (vermuthlich Dr. Grothausen) und des Herzogs selbst erkennen ließ.

20.

Indeß brachten es die Stände und die altbraunschweigischen Räthe dahin, daß am 22. September 1635 die Vergleichs- und Theilungshandlungen zu Braunschweig wieder aufgenommen wurden [1]). Allein es traten sofort die Räthe des Herzogs Augusts des Jüngeren mit neuen und viel höher gespannten Forderungen auf.

---

zwar dem, der ex linea primogeniali entsprossen, cui dignitas illa primogenialis adhaeret, wie in praesenti causa die fürstlich dannenbergische Linie ist, darin Herzog August der Jüngere notorie begriffen, von Recht und Billigkeit wegen gebührt ꝛc.“ (ebenfalls bei Lünig a. a. O. abgedruckt.)

Es erfolgte darauf von cellischer Seite:

„Wahrhafte Anzeig- und Vorangenstellung unterschiedlicher Falsch- und Unwahrheiten, so in der Apologia zu finden. Loco prodromi (1635. 4to.“)

Diese Schrift ist indeß nicht vollendet und der Druck nur bis Seite 38 gediehen, weil immittelst der Erbvergleich zu Stande kam.

1) Von cellischer Seite hatten sich eingefunden: der Statthalter Julius v. Bülow, der Canzler Dr. Merkelbach und der Vicecanzler Dr. Affelmann;

von Harburg: der Canzler Dr. Drebber;

für den Herzog Georg: Veit Curd v. Mandelsloh und Dr. Johann Stuck.

Herzog August der Jüngere hatte sich wieder nach Braunschweig begeben (wo er im Gasthofe zum Sterne am Kohlmarkte wohnte). Seine Räthe waren diesmal: Dr. Grothausen, Dr. Schmerheim und Dr. Heinrich Schrader.

Das Vermittelungsgeschäft ward von einigen landschaftlichen Abgeordneten und von den altfürstlichen Räthen betrieben. Nur der Canzler Engelbrecht war in Folge seiner Mißhelligkeiten mit dem Herzoge August dem Jüngeren abgetreten und statt seiner führte nunmehr Dr. Johann Wissel das Wort.

Zuvörderst stellten sie es als einen Präjudicialpunct auf, daß dem Herzoge wegen des in seiner Residenz Hitzacker von den Soldaten des Herzogs Georg verübten Unfugs und wegen des durch die Wegführung des Dr. Grothausen begangenen Landfriedensbruchs Genugthuung geleistet, auch jede von Celle unternommene Zuwiderhandlung gegen das Compossessorium abgestellt werde.

In der Hauptsache wollten sie zwar eine Theilung geschehen lassen, jedoch nur eine einstweilige, bei welcher der dannenbergischen Linie der aus dem Erstgeburtsvorzuge abgeleitete Anspruch auf den Alleinbesitz der wolfenbüttelschen und calenbergschen Lande zur besonderen Geltendmachung im Rechtswege vorbehalten bliebe. Ferner verlangten sie, daß Celle das behauptete Voraus nicht nur an Hannover, Wölpe, Hameln 2c., sondern auch an den homburg-ebersteinschen Stücken aufgeben, wenigstens zur besonderen Verhandlung aussetzen, daß mithin die Theilung den ganzen von Herzog Friedrich Ulrich nachgelassenen Länder-Inbegriff, das große Stift Hildesheim eingeschlossen, umfassen und dieser Inbegriff in zwei gleiche Theile gebracht werden solle, von welchen Herzog August der Jüngere den einen erhielte. Ueber die harburgische Abfindung wolle man sich demnächst weiter erklären.

Die cellischen Abgeordneten, im Einverständnisse mit den harburgischen, wollten auf den Präjudicialpunct, der nicht hierher gehöre, sich gar nicht einlassen, und forderten in der Hauptsache wiederholt, daß überhaupt getheilt, und daß die Theilung nicht nur quoad jura patrimonialia, sondern auch ratione jurium superioritatis, in sieben gleiche Theile getheilt werden müsse. Es könnten dann, fügten sie hinzu, immerhin nur zwei besondere Regierungen eingerichtet werden, aber nur so, daß die eine die dannenbergschen $^2/_7$, die andere aber die vereinten cellischen und harburgischen $^5/_7$ unter sich hätte. Zur Theilnahme an den hildesheimischen Stücken solle Herzog August der Jüngere nur zugelassen werden, falls Herzog Georg für seine Person der von ihm eingenommenen Stiftslande (d. h. des s. g. kleinen Stifts) versichert und Herzog August der Jüngere mit hinzuträte, damit dies erreicht werde u. s. w.

21.

Vergeblich wurden von den altbraunschweigischen Räthen und von den landschaftlichen Abgeordneten — denen sich als Vermittler noch ein meklenburgischer Gesandter beigesellte — mancherlei Versuche gemacht, die widerstrebenden Ansichten der Parteien zu vereinigen. Jeder Theil blieb vielmehr mit gesteigerter Beharrlichkeit bei seiner Forderung [1]), und die Unterhandlung war, nachdem sie auf dem oben beschriebenen schleppenden Wege neun Wochen lang fortgesetzt worden, noch immer auf dem nämlichen Punkte; da gab ihr die persönliche Dazwischenkunft des Herzogs Georg eine andere Wendung.

Derselbe erschien unerwartet in Braunschweig, ließ am 23. November 1635 die dort anwesenden Mitglieder beider Landschaften, 22 an der Zahl, vor sich kommen und beauftragte sie, eine sehr energische Erklärung, die er ihnen auch schriftlich mittheilte, dem Herzoge August dem Jüngeren zu hinterbringen und dessen kategorische Gegenerklärung zu erwirken.

Herzog August der Jüngere möge sich nämlich binnen zwei Tagen klar und deutlich darüber äußern, ob es ihm mit den Vergleichsunterhandlungen ein rechter Ernst sei und ob er, so lange sie dauerten, mit anderen Unternehmungen inne halten wolle? Derselbe möge ferner den Verfasser der Apologia benennen und rund heraus sagen, welcher von seinen Vettern harburgischer oder cellischer Linie bei den darin enthaltenen Anzüglichkeiten eigentlich gemeint sei?

In der Hauptsache gab Herzog Georg darin nach, daß nur zwei Regierungen, die eine im Fürstenthume Wolfenbüttel, die andere im Fürstenthume Calenberg angeordnet, und die bei den Fürstenthümern von Alters her gewesenen Stücke soviel möglich zusammengehalten und daß daher den harburgischen Herzogen — womit diese auch zufrieden seien — nur die Grafschaften, soweit sie reichten, zugetheilt, ferner daß unter Vorbehalt der Rechts-

[1]) Insonderheit erklärte Herzog August der Jüngere mit größter Entschiedenheit, daß er eine Theilung der Lande in sieben gleiche Theile in keinem Falle zugeben werde, und wenn sich auch die ganze Verhandlung darüber zerschlüge.

zuständigkeiten die Stadt Hannover, Grafschaft Wölpe rc. nicht eximirt, sondern in die Theilung gebracht würden. In Betreff der übrigen Eximenda und der hildesheimischen Stücke ließ er es bei den Erklärungen seiner Räthe und fügte besonders hinzu, daß nicht die ganze Stadt Braunschweig dem Fürstenthume Wolfenbüttel beigelegt, sondern das Recht an derselben und besonders den Stiftern in dieser Stadt — welches bisher von Celle behauptet war — nicht mit zur Theilung gezogen werden möge.

22.

Die Deputirten lehnten die ihnen angemuthete Anfrage wegen des Verfassers der Apologie u. s. w. unbedingt ab, überbrachten aber, wiewohl in sehr gemilderten Ausdrücken, die übrigen Erklärungen des Herzogs Georg an den Herzog August den Jüngeren; und obgleich dieser anfänglich von seinen Forderungen nicht abgehen wollte, so zeigte er sich doch allmählich ebenfalls willfähriger und bestand insonderheit nicht länger auf gänzlicher Ausschließung der harburgischen Linie. — Nachdem darauf Celle und Harburg von dem Verlangen einer durchgehenden Theilung nach Kopfzahl zurückgetreten waren und gleich dem Herzog Georg darein gewilligt hatten, daß beide Fürstenthümer in dem Bestande, wie sie einst von den Herzogen Heinrich dem Aelteren und Erich dem Aelteren besessen waren, verbleiben, eines davon der cellischen, das andere der dannenbergschen Linie zugetheilt und von letzter zur Ausgleichung nur noch ein Theil der harburgschen Abfindung übernommen werden sollte;

so war, außer einigen zur besondern Verhandlung ausgesetzten Nebenfragen, vornehmlich noch darüber Streit: ob das Fürstenthum Wolfenbüttel und zwar mit der bisher von den wolfenbüttelschen Herzogen behaupteten Präveniens und dem Kreisausschreibe-Amte, ferner mit der Landeshoheit über die Bergwerke, mit der ganzen Stadt Braunschweig und mit der Universität Helmstedt dem Herzoge August dem Jüngeren, wie dieser es verlangte, ohne vorgängige Entscheidung durch's Loos zu überlassen und wie es in Ansehung einiger Eximenda zu halten sei?

Auch über diese Fragen ist endlich der Streit durch wechselseitiges Nachgeben beigelegt, indem beide Theile sich begnügten, diejenigen Ansprüche, die man nicht gänzlich aufzugeben geneigt war, durch Vorbehalte zu retten. Herzog August der Jüngere aber sich gefallen ließ, daß ihm das Fürstenthum Wolfenbüttel nicht in Folge eines Vorzugsrechts, sondern nur „aus geneigter Affection“ überlassen ward, und daß die Landeshoheit über die Bergwerke, ferner die Universität Helmstedt 2c. in Gemeinschaft blieb.

23.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der friedliche Ausgang des Streits hauptsächlich dem Drange der äußeren Umstände und sodann der geschickten Art, wie diese von der aus der Landschaft und aus den altbraunschweigischen Räthen gewählten Vermittlern benutzt wurden, so wie überhaupt dem klugen und kräftigen Benehmen derselben zuzuschreiben ist. Auf die cellischen und harburgischen Abgeordneten scheint besonders ein sehr gut abgefaßtes [1])

„Memoriale der sämmtlichen zu den Successions-Tractaten deputirten Interponenten, Räthe und Landstände“

Eindruck gemacht zu haben. In demselben sind die Gründe, weshalb die Fürstenthümer ohne den offenbarsten Nachtheil des Landes wie des fürstlichen Hauses selbst und ohne Beeinträchtigung der ständischen Gerechtsame nicht in sieben gleiche Theile zersplittert werden könnten, sehr bündig auseinandergesetzt, und es ist auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche bei Fortsetzung des Streits eine kaiserliche Sequestration (muthmaßlich durch den Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof zu Halberstadt) unausbleiblich nach sich ziehen werde. Daran ist der sehr eindringlich vorgetragene Rath zu einer schleunigen Vereinbarung geknüpft [2]).

---

1) Der Verfasser war vermuthlich der Dr. Jacob Lampadius, der nämliche, der hernach bei den osnabrückschen Friedenshandlungen die Rechte des Hauses Lüneburg so geschickt verfocht. — Spittlers Gesch. von Hannover. Thl. 2. S. 188.

2) Hiebei ist der Spruch des Apostels Paulus angeführt: „So ihr euch unter einander beißet und fresset, so sehet zu, daß ihr nicht

In der That war auch die Besorgniß wegen der kaiserlichen Sequestration nichts weniger als ungegründet. Denn daß eine, wenn auch nur einstweilige gemeinschaftliche Administration, wie das kaiserliche Mandat sie verordnete, zu unaufhörlichem Hader unter den beiden, längst schon feindlich gegen einander gestimmten Linien führen mußte, und daß eben solchem Hader die Intervention des Kaisers folgen würde, war leicht vorauszusehen [1]).

24.

Nach den getroffenen Verabredungen ist darauf sehr eilig die Vergleichsurkunde abgefaßt, welche in den Hauptpunkten den von den Vermittlern gemachten Entwürfen entspricht [2]).

In diesem Haupt-Erbvergleiche ging man zwar — mit einstweiliger Beiseitesetzung der auf Primogenitur oder Seniorat oder sonstige Gründe zu stützenden Vorrechte einer Linie vor der anderen — von dem Principe der Theilbarkeit der Lande und des gleichen Anspruchs der sieben concurrirenden Agnaten aus; man modificirte jedoch dieses Princip sofort durch die Bestimmung, welche jedes der beiden Fürstenthümer in seiner Consistenz erhaltend, Wolfenbüttel der dannenbergschen Linie oder dem Herzog August dem Jüngeren, Calenberg der cellischen und die Grafschaften Hoya und Blankenburg der harburgschen Linie zusprach und nach dem Fuße der Cameraleinkünfte durch Rentenzahlungen eine Ausgleichung festsetzte.

---

unter einander verzehrt werdet.“ — Die Räthe des Herzogs Georg haben zwar geäußert, daß sie ihm dieses Memorial wegen der darin enthaltenen bitteren Worte nicht vorlegen dürften; gleichwohl zeigt der fernere Lauf der Verhandlungen, daß es ihm nicht unbekannt geblieben sein werde.

1) Mit Recht wird daher in einem Berichte des Dr. Brüning angeführt, daß das kaiserliche Mandat de administrando ducatu — weil man in Celle zu dem pro indiviso decretirten biceps Augustorum regimen universale keinen Appetit gehabt — der rechte und wahrhafte Stimulus zu dem nachherigen Vergleiche geworden sei.

2) Project der deputirten Räthe und Landstände, wie die durch des Herzogs Friedrich Ulrich Tod eröffneten Lande unter die fürstlichen Agnaten zu vertheilen, den Räthen des Herzogs August des Jüngeren vorgelegt am 15. October 1635.

Die Belastung der einzelnen Landestheile durch Schulden und durch das Witthum der Wittwe des Herzogs Friedrich Ulrich ließ man dabei eben so wie die Ansprüche seiner Allodialerben für jetzt unberücksichtigt, begnügte sich mit Aufstellung des Grundsatzes, daß die Lasten 2c., soweit sie überhaupt den Lehnsfolgern oblägen, pro rata et proportionabiliter übernommen werden sollten, und überließ das Weitere einer künftigen Vereinbarung.

In Gemeinschaft blieben die bisher zu dem Fürstenthum Wolfenbüttel gehörenden Bergwerke am Harze [1]), nebst den Bergstädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal 2c. in der Art, daß die Verwaltung durch gemeinsame Beamte geführt, der Ertrag aber unter die sieben Agnaten gleichmäßig vertheilt werden solle.

Ausgeschlossen von der Theilung wurden ferner die vormals an Hildesheim verpfändeten Theile der Herrschaften Homburg und Eberstein, welche seit der Stiftsfehde zu dem Fürstenthume Calenberg gelegt waren. Diese Stücke wurden der cellischen Linie, zu deren Landesantheile sie ursprünglich gehört hatten, überlassen, wogegen dieselbe ihre Ansprüche auf andere „Eximenda“ — die Stadt Hannover, Grafschaft Wölpe u. s. w. — ruhen ließ, und nur bei den behaupteten Anrechten an der Stadt Braunschweig stehen blieb.

Die durch die Stiftsfehde erworbenen Bestandtheile des Bisthums Hildesheim selbst — das s. g. große Stift — wurden in dem Theilungsvertrage absichtlich übergangen, weil man des ferneren Besitzes derselben nicht sicher war [2]). Für jetzt

---

[1]) Obgleich der Vertrag von sämmtlichen ober= und unterharzischen Bergwerken redet, so sind doch die zum Fürstenthume Grubenhagen und zu der Grafschaft Blankenburg gehörenden nicht mit gemeint. — S. das Archiv des hist. Ver. für Niedersachsen, Jahrg. 1846, 1stes Doppelheft S. 147.

[2]) Der Bischof von Hildesheim — Ferdinand, Prinz von Baiern, zugleich Erzbischof und Kurfürst zu Cöln und Bischof zu Paderborn, Münster und Lüttich — betrieb eifrigst gegen das Haus Braunschweig die Wiedereinräumung der hildesheimischen Stiftslande, welche das Reichscammergerichts=Urtheil von 1629 erkannt hatte und welche neuer=

ließ man stillschweigend bei jedem der beiden Fürstenthümer diejenigen hildesheimschen Aemter, Klöster und Städte, die denselben der Vertrag von 1531 zugetheilt hatte.

Die Universität Helmstedt sollte gemeinschaftlich sein und das Directorium derselben unter den drei fürstlichen Linien jährlich wechseln.

Ueber die bisher von der wolfenbüttelschen Linie ausgeübten Ehrenrechte, z. B. des Kreisausschreibe-Amts 2c., ferner über die Verleihung der Präbenden bei den Stiftern St. Blasii und St. Cyriaci in Braunschweig, wurde eine besondere Uebereinkunft vorbehalten, und über einige andere Gegenstände, z. B. die Verwahrung der Archive, die Vertheilung der vorhandenen Geschütze, Waffen u. s. w., wurden Bestimmungen theils getroffen, theils vorbereitet. Die Vertragsurkunde, datirt vom 14. December 1635 [1]), ist sodann von den transigirenden Fürsten und neben ihnen von den mit der Vermittelung beauftragten altfürstlichen Räthen und landständischen Abgeordneten vollzogen.

Derselben sind protokollarische Vorbehalte hinzugefügt: von dem Herzoge August dem Jüngeren wegen der

---

dings eine Clausel des Prager Friedens zu verlangen schien. Obgleich Herzog Georg derzeit (1634—35) auch das vorhin noch dem Bischofe verbliebene s. g. kleine Stift und die Stadt Hildesheim selbst besetzt hielt, so war doch wenig Hoffnung vorhanden, auf die Dauer sich in den Stiftslanden zu behaupten, zumal in die der wolfenbüttelschen Linie einst ertheilte Belehnung (S. oben §. 3.) die lüneburgische Linie nie mit aufgenommen gewesen war. — Vergl. des Canzlers Lipius Apologie bei Spittler Gesch. v. Hannover, Thl. 2. Beil. S. 99 ff. — Bekanntlich hat auch das große Stift in Folge des Goslarschen Friedens von 1642 mittelst des Extraditions-Recesses von 1643 dem Bischofe zurückgegeben werden müssen, mit Ausnahme Lutters am Barenberge, welches bei Wolfenbüttel, und der Aemter Westerhof und Coldingen, welche bei Calenberg blieben, weil sie eigentlich zu den braunschweigischen Landen gehörten und nur durch Verpfändung an Hildesheim gekommen waren.

[1]) Der Vertrag ist schlecht abgedruckt in Rehtmeier's Chronik Thl. 3. S. 1400 ff. und in Selchow's Magazin für deutsche Rechte und Gesch. 1ster Bd. (Göttingen, 1779) S. 5 ff.

S. auch Ribbentrop's braunschw.-wolf. Landtagsabschiede Thl. 2. S. 86 ff.

aus dem Erstgeburtsrechte abgeleiteten Ansprüche und wegen eines Antheils an den homburg-eberſteinſchen Stücken;

von Celle wegen der schon früher auf den Grund alter Erbverträge von dieser Linie gegen die wolfenbüttelsche beim Reichscammergerichte geltend gemachten Ansprüche an die Stadt Braunschweig, ingleichen wegen der jetzt nicht berücksichtigten Eximenda;

von Harburg wegen der Theilnahme an den lehnherrlichen Gerechtsamen über das Stad- und Budjadinger Land, womit die Grafen von Oldenburg beliehen waren [1]).

Ueber alle diese Vorbehalte und über die ihnen angehängten Protestationen und Reprotestationen ist von den obgedachten Vermittlern unterm 14. December 1635 eine besondere Urkunde, des künftigen Beweises halber, ausgestellt, und ebenso ist von denselben in einer anderen Urkunde bescheinigt, daß die Rechte des Hauses Braunschweig an dem großen Stifte Hildesheim gehörig wahrgenommen und zu weiterer Verhandlung verstellt sein.

25.

Dem Theilungsvertrage, welcher dem bisherigen Compossessorium und der durch die altfürstlichen Räthe geführten Gesammtregierung ein Ende machte, folgten unmittelbar die wechselseitigen Ueberweisungen der getheilten Lande [2]) und dann weiter die Besitzergreifungen durch die einzelnen Fürsten.

---

[1]) Ueber das oldenburgische Lehen des Stad- und Budjadinger-Landes s. Hagemann's Beiträge zum braunschw. Lehnrechte (Helmst. 1791) S. 39 ff.

[2]) S. drei Urkunden vom 14. December 1635, durch welche

1) die Herzoge August der Aeltere, Wilhelm, Otto, Friedrich und Georg das Fürstenthum Wolfenbüttel dem Herzoge August dem Jüngeren,

2) die Herzoge Wilhelm, Julius Ernst, Otto und August der Jüngere das Fürstenthum Calenberg den Herzogen August dem Aelteren, Friedrich und Georg, und

3) die Herzoge August der Aeltere, Julius Ernst, Friedrich, August der Jüngere und Georg die Grafschaften Hoya und Blankenburg-Reinstein den Herzogen Wilhelm und Otto

Im Fürstenthume Wolfenbüttel nahm Herzog August der Jüngere allein, gemäß dem mit seinem Bruder geschlossenen Abtretungsvertrage, die Huldigung ein und erklärte in den dabei der Landschaft ausgestellten Reversalen vom 19. Januar 1636 [1]) für sich und seine Erben, daß er die Bestimmungen, welche in dem s. g. Pactum Henrico-Wilhelminum 1535 und in dem Testamente des Herzogs Julius von 1585 (S. oben §. 5.) wegen der Nachfolge nach Erstgeburtsrecht getroffen worden, als bindend anerkenne und unverbrüchlich halten wolle [2]).

Das Fürstenthum Calenberg würde nach den in dem brüderlichen Vergleiche vom 15. April 1611 enthaltenen Bestimmungen dem Herzoge August dem Aelteren allein zugefallen sein; derselbe trat indeß mit Zustimmung seines Bruders, des Herzogs Friedrich, der längst getroffenen Verabredung zufolge, durch einen Vertrag vom 27. Januar 1636 die Regierung dieses Fürstenthums seinem jüngsten Bruder, dem Herzoge Georg nunmehr freundlich ab, indem er nur die Antheile an den Bergwerks-Aufkünften und die Nutzungen einiger calenbergischen Aemter rc. lebenslang sich vorbehielt.

So entstand in dem Gesammthause eine neue Linie, die calenbergische oder hannoversche, welche, da die cellischen und die harburgischen Herzoge unbeerbt mit Tode abgingen, als neue lüneburgische Linie neben der neuen braunschweig-wolfenbüttelschen allein übrig blieb.

26.

Da bei dem Vertrage vom 14. December 1635, bei welchem man, um nur den bisherigen ungewissen Zustand aufzu-

---

überweisen, die Landschaften und Einwohner der bisher Ihnen insgesammt geleisteten Eide entlassen, sich jedoch die eventuelle Nachfolge und daher die Erbhuldigung vorbehalten. — Nur die erste dieser drei Urkunden ist abgedruckt bei Rehtmeier Thl. 3. S. 1405.

1) abgedruckt in Ribbentrop's Landt. Absch. Thl. 2. S. 99.

2) Durch diese bei allen folgenden Huldigungen wiederholte Erklärung ward mithin im Fürstenthume Wolfenbüttel die Primogenitur für alle Zukunft außer Zweifel gesetzt, und neuerdings wieder durch das Landes-Grundgesetz festgestellt.

heben, auf die Ländertheilung das nächste Augenmerk gerichtet hatte, viele wichtige Punkte unerledigt gelassen waren, so zeigte sich sehr bald die Nothwendigkeit, zu ferneren Vereinbarungen zusammen zu treten.

Zunächst kam es darauf an, die Beziehungen der succedirenden Agnaten zu denjenigen festzustellen, welche an das Allodial- und Privatvermögen der ausgestorbenen wolfenbüttelschen Linie als Erben oder Gläubiger Ansprüche machen konnten.

Die Agnaten hatten zwar stets erklärt [1]), daß sie in den Allodialnachlaß sich einzumischen nicht gemeint seien; weil jedoch dieser von dem Lehn- und Stammgute sich nicht sofort scheiden ließ, so war er — soweit nicht Gläubiger sich einzelner Vermögensstücke bemächtigt hatten [2]) — bei der allgemeinen Besitzergreifung in die Detention der Agnaten mit übergegangen, und gegen sie richteten sich daher die Anforderungen sowohl der fünf nachgelassenen Schwestern des Herzogs Friedrich Ulrich, als die seiner zahllosen unbefriedigten Gläubiger [3]).

Um den einen wie den andern zu begegnen und dem bereits angedroheten Einschreiten der Reichsgerichte zuvorzu-

---

[1]) Herzog August der Jüngere hatte zwar anfangs nicht in eigenem, sondern in seiner beiden Söhne Rudolf August und Anton Ulrich Namen ein Recht zur Theilnahme an dem Allodialnachlasse des Herzogs Friedrich Ulrich behauptet, weil deren Mutter — die anhaltzerbstsche Prinzessin Dorothea — die Tochter der längst verstorbenen Halbschwester desselben gewesen war; da indeß dieser nach der gesetzlichen Erbfolge-Ordnung die überlebenden vollbürtigen Schwestern jedenfalls vorgingen, so war dieser Anspruch nicht weiter verfolgt.

[2]) Sofort nach des Herzogs Friedrich Ulrich Tode hatten namentlich die Hofdiener, vom vornehmsten bis zum geringsten, das was sie abreichen konnten, an sich genommen, um sich wegen ihrer Gehalts- und Lohn-Rückstände zu decken, z. B. der Hofmarschall das Silbergeschirr, der Oberhofmeister die Kleinodien und Kleidungsstücke, der Stallmeister nebst den Pagen und Stallbedienten die Pferde — zusammen an Reit- und Wagenpferden 11 Stück — und die vorhandene Eine Kutsche; die Köche das Küchen- und der Mundschenk das Kellergeräthe, der Leibarzt einen Atlas von Landkarten rc.

[3]) Schon während der Successionshandlungen hatten sich die Landerbinnen und Gläubiger angefunden, waren aber zur Geduld verwiesen, jetzt regten sie sich sehr ernstlich aufs Neue.

kommen, vereinigten sich am 16. Julius 1636 auf einer in Peine gehaltenen Tagfahrt die Fürsten zu dem gemeinschaftlichen Schlusse, daß sie zuvörderst die fürstlichen Schwestern zu einer bestimmten Erklärung über die Antretung der Erbschaft auffordern und dann weiter mit ihnen verhandeln, außerdem aber auch die Gläubiger — ohne für ihre Person sich mit selbigen einzulassen — von Obrigkeits wegen zur Angabe und Klarmachung ihrer Forderungen vorbescheiden wollten [1]).

In Folge dessen sind dann auch die Landerbinnen mit sehr weit ausgedehnten Forderungen [2]) aufgetreten, jedoch nach langwierigen, fruchtlosen Unterhandlungen theils ausdrücklich, theils stillschweigend davon abgestanden, vermuthlich weil sie selbst ihre Ansprüche als nicht durchführbar erkannten und sich von der großen Ueberschuldung des Nachlasses überzeugten [3]).

Zur allmählichen Tilgung der Schulden sind späterhin von den Herzogen zu Wolfenbüttel und Calenberg gewisse Allodialstücke angewiesen und es ist ein concursmäßiges Verfahren eingeleitet, das bis in die neueste Zeit fortgedauert hat.

27.

Unterdeß machten auch in anderer Beziehung die immer drohender werdenden politischen Ereignisse eine engere Verbindung der braunschweigischen Fürsten unter einander unerläßlich.

---

1) Von diesem gemeinsamen Schlusse ward dem Reichscammergerichte Anzeige gemacht und gebeten, mit gerichtlichen Vorschritten gegen die fürstlichen Agnaten innezuhalten.

2) Außer der gesammten Fahrniß, zu welcher sie auch die Inventarien der Aemter, die Geschütze in den Festungen u. s. w. rechneten, verlangten die Landerbinnen mehre von der ausgestorbenen wolfenbüttelschen Linie angeblich erst erworbene Landestheile und viele einzelne Güter, vornehmlich aber auch, daß ihnen die hildesheimschen Stiftslande überlassen werden sollten, weil diese den Fürsten jener Linie ehemals zum Ersatze für eine als allodial zu betrachtende Forderung angewiesen seien u. s. w.

3) Nur einige Forderungsposten, welche auf die Schwestern des Herzogs Friedrich Ulrich von ihrer Mutter, der Wittwe des Herzogs Heinrich Julius, und ihrer Großmutter, der Königin von Dänemark, vererbt waren, sind von ihnen und nachher von ihren Erben noch geltend gemacht und der Gegenstand besonderer Verhandlungen geworden. — Der weitere Verlauf gehört indeß nicht hieher.

Die seit langer Zeit zwischen dem Herzoge August dem Jüngeren und seinen cellischen Vettern, hauptsächlich dem Herzoge Georg, herrschende Spannung war während der Successionshandlungen noch gesteigert; jetzt brachte indeß gemeinsame Gefahr und Gleichheit der Interessen auch diese Fürsten einander näher. Bei einer Zusammenkunft in Celle, veranlaßt durch die Begräbnißfeier des Herzogs August des Aelteren († 1. October 1636) [1], kam eine Aussöhnung zu Stande, aus welcher der zwischen den drei Herzogen Friedrich — dem Nachfolger August's des Aelteren zu Celle —, August dem Jüngeren und Georg am 10. December 1636 geschlossene merkwürdige Unions-Vertrag hervorgegangen ist [2].

Inhalts desselben verpflichten sich dieselben, nicht nur nach außen hin im Kriege, im Frieden, bei Bündnissen [3] und überhaupt bei Allem, was das Wohl ihrer Staaten und den Flor des Gesammthauses betreffe, vertraulich zusammen zu halten und einander beizustehen, sondern auch bei der Regierung ihrer Staaten in stetem Einverständnisse

---

1) Fast um die nämliche Zeit, am 26. October 1636, war auch Herzog Julius Ernst zu Dannenberg mit Tode abgegangen, Herzog August der Jüngere mithin derzeit der einzige in seiner dannenbergischen (jetzt wolfenbüttelschen) Linie.

2) Die Fürsten gelobten sich, daß, so wie Gott sie zu Herren „Eines Vaterlandes gesetzt und von Einem Großvater habe entsprießen lassen, sie sich aufs Aeußerste angelegen sein lassen wollten, daß Alles gleich aus Einem Herzen herfließend, aus Einem Munde geredet, mit Einer Feder geschrieben, dahergehen und ohne sonderbare große Erheblichkeit gar keine Differenz zwischen Ihnen, Ihren Rathschlägern und Dienern gefunden werden solle.“ —

3) In Erinnerung an die üblen Folgen, welche bisher die Verbindungen mit auswärtigen Potentaten für das Haus Braunschweig gehabt hätten, sagten die Fürsten einander zu, sich künftig vor dergleichen Bündnissen, besonders wenn sie gegen Kaiser und Reich gerichtet wären, zu hüten u. s. w. — Gleichwohl sah sich bald nachher das Haus Braunschweig durch manche ihm widerfahrene Unbill genöthigt, sich vom Kaiser ab- und wieder der Krone Schweden zuzuwenden. Die obige Zusage ward daher durch einen im April 1640 geschlossenen Neben-Vertrag geändert, und es ward demgemäß auch die den Staatsdienern auferlegte, von ihnen eidlich zu bestärkende Verpflichtung modificirt.

zu handeln und in den Staatseinrichtungen selbst, zumal in Kirchen- und Schulsachen, in der Rechtspflege u. s. w., thunlichst „Conformität“ zu beobachten. Dabei sprachen die Fürsten den festen Willen aus, ihre Unterthanen nicht über die Gebühr zu belasten und sie nicht mit Strenge, sondern mit Gnade und Sanftmuth zu regieren. Auch gaben sie sich die Zusicherung, daß Keiner ohne der anderen ausdrückliche Bewilligung von seinem Besitzthume etwas veräußern, Jeder vielmehr, wenn er neue Erwerbungen mache, sich bemühen solle, wenigstens das Recht zur Nachfolge in denselben auch den anderen Linien zuzuwenden. Etwanige Streitigkeiten der Fürsten sollten durch abgeordnete Räthe und Landstände schiedsrichterlich und in abgekürztem Rechtswege abgethan und übrigens die oberen Staatsdiener eidlich verpflichtet werden, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß die Bestimmungen dieses Vertrags von allen Seiten treu in Erfüllung gebracht würden.

Zugleich ward der Erb- und Theilungs-Vertrag vom 14. October 1635 nochmals genehmigt und es ward dabei beschlossen, daß derselbe, wiewohl in etwas veränderter Fassung [1]), dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werden solle. Doch scheint dies in Folge der bald nachher geänderten Stellung des Hauses Braunschweig zum kaiserlichen Hofe unterblieben zu sein. Wenigstens findet sich von der ertheilten kaiserlichen Confirmation keine Nachricht.

28.

Die in dem Erb- und Theilungs-Vertrage zur weiteren Verhandlung ausgesetzten Punkte und einige neu entstandene

---

[1]) Die neue, ebenfalls vom 10. December 1636 datirte Redaction trifft zwar im wesentlichen Inhalte mit dem Erbvertrage vom 14. December 1635 zusammen, ändert jedoch einige Stellen, die am kaiserlichen Hofe Anstoß hätten geben können, und läßt insonderheit die näheren Angaben über den Betrag der Landeseinkünfte und dergl. hinweg. In einem Neben-Recesse vom 10. März 1637 ist verabredet, daß dieser Abweichungen ungeachtet es unter den Paciscenten selbst bezüglich bei dem Erbvertrage bewenden und dieser in seiner ursprünglichen Fassung volle Kraft behalten solle.

Streitfragen sind nach und nach durch besondere Vereinbarungen erledigt.

So ist zuvörderst in dem Unions-Vertrage vom 10. December 1635 in Ansehung der bisher von der wolfenbüttelschen Linie allein ausgeübten Ehrenrechte des Hauses die Bestimmung getroffen, daß selbige künftig immer dem jedesmaligen Aeltesten unter den regierenden Herren zustehen sollten.

Sodann ist durch einen zu Peine am 10. März 1637 von den Abgeordneten der Herzoge Friedrich, August des Jüngeren und Georg vollzogenen Vertrag — außer manchen transitorischen Bestimmungen — die bei der Verleihung der Präbenden in den Stiftern St. Blasii und St. Cyriaci in Braunschweig und bei der Besetzung der Lehrämter an der Universität Helmstedt zu beobachtende Reihefolge festgestellt.

Ueber das Directorium der Universität und die sonst in Bezug auf selbige zu treffenden Anordnungen ist bei Gelegenheit der von den fürstlichen Abgeordneten vorgenommenen Visitation vom 20. Julius 1637 eine am 28. August desselben Jahrs ratificirte sehr umständliche Verabredung geschlossen.

Ferner gehören hieher die Verträge

vom 30. Junius 1647 zwischen den Herzogen Friedrich zu Celle, August dem Jüngeren und Christian Ludwig — Georgs Sohne — zu Calenberg über die Belehnung der Grafen von Oldenburg mit dem Stad- und Budjadingerlande u. s. w.;

vom 10. Julius 1647 zwischen den Herzogen August dem Jüngeren und Christian Ludwig, wegen Separation des zu Wolfenbüttel und Braunschweig aufbewahrten Archivs 2c.;

vom 12. Mai 1649 zwischen den Herzogen August dem Jüngeren und Georg Wilhelm — damals zu Hannover — wegen der Verwaltung u. s. w. der gemeinschaftlichen Harz-Bergwerke;

von demselben Tage, zwischen denselben Fürsten wegen verschiedener Gegenstände, u. a. wegen des Directoriums der Universität Helmstedt;

vom 12. Februar 1653 zwischen den Herzogen August dem Jüngeren, Christian Ludwig und Georg Wilhelm, wegen der Irrungen über das Stad- und Budjadingerland u. s. w.;

vom 13. Mai 1653 zwischen den Herzogen August dem Jüngeren und Georg Wilhelm, wegen der zur Befriedigung der altfürstlichen Gläubiger angewiesenen Allodialstücke, namentlich des Salzwerks Liebenhall bei Salzgitter;

vom 1. Februar 1667 zwischen den Herzogen Georg Wilhelm zu Celle, Johann Friedrich zu Hannover und Rudolf August zu Wolfenbüttel, wegen gemeinschaftlicher Verwaltung der vorgedachten Allodialstücke;

vom 6. und 16. Mai 1671 zwischen den Herzogen Georg Wilhelm und Rudolf August, wodurch jener diesem alle ihm bisher zuständigen Rechte und Ansprüche an der Stadt Braunschweig und den Stiftern und Klöstern in derselben abtritt [1]); und

vom 26. Junius 1671 zwischen den Herzogen Johann Friedrich zu Hannover und Rudolf August, wodurch jener sich ebenfalls aller Ansprüche an der Stadt Braunschweig und den Stiftern daselbst begeben hat.

Die meisten Schwierigkeiten erregte die in dem Vertrage vom 14. December 1635 vorbehaltene Ausgleichung wegen der auf den Landen des Herzogs Friedrich Ulrich haftenden Lasten und Schulden, so weit diese von den succedirenden Agnaten hatten übernommen werden müssen. Nach sehr langwierigen Unterhandlungen ist endlich auch darüber zwischen den Herzogen Johann Friedrich zu Hannover und Rudolf August zu Wolfenbüttel unter Vermittelung des Herzogs Georg Wilhelm am 30. August 1679 ein Vergleich [2]) geschlossen, nach welchem Herzog Rudolf August an den Herzog Johann Friedrich wegen aller Ansprüche, die dieser noch aus dem obgedachten Vertrage wegen Adäquation sowohl der Lasten als der Intraden und der Kammergefälle an das Fürstenthum Wolfenbüttel machen können, eine Aversionalsumme von 42,000 Thlr. entrichtet hat.

Damit ist die ganze Successions- und Theilungs-Angelegenheit beendigt, da die sonstigen in dem Vertrage von 1635

---

[1]) abgedruckt in Selchow's Magazin Thl. 1. S. 114. und 123.

[2]) Selchow a. a. O. S. 146 ff.

gemachten und theilweise noch in dem Vergleiche von 1679 erneuerten Vorbehalte nicht weiter verfolgt zu sein scheinen.

Zum Schlusse noch zwei Bemerkungen:

1) Die Zeitangaben sind nach dem alten oder Julianischen Kalender gemacht, welcher zu jener Zeit noch der in hiesiger Gegend allein übliche und bei Ausstellung von Urkunden gebrauchte war. Durch Hinzurechnung der Zahl zehn wird der entsprechende Tag des neuen oder Gregorianischen Kalenders gefunden.

2) Die Nachrichten von den Successionshandlungen (1634 bis 35), welche bei den älteren wie bei den neueren Schriftstellern über braunschweigische Geschichte vorkommen, enthalten fast sämmtlich mehr oder weniger Unrichtigkeiten und sind mindestens ungenau und unvollständig. Dies gilt namentlich auch von des Grafen v. d. Decken Geschichte des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg (Hannover 1833 und 34.). — Es schien indeß nicht nöthig, die Mängel im Einzelnen nachzuweisen, da sie bei einer Vergleichung mit der gegenwärtigen, aus den Quellen geschöpften Darstellung von selbst klar werden.

---

vom 13. Mai 1653 zwischen den Herzogen August dem Jüngeren und Georg Wilhelm, wegen der zur Befriedigung der altfürstlichen Gläubiger angewiesenen Allodialstücke, namentlich des Salzwerks Liebenhall bei Salzgitter;

vom 1. Februar 1667 zwischen den Herzogen Georg Wilhelm zu Celle, Johann Friedrich zu Hannover und Rudolf August zu Wolfenbüttel, wegen gemeinschaftlicher Verwaltung der vorgedachten Allodialstücke;

vom 6. und 16. Mai 1671 zwischen den Herzogen Georg Wilhelm und Rudolf August, wodurch jener diesem alle ihm bisher zuständigen Rechte und Ansprüche an der Stadt Braunschweig und den Stiftern und Klöstern in derselben abtritt [1]); und

vom 26. Junius 1671 zwischen den Herzogen Johann Friedrich zu Hannover und Rudolf August, wodurch jener sich ebenfalls aller Ansprüche an der Stadt Braunschweig und den Stiftern daselbst begeben hat.

Die meisten Schwierigkeiten erregte die in dem Vertrage vom 14. December 1635 vorbehaltene Ausgleichung wegen der auf den Landen des Herzogs Friedrich Ulrich haftenden Lasten und Schulden, so weit diese von den succedirenden Agnaten hatten übernommen werden müssen. Nach sehr langwierigen Unterhandlungen ist endlich auch darüber zwischen den Herzogen Johann Friedrich zu Hannover und Rudolf August zu Wolfenbüttel unter Vermittelung des Herzogs Georg Wilhelm am 30. August 1679 ein Vergleich [2]) geschlossen, nach welchem Herzog Rudolf August an den Herzog Johann Friedrich wegen aller Ansprüche, die dieser noch aus dem obgedachten Vertrage wegen Adäquation sowohl der Lasten als der Intraden und der Kammergefälle an das Fürstenthum Wolfenbüttel machen können, eine Aversionalsumme von 42,000 Thlr. entrichtet hat.

Damit ist die ganze Successions- und Theilungs-Angelegenheit beendigt, da die sonstigen in dem Vertrage von 1635

---

[1]) abgedruckt in Selchow's Magazin Thl. 1. S. 114. und 123.

[2]) Selchow a. a. O. S. 140 ff.

gemachten und theilweise noch in dem Vergleiche von 1679 erneuerten Vorbehalte nicht weiter verfolgt zu sein scheinen.

Zum Schlusse noch zwei Bemerkungen:

1) Die Zeitangaben sind nach dem alten oder Julianischen Kalender gemacht, welcher zu jener Zeit noch der in hiesiger Gegend allein übliche und bei Ausstellung von Urkunden gebrauchte war. Durch Hinzurechnung der Zahl zehn wird der entsprechende Tag des neuen oder Gregorianischen Kalenders gefunden.

2) Die Nachrichten von den Successionshandlungen (1634 bis 35), welche bei den älteren wie bei den neueren Schriftstellern über braunschweigische Geschichte vorkommen, enthalten fast sämmtlich mehr oder weniger Unrichtigkeiten und sind mindestens ungenau und unvollständig. Dies gilt namentlich auch von des Grafen v. d. Decken Geschichte des Herzogs Georg von Braunschweig und Lüneburg (Hannover 1833 und 34.). — Es schien indeß nicht nöthig, die Mängel im Einzelnen nachzuweisen, da sie bei einer Vergleichung mit der gegenwärtigen, aus den Quellen geschöpften Darstellung von selbst klar werden.

II.

Das Nekrologium des Nonnenklosters Wöltingerode.

Mit einigen bemerkungen von E. F. Mooyer in Minden.

Das etwa zwei stunden weges nordöstlich von Goslar belegene, vormalige benediktiner- (cisterzienser)-nonnenkloster Wöltingerode ist im jahre 1174 von den brüdern Ludolf III., Hoyer I. und Burchard I. grafen von Wöltingerode zur Ehre der h. Marie gestiftet worden, und gehörte zum bisthum Hildesheim. Auf der herzogl. braunschweigischen bibliothek zu Wolfenbüttel befindet sich eine aus jenem kloster herstammende handschrift auf pergament in quartformat von 78 blättern, bezeichnet Helmst. nr. 490. saec. XII., welche 1) von f. 1—29[b] ein martyrologium mit den nachfolgenden nekrologischen einzeichnungen, 2) von f. 30[a]—63[b] regula (s. Benedicti) monastica, und 3) von 64[a]—78[a] consecratio monialium etc. enthält. Die nachstehenden einzeichnungen, welche ich am 4. und 5. iuli 1844 an ort und stelle abschrieb, ergeben indessen, dass dieselben erst im dreizehnten iahrhundert niedergeschrieben sein können, wenngleich die schriftzüge für das zwölfte iahrhundert sprechen möchten.

Die in diesem nekrologium vorkommenden eigennamen, mehr aber die näheren bezeichnungen, z. b. mô. s. n. statt monacha oder monialis soror nostra, ɔg statt congregationis, l mit einem strich statt laicus, laica, ɔv oder 9u statt conversus &c. sind abgekürzt, ich habe sie hier des besseren verständnisses wegen gröstentheils aufgelöst.

Die namen der eingeschriebenen gräflichen personen haben wir vorzugsweise in der sippschaft des geschlechts der stifter, deren nachkommen sich auch grafen

v. Woldenberg, v. Woldenstein, v. der Harzburg und v. Werder (de Insula) schrieben, nächstdem wohl in den geschlechtern der benachbarten und zum theil damit verwandten dynasten zu suchen.

Die genealogie der obigen grafen ist früherhin häufig bearbeitet, iedoch, selbst bei der grossen anzahl der darüber sprechenden urkunden, meistentheils fehlerhaft aufgestellt worden. Es scheint, als habe der verfasser der geschichte von Bockenem, herr Buchholz, den stammbaum des geschlechts, nach den ihm zu gebote gestandenen quellen, erst ernstlich gesichtet, geprüft und festgestellt, denn so weit ich die seiner gedachten geschichte beigefügte stammtafel habe vergleichen können, ist dieselbe die bis ietzt einzig richtige, nur dass darin leider zu wenig rücksicht auf die weiblichen glieder des geschlechts genommen ist, die freilich in den urkunden nicht sehr häufig angeführt werden oder sein mögen. Es dürfte daher das nachfolgende nekrologium hier eine grosse lücke auszufüllen im stande sein. Aeusserem vernehmen nach befinden sich die urkunden des klosters Wöltingerode in den händen des ietzigen besitzers der klostergebäude, der sich ein verdienst erwerben würde, wenn er dieselben dem historischen vereine zu Hannover zur bekanntmachung überlassen wollte. Iedenfalls dürften diese urkunden unsere kenntniss der lokalgeschichte um ein bedeutendes bereichern; bevor dies nicht geschehen ist, möchte ein vollständiger kommentar zu diesem todtenbuche, wenn ein solcher überhaupt möglich ist, schwerlich zu liefern sein, wozu überdies noch die genaueste kenntniss der specialgeschichte der umgegend erforderlich ist, die mir noch zu sehr abgeht; ich kann mich daher nur darauf beschränken, einige wenige nachweisungen und andeutungen zu geben, die ich hiermit der prüfung geschichtskundiger männer unterbreite.

Die reihefolge der äbtissinnen wie der pröbste des klosters Wöltingerode ist noch nicht bekannt; die

materialien zu einer solchen, die ich aus den vorhandenen gedruckten urkundlichen nachrichten gesammelt habe, sind noch zu lückenhaft, als dass dieselben der bekanntmachung werth erachtet werden könnten, wenngleich sie bis zu dem ende des sechszehnten iahrhunderts hinabreichen. Mehrere von den im nekrologium eingezeichneten äbtissinnen müssen diese würde in anderen klöstern bekleidet haben, da ihrer für den zeitraum von der gründung des klosters (1174) bis zur abfassung des todtenbuchs zu viele vorkommen; anders könnte es sich mit den pröbsten verhalten, denn mir ist vor demienigen Iohann, welcher 1312 angeführt steht (vaterl. archiv. 1843, I, 102), dann abdankte, aber noch 1317 am leben war (urkundenbuch des hist. ver. I, 52), urkundlich nur noch ein Lamprecht (Lambertus) im iahre 1245 (das. I, 33.) und ein Zacharias im iahre 1266 (v. Erath cod. dipl. quedlinb. 228) aufgestossen.

Auffallend ist es, dass der hildesheimische bischof Adelhog († 20. sept. 1190), welcher die stiftung des klosters bestätigte, unter den eingezeichneten namen vermisst wird.

Eine kurze geschichte des klosters, welches 1802 aufgehoben wurde, findet sich im vaterländ. archiv 1843. I, 95 fg., vergl. dazu 1844. I, 28 — 31.

In dem von mir im archiv des hist. ver. iahrg. 1849. S. 395—405 bekannt gemachten nekrologium von Dorstadt treffen wir einen (woldenbergischen?) grafen Hermann unterm 19. iun., worunter Hermann I. der ältere (1200—1242), der 1244 verstorben war (Falcke trad. corb. 863), oder Hermann II. der iüngere (1249 bis 1272) verstanden werden könnte; einen Heinrich unterm 30. septbr., von denen Heinrich I. der ältere in den iahren 1208 — 1246; Heinrich II. der iüngere, von 1240 — 1271 vorkommen; Heinrich III. (iuvenis), seit 1249 auftritt und um 1261 starb; und Heinrich IV.

von 1270—1293 zum vorschein kommt. Ein Heinrich wird dort unterm 26. novbr. angeführt; vielleicht gehört hierher der unterm 14. decbr. eingezeichnete graf, welcher bei irgend einer veranlassung getödtet wurde. Die ebendort am 7. novbr. verstorbene Hedwig, gräfin v. Werder, dürfte die gemalin Hermann's II. des iüngeren, grafen von Woldenberg (1249 — 1272), welche von 1249—1255 urkundlich vorkommt, gewesen sein; dieser Hermann II. war der vater Ludolf's, grafen v. Werder (1261 — 1284).

Unterm 20. märz finden wir eine Adelheid, gräfin v. Schwerin (wenn nämlich die abkürzung de zwrī, wie ich nicht anders glauben kann, so aufzulösen ist). Hierbei fragt es sich, wer war diese? In der mecklenburgischen geschichte von Rudloff wird diese Adelheid nicht angetroffen. War sie wirklich eine geborene gräfin v. Schwerin, dann dürfte sie die gemalin eines grafen v. Woldenberg oder eines grafen v. Werder gewesen sein; wer war dann aber ihr gemal? Es liesse sich auch denken, dass sie eine geborene gräfin v. Woldenberg gewesen wäre, welche einem grafen v. Schwerin verheirathet war; doch hier entstéht dieselbe frage, da ihr gemal unbekannt ist. Um näheren Aufschluss zu erlangen, wandte ich mich an meinen freund, den mecklenburg-schwerinschen archivar dr. Lisch in Schwerin, welcher einer der gründlichsten kenner der mecklenburgischen geschichte ist; doch schreibt mir derselbe unterm 15. april 1852, dass er eine Adelheid im schwerinschen grafenhause nicht habe ermitteln können. Dieienige Adelheid, welche an Otto II., grafen von Schwerin und Tecklenburg († 13. iul. 1388), verheirathet war, lebte zu spät, um hier berücksichtigung zu verdienen, auch war sie aus einem anderen dynastenhause, wahrscheinlich eine tochter Bernhards V. des iüngeren, edelen von der Lippe († 1365). Iene Adelheid bleibt daher ein genealogisches räthsel.

Ianuar.

1. III A. kl'. Obiit Elisabeth monialis soror nostra.
2. B. IIII Nonas. Ø Iutha mon. sor. nostra.

In einem quedlinburgischen nekrologium erscheint eine Iutta unterm 3. ianuar, doch ist es zweifelhaft, ob beide für eine person zu nehmen sind (Neue mittheilungen des thür. sächs. ver. VIII. heft III, 70).

5. XIX. G. Nonas. Ø Iutha mon. sor. nostra.
8. A. VI. id'. Ø. thedricus prepositus. Agnes. abbatissa.

Dieser probst Dieterich, welcher diese stelle vielleicht im kloster Wöltingerode bekleidet haben dürfte, muss ein früher lebender gewesen sein, als derienige, dessen im iahre 1353 gedacht wird (urkundenb. des hist. ver. I, 59). An den hildesheimischen domprobst Dietrich I., welcher vermuthlich 1143 zu dieser würde gelangte (denn die 1135 ausgestellte urkunde in den origg. guelf. III, 448, worin desselben gedacht wird, gehört in eine spätere zeit, vielleicht in das iahr 1143), 1146 erwähnt wird, und vor 1151 starb, ist um deshalb nicht zu denken, weil dessen todestag auf den 9. aug. fällt.

Wenn die obige Agnes etwa äbtissin in Wöltingerode gewesen sein möchte, dann dürfte sie vielleicht kurze zeit nach der zweiten äbtissin Ida (vergl. 2. märz) gelebt haben. Vgl. 29. april.

10. C. IIII. id'. Ø wichburgis mon. s. n.
12. E. II. id'. Ø. hildeburgis m. s. n.
14. G. XVIIII. kl'. Ø Berchta m. s. n.
15. A. XVIII. kl. Ipso die ordinatio sancti berwardi episcopi.

Der h. Bernward, vorher königl. kapellan, wurde am 15. ianr. 993 zum bischof von Hildesheim ordinirt (Leibnitz scr. rer. brunsv. I, 720. 744. 763. aber II, 65. 75. mit 992; Pertz mon. Germ. V, 69; IX, 852; v. Eckhart corp. hist. med. aevi I, 355; Giesebrecht wendische gesch. I, 237; Ranke

iahrb. des deutsch. reichs H. heft II, 79; vgl. vaterl. archiv. 1840. I, 56.)

17. VII. C. XVI. kl. adelheidis. ditburgis converse nostre congregationis.

Ditburg ist wohl nicht diejenige edle Thietburg, welche 1112 den schleier im kloster Hamersleben genommen hatte (Leuckfeld antiq. blankenb. 26; dessen ant. halberst. 700; Kunze gesch. des augustinerkl. Hamersleben 1; Niemann gesch. v. Halberst. I, 201); der name einer nonne, die ebenso hiess, findet sich in dem ungedr. theile des hildesh. nekrol. (f. 53[b]) unterm 10. märz, der einer wittwe (f. 54[a]) unterm 14. märz daselbst: Thiatburg, tochter des markgrafen Bernhard von der nordmark (1009—1018), welche nonne in Quedlinburg wurde und 1018 starb (Leibnitz II, 291; Mencken scr. rer. germ. III, 196; Pertz mon. V, 84), kann nicht gemeint sein.

18. D. XV. kl. ⊖ Iutha m. s. n. Luderus laicus.

20. F. XIII. kl. ⊖ adelheydis priorissa m. s. n.

Diese dürfte wohl nicht identisch mit derienigen priorin desselben namens sein, die 1353 in Wöltingerode lebte (urkundenb. des hist. ver. I, 59).

23. B. X. kl. ⊖ Hellenburgis m. s. n.

25. IX. D. VIII. kl. ⊖ Burchardus comes. Luckardis comestissa (*sic!*).

Hierunter ist wohl Burchard I, graf v. Wöltingerode (1153—1188), zu verstehen; ob seine gemalin Lutgard hiess, bleibt noch zu ermitteln. — Da Burchard noch am 19. sept. 1188 urkundlich vorkommt (v. Hormayr, die Bayern im morgenlande. anmerk. s. 9; urkundenbuch der Stadt Lübeck I, 12; Schleswig-Holst.-Lauenburg. urkundensamml. I, 5; Harenberg hist. gandersh. 196; Delius gesch. der Harzburg 122), ia selbst noch am 25. novbr. (Neue mittheil. IV. heft IV, 165; vgl. auch Leuckfeld ant. poeld. 287 und Heineccii

ant. goslar. 186), so muss, wenn dieser gemeint sein sollte, sein tod frühestens 1189 erfolgt sein. — Im übrigen kommt ein Burchard, graf v. Werder, schon 1129 vor (Falcke 337; origg. guelf. II, 494; Schaten ann. paderb. I, 501; Mencken III, 1114; Pfeffinger I, 511; Heidenreich. entw. einer hist. der pfalzgr. v. Sachsen 93; v. Eckstedt urkundensamml. I, 7.)

27. XVI. F. VI. kl. Hedewich m. s. n. Gerehardus sacerdos.

29. A. IIII. kl. Richaza m. s. n.

30. B. III. kl. ⊖ Iutha m. s. n.

31. C. II. kl. Richaza conversa soror nostre congregationis.

Februar.

1. kl. hildebrandus convers. frater noster.

5. VIII. A. Nonas. Hermannus ɔv'.

8. D. VI. id'. Feb. ⊖ thitmarus ɔv'.

10. F. IIII. id'. Berchta m. s. n.

13. B. idus. ⊖ florencius abbas.
Florenz, abt des klosters Marienfeld (1194-res. 1211), ist dieser wohl nicht, da dessen sterbetag der 5. februar ist. Ebenso hiess 1289 ein probst des hildesh. klosters Wülfinghausen.

16. E. XIIII. kl. adelheidis cometissa (mit grüner schrift). Vgl. 20. märz.

17. F. XIII. k. ⊖ davit conv. n. congreg.

18. G. XII. k. ⊖ Margareta m. s. n.

20. XII. B. X. k. Ludolfus comes. oda m. s. n.
Dass dieser Ludolf ein graf v. Wöltingerode war, erhellt aus dem nekrologium des hildesheimischen domstifts (Leibnitz I, 763), und ich glaube, dass darunter graf Ludolf II. zu verstehen ist, welcher im iahre 1153 mit tode abging (Harenberg 196; Meibaum scr. rer. germ. I, 454).

21. C. IX. kl. ⊖ adelheidis m. s. n.

25. G. V. kl. ⊖ adelheidis m. s. n., dann folgt eine rasur, doch ist Borchardus l'. noch zu erkennen.

28. C. II. kl. Machildis cometis(sa). (mit grüner schrift). Eine Mathilde war die gemalin Ludolfs II, grafen v. Wöltingerode († 1153), doch 1174 bereits verstorben. Beider tochter hiess ebenfalls Mathilde, und war an einen grafen (Dietrich?) v. Werder vermält. Vgl. 11. april.

März.

2. E. VI. Nonas. ⊖ Ida abbatissa secunda in waltingerode (walti).
Diese Ida war dem namen nach die erste, der reihefolge nach aber die zweite äbtissin des klosters Wöltingerode, die um 1180 gelebt zu haben scheint (Leibnitz II, 638), und in diesem falle dürfte die unterm 4. mai eingezeichnete äbtissin Ida II. sein, doch ist es noch nicht ermittelt, wann dieselbe lebte.

3. XI. F. V. nonas. ⊖ hereburgis m. s. n.

4. G. IIII. nonas. ⊖ Sophia m. s. n.

6. VIII. B. II. nonas. ⊖ Iutha m. s. n.

10. F. VI. id'. Marc. ⊖ Margareta l'.

12. A. IIII. id'. ⊖ Machildis m. s. n.

16. XVIII. E. XVII. kl. ⊖ Luckardis m. s. n.

19. XV. A. XIIII. kl. ⊖ Bertoldus comes de scō. ⊖ alueradis m. s. n.
Sollte hierbei an den dynasten Berthold v. Schöneberg zu denken sein, welcher (1238) eine tochter Ludolfs II, grafen v. Dassel (1180 † um 1210), zur frau hatte?

20. IIII. B. XIII. k. ⊖ Iutha m. s. n. adelheidis cometissa de zwri. Iutha m. s. n.
Nach Heineccius (tab. zu p. 69) hätte die gemalin Ludolfs III., grafen v. Wöltingerode (1152 bis 1178), Adela geheissen; ob diese aber mit obiger Adelheid identisch sein kann und eine gräfin

v. Schwerin war, muss späteren ermittelungen vorbehalten bleiben.

22. D. XI. kl. hartbreth episcopus.
Hartbert v. Dalem, bischof von Hildesheim, verschied am 21. märz 1216 (vgl. archiv des hist. ver. 1849. p. 398).

28. D. IIII. kl. Ø Gereburgis cometissa.
So, oder Berburg, hiess eine tochter Konrads I, grafen v. Roden, die 1208 und 1223 lebte. Der name dieser gräfin findet sich unterm 30. märz im nekrologium von Dorstadt (archiv des hist. ver. von 1849. p. 399), der einer anderen daselbst unterm 31. mai (p. 400).

April.

1. G. kl. Ø Gertrudis m. s. n. Ludolfus prepositus.
Ist dieser probst Ludolf etwa der hildesheimische domprobst Ludolf, graf v. Woldenberg, ein sohn Heinrichs I? Sein vorgänger Reinhold, welcher, dem ungedruckten theile des hildesheimischen domstiftischen nekrologiums zufolge (f. 48[b]), am 18. febr. starb, soll noch 1254 eine urkunde unterschreiben (Behrens hist. praepos. decan. et schol. hildesh. p. 22), gleichwohl erscheint obiger Ludolf bereits 1253 (vaterl. archiv. 1840. II, 165), dann 1255 (Beitr. zur hildesh. gesch. I, 76), und zuletzt am 30. märz 1268 (urkundenb. des hist. ver. I, 39). Sein nachfolger Halto, welcher am 18. märz starb, kommt erst 1270 vor (Würdtwein, nova subsid. dipl. I, 333; vgl. urkundenb. des hist. ver. I, 39).

8. G. VI. id. Ø Ludegerus comes.
Hierunter wird wohl ein graf v. Wöltingerode zu verstehen sein. Ludeger I. soll bereits 1112 vorkommen, wird auch 1128, 1129, 1131 und 1137 genannt, und soll 1164 gestorben sein (Heinecc. 126); Ludeger II. erscheint von 1178 bis 1182; und Ludeger III, der sich v. Werder (de Insula) schrieb, seit 1188 und starb um 1226. Nun finden

wir einen grafen dieses namens auch unterm 10. iuli, der ebenfalls in dem nekrologium von Dorstadt an demselben tage eingezeichnet steht; ein anderer steht unterm 11. aug; und im nekrologium des klosters Marienfeld findet sich einer, welcher am 7. märz gestorben ist (Dorow Denkmäler I, 132).

9. XIII. A. V. id'. ϴ Irmegardis m. s. n.

11. C. III. id'. ϴ Machildis priorissa m. s. n.

Diese Mathilde war wohl priorin in Wöltingerode; vgl. 25. mai. In dem ungedruckten nekrologium des klosters Hadmersleben findet sich an diesem tage eine nonne gleiches namens eingezeichnet, die iedoch wohl später lebte und daher eine andere sein wird.

Mactildis cometissa. Mactildis cometissa.

Der eine name steht wohl überflüssig. Vgl. 28. febr. — Wahrscheinlich hatte Hermann I, graf v. Woldenberg (1200—1242, todt 1244), eine tochter namens Mathilde, welche an den dynasten Heinrich v. Homburg (1229—1296) verheirathet war, es wird diese iedoch nicht in betracht kommen können, weil ihr vater in diesen einzeichnungen nicht erwähnt wird; vgl. 22. mai.

13. E. id'. ϴ Gertrudis m. s. n.

14. XVIII. F. XVIII. kl. ϴ Gertrudis m. s. n.

16. A. XVI. k. ϴ Mennolfus prepositus.

18. C. XIIII. k. ϴ Elisabeth l'.

19. D. XIII. k. Adelheidis Adelheidis m. s. n. (mit rother schrift).

Die im hadmerslebenschen nekrologium vorkommende Adelheid hat mit obigen wohl nichts gemein.

21. F. XI. k. ϴ Margareta m. s. n. Bertha (Berch') abbatissa.

22. G. X. k. ϴ Mactildis. Luckardis. Walburgis m. s. nne.

27. E. V. k. ϴ Sophia m s. n.

28. F. IIII. k. ϴ henricus dux. (Sophia Cometissa),

das eingeklammerte ist von einer iüngeren hand und radirt.

Der pfalzgraf Heinrich starb am 28. april 1228. vgl. vaterl. archiv. 1840. I, 72.

Sophie hiess die gemalin Hermanns I, grafen v. Wöltingerode (1200—1242), doch findet sich dessen name nicht im nekrologium.

29. G. III. k. Ø agnes abbatissa. Vgl. 8. ianr.
Iohanna m. s. n. (mit rother schrift).

30. A. II. k. Adelheidis m. s. n. (mit rother schrift).

Mai.

1. kl. Cunigundis. Bered' m. s. n. heinricus sacerdos.
2. C. VI. Nonas. Ø Luckardis m. s. n.
4. VIII. E. IIII. Nonas. Ø pie memorie Ida abbatissa loci istius. Vgl. 2. märz.

Translatio S. Godehardi episcopi et confessoris.

Die kanonisation des h. Godehard, bischofs von Hildesheim, erfolgte 1132 (vgl. vaterl. archiv. 1840. I, 73); andere haben 1131 (Dobner Mon. VI, 220; vgl. neue mittheil. VIII. heft III, 77).

5. F. III. n. Depositio Sancti Godehardi episcopi et confessoris.
Ø Eveza m. s. n. thedirieus comes.

Der h. Godehard segnete das zeitliche am 5. mai 1038 (Pertz V, 102; IX, 853; Suhm, historie af Danemark IV, 21; vgl. vaterl. archiv. 1840. I, 73. u. neue mittheil. VIII. heft III, 77). In betreff der Eveza vgl. unten 29. iul.

Ist unter Dietrich nicht ein graf v. Werder zu verstehen? Dietrich I. kommt urkundlich 1147 (Falcke 767) und 1150 (origg. guelf. III, 445. 447) vor, und wird schwiegersohn (gener) Ludolfs (II.), grafen v. Wöltingerode, genannt; im iahre 1174 war er nicht mehr am leben. Seine frau Mathilde war eine tochter des ebengenannten Ludolfs II.; beider sohn Dietrich II. wird in urkunden aus

den iahren 1174, 1178 (Harenberg 718; Koken die Winzenburg 180), 1181 (das. 1452; Heinecc. 181; Würdtwein subs. dipl. VI, 351), 1184 (Scheidt nachr. vom adel 503), 1188 (Harenberg 130) und 1198 angeführt.

6. XVI. G. II. n̄. Θ Margareta l'. Mectildis l'.
7. V. A. nonas. Iutha. Mactildis m. s. n.
8. B. VIII. id'. Θ Richardis cometissa . . . . puer (mit grüner schrift und verwischt).
Diese Richardis ist schwerlich die gleichnamige gemalin Heinrichs VII, grafen v. Woldenberg (1300—1349); eher möchte sie die gemalin Siegfrieds v. Homburg gewesen sein, die sich als wittwe mit Heinrich, grafen von Assel († 1146), verheirathete.
9. C. VII. id'. Θ beatrix m. s. n.
11. E. V. id'. Arnoldus l'.
12. F. IIII. id'. Θ Adelheydis m. s. n.
Im nekrologium von Dorstadt steht eine nonne und priorin dieses namens unterm 13. verzeichnet.
13. G. III. id'. Sophia m. s. n.
14. XVII. A. II. id'. Mactildis m. s. n.
17. XV. D. XVI. k. Mactildis. Sophia m. s. nr̄e.
18. IIII. E. XV. k. Burchardus archiepiscopus. Ermendrudis m. soror nr̄a.
Iutha m. Mectildis adelheidis l'.
Wer dieser erzbischof Burchard ist, weiss ich augenblicklich nicht, derienige von Magdeburg (seit 1234) ist wohl nicht gemeint, da derselbe am 4. april 1234 starb (vgl. vaterl. archiv. 1840. I, 67).
19. F. XIIII. k. Otto imperator. Margaretha cometissa. adelheidis conv. Burchardus abbas. henricus. thidericus l'.
Kaiser Otto IV. entschlief am 19. mai 1218 (Harenberg 1296). — Burchard, abt des hildesheimischen St. Michaelisklosters starb 1144 (Leibnitz I, 764; II, 105, mit 20. mai; vgl. vaterl. archiv.

1840. I, 75), oder etwas später (vgl. vaterl. archiv. 1842. s. 451.)

20. XII. G. XIII. k. ⊖ Gisla Imma sanctimoniales. henricus l'. Adelheidis l'.

22. IX. B. XI. k. Mechtildis comitissa, filia Hermanni comitis.
Diese Mathilde ist wohl die tochter Hermanns I, grafen v. Woldenberg, vgl. 11. april.

23. C. X. k. ⊖ Cunigundis l'.

24. D. VIIII. k. ⊖ Beate memorie Iuthica conv.

25. XVII. E. VIII. k. Mactildis priorissa m. s. n. Isburgis conv.
vgl. 11. april.

26. F. VII. k. ⊖ Margareta abbatissa. ⊖ hedewigis m. s. n.

31. XI. D. II. k. Aldeburgis m. s. n.

Iuni.

3. VIII. G. III. Non. Christina m. s. n.

5. B. Nonas. ⊖ Luckardis m. s. n. ⊖ Friderundis l'.
Friderunde, die tochter Altmanns, grafen v. Heinstedt (✝ 20. oct. zwischen 1000 — 1003), und der Hedwig v. Ölsburg, verwandelte 1003 ihr schloss Stederburg in ein nonnenkloster (vaterl. archiv. 1840. I, 105), wird aber nicht gemeint sein. Nach anderen wäre diese an einen Rudolf, grafen v. Woldenberg (1120. 1147), vermält gewesen, sei späterhin äbtissin von Gandersheim geworden und am 16. märz 1104 mit tode abgegangen (vgl. das. 64), doch ist dies irrig, da die genealogie der woldenbergischen grafen einen Rudolf gar nicht kennt (wenn dabei nicht etwa ein schreibfehler statt Ludolf stattfindet), und Friderunde überdies noch 1171 lebte (Heinecc. 171). Eine weltliche desselben namens starb am 30. ianr. (vaterl. archiv. 1840. I, 59); eine nonne findet sich in einem halberstädtischen nekrologium unterm 13. iuni

(neue mittheil. VIII. heft III, 64), eine andere unterm 11. sept. (das. 65).
8. II. E. VI. id'. ☉ edelindis. hildegundis m. s. n.
15. IIII. F. XVI. k. ☉ lutha m. s. n.
16. G. XV. k. ☉ Gertrudis m. soror n.
19. E. XII. k. ☉ Adelheidis m. s. n.
20. IX. D. XI. k. Mactildis m. s. n. Cunigundis. heinricus sacerdos.

Iuli.

1. kl. Bertha (Berch') abbatissa.
2. VIII. A. VI. nōn. ☉ Willa m. s. n.
5. V. D. III. n̄. Brūno sacerdos.
7. XIII. F. Nonas. Lūdolfus comes.
   Vgl. 20. märz.
8. II. G. VIII. id'. Ludegerus l'.
10. X. B. VI. id'. Ludegerus comes. Mactildis abbatissa.
   Wir finden denselben grafen Ludeger im nekrologium von Dorstadt (archiv des hist. ver. von 1849, p. 401). Vgl. 8. april.
   Ist obige Mathilde etwa Mathilde (v. Schwiecheldé?), die erste äbtissin von Wöltingerode, die 1174 gelebt haben soll (Lauenstein II, 263.)?
18. XII. C. XV. k. hogerus comes.
   Hierunter wird Hoyer II, graf v. Woldenberg, zu verstehen sein, der von 1255 bis 1272 in urkunden vorkommt.
26. XIIII. D. VII. k. Iutha m. s. n.
28. F. V. k. alueradis cometissa.
   In dem ungedruckten theile des hildesheimisch. domstiftischen nekrologiums (f. 88b) findet sich an diesem tage eine Alueradis laica eingezeichnet.
29. XI. G. IIII. k. Eveza abbatissa.
   Eine Eveza v. Schladen war 1220 nonne im kloster Marienwerder (v. Hodenberg, archiv des kl. Marienwerder 8), doch ist mir nicht bekannt, dass diese irgendwo äbtissin geworden wäre; im

übrigen bestand schon 1292 eine konfraternität zwischen den klöstern Wöltingerode und Marienwerder (das. 52). Eveza, äbtissin des cisterzienser-nonnenklosters Wienhausen, starb 1241 (Leuckfeld, ant. katlenburg. 115; Pfeffinger I, 80). Vgl. 5. mai.

August.

1. kl. ϴ Gertrudis m. soror n. (mit rother schrift).
5. XIII. G. nonas. Margareta m. soror n.
6. II. A. VIII. id'. adelheidis cometissa.
scon (mit rother schrift).
Gerdrudis m. soror n.
Selbst wenn Scon. durch Sconeberge zu vervollständigen, und dieser name mit Adelheid in verbindung zu bringen wäre, dann könnte doch nicht wohl dieienige Adelheid v. Schönberg zu verstehen sein, welche 1245—1298 lebte, da diese priorin des nonnenklosters Gehrden war (vgl. zeitschrift für vaterl. gesch. u. alterthumsk. von Erhard u. Rosenkranz VIII, 111).
7. B. VII. id'. Luckardis l' (saec. XIII. s. XIV.).
11. XVIII. F. III. id'. Ludegerus comes.
Vgl. 8. april.
14. IIII. B. XIX. k. Gerthrudis l'.
15. C. XVIII. k. Translacio s. Berwardi episcopi et conf. ϴ Iudith abbatissa, filia fundatoris nostri hogeri.
Die erhebung der gebeine des hildesheimischen bischofs Bernward erfolgte am 15. oder 16. aug. 1194 (Leibnitz II, 707; aber I, 771 u. II, 701 mit 1193; Schaten I, 630; Lauenstein I, 270 mit 1195; ein ungedr. nekrologium des kl. Fischbeck, vgl. vaterl. archiv. 1840. I, 56. 95).
Iutta, Iudith, die tochter Hoyers I, grafen v. Wöltingerode (vgl. 11. decbr.), dürfte die dritte äbtissin des klosters Wöltingerode gewesen sein, da ihrer 1200 (Förstemann, gesch. von Nordhausen I, 42) und noch 1236 (origg. guelf.

IV, 169) u. 1237 (Würdtwein subsid. dipl. nova. VI, 86) gedacht wird. Sie lebte bereits 1170 (Harenberg 194; Heinecc. tab. ad p. 69; vgl. Lauenstein II, 263).

16. XII. D. XVII. k. Ø pie Memorie Sophia abbatissa loci istius.
Mir ist nur diejenige äbtissin dieses namens in Wöltingerode bekannt, welche 1353 lebte (urkundenb. des hist. ver. I, 59), die aber schwerlich hierunter gemeint sein kann. An Sophie v. Asseburg, äbtissin des klosters Drübeck unweit Wöltingerode, welche abdankte, kann hierbei ebensowenig gedacht werden, wenngleich dieselbe, einem ungedruckten nekrologium des klosters Hadmersleben zufolge, am 16. aug. starb.

19. VIIII. G. XIIII. k. Hereburgis abbatissa (mit grüner schrift).
Da Herburg und Gerburg bisweilen verwechselt werden, so könnte hierunter vielleicht eine gandersheimische äbtissin dieses letzteren namens zu verstehen sein.

20. A. XIII. k. Eodem die s. Bernhardi abbatis.
Der h. Bernhard, abt von Clairvaux, verschied am 20. aug. 1152.

27. XI. A. VI. k. Margaretha m. s. n.

September.

2. V. G. IIII. Non. Ø bertoldus prepositus in sereno monte.
Berthold, probst des klosters Lauterberg, ist nicht weiter bekannt.

3. A. III. n. heilwigis m. s. n.

4. XIII. B. II. N. Geveharدus comes.
Dieser Gebhard dürfte Gebhard I. (1204) oder Gebhard II, graf v. Wöltingerode (1238—1266) sein.

6. D. VIII. id'. Luckardis cometissa (omes). Gerthrud m. s. n.
7. X. E. VII. id'. Adelheidis Gerthrudis monache sorores nr̃e.
9. XVIII. G. V. id'. ø Berecha m. s. n.
10. VII. A. IIII. id'. adelheidis m. s. n.
11. B. III. id'. Ida m. s. n. kristina priorissa.
13. IIII. D. IDUS. ø Elisabeth m. s. n.
14. E. XVIII. k. heilwigis om̃. (cometissa).
An Hedwig, gemalin Hermanns II. des iüngeren, grafen v. Woldenberg (1249—1272), deren von 1249 bis 1255 erwähnung geschieht, darf hierbei wohl nicht gedacht werden.
15. XII. F. XVII. k. ø Margaretha soror nostra.
16. I. G. XVI. k. ø tidericus sacerdos predicator.
17. A. XV. k. commemoratio fratrum et sororum. hildebrandus prepositus. Ludolfus laicus.
18. IX. B. XIIII. k. ø hermannus conversus n. congreg.
21. VI. E. XI. k. Luckardis m. s. n. heidenricus.
22. F. X. k. Luckardis m. s. n.
25. B. VII. k. Iutha abbatissa m. s. n. Fridericus miles christi. Adelheidis Gerthrudis m. s. nr̃e.
Eine Iudith, die tochter des grafen Poppo (von Blankenburg), erscheint um 1197 als äbtissin in Drübeck (Scheidt, anm. zu v. Mosers staatsr. Cod. 764).
27. XIX. D. V. k. Heidenricus prepositus.
30. G. II. k. Cunigundis conv.
ø pie memorie Gerthrudis abbatissa loci istius (mit rother schrift).
Sollte diese Gertrud dieienige äbtissin G. sein, deren 1292 gedacht wird (v. Hodenberg, archiv des kl. Marienwerder 52)?

October.

3. XIII. C. V. non̄. ø Mechtildis m. s. n.
4. II. D. IIII. n̄. ø Adelheydis m. s. n.

5. E. III. non. Ø Mactildis abbatissa.
Da Mathilde I., gräfin v. Wöltingerode, äbtissin von Gandersheim, gegen das ende des iahrs 1223 (Harenberg 193) oder 1224 (das. 728) starb, so möchte diese hierunter zu verstehen sein (vgl. vaterl. archiv. 1842. s. 431).
8. XVIII. A. VIII. id'. Beatrix abbatissa.
Auch unterm 15., 16. und 21. kommt eine äbtissin dieses namens vor, doch ist dabei wohl nicht an Beatrix, äbtissin von Wöltingerode, welche eine tochter Heinrichs, grafen v. Woldenberg, gewesen sein soll, zu denken, da diese 1326 lebte (Lauenstein II, 263).
9. VII. B. VII. id'. Beatrix abbatissa. Sifridus comes.
Diese namen sind hier deshalb wohl radirt, weil sie unterm 16. wieder vorkommen, und also irrthümlich eingezeichnet sein mögen.
12. IIII. E. IIII. id'. Ø Iohanna m. s. n. (mit rother schrift). Margaretha m. s. n.
15. I. A. id'. Beatrix abbatissa.
16. B. XVII. k. Beatrix abbatissa. Sifridus comes.
Der blankenburgische graf Heinrich I. schrieb sich erst 1197 graf v. Reinstein (und Heimburg); dessen sohn Siegfried kann hier nicht gemeint sein, da dieser domherr in Halberstadt oder Hildesheim war. Ulrichs I., des bruders dieses Siegfrids, sohn hiess ebenfalls Siegfried und lebte zwischen 1246 und 1295. Dagegen findet sich dieser vorname mehrfach unter den blankenburgischen grafen, auch bei den dynasten v. Homburg.
17. IX. C. XVI. k. Richaza (Richā) m. s. n.
18. D. XV. k. Gerthrudis m. s. n.
19. XVII. E. XIIII. k. Gerthrudis m. s. n. Elisa abbatissa.
21. G. XII. k. Gertrudis m. s. n. Beatrix abbatissa.
29. A. IIII. k. Burchardus comes. Mactildis m. s. n.
Sollte dieser graf nicht Burchard II. v. Woldenberg (1235—1271) oder Burchard III. (1270—1290) sein?

30. XVI. B. III. k. Bertha m. s. n.

November.

2. XIII. E. IIII. Non. Adelheidis m. s. n. Gertrudis. adelheidis.
3. II. F. III. n. ermengardis m. s. n.
5. X. A. Nonas. adelheidis m. s. n.
8. VII. D. VI. id'. Gertrudis par. m. s. n.
11. IIII. G. III. id'. Goda. Mactildis m. s. nre.
12. A. II. id'. Ipso die s. Liuini conf. et m.
13. XII. B. id'. Ø hildegundis m. s. n.
14. I. C. XVIII. k. Ø Bertnamus conv.
16. IX. E. XVI. k. Eodem die s. Othmaris abbatis. Othmar, abt von st. Gallen, starb am 16. novbr. 759 oder 760.
19. VI. A. XIII. k. Natalis S. Bernwardi episc. et conf. Der h. Bernward, bischof von Hildesheim, starb am 20 novbr. 1022 (ungedr. theil des hild. nekrol. f. 174a u. unged. nekrol. von Abdinghof; Leibnitz I. 464. 551. 724. 744. 752; II, 65. 75. 281. 294; III, 767; Pertz V, 88. 95; Pistor. I, 317; v. Eckhart corp. I, 454; aber Leibn. II, 168 u. Mencken III, 199 mit 19. novbr.), minder richtig 1023 (das. II, 230; Gelen. de magnit. Colon. 730; Lauenstein II, 270 mit 20. novbr.) oder 1024 (Lünig reichsarchiv. XIX, 537).
22. III. D. X. k. Mactildis m. s. n. pie memorie.
25. XIX. G. VII. k. Ø Gertrudis m. s. n.
26. A. VI. k. Ø pie memorie Hugo sacerd. et can.
29. XVI. D. III. k. Iutha m. s. n. Sophia puella.

December.

3. XIII. G. IIII. Non. Ø Renwardus conv. n. congreg. frater.
5. X. B. II. Non. Ø Iohannes laicus.
6. C. Nonas. adelheidis m. s. n. Ge...... frater n. pie memorie epc.? Cunegundis m. s. n.

Im namen scheint ein h. vorzukommen, und vor frater ist con fast noch zu erkennen, doch epc. am ende unsicher; wäre letzteres sicher, dann könnte vielleicht der hildesheimische bischof Gerdag († 7. decbr. 992) darunter zu verstehen sein (vgl. vaterl. archiv. 1843. s. 77); doch ist mir dies nicht wahrscheinlich.

11. ⊖ pie memorie Hogerus (comes) (in grüner schrift und radirt). pie memorie ⊖ Hogerus comes fundator loci istius.

Graf Hoyer I. von Wöltingerode kommt urkundlich von 1153—1188 vor. Auffallend ist es, dass der todestag seiner 1174 erwähnten gemalin Iudith sich in diesem nekrologium nicht eingezeichnet findet.

14. I. D. id'. Adelheidis m. s. n.

17. G. XVII. k. Alexandra cometissa. Wernherus advocatus.

Die schutzvogtei über das kloster Wöltingerode wird iedenfalls von den nachkommen der stifter ausgeübt worden sein, doch findet sich in der geschlechtsreihe derselben ein Werner nicht, wohl aber hiess so 1129 (Harenberg 195; Heineccius 129), am 30. iun. 1142 (das., Heinecc. 126) und 1147 (Falcke 767) der schwestersohn des grafen Ludolfs II. Sollte dieser nicht der halberstädtische vogt Werner sein, dessen urkundlich in den iahren 1133 (v. Eckstedt urkundensamml. 7), 1146 (Scheidt zu v. Moser. cod. 761), 1148 (das. 764) und 1149 (das. 763) gedacht wird?

18. XVII. A. XVI. k. ⊖ Henricus subdiaconus.

20. C. XIIII. k. ⊖ Bertha m. s. n.

21. XIII. D. XIII. k. ⊖ tidericus sacerdos.

22. III. E. XII. k. Gertrudis (Gerd') adelheidis f.

24. XI. G. X. k. pphilippus prepositus.

27. VIII. C. VII. k. ⊖ adelheidis f.

29. V. F. IIII. k. hildegundis m. s. n.
31. XIII. A. II. k. Goda m. s. n.
wol.
Elisabeth m. s. n.

Nachträge zum nekrologium von Dorstadt.

(vgl. archiv des hist. ver. von 1849. s. 395 — 405.)

In bezug auf die nekrologischen einzeichnungen muss ich mir noch einige bemerkungen erlauben. Unterm 18. febr. (s. 398) findet sich der todestag eines geistlichen namens Gerwich, wobei ich gesagt habe, es sei nach dem beisatze *sacerdos et* eine rasur, an welcher stelle das wort *canonicus* zu erkennen sei; dabei muss indessen ein irrthum obwalten, denn statt *canonicus* wird daselbst *decanus* gestanden haben, und in diesem falle ist die genannte person näher nachzuweisen. Wir finden nämlich in dem ungedruckten theile des nekrologiums des hildesheimischen domstifts (f. 48^{b}. vgl. f. 164^{b}) unterm 19. febr. die einzeichnung: *Gerewicus sacerdos et ecclesie nostre* (hildesheim.) *Decanus*, nebst anführung seiner der domkirche und deren personen zugewandten schenkungen, wobei zugleich bestimmt wurde, dass das iahresgedächtniss seiner schwester Margarethe am 1. aug. und das seines gleichnamigen vaters am 23. april gefeiert werden sollte. Zur feier iener iahrestage waren güter in Bleckenstedt (Blickenstede) im braunschweigischen westlich von Wolfenbüttel, in Heissen oder Heissum (Hessem, Essem) bei Heisede amts Ruthe im fürstenthume Hildesheim, und in Drispenstedt (Drespenstede) bei Bavenstedt nördlich von Hildesheim, überwiesen. Nun wird ebendaselbst (f. 64^{b})

unterm 23. april des erwähnten vaters als eines Gerwici layci de essem, unterm 1. aug. aber (f. 90ᵃ) seiner schwester als einer Margarete de Blickenstede gedacht, woraus hervorzugehen scheint, dass obiger dechant dem geschlechte nach einer v. Heissen oder v. Blickenstedt, oder wenigstens dort begütert war.

Was nun die geistliche würde anlangt, welche Gerwich bekleidete, so war derselbe, ehe er hildesheimischer domdechant wurde, scholaster an iener kirche. Als solcher ist mir derselbe in urkunden aus den iahren 1231 (v. Hodenberg archiv des kl. Barsinghausen 18, vgl. Würdtwein nova subs. dipl. I, 290), 1234 (Würdtwein nova subs. dipl. I, 301) und 1236 (Scheidt zu v. Moser. Cod. 665) aufgestossen. Sein vorgänger scheint der domscholaster Konrad gewesen zu sein, der mir in urkunden nach dem iahre 1221 (Lappenberg hamburg. urkundenb. I, 384. 386) nicht weiter vorgekommen ist. Wenn nun in einer urkunde vom 9. aug. 1233 ein Geverhardus als hildesheimischer domscholaster angeführt steht (Heineccius 247), so vermuthe ich in dem namen einen schreib- oder druckfehler statt Gerwicus. Sein nachfolger Meinhard tritt bereits am 18. april 1236 urkundlich auf (v. Hodenberg archiv des kl. Wülfinghausen 2).

Sein vorgänger als domdechant, nämlich Konrad, der wohl 1217 (Rehtmeyer braunsch. chron. 1826) und 1218 (das. 459; Tolner hist. palat. cod. 63; origg. guelf. III, 365. 660. 662. 845; Lünig XIV, 720; Meibaum III, 148; Pertz IV, 222; Lauenstein I, 220) zuerst genannt wird, kommt noch 1234 in dieser eigenschaft vor (Würdtwein nova subs. dipl. I, 301), und soll noch 1235 am leben gewesen sein (Sudendorf registrum II s. tabularium p. 158). Da der ungedruckte theil des gedachten hildesheimischen todtenbuchs (f. 101ᵇ) seinen sterbetag auf den 15. sept. ansetzt, so muss er, wenn er seine stelle nicht etwa niederlegte, noch im iahre 1235 mit tode abgegangen sein. Gerwich soll

auch bereits 1235 domdechant gewesen sein (Sudendorf II, 158), und seit 1236 treffe ich denselben auch urkundlich in dieser neuen würde (Günther cod. rhenomos. II, 181; Bodmann rheingau. alterth. I, 81; Scheidt cod. 779; Würdtwein l. c. I, 302; v. Hodenberg arch. des kl. Wülfingh. 2). Zuletzt kommt Gerwich als hildesh. domdechant am 21. apr. 1251 (Würdtwein l. c. I, 319) und 1253 (Behrens hist. praep. dec. et schol. hildesh. 53) vor, sein nachfolger Gerold (nicht Herold) aber bereits am 23. märz und 19. apr. 1254 (Würdtwein l. c. I, 333, 327), so dass Gerwichs ableben spätestens also am 19. febr. 1254 erfolgt sein muss. — Wenn noch 1246 ein domdechant Ludwig namhaft gemacht wird (Heineccius 267), dann muss hierbei ein irrthum obwalten, überdies da Gerwich in demselben jahre (freilich als Goswin) urkundlich vorkommt (v. Ludewig reliq. manusc. I, 265).

In dem nekrologium von Dorstadt findet sich (s. 399) unterm 1. mai ein radirter name mit dem beisatze: *decanus et ca*(nonicus) *sancte marie in* (hild.). Vielleicht stand an der stelle der rasur der name Beniko oder Beneco, denn dieser, welcher domdechant in Hildesheim war, starb nach dem mehrerwähnten ungedruckten theile des hildesheimischen nekrologiums (f. 66[a]) am 30. april. Urkundlich stiess mir derselbe zuerst 1125 (urkundenb. des hist. ver. I, 8) und zuletzt 1152 (beiträge zur hildesh. gesch. II, 355; Behrens 49) auf; doch könnte der name auch Odalricus gewesen sein, da dieser, welcher ebenfalls hildesheimischer domdechant war und in einer urkunde vom 16. mai 1092 zum vorschein kommt (Wigand archiv I. heft IV, 105; orig. im staatsarchive zu Berlin, regesta I, 42), an demselben tage in die ewigkeit ging. Mehr wahrscheinlichkeit aber hat der name Hylarius, welcher nach eben jenem hildesheimischen nekrologium (f. 66[b]) am 1. mai starb. Sein vorgänger Berno wurde nach Adelhog's tode († 20. sept. 1190), im october 1190 zum bischof

von Hildesheim erhoben († 28. octob. 1194), gleichwohl kommt Hilar bereits im iahre 1189 als domdechant vor (Lappenberg I, 255), und bekleidete diese würde noch 1212 (Behrens 52), nachdem er vorher die eines scholasters (1184) innegehabt hatte.

Minden, 21. april 1852. E. F. Mooyer.

III.
Nachrichten
über die
seit dem 16ten Jahrhunderte im Hochstifte Hildesheim vorhanden gewesenen fürstbischöflichen Münzstätten und die bei denselben angestellt gewesenen Münzbeamten.

Als Einleitung zu den eben bezeichneten Nachrichten wird Folgendes mitgetheilt. Von der bischöflichen Regierung wurde behauptet, vom Kaiser Heinrich III. mittelst eines in Goslar am 15. October 1053 ausgefertigten Diploms unter andern Regalien auch die Münzgerechtigkeit erhalten zu haben*). Doch ist es nach den vom Herrn Dr. Grote in den Blättern für Münzkunde, Hannover 1835, und den von dem Herrn Cappe in der numismatischen Zeitung, Weißensee 1845, beschriebenen Münzen fast ohne Zweifel, daß schon der Bischof Bernward (993—1024) die Münzgerechtigkeit exercirt hat. Daß mehrere der nachgehends von 1130 bis 1424 an der Regierung gewesenen Fürstbischöfe haben münzen lassen, wird durch die in ebengedachter numismatischen Zeitschrift enthaltene Beschreibung von stiftshildesheimischen Münzen und Bracteaten aus damaliger Zeit constatirt. Theilweise werden die ebengedachten Münzen und Bracteaten jetzt in der werthvollen und historisch merkwürdigen, circa 1500 Exemplare haltenden Münzsammlung des Museums zu Hildesheim aufbewahrt.

Späterhin wurde laut der im Landesarchive zu Hildesheim vorhandenen Verhandlungen vom Bischofe Magnus im Jahre 1428 — nachdem das den Fürstbischöfen zugestandene Münzregal bereits einmal im Jahre 1333 an die Stadt Hildes-

---

*) Lauenstein specim. geogr. med. aevi etc. pag. 108.

heim versetzt, nachgehends von jenen aber wieder eingelöst war — die Münzgerechtigkeit dem Rathe der ebenerwähnten Stadt für 700 rheinische Gulden verpfändet. Daneben verpflichtete sich der gedachte Bischof nicht zu münzen, bevor er nicht den Pfandschilling zurückgezahlt haben würde. Im Jahre 1435 wurde jedoch von der Stadt Hildesheim die Hälfte der Münzgerechtigkeit an das Domcapitel daselbst für 350 rheinische Gulden verafterpfändet. Es ist jedoch aus den archivalischen Nachrichten nicht zu ermitteln, ob damals auf den Grund der Restitution dieser Hälfte der Münzgerechtigkeit das Domcapitel oder die Fürstbischöfe haben münzen lassen, und werden die von dem Fürstbischofe Magnus — welcher von 1424 bis 1452 regierte — vorhandenen Münzen wahrscheinlich vor der Versetzung der Münze an die Stadt während der Jahre 1424 bis 1428, oder vielleicht in Peine — wo der letztgedachte Bischof eine Münze gehabt haben soll — geprägt sein.

Erst vom Jahre 1598 an sind im Archive Nachrichten anzutreffen, daß die Fürstbischöfe das Münzregal aufs Neue exercirt haben, indem der Fürstbischof Ernst in ebengedachtem Jahre im Flecken Moritzberg vor Hildesheim eine Münze anlegte, auch eine solche im Jahre 1608 in der Stadt Peine errichtete. Die Befugniß zur Errichtung der Münze am letztgedachten Orte wurde darauf begründet, daß den Bischöfen als Besitzern der vormaligen Grafschaft Peine ein Münzrecht wegen derselben zustehe, auch in älteren Zeiten eine Münze daselbst existirt habe.

In Ansehung der anscheinend unterlassenen Ausübung des Münzrechts während der Jahre 1435 bis 1598 ist zu bemerken, daß dieser Zeitabschnitt theilweise in die Periode fällt, in welcher die Stiftsfehde vorgefallen ist, und die Herzöge von Braunschweig von dem bei weitem größten Theile des Hochstifts Hildesheim Besitz ergriffen hatten, indem die ebenerwähnte Fehde im Jahre 1519 ihren Anfang nahm und die gedachten Herzöge von 1523 bis 1644 das s. g. große Stift occupirt hatten.

Obschon, wie oben bereits bemerkt ist, die Fürstbischöfe während dieser Occupation begonnen hatten, das Münzrecht auszuüben, so wurde das Münzen doch in Peine im Jahre

1627 wegen Mangels an einem Münzmeister, und zu Moritzberg im Jahre 1634 wegen der von Seiten der Herzöge von Braunschweig während des 30jährigen Krieges vorgenommenen Occupation des den Bischöfen bis dahin belassenen Theils des Hochstifts, des s. g. kleinen Stifts, eingestellt.

Nachdem im Jahre 1644 die Zurückgabe des ganzen Hochstifts an den Fürstbischof Ferdinand erfolgt war, wurde durch den Fürstbischof Max Heinrich im Jahre 1663 in Hildesheim wiederum eine Münze angelegt. Daneben wollte jener Fürst auch die Hälfte des Münzrechts, in dessen pfandweisem Besitze die Stadt Hildesheim noch immer war, einlösen; allein diese — welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren sich unabhängig von den Fürstbischöfen gemacht hatte — verweigerte die Zurückgabe der Münze und brachte die Sache an die Reichsgerichte. Sie behauptete im desfallsigen Rechtsstreite, „ein eignes Münzrecht zu haben“, die versetzte fürstbischöfliche Münze sei bereits restituirt, indem die Fürstbischöfe bereits zu Peine und Moritzberg Geld hätten prägen lassen. Es wurde zwar dagegen vorgestellt, daß die Stadt kein eigenes Münzprivilegium nachzuweisen vermöge und das Münzen zu Moritzberg und Peine resp. auf den Grund der im Jahre 1435 durch das Domcapitel zu Hildesheim erfolgten Einlösung der einen Hälfte des Münzregals und des den Fürstbischöfen wegen der Grafschaft Peine zustehenden besonderen Münzrechts geschehen sei, doch war der desfallsige Proceß bei Aufhebung der alten deutschen Reichsverfassung noch nicht zu Ende gekommen.

Der Betrieb auf der obengedachten 1663 vom Fürstbischofe Max Heinrich angelegten Münze wurde aber schon im Jahre 1665 wieder eingestellt, weil der Münzmeister, welchem das Münzen auf seine Gefahr und Kosten gegen Entrichtung eines Schlagschatzes überlassen war, wegen hoher Silberpreise seine Rechnung nicht fand. Das nachgehends auf der ebenerwähnten Münze aufs Neue angefangene Münzen, so wie der auf den später anderweit angelegten Münzen stattgefundene Betrieb ist theils aus obengedachtem Grunde, daß nämlich die, auf deren Gefahr und Kosten das Münzen geschah, dabei Schaden erlitten, theils weil kein geeigneter Münzmeister anzutreffen war, jedes-

mal nicht von langer Dauer gewesen. Von Einfluß mag dabei auch gewesen sein, daß häufig von den protestantischen Regierungen der das Hochstift einschließenden Nachbarländer, das von den Fürstbischöfen ausgeprägte Geld, namentlich die kleineren Sorten desselben, wegen mangelnden Gehalts in Verruf erklärt wurden, was dann zur Folge hatte, daß selbst im Hochstifte von dessen Bewohnern die Annahme der obengedachten Münzen zu umgehen versucht wurde, wogegen die von der Stadt Hildesheim ausgeprägten Münzen, wie von der fürstbischöflichen Regierung behauptet wurde, bei nicht besserer Qualität Annahme in den Nachbarlanden fanden.

Was nun die im Hochstifte vorhanden gewesenen Münzstätten und die bei denselben angestellten Münzbeamten seit 1598 anbetrifft, so ergeben die vorhandenen Acten die in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellten Nachrichten.

I. Münzstätte zu Moritzberg bei Hildesheim.

Dieselbe wurde 1598 vom Fürstbischofe Ernst errichtet und 1634 aufgehoben.

Münzbeamte sind bei derselben angestellt gewesen:

1) der Münzmeister Christoph Dieß aus Hildesheim. Derselbe wurde am 1. Mai 1598 angestellt, fungirte bis zu Anfang des Jahrs 1608 und münzte auf seine Gefahr und Kosten;

2) der Münzmeister Hans Lachentreß aus Hildesheim. Derselbe wurde am 3. Mai 1608 angestellt und münzte auf seine Rechnung gegen Entrichtung eines jährlichen an die Regierung zu bezahlenden Schlagschatzes von 200 Thlr. Wegen seines Dienstabganges sind keine Nachrichten vorhanden;

3) der Münzmeister Andreas Fricke aus Hildesheim. Derselbe wurde im Jahre 1612 angestellt, fungirte bis zum Jahre 1618 und münzte gegen Entrichtung eines Schlagschatzes auf seine Rechnung;

4) der Münzmeister Valentin Block aus Goslar. Derselbe wurde am 24. Juni 1618 angestellt und münzte auf

III.
Nachrichten
über die
seit dem 16ten Jahrhunderte im Hochstifte Hildesheim vorhanden gewesenen fürstbischöflichen Münzstätten und die bei denselben angestellt gewesenen Münzbeamten.

Als Einleitung zu den eben bezeichneten Nachrichten wird Folgendes mitgetheilt. Von der bischöflichen Regierung wurde behauptet, vom Kaiser Heinrich III. mittelst eines in Goslar am 15. October 1053 ausgefertigten Diploms unter andern Regalien auch die Münzgerechtigkeit erhalten zu haben*). Doch ist es nach den vom Herrn Dr. Grote in den Blättern für Münzkunde, Hannover 1835, und den von dem Herrn Cappe in der numismatischen Zeitung, Weißensee 1845, beschriebenen Münzen fast ohne Zweifel, daß schon der Bischof Bernward (993—1024) die Münzgerechtigkeit exercirt hat. Daß mehrere der nachgehends von 1130 bis 1424 an der Regierung gewesenen Fürstbischöfe haben münzen lassen, wird durch die in ebengedachter numismatischen Zeitschrift enthaltene Beschreibung von stiftshildesheimischen Münzen und Bracteaten aus damaliger Zeit constatirt. Theilweise werden die ebengedachten Münzen und Bracteaten jetzt in der werthvollen und historisch merkwürdigen, circa 1500 Exemplare haltenden Münzsammlung des Museums zu Hildesheim aufbewahrt.

Späterhin wurde laut der im Landesarchive zu Hildesheim vorhandenen Verhandlungen vom Bischofe Magnus im Jahre 1428 — nachdem das den Fürstbischöfen zugestandene Münzregal bereits einmal im Jahre 1333 an die Stadt Hildes-

---

*) Lauenstein specim. geogr. med. aevi etc. pag. 108.

heim versetzt, nachgehends von jenen aber wieder eingelöst war — die Münzgerechtigkeit dem Rathe der ebenerwähnten Stadt für 700 rheinische Gulden verpfändet. Daneben verpflichtete sich der gedachte Bischof nicht zu münzen, bevor er nicht den Pfandschilling zurückgezahlt haben würde. Im Jahre 1435 wurde jedoch von der Stadt Hildesheim die Hälfte der Münzgerechtigkeit an das Domcapitel daselbst für 350 rheinische Gulden verafterpfändet. Es ist jedoch aus den archivalischen Nachrichten nicht zu ermitteln, ob damals auf den Grund der Restitution dieser Hälfte der Münzgerechtigkeit das Domcapitel oder die Fürstbischöfe haben münzen lassen, und werden die von dem Fürstbischofe Magnus — welcher von 1424 bis 1452 regierte — vorhandenen Münzen wahrscheinlich vor der Versetzung der Münze an die Stadt während der Jahre 1424 bis 1428, oder vielleicht in Peine — wo der letztgedachte Bischof eine Münze gehabt haben soll — geprägt sein.

Erst vom Jahre 1598 an sind im Archive Nachrichten anzutreffen, daß die Fürstbischöfe das Münzregal aufs Neue exercirt haben, indem der Fürstbischof Ernst in ebengedachtem Jahre im Flecken Moritzberg vor Hildesheim eine Münze anlegte, auch eine solche im Jahre 1608 in der Stadt Peine errichtete. Die Befugniß zur Errichtung der Münze am letztgedachten Orte wurde darauf begründet, daß den Bischöfen als Besitzern der vormaligen Grafschaft Peine ein Münzrecht wegen derselben zustehe, auch in älteren Zeiten eine Münze daselbst existirt habe.

In Ansehung der anscheinend unterlassenen Ausübung des Münzrechts während der Jahre 1435 bis 1598 ist zu bemerken, daß dieser Zeitabschnitt theilweise in die Periode fällt, in welcher die Stiftsfehde vorgefallen ist, und die Herzöge von Braunschweig von dem bei weitem größten Theile des Hochstifts Hildesheim Besitz ergriffen hatten, indem die ebenerwähnte Fehde im Jahre 1519 ihren Anfang nahm und die gedachten Herzöge von 1523 bis 1644 das s. g. große Stift occupirt hatten.

Obschon, wie oben bereits bemerkt ist, die Fürstbischöfe während dieser Occupation begonnen hatten, das Münzrecht auszuüben, so wurde das Münzen doch in Peine im Jahre

1627 wegen Mangels an einem Münzmeister, und zu Moritzberg im Jahre 1634 wegen der von Seiten der Herzöge von Braunschweig während des 30jährigen Krieges vorgenommenen Occupation des den Bischöfen bis dahin belassenen Theils des Hochstifts, des s. g. kleinen Stifts, eingestellt.

Nachdem im Jahre 1644 die Zurückgabe des ganzen Hochstifts an den Fürstbischof Ferdinand erfolgt war, wurde durch den Fürstbischof Max Heinrich im Jahre 1663 in Hildesheim wiederum eine Münze angelegt. Daneben wollte jener Fürst auch die Hälfte des Münzrechts, in dessen pfandweisem Besitze die Stadt Hildesheim noch immer war, einlösen; allein diese — welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren sich unabhängig von den Fürstbischöfen gemacht hatte — verweigerte die Zurückgabe der Münze und brachte die Sache an die Reichsgerichte. Sie behauptete im desfallsigen Rechtsstreite, „ein eignes Münzrecht zu haben“, die versetzte fürstbischöfliche Münze sei bereits restituirt, indem die Fürstbischöfe bereits zu Peine und Moritzberg Geld hätten prägen lassen. Es wurde zwar dagegen vorgestellt, daß die Stadt kein eigenes Münzprivilegium nachzuweisen vermöge und das Münzen zu Moritzberg und Peine resp. auf den Grund der im Jahre 1435 durch das Domcapitel zu Hildesheim erfolgten Einlösung der einen Hälfte des Münzregals und des den Fürstbischöfen wegen der Grafschaft Peine zustehenden besonderen Münzrechts geschehen sei, doch war der desfallsige Proceß bei Aufhebung der alten deutschen Reichsverfassung noch nicht zu Ende gekommen.

Der Betrieb auf der obengedachten 1663 vom Fürstbischofe Max Heinrich angelegten Münze wurde aber schon im Jahre 1665 wieder eingestellt, weil der Münzmeister, welchem das Münzen auf seine Gefahr und Kosten gegen Entrichtung eines Schlagschatzes überlassen war, wegen hoher Silberpreise seine Rechnung nicht fand. Das nachgehends auf der ebenerwähnten Münze aufs Neue angefangene Münzen, so wie der auf den später anderweit angelegten Münzen stattgefundene Betrieb ist theils aus obengedachtem Grunde, daß nämlich die, auf deren Gefahr und Kosten das Münzen geschah, dabei Schaden erlitten, theils weil kein geeigneter Münzmeister anzutreffen war, jedes-

mal nicht von langer Dauer gewesen. Von Einfluß mag dabei auch gewesen sein, daß häufig von den protestantischen Regierungen der das Hochstift einschließenden Nachbarländer, das von den Fürstbischöfen ausgeprägte Geld, namentlich die kleineren Sorten desselben, wegen mangelnden Gehalts in Verruf erklärt wurden, was dann zur Folge hatte, daß selbst im Hochstifte von dessen Bewohnern die Annahme der obengedachten Münzen zu umgehen versucht wurde, wogegen die von der Stadt Hildesheim ausgeprägten Münzen, wie von der fürstbischöflichen Regierung behauptet wurde, bei nicht besserer Qualität Annahme in den Nachbarlanden fanden.

Was nun die im Hochstifte vorhanden gewesenen Münzstätten und die bei denselben angestellten Münzbeamten seit 1598 anbetrifft, so ergeben die vorhandenen Acten die in der nachfolgenden Uebersicht zusammengestellten Nachrichten.

I. Münzstätte zu Moritzberg bei Hildesheim.

Dieselbe wurde 1598 vom Fürstbischofe Ernst errichtet und 1634 aufgehoben.

Münzbeamte sind bei derselben angestellt gewesen:

1) der Münzmeister Christoph Dieß aus Hildesheim. Derselbe wurde am 1. Mai 1598 angestellt, fungirte bis zu Anfang des Jahrs 1608 und münzte auf seine Gefahr und Kosten;

2) der Münzmeister Hans Lachentreß aus Hildesheim. Derselbe wurde am 3. Mai 1608 angestellt und münzte auf seine Rechnung gegen Entrichtung eines jährlichen an die Regierung zu bezahlenden Schlagschatzes von 200 Thlr. Wegen seines Dienstabganges sind keine Nachrichten vorhanden;

3) der Münzmeister Andreas Fricke aus Hildesheim. Derselbe wurde im Jahre 1612 angestellt, fungirte bis zum Jahre 1618 und münzte gegen Entrichtung eines Schlagschatzes auf seine Rechnung;

4) der Münzmeister Valentin Block aus Goslar. Derselbe wurde am 24. Juni 1618 angestellt und münzte auf

eigene Rechnung. Ueber die Zeit seines Dienstabganges sind keine Nachrichten vorhanden;

5) der Münzmeister Christian Hopfgarten. Derselbe wurde am 25. Mai 1622 vom Fürstbischofe Ferdinand angestellt und münzte auf eigene Gefahr und Kosten;

6) der Münzmeister Bernhard Horn aus Hildesheim. Derselbe wurde am 31. März 1623 angestellt, fungirte bis zum 20. Juli 1627 und münzte auf eigene Rechnung;

7) der Münzmeister Caspar Gieseler. Derselbe wurde am 1. September 1628 angestellt und münzte auf seine Rechnung. Ueber die Zeit seines Dienstabganges sind zwar keine Nachrichten vorhanden, doch constirt aus den Acten, daß derselbe noch im Jahre 1633 fungirt hat.

II. Münzstätte zu Peine.

Dieselbe wurde 1608 vom Fürstbischofe Ernst errichtet, mittelst Verfügung der fürstbischöflichen Regierung zu Hildesheim vom 20. Juli 1627 aufgehoben.

Münzbeamte sind bei derselben angestellt gewesen:

1) der Münzmeister Paul Lachentreß aus Hildesheim. Derselbe wurde auf Ostern 1608 angestellt, betrieb die Münze auf seine Rechnung und fungirte bis in das Jahr 1609, wo ihm auf Anordnung des Niedersächsischen Kreis-Directoriums wegen Prägens unrichtiger Münzen der Münzhammer gelegt wurde;

2) der Münzmeister Caspar Kohl aus Wien. Derselbe wurde auf Ostern 1609 angestellt, betrieb die Münze auf seine Rechnung, gegen Entrichtung eines Schlagschatzes von 120 Thlr. und fungirte bis zum Jahre 1611, wo ihm ebenfalls auf Anordnung des Niedersächsischen Kreis-Directoriums wegen Prägens unrichtiger Münzen der Münzhammer gelegt wurde;

3) der Münzmeister Christoph Dieß. Derselbe war früher Münzmeister zu Moritzberg gewesen, wurde zu Peine am 10. Juni 1611 angestellt, betrieb die Münze auf seine Rechnung gegen Entrichtung eines Schlagschatzes und verstarb in der Mitte des Jahrs 1612;

4) der Münzmeister Johann Lachentreß. Derselbe wurde am 1. Januar 1619 angestellt und betrieb die Münze auf seine Rechnung. Ueber die Aufhebung seines Dienstverhältnisses sind keine Nachrichten anzutreffen;
5) der Münzmeister Heinrich Oppermann. Ueber den Anfang der Anstellung sind keine Nachrichten vorhanden. Im Jahre 1620 ist derselbe heimlich entwichen;
6) der Münzmeister Carl Sölter. Derselbe wurde am 10. October 1620 angestellt. Sonstige Nachrichten über denselben fehlen;
7) der Münzmeister Hans Dasselmann. Derselbe wurde am 20. Februar 1622 angestellt. Sonstige Nachrichten über denselben fehlen.

III. Münzstätte zu Hildesheim am s. g. Brinke das.

Dieselbe wurde im Jahre 1663 von dem Fürstbischof Maximilian Heinrich errichtet. Ueber die Zeit der Aufhebung dieser Münzstätte sind keine Nachrichten anzutreffen. Doch haben die im Jahre 1671 und 1680 ernannten, untenstehend sub 2 und 3 bezeichneten Münzmeister zu Hildesheim in der fraglichen Münzstätte noch gemünzt.

Münzbeamte sind bei derselben angestellt gewesen:

1) der Münzmeister Peter Löhr, früher Münzmeister der Stadt Göttingen. Derselbe wurde am 28. April 1663 angestellt, betrieb die Münze auf seine Gefahr und Kosten und trat im Jahre 1665, weil er bei dem Münzen seine Rechnung nicht fand, von seinem Posten ab;
2) der Münzmeister Jonas Bösen. Demselben wurde im Jahre 1671 das Münzen zu Hildesheim von der fürstbischöflichen Regierung in Accord gegeben. Sonstige Nachrichten über denselben fehlen; und
3) der Münzmeister Sebastian Altmann, früher Herzoglich Braunschweigischer Münzwardein und Fürstlich Sachsen-Weimarscher Münzmeister. Derselbe wurde am 14. Juni 1680 in Hildesheim angestellt und münzte auf seine Rechnung gegen Entrichtung eines Schlaggeldes an die fürstbischöfliche Regierung. Ueber die Aufhebung dieses Ver-

hältnisses und den Dienstabgang des ꝛc. Altmann sind keine Nachrichten vorhanden.

IV. Münzstätte zu Steuerwald bei Hildesheim.

Dieselbe wurde 1689 durch den Fürstbischof Jobst Edmund errichtet. Ueber die Aufhebung dieser Münze sind zwar keine Nachrichten anzutreffen, doch constirt aus den Acten, daß dieselbe im Jahre 1702 noch im Betriebe gewesen ist.

Münzbeamte sind bei derselben angestellt gewesen:

1) der Münzmeister Georg Binnebohs. Derselbe hat im Jahre 1689 fungirt und nachdem im Anfange des Jahrs 1690 die Regierung gegen denselben wegen Anfertigung schlechter Münzen eine Untersuchung eingeleitet hatte, wurde derselbe landesflüchtig;

2) der Münzmeister Simon Conrad, früher Münzwardein bei der Kreis-Münze zu Minden. Derselbe wurde am 21. Mai 1690 angestellt, und betrieb die Münze bis zum Schlusse des Jahrs 1691 auf seine Rechnung gegen Entrichtung eines Schlagschatzes, von 1692 an aber auf Rechnung des Fürstbischofs und verschiedener Privatpersonen. Im Jahre 1693 wurde in der Münze ein Defect an Silber entdeckt, welchen der Münzmeister auf den Abgang beim Schmelzen des Silbers schob. Die Regierung wollte solches jedoch nicht anerkennen und den Münzmeister wegen dieses Defects, und weil er früher, als er noch auf eigne Rechnung gemünzt hatte, die Prägung einer unverhältnißmäßig großen Anzahl kleiner Münzen vertragswidrig vorgenommen haben sollte, verhaften lassen. Der beabsichtigten Arretirung entzog sich jedoch der Münzmeister durch die Flucht;

3) der Münzwardein Heinrich Justus Sebastiani fungirte im Jahre 1692;

4) der Münzmeister Heinrich Justus Sebastiani, früher, wie ad 3 erwähnt, Münzwardein. Derselbe fungirte laut der Münzrechnungen in den Jahren 1694 bis 1702, und betrieb die Münze auf Rechnung des Fürstbischofs. Ueber die Zeit der Aufhebung des Dienstverhältnisses

sind keine Nachrichten vorhanden. Im Jahre 1695 beschickte die fürstbischöfliche Regierung durch den ꝛc. Sebastiani die in Hamburg stattgefundene allgemeine Münzconferenz.

V. Münzstätte zu Hildesheim im Papenstiege auf der s. g. Domfreiheit.

Dieselbe wurde, nachdem bereits 1719 und 1728 die Anlage einer Münze zur Sprache gebracht war, im Jahre 1762 während des erledigten bischöflichen Stuhls durch das Domcapitel angelegt und im Jahre 1763 von dem Landesherrn, dem Fürstbischof Friedrich Wilhelm, übernommen. Im Jahre 1784 wurde jedoch der Betrieb in der Münze eingestellt, indem bei demselben die Regierung einen Schaden von 7600 Thlr. gemacht hatte und der Zweck der Verdrängung geringhaltiger ausländischer Münzen aus dem Hochstifte nicht erreicht war. Daneben wurde bestimmt, daß die Stellen des Münzdirectors und Münzwardeins nach dem Ableben der Inhaber dieser beiden Stellen nicht wieder besetzt werden sollten.

Das Münzgebäude wurde im Jahre 1785 zu anderen Zwecken eingerichtet und die sämmtlichen Münzgeräthschaften wurden in einem Locale des vormaligen Carthäuserklosters zu Hildesheim verwahrlich niedergelegt. Nach der im Jahre 1802 erfolgten Königlich-Preußischen Besitznahme des Hochstifts Hildesheim verfügte die Königlich-Preußische Kriegs- und Domainen-Cammer zu Halberstadt unterm 11. Juni 1804 den Verkauf der ebengedachten Münzgeräthschaften.

Münzbeamte sind bei der ad V. bezeichneten Münze angestellt gewesen:

1) der Münzdirector Bolten. Derselbe war katholischer Geistlicher und Canonicus, und wurde als Münzdirector am 2. October 1762 angestellt. Entbunden von letztgenanntem Amte wurde derselbe im Jahre 1764;
2) der Münzdirector Johann Heinrich von Uslar, früher Churfürstlich-Hannoverscher Puchschreiber zu Clausthal. Derselbe wurde am 24. April 1764 mit dem Range eines Hof-Cammerraths angestellt, behielt bei der im

Jahre 1784 erfolgten Einstellung des Betriebes der Münze seinen bisherigen Gehalt und verstarb im Jahre 1800;

3) der Münzinspector und Rechnungsführer Johann Gottfried Haaburg. Derselbe wurde am 2. October 1762 angestellt. Ueber seinen Dienstabgang sind keine Nachrichten vorhanden, jedoch wird solcher bei der im Jahre 1764 erfolgten Anstellung des Münzdirectors von Uslar erfolgt sein;
4) der Münzmeister Wöltgen dito;
5) der Münzwardein Willerding. Derselbe wurde am 4. October 1762 angestellt. Ueber seinen Dienstabgang sind keine Nachrichten vorhanden;
6) der Münzwardein Heinemann. Derselbe wurde am 18. Juni 1763 angestellt, behielt bei der im Jahre 1784 erfolgten Einstellung des Betriebes der Münze seinen Gehalt, und wurde bei der Besitzergreifung des Hochstifts Hildesheim durch den König von Preußen im Jahre 1802 pensionirt;
7) der Stempelstecher Dowig. Derselbe wurde am 4. October 1762 angestellt und am 23. Juni 1764 entlassen;
8) der Münzgraveur Joseph Luckner. Derselbe wurde am 6. Juli 1765 angestellt. Ueber die Aufhebung des Dienstverhältnisses sind keine Nachrichten anzutreffen.

Hildesheim 1852. Meese.

IV.

Geschichtliches, Sitten und Gebräuche aus dem Amte Diepenau.

Vom Amtmann Otto Heise in Burgwedel.

Das der obern Grafschaft Hoya zugehörige Amt Diepenau liegt in jener Ebene, welche, am Fuße des geschichtsberühmten Süntel bei den altsächsischen Städten Minden und Lübbecke beginnend, nördlich neben der Weser sich hinerstreckt.

Es enthält nach der Zählung vom Jahre 1848 = 997 Wohnhäuser und 5374 Einwohner, wovon 73 Wohnhäuser nebst 451 Einwohnern auf das Flecken Diepenau, 412 Wohnhäuser nebst 2134 Einwohnern auf die Hausvoigtei und 512 Wohnhäuser nebst 2789 Einwohnern auf die Voigtei Bohnhorst kommen. Nur das Flecken und die Hausvoigtei gehören zu dem frühern, dem jetzt noch sogenannten alten Amte Diepenau, während die Voigtei Bohnhorst erst in neuerer Zeit vom Amte Stolzenau hinzugelegt ist.

Die nachstehenden Mittheilungen haben das alte Amt zum Gegenstande, dessen äußere Geschichte zwar dunkel und weniger beachtenswerth ist, dessen Einrichtungen und Sitten aber namentlich in culturhistorischer Hinsicht Berücksichtigung zu verdienen scheinen.

1) Name. — Wappen. — Gränzen. — Verfassung im Allgemeinen. — Ortschaften.

Der Name, in ältern Urkunden auch Defenaw geschrieben (tiefe Au), kommt von der tiefen Lage des noch jetzt burgartigen Amtssitzes und des Fleckens in einer von dem Flüßchen Wickriede durchflossenen Wiesenniederung, wodurch sie im Winter von vielem Wasser umströmt sind. Das Amt führt deshalb als sprechendes Wappen einen bis an den Hals im Wasser schimmenden Bären und das Flecken ein Roß gleicher Lage. Ersterer steht wohl mit den hoyaischen Bärenklauen im Zusammenhange.

Das alte Amt gränzt östlich an die Voigtei Bohnhorst und das früher Hessische Amt Uchte, in Süden an das Preußische Amt Petershagen, gegen Westen an das Preußische Amt Rahden und gegen Norden an das Hannoversche Amt Ehrenburg. Die Gränzen haben in älteren Zeiten zu den mannigfachsten Streitigkeiten Anlaß gegeben, namentlich die wegen des Mindener Waldes, eines bedeutenden der Stadt Minden von einem Grafen von Hoya geschenkten früher bewaldeten Areals.

Die Amtsverfassung war der anderer althannoverscher Aemter gleich. Bemerkenswerth ist, daß das den adlichen Gutsherren im Hoyaschen und Lüneburgschen zustehende Recht, ihre Gutsleute wegen rückständiger geständlicher Gefälle auspfänden zu lassen, ihnen hier nicht eingeräumt wurde, wie denselben denn diese Befugniß in Sachen v. Drebber wider dessen Colonen durch Urtheil und Recht aberkannt ist.

Zu dem Amte gehörten das Flecken Diepenau, die Bauerschaften Lavelsloh, Nordel und Essern nebst Steinbrink, welche mit einigen fremden Ortschaften auch ein Kirchspiel evangelischen Glaubens bildeten.

Der Boden besteht, außer ziemlich erträglichem Ackerlande, aus Haide und Moor, so daß noch bis vor Kurzem Getraide eingeführt werden mußte, während sich nach den Ablösungen und Gemeinheitstheilungen die Cultur so außerordentlich gehoben hat, daß jetzt schon für viele Tausende von Thalern Getraide ausgeführt wird — ein sehr erheblicher Fortschritt.

Diese frühere Bodenbeschaffenheit, so wie die einsame öde Lage mag es bewirkt haben, daß es fast nur von Landwirthen kleinbürgerlichen oder bäuerlichen Standes bewohnt wird und daß von uralter Zeit weder hier noch in der Voigtei Bohnhorst burgmannsfreie Güter waren, eine gewiß seltene Erscheinung [1]. Die Sitten der älteren Zeit mögen sich auch deshalb hier länger als anderwärts erhalten haben.

[1]) Schon das Erbregister von 1674 sagt: „Klöster oder adeliche Sitze seint im Ambte Diepenaw keine; id, quod bene.“ Ein Bauer sagte mir: „Als die Erde geschaffen, habe sie nachher der Teufel besehen und wo er hingetreten, sei ein Gut entstanden; hier sei es aber so traurig gewesen, daß er gar nicht hergekonnt habe.“

2) Geschichtliches.

Die Amtsregistratur enthält fast nichts über die ältere Geschichte, weshalb man sich an die wenigen darüber handelnden Geschichtschreiber halten muß. Das Amt erscheint übrigens seit alter Zeit als Zubehör der Grafschaft Hoya, mithin des westphälischen Kreises, doch war es ein Zankapfel zwischen den Hoyaschen Dynasten und den Mindenschen Bischöfen, wie Lemförde und Wagenfeld zwischen letztern und den Diepholzschen Grafen, worüber im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1849, Mittheilungen gemacht sind.

Der Amtmann Kannengießer hat die Nachrichten zusammengestellt, wie folgt:

„Lerbeccius in Chron. episc. Mind. apud Leibnitium tom. II. p. 94. und Chron. Osnabr. apud Meibomium in Scriptor. rer. Germ. tom. I. §. 237. sagen: Graf Erich von der Hoya habe 1382 ein Schloß allhier angelegt, woraus dem Bisthum Minden großer Schaden geschehen, es sei aber zerstöret und geschleift, jedoch von Erich zum andern Male auferbaut und bis 1469 stehen geblieben, worauf es zwar von neuem erobert und in Asche gelegt, jedoch durch die Grafen wieder eingenommen und anderweit erbaut worden. Die Mindensche Geschichte, welche 1747 zu Minden erschienen ist, erzählt, der Bischof Wittekind II. habe im Jahre 1383 mit dem Grafen Gerd von der Hoya und Broeckhausen, dem letzten seines Geschlechtes, ferner Gerhard, Sohne Grafen Ottos von Hoya, dann Wittekind, Herrn zum Berge, Voigte des Stiftes Minden, auch mit Bürgermeister und Rath daselbst ein Bündniß geschlossen, worin sie sich verpflichtet: gegen den Grafen Erich von Hoya, Otto und Johann, dessen Brüder, nicht eher zu ruhen, als bis das Schloß Diepenau, welches von ihm auf Mindenschem Grund und Boden erbaut wäre, zerstört sei, und daß sodann, alles was diesseits der Warmenau liege, zu des Bisthums Minden, und das, was über derselben belegen, zur Herrschaft Hoya Territorio gerechnet werden solle. Die Zerstörung sei also wohl 1383 geschehen.“

„Friedrich Lucä erwähnt im Grafensaale p. 334: der Hoyasche Graf Albert sei von den Grafen zu Schaumburg,

von dem Grafen Bernhard zur Lippe, vom Bischofe Simon zu Paderborn und vom Grafen Johann zu Rittberg bekriegt, welche Diepenau erobert und in den Jahren 1461 bis 1471 von Grund aus zerstört hätten. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts hat es gewissermaßen nach Hildesheim gehört, weil Graf Johann, Gerhard's Sohn, zum Coadjutor und nachher zum Bischofe daselbst erwählt worden. Der Hofrath Koch in seiner pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg meldet p. 343 und 344, es hätten die Grafen von Hoya schon von Alters her gewisse Stücke von gedachtem Hause zu Lehn getragen, weshalb es den 1495 von den Grafen errichteten Verein wegen der Erbfolge und Zusammensetzung der getheilten Lande als seinem Lehnrechte nachtheilig nicht leiden wollen. Ferner, daß ein Theil der Grafschaft Reichslehn gewesen und Herzog Heinrich zu Lüneburg 1501 vom Kaiser Maximilian und auf die Herrschaften Alten- und Neuen-Bruchhausen, Syke, Freudenberg und Harpstedt Herzog Heinrich der Aeltere und der Mittlere insgesammt von dem Erzbischofe zu Bremen Johann und dessen Coadjutor Christoph ein Gnadengeding und Belehnung, beide auf den Fall, wenn die Lande durch des Grafen Friedrich Absterben erledigt würden, erhalten hätten. Wie Friedrich nun verstorben, habe dennoch der Agnat Graf Jobst sich der Lande angemaßt und keinen Lehnsnexus erkennen wollen, sei jedoch gezwungen worden, 1504 sich zu vergleichen und die Grafschaft Hoya, wozu er noch die angebrachten Erbstücke Nienburg, Drakenburg, Steierberg und Stolzenau gelegt, mit Kaiserlicher Genehmigung von dem Herzoge zu Afterlehn zu nehmen und demselben die Stände eventuell huldigen zu lassen."

„Im dreißigjährigen Kriege ist das Amt mit schweren Anlagen und starken Schatzungen gleich der ganzen Grafschaft heimgesucht. Auch ist es vom Schwedischen Generale Steinbock, der sein Hauptquartier in Minden hatte, mit Feuer und Schwert bedroht, was jedoch nicht vollstreckt ist."

„Was die Gränzen anlangt, so findet sich in der Amtsregistratur eine Abschrift desjenigen Vergleiches, welchen die Gebrüder Heinrich der Aeltere und Erich, Herzöge zu Braun-

schweig-Lüneburg, mit Franz, Administrator des Stifts Minden, auch Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, 1512 in Ansehung der Aemter Diepenau und Steierberg auch anderer Ortschaften errichtet, die dem Stifte von den Grafen von Hoya entzogen worden und dem ersteren wieder gegeben werden sollten. Schweder im Theatro praetensionum illustrium p. 275 berichtet, daß, obschon jener Vertrag von weiland Herzoge Julius zu Braunschweig-Lüneburg 1582 bestätigt und erneuert worden, mit der Versicherung, daß, sobald die Grafschaft Hoya an ihn oder seine Erben falle, die Rückgabe geschehen solle — so wäre sie dennoch nach dem bald darauf erfolgten Ableben des letzten Hoyaschen Grafen Otto nicht geschehen. Die Sache sei daher bei dem Reichskammergerichte zu Speier rechtshängig gemacht, welches unterm 18. April 1597 ein mandatum de restituendo cum clausula an das Haus Braunschweig-Lüneburg erlassen, wogegen dieses exceptionem fori declinatoriam eingewandt habe. Nach der Secularisirung des Stifts und als es im Westphälischen Frieden an Churbrandenburg gekommen, sei der Proceß reassumiret und am 28. September 1677 ein Interlocut ergangen, welches Schweder wörtlich mittheilt, wobei es dann bis dato verblieben."

Hinsichtlich der Gränzen gegen den Mindener Wald findet sich noch Folgendes:

"Der Mindener Wald, welcher nach der 1782 geschehenen Vermessung 12000 Morgen Flächengehalt hat, liegt Diepenauwärts in der Hoch- und Botmäßigkeit des Amts Petershagen, jurisdictionem forestalem übet aber die Königlich-Preußische Krieges- und Domainen-Cammer zu Minden conjunctim mit dem Magistrate daselbst als Eigenthumsherrn dieses vormaligen Gräflich Hoyaschen Grundstücks aus, das in älterer Zeit den Namen Hoyer — auch Sternerwaldes geführt. Auf was Art die Stadt Minden solchen überkommen, ist in der Mindenschen Geschichte, welche 1747 zu Minden von einem ungenannten Verfasser (wahrscheinlich ist solcher der Bürgermeister Culemann) in 8° an das Licht getreten, aus deren ersten Abtheilung p. 44 zu ersehen, allwo es heißt: Er, nemlich der Bischof Wedekindus I^mus zu Minden, ein Graf von der Hoya, führte

Krieg mit der Stadt Hameln, welcher der Herzog Albert von Braunschweig mit dem Grafen von Wunstorf Beistand leisteten. Mit Hülfe der Mindenschen Bürger schlug er selbige in die Flucht, dafür er ihnen den Mindener Wald schenkte, so geschehen circa annum 1260; vid. Watensted Chron. Mind. Quo fato der Landesherr das condominium des Mindener Waldes bekommen, so er post annum 1600 et praesumtive 1618 allererst erhalten, ist mir (Kannengießer) noch nicht bekannt, und unbegreiflich, daß die Interessenten, denen das jus lignandi jure servitutis darin competiret, bei einer so nachtheiligen Aufnahme zum Miteigenthume sich so ruhig betragen haben. Mindenscher Seits hat man von jeher behaupten wollen, daß beregter Wald sich noch in die Aemter Diepenau und Stolzenau erstrecke und zwar, was Diepenau betrifft, sothaner Wald in das Dorf Nordel hinein, ja bis hinter dasselbe an den Wieckriede Fluß, solchen herauf bis in das Flecken dahier und s o g a r d u r c h d i e K ü c h e d e s h i e s i g e n A m t h a u s e s g e h e, wes Endes Deputirte der Stadt Minden nebst dem Amte Petershagen unter Begleitung verschiedener Forst- und anderer Preußischen Bedienten, auch vieler Bauern in annis 1593. 1645. 1664. 1680. 1712 und 1780 versucht, die Schneede solchergestalt zu beziehen, allein sie sind an der Vollstreckung sofort behindert, oder man hat gegen die unternommenen Actus jedesmal solemnissime protestiret und die rennovirten oder neuen Schnatzeichen hinwiederum herausgehauen und weggeräumet, weniger nicht öffentliche Grenzzüge 1558. 1585. 1664. 1699 und 1723 reciproce gehalten, obgleich allen hinc inde geschehenen Schnatbeziehungen, weil jeder Theil sie einseitig verrichtet, die rechtliche Beweiskraft ermangeln will. Gegenwärtig (1790) scheinen Mindenses jenes außerordentliche ganz unmäßige Praetensum aufzugeben und die Waldgrenze nur bis an den Klenckenweg in der Gegend des sogenannten Boßcamps unterhalb Dunckhorst zu verlangen, wodurch sie sich noch einige Reviere, vornehmlich den Peperhorn, Speckendüpe 2c. mit zueignen. Dies ist gleichwohl hiesiger Seits niemalen zugestanden. — — Uebrigens ist diesseits stets und von Alters her behauptet worden, die

Gränze des Minder Waldes [1]) sei zugleich die Amts- und Hoheitsgränze."

Eigenthümlich ist, daß weder in den hiesigen noch in den benachbarten Haiden Hünengräber oder Steindenkmäler, wie z. B. im Osnabrückschen, sich finden. Fast sollte man daraus schließen, daß diese Gegend, die früher meist aus Haide, Moor und Wald bestanden, erst später cultivirt ist. Da nun hier und in der Voigtei Bohnhorst nur das Adelingsschloß Diepenau war und umher bis 1833 lauter Leibeigene mit Ausnahme der wenigen Bürgerstellen in Diepenau, so bietet das ein Bild des Zustandes, wie er nach Wirths Deutscher Geschichte in der frühern Urzeit überall in Deutschland gewesen sein soll.

3) Einwohner. Verhältnisse des Grundbesitzes.

Abgesehen von dem wechselnden Personale der Beamten und Geistlichen bestanden die Eingesessenen aus bäuerlichen und kleinbürgerlichen Landwirthen, welche letztere meist nur nebenher Gewerbe trieben. Nach einer Zählung vom Jahre 1790 waren 2207 Einwohner darin.

Der verhältnißmäßig nur geringe Ackerbau nebst dem Flachs- und Hede-Spinnen konnte denselben Auskommen nicht gewähren. Deshalb gingen jährlich hundert und mehr Personen nach Holland, wo sie wohl ein halbes Jahr, oft auch viele Jahre arbeiteten. Man berechnete, daß sie jährlich 2000 bis 2500 Thlr. mit zurückbrachten, wodurch das meiste baare Geld ins Amt kam.

Wie überall im Mittelalter auf dem Lande bestimmte auch hier die politische Geltung des Grundstücks den staatlichen und gemeindlichen Charakter der Einwohner.

Wir betrachten im Einzelnen folgende Classen:

---

[1]) Die bislang so öde, von Holz entblößte Haidfläche des jetzt noch sogenannten Minder Waldes ist seit einigen Jahren getheilt und zum Theil nun wieder mit Fuhren bestellt. Mehrere 1000 Morgen in der Mitte desselben sind zu einem Gute vereinigt, welches mit vieler Mühe sich heranarbeitet und deshalb in der Volkssprache „Qualburg" heißt. Indessen haben diese ökonomisch merkwürdigen Unternehmungen langsamen doch erfreulichen Fortgang.

I. Herrschaftlichen Grundbesitz.
II. Geistlichen Grundbesitz.
III. Bürgerlichen Grundbesitz.
IV. Bäuerlichen Grundbesitz.
  a. Freien Grundbesitz.
  (b. Leibfreien Grundbesitz).
  c. Eigenbehörigen Grundbesitz.

Also:

I. Herrschaftlicher Grundbesitz.

Der exemte herrschaftliche Grundbesitz, der wie anderswo dem Beamten verpachtet war, bestand nur aus 134 Morgen Ackerland, 216 Morgen Wiesen und einigen Gärten. Dieses geringe Areal mag theils daher rühren, daß der Graf von Hoya den Mindener Wald verschenkt hat, theils daß wahrscheinlich den Diepenauschen Bürgern ihr Land in uralter Zeit von der Domaine zugetheilt ist, um wie in Lemförde desto mehr auf ihre Treue rechnen zu können, indem dieser Besitz so unsicher war.

Außerdem gehörten Zehnten [1]), Weideberechtigungen 2c. Dienste und Gefälle der Eigenbehörigen und Bürger dazu.

Die sämmtliche Einnahme des Amtshaushalts war nach dem Register von 1789:

			℔	gr	₰
Capitel	1.	Ständige Gefälle	177 ℔	3 gr	1 ₰
"	2.	Unständige Gefälle, inc. 804 ℔ 9 gr 4 ₰ Dienstgeld	2039 "	22 "	2 "
"	4.	Unständige Hoheitsgefälle	191 "	21 "	2 "
"	5.	Haushaltspacht	252 "	23 "	6 "
		Summa	2660 ℔	34 gr	3 ₰
Ausgabe an Besoldung 2c			983 ℔	22 gr	4 ₰
Folglich reiner Ueberschuß			1723 ℔	11 gr	3 ₰.

Uebrigens ist das jetzige Schloß oder Amthaus unter dem letzten Grafen Otto 1531 erbaut, welche Jahreszahl über zwei

[1]) Der Zehnten von Nordel, Lavelsloh und Diepenau gehörte bis 1750 dem Preußischen Stifte Levern, von dem er für 14948 Thlr. Gold gekauft wurde. Auch das Domcapitel in Minden hatte in Essern einen geringen Zehnten, der der Obedienz Waschhorst zugetheilt war.

Eingängen des Kellers eingehauen ist. Es ruht auf einer 11 Fuß hohen und 6 Fuß dicken Mauer, worin Schießscharten gewesen zu sein scheinen. Das sogenannte Königszimmer hat von Georg II. den Namen, der auf seinen Reisen von England hier verweilte und hier die Drostin von Wallmoden, nachherige Gräfin Yarmouth, kennen lernte.

Früher war das Schloß mit einem breiten Graben umgeben, der nachher zum Theil zugeschüttet ist. Vor dem Wohnhause stand an der linken Seite ein starker, mit grobem Geschütze besetzter Thurm, der im siebzehnten Jahrhundert weggebrochen ist.

II. Geistlicher Grundbesitz.

Zu dem einzigen Kirchspiele Lavelsloh gehörten außer den Diepenauschen Ortschaften noch die Dörfer des Amts Stolzenau: Bohnhorst, Hauskämpen, Stellhorn, Dunkhorst und 12 Höfe von Ströhen Amts Ehrenburg. Zum Bauen der geistlichen Gebäude waren aber nur die Eingesessenen verpflichtet, welche Stände in der Kirche hatten und daher wohl die Besitzer der ersten und ältesten Hausstellen sind:

im Flecken	Diepenau	30
Bauerschaft	Lavelsloh	69
"	Essern	83
"	Nordel	32
"	Bohnhorst	67
		281.

Zieht man die vorhandenen Neubauer und Brinksitzer von der Zahl der übrigen Höfe ab, so bleiben diese Zahlen. Da nun die Theilung der Höfe hier ganz eigenthümlich ist, so würde es von Wichtigkeit sein, die Zeit der ersten Erbauung der Kirche zu wissen. In der Pfarregistratur ist aber nichts vorhanden, als daß die Kirche im dreißigjährigen Kriege abgebrannt und hauptsächlich durch eine Sammlung des Pastors nach einem Mittagsessen bei den Schwedischen Officieren, die 300 Ducaten gegeben, wieder gebaut sei. Ersteres bezeugt auch die Zahl 1640 über der Kirchenthür.

Zu den Einkünften der Pfarre, die vom Consistorium besetzt wird, gehörten 57 Stücke zehntfreies Ackerland von unge-

fähr 70 Himpten Rocken Einfall, eine kleine Wiese, 1 Fuder Heu, 20 Himpten Zinskorn und die Interessen von 345 ℛ Vermächtnißgeld, im Ganzen etwa 600 bis 700 ℛ[1]). Auch gehörten der Kirche zwei Leibeigene in Lavelsloh, die jährlich 1 ℛ zinsen, so wie auf Erfordern bei der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule die nöthigen Handdienste leisten und auch fahren mußten. Wurden sie zu diesen Fuhren nicht aufgeboten, so gab jeder des Jahrs 2 ℛ 6 gr. War Kirchenvisitation, so mußten sie eine Fuhr nach Stolzenau oder Minden oder sonst wohin thun, auch zur Visitationsmahlzeit jeder 2 Pfund Butter und 2 Hühner liefern.

Nach dem Kirchenregister sollen sie von denen von Gröblingen um „eine tapfere Summe Geldes“ gekauft sein.

Auch hatte der Pastor zur Grafen von Hoya Zeit jeden Sonntag eine Mahlzeit auf dem Schlosse. Später sind ihm dafür jährlich 5 ℛ 28 gr und statt einer Seite Speck und eines Himpten Rockens 2 ℛ aus dem Amtsregister gut gethan, wovon der Küster die Hälfte bekam.

Schulen waren früher nur zu Lavelsloh, Nordel und Essern, seit 1775 auch eine zu Diepenau, noch später eine in Steinbrink. Cantor und Schullehrer hatten nur wenig Land und Gefälle. Das Cantorat in Lavelsloh ward auf 150 ℛ, der Küsterdienst auf 150 ℛ, der Schullehrerdienst in Essern auf 80 ℛ, der in Diepenau auf 50 ℛ und der in Nordel auf 40 ℛ angeschlagen.

Von den 5 „mit Schutz begnadigten Judenfamilien“ mußte jede Familie, die ein Haus allein bewohnte, jährlich dem Cantor und Küster 1 ℛ 18 gr, die zur Miethe wohnten 18 gr zahlen.

III. Bürgerlicher Grundbesitz.

Das Flecken Diepenau hatte sogenanntes „Weichbildsrecht“, welches hauptsächlich in der Freiheit von der Leibeigenschaft bestand. Außerdem hießen die Vorstände „Bürgermeister und

---

1) In der sonntäglichen Fürbitte wird für die Dörfer einmal, für Diepenau zweimal wegen Brandunglück Fürbitte gethan. Dafür müssen die Diepenauer jährlich 2, die Dorfbewohner 1 Bittegroschen bezahlen.

Rathmänner". Das Amt übte darin zwar die Jurisdiction und der Bürgermeister war Amtsunterbedienter, allein wie manche Gemeinden eine sogenannte "Bauernsprache" hergebracht, d. h. zum Beispiel in dem hiesigen Orte Steinbrink die geduldete Befugniß Feldpolizei durch Auferlegung von Bierstrafen oder dergl. zu üben, so geschah solches auch in diesen Flecken [1]. Die Anlage I. ergiebt, daß die sieben Flecken der obern Grafschaft Hoya bei Gelegenheit, wo sie den "gemeinen Pfennig" zusammenbrachten, sich verbanden, um derartige Privilegien zu erhalten oder zu erlangen, ja daß sie festsetzten, steif und fest auf ihren Gerechtigkeiten zu bestehen und wenn sie verletzt würden, die Schatzung zu verweigern.

Die Bürgerschaft bestand aus 20 Vollbürgern, 2 Halbbürgern, 5 Drittelbürgern, 22 Neubauern. Ihre Stimmberechtigung war gleich. Zum Wegebau, zur Erhaltung der öffentlichen Gebäude und Armen wurden geleistet:

1) die Spanndienste der Reihe nach allein von Vollbürgern und Halbbürgern;

2) die Handdienste der Reihe nach von allen zu gleichen Theilen.

Die Repartition der Abgaben geschah so, daß, wenn

der Vollbürger	4 ggr		bezahlt,
der Halbbürger	2 "		
der Drittelbürger	1 "	4 ₰	
der Neubauer	— "	8 "	beiträgt.

Zwei auf herrschaftlichem Grunde erbaute Bürgerstellen waren contributionsfrei.

Die Vollbürgerstellen sind mittelmäßigen Bauerstellen an Landbesitz gleich, die andern sind nur kleinen ähnlich. Zünfte und Gilden gab es nicht, dagegen waren im Jahre 1790 trotz der eigentlich im Hoyaschen herrschenden Gewerbefreiheit nur 45 Gewerbtreibende da, welche die gewöhnlichsten Gewerbe handhabten.

---

[1] Wie nöthig derartige Einrichtungen zur Stärkung der Autorität der Gemeindebehörden waren und sind, lehrt die Erfahrung. Es ist in Stüve's Buch über die Landgemeinden sehr treffend auseinandergesetzt.

Freibrief. Er ward aber abgewiesen, weil die Freiheit sich nur auf die Nachkommen des 2c. Hennings bezogen, und der Hof ward wieder leibeigen. Sonst sind noch 7 von Drebbersche, 8 Chappuzeausche und 1 Reinboldscher sogenannte Junkerleute im Amtsregister als leibfrei aufgeführt. Sie haben sich indessen im Jahre 1833 bestimmen lassen, die Stellen, als wenn es Leibeigene wären, abzulösen.

Auffallend ist, daß, während hier sonach eigentlich gar keine Leibfreie sich fanden, in der Voigtei Bohnhorst unter 334 Höfen 90 leibfrei, die übrigen aber leibeigen waren.

c. Leibeigene. Die Leibeigenen charakterisirten sich durch (Weinkauf) Freikaufs-, Verlaß- und Erbtheilspräſtation. Sonst sind ihre Verhältnisse, mit Ausnahme des Minorates beim Anerbenrechte, denen des Amtes Lemförde gleich. Etwas ganz Eigenthümliches ist aber die große Theilung der Höfe, die in solcher Weise in der Nachbarschaft sich nicht findet; doch weiset der Gebrauch, daß der Aelteste den Hof bekommt, darauf hin, daß das Amt früher nicht zum Lübbecker Gau, wo Minorat war, gehört haben kann. Es muß also wohl zum Gau der benachbarten andern Mindenschen Ortschaften gehört haben, wo auch Majorat galt. Wann die Theilung geschehen, steht nicht fest. Daß sie geschehen, beweisen folgende Fälle:

Die jetzige 2/3 Leibköthnerstelle des Hilgemeier, Nr. 16 in Essern, hat einen größern Theil der Sage nach an einen Bruder des früheren Besitzers abgegeben, welches jetzt die Stelle Nr. 13 ist. Sie heißt davon „groten Bitchen“ (großes Bißchen). Einem andern Bruder ist der kleinere Theil gegeben, Stelle Nr. 14, die davon den Namen: „kleinen Bitchen“ hat. Dasselbe ist der Fall mit der Stelle Nr. 45 in Essern, wovon in älterer Zeit noch die Stellen Nr. 44 und die Brinksitzerstelle Nr. 56 gebildet ist u. s. w. Die jetzige 2/3 Meierstelle Nr. 47 in Essern hat Grundstücke abgegeben, wodurch eine Halbmeierstelle Nr. 19 in Steinbrink und eine 1/3 Meierstelle daselbst Nr. 20 gebildet ist. Daß die Halbmeierstellen aus Vollmeierstellen gebildet sind, sieht man schon daraus, daß mehrere Domanialgefälle, als für Hofrinder, Hoflämmer und Hofgarben, unter denselben alterniren, so daß immer zwei derselben solche haben

entweder in Natur liefern oder späterhin reluiren müssen. Erst seit 20 Jahren ist dieses dahin abgeändert, daß jeder jährlich die Hälfte bezahlt. Auch läßt sich diese Entstehung der Halbmeierstellen daraus schließen, daß immer zwei, die mit gedachten Gefällen alternirten, nahe beisammen wohnen und ihre Ländereien zusammen haben. Daß diese Theilung schon im Jahre 1640 bestand, ist unter der Rubrik „geistlicher Grundbesitz“ gesagt.

In einem eigenen Verhältnisse standen die Eigenbehörigen zu Wehe im Mindenschen zum Amte. Während die Bischöfe in Minden herrschten, waren sie vollkommen Hoyasche Unterthanen. Als aber die Preußen dort einzogen, respectirten diese das alte Feudalverhältniß nicht, sondern verlangten von ihnen allerlei Hoheitsdienste. Dieses gab zu vierzigjährigen Beschwerden Anlaß. (Anlage II.) Allein obgleich sie sich oft „wehmüthig beclageten“, wie der Diepenauer Drost an die Regierung berichtete, so lösete sich dies Verhältniß doch endlich zum Vortheile der Preußen, und das war natürlich, je mehr sich dort „die souveraineté als ein rocher de bronce stabilirte“, indem damit solche fremde Unterthanen im eigenen Lande nicht harmonirten.

4) Landschaftliche Lasten.

Im Jahre 1790 mußte das Amt monatlich an Contribution in triplo von Wohnhäusern, Ländereien und Vieh aufbringen:

	Thlr	gr	₰
1) das Flecken	21 Thlr	— gr	7 ₰
2) Bauerschaft Lavelsloh	37 „	16 „	5 „
3) „ Essern	46 „	9 „	7 „
4) „ Nordel	22 „	34 „	6 „
Die Contribution von der Nahrung betrug monatlich	1 „	— „	— „
und die von Häuslingen und Hirten	1 „	19 „	— „
in allem monatlich	130 Thlr	9 gr	1 ₰.

Davon mußte aber jährlich die Hälfte noch dreimal extraordinair aufgebracht werden.

jeder, der von seiner Stätte Spannwerk halten konnte, ohne Unterschied der Hofesqualität gleichviel beitrug, während der Unbespannte 1/3 davon entrichtete; andere, daß wenn z. E. der Meier, 1/2 Meier, Spannköthner, voller und 1/2 Leibköthner jeder 4 gr erlegte, die übrigen kleinen und zwar die Brinksitzer alsdann jeder 2 gr, die Neubauer 8 zahlten. Die Sammlungen geschahen von den Gemeindevorständen ohne Gebühr, weil diese Functionen nach der Reihe gingen. — — Es herrschen oft Zweifel über die Ständeverhältnisse der Urzeit. Auch die hiesigen Verhältnisse bestätigen, daß, abgesehen von dem Adeling und den Frilingen, die bäuerlichen Grundbesitzer vor Alters wahrscheinlich bestanden aus: Freien (Frilazzen), Leibfreien (Lazzen) und Eigenbehörigen (Schalke, servi). Vielleicht sind erstere mit zu dem allgemeinen Volksrath zugezogen, wie solches Hucbald und Nithart erwähnen [1]).

a. Freie. Im frühern Mittelalter waren nur Leibeigene, vielleicht einige Leibfreie, im Amte. Seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts entstanden 4 Freisassenhöfe, worüber das Erbregister von 1674 sagt:

„Anno 1597 ist von dem damaligen regierenden Landesherrn dem Ambtman Johan Schneider sehl. im Dorffe Lavelsloh eine haußstette undt gartten Platz gnädigst ausgewiesen undt erlaubet, welche stette undt hoff deßen Erben annoch nebst dazu gehörigen Länderei gantz frey von allen oneribus besitzen.“ — „Bei deß Drosten Fulden Zeiten (1550) ist dem dahmaligen Pastori Anthonio Werdinghoff eine haußstette in Paull kleinen wisch angewiesen undt erlaubet, welche von deßen Erben Hauptmann Schilach erblich an sich gekaufft undt bißher frey bewohnet“ u. s. w. Bei den Freien trat dieselbe Erbfolge wie bei den unfreien Bauern ein.

b. Leibfreie. Sie standen im Meiernexus ohne leibeigen zu sein. Es findet sich die Eigenthümlichkeit, daß eine ursprünglich leibeigene Stelle zweihundert Jahr leibfrei gewesen ist und nach Aussterben der befreiten Familie wieder leibeigen

---

1) Wirth, Deutsche Geschichte, zweite Ausgabe. Band I. S. 515.

geworden ist, während doch sonst gewöhnlich die Qualität des Hofes die des Besitzers bestimmte. Der Freibrief lautet:

„Wir Albrecht, Grave tor Hoya und Brockhusen doen kundt undt bekennen hirmit vor uns und de Wolgeborenen Otten Erichen und Frederichen auch Graven tor Hoya undt Brockhusen unsere freundliche leven Gebrödere, unser aller Erven, erfnamen und jeder männichlichen, dat Wy einen unseren liffeigenen Knecht, Henningk genannt, und Hillen siener Süster, Heinrichs Hanne Bramkampe, Geschen siner ehelichen Husfrawen, zu Ampt Depenowe wohnhaft, echt gebornen Sohn und Dochter, der liffeigenschaft und aller eigendomlichen Gerechtigheiden undt Ansprache, de wolermelte unsere freuntliche leven Gebrödere und wy bis anher tho öhnen gehat, vor de beiden Personen, Wy entfangen, gentzlich frig quidt erlediget gegeven undt gelaten hebben, don dat ock hirmit kraft düsses Breves gegenwärtichlichen, also dat se und alles, wat künpftig von öhrer der beiden live mögte geboren werden, sick gelick andern friggeborenen henferner aller frigheit undt deren gerechtigheiden to gewarten, de to erfrawende undt to gebruchende hebben sollen undt mügen, des Wy undt unser medebescrevene öhnen undt öhren mitbenahmpten auch sollen und wollen jeder Tidt so vaken, wenn solches Noth was undt solches by uns oder unsere medebescrevenen gesecht worden, tostahn rechte Herren und warende se vor idermannichlichen alles getrewlich undt ohne Geferde. Des zu urkundt der Wahrheit hebben wy wolermeldeter Graf Albrecht als der eltister vor uns undt unsere medebescrevene unsern Namen mit eigener Hant hierunter gescreven und gemeiner Lantschaft dieser Herrschaft gewonliche Pitzier (welches wy noch tor Tidt umb Gebrecks willen unseres eigenen Ingesegels to unser aller behuf ton sachen gebruken und vorge ... hebben) an dussen Bref laten hangen. Na der Gebort Christi uses leven Herren im vifteinhundert undt twei sestigsten Jare. Am avende Simonis et Jude Apostolorum. Albrecht Grav zur Hoya und Bruchusen eigene Hant."

Als nun der Stamm dieser Freierklärten 1793 ausgestorben war und man den neuen Besitzer zu den Abgaben der Leibeigenschaft heranziehen wollte, berief er sich auf obigen

Freibrief. Er ward aber abgewiesen, weil die Freiheit sich nur auf die Nachkommen des rc. Hennings bezogen, und der Hof ward wieder leibeigen. Sonst sind noch 7 von Drebbersche, 8 Chappuzeausche und 1 Reinboldscher sogenannte Junkerleute im Amtsregister als leibfrei aufgeführt. Sie haben sich indessen im Jahre 1833 bestimmen lassen, die Stellen, als wenn es Leibeigene wären, abzulösen.

Auffallend ist, daß, während hier sonach eigentlich gar keine Leibfreie sich fanden, in der Voigtei Bohnhorst unter 334 Höfen 90 leibfrei, die übrigen aber leibeigen waren.

c. Leibeigene. Die Leibeigenen charakterisirten sich durch (Weinkauf) Freikaufs-, Verlaß- und Erbtheilspräftation. Sonst sind ihre Verhältnisse, mit Ausnahme des Minorates beim Anerbenrechte, denen des Amtes Lemförde gleich. Etwas ganz Eigenthümliches ist aber die große Theilung der Höfe, die in solcher Weise in der Nachbarschaft sich nicht findet; doch weiset der Gebrauch, daß der Aelteste den Hof bekommt, darauf hin, daß das Amt früher nicht zum Lübbecker Gau, wo Minorat war, gehört haben kann. Es muß also wohl zum Gau der benachbarten andern Mindenschen Ortschaften gehört haben, wo auch Majorat galt. Wann die Theilung geschehen, steht nicht fest. Daß sie geschehen, beweisen folgende Fälle:

Die jetzige $2/3$ Leibköthnerstelle des Hilgemeier, Nr. 16 in Essern, hat einen größern Theil der Sage nach an einen Bruder des früheren Besitzers abgegeben, welches jetzt die Stelle Nr. 13 ist. Sie heißt davon „groten Bitchen" (großes Bißchen). Einem andern Bruder ist der kleinere Theil gegeben, Stelle Nr. 14, die davon den Namen: „kleinen Bitchen" hat. Dasselbe ist der Fall mit der Stelle Nr. 45 in Essern, wovon in älterer Zeit noch die Stellen Nr. 44 und die Brinksitzerstelle Nr. 56 gebildet ist u. s. w. Die jetzige $2/3$ Meierstelle Nr. 47 in Essern hat Grundstücke abgegeben, wodurch eine Halbmeierstelle Nr. 19 in Steinbrink und eine $1/3$ Meierstelle daselbst Nr. 20 gebildet ist. Daß die Halbmeierstellen aus Vollmeierstellen gebildet sind, sieht man schon daraus, daß mehrere Domanialgefälle, als für Hofrinder, Hoflämmer und Hofgarben, unter denselben alterniren, so daß immer zwei derselben solche haben

entweder in Natur liefern oder späterhin reluiren müssen. Erst seit 20 Jahren ist dieses dahin abgeändert, daß jeder jährlich die Hälfte bezahlt. Auch läßt sich diese Entstehung der Halbmeierstellen daraus schließen, daß immer zwei, die mit gedachten Gefällen alternirten, nahe beisammen wohnen und ihre Ländereien zusammen haben. Daß diese Theilung schon im Jahre 1640 bestand, ist unter der Rubrik „geistlicher Grundbesitz" gesagt.

In einem eigenen Verhältnisse standen die Eigenbehörigen zu Wehe im Mindenschen zum Amte. Während die Bischöfe in Minden herrschten, waren sie vollkommen Hoyasche Unterthanen. Als aber die Preußen dort einzogen, respectirten diese das alte Feudalverhältniß nicht, sondern verlangten von ihnen allerlei Hoheitsdienste. Dieses gab zu vierzigjährigen Beschwerden Anlaß. (Anlage II.) Allein obgleich sie sich oft „wehmüthig beclageten", wie der Diepenauer Drost an die Regierung berichtete, so lösete sich dies Verhältniß doch endlich zum Vortheile der Preußen, und das war natürlich, je mehr sich dort „die souveraineté als ein rocher de bronce stabilirte", indem damit solche fremde Unterthanen im eigenen Lande nicht harmonirten.

4) Landschaftliche Lasten.

Im Jahre 1790 mußte das Amt monatlich an Contribution in triplo von Wohnhäusern, Ländereien und Vieh aufbringen:

1)	das Flecken	21 ₰	— gr	7 ₰
2)	Bauerschaft Lavelsloh	37 „	16 „	5 „
3)	„ Essern	46 „	9 „	7 „
4)	„ Nordel	22 „	34 „	6 „
	Die Contribution von der Nahrung betrug monatlich	1 „	— „	— „
	und die von Häuslingen und Hirten	1 „	19 „	— „
	in allem monatlich	130 ₰	9 gr	1 ₰.

Davon mußte aber jährlich die Hälfte noch dreimal extraordinair aufgebracht werden.

Der um Michaelis jeden Jahres zu zahlende Viehschatz betrug:

1) vom Flecken	18 Rthlr	1 gr 4 ₰
2) Bauerschaft Lavelsloh ...	35 "	23 " 3 "
3) " Essern	52 "	14 " 3 "
4) " Nordel	21 "	18 " 7 "
Summa ...	127 Rthlr	22 gr 1 ₰.

Statt der Tabacksaccise entrichtete jährlich jede Mannsperson von 14 Jahren und darüber auf Weihnachten 3 gr, welches aus dem Flecken 8 Rthlr 27 gr und aus den Dörfern 48 Rthlr zu betragen pflegte. Außerdem wurde Wein, Bier und Branntwein versteuert. Die davon der Landschaft gebührende alte und neue Accise war für 100 Rthlr jährlicher Pacht verpachtet. An Reuterquartieren hafteten auf den Amtseingesessenen $10^3/_4$ Rationen, wovon das Flecken $1^3/_4$, die Bauerschaft Lavelsloh $3^1/_{12}$, Essern 4 und Nordel $1^{11}/_{12}$ trugen. Der Einquartierte wurde unentgeltlich gespeiset, und mußten sich die Gemeinden wegen der Grasmonate mit ihm vergleichen.

Der Service betrug im Ganzen monatlich 2 Rthlr 31 gr, und waren zum Diepholzschen Landregimente 21 Mann zu stellen, wovon das Flecken frei war. Lavelsloh hatte 9 Mann, Essern 8 und Nordel 4 Mann zu stellen. Ein Mann alternirte unter ihnen. Sie zahlten an Tagegeldern während der Musterung für jeden Mann 1 Rthlr.

Da Burgmannsfreie weder hier noch in der Voigtei Bohnhorst sind, so ist der Diepenauer Landbesitz bislang auf dem Hoyaschen Provinziallandtage so gut wie gar nicht vertreten, wogegen solches mit dem Flecken Diepenau allerdings der Fall war. Ein Unterschied vom Diepholzschen ist, daß in der Hoyaschen Landschaft sich außer den Freien und Flecken noch ein Ritterstand findet. Wahrscheinlich ist, da sonst die Verhältnisse in beiden Grafschaften gleich sind, dieses nur eine Unterscheidung des spätern Mittelalters, um den ältern Geschlechtern der Freien durch die Constituirung als besondere Ritterschaft einen Vorrang einzuräumen, wie man ja auch im Diepholzschen nicht allen Burgmannsfreien die Standschaftsrechte gegönnt hat.

5) Sitten und Gebräuche.

Allgemeiner Charakter der Einwohner. Verhältniß zu Familie, Gemeinde, Staat und Kirche.

In einer neuerlichen Charakterisirung der Niedersächsisch-Westphälischen ländlichen Verhältnisse wurden die wesentlichen Eigenschaften des Bauers dahin bestimmt: „Ueberall gilt beim Volke der feste Besitz weit mehr als Capitalien, überall spielt die Abstammung eine große Bedeutung, überall herrscht ein starkes Classengefühl. Starkes Eigenthums-, schwaches persönliches Gefühl; Eigennutz; äußere Unterwürfigkeit, innerer Trotz; scheinbare Offenheit und tiefste Behutsamkeit; starker Religions-Fanatismus und große Verwandtenliebe; Abneigung vor Fremden, aber nicht vor der Fremde, und ein fast völlig mangelnder Natursinn gehören zu den allgemeinen und Hauptzügen der Niedersächsischen Bevölkerung.“ Rechnet man noch das zähe Festhalten am Herkommen, eine gewisse Gutmüthigkeit und unverwüstliche körperliche Naturkraft hinzu, so trifft es auch hier zu. Die Liebe für den Grundbesitz herrscht derart vor, daß sich nur ungern selbst ein jüngerer Sohn zu einem Handwerke entschließt. Können sie daher einen Hof nicht erheirathen, so wandern sie aus, oder erwerben in Holland so viel, daß sie im Alter auf dem väterlichen Hofe als „alte Jungens“ von dem Erworbenen leben können. Der Classenabstand ist hier nicht so groß wie z. B. im Osnabrückschen, weil die Höfe nur von geringerem Umfange sind und daher auch nur ein mittlerer Vermögenszustand herrscht. Uebermäßiger Häuslingsstand, eigentliche Armuth oder gar Bettelei kommen nicht vor. Dennoch heirathen die verschiedenen Classen auch hier fast nur unter sich. Dadurch und durch die eigenthümlich bäuerlichen Familien-Einrichtungen, das Anerbenwesen, das Recht der Abzufindenden auf dem Hofe zu leben, die Leibzuchten u. s. w., selbst durch das Leben auf den Einzelhöfen und mit dem Gesinde (Volk) bildet sich die starke Anhänglichkeit des Bauern an seine Familie und die Sippschaft, in deren Sphären der Bauer eigentlich nur lebt. Die meisten Bauern des Amtes aus denselben Verhältnissen reden sich mit „Vedder“ an, wenn auch nur deswegen, weil es die Väter thaten. Hochzeiten, Kindtaufen,

Begräbnisse versammeln meistens die Sippschaft. Auch die Nachbarschaft hält in Leid und Freude zusammen. Je größer die Sippschaft, desto stärker auch der Einfluß des Einzelnen auf der „Bauerstelle“ in der Gemeinde; sie bestimmt meist die Gemeindewahlen. Sonst bekümmert sich die Mehrzahl wenig um Gemeinde und Staat, wenn sie nur nicht zu zahlen brauchen. Religions-Fanatismus herrscht hier nicht, wohl aber viel Aberglaube. Man glaubt meist, was Katechismus und Bibel mit sich bringen, spottet aber über „die Heiligen“, wie man die Einwohner verschiedener benachbarten Preußischen Ortschaften nennt, die sich zur Pietisterei neigen. Man behauptet, die dortigen Frauen beteten statt zu arbeiten, und scheut sich daher zu heirathen. Was die Katholiken betrifft, so hat man sie früher gehaßt. Seit der Franzosenzeit ist man mehr davon zurückgekommen.

Eine gute Seite ist, daß die Eingesessenen wenig zu Processen und Vergehen neigen; eine schlechte, daß sie auch hier zum Genusse geistiger Getränke incliniren und daß häufig Streitigkeiten zwischen Kindern und Leibzüchtern stattfinden, was an verwerfliche urdeutsche Sitten erinnert.

Wohnung, Tracht.

Die Höfe liegen theils zusammen, theils in Westphälischer Weise für sich. Die meisten Wohnhäuser haben zwar ein ärmliches Aussehen; viele und namentlich die „einstelligen“ Höfe aber ein anmuthiges Aeußere und dem Holländischen ähnliche Reinlichkeit im Innern. Du wanderst durch die Haide, deren Einsamkeit nur das Schreien der Tüte oder das Schwirren des scheuen Entvogels unterbricht. Plötzlich nimmt dich ein Weg auf, zwischen Wällen dahin laufend, die mit Tannen und Birken bepflanzt sind, kaum das dahinter liegende wohlbestellte Ackerland verbergend. Der Weg führt an ein geräumiges Hofthor, auf beiden Seiten von uralten Eichen und Tannen umgeben, in deren friedlichen Umgebung der wohlumfriedete Hof liegt. Geradeaus ragt die Fronte des stattlichen Hauses, auf dessen strohbedachtem Gipfel die alterthümlichen aus Holz geschnitzten Köpfe der altsächsischen Rosse Thors sich strecken,

dahinter ein mächtiges Storchnest [1]). Du trittst auf den Hof und liesest mit Freuden die Sprüche über und neben der großen Hauspforte, so wie die Namen der glücklichen Besitzer, umgeben von den mannigfachsten Schnitz- oder Malerwerken. Nachdem du die Anfechtungen des griesgrämigen Hofhundes überwunden, wird dich der Hauswirth auf der großen Diele begrüßen, und du kannst nun in seinem Geleite die Herrlichkeiten des Innern sehen. Zunächst rechts und links den Stand der Pferde, von denen wohl das eine oder andere zur Besichtigung vorgeführt wird; sie sind ja seit der Urzeit der Hauptstolz des Sachsen; weiterhin die breitgestirnten Ochsen und Kühe, die ihre wulstigen Hälse durch Oeffnungen auf die Diele strecken und von dort das Futter fressen. Hierauf kommen zu beiden Seiten mächtige, oft uralte, mit Schnitzwerk versehene Schränke [2]); dann im Hintergrunde der Heerd, dessen oberer Theil mit glänzend schwarzem Ruß überzogen ist, von dem die großen dort hängenden Speckseiten und die zur Seite aufgestellten glänzenden Geschirre gut abstechen. Hier empfängst du den „Willkommen" der Hausfrau, und man führt dich in die Zimmer, die hinter dem Heerde liegen, von wo ab die Hausfrau durch ein kleines Fenster immer Kinder, Gesinde und Vieh im Auge haben kann. Die Fenster von der Wohnstube und den Kammern gehen nach hinten hinaus, wo man auf die Nebengebäude, die Bleichen und den grün berasèten Holzkamp sieht. Lieber wirst du aber an den lodernden Heerd zurückkehren und die vielen hübschen Schnitzereien an den Schränken, Laden und an den Börten betrachten, worin „das hölzerne Zeug" aufgestellt ist, so wie das häusliche Treiben der Frau und des Gesindes. Welch' malerische Scene, wenn im Hintergrunde um das Feuer die Familie sich sammelt und die Gluth sich in dem glänzend schwarzen Ruße wiederspiegelt! Zur Seite fällt durch die halbgeöffnete kleine Pforte der warme

---

1) So wie ein Storch Miene macht, auf einem Hause zu nisten, wird sofort darauf ein Kreuz gelegt, um es zu befördern, denn er bringt Glück.

2) Am Dümmersee finden sich noch Geräthe aus der Grafenzeit.

Strahl der Sonne in den bläulichen Rauch, der sich nach diesem Ausgange zieht; das grelle Licht durchschneidet haarscharf die tiefen Schlagschatten der seitwärts gelegenen Räume und bildet so im Vereine mit dem Heerdfeuer die eigenthümlichsten Lichteffecte. Im Vordergrunde stolzirt der Hahn mit gewichtigem Schritte, da oben kauert die Katze, da vorn wacht der Hund, und zur Seite treiben Pferde und Rinder ihr Wesen. Es ist ein Silberblick friedlichen Stilllebens! O du wirst begreifen, wie der Haidebewohner aus der schönsten Berggegend sich zurücksehnt nach der flachen, aber ihm so theuern, süßduftenden, wöhnlichen Haide!

Die Tracht besteht bei den Männern für gewöhnlich aus Mütze, rundabgeschnittener Tuchjacke und dunkeln leinenen Beinkleidern; bei den Frauen aus Röcken von selbstgefertigtem grünem Zeuge und aus kleinen Mützen, auch Strohhüten von recht gefälliger Form mit vielem schwarzen Sammetbande zierlich besetzt. Sonntags tragen erstere zur Kirche lange blaue Tuchröcke und Hüte, letztere schwarzseidene kleine Mützen, mit weißem, rund umher laufendem, geknipptem Spitzenbesatze, so wie schwarze Röcke mit weißem, hinten eigenthümlich in die Höhe zusammengefälteltem Brusttuche, auch großen weißen Schürzen, so daß sie von weitem wie Cisterzienser-Nonnen aussehen. Die Tracht wechselt in hiesiger Gegend meist kirchspielsweise, ist aber fast immer sehr malerisch. In einigen Kirchspielen tragen die Frauen schwarze Röcke und so hohe weiße Stuartskragen mit kleinen Schnippmützen, daß man eine mittelalterige Patriciersfrau von ihrem Steindenkmale erstanden wähnt.

Familienfeste.

Das Leben geht in dieser abgelegenen Gegend zwar stets einförmig dahin, in der milderen Jahreszeit bei steter Arbeit, im Winter bei Arbeit und Plauderei, denn gelesen wird wenig; allein es kommen häufig Familien- und öffentliche Lustbarkeiten vor, denen ein frischer volksthümlicher Geist besondere Kraft giebt.

1) Hochzeiten.

Hochzeiten sind die Hauptlustbarkeit, denn damit wird der Anerbe emancipirt, und ein neuer Hausstand beginnt. Das

Aussuchen einer passenden Braut ist fast immer Sache der Aeltern und der Familie, wobei hauptsächlich auf Vermögen und gleichen oder höhern Stand gesehen wird. Oft haben sich die Verlobten kaum vorher gekannt. Daß durch diese Sitte manche unglückliche Ehe entsteht, lehrt die tägliche Erfahrung; vielleicht gelingt es der fortschreitenden Bildung, diesen und manchen andern durch das Anerben- und Leibzuchtswesen, so wie durch die Untheilbarkeit der Höfe, für die nachgebornen Geschwister hervorgehenden Uebelstand zu beseitigen, woran freilich die Gesetzgebung zu helfen hat.

Die Hochzeiten werden in große und kleine getheilt. Bei ersteren geht es so zu: Hat die Sippschaft für den Anerben eine Braut mit gutem Vermögen ausgesucht, oder hat er es sehr ausnahmsweise selbst gethan, so ist zunächst die Verlobung ohne weitere Förmlichkeit. Hierauf halten es sogar die Aeltern nicht für unschicklich, wenn der Bräutigam der Braut nächtliche Besuche abstattet, die am häufigsten in der Nacht von dem Sonnabend auf den Sonntag gemacht werden. Die übrigen jungen Männer schleichen sich dann wohl hinter das Kammerfenster der Braut, und wenn sie sich überzeugt haben, daß der Bräutigam bei ihr ist, suchen einige in das Haus zu kommen und besetzen die Kammerthür, während die andern hinter dem Fenster bleiben. Dann wird geklopft bis der Bräutigam erscheint. (Er ist gefangen.) Die jungen Leute lassen sich von ihm mit einem Biergelde abfinden, oder sie werden in die Stube genöthigt und dort bewirthet. Ungenirt erscheint selbst die Braut. Kurz vor der Hochzeit wird vor dem Amte die Ehestiftung aufgenommen, worin hauptsächlich der Brautwagen d. h. die Aussteuer und die sonstige Mitgift der Braut beschrieben wird. Was zum Brautwagen, der in volle und halbe getheilt wird, gehört, steht observanzmäßig fest; selbst das Sterbelaken der Braut fehlt nicht, so wie die herkömmlichen 12 grünen Sitzküssen für Stühle und ein zinnerner Butterteller, geformt wie ein Credenzteller mit einem Fuße, dessen Gebrauch später beschrieben wird. Zugleich mit der Aufnahme der Ehestiftung geschieht das Einkaufen der Ehrenkleider. Je nach Vermögen kaufen die Brautleute zum Preise von 80 bis 150 ₰ verschiedene Zeuge, nicht

allein für Braut und Bräutigam, sondern auch für die Verwandten. Die Kaufleute geben sich alle erdenkliche Mühe, die Brautleute an sich zu ziehen, bewirthen sie beim Einkaufen aufs Beste, ja die Diepenauer Kaufleute kochen dafür ein und suchen sich im Tractiren zu übertreffen. Am Sonntag nach der Eheverschreibung werden die Brautleute in der Regel zum ersten Male aufgeboten. Hat der Bräutigam schon eine Braut gehabt, die er sitzen läßt, so wird in der Nacht vorher von der Wohnung des einen nach der der andern Heckerling gestreut. Will man die Neckerei weiter treiben, so macht man einen Strohkerl und stellt diesen recht auffallend verkleidet mit einem Brief in der Hand vor die Thür, in einen Baum oder auf das Haus der sitzen gebliebenen Braut. Der abgedankte Bräutigam bekommt ein Strohweib. Eine solche Figur wird „Schucht“ genannt. Am ersten Proclamationstage selbst begeben sich die Brautleute in der Regel nach Minden oder Rhaden, um sich die Trauringe anmessen zu lassen.

Ist soweit alles in Ordnung, so wird auf einen Donnerstag oder Freitag — ein anderer Tag wird nie gewählt, weil das Unglück bringt — der Hochzeitstag anberaumt und durch einen meist berittenen Brautknecht die Sippschaft von nah und fern geladen. Reuter und Roß sind mit Strauß und Bändern zierlich geschmückt. In die Häuser courbettirend, entbietet er den zu Bittenden — ein schwieriges Geschäft — folgenden Gruß, wofür er einen Band an den Hut erhält:

„Guten Tag!

Hier komme ich hergeritten und nicht geschritten!
Ich will Euch freundlich damit zur Hochzeit bitten.
Wenn Ihr wollt meine Ladung günstig verstehen,
So mögt Ihr Alle vergnügt zur Hochzeit gehen.
Ich bin gesandt vom Bräut'gam Junggesellen ....
Und von der Jungfer Braut ....
Sie lassen bitten des Hauses Herren und Frauen,
Die Söhne und Töchter, die Knecht und Mägde, im Vertrauen,
Ihr wollet künftgen Freitag die Gesellschaft vermehren
Und in der Kirche die „Capilazion“ anhören.

Nachher sollt Ihr umkehren in des Bräut'gams Haus
Und da sollt Ihr erleben einen hochherrlichen Schmaus:
Da wird sein Brod von 100 Malter Roggen
Und von 200 Malter Waizen zum Einplocken,
Das Fleisch von 300 Schafen, 400 Ochsen und Schweinen,
Darüber wird wohl keiner anfangen zu weinen.
Dazu habe ich noch zwei Jungens ausgesandt,
Den Jäger auf die See, den Fischer auf den Sand;
Was die Beiden da schießen und fangen,
Das wollen wir Alles holen und langen.
Hühner, Enten und Gänse sind gar nicht zu zählen,
So viel deren geht es zur Hochzeit an die Kehlen.
Jeder kann trinken nach Belieben in langen Zügen,
Wie einst bei der Hochzeit zu Cana aus großen Krügen.
Dazu sollt Ihr haben Musicanten mit Pfeifen, Trompeten,
Damit Ihr die Ehrentänze könnt abtreten.
Nun hab' ich noch an die jungen Mädchen das Verlangen,
Daß sie sich schmücken die runden Brüste und rothen Wangen,
Damit sie den Junggesellen recht wohlgefallen.
Auch sollen sich die Junggesellen brav glatt machen, vor Allen:
Sporen an die Hacken,
Karabiner auf den Nacken,
Daß sie können schießen piff! paff! mit Macht,
Daß es donnert und kracht
Und den Mädchens das Herz im Leibe lacht.
Nun habe ich eine Bitte noch, daß sie sich nicht voll saufen
Und mit den jungen Mädchen in die Winkel laufen,
Denn die Winkel sind gar sehr verfänglich
Und die jungen Mädchen werden schwänglich.
Nun habe ich noch das letzte Begehren —
An meiner Bitte müßt Ihr Euch nicht stören,
Denn ich bin noch jung an Jahren,
Kurz von Haaren,
Schmal an Backen,
Viel Kumpelmenten kann ich nicht machen —
Was ich für das Mal nicht gut ausgeführet,
Wird ein ander Mal besser exerciret!" —

Unter dem Jubel der Dorfjugend reitet der Sprecher weiter. Zum Polterabend werden vor das Hochzeitshaus Töpfe geworfen, und die Braut wird von den jungen Mädchen mit Tellern und Tassen beschenkt. Während am Morgen des Hochzeitstages der Brautwagen auf den Hof des Bräutigams gefahren wird [1]), begeben sich die Brautleute nebst der Sippschaft mit voller Musik nach dem Orte, wo die Kirche ist. Die Braut ist von der „Ankleerschen“ (Anzieherin) mit dem schwarzen Brautkleide und der goldnen Krone angethan, letztere wohl einen Fuß hoch, von Gold, Silber, Perlen, kleinen Spiegeln angefertigt und hinten mit langen bis auf die Füße reichenden seidenen Bändern versehen. Bei einer kürzlich stattgehabten Hochzeit wurden zu diesem Kronenanhang 63 Ellen Band gebraucht. Das Ganze gleicht dem Kopfputze eines Indianischen Häuptlings. Die Ankleersche darf der Braut den ganzen Tag nicht von der Seite weichen, selbst bei Tisch nicht, um darauf zu achten, daß der Anzug in Ordnung bleibt, und um der Braut jede, auch die kleinste Handreichung zu gewähren, denn heute ist die dienende Bäuerin eine gekrönte Freiin! — Ferner begleiten sie zwei Brautjungfern (Brautmägde, Kranzjungfern) mit ähnlichen Kronen und ein „Brautzieher“, der auch für ihren Dienst sorgt und dafür, daß ihr — was wohl scherzweise geschieht — kein Schuh oder Ring entwandt wird. Passirt es doch, so muß er Strafe geben. Der Bräutigam trägt ein langes schwarzes — das ist einmal Hauptfarbe — seidenes Band nebst Strauß auf der Brust und wird von zwei Bräutigamsknechten geführt. So besteigt das Paar mit Aeltern, Verwandten und Musik den vierspännigen Wagen, um nach dem Orte der Kirche zu fahren; die jungen Leute cavalcadiren zu Pferde vorher, jubilirend, schießend und Geld vertheilend an die, welche den Zug mit vorgehaltenen Stricken aufhalten (schatten). Vom Wirthshause des Kirchdorfes geht der Zug zu Fuße nach der Kirche, nach der Kirche die Braut von der Kirche zurück

---

[1]) Hierbei giebt's allerlei Scherz. Die, welche die Betten annehmen, behaupten, sie wären von Hühnerfedern 2c. Die Bringenden vertheidigen ihre Güte 2c.

der Mann voran. Nach beendigter Trauung, wobei der Cantor herkömmlich allein zur Orgel singt, reicht dessen Magd den Eheleuten vor der Kirche einen Trunk gegen ein Trinkgeld für das Bälgentreten. Sodann gehts im lustigen Zuge zurück zur Wohnung des Mannes, wo der nächste Verwandte die „Uplatung“ (Auflassung) der Braut hält. Er trinkt der jungen Frau nämlich an der Hauspforte zu, und sie wirft, nachdem sie getrunken, das Glas rücklings in die Höhe. Zerbricht es nicht, so ist es ein schlechtes Zeichen. Hierauf führt der Vater des Mannes die Frau und der Vater der Frau den Mann um den Heerd in die Stube, wo sie, nachdem sie gleichsam zur Würde von Hausherr und Frau erhoben worden, die Gratulationen entgegennehmen. Bei dieser Ceremonie sind namentlich die jungen Leute und Aeltern sehr gerührt; fast in aller Augen sieht man Thränen. Dann beginnt das Hochzeitsmahl. Jede geladene Familie hat ein Huhn dazu gesandt; außerdem giebt jede Hausfrau eine „Schlage“ Butter von 4 bis 5 Pfd., die sie zur Hochzeit gehend mit Blumen geschmückt offen zur Schau hinträgt. Bei einer neulichen Hochzeit paradirte ein Butterteller, worauf sich ein Postament befand mit einem mächtigen freispringenden Rosse, alles von der schönsten Butter, das Ganze 3 Fuß hoch. Eine Tafel wird in der Stube für die Eheleute, nahe Verwandte und Honoratioren, die andere auf der Diele gedeckt. Ein Gesang wird gesungen und der Schullehrer hält eine kurze Rede. Dann kommt erster Gang: Hühnersuppe mit Weißbrod; zweiter Gang: Sauerkohl mit Schweinefleisch; dritter: Braten mit Kochobst; vierter: Milchreiß. Während des Essens werden die Hochzeitsgeschenke gebracht, und der Braten erscheint mit einem Siegesmarsch. Zum Schluß (Magenschluß) wird recht gutes Brod und alle die großen Schlagen Butter aufgetragen. Die von der Hausfrau mitgebrachte wird der Familie vorgesetzt, um ihre Geschicklichkeit zu zeigen. Nach aufgehobener Tafel ziehen die jungen Leute — die Musicanten voran — ins Nachbarhaus und beginnen den Tanz. Im Hochzeitshause wird die Tafel weggeräumt, namentlich aber die vielen Knochen, die unter den Tisch geworfen sind. Dabei darf ein Scherz nicht fehlen. Etwa drei Männer fegen die Diele.

Mehrere junge mit Knochen versehene Leute bewerfen die Diele immer wieder, bis sie mit dem Besen hinausgeprügelt werden. Ist Alles in Ordnung, so kehren die Tänzer zurück. Nachdem mehrere Stunden getanzt ist, wobei die jungen Eheleute ununterbrochen zusammen tanzen, beginnen die Ehrentänze. Jeder Gast — die Verwandten zuerst — muß mit der Braut tanzen, wofür demselben ein süßer Schnaps gereicht wird. Jeder muß den Tanz bezahlen, nur der Schneider und Schuster nicht, die Ehrenkleider und Schuhe gemacht haben und die stets zur Hochzeit geladen werden. Nach den Ehrentänzen wird die Frau von den andern Frauen umringt, mit einem weißen Tuche bedeckt und von ihrem lästigen Kopfputz befreit. Sie und die Brautjungfern legen auch andere Kleider an. Der Tanz beginnt von Neuem, und später wird der Frau das Strumpfband genommen. Der Tanz dauert bis zum Morgen. Auf den Sonntag nach der Hochzeit werden die nächsten Verwandten zu Tisch gebeten (der fette Kohl genannt). Ist die junge Frau aus dem Preußischen, so kommt noch der Brautwocke (Jungfernabend). Die Aeltern nöthigen nämlich das Paar zum Jungfernabend, wobei auch Freunde und Freundinnen erscheinen. Es ist Musik da und Tanz. Die jungen Mädchen bringen Flachs, der um eine Stange gebunden und wohl 200 Pfund schwer auf einem Wagen mit der Musik den jungen Eheleuten gebracht wird — ein lustiger Anblick. Oft sieht man einen solchen Aufzug jubilirend durch Diepenau fahren. Werden auch Betten mitgefahren, so sind sie hinten förmlich etagenweise zur Schau ausgelegt.

2) Kindtaufen.

Dabei giebts nur einen tüchtigen Schmaus mit denselben Gerichten, wie bei der Hochzeit. Vor beendigter Taufe darf das Licht nicht ausgehen, sonst giebts ein Unglück. Die Wöchnerin muß bis zur Einsegnung zu Hause bleiben.

3) Begräbniß.

Nur in den Außendörfern sind öffentliche Beerdigungen. Während die Leiche über der Erde steht, machen die Frauen gegen Abend Besuch und besehen sie. Die benachbarten Männer

halten die Nächte durch »Drenwake« (Thränenwacht). Bei dieser so poetisch klingenden Wacht wird wenig geweint, aber viel getrunken. Wenn dann die Leiche mit feierlichem Aufzuge unter Geläute zur Bestattung gefahren wird, müssen sich die nächsten weiblichen Verwandten auf den Sarg setzen und sich mit einem schwarzen Laken verhüllen (den Haiken schlagen, Haikenfrauen). Die männliche Sippschaft folgt paarweise zu Fuße. Ohne diese Sitte zu kennen, sah ich an einem winterlichen Spätnachmittage zehn schwarz verhüllte Haikenfrauen allein stumm und steif zwischen weißen Grabdenkmälern um das Grab eines jungen Mädchens stehen, das ihren hoflosen Geliebten nicht hatte heirathen sollen und aus Gram gestorben war — es war ein wahrhaft schauerlicher Anblick. Um das Grab einer Wöchnerin wird ein weißes Laken gelegt, das sich nach Verlauf von 4 Wochen irgend eine Arme holen darf.

Acht Tage nach dem Begräbnisse kommen Nachbaren und Freunde im Trauerhause zu einem Schmause zusammen, was man »das Fell vertrinken« nennt.

4) Hausrichten.

Acht Tage vorher lassen manche Einwohner in der Kirche durch den Pastor bitten, daß das Richten des neuen Hauses ohne Unglück geschehen möge. Am Tage vor der Baurichtung werden die Nachbaren des Bauherrn geladen, worauf sie es sich angelegen sein lassen, demselben Eier, Butter und Milch als Beisteuer zu der von ihm zu reichenden Mahlzeit hinzusenden. Am Morgen der Baurichtung gegen 10 Uhr stellen sich die geladenen Gäste ein, worauf sie unter Leitung des Zimmermeisters vorgenommen wird. Die Mädchen der Geladenen fertigen während derselben einen Kranz an, auf welchem oben ein von Holz geschnittener Hahn und unten Taschentücher nebst einer Flasche Wein angebracht werden — letztere Gegenstände für die Gesellen bestimmt. Nachdem nun die Hausrichtung vollführt worden, begiebt sich die ganze Gesellschaft — die Dorfmusikanten voran — nach dem Hause des nächsten Nachbars, wo sich die Mädchen mit dem Kranze befinden. Hierauf wird der Kranz von der Tochter des nächsten Nachbars,

Kranzjungfer genannt, aufgenommen und in Begleitung aller Anwesenden unter lautem Jubel und Musik im ganzen Orte umhergetragen. Der Altgeselle geht mit unter dem Kranze, die Kranzjungfer „einhakend“. Nach Vollendung der Runde beim Neubau angelangt, nehmen die Zimmergesellen den Kranz, steigen damit nach vorne in die Spitze des neuen Gebäudes und nageln denselben an die erste Sparre fest. Hierauf thut der Altgeselle folgenden Zimmerspruch:

„Meinen Dienst und Gruß zuvor!
Insonders geehrte Herren und sämmtliche Leut,
Die unter mir stehen und sehen anheut,
Daß dieser Bau, den wir haben gemacht,
— Dem Höchsten sei Dank — ist zu Ende gebracht.
Das höchste Haupt, des Kaisers Gut,
Den Gott erhalt auf seiner Hut,
Ja alle Fürsten, Grafen und Herren
Das ehrbare Zimmerhandwerk nicht können entbehren“
u. s. w.

„Bauherr, ich frag ihn aus frei- und frischem Muth
Wie ihm dieser neue Bau gefallen thut?“
(Bauherr antwortet: „Gut!“)
u. s. w.

„Wer da will bauen auf Gassen und Straßen,
Der muß einen jeden können reden lassen;
Darauf schmecket ein Gläslein Wein.
Kamrad, schenk mir darauf eins ein!
Bauherr, ich bring's Euch aus Lieb und Lust,
Nicht aus Hunger oder großem Durst,
Sondern aus Lieb und Freundlichkeit:
Auf unsers Königs seine Tapferkeit,
Auf seiner Feinde Verderblichkeit,
Auf hiesiger Herren Gesundheit,
Und aller guten Freunde Gewogenheit!
Jetzt trink ich über euch allen,
Gebt Acht! das Glas wird hinunterfallen.
Hinunter ist gar gefährlich
Und auch hinauf beschwerlich:

Ich will mich jetzt nicht bedenken
Und dieses Glas hinunterschwenken."
(Er trinkt und wirft das Glas hinunter.)
"Ein Zimmergesell bin ich genannt;
Diesen Strauß habe ich in meiner Hand,
Welcher ist gar hübsch und fein,
Darzu auch Roßmarien sein;
Daran steckt ein Blümlein gut,
Das dienet mir auf meinem Hut;
Dasselbe will ich aufstecken für eine Zier,
Dem Bau aber für eine Ehre hier.
Jetzt thue ich mich weiter bedenken
Und diesen Strauß hinunterschwenken.
Vor etlichen Wochen haben die Vögel drauf gesungen,
Soviel der alten wie auch der jungen,
Die Jungen sammt allen Alten —
Gott wolle diesen Bau in Gnaden erhalten!"

Die Zimmergesellen steigen hierauf wieder zur Erde, schließen sich der Gesellschaft an und begeben sich in des nächsten Nachbarn Haus, wo der Altgeselle mit der Kranzjungfer den ersten Tanz beginnt.

Dann wird gegessen und hierauf wieder getanzt bis zum andern Morgen und damit diese Festlichkeit beschlossen.

Oeffentliche Feste.

Sie stehen meist mit den religiösen Feiertagen, sei es nun den alten Sächsischen oder den christlichen, in Verbindung, welche letztere, wie die christlichen Kirchen zum Theil auf die Stellen heidnischer Tempel gebaut wurden, auch theilweise an die alten Feiertage geknüpft wurden, um das Volk leichter an die neue Religion zu gewöhnen.

1) Weihnachten. Klasespiele.

Jetzt verkleiden sich nur die jungen Leute und erschrecken die Kinder. Vor etwa 15 Jahren wurden in den Häusern der Angesehenen, wohin sich die Mitspielenden der Reihe nach begaben, noch die Klasespiele von 8 jungen Leuten aufgeführt, wie folgt. Ihr Zweck war Belohnung oder Bestrafung der Kinder, die denn auch in großer Furcht davor lebten.

Das Klasespiel [1]).

Personen:

1) Ambrosius, ein Weiser.
2) Mevus, } Hirten.
3) Drevus, } Hirten.
4) Ein Engel.
5) Petrus.
6) Christkindlein.
7) Der Knüchevater. (Soll den Zimmermann Joseph bedeuten.)
8) Rubrich (Knecht Ruprecht), der eigentliche Klas, welcher die Kinder bange macht.

Kleidung: Alle sind mit Masken (Klase) versehen.

Ambrosius in roth buntem Talare.

Hirten in geflickten alten Schäferröcken, einen Heusack auf dem Rücken, den Schäferstab in den Händen.

Engel, Petrus, Christkind } weiß gekleidet, mit einem Heiligenscheine.

Knüchevater in einem alten Rocke, mit einem Höcker, einer Axt und Prisendose.

Rubrich in solcher Kleidung, daß die Kinder sich vor Angst verkriechen.

Erster Auftritt.

Ambrosius.

Glück und Segen, Heil und Leben,
Friede, Freude, heil'ge Wonne
Wünsch' ich allen insgesammt.

---

[1]) nach mündlicher Tradition gesammelt. Klas bedeutet Maske oder Nicolaus. (Der Nicolaustag fällt auf den 6. December und wird auch in anderen Gegenden Deutschlands in ähnlicher Weise gefeiert. Red.)

Hell bestrahl' die Gnadensonne,
Die am Himmel herrlich flammt,
Dieses Haus in dieser Zeit,
Wo wir, Gott sei Dank, noch leben
So in Fried und Einigkeit! — —
Wir sind deßhalben hier
Die Jugend zu erwecken
Und durch ein bös Gesicht
Sehr deutlich zu entdecken.
Drum bitt' ich, seid geneigt
Und habt ein leichtes Ohr;
Nehmt auch zum Besten auf,
Was wir hier tragen vor.
Ihr Hirten, nur herein
Und lasset hören fein,
Wie ihr gelehret seid.

Zweiter Auftritt.

Die Hirten.

Mevus (singt:)

Ho lustig is dat Schaperleben! —
Wenn sei nix bruket ut tegeben,
So sind se lustig allemal,
Und geit et dann ock noch so kahl!

Drevus.
(kommt lustig pfeifend herein.)

Mevus.

Du kummst so lustig heringetreten!
Du wut woll ock wat da van weten?

Drevus.

Nu, nu, mein Mevus, sei nicht bös!
Snack' in de Läng' und in de Quer,
Ick will di tauhören flietig sehr.

Mevus.

Hebb' ick die dat nich eben seggt,
Dat et mit uns will weren schlecht?

Dat Ding, dat will seck so regeren,
Dat wi et könnt' nich uteföhren.
De' Obrigkeit will uns so utseuken,
Dat et uns will in den Büdel speuken.
Wi möt dei Schape laten stahn
Und könnt man tom Lande utgahn.
Cirenius, des Kaisers Knecht,
De hat uns wat anne seggt:
Wi schall öhn dei Schattung bringen,
Oder hei wolle dull, dull mit uns ummespringen.

Drevus.

Du seggst mi woll van minen Pipen.
Woher kummt denn nu all dat Gripen?
Dei Heren willt dat örige hebben,
Und dat mötet wi mit Leibe geben;
Denn süsten wert wi utepannt
Und möt verlopen Lüt und Land. —
Mine Finger sind mi so verfroren,
Sei staht mi hen wie Bockeshoren;
Drum laht uns davon stille swiegen,
Ick will nu mine Pipe kriegen;
Ick will wegsleitjen de Traurigkeit,
Und du schast singen dat Schaperleid.

(Drevus intonirt das Lied auf der Flöte; dann singen Beide nachfolgendes Lied und fangen an zu tanzen.)

„Sa! Sa! Schaperleben!
Veel lustig woll'n wir sin!
Wenn dei Schapers stehlen willt,
So driebet se in die Hecke;
Sei rappet den Schapen de Wulle af,
Und stäket se in de Säcke.
Wenn dei Schapers melken willt,
Sau driebet se in de Gründe;
Sei stäket den Buren de Kraumen ut
Und melket in de Rinde!“ —

(Flötenspiel und Tanz.)

Dritter Auftritt.

Der Engel. — Die Vorigen.

(Indem der Engel mit Glanz auftritt, fallen die Hirten vor Schrecken zu Boden.)

Engel.

Ihr Hirten, seid fröhlich
Und fürchtet euch nicht,
Ich bring' euch der Welten
Freude und Licht!
Denn euch ist der Heiland
Heute geboren,
Welcher ist Christ,
Der gegen mir ist
Im Städtlein Bethlehem! — (ab.)

Vierter Auftritt.

Die beiden Hirten.

Mevus.

O Drevus!

Drevus.

Ja Mevus!

Mevus.

O wo hebb ick mi verfeert!

Drevus.

Ick ligge wie'n Dröppsteert!

Mevus.

Wie hebb ick mi erschrocken!

Drevus.

Kumm, help mi doch mal upp
Mit dinen langen Schaperstocken!
(Die Hirten haben sich wieder von ihrem Schrecken erholt und erheben sich auf die Beine.)

Mevus.

Wat dünkt di woll, wat was dei Mann,
Dei da so schnell herin gahn kam?

Drevus.

Mi dünkt, dat möst en Engel sin;
Hei har son mechtig hellen Schien.

Mevus.

Kumm, lat uns na den olen Vader gahn.

Drevus.

Dat mag eck nich daun, dat eck so
En olen Mann so driestes precke to.

Mevus.

So lat uns beide hengahn.

Drevus.

Dat lat uns angahn.

Fünfter Auftritt.

Hirten und Knüchevater.

Hirten.

Gu'n Abend, Vaer!

Knüchevater.

Groten Dank, mine leiven Hirten,
Wat is dat, wat ji weten willt?

Hirten.

Hefft ji nich hört von det Kindelein,
Dat wickelt is in Windelein?
To Bethlehem, dat sä hei jo,
Da soll wi sin von Harten froh!

Knüchevater.

Warum ihr mich da fragen duht,
Das ist gewißlich wahr und gut —
Das Kind, das heut geboren ist,
Das ist gewiß der Herre Christ!
Drum folgt mir beide noch geschwind
Und seht euch an das liebe Kind. (ab.)

Sechster Auftritt.

Petrus.

Vielgeliebte Bier- und Branntweinsbrüder!
Hochgestiebte Kaffee- und Kaltschaleschwestern!
Ich frage bloß nach wohlgezogenen Kindern,
Wenn sie nicht gut thun, soll nichts mich hindern
Zu rufen einen bösen Mann,
Der den Muthwillen strafen kann.
Rubrich! Rubrich! tritt herein
Und straf' die bösen Kindelein!

Siebenter Auftritt.

Rubrich.

Puttstib! Puttstab! Putzleberwurst,
Es ist draußen kalt und Frost!
Hätt' ich mich nicht bald hineingeschoren,
Mir wären die Ohren am Kopf gefroren!
Habt Ihr auch kleine Kinder?
Können die auch beten?

(Die Kinder werden aufgesucht, verkriechen sich aber. [1])

Hu! Hu! herin, herin in minen Sack!
Heckfel und Müse schallt se freten satt!
Roßappel und Fulbeeren
Mot man sölken Panzen bescheeren.
Da heft du wat ut usen Zuckerwagen,
Wo man de Swine mit mästen kann.

Achter Auftritt.

Die Vorigen und Christkindlein.

Christkindlein (mit feiner Stimme).

Halt ein! Halt ein! du böser Mann!
Greif diese Kinder nicht so plötzlich an!

---

[1]) Ein noch lebender Bürger wurde, weil er bei einem Klasespiele nicht beten wollte, an einem Stricke in die Wickriede gelassen. Unten angekommen, rief er aber „ick bete doch nicht!" — worauf er untergetaucht wurde.

Ich will für diese Kinder bitten,
Du sollst deinen Zorn nicht über sie schütten.

Rubrich.

O du dumme Dutte,
Wat du wutt, dat wutte!
Lange Rauen, dicke Stöcker
Hört vor solke lose Löcker.
Et deit nich gnaug to beschrieven,
Wat dei Krabben könt bedrieven.
Wenn se up dei Strate gaht:
Sumaria
Schwickschwaria!
Alle wat eck segge, dat is wahr,
Und an dei Schelms is kein gutes Haar.
Det Morgens, wenn se zur Schaule söllt,
Denn ligget se up der Bank und jölt:
„O Moder, wat bin ick dote krank.“
Aber wenn et geit an de Fretetiet,
O Herre! dann sind sei gar nich wiet!

Ende.

(Jetzt versammelt sich das gesammte Personal und bedankt sich bei dem Wirthe für die gütige Aufnahme. [1])

2) Neujahr

wird ziemlich ruhig verlebt; man kennt nur das Schießen, welches schon am Sylvesterabend beginnt. Am andern Morgen ziehen Musikanten von Haus zu Haus, Choräle spielend. Nicht selten hört man nach der ernsten Melodie einen heitern Walzer und sieht die Bewohner des Hauses, kaum aus den Federn gekommen, sich zum Tanze sammeln, denn der ist die Hauptleidenschaft der Gegend. Bis zum sechsten Januar tritt

[1]) Im Lingenschen blasen die Hirten 14 Tage vor Weihnachten jeden Abend das Fest ein, indem sie das Horn in die Nabe eines Rades setzen, wodurch der Ton sehr stark wird. — In Bechte waren Passionsspiele, wo die Israeliten die darin vorkommenden Juden vorstellen mußten und dann sehr verhöhnt wurden.

sonst tiefe Feierstille ein, nur die nothwendigsten Arbeiten geschehen, denn man mißt den Tagen von Weihnachten bis heiligen Dreikönigstag, den sogenannten „zwölfen“, einen Einfluß aufs ganze Jahr zu. Keine Wäsche wird angefangen — man müßte ja dann in der Familie dem Tode einen Tribut bringen, „den Kirchhof bekleiden“, wie man sagt; kein Stall darf geöffnet sein — er würde ja durch eine Seuche geleert.

Heilige drei Könige.

Früher kamen sie verkleidet mit einem glänzenden Stern auf hoher Stange von Minden und zogen singend herum. Jetzt nicht mehr.

3) Fastnacht

ist das Hauptfest des Amtes im Anfang Februar, während man es ringsum nicht kennt. Auf den größern Dörfern bestehen verschiedene „Fastlabendverbände“. Das Fest wechselt auf den Höfen und kann für kein Geld abgekauft werden; in Diepenau feiert man es seit 2 Jahren im Wirthshause. Vor 10 Jahren und wesentlich jetzt noch geht es so zu: Einige Wochen vorher werden zur Besorgung des Ganzen „Rekenmeister“ gewählt. Da am Fastnachtsmontage ein großes „Esen“ statt hat, so ziehen am Sonnabend vorher viele Männer je zwei und zwei mit langen Stangen auf den Schultern durch die Straße, woran dann Jeder Schinken, Würste rc. hängt. Jeder Hauseigenthümer muß ein Huhn geben. Mädchen mit Eimern nehmen Sauerkohl und Vietsbohnen entgegen. Voran ein Mann mit der Trommel, dahinter die Jugend mit Jubel und Geschrei. Ein Wagen fährt auch mit, um Tonnen, Bretter rc. zu Tischen zu sammeln. Alles das wird nach dem Festhause gebracht. Der Hauseigenthümer muß Feuerung, Licht, Brod, feineres Backwerk und Mehl, das etwa zum Kochen gebraucht wird, ohne Vergütung geben, das andere besorgen die Rechenmeister. Sonntag Morgen wird Reveille geschlagen; gegen Mittag ladet der Bürgerbote die Honoratioren ein, und am Nachmittage tanzen die älteren Leute. Montags früh wird wieder getrommelt; dann stellen sich die Musici, blasen einen Choral und die Landeshymne. Nun sieht man geschäftiges Treiben in allen Häusern, geheimnißvolle Gesichter, die anzu-

Ich will für diese Kinder bitten,
Du sollst deinen Zorn nicht über sie schütten.

Rubrich.

O du dumme Dutte,
Wat du wutt, dat wutte!
Lange Rauen, dicke Stöcker
Hört vor solke lose Löcker.
Et deit nich gnaug to beschrieven,
Wat dei Krabben könt bedrieven.
Wenn se up dei Strate gaht:
Sumaria
Schwickschwaria!
Alle wat eck segge, dat is wahr,
Und an dei Schelms is kein gutes Haar.
Det Morgens, wenn se zur Schaule söllt,
Denn ligget se up der Bank und jölt:
„O Moder, wat bin ick dote krank.“
Aber wenn et geit an de Fretetiet,
O Herre! dann sind sei gar nich wiet!

Ende.

(Jetzt versammelt sich das gesammte Personal und bedankt sich bei dem Wirthe für die gütige Aufnahme. [1])

2) Neujahr

wird ziemlich ruhig verlebt; man kennt nur das Schießen, welches schon am Sylvesterabend beginnt. Am andern Morgen ziehen Musikanten von Haus zu Haus, Choräle spielend. Nicht selten hört man nach der ernsten Melodie einen heitern Walzer und sieht die Bewohner des Hauses, kaum aus den Federn gekommen, sich zum Tanze sammeln, denn der ist die Hauptleidenschaft der Gegend. Bis zum sechsten Januar tritt

[1]) Im Lingenschen blasen die Hirten 14 Tage vor Weihnachten jeden Abend das Fest ein, indem sie das Horn in die Nabe eines Rades setzen, wodurch der Ton sehr stark wird. — In Bechte waren Passionsspiele, wo die Israeliten die darin vorkommenden Juden vorstellen mußten und dann sehr verhöhnt wurden.

sonst tiefe Feierstille ein, nur die nothwendigsten Arbeiten geschehen, denn man mißt den Tagen von Weihnachten bis heiligen Dreikönigstag, den sogenannten »zwölfen«, einen Einfluß aufs ganze Jahr zu. Keine Wäsche wird angefangen — man müßte ja dann in der Familie dem Tode einen Tribut bringen, »den Kirchhof bekleiden«, wie man sagt; kein Stall darf geöffnet sein — er würde ja durch eine Seuche geleert.

Heilige drei Könige.

Früher kamen sie verkleidet mit einem glänzenden Stern auf hoher Stange von Minden und zogen singend herum. Jetzt nicht mehr.

3) Fastnacht

ist das Hauptfest des Amtes im Anfang Februar, während man es ringsum nicht kennt. Auf den größern Dörfern bestehen verschiedene »Fastlabendverbände«. Das Fest wechselt auf den Höfen und kann für kein Geld abgekauft werden; in Diepenau feiert man es seit 2 Jahren im Wirthshause. Vor 10 Jahren und wesentlich jetzt noch geht es so zu: Einige Wochen vorher werden zur Besorgung des Ganzen »Rekenmeister« gewählt. Da am Fastnachtsmontage ein großes »Esen« statt hat, so ziehen am Sonnabend vorher viele Männer je zwei und zwei mit langen Stangen auf den Schultern durch die Straße, woran dann Jeder Schinken, Würste 2c. hängt. Jeder Hauseigenthümer muß ein Huhn geben. Mädchen mit Eimern nehmen Sauerkohl und Vietsbohnen entgegen. Voran ein Mann mit der Trommel, dahinter die Jugend mit Jubel und Geschrei. Ein Wagen fährt auch mit, um Tonnen, Bretter 2c. zu Tischen zu sammeln. Alles das wird nach dem Festhause gebracht. Der Hauseigenthümer muß Feuerung, Licht, Brod, feineres Backwerk und Mehl, das etwa zum Kochen gebraucht wird, ohne Vergütung geben, das andere besorgen die Rechenmeister. Sonntag Morgen wird Reveille geschlagen; gegen Mittag ladet der Bürgerbote die Honoratioren ein, und am Nachmittage tanzen die älteren Leute. Montags früh wird wieder getrommelt; dann stellen sich die Musici, blasen einen Choral und die Landeshymne. Nun sieht man geschäftiges Treiben in allen Häusern, geheimnißvolle Gesichter, die anzu-

deuten scheinen, was noch nicht laut werden darf; obscure Garderobenstücke verschiedener Art werden über die Straße getragen, von weitem der Menge vorgehalten, endlosen Jubel erregend und die Neugierde noch mehr spannend. Zwischen 9 und 10 Uhr erschallt wieder ein Signal zum Versammeln der Verkleideten, die dann auch jeder Thür enteilen und jubelnd begrüßt werden. Alles läuft nach dem Festhause, wo schon Wagen und Pferde bereit stehen, um einen Theil der Maskirten aufzunehmen. Um 10 Uhr setzt sich der ganze Zug in Bewegung. Voran der militairisch uniformirte Commandirende zu Pferde, „Major“ genannt, dann die Trommeln und die Musik. Es folgen Masken zu Fuß, vorstellend Türken, Ratzenfallenhändler, Bären ꝛc., hierauf ein Wagen voll Maskirter, von vier mit Blumen und Bändern geschmückten Ochsen gezogen und ein gleicher Wagen mit vier Pferden bespannt. Es wurde — da jetzt meist nur Masken zu Fuß aufziehen — zur Vorstellung bei diesen Zügen meist ein biblischer Gegenstand gewählt, z. B. die Hochzeit von Cana. Die Masken wurden von den verheiratheten Männern und jungen Burschen des Orts dargestellt. Die unmaskirten jungen Mädchen begleiteten den Zug auf vierspännigen Wagen. Sämmtliche Kutscher erschienen in Frauenzimmerkleidung und Maske. So bewegt sich der Zug durch die Straße zuerst nach dem Amte, wo Halt gemacht wird. Der Major zieht den Degen, salutirt und bringt ein Lebehoch auf den Beamten aus, die Musik spielt die Landeshymne, und die Masken zu Fuß tanzen eine Quadrille; die Tambours schlagen, die Jungen jauchzen, die Hunde heulen. Dann gehts weiter im Orte herum [1]) und endlich zum Tanze in ein Nachbarhaus des Festhauses, wohin man erst später um 1 Uhr zieht, um die Mahlzeit zu halten. Zwei lange; Tafeln sind von Brettern, über Tonnen und Braken gelegt, hergestellt, und bald beginnt das Mahl, wo die herkömmlichen Gerichte: Hühnersuppe, Sauerkohl mit Schweinefleisch, Braten mit Obst, Milchreiß, unter vielen Scherzen

---

[1]) Dieser Zug kam einmal ins benachbarte Preußische, wo in Rhaden gestürmt wurde, weil man meinte, der böse Feind käme ins Land.

verzehrt werden. Bier kreiset in mächtigen Humpen mit zinnernen Deckeln. Nach dem Mahle geht es wieder ins Nachbarhaus zum Tanze, und im Festhause werden die Tafeln mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit fortgeschafft. Ist Alles wieder in Ordnung, so kommen die Tänzer zurück, und nun beginnt erst die rechte Fröhlichkeit. Keiner darf sich ausschließen; nur Krankheit oder tiefste Trauer entschuldigen. Wird es bekannt, daß Jemand ohne Grund zurückgeblieben, so versammelt sich eine Partie junger Burschen, sie wandern mit einer Leiter auf der Schulter, die Trommel voran, zum Hause des Säumenden und setzen ihn ohne Erbarmen darauf, wie sie ihn gerade finden. In Nachtmütze und Holzschuhen muß er die Reise antreten und so mitten im Tanzhause erscheinen, wo er unter lärmendem Tusch niedergesetzt wird. Diesem zu entgehen, erscheinen meist Alle, und so bleibt es ein Fest für Alle, denn auch den gebetenen Gästen droht beim Entbleiben solches Schicksal. Gegen 4 Uhr Nachmittags erscheinen die Gäste und werden freundlich begrüßt. Da auf einmal Schweigen der Musik! Die Tänzer stellen sich in Reihen auf, der Bürgermeister geht eiligen Schrittes hindurch und empfängt an der großen Hausthür den alten Oberamtmann mit der Familie. Er wandert durch die Reihen, rechts und links grüßend; die Musik spielt die Landeshymne. Am Heerde empfängt ihn der Hausvater „im Kirchenanzuge“, dankt für die Ehre des Besuchs und führt den Gast in die Stube zur Hausfrau, wo er und sein Gefolge mit Kaffee und Kuchen bewirthet werden. Dieser Bewirthung erfreuen sich auch die andern Gäste, die nun aber auch am Tanzen Theil nehmen. Gegen Abend entfernen sich die jungen Mädchen und machen zweite Toilette. Dann wird ein großer Kessel mit Eierbier herbeigebracht und der Trank mit großen hölzernen „Schleifen“ vertheilt. Die Fröhlichkeit wird allgemein; der Unterschied der Stände verschwindet, doch geht alles „mit Liebe“, d. h. in bester Ordnung und Anständigkeit zu. Es ist ein Volksfest im wahren Sinne des Wortes. Gegen zehn Uhr begeben sich die Gäste meistens wieder fort, auf dieselbe Weise entlassen, wie sie gekommen. Getanzt wird bis zum lichten Morgen, wo die jungen Burschen

mit den Musikanten zu den angesehensten Gästen ziehen und ihnen eine Morgenmusik bringen. Am Dienstage wird dann wieder getanzt vom Nachmittage 3 Uhr bis Nachts 12 Uhr, und damit ist das Fest beendet.

4) Osterfest.

Am Nachmittage des uralten Festes der Freia ziehen die jungen Leute, „Jüngens und Mädchens“, auf die Wiese und schlagen Ball. Gegen Abend kehren sie heim und bringen nach Dunkelwerden Holz u. s. w. zum Osterfeuer hinaus hoch in Weidenbäume oder auf Bleichhütten. Unter Gelärm wird angezündet. Haushoch schlägt die Flamme empor, Stille tritt umher ein, und die Menge bricht in einen feierlichen Gesang aus, von weitem anzusehen wie ein Opfer der Druiden:

„Die Flamme reinigt sich vom Rauch,
So rein'ge unsern Glauben,
Und raubt man uns den alten Brauch,
Dein Licht, wer kann es rauben?“

Nah und fern sieht man aus den dunkeln Haiden Feuer emporlodern, Jubel ertönt durch die stille Nacht, und die Flamme pflanzt sich fort weit und breit bis zu den düstern Höhen des Süntel, hin über den Teutoburger Wald bis zum Harze und der Halberstädter Ebene, so wie die Weser entlang bis zum Meere über das ganze alte, starke Sachsen und Westphalenland — ein Nationalfest der Freude, des Lichtes, des neuen Lebens!

5) Pfingstfest.

Noch vor einigen Jahren pflanzten die jungen Leute in der Pfingstnacht drei Maibäume vor die Fenster ihrer Schönen, den mittelsten mit einem Kranze, einem vergoldeten Hahne, bunten Bändern und Eierschalen geziert. Am Pfingstnachmittage zogen sie mit Musik umher, um die Bäume zu „begießen“, d. h. zu tanzen um dieselben und dann einen von der Verehrten gereichten Trunk zu thun. Jetzt ziehen nur die Kinder mit einem Kranze umher, der mit Hunderten von Eiern behangen ist; der Kranzträger muß vor einigen Häusern niederknien, worauf die Kinder einen Gesang beginnen und nachher beschenkt werden.

6) Martinsfest

gleicht dem an andern Orten.

Aberglauben.

Trotz den Edicten Carls des Großen, der bereits heidnische Gebräuche und Aberglauben bei Todesstrafe verbot, trotz der harten Strafen der Carolina für Zauberei und dergl. blüht der Aberglauben hier in kaum geahnter Maße. Allein man werfe deshalb nicht den Stein auf das Volk; noch im vorigen Jahrhundert hatten die sogenannten Gebildeten den Cagliostro und die Rosenkreuzerei u. s. w.

a. Zauberer. — Francisci höllischer Proteus. — Hexen.

Ein in verwichenem Winter verstorbener Mann soll des „Francisci höllischen Proteus" im Besitze gehabt haben. Durch Anwendung der in diesem Buche enthaltenen Recepte konnte er behexte Menschen und behextes Vieh entzaubern, Schätze heben, Brunnenwasser verbessern, die Ländereien fruchtbar machen u. s. w. Er hatte im Geheimen vollauf zu thun, besonders im Preußischen und Bückeburgischen. Zugleich mit ihm starben im verwichenen Winter zwei Brüder. Die Leute behaupteten nun, dies käme davon, daß er einst in seines Vaters Hause einem durchreisenden Hexenmeister obigen: „Düvelstwang" heimlich genommen und daß dieser darauf ihn und seine Brüder verflucht habe.

Der verstorbene Dr. . . . . hat diesem Manne aus dem Teufelszwange lateinische ihm unbekannte Formeln übersetzen müssen behuf Hebung eines Schatzes. Zwei Bauern, denen der Schatz bescheert, haben dafür 7 Thlr. bezahlt.

Ein Bauer in B. soll vor einigen Jahren seine nicht mehr tragen wollenden Aecker von ihm haben „umkriegen" lassen und dafür 30 Thlr. bezahlt haben. u. s. w.

Die letzte Hexe ist hier vor etwa 150 Jahren verbrannt. Man weiß noch das Haus, woher sie war, und nennt den Raum unter der Amtstreppe, wo sie gesessen hat, das Hexenloch. In der Anlage III. wird die fiskalische Anklage mitgetheilt. Es giebt hier nach der Meinung Vieler noch in jedem Orte Hexen, die Menschen „beduhn", d. h. behexen können. Sie können es aber auch wieder „umduhn", d. h. den Zauber

rückgängig machen. »Böten« heißt so viel als eine Krankheit an Menschen und Vieh durch Aussprechung einer Zauberformel besprechen und solche dadurch vertreiben. »Nachweisen« bedeutet den Glauben, daß man wieder zum Besitze seiner gestohlenen Sachen gelangen kann, wenn man sich den Dieb von einer Wahrsagerin bezeichnen und ihn peinigen läßt. Man wendet sich deshalb meistens nach Minden und Lübbecke.

Vor einigen Jahren war dem ..... Leinewand von der Bleiche gestohlen. Er begiebt sich zu einem alten Weibe in Minden, welche wegen ihrer Kartenkunststücke und Wahrsagereien in dieser ganzen Gegend berüchtigt ist und unglaublichen Zuspruch hat. Sie verspricht den Dieb zu peinigen und nachzuweisen. Der Mann wohnte in dem Hause eines andern, der einen Beinschaden bekam, wozu sich die Auszehrung gesellte, woran er endlich starb. Natürlich war das der Dieb, und die Wahrsagerin fordert ihren Kunden auf, ihr oft Nachricht zu geben und so viel Geld wie Leinen dazu, um ihren Zweck zu erreichen, mit dem Zusatze, er könne dieses ohne Gefahr thun, denn der Dieb müsse am Ende Alles ersetzen.

Es soll ihm über 70 Thlr. gekostet haben und hat Anlaß zu gerichtlicher Untersuchung gegeben.

b. Anderer Aberglaube.

1) Kranke, welche kein Arzt heilen kann, müssen drei Freitage nach einander Nachts zwischen 12 und 1 Uhr dreimal an die Beichtkammer klopfen und sprechen: »Ach lieber heiliger Geist! gieb mir das heilige Fleisch im Namen Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes!« Vor einigen Jahren sind die Mädchen des Pastors zu Lavelsloh in der Bleichhütte nahe beim Kirchhofe. Plötzlich gegen 12 Uhr Nachts schallt Rossehufschlag und es kommt über die Gräber um die Kirche auf einem hohen Schimmel ein bleicher Mann geritten, der an die Kirche klopft und dann noch zweimal die Runde um die Kirche in gleicher Weise im Mondschein macht. Sie sind sehr voll Angst, aber der Nachtwächter kommt und bedeutet sie, sie möchten stille sein und den Zauber nicht stören. Es war ein sehr kranker nun verstorbener Postofficiant, der sonst für einen Freigeist galt und nun doch den Zauber benutzte.

2) Wenn die Glocke einen dumpfen Ton hat, stirbt bald wer. Ist während der Trauung ein offenes Grab, so muß einer der Ehegatten sterben. Hat Jemand auf seinem Lande einen ungewöhnlich großen Maulwurfshaufen, so stirbt bald einer in der Familie. Fällt ein Tropfen Blut aus Jemands Nase auf die Bekleidung einer Leiche und kommt mit ins Grab, so muß er mit der Verwesung der Leiche nach und nach absterben. Werkzeuge, womit ein Sarg verfertigt wird, rühren sich einige Nächte vorher von selbst. Eine Myrthe, wovon der Todtenkranz geschnitten wird, verwelkt.

3) Behexte Kühe werden unter Hersprechung gewisser Worte durch ein Stück ungekochten Garns gezogen. Wollen Kinder nicht saugen, so muß eine Sau, die geferkelt hat, durch ein Bind Garn springen, wobei sie das Garn nicht berühren darf. Ein Hirt zu . . . hatte eine Sau, die förmlich auf dieses Kunststück abgerichtet war, weil sie so oft deshalb verwandt wurde.

4) Der fliegende Drache bringt seinen Lieblingen durch den Schornstein Geld, Schinken und Speck.

5) Vergrabenes Geld brennt zu Zeiten, und wenn man den rechten Schuh stillschweigend dahin wirft, kann man den Schatz leicht heben.

6) Ist Jemanden Speck gestohlen, und er legt noch etwas, was er von demselben Schweine behalten, in einen Sarg, so muß der Dieb sterben.

7) Wenn die Hühner krähen, geht Alles verkehrt.

8) Wird von einem Obstbaume die erste Frucht gestohlen, so trägt er nicht wieder.

9) Flechten werden stillschweigend mit einer Todtenhand bestrichen u. s. w.

10) Mariä-Verkündigung (Leibefruendag) ist ein guter Tag Leinsamen zu säen. In der Gallustwoche (Mitte October) darf man keinen Roggen säen. Wenn der Mond abnimmt (Wahl), sollen sich Kartoffeln und Hülsenfrüchte besser setzen. Wo Quatember-der Wind herkommt, weht er ein Vierteljahr her. Wie sich am Michaelistage der Wind regiert, so regieren sich die Kornpreise. Ist er z. B. Morgens still und er wird

nach und nach heftiger, so steigen die Kornpreise. Regnet es am stillen Freitage, so hilft der Regen nichts. Regnet es am 10. Juli (7 Brüder), so regnet es 7 Wochen. Friert es in der Matthiasnacht (25. Februar), so friert es noch 40 Nächte.

6) Schluß.

Eine Sage.

Man erinnert sich hier nur einer Sage, die auf einen uralten großen Stein Bezug hatte, der auf der Diepenauer Haide beim Zuschlage lag. Dieser Stein, länglich abgerundet, war so groß, daß vier Menschen darauf sitzen konnten. Auf der Oberfläche sah man ein großes Kreuz; die innere Seite — denn der Stein stand halbschwebend über einer flachen Gruft — zeigte eine kolossale Hand mit fünf Fingern, tief in den Stein gedrückt. Man nannte ihn nur den Hexen- oder Kreuzstein. Es umgab ihn eine gewisse gefürchtete schauerliche Oede; erst vor vier Jahren wagte man ihn zum Wegbau zu nehmen. Nach vielem Fragen und Forschen erzählte einer Dame, die mir diese Notiz gab, eine alte Frau Folgendes darüber:

Vor langen, langen Jahren habe sich ein kleines Völkchen Christen, von den sonst hier hausenden Heiden verfolgt, in diesen einsamen von Holz umgebenen Moorgrund geflüchtet und sei so eine Zeit lang den Feinden entkommen.

Diese aber hätten „die Alrunen", mächtige Götter, zu ihrer Hülfe aufgerufen, welche bald den Versteck der Christen entdeckt hätten. Man habe nun zu ihrer Vernichtung Alles versucht und auch Steine gegen sie werfen wollen. Ein Alrune habe den ersten Stein genommen und ihn aus schrecklicher Weite dahingeschleudert, davon sei der Eindruck der Hand in den gedachten Hexenstein gekommen. Der Heiland habe aber, vom Himmel es bemerkend, schnell seiner Engel einen heruntergesandt, der das Zeichen des Kreuzes über den Stein machend, diesem die Kraft zu schaden benommen. Als der Stein nun, mit dem Zeichen des Kreuzes versehen, sanft zur Erde glitt, flohen die erschreckten Heiden. Ihre Götter erkannten die höhere Gewalt und wichen aus dieser Gegend. So erzählte die alte Frau.

Anlagen.

Anlage I. Das alte Diepenauer Bürgerbuch giebt folgende Nachricht von einer Tagsatzung der Flecken in Steierberg vom Jahre 1589:

„Nachdehme de siben freyen Flecker der oberen Graffeschaft Hoya Brunswichsken Theles auff günstige Zulassunge der Fürstlichen Herren Rethe ein Beysahmenkunfft auf den sibenden Dag Mensis Januarij itztlauffenden Jahres im Flecken SteigerBärgh benehnet undt angesetzet da Selbes sy einer Summen pfenninge halber Ihren Gnedigen Fürsten undt Herren zu ehr legen undt abzudragen voreiniget undt vorgerechnet was zu der Sümmen uff ein jedes Flecken geacht undt belecht werden solte, Deweilen nach endigunge solcher handellung genanter Flecker darangelegen:

1) Das sy vor ihren eigen Nutzen auch Etwaß tractiret undt in denselben Flecker ein durchgeende allgemeine Ordnunge müegen ferner halten undt haben wollten, weyl dan der Flecker Frei undt Gerechtigkeit mitt einander conferiret undt in gemeyn dahin geschloßen wi et merendilles im Gebrucke befunden. Waß nu anbelanget hinferner all degenigen so sich in de genannten Flecker befreien wollen van Mans oder Frauwens persohnen oder sich sunsten dar-in zu wohnende begeben sollen de Borgerschop [1]) entrichten.

2) Undt de sich wollen in de Flecker befreien sich von der oberricheit frey koehsen undt sunsten nicht darin gelitten werden.

3) Es soll auch kein hinferner aus den Fleckern kein hergewede weder von Mans oder Frauwenspersonen gezogen werden eß sey dann in jener Stat oder Flecker oder Dorfferen es nicht wiederumb daher gezogen werden mach [2]).

4) Doch soll sich ein jeder Borger Meisster undt Ratt mit Ernste daran gelegen sin lassen das er mitt oder uber

---

[1]) Bürgerschaft, eine auch in Diepenau bestehende Ablage.

[2]) Amtsreg. v. 1674: „Sie ziehen unter sich das hergewedde und gerade ohne deß Ambts Vorwißen und cognition.“

sin Bürger kein Clage vor der Oberricheit oder Husser haben solte sunderen alle Sachen in den Fleckeren van Ratt undt Borger Meisster undt anderen libenden Lütten vordraden undt entscheiden undt der Oberricheit nich licht geclaget werden undt also unter sich ihr Zwang undt Mittel mit pfandungen undt inlagerunge gehalten sollen jehdoch der Oberricheit ihr gebühr undt Blutrunnen aussbescheiden.

5) Wann aber Eynner dem Borger Meisster ungehorsahme oder sich nach sinem verbott und gebott nicht richten wole oder das inlager nicht halten würde soll dem Rade des Selben Fleckers mit einer dicken Thune Behres verfallen sin undt in Straffe genahmen werden.

6) Da aber Eynner befunden würde, der dem Borger Meisster oder dem Flecker ganß nicht gehorsahmen wolte soll von der Gemente ganß undt gahr vorwisset werden undt der Oberricheit in Brüche mit drei Thl. vorfallen sin undt dem Borger Meisster ein Thun Behres.

7) Wy dan auch ein jeder Borger Meisster undt des Fleckens Vatter sich ein egen Trage undt prave an pfunden undt gewichten vor Wandellen undt anderen undt dergelichen Dinge haben undt halten sollen undt da jehmandt befunden wirtt falß undt nich richtig handellt soll vom Borger Meisster in Straffe genommen werden auch fordell Ellen pfunden oder gewichte enthwei geslagen werden.

8) De willen auch ein entzellen Flecken befunden, da de Pastoren oder Junckeren gütter oder sunsten Lant undt wissen umb de jahrliche Pachte den Börgeren außzuthune besehet und dar bisswillen von den Güttern darihn durch Missgunst oder Mithaß dem Besitzer soll verhöget werden undt entzettzet werden soll kein Borger dem anderen ohn sin mitbewilligunge oder guttem gewissent undt willen solches entzettzen undt verhögen oder annehmen undt aus siner Nahrunge setzen undt zum verdarbe besetzen by Brüche der Oberricheit drey Dahler undt dem Borger Meisster ein Thun Behres.

9) Auch sollen alle Flecker mitt Ernst und högesten Flisse dar hen halten das sie by alter Gerechticheit undt Freyheit undt gebräuche bliven undt deselben stetes wahren undt halten undt

sich nicht lichte darvon bringen laßen oder von der Oberricheit oder Pfantjunckeren ingriffen laßen undt da sich etwas zudrägen würde und geschen das ein Flecken oder entzell person an der hergebrachten alten freyheitten undt gerechtigheit oder dinsten mit gewalt, brüchen oder dergleichen beschwerde angreiffen so sollen alle siben Flecker stiff undt feste dar uber halten, daß selbe Fleck vertreden undt vor bitten helffen undt wan ein Landdag wirt gehalten sich zu kener handellunge begeben oder zulassen bis das dasselbe graff . . . und sich auffs üfferste dar hin halten undt wan schon Schattzunge geben nicht ehr ehrlegen bis ihn in demselben Ihrsahle oder gebrechen der gebühr begegent undt de alte gerechticheit undt gebühr verfiret oder verhindert worden besunder frey nach wo'for ubergelassen undt vergönet werde auch dabi geschützet werden.

10) Wan auch hin ferner Landdage gehalten werden, sollen sich die Flecker darhin beflissigen, das ein guter verstendiger Man umb de gebühr da ihr wort dut, darzu sollen wihr die negesten Flecker Stolzenaw undt Sulling, Bahrenborch undt Steyerbargh verpflichtet sin denselben umb de gebühr an de handt zu bringen, damit se ihr nottruff undt mangell der gebühr vorbringen laßen können. Undt es soll ein jeder Borger Meisster undt ratt darhinsehen, undt sich sieken, das ehr so vell gelt mitbringet, wenn Landdag gehalten nach Volkes . . . demselben Manne mit lonen können.

Zur wahrer Uhrkundt sint disses abschrifftzedellen siben geschriben undt mitt der Flecker Stoltenaw undt Sulling insegell untergedrucket und ein jedes Volleck ein zu sich genohmen. Geschen im jahr ein dussent fiff hundert negen undt achtensich, den 7. Januarij." —

Die Flecken, namentlich Stolzenau und Siedenburg, scheinen denn auch eine gewisse Polizei geübt zu haben, wie nachfolgende Notizen aus demselben Buche sagen:

„Eine Nachricht. Daß Flecken Stolzenaw hat die Gerechtigkeit, wann ein Bürger sich gegen Bürgermeister und Raht ungebürtich anstellet, daß er denselben durch die Bürgerdiener in die porten und in den Bürgerbolten schließen läßet und darin verbleiben muß biß er zu andern Gedanken kömpt und

darnach er eß verbrochen hat mit einer Tonne Biehr oder woll gahr zwey bestrafet wirdt auch nicht ehender auß dem Bolten zu laßen biß ehr ein Pahr gute Bürger zu Bürgermeister und Raht sendet und vor die orfehe Bürge werden und daß er sich bedanket vor die gnädige Straffe auch daß er Keinmandt was darumb gedencken wollen. Auch wann es der Verbrecher gahr zu viel macht so wird ihme woll Waßer und Fewer auch kein Nachbar Gemeinschafft mit ihm zu halten verbotten biß er sich mit Bürger Meister und Rath abgefunden hat. Stolzenaw den 24. 7bris Anno 1668. Jürgen Schröder, Bürgermeister in Stolzenaw, hatt dieses zum gedechtniß und nachricht unß auffgeschrieben" rc.

"Eß wirdt bescheiniget, waß das Flecken Siedenburg vor gerechtigkeit hat. Wen ein Bürger nicht gehorsam wil leisten undt sich nicht will straffen laßen, wo er straffellig ist Erstlich auff eine Tonne bihr, wen er daß nicht wil halten und außgeben So haben die Bürger die macht ihn aus der gemeinte zu stoßen undt daß fewer in seinem Hauße auß zu löschen biß daß er umb Verzeiung bittet den muß er doch mit duppelder straffe gestrafft werden kein Bürger dürffte ihn kein beystandt leisten. Zum Andern die hürleute, wenn sie nicht willen sich straffen laßen, wenn sie sind straffellig so haben die Bürger die macht und gerechtigckeit so müßen sie die hürleute daß Fleck reumen. Siedenburg den 5. December 1682. Ribbecke Siemering, Bürgermeister in der Siedenburg."

Als Vergleichung hiermit und Nachtrag zu den lemförder Mittheilungen im Jahrgang 1849 des Archivs setze ich die nachträglich gefundenen Privilegia des Fleckens Lemförde her:

"Die Privilegia des Fleckens Lemförde, welche denselben von undencklichen Jahren her, von Fürsten und Graven sind geschencket und übergeben worden und wovon sich am Amte alhie eine Nachricht findet vom Jahre 1611, welche denn also lautet:

Zum ersten. So hat der Bürgermeister und Rath Macht und Recht zwischen denen Pfortten und Schlach-Bäumen alle diejenigen, welche übelthats halber berüchtiget sind mit Arrest zu belegen und der Obrigkeit zu überliefern.

Zum andern. So hat der Bürgermeister und Rath Macht und Recht zu pfanden und zu strafen, diejenigen so der Feldmarck zu nahe kommen, es sei mit ... oder mit Pflanzen.

Zum dritten. So haben sie Macht und Recht um den Knick herum.

Zum vierten. So haben sie Macht und Recht wenn sich jemand an der Holtzunge vergreiffet von denenjenigen so in den umliegenden Dörfern wohnen auch sonsten jemand anders, die Holtz daraus stehlen und sich zu Holtzdieben machen, daß sie nicht alleine das gestohlene Holtz bezahlen müßen sondern auch billigermaßen zur Straffe gezogen werden wie viel ihnen denn Bürgermeister und Rath zuerkennen und auflegen.

Zum fünften. Wenn von den Winde Holtz gefället und niedergeschlagen wird, so hat der Auffseher des Berges davon ein Fuder Holtz, das übrige wird zum gemeinen Besten und zu Kirchen und Schulen verwendet.

Zum sechsten. So hat Bürgermeister und Rath Macht und Recht, wie auch ein jeder Einwohner, daß sie die Einwohner des Dorfes Stemshorn, welche sich an die Feldmarck und Holtzung vergreiffen pfanden und gehörig bestraffen.

Zum siebenden. So haben die Bürger ihren freyen Holtzhau in dem Westerbruche, ohne jemanden darum zu fragen.

Zum achten. So hat die gantze Bürgerschafft Macht und ist berechtiget ihre Feurunge von den Ostenmohre zu gewinnen ohne Jemandes Einrede und Verhinderung.

Zum neunten. So haben die Bürger Macht und Recht ringsum die Hoßlage nebst den Bauerrichter zu Marrel dasjenige zu brechen so etwas neues von Freiheiten zugemacht worden, so da jemandt schädlich ist.

Zum zehenden. So ist das Flecken Lemförde berechtiget und hat Macht im Flecken und Diepholtschen Bruche, wie es von Alters her genennet wird, daselbsten und zu Flüßen wie auch Heiden und Weiden zu gebrauchen.

Zum elfften. So ist Lemförde berechtiget alle umliegende Brüche und darauf befindliche Holtzungen nach Nothdurfft zu gebrauchen ausbescheiden das Sunderbruch und die Flete,

den so jemandt der was daraus haben will, der muß es vom Ambte kaufen.

Zum zwölfften. So hat Bürgermeister und Rath Gerechtigkeit und Macht ringsum den Hagewedeln herum niederzureißen und zu brechen, was von Freiheiten wieder Willen genommen worden und dasselbe zu bestraffen.

Zum dreizehnten. Wann Bürger und Bürgerkinder in Streit gerathen und sich schlagen und kleyen auch so viele Blutwunden, daß ein Tropfen davon auf den Nagel fallen könne und die Wunde so lang ist, als ein Glied vom Finger, so haben Bürgermeister und Rath von alten und undencklichen Jahren her eine solche kleine Schlägerey zu bestrafen gehabt, wenn es aber mehr ist muß es hoher Obrigkeit übergeben werden.

Diese eröffnete 13 Articul habe ich Herman Sommer von meinen sehl. Vatter Alfeleff Sommer, welcher ein alter Mann war und trug seine grauen Haare, offt und vielmahlen erzehlen gehöret, denn er war lange Jahre Kirchen-Rath und Vorsteher der Armen, auch noch lange Jahr darnach ein Rathmann geweßen, der hat mir in seinem Krankenbette und in seiner Todesstunde ermahnet, daß ich diese puncta wohl observiren und beachten solte, wie ich denn auch steif und feste darüber gehalten und die Bürgerschaft darnach regieret habe.

Nun beruhet es noch nicht alles auf meines sehl. Vatters Wort sondern ich Hermann Sommer bin allhie zu Lemförde gezogen und gebohren und bin bald 55 Jahr alt und sind mir alle diese puncta wohl bekannt denn ich bin um 6 Jahr ein Vorsteher der Armen gewesen und nun schon 13 Jahre Bürgermeister und bin es noch.

Daß nun diese puncta also wahr seyn und nichts falsches darunter verborgen solches nehme ich auf meinen Ayd, weil ich von unsern hochsehl. Graven von Diepholz Herrn Grav Friedrich Tiden wie auch von unsern gnädigsten Fürsten und Herrn Hertzog Wilhelm, der folgende Hertzog Ernst, noch folgender Hertzog Christianus als unßer gnädigster Fürst und Herr bin in Ayd und Pflicht gestellet und habe es auch redlich bis an

mein Ende besorget. Dieses ist also der Bürger Gerechtigkeit.

Daß nun diese copia mit alten Schrifften von undencklichen Jahren her, von Wort-Verstande übereinstimme solches bezeuge ich Christian Nettler Not. publ. mit dieser meiner Unterschrift.“

In neuerer Zeit hatte Lemförde keine Strafpolizei mehr.

Anlage II. „An die Mindische Herren Räthe zum Petershagen. Wohledle, gestrenge, vest- und hochgelarte, großgonstige und hochgeehrte Herren. Ew. wohledle Herrn und hochgelarten, gestrengen sollen hiemit berichten wie unserer gnädigen Fürsten und Herrn der Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg im Ambte Rahden zu Wehe wonhaffte Unterthanen allhie bey uns angebracht und sich beclagt, daß sie wieder das Herkommen von den Rhadischen Beambden zu des landes Ausschus gezogen und von Ihnen dazu einer aufgenommen und gezwungen werden sollen mit dem andern Auschus uf Minden zu gehen da doch vielmehr beweißlich hergebracht, daß solche Leute gleich den andern Hoyeschen Leuten in selbigem Amte, wan die huldigung von unseren gnädigen Fürsten und Herren allhie eingenommen solche allhie abgelobet, auch die Schatzunge anhero biß hiezu abgetragen und niemahls zu der Mindischen Landfolge oder außschus gezogen, besonderen wann solcher aufgenommen und außer Ambtes geführt, diese Leute gleich den andern Hoyeschen nicht dazugenommen und allemahl bei dem Ambthause dimittiret worden, dahero wir nicht umbhin gekönt Ihnen zu befehlen über Ihre alte schuldigkeit wieder das herkommen nichts einzugehen. Wann uns nun nicht gebuhret vermüge unserer aidlichen Verpflichtung und dahero dependirenden schweren Verantwortung hochgedachter Ihrer Fürstl. Gnad. Unterthanen wieder daß herkommen daß geringste aufbürden zu laßen so“ u. s. w. (folgt die Bitte um Abstellung.) — Antwort: „Denen Edlen, vesten u. s. w. Unser freundlichen grueß zuvor u. s. w. Wir haben Ihr Schreiben von heutigem Dato gleich ietzo woll eingeliefert empfangen und waß Sie auf Suppliciren und Klagen der Fürstl. Braunschw. Lüneburgsch. zu Wehe im Ambde Rahden eingeseßenen Zinßleute oder Eigenbehörig, daß Sie wieder das Herkommen von

denen Rhadischen Beambden zu des Landes Ausschuß mitgezogen worden, an Unß angelangen laßen wollen, darauß mit mehreren ersehen und erlesen; Weilen nun zu besagtem Wehe alß in dieses Fürstenthumbs Minden unstreitiger Hoheit man keinen andern als Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg 2c. Unsern gnädigst. Churfürsten und Herrn einige jurisdiction unn bothmeßigkeit gestendig; Alß können wir auch nicht finden quo jure Sie die Ihrige etwa zu Wehen habende Zinßleute oder Eigenbehörige vor Fürstl. Braunschw. Lüneb. Unterthanen außgeben und halten können und wollen, Wie wir denn solches auch keineswegs zugeben besondern viellmehr hiermit darwieder außdrücklich protestiren und demselben bestendig widersprechen, zumahlen Ihnen genugsamb wißend, daß der Eigenthumb oder die qualiter censitio keine jurisdiction noch bottmeßigkeit nach sich ziehet, viel weniger, daß die von Ihnen angeführte Ursachen einiger erheblichkeit sein sollte.

Wenn dann bei gegenwärtig gefährlichem Zustande man sich des Ausschußes vom Lande dergestalt zu bedienen vor rathsamb befunden, daß Nachbahr bey Nachbahr durchs gantze Fürstenthumb nur etwa auf acht Tage in die Vestung Minden geleget werden mußen, so sehen wir nicht, wie die Wehemer alß hiesigen Fürstenthumbs unstreitige Unterthanen und welche unter hiesiger gnädigster Herrschaft Schutz und Schirm sitzen auch deßelben würcklich genießen sich dieser Ihrer obliegenden schuldigkeit entbrechen können. Dieselbe hierumb freundlich ersuchend u. s. w. Petershagen den 2. Junij Anno 1658. Churf. Brandenb. zur Mindischen Regierung verordnete Cantzler und Räthe. Matth. Wesenbeck.“ —

Dergleichen Schreiben doch ohne Effect finden sich noch viele.

Anlage III. Aus dem Diepenauer Bürgerbuche. (Die Acte ist vor einiger Zeit cassirt.)

„Fiscalis bittet in peintlichen gehegten Halßgerichte erlaubnuß zugelaßen zu werden, umb gegen die inhafftirte Selhorstsche seine peintliche Klage nochmahls vorzubringen und dero rechtliche bestraffung gebürlich zu suchen und zu begehren, daß solche mit ins gericht geführt werde. Solches wirt ihme erlau-

bet. Wann die beclagtin vors gericht geführt und also gegenwertig soll er nachfolgender gestalt seine Anklage vorbringen:

Demnach in Gottes worte allen gemeinen beschriebenen Geist- und weltlichen rechten, Reichs constitutionen und der daraus fließenden peintlichen Halßgerichtsordnung allen Menschen ernstlich gebohten vor das erschreckliche Laster der Zauberey sich zu hüten und von Gott seinen Schöpfer nicht abzufallen und mit dem Erbfeinde des menschlichen Geschlechts mit dem Satan ein Ferbündniß zu machen und sich deme eygen zu geben so bezeuget leyder die tägliche erfahrung, das unzehlich viele Menschen insonderheit das weibervolck deme zuwieder handeln, indeme sie Gott ihren Herrn verleuchnen und demselben ab, hingegen dem leydigen Teufell zu schweren und wann sie der barmhertzige Gott nicht sonderlich wieder zu gnaden annimbt sich selbst dadurch in die ewige verdamnus stürtzen welches dann auch bey gegenwärtige Catharine Selhorst zu befinden die mit dem Laster der Hexerey sich beflecket, Gott den Herrn verleuchnet und vornemblich wieder das erste, andre, dritte, vierte, fünffte, seckste geboht Gottes gehandelt und schwehrlich gesündiget."

V.

Andeutungen zur Geschichte der Stadt Nordheim[1]).

Vom Senator Friese daselbst.

16.

Das Weggeld der Stadt Nordheim.

Die Stadt Nordheim ist bis auf die gegenwärtige Zeit im Besitz eines Weggeldes gewesen, welches von durchgehenden Fuhrwerken rc. nach einem höhern Orts genehmigten Tarif gehoben, und dessen Ertrag zur Unterhaltung der Wege, des Fahrbahnpflasters und der Brücken verwandt worden ist.

Die Erwerbungsart dieses Weggeldrechts lag im Dunkeln. Es konnte für die Befugniß ursprünglich keine fürstliche Verleihung, wohl aber im Verlauf der Zeit ein unvordenklicher Besitzstand geltend gemacht werden. Gleichwohl bezog sich der Rath auf landesherrliche Bestätigung auch dieser Gerechtsame bei Ableistung der Erbhuldigung des Landesfürsten, wenn die Regierung die Berechtigung in Frage zu stellen versuchte.

Mich hat sein Ursprung vielfach beschäftigt. Der Stiftszoll, die Eigenmacht der ummauerten Städte im Mittelalter, die ursprüngliche Bedeutung des bis zum heutigen Tage erhaltenen s. g. Steinheiligenstocks am Hellewege und ein fürstl. Privileg von 1492 über ein beschränktes Weggeld haben mir Anhaltspunkte geboten auf dem Wege der Forschung, und ich will versuchen, auf die Entstehung des städtischen Weggeldes einiges Licht zu werfen.

1. Schon im grauen Alterthume laufen aus dem Süden und Osten Deutschlands nach dem Norden zwei Handelsstraßen

---

1) Vergl. die früheren 15 Artikel im Vaterländischen Archive, zuletzt 1841, Nr. V.

über Nordheim [1]). Zeugniß für den Güterverkehr auf denselben gewährt das Zollrecht der Grafen von Nordheim und die frühzeitige Ueberbrückung der Rume.

Graf Siegfried IV, der letzte des Mannsstammes, vermacht im Jahre 1141 dem Kloster oder Stift St. Blasii allhier unter anderm auch das Zollrecht [2]). Nachdem Nordheim eine Stadt geworden, übernimmt sie, wie wir später sehen werden, die bauliche Unterhaltung der Rume-Brücke (Lange-Brücke) gegen Entschädigung vom Stift; hatte also bis dahin das Stift diese Verpflichtung, so hatten solche auch die Grafen als Gründer desselben.

---

[1]) Reichsstraßen, die den Reichsfrieden genossen und ihre Zweige von hier südlich über den Hanstein, Fulda nach Mainz, — östlich nach Thüringen und Baiern, — nördlich über Gandersheim nach Braunschweig senden. Wie die Feme den Reichsfrieden dieser Straßen wahrte, zeigt uns eine Verletzung desselben im 15. Jahrhundert, wie solche im Vaterl. Archiv 1837, 275 mitgetheilt worden ist. — Auf der Straße von Osten her zogen hundert Jahre früher die Heerhaufen der Thüringer Landgrafen ins Land und schufen — Wüstungen. — Als die Stadt Hannover um 1640 zur Residenz erhoben war, und der Frachtverkehr aus dem Reich dieser aufblühenden Stadt sich zuwandte, war die Regierung auf die Ausbesserung der von hier dahin führenden Wege bedacht. Wie sehr noch deren Richtung von dem spätern Chausseezuge zwischen Hannov. Münden und der Residenz abwich, bezeugt auf eine Regierungsanfrage ein Magistratsbericht vom 1. Juli 1743, wonach die Frachten aus dem Reich von Münden ab (auf der von Herzog Erich dem Aeltern nach seiner Erichsburg angelegten Steinbahn, deren Trümmer noch vorhanden) nach Harste, von da über Nordheim, Gandersheim, Lamspringe, Marienburg und Hildesheim auf Feldwegen ihren Zug nach Hannover, Celle u. s. w. genommen, die Straße über Eimbeck, Ammensen oder Wispenstein aber wegen der Hufe und der zu engen Wagenspur in den Hohlwegen des Grubenhagenschen, besonders im Wispensteinschen Holze gänzlich gemieden haben. Die letztere Richtung ward erst ein paar Jahre später den Posten, Krieger- und Landfolgefuhren, den Kutschen und Chaisen — gegen ein zu Ammensen zu erlegendes Weggeld — eröffnet, jedoch ohne Zwang für die Frachtfahrer.

[2]) Abbati contradimus thelonei jura. — Herzog Heinrich d. L. 1164: Insuper permittimus abbati in eadem villa (Nordheim) jura thelonei.

Das Stift hob diesen Zoll bis zum Jahre 1825, wo bekanntlich alle Binnenzölle beseitigt wurden.

2. Nach dem Aussterben des Nordheimer Grafenhauses 1144 betrachtet sich der Abt des Blasienstiftes als Herrn des Dorfes (villa) Nordheim, übt die Gerichtsbarkeit durch seinen Klostervoigt, unterhält die (lange) Rume-Brücke in Bau und Besserung, so wie die Heerstraßen durch Hand- und Spanndienste der Nordheimer Bauern (Bauereinung), — bis im Jahre 1252 Herzog Albrecht der Große von Braunschweig das längst zum Marktflecken erweiterte Nordheim zur Stadt erhebt [1]). Damit erhält diese als selbständige Gemeinde eine eigene Verwaltungsbehörde — den Rath —; während die Gerichtsbarkeit dem fürstlichen Voigt, der Zoll aber dem Stift verbleibt, fällt der jungen Bürgerschaft die Unterhaltung der Wege und Stege zur Last.

3. In Betreff der Rume-Brücke erkennt zwar noch in einem Vergleich von 1285 das Stift seine Baupflicht an; aber die Stadt übernimmt bereits gegen eine Entschädigung die bauliche Unterhaltung, die ihr später verbleibt [2]).

4. Als der neuangelegte Wassergraben um die Stadtmauer den Weg vor dem Obernthor durchschneidet, und der Bau der Obernthors-Brücke (zwischen dem jetzigen Brauteiche und der Bleiche) nothwendig wird, übernimmt zwar in dem Vertrage von 1295 das Stift — in Betracht seiner gutsherrlichen Gerechtsame über den dasigen Stadttheil (vormalige Dorf, villa Nordheim) — den erstmaligen Bau der-

---

1) — concedimus eis, suae fidelitatis obtentu, eo jure et libertate gaudere, quibus aliae nostrae civitates hactenus sunt gavisae.

2) — convenimus cum consulibus civitatis Northeymb — sagt der Abt — quod pontem valvae molendini fere adjacentem, a nostra ecclesia constructum, inposterum aut vetustate vel negligentia confractum, si ab ecclesia nostra forsan reparatus non fuerit, a consulibus dictae civitatis eo anno regnantibus reparetur, de quibus expensis in tali reparatione factis ad reditus ecclesiae nostrae, qui vulgariter teloneum vocantur, sit respectus, quamdiu ex parte nostrae ecclesiae a civitate jam praedicta pro quinque marcis detinentur.

selben; für die Folge aber soll die Bauerschaft des Oberthors (Schaupenstiel), also die **Bürgerschaft**, die bauliche Unterhaltung dieser Brücke und des Weges nach Hammenstedt tragen [1]).

Wann die **Leinebrücke** im Wege nach Moringen zur Hälfte der Unterhaltung auf die Stadt übergegangen, darüber finden sich keine Nachrichten.

5. Auch für Unterhaltung der **Straßen in der Stadt** wendet das Stift ihr Einkünfte zu. Im Jahre 1305 verleiht Herzog Albrecht der Fette beiden die Wieterberge mit dem jetzigen Wieterfelde. Stift und Stadt vereinigen sich, daß das urbar zu machende Land zum Hopfenbau für die Bierbrauerei ausgethan werde, und soll der jährliche Zins von 6 leichten Pfennigen für jeden Morgen in einer Casse auch zur **Unterhaltung der Straßen** in der Stadt gesammelt werden [2]).

6. Eine neue Brückenlast erwächst der Stadt aus der Verlegung der Stifts-Rume-Mühle von der jetzigen Dammschleuse nach ihrer gegenwärtigen Stelle.

Schon 1301 genehmigt Herzog Albrecht, der öffentlichen Unsicherheit halber, ihre Verlegung in die Nähe der schützenden Stadt.

---

1) — Cum abbate et conventu — sagt der Rath — **de ponte superiori** novum fossatum transeunte et via temporibus antiquis habita, quae ad superiorem valvam ducit, convenimus, quod dominus abbas et conventus prima vice tantum et non amplius pontem fieri procurent suis laboribus et expensis in loco, quem ipsis pro utilitate nostrae civitatis monstraverimus, ita quod dominus abbas et conventus praedicti de laboribus et expensis et casibus universis ad pontem et viam praedictam qualitercunque in futurum de accrescentibus sint in perpetuum exemti, quia nostri comburgenses ad superiorem valvam pertinentes ad singula et universa ponti et viae praedictae incumbentia suis sumtibus respondebunt, ad quod se per praesentem literam constrixerunt.

2) Praescriptus vero census ab uno dominorum (aus dem Stift) et ab uno burgense a humuletis jam dictis collectus et receptus converti debet una manu et insimul ad fossata in campis (Landwehren), et fossata civitatis Nordheim (Festungsgraben), et etiam ad murum (Stadtmauer), et ad propugnacula (Bollwerke), et ad plateas civitatis Nordheim (Straßenpflaster).

Die Ausführung des Mühlen-Canals von der Dammschleuse bis zu seiner Wiedervereinigung mit der alten Rume fällt in die Zeit bis zum Jahre 1321 [1]) und hat, da er die Heerstraße vor dem Mühlenthore durchschneidet, die Anlage der kurzen Brücke [2]) zur Folge. Wir finden die Stadt frühzeitig in der Verpflichtung zur Unterhaltung der letzteren; ich vermag aber ein etwaiges Abkommen mit dem Stift deshalb nicht nachzuweisen.

7. Die Einwohner des Dorfs Sultheim müssen wohl größtentheils in die Stadt eingezogen sein, als der Rath im Jahre 1318 vom Abt Ernst ein Landstück im Sultmerfelde erwirbt, um es zur Anlegung einer Landstraße zu benutzen. Für diese Gunst wird das Stift von der Beihülfe zum Säubern des Grabens der vordern Sultheimer Landwehr in der Nähe dieses Weges befreit [3]).

Die Stadt Nordheim hat demnach seit ihrem Bestehen die Lasten der Unterhaltung der Wege und Brücken nach ein-

---

1) Abt Ernst bezeugt, dat wy mit eindrechtigen willen vor eine manden von viff morgen dorgraven mit deme molengraven hebbet gegeven viff morgen holtes boven deme Lodengraven (auf der Bömerburg) belegen etc.

2) Seit dem Bau dieser kurzen Brücke erhält die Rume-Brücke den Namen der langen Brücke.

3) Der Rath bezeugt, quod honorabilis vir, dominus noster Ernestus abbas et conventus ecclesiae sancti Blasii in Northeimb unanimi consensu et bona voluntate moti circa nos speciali dilectione et favore ad faciendam viam publicam de vico, qui Sultweg dicebatur, nostrae civitati quoddam spatium de orto, qui jam dicto vico adjacebat, de quo census ad lumen capellae beatae Mariae Virginis spectat, sub hac conditione addiderunt, quod praedicto spatio ad lumen praescriptum unum lotonem de domo Emeconis in recompensum singulis annis in perpetuum tollendum assignavimus, dimisimus et praesentibus assignamus. Praeterea fossam juxta viam praenominatam factam, quae super proprietate bonorum ecclesiae est fossata, cum necesse fuerit quod purgetur et mundetur, hujusmodi purgatione consules nostrae civitatis, qui pro tempore illo fuerint, procurabunt sine subsidio et juvamine ecclesiae memoratae.

ander übernommen, und wir wollen nun diejenigen Beihülfen betrachten, welche ihr zu dem Ende von Abt und Convent des Klosters auf die Dauer zugewandt worden.

8. In den frühesten Zeiten des Pabstthums pflegen Klöster und Kirchen bereits Heiligen-Bilder an den öffentlichen Wegen zu unterhalten, die den Wanderer und Fuhrmann neben Verrichtung seiner Andacht auch zu milden Gaben an die Kirche veranlassen sollen [1]).

Vor diesen Heiligen-Bildern ist zu letzterem Zweck ein s. g. Stock, d. h. ein Truhe oder Kasten angebracht, um die Opfer der Reisenden aufzunehmen.

Solche Heiligen-Stöcke werden durch eigends angestellte Wächter, und wenn das Heiligen-Bild in einer Capelle oder Clause steht, durch einen Clausner beaufsichtigt, der die Reisenden an milde Gaben erinnert, und das Gesammelte dem Kloster oder der Kirche abliefert. Abt und Convent des Stifts St. Blasii, dem die Opfer aus den Heiligen-Stöcken zufließen, überweisen solche frühzeitig der Stadt als Beihülfe zum Weg- und Brückenbau. Betrachten wir diesen Gegenstand näher.

9. Obiger Ausdruck Stock erinnert uns sogleich an den Steinheiligen-Stock am Hellewege. Das Heiligen-Bild auf der Säule ist mit einer Schirmbedachung gegen Wind und Wetter versehen gewesen, und so wird auch der Steinheiligen-Stock in alten Schriften Heiligen-Haus (helgenhus, steinkrütze) genannt.

Der Name des Heiligen, der hier verehrt worden, ist mit dem Bilde selber verloren gegangen, aber den Säulenschaft in einem Unterbau von Mauerwerk hat man bis auf den heutigen Tag erhalten.

Wenn gleich schriftliche Nachricht über seine einstige Bestimmung nicht vorliegt, so ist solche, wie es schon sein Name andeutet, doch um so unzweifelhafter, als das Folgende über ähnliche Heiligen-Bilder und Stöcke und ihre verbriefte Be-

---

[1]) Reisende und Frachtfahrer waren wohl geneigt, am nächsten Heiligenstock gelobte Opfer niederzulegen, wenn sie aus Gefahren, die Wegelagerer, Wasserfluthen, grundlose Wege und Krankheit ihnen bereiteten, sich erlöst fühlten.

stimmung auch für den Steinheiligen-Stock maßgebend bleibt. Mag Tetzel an dieser Säule Ablaß verkauft haben, wie die Sage es will, — für seine Ablaßkrämerei war der Steinheiligen-Stock nicht errichtet; sein Alter reicht weit über das sechzehnte Jahrhundert zurück. Die milden Gaben in seinem Stock werden zum Straßenbau verwendet, gleich denen, von welchen wir reden werden [1]).

10. Urkundliche Nachrichten betreffen ein Heiligen-Bild — den sein Kreuz tragenden Erlöser —, welches viele Jahre hindurch diesseits vor der Langen-Brücke gestanden hat.

Die Straßen aus dem Süden und Osten nach dem Norden Deutschlands und umgekehrt, welche über diese Brücke führten, sind vor allen lebhaft und daher einträglicher an Gaben in den Heiligen-Stock, als die Wege nach dem Westen der Stadt.

Der Stand dieses Heiligen-Bildes neben der grundlosen Auffahrt auf die Brücke wird dem Reisenden zur Verrichtung seiner Andacht unbequem gewesen sein. Auf den Wunsch des Raths genehmigt Abt Dietrich im Jahre 1424 die Versetzung des Kreuzes auf die Lange-Brücke.

In dem Vertrage wird ausdrücklich wiederholt, daß der Rath die Opfer des Heiligen-Stocks zum Brücken- und Wegbau verwenden soll [2]).

---

[1]) Hierdurch wird der Zweifel seiner Bestimmung gelöst: Vat. Arch. 1819, 64. Die Kreuze auf den bei Sudheim ehemals gestandenen beiden Steinplatten habe ich für das Mainzer Rad gehalten, die hiesige Gegend gehörte der Mainzer Diöcese an.

[2]) Der Rath bekennt in der Urkunde, daß er das Kreuz mit Bewilligung des Abts setzen dürfe vp de sülven langen brügge, vnd dat opper, dat denn demsülven Crütze gefallen magk, edder geoffert wörde, dat schulle wy vnd willet vorbuwen an dersülven brüggen vnd anders wor dess behoff wöre tho wegen vnd tho stegen vmb vnd enbinnen vnser stadt, der gemeinen nuth tho gude. Vnd wy enwillet noch vnse nahkomen enschullet deme sülven Crütze neine capellen buwen dar me ein altar inleggen mochte; sundern wy willet ohme ein huss buwen, dar dat in stan mochte — wy endeden dat averst mit des ergent. vnsers hern guden willen.

Des Raths Wächter bei diesem Stock wird im Rumethurm (jetzigem Rücking) gewohnt haben, welcher im Jahre 1422 erbaut und damals im Munde des Volks der Küheturm, gleichwie die Lange-Brücke die Kuhbrücke, genannt wurde.

11. Dem Wunsche des Raths, der Abt möge dem Kreuz auf der Langen-Brücke eine Capelle weihen, vermag dieser nicht zu entsprechen, weil nicht ihm, sondern dem Erzbischof von Mainz eine solche Befugniß zusteht [1]). — Nur ein Häuschen dem Heiligen-Bilde zu errichten, gestattet der Abt.

Aber der Rath läßt nicht nach, dem Heiligen-Bilde durch eine geweihte Capelle eine größere Bedeutung und damit dem Stocke einträglichere Gaben zu verschaffen.

Acht Jahre nach jenem Vertrage berührt der Mainzer Weihbischof Nicolaus die hiesige Gegend, und um Ostern 1432 weiht er (außer der Capelle am Siechenhause) auch die vom Rath dem Kreuz gewidmete auf der Langen-Brücke. Er verheißt den Andächtigen, die ihr Gebet darin verrichten und dem Stock Spenden zur Brückenunterhaltung reichen, vierzigtägigen Ablaß [2]).

---

[1]) Pabst Innocenz IV verbietet dem Nordheimer Abt 1246: prohibemus insuper, ut infra fines parochiae vestrae nullus sine assensu diocesani episcopi et vestro capellam seu oratorium de novo construere audeat. Consecrationes altarium a diocesano susceperitis episcopo.

[2]) Der Weihbischof sagt: quod — — prope oppidum Northeym in novo longo ponte quandam perpetuam capellam in honorem gloriose Virginis Marie, Sancte Crucis, Sancti Petri apostoli, Sancti Ciriaci martyris et Sancte Margarete virginis, nec non ymaginem Salvatoris nostri crucem bajulantis et ymaginem beate Margarete ibidem consecravimus divina nos gratia adjuvante. Ne igitur divinus cultus nec non orationes Christi fidelium in loco praedicto ad nihilum redigantur, volumus ut omnes et singuli vere confessi et contriti in omnibus festivitatibus gloriose Virginis Marie et Sancte Crucis, nec non in praedictorum patronorum, et omnibus dominicis diebus et sextis feriis per totum annum, qui pias manus adjutrices ad eundem pontem porrexerint, seu ad eundem locum causa orationis et devotionis accesserint et quinque Pater noster et totidem Ave Maria ante ymaginem Salvatoris nostri, per nos, ut praefertur, consecratam in eadem capella devote ora-

12. Durch die Heerstraße nach Hammenstedt nahe dem Obern-Thor lief vor Zeiten eine alte Landwehr, der Kepers-graben (Kepsgraben) genannt, vom ersten Wieter herab, bis an den Mühlen-Canal. Damit der Stiftszoll nicht umfahren werde, steht hier im Wege ein Schlagbaum und jenseit desselben ein Heiligen-Bild — *dat Magede Crütze* — geheißen, d. i. der Gekreuzigte, zu dessen Füßen die heiligen Jungfrauen stehen. Auch dies Heiligen-Bild wird mit einem Stocke versehen gewesen sein, obwohl eine Nachricht darüber nicht vorliegt. — Bei weitem wichtiger und folgenreicher als alle Heiligen-Stöcke wurde eine inmittelst erlangte fürstliche Verleihung eines zeitweiligen auf eine gewisse Wegstrecke beschränkten Weggeldes. Nachdem nämlich der Rath die alte Landstraße nach Hammenstedt auf städtische Kosten hatte ausbessern und dem Frachtverkehr wieder zugänglich machen lassen, bewilligte auf sein Ansuchen der damalige Landesherr, *Herzog Wilhelm der Jüngere*, dem Rathe im Jahre 1492 — zum Ersatz der Bau- und ferneren Unterhaltungskosten — *die Erhebung eines tarifirten Weggeldes von Fuhrwerken auf diesem Wege für die Dauer von zwanzig Jahren. Nach Verlauf derselben kann aber die Fortsetzung desselben vom Landesherrn der Stadt vergönnt werden.* Von der Weggelderlegung befreiete der Herzog seine geistlichen und weltlichen Untersassen (Prälatur und Ritterschaft). In der Note [1]) theilen wir die Urkunde selber mit.

---

verint, de omnipotentis Dei misericordia confisi quadraginta dies indulgentiam eis misericorditer relaxamus perpetuis temporibus duraturis.

1) Van godts gnaden wy Wilhelm to Brunswick vnd Luneborch Hertoge etc. Bekennen opinbar mit dussem breue vor vns, vnse eruen, nakomen vnd alsweme. Szo wy vth berichtinge des wanderden mans ock sussent vorstanden, dat de wech vnd Strate vor vnser Stadt Northeym vnd nha der landtwere to Hammenstede vaste qwat, so dat de vorlude vnd ock de landtmann mit oren tawen vnd wagen nergen mogen komen vnd vorhindert werden, hebben wy sodan angeseyn vnd betrachtet, als we bilke deme kopman,

Auch nach Ablauf des gedachten Zeitraums ist dies Weggeld bestehen geblieben, seine Erneuerung und Bestätigung durch die Regierungsnachfolger bei Einnahme der Erbhuldigung ist als in der allgemeinen fürstlichen Confirmations-Clausel über die Stadtgerechtsame mitbegriffen vom Rath immer betrachtet worden.

Wir kehren zu den Heiligen-Bildern zurück.

13. Eine andere Capelle mit einem Heiligen-Stocke unterhielt der Rath vor Zeiten an derselben alten Heerstraße nach

---

wanderden manne vnd eynem jderman vp des hilligen rikes vnd vnser straten schullen vorwesen vnd sunderliken geneyget syn, dar vmme vp ansokinge vnd begere des Ersamen Rades to Northeym vnser leuen getrwen one vorgont, sodan wech to makende vnd to vorbetterende, vorgunnen vnd vorlouen dat jegenwordich in vnd mit crafft dusses breues. So denne de vorbeteringe vnd maken des weges van onhe sunder geringe kost nicht mach fullenbracht vnd gemaket werden, schullen se vnd ore nakomen des in wedderstadinge nhomen, vpheuen vnd entfangen van dem suluen wege to wechgelde van der karen eynen pennick, van dem landtwagen II p. der gelyck van der besmeden karen II p. vnd so fort van deme besmededen wagen mit gude beladen IIII p. alle gotting. weringe, twintich jar lanck nha gifft dusses breues aldernehist folgende Sunder vnse, vnser eruen, nakomen vnd jeymandes anderst van vnsetwegen insage, vorhindernisse vnd vorbeident an alle geuerde. Wan auer dusse twintich jar aldernehist folgende alle vorlopen syn, schall dusse vorscrifinge doyt wesen, de vorlude vnd landtman wu vor mit dem wechgelde vthtogeuende vnuorplichtet syn, jd wore denne van vns, vnsen eruen vnd nakomen deme suluen Rade van Northeym edder oren nakomen furder vorgunt. Doch hir jnne schullen gentzliken vthgescheiden syn vnse vndersaten geistlick vnd warltlick aller vnser furstedhoms vnd lande, so wy mit vnsern Sonen jtzunt jnne hebben, vnd wy mit one effte beydersyt vnser eruen noch in tokomende tiden krigen mogen, de to sodan wechgelde wu vor vnuorplichtet mogen faren vnd anhe hinder theyn. Dat sodan nw alle wu vorgesc. van vns, vnsen eruen vnd nakomen de tidt ouer vnwedderroplick schall geholden werden ane alle arge list, nige funde vnd geuerde, hebben wy des vnse jngesegell an dussen breif witliken heten hangen, vnd gegeuen nha Cristi vnses hern gebort, vertheynhundert jm twe vnd negentigesten jaren, Am middeweken nach Fabiani vnd Sebastiani der hilligen martellers.

Hammenstedt unterm Bürgerholze neben der Ausmündung der Hellegrund — ein Rasenhügel birgt noch einige Trümmer —; sie heißt: uns're lieben Frauen Clus auf dem Seldengraben. Ihre Belegenheit an der Hammenstedter Grenze hatte Streitigkeiten des Raths mit dem Pfarrherrn an der St. Petri-Kirche zu Hammenstedt über Vertheilung der Opfer hervorgerufen. Der Rath vergleicht sich im Jahre 1510 mit dem Pfarrherrn dahin, daß letzterer von den Geldspenden ein Drittheil und die Wachsopfer zu Kirchenkerzen, der Rath der Stadt Nordheim aber zur Unterhaltung der Capelle (Clus) und der Heerstraße auf dem Teichdamme zwei Drittheile der Geldspenden und daneben die Geschenke an Flachs und Garn zu genießen haben soll; dem Clausner des Raths fallen die geopferten Eßwaaren an Brod, Käse, Eiern 2c. zu [1]).

---

[1]) Eine alte Nachricht giebt folgende Beschreibung davon: „Die Capelle ist also gebaut, daß man hindurchgehen kann, und der Chor ist mit einem starken Gitter verschlossen, doch so, daß man auf den wohlgezierten Altar hat blicken können. Da hat man vor Alters gebetet und geopfert, welches der Clausner in Acht genommen und von den Opfern im Stift Bericht geben müssen. Aber 1546 hat sich Clause und Capelle verloren“. — Die Worte des Vertrags aber lauten: Thom ersten alse wes nuforder tho ewygen tyden in der genanten Clues vnser leven Fruwen up dem Seldengraven an gelde in den Helgenstock geoppert wert, de schall der genante parnher vnd syne nakomen den dridden penningk hebben, vnd de andere twee deyle des gent. oppers vnd wes ok darsülvest von flasse edder garne geoppert wert, schollen den vormünden, de wy ergent. Radt edder vnse nakomen dartho setten vnd bydden, de sülven Clues vnd den wech over den Diekdam darmede, wanneer des noth is, tho buwende vnd betternde vnd in wesen tho beholdende overgegeven werden etc. — Von dieser Clus schreibt sich die Bezeichnung Clusufer für den an der alten Heerstraße liegenden Abhang des Bürgerholzes her. Der hier genannte Seldengraben aber ist nicht der jetzige, sondern eine Wasserleitung, die den von der Gnütgenburg herabkommenden Bach von Hammenstedt ab an dieser alten Heerstraße her in den städtischen Selden-Canal führte, um damit den Zufluß der städtischen Wallgraben zu verstärken. Seit Demolirung der Festungswerke durch Tilly im dreißigjährigen Kriege verlor jene Hammenstedter Selde ihre Bedeu-

14. Auf diese Weise war die Stadt für Unterhaltung der Wege und Brücken zu einer dauernden Beihülfe gelangt, welche jedoch in Ansehung der mit den Gaben an den Heiligen-Stock auf dem freien Willen frommer Wanderer und Fuhrleute beruhte, wenn auch nicht geleugnet werden mag, daß des Raths Clausner und Wächter den Reisenden zur Opferung am Heiligen-Stocke schon aufgefordert haben mögen. Seit dem Weggeldsprivileg von 1492 für die Straße nach Hammenstedt war dem Rath die scheinbare Berechtigung geworden, den darin bestimmten Tarif auch auf die Straßenstrecken vor dem Höckelheimer- und Mühlenthor innerhalb der äußern Landwehren auszudehnen und nach Gelegenheit zu erhöhen, — und somit bezog er Weggeldseinkünfte aus den Heiligen-Stöcken und vermöge fürstlicher Verleihung.

---

tung, wurde wieder in den Husenbach in Hammenstedt geleitet und die Grabenspur ist kaum noch zu erkennen. Die Heerstraße auf den Teichdamm zu verlegen wurde, nachdem der s. g. große Teich unterm Bürgerholze 1493/94 vom Stift und der Stadt gemeinschaftlich angelegt war, versucht; aber die Einbrüche der Rume verscheuchten den Reisenden von diesem gefährlichen Wege, und der alte Weg unter dem Bürgerholze am Clusufer hin nach Hammenstedt wurde bald wieder aufgesucht und gebraucht, bis die jetzige Chaussee (um 1780) gebaut wurde. Eine ähnliche Clus stand am Gnütgenburg-Levershäuser Felde in der Landwehr, die vom Wieter herab im Medemerhagen sich verläuft. Auch hier deckte ein Rasenhügel ihre Trümmer. Sie wird vom Stift St. Blasii, welches 1449 in den erblichen Besitz des Plessischen Guts Gnülgenburg (Clawenhusen) gelangte, errichtet und mit einem Heiligenstock versehen sein, weil — wie es zwei Landwehren im Gnütgenburger-Felde und die städtische Landwehr im Düstern Winkel beim Verlornen Thurm andeuten — die Frequenz des Weges von Levershausen nach der Osteroder Heerstraße (über den Brunnen- und Triftweg) frequenter gewesen sein muß, als jetzt. Dieser Clus wird in einer Urkunde von 1503 gedacht, worin Abt Bernhard den Sudheimern gestattet, mit ihren Pferden, Kühen und Schafen auf dem Levershäuser Felde zu hüten, doch nicht über den Sandweg nach der Kirche zu, bei Strafe von 2 Pfd. Wachs an das Stift und 2 Malter Hafer an die Herren von Hardenberg. Der Trümmerhaufen ist 1849 durch den Verwalter des Stifts-Pächters Herrn von Hedemann weggeschafft und zu Land gemacht. In dem Schutt fand man den Capellen-Schlüssel.

Hammenstedt unterm Bürgerholze neben der Ausmündung der Hellegrund — ein Rasenhügel birgt noch einige Trümmer —; sie heißt: uns'rer lieben Frauen Clus auf dem Seldengraben. Ihre Belegenheit an der Hammenstedter Grenze hatte Streitigkeiten des Raths mit dem Pfarrherrn an der St. Petri-Kirche zu Hammenstedt über Vertheilung der Opfer hervorgerufen. Der Rath vergleicht sich im Jahre 1510 mit dem Pfarrherrn dahin, daß letzterer von den Geldspenden ein Drittheil und die Wachsopfer zu Kirchenkerzen, der Rath der Stadt Nordheim aber zur Unterhaltung der Capelle (Clus) und der Heerstraße auf dem Teichdamme zwei Drittheile der Geldspenden und daneben die Geschenke an Flachs und Garn zu genießen haben soll; dem Clausner des Raths fallen die geopferten Eßwaaren an Brod, Käse, Eiern rc. zu [1]).

---

[1]) Eine alte Nachricht giebt folgende Beschreibung davon: „Die Capelle ist also gebaut, daß man hindurchgehen kann, und der Chor ist mit einem starken Gitter verschlossen, doch so, daß man auf den wohlgezierten Altar hat blicken können. Da hat man vor Alters gebetet und geopfert, welches der Clausner in Acht genommen und von den Opfern im Stift Bericht geben müssen. Aber 1546 hat sich Clause und Capelle verloren". — Die Worte des Vertrags aber lauten: Thom ersten alse wes nuforder tho ewygen tyden in der genanten Clues vnser leven Fruwen up dem Seldengraven an gelde in den Helgenstock geoppert wert, de schall der genante parnher vnd syne nakomen den dridden penningk hebben, vnd de andere twee deyle des gent. oppers vnd wes ok darsülvest von flasse edder garne geoppert wert, schollen den vormünden, de wy ergent. Radt edder vnse nakomen dartho setten vnd bydden, de sülven Clues vnd den wech over den Diekdam darmede, wanneer des noth is, tho buwende vnd betternde vnd in wesen tho beholdende overgegeven werden etc. — Von dieser Clus schreibt sich die Bezeichnung Clusufer für den an der alten Heerstraße liegenden Abhang des Bürgerholzes her. Der hier genannte Seldengraben aber ist nicht der jetzige, sondern eine Wasserleitung, die den von der Gnütgenburg herabkommenden Bach von Hammenstedt ab an dieser alten Heerstraße her in den städtischen Selden-Canal führte, um damit den Zufluß der städtischen Wallgraben zu verstärken. Seit Demolirung der Festungswerke durch Tilly im dreißigjährigen Kriege verlor jene Hammenstedter Selde ihre Bedeu-

14. Auf diese Weise war die Stadt für Unterhaltung der Wege und Brücken zu einer dauernden Beihülfe gelangt, welche jedoch in Ansehung der mit den Gaben an den Heiligen-Stock auf dem freien Willen frommer Wanderer und Fuhrleute beruhte, wenn auch nicht geleugnet werden mag, daß des Raths Clausner und Wächter den Reisenden zur Opferung am Heiligen-Stocke schon aufgefordert haben mögen. Seit dem Weggeldsprivileg von 1492 für die Straße nach Hammenstedt war dem Rath die scheinbare Berechtigung geworden, den darin bestimmten Tarif auch auf die Straßenstrecken vor dem Höckelheimer- und Mühlenthor innerhalb der äußern Landwehren auszudehnen und nach Gelegenheit zu erhöhen, — und somit bezog er Weggeldseinkünfte aus den Heiligen-Stöcken und vermöge fürstlicher Verleihung.

---

tung, wurde wieder in den Husenbach in Hammenstedt geleitet und die Grabenspur ist kaum noch zu erkennen. Die Heerstraße auf den Teichdamm zu verlegen wurde, nachdem der s. g. große Teich unterm Bürgerholze 14⁹³/₉₄ vom Stift und der Stadt gemeinschaftlich angelegt war, versucht; aber die Einbrüche der Rume verscheuchten den Reisenden von diesem gefährlichen Wege, und der alte Weg unter dem Bürgerholze am Clusufer hin nach Hammenstedt wurde bald wieder aufgesucht und gebraucht, bis die jetzige Chaussee (um 1780) gebaut wurde. Eine ähnliche Clus stand am Gnütgenburg-Levershäuser Felde in der Landwehr, die vom Wieter herab im Medemerhagen sich verläuft. Auch hier deckte ein Rasenhügel ihre Trümmer. Sie wird vom Stift St. Blasii, welches 1449 in den erblichen Besitz des Plessischen Guts Gnülgenburg (Clawenhusen) gelangte, errichtet und mit einem Heiligenstock versehen sein, weil — wie es zwei Landwehren im Gnütgenburger-Felde und die städtische Landwehr im Düstern Winkel beim Verlornen Thurm andeuten — die Frequenz des Weges von Levershausen nach der Osteroder Heerstraße (über den Brunnen- und Triftweg) frequenter gewesen sein muß, als jetzt. Dieser Clus wird in einer Urkunde von 1503 gedacht, worin Abt Bernhard den Sudheimern gestattet, mit ihren Pferden, Kühen und Schafen auf dem Levershäuser Felde zu hüten, doch nicht über den Sandweg nach der Kirche zu, bei Strafe von 2 Pfd. Wachs an das Stift und 2 Malter Hafer an die Herren von Hardenberg. Der Trümmerhaufen ist 1849 durch den Verwalter des Stifts-Pächters Herrn von Hedemann weggeschafft und zu Land gemacht. In dem Schutt fand man den Capellen-Schlüssel.

Wir nähern uns aber einem Zeitraum, der die Finanzquelle der freiwilligen Gaben versiegen machte. Die Kirchen-Reformation in Norddeutschland (in Nordheim seit dem Jahre 1539) verwirft den Bilderdienst; der lutherische Wanderer, Fuhrmann und Reiter wird immer seltener bei den Heiligen-Bildern gehalten, gebetet und geopfert haben in den Heiligen-Stock; der reisende Katholik weigert im Ketzerlande die Spende.

Das Stift hatte zu verschiedenen Zeiten den Zoll der Stadt versetzt. Abermals geschah dies rücksichtlich des Marktzolls durch Vermittelung Herzog Erichs des Aelteren im Jahre 1499 gegen ein Darlehen von 500 Rhein. Gulden auf Kündigung. Bald nach der Reformation, in dem Zeitraume von 1553 bis 1592, gelangte die Stadt Nordheim, vermöge ansehnlicher dem damaligen Landesfürsten Erich dem Jüngeren geleisteter Geldvorschüsse, nach und nach in den Pfandbesitz der gesammten Güter des Stifts St. Blasii, folglich auch in die Nutzung des Stiftszolles.

Was an freiwilligen Spenden vor den Heiligen-Bildern verloren gegangen, ersetzt das obige Weggeld-Diplom und der erworbene Zoll. Der Rath hatte sich gewöhnt an gezwungenes Zoll- und Weggeld. — Im Jahre 1592 wird die Pfandschaft gekündigt und die Zollerhebung des Raths findet ihre Endschaft; dieser aber hatte nicht vergessen, daß ihm die Heiligen-Stöcke an den Wegen zur Zeit des herrschenden Pabstthums von der Kirchengewalt verliehen und was sie ihm eingebracht; er war nicht gewillet, ein dadurch erworbenes Anrecht auf Beihülfe ohne Weiteres aufzugeben, zumal ihm eine fürstliche Verwilligung zur Seite stand [1]).

---

[1]) Die Eigengewalt der Städte war damals noch nicht ganz gebrochen. Das Verhältniß der Städte zum Landesherrn beschränkte sich bis ins sechzehnte Jahrhundert fast allein auf die allgemeine fürstliche Bestätigung der Stadtprivilegien und Gerechtsame, auf die Erbhuldigung, auf Entrichtung von Beden (Steuern). Eine organisirte Landes-Regierung, eine landesherrliche Beaufsichtigung städtischer Verwaltung, eine Ausübung zuständiger Hoheitsrechte war noch nicht da. Jede Stadt machte sich noch in der Unabhängigkeit ihrer freien Verfassung zu einem selbständigen Staat im Staate. Daher kann es nicht

15. Daß der Rath zur Zeit der Kündigung der Pfandschaft ein Weggeld gehoben, bezeugt indirect der Receß zwischen Stift und Stadt vom 10. September 1596 [1]), so wie daß er schon 2 Jahre vorher, wegen des vom Stiftsinhaber geforderten Weggeldes, sich gegen die fürstlichen Räthe verantworten mußte.

16. Die Heiligen-Bilder an den Heerstraßen und Brücken — wie sie in katholischen Ländern noch jetzt üblich sind — und das Vermächtniß ihrer Einkünfte an den Rath zur Zeit des Pabstthums bilden die erste Grundlage zu dem spätern städtischen Weggelde in Verbindung mit der Urkunde von 1492 — das ist das Resultat dieser Forschung. Als die Regierung in einem Rescripte vom 3. März 1651 Bericht über die Befugniß zur Erhebung des Weggeldes fordert, äußert der Magistrat, daß er dasselbe von undenklichen Jahren ohne einiges Menschen Contradiction erhoben; er wolle auch nicht hoffen, daß — nachdem der Herzog (Georg Wilhelm) bei jüngst eingenommener fürstlichen Erbhuldigung alle hergebrachten städtischen Rechte und Gerechtsame in allen Gnaden confirmirt, — dieserhalb einiger Zweifel vorfallen könne, und werde das Weggeld zu Unterhaltung der Rume- und Leinebrücken, auch anderer Feldbrücken, imgleichen zu Wegen und Stegen wiederum verwendet. Ob eine Bezugnahme auf das Weggeld-Privileg von 1492 ihm bedenklich erschien, oder ob er es nicht kannte?

Wunder nehmen, daß der Rath nach verlorenem Zoll die früher zur Zeit des Pabstthums üblich gewesenen und von der geistlichen Gewalt ihm zugewiesenen freiwilligen Gaben der Heiligen-Stöcke in eine gezwungene Abgabe unter dem Namen eines Weggeldes verwandelte, und war diese Verwandlung vielleicht auch neu, — der Anspruch auf solche Beihülfe schrieb sich aus vergangenen Jahrhunderten her.

[1]) „Zum vierten soll dem fürstlichen Schultheißen und Voigt nicht allein Zoll — — unweigerlich geleistet, entrichtet und gefolget werden.“ Die Hervorhebung der unbestreitbaren Zollberechtigung des Stifts kann nicht auffallen, wenn man annimmt, der Rath beharrte auf Erhebung einer Abgabe von durchgehenden Frachtwagen auch auf den übrigen Wegen außer dem Hammenstedter unter der Bezeichnung von Weggeld, während der eigentliche Zoll ihm abgenommen war.

Der Rath stützt hier seine Befugniß auf den unvordenklichen Besitz und auf die fürstliche Bestätigung der städtischen Gerechtsame, also auch des Hammenstedter Weggeldes; auf Erläuterung des Ursprungs läßt er sich nicht ein, wiewohl ihm im städtischen Archiv ein reicheres historisches Material zu Gebote stand, als mir, der ich den unersetzlichen Verlust desselben in den Flammen des Jahrs 1832 erlebt habe. Ob ihm die Bedeutung des bis jetzt erhaltenen Steinheiligen-Stockes und der erst 1737 abgebrochenen Capelle zum Heiligen-Kreuz auf der Langen-Brücke [1]) bereits verdunkelt gewesen, lasse ich dahin gestellt sein. Aber das versichere ich, daß er durch beider Denkmale Erhaltung weit in die Reformationszeit herab einen Wink über den Ursprung des Weggeldes mir hat zu Theil werden lassen.

17. Seit dem 23. Juli 1850 hat die Erhebung des städtischen Weggeldes aufgehört, nachdem der Stadt eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln zugesichert worden. Diese Gerechtsame wird nun bald in Vergessenheit gerathen; für Freunde des Alterthümlichen habe ich diese Abhandlung verfaßt. Daneben sollte durch dies Beispiel nachgewiesen werden, wie es den Räthen der Städte im Mittelalter gelingen konnte, sich einträgliche Gerechtsame anzueignen, deren anfängliche Begründung in unscheinbaren Dingen wurzelte, vermöge einer der Gegenwart unbekannten Selbsthülfe aber zu nachhaltigen Erträgnissen führten, wobei der Austausch der allgemeinen fürstlichen Bestätigung städtischer Rechte gegen die dann gutwillig geleistete Erbhuldigung eine wirksame Rolle spielte [2]).

---

[1]) Ihre Stelle auf der 1828 abgebrochenen alten Langen-Brücke bezeichnete eine auf dem diesseitigen dritten Pfeiler befindliche halbrunde Auslage nach der Ostseite stromaufwärts. Diese alte Brücke war im Jahre 1568 neu gebaut worden; es muß damals auch die Capelle zum Heiligen-Kreuz wieder aufgerichtet worden sein, — gewiß in keiner andern Absicht, als um die Erinnerung an den vormaligen Opferstock und die frühere Verwendung der Opfer zu Wegen und Brücken zu bewahren, wie es auch mit dem s. g. Steinheiligen-Stock geschah. (Vat. Arch. 1834, 552.)

[2]) Vergl. Vaterl. Archiv, 1841, 65 und 78 in der Note.

VI.

Ueber den Ursprung der Familie von Hagen.

Wer mit der braunschweigischen Geschichte und insbesondere mit der Specialgeschichte von Wolfenbüttel nicht ganz unbekannt ist, weiß, daß die vormalige Burg, woraus das herzogliche Schloß in Wolfenbüttel nach und nach zurecht gebauet ist, etwa 150 Jahre lang einer Familie zugehört hat, welche sich, nach dem Namen der Burg, von Hagen genannt hat. Woher diese reiche Familie stamme, und wie sie zu dem Besitze der Burg gelangt sei, ist schon lange ein Gegenstand geschichtlicher Forschung gewesen, aber bis jetzt noch nicht recht ergründet.

Die gewöhnliche Meinung, daß der Markgraf von Thüringen und Herzog von Sachsen, Ekbert I, welcher zu Braunschweig residirte und 1067 daselbst starb, den Bau der Burg angefangen, und daß sein Sohn und Nachfolger Ekbert II, welcher, wie Rehtmeier in seiner Chronik Th. I. S. 269 umständlich erzählt, im Jahre 1092 auf Anstiften des Kaisers Heinrich IV in der Mühle zu Eisenbüttel bei Braunschweig ermordet ist, den Bau der Burg vollendet habe, ist nicht historisch bewiesen und hat keine innere Wahrscheinlichkeit. Beide, sowohl Ekbert I, als auch Ekbert II, residirten in Braunschweig, und waren Regenten des Landes von Wolfenbüttel bis zur Weser [1]). Daß sie in Wolfenbüttel, wovon damals erst die Altstadt vorhanden war, oder nahe bei Wolfenbüttel allodiale Besitzungen gehabt hätten, und daß ihnen namentlich der Zollen auf dem Damme, zu dessen Schutze, wie verschiedene Schriftsteller erwähnen, die Burg im Hagen erbauet sein soll, zugehört habe, findet sich nirgend. Sie hatten also gar keinen Beweggrund die Burg im Hagen zu bauen. Es findet

---

1) Rehtmeier's Chronik Th. I. S. 257. Note c.

sich auch gar keine Nachricht, daß sie Braunschweig verlassen und auch nur zeitweilig auf der Burg im Hagen residirt hätten.

Dazu kommt noch der erhebliche Umstand, daß es ganz unglaublich ist, daß sie ihren höhern Titel eines Markgrafen von Thüringen und Herzogs von Sachsen aufgegeben und dagegen den Titel von Hagen angenommen haben sollten, zumal da Ekbert II den hohen Gedanken hegte, einmal Kaiser zu werden [1]).

Wollte man gleichwohl annehmen, daß die Burg im Hagen bei Wolfenbüttel eine Allodialbesitzung der beiden Ekberte gewesen sei: so müßte man auch ferner annehmen, daß die Besitzung nach dem Tode Ekberts II an dessen Schwester, und nach deren Tode an die beiden Töchter derselben gekommen sei. Denn der ermordete Ekbert II hatte keine Kinder, und sein Nachlaß kam an seine Schwester, die heilige Gertrud. Diese vermählte sich 1094 mit Heinrich dem Feisten aus dem Geschlechte der Nordheimer, und hat aus dieser Ehe eine Tochter, Namens Richenza, nachgelassen. Nachdem dieser Gemahl 1101 gestorben war, vermählte sich die reiche Witwe anderweit mit dem Grafen Dietrich von Katlenburg, welcher aber schon 1107 starb. In dieser Ehe ist eine Tochter, Namens Gertrud, erzeugt. Die Mutter starb als Witwe 1117, nachdem sie vorher 1114 das Egidienkloster in Braunschweig gestiftet hatte. Die Haupterbin ihrer bedeutenden Güter wurde ihre Tochter erster Ehe, Richenza, welche in der Folge mit Lothar aus dem Hause Supplingenburg sich vermählte.

Da sich in der Geschichte durchaus nicht findet, daß die ältere Gertrud, oder eine von ihren beiden Töchtern, oder auch einer von ihren beiden Ehemännern, die Burg im Hagen und die damit verbundene Advocatie über Wolfenbüttel je besessen habe; so kann man als gewiß annehmen, daß die Burg im Hagen bei Wolfenbüttel ein Besitzthum der beiden Ekberte von Thüringen nicht gewesen sei, und daß die gewöhnliche Meinung, wonach Ekbert I und Ekbert II die Burg im Hagen erbauet haben sollen, auf einem Irrthume beruhe.

---

[1]) Rehtmeier's Chr. Th. I. S. 268.

Bei diesen Umständen ist es von hoher Wichtigkeit und sehr beachtungswerth, daß ein in der alten braunschweigischen Geschichte wohlerfahrner Mann, nämlich Scheidt, in seinen Anmerkungen und Zusätzen zu Moser's Einleitung in das braunschw. Staatsrecht folgende Aeußerungen niedergeschrieben hat:

1) daß Wolfenbüttel von den vielen Wölfen in der Umgegend den Namen erhalten habe, sei zweifelhaft, obgleich vor Zeiten Wolfenbüttel durch vadum lupi übersetzt sei. Viel natürlicher sei es, daß man die Benennung von dem Eigennamen Wolf oder Wolfgang, den vermuthlich der Erbauer der Burg getragen habe, herleite: denn daß der gemeinen Sage nach der Markgraf Ekbert I das Schloß erbauet habe, sei unerweislich.

2) daß er geneigt sei zu muthmaßen, daß einer aus der Wolfenbüttelschen Familie die Burg gebauet habe, daß der Erbauer Ekbert geheißen, deren es in der Familie von Wolfenbüttel viele gegeben habe, und daß man nachher aus Uebereilung diesen Ekbert von Wolfenbüttel mit dem Markgrafen Ekbert von Thüringen verwechselt habe.

Diese Vermuthung eines geachteten Geschichtsforschers hat an sich innere Wahrscheinlichkeit. Daß die Burg im Hagen bei Wolfenbüttel von einem Privatmanne gebauet sei, ist schon deshalb anzunehmen, weil uns sichere Nachrichten über ihre Entstehung fehlen, obgleich sie nicht sehr alt ist und erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts, oder vielleicht noch etwas später, ihr Dasein erhalten hat. Wäre sie von einem regierenden allgemein bekannten Herrn, sei es ein Herzog von Sachsen oder ein anderer Regent, gebauet: so würden die Geschichtschreiber jener Zeit nicht verfehlt haben diese Thatsache zu bemerken und die Zeit der Erbauung anzugeben. Ueber die von Privatleuten zu Stande gebrachten alten Bauwerke fehlen nicht selten alle Nachrichten, weil Niemand die Thaten dieser Privatleute aufzeichnete.

Daß der Erbauer der Burg im Hagen, wie Scheidt ferner

Hammenstedt unterm Bürgerholze neben der Ausmündung der Hellegrund — ein Rasenhügel birgt noch einige Trümmer —; sie heißt: uns'rer lieben Frauen Clus auf dem Seldengraben. Ihre Belegenheit an der Hammenstedter Grenze hatte Streitigkeiten des Raths mit dem Pfarrherrn an der St. Petri-Kirche zu Hammenstedt über Vertheilung der Opfer hervorgerufen. Der Rath vergleicht sich im Jahre 1510 mit dem Pfarrherrn dahin, daß letzterer von den Geldspenden ein Drittheil und die Wachsopfer zu Kirchenkerzen, der Rath der Stadt Nordheim aber zur Unterhaltung der Capelle (Clus) und der Heerstraße auf dem Teichdamme zwei Drittheile der Geldspenden und daneben die Geschenke an Flachs und Garn zu genießen haben soll; dem Clausner des Raths fallen die geopferten Eßwaaren an Brod, Käse, Eiern rc. zu [1]).

---

[1]) Eine alte Nachricht giebt folgende Beschreibung davon: „Die Capelle ist also gebaut, daß man hindurchgehen kann, und der Chor ist mit einem starken Gitter verschlossen, doch so, daß man auf den wohlgezierten Altar hat blicken können. Da hat man vor Alters gebetet und geopfert, welches der Clausner in Acht genommen und von den Opfern im Stift Bericht geben müssen. Aber 1546 hat sich Clause und Capelle verloren“. — Die Worte des Vertrags aber lauten: Thom ersten alse wes nuforder tho ewygen tyden in der genanten Clues vnser leven Fruwen up dem Seldengraven an gelde in den Helgenstock geoppert wert, de schall der genante parnher vnd syne nakomen den dridden penningk hebben, vnd de andere twee deyle des gent. oppers vnd wes ok darsülvest von flasse edder garne geoppert wert, schollen den vormünden, de wy ergent. Radt edder vnse nakomen dartho setten vnd bydden, de sülven Clues vnd den wech over den Diekdam darmede, wann-eer des noth is, tho buwende vnd betternde vnd in wesen tho beholdende overgegeven werden etc. — Von dieser Clus schreibt sich die Bezeichnung Clusufer für den an der alten Heerstraße liegenden Abhang des Bürgerholzes her. Der hier genannte Seldengraben aber ist nicht der jetzige, sondern eine Wasserleitung, die den von der Gnütgenburg herabkommenden Bach von Hammenstedt ab an dieser alten Heerstraße her in den städtischen Selden-Canal führte, um damit den Zufluß der städtischen Wallgraben zu verstärken. Seit Demolirung der Festungswerke durch Tilly im dreißigjährigen Kriege verlor jene Hammenstedter Selde ihre Bedeu-

14. Auf diese Weise war die Stadt für Unterhaltung der Wege und Brücken zu einer dauernden Beihülfe gelangt, welche jedoch in Ansehung der mit den Gaben an den Heiligen-Stock auf dem freien Willen frommer Wanderer und Fuhrleute beruhte, wenn auch nicht geleugnet werden mag, daß des Raths Clausner und Wächter den Reisenden zur Opferung am Heiligen-Stocke schon aufgefordert haben mögen. Seit dem Weggeldsprivileg von 1492 für die Straße nach Hammenstedt war dem Rath die scheinbare Berechtigung geworden, den darin bestimmten Tarif auch auf die Straßenstrecken vor dem Höckelheimer- und Mühlenthor innerhalb der äußern Landwehren auszudehnen und nach Gelegenheit zu erhöhen, — und somit bezog er Weggeldseinkünfte aus den Heiligen-Stöcken und vermöge fürstlicher Verleihung.

---

tung, wurde wieder in den Husenbach in Hammenstedt geleitet und die Grabenspur ist kaum noch zu erkennen. Die Heerstraße auf den Teichdamm zu verlegen wurde, nachdem der s. g. große Teich unterm Bürgerholze 14$^{93}/_{94}$ vom Stift und der Stadt gemeinschaftlich angelegt war, versucht; aber die Einbrüche der Rume verscheuchten den Reisenden von diesem gefährlichen Wege, und der alte Weg unter dem Bürgerholze am Clusufer hin nach Hammenstedt wurde bald wieder aufgesucht und gebraucht, bis die jetzige Chaussee (um 1780) gebaut wurde. Eine ähnliche Clus stand am Gnütgenburg-Levershäuser Felde in der Landwehr, die vom Wieter herab im Medemerhagen sich verläuft. Auch hier deckte ein Rasenhügel ihre Trümmer. Sie wird vom Stift St. Blasii, welches 1449 in den erblichen Besitz des Plessischen Guts Gnütgenburg (Clawenhusen) gelangte, errichtet und mit einem Heiligenstock versehen sein, weil — wie es zwei Landwehren im Gnütgenburger-Felde und die städtische Landwehr im Düstern Winkel beim Verlornen Thurm andeuten — die Frequenz des Weges von Levershausen nach der Osteroder Heerstraße (über den Brunnen- und Triftweg) frequenter gewesen sein muß, als jetzt. Dieser Clus wird in einer Urkunde von 1503 gedacht, worin Abt Bernhard den Sudheimern gestattet, mit ihren Pferden, Kühen und Schafen auf dem Levershäuser Felde zu hüten, doch nicht über den Sandweg nach der Kirche zu, bei Strafe von 2 Pfd. Wachs an das Stift und 2 Malter Hafer an die Herren von Hardenberg. Der Trümmerhaufen ist 1849 durch den Verwalter des Stifts-Pächters Herrn von Hedemann weggeschafft und zu Land gemacht. In dem Schutt fand man den Capellen-Schlüssel.

Wir nähern uns aber einem Zeitraum, der die Finanzquelle der freiwilligen Gaben versiegen machte. Die Kirchen-Reformation in Norddeutschland (in Nordheim seit dem Jahre 1539) verwirft den Bilderdienst; der lutherische Wanderer, Fuhrmann und Reiter wird immer seltener bei den Heiligen-Bildern gehalten, gebetet und geopfert haben in den Heiligen-Stock; der reisende Katholik weigert im Ketzerlande die Spende.

Das Stift hatte zu verschiedenen Zeiten den Zoll der Stadt versetzt. Abermals geschah dies rücksichtlich des Marktzolls durch Vermittelung Herzog Erichs des Aelteren im Jahre 1499 gegen ein Darlehen von 500 Rhein. Gulden auf Kündigung. Bald nach der Reformation, in dem Zeitraume von 1553 bis 1592, gelangte die Stadt Nordheim, vermöge ansehnlicher dem damaligen Landesfürsten Erich dem Jüngeren geleisteter Geldvorschüsse, nach und nach in den Pfandbesitz der gesammten Güter des Stifts St. Blasii, folglich auch in die Nutzung des Stiftszolles.

Was an freiwilligen Spenden vor den Heiligen-Bildern verloren gegangen, ersetzt das obige Weggeld-Diplom und der erworbene Zoll. Der Rath hatte sich gewöhnt an gezwungenes Zoll- und Weggeld. — Im Jahre 1592 wird die Pfandschaft gekündigt und die Zollerhebung des Raths findet ihre Endschaft; dieser aber hatte nicht vergessen, daß ihm die Heiligen-Stöcke an den Wegen zur Zeit des herrschenden Pabstthums von der Kirchengewalt verliehen und was sie ihm eingebracht; er war nicht gewillet, ein dadurch erworbenes Anrecht auf Beihülfe ohne Weiteres aufzugeben, zumal ihm eine fürstliche Verwilligung zur Seite stand [1]).

---

[1]) Die Eigengewalt der Städte war damals noch nicht ganz gebrochen. Das Verhältniß der Städte zum Landesherrn beschränkte sich bis ins sechzehnte Jahrhundert fast allein auf die allgemeine fürstliche Bestätigung der Stadtprivilegien und Gerechtsame, auf die Erbhuldigung, auf Entrichtung von Beden (Steuern). Eine organisirte Landes-Regierung, eine landesherrliche Beaufsichtigung städtischer Verwaltung, eine Ausübung zuständiger Hoheitsrechte war noch nicht da. Jede Stadt machte sich noch in der Unabhängigkeit ihrer freien Verfassung zu einem selbständigen Staat im Staate. Daher kann es nicht

15. Daß der Rath zur Zeit der Kündigung der Pfandschaft ein Weggeld gehoben, bezeugt indirect der Receß zwischen Stift und Stadt vom 10. September 1596 [1]), so wie daß er schon 2 Jahre vorher, wegen des vom Stiftsinhaber geforderten Weggeldes, sich gegen die fürstlichen Räthe verantworten mußte.

16. Die Heiligen-Bilder an den Heerstraßen und Brücken — wie sie in katholischen Ländern noch jetzt üblich sind — und das Vermächtniß ihrer Einkünfte an den Rath zur Zeit des Pabstthums bilden die erste Grundlage zu dem spätern städtischen Weggelde in Verbindung mit der Urkunde von 1492 — das ist das Resultat dieser Forschung. Als die Regierung in einem Rescripte vom 3. März 1651 Bericht über die Befugniß zur Erhebung des Weggeldes fordert, äußert der Magistrat, daß er dasselbe von undenklichen Jahren ohne einiges Menschen Contradiction erhoben; er wolle auch nicht hoffen, daß — nachdem der Herzog (Georg Wilhelm) bei jüngst eingenommener fürstlichen Erbhuldigung alle hergebrachten städtischen Rechte und Gerechtsame in allen Gnaden confirmirt, — dieserhalb einiger Zweifel vorfallen könne, und werde das Weggeld zu Unterhaltung der Rume- und Leinebrücken, auch anderer Feldbrücken, imgleichen zu Wegen und Stegen wiederum verwendet. Ob eine Bezugnahme auf das Weggeld-Privileg von 1492 ihm bedenklich erschien, oder ob er es nicht kannte?

Wunder nehmen, daß der Rath nach verlorenem Zoll die früher zur Zeit des Pabstthums üblich gewesenen und von der geistlichen Gewalt ihm zugewiesenen freiwilligen Gaben der Heiligen-Stöcke in eine gezwungene Abgabe unter dem Namen eines Weggeldes verwandelte, und war diese Verwandlung vielleicht auch neu, — der Anspruch auf solche Beihülfe schrieb sich aus vergangenen Jahrhunderten her.

[1]) „Zum vierten soll dem fürstlichen Schultheißen und Voigt nicht allein Zoll — — unweigerlich geleistet, entrichtet und gefolget werden." Die Hervorhebung der unbestreitbaren Zollberechtigung des Stifts kann nicht auffallen, wenn man annimmt, der Rath beharrte auf Erhebung einer Abgabe von durchgehenden Frachtwagen auch auf den übrigen Wegen außer dem Hammenstedter unter der Bezeichnung von Weggeld, während der eigentliche Zoll ihm abgenommen war.

Der Rath stützt hier seine Befugniß auf den unvordenklichen Besitz und auf die fürstliche Bestätigung der städtischen Gerechtsame, also auch des Hammenstedter Weggeldes; auf Erläuterung des Ursprungs läßt er sich nicht ein, wiewohl ihm im städtischen Archiv ein reicheres historisches Material zu Gebote stand, als mir, der ich den unersetzlichen Verlust desselben in den Flammen des Jahrs 1832 erlebt habe. Ob ihm die Bedeutung des bis jetzt erhaltenen Steinheiligen-Stockes und der erst 1737 abgebrochenen Capelle zum Heiligen-Kreuz auf der Langen-Brücke [1]) bereits verdunkelt gewesen, lasse ich dahin gestellt sein. Aber das versichere ich, daß er durch beider Denkmale Erhaltung weit in die Reformationszeit herab einen Wink über den Ursprung des Weggeldes mir hat zu Theil werden lassen.

17. Seit dem 23. Juli 1850 hat die Erhebung des städtischen Weggeldes aufgehört, nachdem der Stadt eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln zugesichert worden. Diese Gerechtsame wird nun bald in Vergessenheit gerathen; für Freunde des Alterthümlichen habe ich diese Abhandlung verfaßt. Daneben sollte durch dies Beispiel nachgewiesen werden, wie es den Räthen der Städte im Mittelalter gelingen konnte, sich einträgliche Gerechtsame anzueignen, deren anfängliche Begründung in unscheinbaren Dingen wurzelte, vermöge einer der Gegenwart unbekannten Selbsthülfe aber zu nachhaltigen Erträgnissen führten, wobei der Austausch der allgemeinen fürstlichen Bestätigung städtischer Rechte gegen die dann gutwillig geleistete Erbhuldigung eine wirksame Rolle spielte [2]).

---

[1]) Ihre Stelle auf der 1828 abgebrochenen alten Langen-Brücke bezeichnete eine auf dem diesseitigen dritten Pfeiler befindliche halbrunde Auslage nach der Ostseite stromaufwärts. Diese alte Brücke war im Jahre 1568 neu gebaut worden; es muß damals auch die Capelle zum Heiligen-Kreuz wieder aufgerichtet worden sein, — gewiß in keiner andern Absicht, als um die Erinnerung an den vormaligen Opferstock und die frühere Verwendung der Opfer zu Wegen und Brücken zu bewahren, wie es auch mit dem s. g. Steinheiligen-Stock geschah. (Vat. Arch. 1834, 552.)

[2]) Vergl. Vaterl. Archiv, 1841, 65 und 78 in der Note.

VI.

Ueber den Ursprung der Familie von Hagen.

Wer mit der braunschweigischen Geschichte und insbesondere mit der Specialgeschichte von Wolfenbüttel nicht ganz unbekannt ist, weiß, daß die vormalige Burg, woraus das herzogliche Schloß in Wolfenbüttel nach und nach zurecht gebauet ist, etwa 150 Jahre lang einer Familie zugehört hat, welche sich, nach dem Namen der Burg, von Hagen genannt hat. Woher diese reiche Familie stamme, und wie sie zu dem Besitze der Burg gelangt sei, ist schon lange ein Gegenstand geschichtlicher Forschung gewesen, aber bis jetzt noch nicht recht ergründet.

Die gewöhnliche Meinung, daß der Markgraf von Thüringen und Herzog von Sachsen, Ekbert I, welcher zu Braunschweig residirte und 1067 daselbst starb, den Bau der Burg angefangen, und daß sein Sohn und Nachfolger Ekbert II, welcher, wie Rehtmeier in seiner Chronik Th. I. S. 269 umständlich erzählt, im Jahre 1092 auf Anstiften des Kaisers Heinrich IV in der Mühle zu Eisenbüttel bei Braunschweig ermordet ist, den Bau der Burg vollendet habe, ist nicht historisch bewiesen und hat keine innere Wahrscheinlichkeit. Beide, sowohl Ekbert I, als auch Ekbert II, residirten in Braunschweig, und waren Regenten des Landes von Wolfenbüttel bis zur Weser [1]). Daß sie in Wolfenbüttel, wovon damals erst die Altstadt vorhanden war, oder nahe bei Wolfenbüttel allodiale Besitzungen gehabt hätten, und daß ihnen namentlich der Zollen auf dem Damme, zu dessen Schutze, wie verschiedene Schriftsteller erwähnen, die Burg im Hagen erbauet sein soll, zugehört habe, findet sich nirgend. Sie hatten also gar keinen Beweggrund die Burg im Hagen zu bauen. Es findet

---

[1]) Rehtmeier's Chronik Th. I. S. 257. Note c.

sich auch gar keine Nachricht, daß sie Braunschweig verlassen und auch nur zeitweilig auf der Burg im Hagen residirt hätten.

Dazu kommt noch der erhebliche Umstand, daß es ganz unglaublich ist, daß sie ihren höhern Titel eines Markgrafen von Thüringen und Herzogs von Sachsen aufgegeben und dagegen den Titel von Hagen angenommen haben sollten, zumal da Ekbert II den hohen Gedanken hegte, einmal Kaiser zu werden [1]).

Wollte man gleichwohl annehmen, daß die Burg im Hagen bei Wolfenbüttel eine Allodialbesitzung der beiden Ekberte gewesen sei: so müßte man auch ferner annehmen, daß die Besitzung nach dem Tode Ekberts II an dessen Schwester, und nach deren Tode an die beiden Töchter derselben gekommen sei. Denn der ermordete Ekbert II hatte keine Kinder, und sein Nachlaß kam an seine Schwester, die heilige Gertrud. Diese vermählte sich 1094 mit Heinrich dem Feisten aus dem Geschlechte der Nordheimer, und hat aus dieser Ehe eine Tochter, Namens Richenza, nachgelassen. Nachdem dieser Gemahl 1101 gestorben war, vermählte sich die reiche Witwe anderweit mit dem Grafen Dietrich von Katlenburg, welcher aber schon 1107 starb. In dieser Ehe ist eine Tochter, Namens Gertrud, erzeugt. Die Mutter starb als Witwe 1117, nachdem sie vorher 1114 das Egidienkloster in Braunschweig gestiftet hatte. Die Haupterbin ihrer bedeutenden Güter wurde ihre Tochter erster Ehe, Richenza, welche in der Folge mit Lothar aus dem Hause Supplingenburg sich vermählte.

Da sich in der Geschichte durchaus nicht findet, daß die ältere Gertrud, oder eine von ihren beiden Töchtern, oder auch einer von ihren beiden Ehemännern, die Burg im Hagen und die damit verbundene Advocatie über Wolfenbüttel je besessen habe; so kann man als gewiß annehmen, daß die Burg im Hagen bei Wolfenbüttel ein Besitzthum der beiden Ekberte von Thüringen nicht gewesen sei, und daß die gewöhnliche Meinung, wonach Ekbert I und Ekbert II die Burg im Hagen erbauet haben sollen, auf einem Irrthume beruhe.

---

[1]) Rehtmeier's Chr. Th. I. S. 268.

Bei diesen Umständen ist es von hoher Wichtigkeit und sehr beachtungswerth, daß ein in der alten braunschweigischen Geschichte wohlerfahrner Mann, nämlich Scheidt, in seinen Anmerkungen und Zusätzen zu Moser's Einleitung in das braunschw. Staatsrecht folgende Aeußerungen niedergeschrieben hat:

1) daß Wolfenbüttel von den vielen Wölfen in der Umgegend den Namen erhalten habe, sei zweifelhaft, obgleich vor Zeiten Wolfenbüttel durch vadum lupi übersetzt sei. Viel natürlicher sei es, daß man die Benennung von dem Eigennamen Wolf oder Wolfgang, den vermuthlich der Erbauer der Burg getragen habe, herleite: denn daß der gemeinen Sage nach der Markgraf Ekbert I das Schloß erbauet habe, sei unerweislich.

2) daß er geneigt sei zu muthmaßen, daß einer aus der Wolfenbüttelschen Familie die Burg gebauet habe, daß der Erbauer Ekbert geheißen, deren es in der Familie von Wolfenbüttel viele gegeben habe, und daß man nachher aus Uebereilung diesen Ekbert von Wolfenbüttel mit dem Markgrafen Ekbert von Thüringen verwechselt habe.

Diese Vermuthung eines geachteten Geschichtsforschers hat an sich innere Wahrscheinlichkeit. Daß die Burg im Hagen bei Wolfenbüttel von einem Privatmanne gebauet sei, ist schon deshalb anzunehmen, weil uns sichere Nachrichten über ihre Entstehung fehlen, obgleich sie nicht sehr alt ist und erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts, oder vielleicht noch etwas später, ihr Dasein erhalten hat. Wäre sie von einem regierenden allgemein bekannten Herrn, sei es ein Herzog von Sachsen oder ein anderer Regent, gebauet: so würden die Geschichtschreiber jener Zeit nicht verfehlt haben diese Thatsache zu bemerken und die Zeit der Erbauung anzugeben. Ueber die von Privatleuten zu Stande gebrachten alten Bauwerke fehlen nicht selten alle Nachrichten, weil Niemand die Thaten dieser Privatleute aufzeichnete.

Daß der Erbauer der Burg im Hagen, wie Scheidt ferner

vermuthet, zu der Familie von Wolfenbüttel gehöre, wird sich zwar nicht historisch beweisen lassen, weil bis jetzt noch kein Document aufgefunden ist, das den Erbauer der Burg namhaft macht, hat aber doch den Umständen nach große Wahrscheinlichkeit.

Um das Jahr 1090, also gegen Ende des 11. Jahrhunderts, um welche Zeit die Burg im Hagen entstanden ist, lebte in Wolfenbüttel, wovon damals aber erst die Altstadt oder die nachherige Dammfestung existirte, ein Mann, der sich Widekindus de Wulverbutle nannte. Dieser hatte, wie Rehtmeier in seiner Chronik Th. I. S. 270. Note d. sich ausdrückt, Wolfenbüttel inne. Aus diesen von Rehtmeier gebrauchten Worten muß man abnehmen, daß er die Altstadt Wolfenbüttel als sein Eigenthum besessen habe. Er muß aber noch viele andere Güter gehabt haben. Denn er wird von Reiske in Historia Guelph. castri und andern Schriftstellern ein Dynast genannt, und es wird von ihm gesagt, daß er reich und mächtig (opulens et potens) gewesen sei. Daß dies keine übertriebene Wahrheit sei, geht daraus hervor, daß er mit seinen Knechten im Jahre 1093 den Braunschweiger Bürgern beistand, als sie die kaiserlichen Soldaten, welche Braunschweig im Namen Kaisers Heinrichs IV. in Besitz genommen hatten, wieder vertrieben und die nach Walle an der Schunter geflüchtete Gertrud, als ihre rechtmäßige Regentin, zurückholten und sodann ein Bündniß mit ihm schlossen [1].

Wie sehr der Kaiser dieses Bündniß fürchtete, ist daraus abzunehmen, daß er sich bemühte den reichen Wittekind von Wolfenbüttel auf seine Seite zu ziehen. In dieser Absicht, und gewiß nicht, um Wittekinds Anhänglichkeit und Treue gegen die Gertrud, wie einige Schriftsteller erzählen, zu belohnen, machte er ihn zu seinem Vasallen und gab ihm große Güter zu Lehn, wodurch er noch mächtiger, aber auch zugleich dem Kaiser dienstpflichtig wurde. In dieser Freigebigkeit lag für den Kaiser kein großes Opfer. Denn Wittekind hatte keine

---

[1]) Rehtmeier's Chr. Th. I. S. 270.

Söhne, sondern nur Töchter, und der Heimfall der Lehngüter war nicht fern, indem Wittekind, der vielleicht schon hoch bejahrt war, bald darauf gestorben sein soll.

Wie viele Töchter Wittekind von Wolfenbüttel gehabt und nachgelassen habe, findet sich nirgend. Es müssen deren aber wenigstens zwei gewesen sein, weil immer von Töchtern die Rede ist. Scheidt vermuthet nun, gewiß nicht ohne Grund, daß eine von Wittekinds Töchtern einen Mann aus ihrer Familie, Namens Ekbert, geheirathet habe, daß von diesem die Burg im Hagen gebauet sei, und daß man diesen Ekbert von Wolfenbüttel mit dem um dieselbe Zeit lebenden Markgrafen Ekbert von Thüringen verwechselt habe. Diese Vermuthung wird noch wahrscheinlicher, wenn man annimmt, daß dieser Ekbert von Wolfenbüttel aus dem Hause Asseburg gewesen sei, wie Harenberg in Hist. Gandersh. dipl. p. 246 dafür hält. Auf diese Art erklärt sich der bei Rehtmeier und einigen andern Schriftstellern sich findende Irrthum, daß die Herrn von der Asseburg früher die Junker von Hagen genannt worden, was mit Beziehung auf Ekbert der umgekehrte Fall war. Auf welche Art und zu welcher Zeit dieser Ekbert, der Schwiegersohn des reichen Wittekind, zu dem Besitze des Hagen bei Wolfenbüttel gelangt sei, läßt sich nicht angeben.

Zufolge einer alten in plattdeutscher Sprache geschriebenen Chronik eines unbekannten Verfassers des 15. Jahrhunderts, welche in der Stadtbibliothek zu Lüneburg sich findet, und welche Caspar Abel im Jahre 1732 hat abdrucken lassen, war der Zollen auf dem Damme zu Wolfenbüttel durch eine Schenkung des Kaisers Heinrich I an den Voigt Ludolf von Schladen um das Jahr 927 gekommen, welcher aber mit Genehmigung des Kaisers das Geschenk an seinen Bruder Deytleff abtrat. Dieser hieß nun der Voigt von Wolfenbüttel, und der Kaiser gab ihm die Erlaubniß daselbst zu bauen, was er wollte. Wenn nun der Chronist hinzusetzt, daß er eine Burg gebauet habe, welche das Hauptschloß des Landes geworden sei, so kann darunter nur der runde Thurm verstanden werden, welcher andern Nachrichten zufolge schon vorhanden war, als man anfing die Burg zu bauen. Da man

in jener Zeit jeden mit Gräben, Büschen, Bäumen und Hecken umgebenen freien Platz einen **Hagen** nannte: so hatte auch der zum Anbau gewählte Platz nahe bei Wolfenbüttel diesen Namen, und die nachher gebauete Burg hieß die **Burg im Hagen**. Daß die Eigenthümer der Burg den Namen von Hagen annahmen, war der damaligen allgemeinen Gewohnheit gemäß.

Es ist nun aber eben nicht nothwendig, mit Scheidt anzunehmen, daß einer von Wittekinds Schwiegersöhnen die Burg im Hagen gebauet habe, sondern sie kann auch von dem reichen Wittekind selbst gebauet und seiner Tochter und deren Ehemann geschenkt sein. Für den reichen Wittekind war es leicht den kleinen Anbau im Hagen zu erwerben und daselbst eine nicht unbedeutende Burg zu bauen, zumal wenn man annimmt, daß der damalige Eigenthümer dieser Besitzung ohne nahe Verwandte um jene Zeit gestorben sei. Der Zollen auf dem Damme, zu dessen Schutze die Burg erbauet sein soll, war vermuthlich schon früher in dem Besitze der Wolfschen Familie. Als Eigenthümer der Stadt und des darin liegenden Zollen, womit zugleich eine Schenk- und Gastwirthschaft verbunden war, hatte Wittekind hinlänglich Beweggründe die Burg zu bauen. Es war von Wichtigkeit den Zugang zur Stadt an der Südwestseite von der Goslarschen Straße her durch eine nahe Burg ebenso zu schützen, als der Zugang an der Nordostseite von der Leipziger Straße her durch die bei Lechede liegende Burg geschützt war. Vielleicht hatte er auch die Nebenabsicht dabei, einer jeden Tochter eine feste Burg zu hinterlassen. Von der Zollbude auf dem Damme hat die Stadt Wolfenbüttel ihren Namen erhalten, wie schon Franz Algermann in dem Auszuge aus der Geschichte Braunschweigs von 1605 bemerkt hat und von mir in einer 1845 gedruckten Abhandlung weiter ausgeführt ist.

Die Zeit, wo die Burg im Hagen bei Wolfenbüttel erbauet ist, läßt sich nicht genau angeben. Da aber die Erbauung den vorhin genannten beiden Ekberten von Thüringen von Rehtmeier und andern Schriftstellern zugeschrieben wird und Ekbert II. schon 1092 starb, so muß sie um diese Zeit

gebauet sein, wo der reiche Wittekind noch lebte. Wenn die Burg nicht von Wittekind, sondern von einem seiner Schwiegersöhne erbauet sein sollte, wie Scheidt vermuthet, so müßte man ihre Entstehung in eine etwas spätere Zeit, vielleicht in den Anfang des 12. Jahrhunderts setzen.

Conrad von Hagen ist der Erste dieses Geschlechts, welcher 1129 in der Geschichte vorkommt. Indeß ist es möglich, daß es vor ihm schon einen Ekbert von Hagen gegeben hat. Im Jahre 1181 hat sich ein von Hagen bei einer Schenkung Herzogs Heinrich des Löwen als Zeuge auf folgende Art unterschrieben: Ludolfus de castro, quod appellatur Hagen. Nach dem Jahre 1254, wo die Hagenburg von Herzog Albrecht dem Großen zerstört wurde, hat sich die Familie von Hagen in dieser Gegend nach und nach verloren, und soll nach Westphalen, wo sie Verwandte hatte, geflüchtet sein, nachdem sie die Burg etwa 150 Jahre besessen hatte.

Nach allen Umständen ist demnach als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß ein Schwiegersohn des reichen und mächtigen Wittekind von Wolfenbüttel der Stifter der reichen Familie von Hagen sei, und daß dieser Schwiegersohn zu der Familie von Wolfenbüttel aus dem Hause Asseburg gehört habe. Auf solche Art sind die beiden Familien, von Wolfenbüttel und von der Asseburg, mit einander verschwägert. Blutsverwandt waren sie schon viel früher, indem die Familie von der Asseburg aus der Wolfenbüttelschen (ursprünglich Wolfschen) Familie herstammt, wie durch neuere Forschungen in Gewißheit gesetzt ist. Es ist demnach gewissermaßen richtig, wenn schon Lenz in den Braunschw. Anzeigen von 1746. St. 55 sagt: daß die Hagensche Familie mit der Asseburgschen Familie einerlei Ursprungs sei.

Eine zweite Tochter des reichen und mächtigen Wittekind von Wolfenbüttel scheint ebenfalls einen Asseburger, Namens Burchard, geheirathet zu haben, welcher den Namen von Wolfenbüttel angenommen und die Wolfenbüttelsche Familie fortgepflanzt hat. Dieser zweiten Tochter mag die Burg Lechede, dicht bei Wolfenbüttel, welche ohne Zweifel zu den vielen

Besitzungen des reichen Wittekind gehörte, als väterlicher Erbtheil zugefallen sein. Es kann also nicht befremden, wenn wir finden, daß die Familie von Hagen neben der Familie von Wolfenbüttel zu gleicher Zeit existirt habe. In der Schenkungsurkunde Heinrichs des Löwen von 1164, welche Rehtmeier in seiner Chronik Th. I. S. 328 mitgetheilt hat, haben sich als Zeugen unterschrieben Gunzelinus de Hagen und Ecbertus de Wolferbutle, welche daher zu gleicher Zeit gelebt haben müssen. Gunzelin von Hagen hat, wie es scheint, einen Bruder, Namens Ludolf, gehabt, und Ekbert von Wolfenbüttel einen Bruder, Namens Wittekind.

Wie die Burg Lechede mit den ihr beigelegten vielen Gütern weiter vererbt sei, zu welcher Zeit und auf welche Art sie ihren Untergang gefunden habe, ist noch nicht gehörig ausgemittelt. Wir finden aber, daß sie später von der Asseburgschen Familie besessen ist. Denn 1323 haben die beiden Brüder Burchard und Gunzel von der Asseburg sich als Zeugen unterschrieben mit dem Beisatze: fratres, residentes in Lechede [1]). Aus dem gewählten Worte „residentes" sieht man, daß diese reiche und mächtige Familie den regierenden Landesherren damaliger Zeit im Range sich gleich gestellt habe.

Aus diesem Zweige der großen Wolfenbüttelschen Familie, der in Lechede residirte, scheint die Familie von Peine, welche den Grafentitel angenommen hat, entstanden zu sein. Wenigstens ist soviel gewiß, daß die Familie von Peine zu der großen Familie von Wolfenbüttel gehört und aus derselben herstammt.

---

[1]) Bege's Geschichte der Burgen im Herzogth. Br. S. 73.

Wolfenbüttel. J. F. Roloff.

VII.

Zur Geschichte der Steuer=Verfassung des Fürstenthums Lüneburg
während des dreißigjährigen Krieges.

Die folgende Matricul ist den nachgelassenen Papieren des Großvoigts Thomas Grote entnommen, und enthält in der ersten Columne das Ausschreiben der Matricularbeiträge für 1636, in der zweiten für 1637 und in der dritten für 1639, wie dasselbe der Fürstlichen Regierung zur Genehmigung vorgelegt ist. Die vierte Columne enthält die von der Regierung geänderten Positionen, welche, wie Th. Grote bemerkt, am 4. September 1639 approbiret sind.

Die geklammerten Stellen neben den Namen der Besteuerten stehen nicht im Originale, und sind aus einem „Protocollum und moderirte Matricull berürent eine Collectam undt freywillige Zulage der semptlichen Prälaten, Ritter undt Landstenden deß Fürstenthumbß Lüneburg, sub dato Meding den 15. Xbris A° 1636“ und der Matrikel für 1637 entnommen.

Die vom Jahre 1636 ist von Christoff von Bardeleben, Werner von Meding, Anton Günther von Harling, Eberhardt Apfell, Eberhard Grote und Wilhelm Curdt von Weihe unterschrieben. Die Matrikel vom Jahre 1637 hat die Ueberschrift: „Landt=Matricul deß Fürstenthumbß Lüneburg Zellischer Linij Wie dieselbe Anno 1635 Im Decembr. zu Medingk, undt Anderweit zu Lüneburg, von Prälaten, Land=Rhäten undt Außschuß der löblichen Ritter= undt Landtschafft, Anno 1636 calculiret, Auch entlich nach gehaltenen Landtage zu Beydenbostel, In diesem 1637 Jahre, Am 5. July zu Zelle, von den semptlichen Anwesenden Prälaten, Ritter undt Landtstenden

von Newen Revidiret, mit den Alten Matriculn collationiret undt nach jetzigen betrübten Zustande dieses Fürstenthumbß mit sorgfalt undt hochstem fleiße, nach Jedeß Standeß Vormügen moderiret, Unanimi Consensu approbiret undt zu publiciren für gudt angesehen. Actum Zelle, am 5. Julij Anno 1637."

Eine Randbemerkung von der Hand des Großvoigts Th. Grote besagt: "NB. Diese Matricul ist von der Fürstlichen Regierung nicht allerdings ratificiret"; und am Ende bemerkt derselbe, "daß diese Matrikel am 12. September 1638 von etzlichen Deputirten aus der Landtschaft zu Zelle bei der Fürstlichen Regierung übergeben sey, gleichwohl nicht pure und absolute hat angenommen werden können."

Ueber die Geldbewilligung der Lüneburgischen Landschaft geben die betreffenden Landtagsabschiede vom 10. Juni 1636, 8. Juli 1637 und 12. September 1638 Aufschluß [1]).

Designatio der Matricull.

	A. 1636 in simplo Rchthl.	A. 1637 in simplo Rchthl.	A. 1639 in triplo Rchthl.	
Abbas und Closter zu St. Michael in Lüneburg	112	100	336	
Stifft Bardowieck	30	35	90	
Stifft Ramelschloh	15	15	45	
Closter Lüna	20	33	60	
Closter Meding	20	35	60	
Closter Ebstorf	20	32	60	
Closter Walßroda	10	10	30	
Closter Winhausen	10	10	30	
Noch wegen Lütken Lopke	—	—	18	
Closter Isenhagen	10	10	30	
Ambt Zell.				
Julius Braun Marrettich (1637 wegen Wahtlingen)	6	3	18	12

---

1) S. Jacobi Landtagsabschiede II. p. 188, 196 und 204.

	A. 1636 in simplo Rchthl.	A. 1637 in simplo Rchthl.	A. 1639 in triplo Rchthl.	
Moritz von Marenholz (1636 Augustus Moritz, 1637 Moritz Augusti Sel. Sohn)	10	10	30	
Jürgen von Elbing	5	5	15	
Dietrich von Elbing	5	0	9	
Bartold von Rautenberch	15	15	45	
Statz von Elbing, ietzo der von der Wense (1636 Dietrich v. d. W., 1637 Jürgen v. d. W.)	2	2	6	
Johann von Oppershausen Erben (1637 zu Elding)	10	6	30	
Die semptliche von Honhorst zu Honhorst (1636 Heinrich von Honhorst und sein Bruder Brun Otto)	5	4	15	
Jürgen von der Wense wegen Eckling	0	3	9	
Jürgen Strate zu Hone, anitzo der Hr. Marschall Petersdorff (1636 Jürgen Strate Habecost)	2	2	6	
Ernst Hogreben Wittib und Erben (1637 zu Harmßburg)	4	2	12	
Christian von Harlings Erben (1637 Anton Günther v. Harling zu Eversen)	2	2	6	
Christoff von Harling (1637 Christoph von Harling zu Eversen)	2	2	6	
Die von Haselhorst Ludolfs Erben	3	2	9	
Christoff u. Dietrich v. Haselhorst Erben	6	4	18	
Cord Jettebrock (1637 die von Jettebrock zu Dorpmarckede)	3	3	9	
Hermann Balzar Clammers Erben (1637 Herm. Balz. Clammer wegen der Güter Sunder, Ilten u. Winsen)	20	20	60	
Wilhelm Spörcke (1637 wegen Langlingen)	6	6	18	
Wilhelm von der Wense wegen Wense	6	6	18	
Friedrich Schenke von Winterstett wegen Schwachhausen (1636 Wilhelm von Hobenbergs Erben, 1637 jetzo Herr Fr. Schenck v. W. Hauptmann zu Gifhorn)	10	6	30	18
Augustus von Weihe wegen Alden Güter zu Böhme	6	6	18	

	A. 1636 in simplo Rthl.	A. 1637 in simplo Rthl.	A. 1639 in triplo Rthl.	
Sivert von Oppershausen	10	10	30	
Moritz und Hans von Marenholz	20	0	60	
Die Schacken vom Wieckenberch	—	2	—	
Ludolfs von Marenholz Erben zu Garstenbüttel	5	5	15	
Asche vom Marenholz zu Schwülber (1637 Aschen von Marenholz Erben)	25	5	75	30
Botmer zu Bennemöhlenn (1637 Volrath v. Botmer)	6	3	18	9
Lippold von Botmers Erben (1637 Alexander v. Botmer wegen beider Güter zu Botmer)	8	8	24	
Die von Botmer zu Schwarmstedt	2	2	6	
Jürgen und Claus v. Botmers Erben (1637 jetzo Heinrich v. Botmer)	8	4	24	18
Hennecke von Botmers Erben (1637 jetzo Volrath von Botmer	6	6	18	
Rudolff von Botmers Erben, itzo Marrettich	8	0	24	
Levin und Gebhard Haberbier	3	3	9	
Die Feurschützen zum Bostell (1637 Ludwig Feurschütte 2 ℛ) Gerdt Dietrich Feurschütte 2 ℛ)	4	4	12	
Rudolff von Bünouw	5	5	15	
Jobst Heine und Dietrich Heimbruch (1636 von Heimburg, 1637 Jost Heinen v. Heimburg Erben)	4	4	12	
Die von Bestenbostell (1637 Dietrich Hans v. Bestenbostel)	2	2	6	
Hans Havecost (1637 Hans Havecost zu Havecost)	1½	2	4½	
Die von Hadenstorff	5	5	15	
Die von Ilten	2	2	6	
Die von Alten	3	3	9	
Die von Crammen	3	3	9	
Die von Gadenstede	3	3	9	
Melchior und Tonnies von Campen	6	6	18	
Die von Obergen	4	4	12	
Hermann Tietz genannt Schlüter wegen der Rehden Güter (1637 in den Freien)	4	4	12	

	A. 1636 in simplo Rchthl.	A. 1637 in simplo Rchthl.	A. 1639 in triplo Rchthl.	
Ernst von Lüneburg wegen Utze ...	15	15	45	
Wegen Waetling (1637. Ernst von Lüneburg wegen Wadtlingen)	20	20	60	
Die von Bortfelde	0	0	0	12
Berndt Schlüters sehl. Erben, anitzo der Obrist Schlüter	0	0	0	12
Die Gefreyten im Ambte Zelle.				
Die Hornebostell	3	2	9	
Die Raven (1637 wegen ihres Sattelhofes zu Sültzen)	3	2	9	
Die Lutterloh (1637 wegen ihres Sattelhofes zu Oldendorf)	2	2	6	
Die Tiebermannes zu Eversen (1636 die Thiermänne, 1637 die Zibermanne)	1	2	3	6
Der Meyer zu Wesen	2	2	6	
Dietrich Altena	3	3	9	
Ambt Ahlden.				
Arent von Gilten	5	5	15	
Botmar zu Gilten	8	3	24	18
Jochimb von Fulda (1637 Ernst v. Fulda zu Bierden)	1	2	3	6
Arent von Honstette (1637 Jürgen von Honstedt wegen Donnerhorst)	6	4	18	12
Die v. Huedenbergk zu Huedemühlen.	15	15	45	
Dietrich von Honstette zu Franckenfelde	4	4	12	
Wilhelm von Huedenbergs Erben (1637 Augusti Magni von Hodenbergs Erben zu Greten)........	4	2	12	
Die von Hudenbergk wegen Weidehaus	2	2	6	
Ambt Rehten.				
Dietrich Behr wegen Stellig und Heußling (1637 Joh. Friedrich Behr)	20	14	60	48
Jobst Behr wegen Heußling (1637 Jobst Behr S. Erben)	10	4	30	18
Fritz Höffener (1637 Fritze Hopners Erben)	8	4	24	18

	A. 1636 in simplo Rchthl.	A. 1637 in simplo Rchthl.	A. 1639 in triplo Rchthl.	
Der von Kedenburg wegen Hünzing.	4	1½	12	6
Christoff Dietrich v. Kedenburg wegen Kedenborch	0	1½	9	
Andreas von Mandelschlohes Erben wegen Hilperding und Rehten (1637 Otto Asche von Mandelsloh)	4	3	12	9
Gerdt von Ahlden zu Fulda (1637 Gerdt v. Ahlden Erben)	1	1	3	
Otto Schlepegrell (1637 Otto Schlepegrells Erben)	3	3	9	
Jürgen Schlepegrell (1637 Jürgen Schleppegrell Erben)............	6	3	18	
Gebhard Schlepegrell (1637 Heinrich Schlepegrells Erben zu Rethem)	3	3	9	
Die Müller von Hülsingen Güter ..	3	0	9	
Adrian Torney (1637 Tönnies Torney zu Böhme)................	3	2	9	6
Ludolff Torney (1637 Ludolf Torney Erben wegen Herde)........	1	1	3	6
Erich Torney wegen Rethen (1637 Erich Torneys Erben)...........	0	1	0	6
Tönnies Torney wegen Wohlendorf (1637 jetzo Hans v. Harlings Erben)	2	2	6	
Ahlden Erben zu Campe (1637 Curd von Ahlden)...............	1	2	3	6
Heinrich Klencke (1637 H. Klencke zu Sedorf)......................	6	6	18	
Ambt Winsen.				
Cord von Botmer zu Lauwenbrügge.	6	6	18	
Die von Weihe zu Bötersheimb ...	5	6	15	18
Werner von Meding (1637 zum Schnellenberge)	6	6	18	
Henning von Meding (1637 zum Schnellenberge)	6	6	18	
Anthon Heinrich Müller zum Hilligendael....................	7	6	21	18
Hodenbergen wegen des Hollmens .	6	6	18	
Die von Heimbruch wegen Lindthorst.	0	6	0	
Die von Harling zum Bienenbüttel (1637 Fritz Parum von Harling).	2	2	6	
Johann Grote Obrist wegen Stilhorn	6	6	18	
Thomas Grote wegen Fackenfelde ..	6	6	18	

	A 1636 in simplo Rchthl.	A 1637 in simplo Rchthl.	A. 1639 in triplo Rchthl.	
Ambt Hitzicker und Dannenberch.				
Veit von Hitzicker	3	3	9	
Johann von Hitzicker	2	3	6	
Bülouw zu Weinigen	3	4	9	
Ernst Julius Grote wegen Brese	6	6	18	
Lorentz von Dannenberch	2	2	6	
Christoff von Dannenberch	2	2	6	
Die von Knesebeck zu Tilsen	4	4	12	
Clammer von Knesebeckes Erben	1	2	3	
Wittorff wegen Stockheimbsche Güter	5	0	15	
Hermann Balzar Clammer wegen Leitzen (1636 Boitzen, 1637 Lentzen)	2	2	6	
Jochim von Plato	8	8	24	
Jürgen Heinrich von Plato	8	8	24	
Parum von Plato	8	8	24	
Die von Bülow zu Gartouw	16	16	48	
Die von Knesebeck zu Kolborn und Korvin	15	15	45	
Die von Jagow	3	10	9	
Die von Wenckstерne in der Lenzer Wische	1	3	3	
Die von Knesebeck zu Langenapel	3	3	9	
Hartwich von Bodendorfs Erben	6	6	18	
Jürgen von Dannenberg	3	3	9	
Ambt Bodenteich.				
Jürgen Hilmer von der Wense (1637 zu Holdenstedt)	20	10	60	30
Wense wegen Suderborch (1637 Georg Hilmer v. d. Wense)	3	3	9	
Wense wegen Dorpmarcken	4	4	12	
Ludolff von Bodenteich	6	6	18	
Christoff von Bodenteich (1636, 1637 zu Wrehestedt)	6	6	18	
Werner von Bodenteich	6	6	18	
Christoff von Bodenteich wegen Lößischen (1637 Löser) Güter	2	2	6	
Henning von Gilten (1637 Henning von Gilten Erben)	4	4	12	
Ambt Oldenstatt und Meding.				
Otto von Estorff zu Barrenstete	5	5	15	

	A. 1636 in simplo Rchthl.	A. 1637 in simplo Rchthl.	A. 1639 in triplo Rchthl.	
Eggert von Estorff wegen Tetzendorf (1636, weil es abgebrannt, moderirt zu 2 ₰)	2	5	6	12
Eggert von Estorff wegen Versen	10	8	30	24
Ulrich Spörcke zu Molzen (1637 Franz Joachim Spörcken Erben)	6	6	18	
Wilhelm von Weihe zu Embke	4	6	12	
Anthon Apffell zu Masendorf (1637 Heinrich Berent Appel)	2½	2	7½	
Rudolff von Meltzing (1637 die von Meltzing zu Emmendorf)	6	6	18	
Ambt Giffhorn und Campen.				
Julius von Bülouw wegen Garßenbüttels Güter zu Essenroda	6	6	18	
Marenholz zu Hattorff, itzo Jürgen von der Wense	3	4	9	
Werner von Campe zu Isenbüttell	4	4	12	
Heinrich von Campe zu Wetmershagen (1637 Heinrich von Campe Erben)	4	4	12	
Die Groten Gebrüder wegen Heinrich von Campen Lehengüter zu Wedesbüttel	3	3	9	
Hans von Veltheimb zu Glentörff (1636 zu Ellentorf)	5	6	15	18
Heinrich v. Veltheimb zu Beyenroda	3	3	9	
Die von Veltheimb wegen der Güter zu Weihe	3	3	9	
Friedrich Eggeling wegen der Mårenhölzisch Zehend zu Ösing (1637 zu Ösing, Tendorf und Wahtling)	—	4	6	
Ambt Bleckede.				
Fritz von Bergen Erben (1637 wegen Gartze)	15	15	45	
Gebhard Schacke zu Wendewisch (1637 Gebh. Schacken Erben)	6	6	18	
Die von Wittorff wegen Horneborff (1637 Hans Friedrich v. Wittorff)	5	6	15	18
Die Sprengels Erben	2	2	6	
Die Groten wegen des Gutes Horn	2	2	6	

	A. 1636 in simplo Rchthl.	A. 1637 in simplo Rchthl.	A. 1639 in triplo Rchthl.	
Jobst Ernst Spörcke zu Dalenburg .	6	4	18	12
Hans Christoff von Estorff (1636 zur Retze)........	5	6	15	18
Ambt Ebstorff.				
Heinrich v. Heimbruchs Erben wegen Barum (1636 Heinrich v. Heimburg Erben, 1637 Christoff von Meding)	3	3	9	
Ambt Knesebeck.				
Die von dem Knesebeck zu Wittingen..	2	2	6	
Heinrich von dem Knesebeck	2	2	6	
Wilhelm von Weihe wegen Tiarw und Bahrenhorst	4	2	12	
Die von Bartensleben wegen Brome und andere Lüneburgische Güter..	24	15	72	60
Ambt Ballerßleben.				
Die von Mandelschlo wegen Ribbesbüttel (1637 Otto Asche v. Mandelsloh)	4	3	12	9
Andreas von Kißleben zu Uhri	4	4	12	
Bodo von Kißleben zu Rohde	0	4	0	
Jürgen v. d. Wense wegen Sülfelde.	—	3	9	
Ambt Meinersen.				
Ernst von Lüneburg wegen Utze (1636 die v. Sallern, 1637 die v. Saldern, von itzo der v. Lüneburg)........	4	4	12	0
Possessor des Gutes Abbensen	4	4	12	
Ludolff von Marenholz........	2	2	6	
Jürgen Hilmer von der Wense wegen Tedinghausen (Dedenhausen).....	4	4	12	
Ambt Klötze.				
Werner v. d. Schulenborges Erben, itzo Carl von Mandelschlohes Erben wegen Kackerbecke	3	3	9	
Ambt Burchtorff.				
Die Kahlen	—	4	—	
Summa....	1061	1001	3212	

Summa dieser Anlage Gelder in triplo von der Ritterschafft 3212 Thaler.

Auch seinn Anno 1637 die Adelichen Einhaber der Ämbter mit angesetzet undt beleget Alß Nemblich

Bodendieck uff	30	Rthlr.
Ahlden	10	"
Meding Oldenstatt	10	"
Burchtorff	30	"
Rehten	20	"
Giffhorn	10	"
Clötze	10	"
Ebstorff	10	"
Summa	136	Rthlr.

Gedoppelter Viehschatz von Stätten und Flecken.

Ultzen	300	Rthlr.	
Zell	400	"	
Winsen	75	"	
Giffhorn	75	"	
Walßroda	66	"	21 ßl. 4 pf.
Burchtorff	100	"	
Soltauw	60	"	
Rehten	45	"	
Bleckede	33	"	10 ßl. 8 pf.
Dalenburg	20	"	
Fallersleben	39	"	
Witting	20	"	
Die zu Steberdorff	$10^1/_2$	"	
Summa	$1244^1/_2$	Rthlr.	

Der Ambtsbedienten Anlage In simplo.

Ambt Zell.

Ambtschreiber	4	Rthlr.
Zöllner	4	"

Voigte im Ambt Zell.

Bissendorff	6	Rthlr.
Burgkwedell	3	"
Beidenborstell	3	"
Bargen	4	"
Esell	4	"
Fallingbostel	2	"
Freyen	4	"
Eickeling	4	"
Harmensburg	2	"
Soltau	2	"

Schlüterey .... 3 Rthlr.
Winsen .... 4 „
Possessor oder Verwalter der Sülzen bey Bargen .... 10 „
Holtzvoigtey zu Zell .... 1 „
Holtzvoigt zum Fuerberge............ 1 „
Zollner zu Winsen.................. 1 „
Zollner zu Wietzendorff............... 1 „
Zollner zu Bohtmar .... 1 „
Zollner zu Offensen................. 1/2 „
Ambtschreiber zu Winhusen .... 1 „

Begüterte und Eingeseßene.

Daniel Ziegemeyer.................. 4 Rthlr.
Hans Schlueters Erben itzo Christoff Heinrich Patzman .... 4 „
Berendt Schlüters Erben .... 4 „
Stats Schlüters Erben............... 5 „

Winsen.

Ambtmann .... 6 Rthlr.
Ambtschreiber .... 3 „
Haußvoigt......................... 2 „
Zollner .... 1/2 „
Marschvoigt .... 2 „
Bienenbüttell .... 3 „
Pattensen .... 3 „
Amelinghausen .... 2 „
Bardowieck .... 2 „
Voigt zu Vorstell vor Winsen .... 1 „
Voigt in Neuwenlande .... 2 „
Voigt zu Garlstorff .... 2 „
Ambtschreiber zu Buetling, Ludershausen 2 „

Ahlden.

Ambtschreiber .... 2 Rthlr.
HochGreve zu Rithagen .... 2 „

Rehten.

Ambtschreiber und Zollner .... 2 Rthlr.

Lüneburg.

Zollner............................ 2 Rthlr.

Hitzacker.

Zollner............................ 5 Rthlr.

Schnakenburg.

Zollner	3	Rthlr.

Bleckede.

Zollner	3	Rthlr.
Ambtschreiber	1	"
Voigt zum Wiehebecke	1	"
Voigt zu Barßkampe	1	"

Bodendieck.

Ambtmann und Zollner	3	Rthlr.
Voigt zu Saueberg	2	"

Knesebeck.

Ambtschreiber	2	Rthlr.
Zollner zu Wieting	1	"

Clötze.

Der Ambtschreiber	2	Rthlr.

Giffhorn.

Ambtmann	2	Rthlr.
Zollner	1	"
Kornschreiber	1	"
Hochgrefe zu Hanningsbüttel	2	"
Hochgrefe im Papendieck	4	"
Hochgrefe zu Barendorf	2	"
Voigt zu Giffhorn	1	"
Voigt zu Drüffelbeck	1/2	"
Voigt zum Stelfelde	4	"
Voigt zu Marnholz	1	"
Voigt zu Steinhorst	1	"

Fallersleben.

Der Ambtmann itzo Haubtmann	10	Rthlr.
Voigt in der Trendell	1	"
Johann Schmedeken Erben	2	"

Campen.

Ambtmann	4	Rthlr.
Voigt zu Essehove	1	"
Hochgreve zu Lehre	1/2	"

Meinersen.

Ambtmann	4	Rthlr.
Kornschreiber	1	"
Voigt zu Ütze	4	"
Hogreffe zu Edemissen	2	"

Des Ambtmanns Deters Wittibe und Erben	2	Rthlr.
Burchtorff.		
Ambtmann und Zollner	1	Rthlr.
St. Michael in Lüneburgk.		
Ambtmann	2	Rthlr.
Haußvoigt	2	"
Voigt zum Grünhagen	2	"
Ebstorff.		
Ambtmann	5	Rthlr.
Kornschreiber	1	"
Haußvoigt	1	"
Meding und Oldenstatt.		
Ambtschreiber zu Meding	2	Rthlr.
Ambtschreiber zu Oldenstatt	2	"
Haußvoigt zu Meding	1/2	"
Haußvoigt zu Oldenstatt	1/2	"
Voigt zu Stesensen	1/2	"
Lühne.		
Ambtmann	4	Rthlr.
Kornschreiber	1	"
Der Voigt	1	"
Der Krueger	1/2	"
Voigt zu Barborff	1	"
Isenhagen.		
Haubtmann	2	Rthlr.
Kornschreiber und Organista	1	"
Walßroda.		
Ambtmann	3	Rthlr.
Hogreffe und Corbing	1/2	"
Waetling.		
	0.	

Summa dieser Anlage der Bedienten in simplo 229 1/2 Rthlr.

Summa aller dieser vorgesetzten Anlage Gelder von der Ritterschafft und Ambts Bedienten, Auch gedobbelten Vieheschatzes von den Städten und Flecken, Wie auch der Adelichen Einhaber der Ambter: 4822 Rthlr.

Adde wegen der Fürstl. Bedienten Anlage, So vom simplo ufs triplum angesetzet 459 Rthlr.

Thut die Summa 5281 Rthlr.

Bemerkungen zur Matrikel.

Altena. 1640 war ein Altena in Celleschen Diensten Hauptmann im Dannenbergschen Regimente zu Fuß.

Appel. Das Wappen dieser im Lüneburgischen nicht mehr vorhandenen Familie war ein Bärenkopf mit ausgeschlagener rother Zunge im silbernen Felde; die Helmzier ein Bärenkopf zwischen zwei schwarzen Flügen. Unter den Äbtissinnen des Klosters Ebstorf befinden sich drei aus dieser Familie: Barbara (1574—84), Lucia (1595 — 1624) und Catharina (1688 — 1703).

Von Bartensleben. Die Güter dieser ausgestorbenen Familie besitzen die Grafen v. d. Schulenburg-Wolfsburg.

Von Bestenbostel. Hans v. Bestenbostel war 1643 mit Christoph Dieterich v. d. Kettenburg wegen Hünzingen in Streit, welchen auf fürstlichen Specialbefehl der Großvoigt Thomas Grote und Ant. Günther von Harling beilegten.

Von Bodendorf. Aus dieser Familie waren der 1652 gestorbene und am 18. August beerdigte Calenbergische Ober-Forst- und Jägermeister Anton Georg von Bodendorf und die Gemahlin des Celleschen Großvoigts Georg von der Wense, Elisabeth Sophia.

Von Bodenteich. Die in der Matrikel aufgeführten Ludolf, Werner und Christoph waren die Söhne des 1587 gestorbenen Landraths Oswald von Bodenteich. Ludolf besaß Schnega, war Landrath und starb 1628 mit Hinterlassung zweier Söhne, Lippold († 1656) und Oswald, mit welchem die Familie am 24. December 1666 ausstarb. Ludolfs Wittwe, Elisabeth von Bothmer, † 1646. Werner, Besitzer von Göbdenstedt, war mit Hedwig von Bodenteich vermählt. Christoph (geb. 1582) besuchte in seiner Jugend die Johannisschule in Lüneburg, studirte zwei Jahre in Leipzig und zwei Jahre in Jena, bereisete dann England, Frankreich und die Niederlande und ließ sich zu Wrestedt nieder. Er wurde Landrath und später Hofrichter zu Celle. Er war zweimal verheirathet: 1) mit Dorothea von Bünau († 1633); 2) mit Catharina Elisabeth von Weyhe, seit 1639. Er starb am 6. Februar 1652.

Nach Aussterben der Familie 1666 fielen die Güter Wrestedt an die Groten, Göbdenstedt an den Calenbergischen Kammerpräsidenten Paul Joachim von Bülow, und Schnega an den Großvoigt Hildebrand Christoph von Hardenberg, der es aber dem Landschafts-Director August Grote verkaufte.

Von dem Berge. Fritz war Hauptmann zu Bleckede, und derselbe, welcher eigenmächtig die von der Lüneburgischen Ritterschaft aufgebrachten Gelder dem Churfürsten von Brandenburg auslieh.

Von Bülow. Julius (geb. 1573 † 1639), Geh. Kammerrath, Hauptmann zu Campen und Statthalter zu Celle, war vermählt mit Elisabeth Sophia von Zerssen.

Von Bünau. Rudolf auf Elze, Großvoigt zu Celle.

Von Campe. Werner auf Isenbüttel hinterließ einen Sohn Heinrich Ernst, welcher ohne Nachkommenschaft starb; seine Güter fielen an seinen Vetter Balthasar Oswald, Sohn des Bruders seines Vaters, Heinrich auf Wettmarshagen.

Heinrich auf Wedesbüttel studirte 1592 in Wittenberg, wo er in eine Krankheit verfiel, die eine große Körperschwäche bis zu seinem 1639 zu Gifhorn erfolgten Tode zurückließ. Sein Vermögen war so zerrüttet, daß die standesmäßigen Begräbnißkosten nicht davon bestritten werden konnten. Da die Campe zu Isenbüttel und Wettmarshagen nicht in dem Besitze von Wedesbüttel, worauf die Groten 1555 vom Herzoge Franz Otto die Anwartschaft erhalten hatten, folgten, so wollten sie auch nicht die Begräbnißkosten bestreiten, und die Leiche blieb über der Erde, bis, auf eine vom Hauswirthe bei der Celleschen Canzlei erhobenen Beschwerde, diese einschritt und die Leiche zu Gifhorn beisetzen ließ.

Melchior und Tönnies kommen 1645 als Erben zu Wellingdorf vor; ein Melchior v. C. war 1602 Schauenburgischer Landsasse. Sie gehören wohl nicht zu obiger Familie.

Clammer. Hermann Balthasar war ein Nachkomme des berühmten Celleschen Canzlers Lic. Balthasar Clammer, welcher für seinen Sohn Otto, Hauptmann zu Medingen, ein vielfach gedrucktes compendium juris schrieb.

Von Dannenberg. Christoph Georg war 1640—1641 Commandant zu Celle und Oberst eines Regiments zu Fuß; 1649 wurde er verabschiedet.

Eggeling. Friedrich war 1640 herzoglich Cellescher Secretair.

Von Elbingen. Zu dieser ausgestorbenen Familie gehörte der 1367 und sonst in Urkunden erwähnte Eggehardus cancellarius (de Scriver) des Herzogs Wilhelm; wohl derselbe, welcher 1377 als Domherr zu Hildesheim und Archidiacon zu Stöcken erscheint. — Statz von Elbingen war schon 1611 todt, in welchem Jahre seine Frau, Anna geb. von Seggerde, in Urkunden als Wittwe erscheint.

Feuerschütz. Christian August war Hofmeister der Söhne des Herzogs Georg, und begleitete sie auf ihren Reisen. Er wurde Hofmarschall des Herzogs Georg Wilhelm in Hannover, wo er am 29. December 1652 starb.

Grote. Johann, Oberst unter Gustav Adolph, Thomas Großvoigt zu Celle und Ernst Julius, Landrath, waren die Stifter der drei Groteschen Linien, von denen indeß die mittlere nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgestorben ist.

Von Harling. Anton Günther, Landrath und Hofgerichts-Assessor, 1640—1641 Kriegsrath, wurde 1642 Geh. Kammerrath und 1650 Landdrost der Grafschaft Diepholz, † 1655. Seine Gemahlin Eli-

sabeth Schenck von Winterstedt war die Schwester des Statthalters Friedrich Schenck von Winterstedt.

Von Haselhorst. 1642 am 10. November starb Hans Heinrich von Haselhorst, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, worauf schon am folgenden Tage der Prior Christoph von Bardeleben zu seinem Nachfolger erwählt wurde.

Das Geschlecht erlosch 1727 mit Eleonore Christina, seit 1721 Äbtissin zu Isenhagen.

Haberbier. Ein Hauptmann dieses Namens diente unter dem Celleschen Infanterie-Regimente von Dannenberg und wurde 1642 reducirt.

Havecost (Havighorst). Aus dieser Familie stammte Christina Domina zu Wienhausen. † 1644.

Von Hitzacker. Veit war vermählt mit Anna von Grone und hatte von ihr folgende Kinder: Anna, vermählt mit Ludolf Clamor von Hitzacker, Gottschalck und noch eine Tochter, welche 1640 als verwittwete von Itzenplitz aufgeführt ist.

Jettebrock. Um diese Zeit lebte aus dieser Familie Dr. Ernst Jettebruch, Cellescher Hof-, auch Regierungs-, Canzlei- und Hofgerichtsrath, welcher am 20. Juli 1642 in Hameln starb.

Von der Kettenburg. Christoph Dietrich, s. oben unter Bestenbostel.

Lutterloh. Christoph war 1636 Schatzeinnehmer in Celle.

Von Mandelsloh. Otto Asche war 1640 Landrath, 1646 Hauptmann zu Gifhorn, 1649 Hofgerichts-Assessor und starb 1652.

Von Marenholz. August auf Dieckhorst, vermählt mit Maria Magdalene Frese, welche 1645 starb, war der Vater von Moritz, welcher 1642 Mitglied des landschaftlichen Ausschusses war. † 18. Jan. 1657.

Marrettig. Julius Braun war 1640 und 1641 Mitglied des landschaftlichen Ausschusses.

Georg hatte 1640 die Amtsvoigtei Bissendorf.

Von Meding. Werner war 1640 Hauptmann zu Medingen und 1642—1648 Hofmarschall zu Celle.

Von Oppershausen. 1643 wurde Wilhelm von Oppershausen beauftragt die Prinzeß Amalia Sophia, Braut des Erzbischofs von Bremen Friedrich, auf ihrer Reise zum Beilager bis zur Grenze nach Harburg zu geleiten; mit ihm der Großvoigt Thomas Grote und Ernst August Spörcke.

Von Petersdorf. Hans, Cellescher Hofmarschall, wurde 1642 Oberhauptmann zu Harburg.

Ein Petersdorf hatte 1641 die 10. Compagnie des Cavallerie-Regiments von Dannenberg (Oberst Joachim Otto von Dannenberg).

Von Rautenberg. Bartold, Geh. Rath des Herzogs Friedrich Ulrich, soll verrätherischer Weise den Dänen den Einlaß in die Festung Wolfenbüttel verschafft haben. In einer gleichzeitigen Charakteristik des Wolfenbüttelschen Hofes heißt es von ihm: Tu quod scis, nescis.

Schenk von Winterstett. Friedrich geb. zu Sulzburg im Breisgau am 26. März 1603, erhielt seine erste Bildung auf dem Gymnasium zu Durlach, welches er aber als 17jähriger Jüngling verließ, um in der Unions-Armee Dienste zu nehmen, diente dann den Staaten von Holland, dem Grafen von Mansfeld und der Republik Venedig, deren Dienst er als Capitain-Lieutenant verließ. 1628 ernannte ihn der Herzog Georg von Braunschweig zum Hofmeister seiner Prinzen, überließ ihn aber 1633 an den Herzog Christian von Celle, welcher ihn als Hauptmann zu Gifhorn anstellte, welche Stelle er auch unter Herzog August dem Aelteren bekleidete. Nach dessen Tode trat er wieder in die Dienste Herzogs Georg, der ihn 1639 zum Geh. Kammerrathe ernannte. Unter Herzog Christian Ludewig wurde er Kammerpräsident und 1645 Statthalter; als solcher ging er 1648 mit seinem Herrn nach Celle, als dieser die Regierung daselbst übernahm. Am 16. Juli 1659 starb er zu Aachen, auf der Reise nach Spaa. Er war zweimal verheirathet und zwar mit:

1. Elisabeth von Hodenberg, welche ihm die Güter Schwachausen und Holm zubrachte, 1634 — 1638, und
2. Agnes von der Schulenburg 1647. Sie starb 1669 und war schon zweimal vermählt gewesen, erst mit dem Großvoigt Clammer und dann mit dem Obristen und Landdrosten des Fürstenthums Grubenhagen, Georg Ernst Wurmb († 1646). Die Trauung mit Friedrich Schenck v. W. geschah zu Burgdorf, wo sie ein vom ersten Manne ererbtes Pfandgut besaß, von wo die Heimführung nach der Neustadt Hannover am 1. März 1647 erfolgte. Den mehrtägigen Festlichkeiten wohnte der Herzog Christian Ludewig bei. Von ihrem ersten Manne erbte sie auch das Gut Sunder.

Elisabeth, Friedrichs Schwester, heirathete Anton Günther von Harling.

Schlüter. Der Oberst Schlüter hatte unter Herzog Georg das rothe Regiment zu Fuß, und trat bei Theilung der Gesammt-Truppen in Calenbergsche Dienste. Sein Regiment war der Stamm des Churbraunschweigischen 1sten Bataillons des VI. Regiments. Seinen Hof und Güter zu Burgwedel kaufte 1647 der Herzog Friedrich von Celle von den Schlüterschen Erben; die Uebergabe geschah am 3. Juni 1647.

Spörcke. Wilhelm † 1647.

Von der Wense. Jürgen Hilmer war 1646 Hauptmann zu Bodenteich und wurde nach Christophs von Bodenteich Tode 1652 Hofrichter zu Celle. † 1654.

Georg, Großvoigt zu Celle, nahm 1640 um Ostern seinen Abschied und starb am 2. August 1642. Seine Gemahlin war Elisabeth Sophia von Bodendorf.

Wilhelm, Landrath, des vorigen Bruder, wurde bei Besichtigung seiner Mühle vom Rade ergriffen und tödtlich verletzt, woran er am 4. August 1641 starb.

Schauen.

J. Grote.

VIII.
Der Balksee im Amte Neuhaus an der Oste und seine Sagen.

Der Balksee im südlichen Theile des Amts Neuhaus an der Oste, am Rande der Wingst, einer hohen waldigen Haidgegend, belegen und seine Fluthen zu Norden durch die Aue in die Oste entsendend, ist, seinem Flächen- und Wasserinhalte nach, etwa fünfhundert Wenden oder tausend Calenberger Morgen — bei einer mittleren Tiefe von 30 Fuß — der bedeutendste See des Bremischen.

Durch seine alljährlichen, im Frühlinge besonders zerstörenden Ueberfluthungen — welche gegenwärtig durch eine auf 60000 Thaler veranschlagte Canalisirung beseitigt werden — war der See seit längeren Jahren ein Gegenstand beständiger Furcht seiner ackerbautreibenden Umgebung, deren Ernte fast nie ohne erheblichen Tribut an denselben zu Hause kam.

Dieser in der Gegenwart unheimliche Charakter des Sees scheint sich denn auch in den vereinzelt noch vorhandenen Volkssagen über seine Entstehung abzuspiegeln, deren folgende Mittheilung vielleicht einiges Interesse bietet.

1.

In alter Zeit stand an jetziger Stelle des Sees ein reiches Dorf, Balk mit Namen, dessen Bewohner ein dergestalt übermüthig üppiges Leben führten, daß sie ihre Hausräume, statt mit Sand, mit reinem Weizenmehl bestreuten, — „den edlen Weizen unter die Füße traten“.

Als nun, diesem vermessenen Treiben Einhalt zu thun, ein Mönch zu ihnen kam, Mäßigung und Buße predigend, widrigenfalls nahen Untergang durch Wasserfluth verkündend,

ward seiner Ermahnungen nicht geachtet, vielmehr der Mönch unter Hohn und Fluchen aus dem Dorfe nach der nahen Wingst-Höhe gejagt. Kaum jedoch hatte er flüchtigen Fußes diese Höhe erreicht und sich umgewandt, als mit Donnergetöse das Dorf vor seinen Augen in einen aufbrausenden See versank, Häuser und Bewohner in seinen Fluthen verschlingend.

2.

An der Stelle des jetzigen Balksee's stand in der Vorzeit eine reiche Stadt, Balk geheißen, darin ein Kloster, dessen Bewohner den Gottesdienst nicht hielten, nicht läuteten, nicht beteten, mit den Bewohnern der Stadt im übermüthigen hartherzigen Lebenswandel wetteiferten.

Ein Pilger aus fernem Lande, auf seiner Wanderschaft zu ihnen kommend und beim Kloster um gastliche Aufnahme bittend, das Evangelium zu predigen, ward hier, wie vor den Thüren der Stadtbewohner, barsch und höhnisch abgewiesen, bis nach langem Umherirren eine ärmliche Frau ihn aufnahm in ihre Wohnung, sorgfältig gastlich dort bewirthete, seiner Lehre und Predigt ein aufmerksam willig Ohr leihend.

Als nun bei seinem Abschiede die Frau einen Lohn ihrer gastlichen Aufnahme weder verlangte, noch annehmen wollte, bat der Pilger, sie möge statt dessen eine besondere Gunst sich auswählen, worin sie dann willigte, indem sie bat: „die erste Arbeit, die sie verrichte, möge kein Ende nehmen“.

Nachdem der Pilger ihr die Erfüllung dieser Bitte gewährt und sich damit verabschiedete, nahm die Frau ihr Leinenzeug aus der Truhe, fing an, solches zu recken, daß bald das Leinen unter ihren reckenden Händen zum großen Haufen anwuchs und kein Ende nahm, zum großen Neide ihrer herbeigekommenen Nachbarin.

Geraume Zeit später, ums Osterfest, führte den Pilger seine Wanderschaft in die Stadt zurück. Hier ward er sofort von der neidischen Nachbarin erspäht, von dieser in ihr Haus zur Herberge geladen, dort überaus schlecht bewirthet, seinen Reden keine Beachtung irgend gewährt, dagegen ihm beim Aufbruch folgenden Tags, die seiner ersten uneigennützigen,

muthwilligen Wirthin gewährte Gunst, als gleicher Lohn die jetzt erfahrenen Behandlung gebieterisch abverlangt.

Der Pilger, widerstrebend, gab seiner selbstsüchtigen Wirthin herrischem Verlangen zuletzt nach, jedoch mit dem warnenden Bemerken und Bevorworten, daß ihre trotzige unverdiente Forderung, ohne vorgängigen bußfertigen Sinn und Wandel, kein Heil, sondern nur ihr Verderben bringen werde, und entfernte sich mit dieser ernsten Mahnung seines Wegs. Die Wirthin, über diesen Ausspruch des Pilgers sofort heftig erbost, ergriff eilig in ihrem Zorn einen nahe stehenden Eimer mit Wasser, solchen dem Fortwandelnden unter Verwünschungen und Flüchen nachgießend. Aber von Stund an nahm diese ihre erste Arbeit des Wassergießens kein Ende, der Eimer blieb in ihren Händen, das Wasser ergoß sich und entquoll demselben, bis Kloster und Stadt den Untergang gefunden, wo jetzt der See fluthet.

Als das geschah und sich begab, war es um die Osterzeit, bei deren wiederkehrendem Eintritte im Frühlinge der See stets besonders weithin zu sausen und mit den Wellen zu rauschen pflegt, weshalb man hauptsächlich in der Osternacht die Glocken des versunkenen Klosters, von den Wellen bewegt, aus der Tiefe des Sees dumpf vernehmbar ertönen glaubt.

3.

Bei den Bewohnern des reichen Dorfes Malk war vor Zeiten Uebermuth und Mißachtung von Gottes Wort im Wachsen; sie besuchten keinen Gottesdienst mehr, hielten bei ihrer Kirche keinen Prediger, und wenn dennoch ein benachbarter freiwillig zu ihnen kam, suchten sie durch Spott und Hohn ihn zu vertreiben. So hatten jene Dorfleute, ihren Spott des Heiligen aufs Höchste zu steigern, eines Tags den Geistlichen beschickt und aufgefordert, er möge zu ihnen kommen, einem bußfertigen Kranken das heilige Abendmahl zu ertheilen.

Als nun der Geistliche, ihrer Botschaft willig folgend, herbeigekommen, ward er mit den Sacramenten an das Krankenbett geführt, fand jedoch hier alsbald zu seinem Entsetzen unter höhnendem Jubel der Dorfbewohner, statt des bußfertigen

Kranken ein als Mensch verkleidetes Schwein im Bette liegend. Nahen baldigen Untergang beim erfüllten Maaß ihrer Sünden prophezeiend, wandte sich der Geistliche schleunig von dannen. Seine Verkündigung traf ein. Bereits folgenden Morgens früh wurden die Bewohner durch ungewöhnliches Rauschen aus dem Schlafe erweckt, aus ihren Aschen- und Feuer-Kühlen krochen ihnen Aale entgegen, bald darauf entquoll aller Orten um sie herum Morast und Wasser, bis nach kurzem Verlauf ein See das ganze Dorf in sich verschlungen hatte.

4.

Im Grunde des Sees ruht ein riesenhafter weißer Stier, in der Umgegend der »Seebulle« genannt. Den größten Theil des Jahres, so lange das Wasser offen, verhält er sich still; man merkt nur an den aufsteigenden Blasen und Wasserperlen, wo er liegt und Athem holt, oder am aufquillenden Grundwasser, wenn er sich rührt. Dagegen in der Winterzeit, sobald sich das Wasser mit Eis bedeckt, wird er unruhig, ihm entgeht die Luft, er steigt nach Oben, sprengt durch sein heftiges, weithin vernehmbares, donnerähnliches Gebrüll die Eisdecke, daß lange Borsten sich darin bilden. Je stärker der Frost, desto heftiger wird sein Brüllen und Toben unter dem Eise, worein er nächtlicher Weile auch mit den Hörnern Löcher stößt, oder es mit seinem Athem aufthaut, so daß der Eisverkehr auf dem See stets ein gefährlicher ist.

5.

In unmittelbarer Nähe des Balksees befindet sich eine erhöhete Worth mit Spuren verwitterten Bauwerks, die Remper-Worth genannt; hier hausete in alter Zeit zum Schrecken der Umgegend ein Räuber, Namens Remper; derselbe pflegte unter anderen Raubanschlägen von den benachbarten reichen Marschbauern Weizen zu kaufen, sie bei dessen bedungener Lieferung unterwegs zu überfallen, zu berauben oder zu erschlagen, ohne daß es jemals möglich, ihn bei angestellten Verfolgungen in seinem Schlupfwinkel am See aufzufinden. Denn da er bei den Raubzügen, wie sich später ergab, eines Pferdes

mit umgekehrten Hufeisen sich meistens bediente, gelang es ihm hierdurch, die Verfolger über seinen Aufenthalt stets zu täuschen.

Als er nun einst wieder einen Wispel Weizen von einem Hadeler Bauern gekauft, letzterer gewarnt, zur verabredeten Lieferungszeit, statt des Weizens seine Knechte in die mit Kaff theilweise gefüllten Säcke gesteckt und zu Schiffe über den See an die Lieferungsstelle gefahren, trat ihm, gelandet am Ufer, der Räuber zur Empfangnahme, statt des Kaufgeldes, gewohnter Weise seine geschwungene Keule zeigend und so auf ihn einschreitend, ins Schiff entgegen. Allein kaum war diese übliche Bedrohung von dem Remper begonnen, als statt des Gnade flehenden Bauern dessen Säcke plötzlich sich bewegten, zerrissen, des Bauern Knechte daraus hervorsprangen und den nun eiligst nach seiner Raub-Worth entfliehenden Räuber dorthin verfolgten. Lange war hier vergebliches Suchen nach ihm; es fand sich in der dunkeln, mit Raubgut und Menschenknochen gefüllten Höhle kein lebendes Wesen, als ein Pferd mit umgekehrten Eisen und eine gezähmte Elster. Letztere beim eifrigen Durchsuchen der Höhle von einem Knochenhaufen zufällig verjagt, flog zu einem in der Höhle befindlichen Holzpfeiler, begann daran mit dem Schnabel zu picken und hacken, wodurch sie einen derartig hohlschallenden Klang erregte, daß, solcherweise aufmerksam gemacht, der Bauer mit seinen Knechten an jenen Pfeiler herantrat, ihn zersprengte, worauf in dessen Höhlung der Räuber, eingezwengt, versteckt gefunden und sofort erschlagen wurde.

Neuhaus a. d. Oste, September 1852.

Hintze.

Bemerkung.

In Lappenberg's Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen (1841) findet sich Seite 19 u. 20 vom Erzbischofe Giselbrecht ums Jahr 1286: edificavit — Castrum Rempempe, als Note der Zusatz: „Die Lage der Burg Rempempe ist unbekannt. Der Erzbischof Joh. Rohde erwähnt sie unter den zerstörten Burgen seiner Vorgänger unter dem Namen Rempe. Leibniz Script. Brunsv. T. II. S. 267.“

Ich möchte nun dafür halten, daß jene zerstörte Burg, auf der in der Sage benannten, Spuren alten Bauwerks tragenden Remper-

Worth, nahe am Einflusse des Kemper Bachs in den Wölksee gelegen haben werde, wie es denn einestheils sonst eine ähnlich benannte Ortschaft oder Belegenheit im Bremischen nicht giebt, anderntheils diese Burglage hier, als Stützpunkt für des Erzbischofs Giselbrechts Kriege mit dem nahen Kehdingen nicht ungeeignet erscheint. Diesemnach mag die Räuberlage zu jener Burg in örtlicher Verbindung stehen, letztere, nach ihrer Zerstörung, als brauchbarer Schlupfwinkel für Räuber noch gedient haben. Eine dieser hier angenommenen Burglage von Kempe ziemlich ähnliche im Bremischen scheint die des Raubritters Heinrich des Eisernen von der Borgh 1272—1327, auf einer Worth im Tahnensee, Gerichts Dehm, gewesen zu sein, welche im Hannoverschen Magazin 1821. Nr. 82. näher beschrieben sich findet, und deren Lage gegenwärtig kaum noch an einer geringen Erdaufhöhung erkennbar. Die alten Bremischen Burgen Kik in de Elve, Schlickenburg, Ostenhagen (Pratje, Bremen und Verden, VI. S. 273.), so wie mehrere am Oste-Fluß weit hinauf belegene, sind ganz spurlos verschwunden; die Schlickenburg bezeichnet nur die Tradition als nahe bei Neuhaus belegen gewesen; die Lage der früheren Burgen Brobergen und Cranenburg an der Oste wird durch die gleichnamigen Ortschaften noch bezeichnet.

Hintze.

IX.

Ausgrabungen im Amte Soltau, im Sommer 1853.

Vom Herrn John Mitchell Kemble.

Derjenige Theil der großen Haide, welcher rings um Soltau liegt, ist reich an Ueberbleibseln einer grauen Vorzeit. Begrenzt gegen Osten durch die Lüneburger Felder, nebst Fallingbostel und seinen uralten Denkmälern im Westen, nördlich angrenzend an das Amt Salzhausen mit seinen wichtigen neuern Entdeckungen aus der Zeit des Heidenthums, und südlich nach dem kaum weniger wichtigen Amte Bergen sich ausdehnend, bietet das Amt Soltau kein unbedeutendes Feld für archäologische Untersuchungen dar. Im Laufe des Jahres 1858 beschloß der Unterzeichnete diese Gegend im Interesse des historischen Vereins für Niedersachsen einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen. In den Monaten Juni und Juli, unterstützt durch die eifrige Mitwirkung mehrerer Freunde, deren Theilnahme und Gastfreundlichkeit dankbar anzuerkennen ist, haben wir [1]) eine Menge Grabhügel der Soltauer Haide sorgfältig abtragen lassen und beschrieben. Einige Bemerkungen über die gewonnenen Resultate werden nicht ohne Interesse sein, da mannigmal die Abwesenheit des Erwarteten nicht weniger lehrreich, als dessen Anwesenheit, sein kann. Im All-

---

[1]) Unsere vortrefflichen Mitarbeiter, die Herren R. Meier, Lieutn. im 1. leichten Batt., und Pastor Matthäi zu Wolterdingen, sowie die uns mit Rath und That kräftig ermunternden und beistehenden Herren Amtmann Arenhold in Soltau, Oeconomen Voß in Behringen, Meyer in Stübeckshorn und Müller in Wislingen, bitte ich die angenehmen Tage, welche wir zusammen mitten in der Haide zubrachten, noch lange freundlich im Gedächtniß zu behalten.

gemeinen sind die Grabhügel im ganzen Amte Soltau von einer niedrigen Classe der sogenannten Kegelgräber; sie erreichen selten mehr als 5 bis 6 Fuß Höhe, während ihr Durchmesser zuweilen zwischen 30 und 80 Fuß schwankt. Die Mehrzahl hat vielleicht eine Axenhöhe von 4 Fuß und einen Durchmesser von 40 Fuß; durchgehends bestehen sie aus dem aufgeworfenen Sande der umliegenden Gegend, nur hat sich fast in allen eine sehr starke Schicht des sogenannten Ortsteins (Raseneisen) in einer Tiefe von 1 bis 2 Fuß unter der Oberfläche gebildet, welche die oberen von den unteren Lagern des Sandes trennt, und durchgehends jünger ist als die darunterliegenden Stoffe. Die Schicht erreicht nicht selten eine Dicke von 4 bis 5 Zoll und täuscht durch ihre Härte nicht nur das Sondireisen häufig, sondern erschwert der Hacke und dem Spaten des Gräbers die Arbeit nicht wenig. Wir haben nun Ausgrabungen in den nachgenannten Orten mit möglichster Genauigkeit ausgeführt.

Alben, eine halbe Stunde südwestlich von Soltau. Zwei Hügelgruppen, die erste aus drei, die zweite, einige Minuten weiter gen Südwest, aus sieben oder acht zum Theil zerstörten Gräbern bestehend, lieferten nichts von Bedeutung. Die Gruppirung selbst schien durchaus willkürlich; sechs verschiedene Hügel (da die übrigen schon durchwühlt zu sein schienen) wurden untersucht; fünf waren von sehr verschiedener Größe, denn der kleinste hatte einen Durchmesser von 20 Fuß und eine Höhe von 1 Fuß 9 Zoll, während der größte einen Durchmesser von 50 Fuß und eine Axenhöhe von 4 Fuß zeigte. In drei von diesen Hügeln lagen auf dem Urboden, gerade unter dem Gipfel, mehr oder minder starke Haufen von gewöhnlichen Feldsteinen, von 3 bis 4 Fuß in der Länge. Nur in dem ersten und kleinsten entdeckten wir eine Spur von verkohltem Holze; der größte dagegen hatte einen ziemlich bedeutenden Steinkranz rings um den Centralhaufen. Die übrigen Grabhügel in Alben boten nichts Bemerkenswerthes dar, obwohl in früheren Zeiten Urnen in deren unmittelbaren Nähe ausgegraben sein sollen.

Heber, ungefähr anderthalb Stunden von Soltau, gegen

Norden. In der Nähe der Poststation, einige Schritte rechts von der Chaussee, lag eine Gruppe von zehn bis zwölf Grabhügeln gewöhnlicher Größe, 40 Fuß Diam. und 3 Fuß Höhe, und darunter schienen mehrere schon geöffnet zu sein, wahrscheinlich in der Hoffnung Chausseesteine zu bekommen. Wir ließen vier derselben regelmäßig und vollständig aufgraben. Die zwei ersten, welche wir fast ganz abgetragen haben, enthielten nicht eine Spur von Verbrennung oder Beisetzung, von Scherben oder Metall. Der Inhalt war lediglich der gewöhnliche Sand der Haide, nur daß in beiden eine sehr starke Schicht Ortstein sich einige Zoll tief unter der Oberfläche gebildet hatte. Im dritten Hügel, der außerordentlich niedrig war, fanden wir weiter nichts als drei ziemlich große und sehr schwere Steine, in einer Länge von ungefähr 3 Fuß, auf dem Urboden und gerade in der Mitte des Hügels in der Richtung von O. nach W. zusammen gereiht. Darunter und auf dem dunkelgelben Ursand zeigte sich eine 5 Zoll starke Schicht von grauweißem Sande; weiter war durchaus nichts zu bemerken. Der vierte Hügel lag auf einer gelinden Anhöhe und war schon durch einen Feldweg zum Theil zerstört; auf der nördlichen Seite dieses Feldwegs, welcher fast durch die Mitte des Hügels lief und die südliche Hälfte desselben abgeschnitten hatte, waren schon einige Feldsteine zu Tage gefördert. Wir ließen hier graben, und nachdem ein guter Theil des Hügels abgetragen war, fanden wir zwei mächtige längliche Steinhaufen dicht an einander gereiht. Diese liefen parallel mit einander von Ost nach West; der westliche hatte eine Länge von 7 Fuß 6 Zoll, der andere, kürzere, eine von etwa 4 Fuß, und ihre Höhe über dem Urboden betrug ungefähr 2 Fuß 6 Zoll. Weder zwischen den Steinen noch auf dem Urboden war die geringste Spur von einer Bestattung zu bemerken, nur unmittelbar unter dem Steinhaufen war der Sand nicht gelb, sondern bis 5 oder 6 Zoll tief von einer matten weißgrauen Farbe.

Behringen, etwa zwei Stunden nordöstlich von Soltau. In dieser Feldmark liegt eine sehr bedeutende Anzahl schöner Grabhügel, in mehrere Gruppen vertheilt. Leider sind die

meisten zerstört worden, wegen der Steine, die fast in allen vorkommen. Auch hörten wir von den Tagelöhnern, daß viele Urnen und Scherben während dieser Arbeiten herausgeworfen und verloren gegangen seien.

Die Behringer Grabhügel scheinen fast ohne Ausnahme einen Steinring oder eine Steinmauer um den Fuß des Hügels gehabt zu haben; ob diese Setzungen ursprünglich zu Tage lagen, mag zweifelhaft sein, denn jetzt liegen sie meistens 2, 3, sogar 4 Fuß von dem äußersten Rande, und von 6 bis 12 Zoll tief mit Erde bedeckt. Doch haben mehrere dieser Gräber in früheren Zeiten den Steinkreis viel höher am Hügel hinauf gehabt, wo solcher fast um den Gipfel lief und gewiß zu Tage lag. Aber sind von diesen Kreisen nur die tiefen Löcher übrig, worin die Granitblöcke früher standen. Durch den Steinring sind die Behringer Hügel von den kaum eine Stunde entfernten Gräbern in Haber durchaus unterschieden. Von ersteren haben wir etwa zwölf, welche allein unberührt erschienen, genau untersucht. In diesen lagen ein oder auch mehrere Steinhaufen auf dem Urboden, der hier aus Sand, stark vermischt mit Kies, besteht, und in jedem lief entweder ein Kreis einzelner Feldsteine oder, was viel häufiger der Fall war, eine Mauer solcher Steine um den Fuß des Hügels. Nur in den wenigsten kamen aber die Spuren einer Bestattung oder Verbrennung zum Vorschein. Ein Hügel, etwa 5 Minuten nördlich von Behringen, ward geöffnet von der Südseite. Es zeigte sich bald eine massive Mauer von Steinen, welche fast um den ganzen Hügel zu verfolgen war, und wovon etwa 63 Fuß aufgedeckt waren; sie war etwa 4 bis 5 Fuß breit am Boden, und nicht weniger als 3 Fuß hoch. Gerade im Süden schloß sich ein anderer Halbkreis von Steinen dieser Mauer an, der aber, weil er unter einem Roggenfelde fortlief, nur ungefähr 10 Fuß weit verfolgt werden konnte. Im Südost zeigte der innere Kreis einen Haufen Erde nordwärts; in der Richtung des Centrums und auf diesem Haufen, etwa 2 Fuß unter der Oberfläche, entdeckten wir ein kleines Knochenlager mit Spuren von Kohlen, und darunter einen scharfen Zahn, wie es uns schien, eines kleinen Thiers. Auf

den Knochen lagen die Scherben einer sehr kleinen Urne, welche stark gebrannt und ganz roth war. Gerade in der Mitte dieses Hügels, etwa 3 Fuß unter der Oberfläche, lag ein starker Steinhaufen, wohl 4 Fuß lang von Norden nach Süden, welcher, wie auch die schon beschriebene Steinmauer, bis auf den Urboden abgetragen ward, ohne daß wir sonstige Spuren einer Bestattung entdecken konnten. Eben so erfolglos waren andere Untersuchungen in den übrigen Theilen des sehr großen Grabmals. Einen niedrigen Hügel, von dem hier gewöhnlichen Umfange (40 Fuß Durchmesser), und der noch dazu wegen umliegenden Bruchs und Morasts kaum zugänglich war, ließen wir gänzlich abtragen. Hier fand sich ein Ring von gewöhnlichen Feldsteinen, die einzeln, etwa 1 Fuß weit von einander, um den Grund gelegt waren. Der innere, dadurch gebildete Raum enthielt zwei nahe bei einander liegende Steinhaufen in der Richtung von Osten nach Westen, die eine Höhe von 1 Fuß 6 Zoll bis 1 Fuß 9 Zoll hatten. Weder unter dem Haufen, noch in dem Kreise, noch zwischen den Steinen war die geringste Spur eines Begräbnisses zu entdecken. Es darf jedoch bemerkt werden, daß fast überall in diesen Gräbern eine Schicht graulichweißen Sandes, 1 bis 2 Zoll dick, unmittelbar unter den Steinen lag, und zwischen diesen und dem röthlichgelben grandigen Sande des Urbodens, der überall bis in eine Tiefe von mindestens 1 Fuß lag, sorgfältig untersucht ward. Ein etwas größerer Hügel, der südwestlich von Behringen lag, enthielt zwei ziemlich regelmäßige Halbkreise von Feldsteinen, die in der Mitte einen fast vollständigen Brunnen oder Kessel von etwa 6 Fuß Durchmesser und 2 Fuß Höhe bildeten. Das Erdreich zwischen dieser Mauer war voll von sehr kleinen Knochenfragmenten, die gänzlich unregelmäßig darin zerstreut lagen. Auf der Westseite dieses Kessels lag ein regelmäßiges Pflaster von gewöhnlichen Feldsteinen, 2 bis 3 Fuß breit; aber bis an den äußersten Rand des Hügels war von Steinringen oder sonstigen Steinbauten im ganzen Grabmale keine weitere Spur zu entdecken, und eben so wenig waren Kohlen, Scherben, Urnen oder Metallsachen hier vorhanden. Ein schöner, anscheinend gänzlich

unberührter Grabhügel stieg über der nämlichen kleinen Gruppe von etwa zehn Gräbern zu einer gelinden Anhöhe empor. Etwa 1 Fuß unter der Oberfläche, im nordöstlichen Winkel, entdeckten wir darin einen ziemlich bedeutenden Steinhaufen, und beim Abtragen der obersten Steine desselben, eine sehr große, grobkörnige Urne voll Asche, Sand, verbrannter Knochen und Holzkohlen. Leider konnte dieses Gefäß nur in Bruchstücken aus den umliegenden Steinen, welche es zusammengedrückt hatten, herausgenommen werden, und enthielt anscheinend diese Urne eine kleinere. Zwischen den Knochen lag eine sehr hübsche kleine Zange, ein Messer und eine Nadel, sämmtlich von Bronze und mit der schönsten Patina bedeckt. Hier hatten wir also ein Frauengrab vor uns. Die Zange hat noch ihre volle Federkraft, auch waren Messer und Nadel vollkommen gut erhalten. Etwas mehr südwestlich lag ein zweiter Steinhaufen, der, wie der ganze Hügel, ebenfalls mit einer Steinmauer umgeben war; mehrere Fuß tief von diesem Ringe ließen wir aufgraben und auswerfen, aber es zeigte sich darin durchaus nichts als ein Bruchstück einer roh geformten thönernen Pfeife, die, auf dem zweiten Steinhaufen liegend, vielleicht von Bedeutung erscheinen mag.

Alfden, eine starke halbe Stunde nördlich von Soltau. Hier untersuchten wir eine Gruppe von vier Grabhügeln, die an der Chaussee von Soltau nach Harburg liegt. Von diesen gewährte nur einer einige Resultate und die übrigen, welche schon sehr zerstört waren, enthielten nicht einmal einen einzelnen Stein oder eine Scherbe. Im vierten Hügel fanden wir einen ziemlich starken Steinhaufen, 4 Fuß 6 Zoll lang, von Osten nach Westen, an dessen beiden Enden noch zwei Haufen lagen, so daß das Ganze etwas über 7 Fuß lang war. Am westlichen Ende des mittleren Haufens, auf der Oberfläche der Steine, lag eine starke Schicht von verbrannten und zerstoßenen Knochen, aber sonst kam nichts mehr in diesem Grabe zum Vorschein.

Stübeckshorn, ungefähr zwei Stunden nordöstlich von Soltau. Auf der Haide liegen wohl über hundert Grabhügel der verschiedensten Größe, in ungleichen Gruppen, sehr unregel-

mäßig umher. Viele waren schon bei den ökonomischen Arbeiten zu Grunde gegangen und in mehreren von diesen soll man Urnen u. a. m. entdeckt haben. Die erste Gruppe, welche wir zum Gegenstande der Untersuchung wählten, lag etwas nordwestlich von Stübeckshorn, und bestand aus wohl 50 Gräbern, worunter einige von bedeutender Höhe und großem Umfange waren. Im Ganzen genommen boten diese wenig Interessantes dar. Die meisten hatten in der Regel einen Kranz von Feldsteinen und einen Steinhaufen in der Mitte des Hügels auf dem Urboden; viele dagegen bestanden bloß aus aufgeworfenem Sande, wie ähnliche bei Heber. In sehr wenigen fanden wir kaum erkennbare Spuren von Verbrennung, und von Urnen, Knochen oder Metallsachen ließ sich hier durchaus nichts wahrnehmen. Nur ein Hügel von mittlerer Größe zeigte in der Mitte einen Steinhaufen mit trogartiger Vertiefung, und in dieser lagen zwei Bruchstücke eines bronzenen, gereiften Dolches, wobei Spuren eines hölzernen Griffes noch sichtbar waren. Mehrere Kohlen, aber weder Knochen noch Scherben kamen in diesem Hügel vor. Auch in einem andern, sehr flachen und fast gänzlich zerstörten Hügel dieser Gruppe bemerkten wir Bruchstücke einer kleinen Urne, Holzkohlen und Knochenfragmente; auch hier zeigten viele Hügel Spuren früherer Zerstörung und Fortschaffung der Steine. Eine starke Schicht von Ortstein lag fast überall 1 Fuß bis 1 Fuß 6 Zoll unter der Oberfläche. Tausend Schritte nordwestlich von dieser Gruppe war eine andere von gleichem Charakter, aus etwa 20 Hügeln bestehend. Etwas südlich von Stübeckshorn lag ebenfalls eine Gruppe von wohl 30 Gräbern, wovon mehrere stark gelitten hatten. Die acht vollständigsten wurden aufgedeckt und sorgfältig untersucht, jedoch ohne ein besonderes Resultat zu geben. Die meisten Hügel dieser Gruppe hatten den Steinkranz und einen oder sogar zwei Steinhaufen in der Mitte, aber keiner zeigte Spuren von Knochen, Holzkohlen oder Urnen. Ein Grab enthielt einen Steinkranz von einer Schicht kleiner Steine, 2 Fuß höher als der gewachsene Boden gelegt, und in der Mitte des Hügels war eine sehr flache Steinsetzung fast zu Tage liegend. Ueberall fanden wir dieselbe dünne Schicht

graulichen Sandes zwischen der Steinsetzung der Mitte und dem gelblichen Sande des Urbodens.

Haber, am Wege vom Stübeckshorn nach Soltau. Es liegen hier sieben oder acht sehr schöne und, wie es scheint, ungestörte Grabhügel von bedeutender Höhe und Umfang. Das Sondireisen gab hier kein Zeichen von Steinsetzungen, und mußten wir diese Gruppe ununtersucht lassen, da unsere Zeit zu kurz war.

Willingen, ungefähr ¾ Stunde von Soltau. Mehrere Grabhügel, etwas westlich von diesem Hofe gelegen, hatten schon durch Feldarbeiten und die Chausseeanlage bedeutend gelitten. Bei diesen Arbeiten sollen viele Urnen und einige Metallgegenstände (namentlich ein Paar bronzene Ohrringe) gefunden sein. Wir erhielten von dem Herrn Oekonomen Müller daselbst eine bedeutende Anzahl Scherben, wovon wir nachher einen Korb voll selbst sammelten, und nur eine vollständige kleine Urne bekamen wir von einem Tagelöhner. Ueberhaupt waren diese Hügel so sehr durch Pflug und Egge ruinirt, daß kein vollständiges Gefäß mehr zu erhalten war, obwohl die Scherben von Hunderten sich auf allen Seiten zeigten. Jeder Hügel scheint, wie ähnliche bei Nienburg, eine sehr große Anzahl von Urnen und Knochenlagern enthalten zu haben, deren Trümmer auf allen Seiten zerstreut umher lagen. So weit es aus diesen Trümmern möglich war zu urtheilen, hatten die Urnen in Gruppen von sechs oder sieben zusammen durch den ganzen Hügel gelegen, waren aber sämmtlich entweder durch die Pflugschaar, oder die Wurzeln des durchgewachsenen Haidekrauts zersprengt. In einem einzigen Grabe haben wir die Scherben von wenigstens 35 oder 40 Urnen gesammelt. Von Metallsachen war hier nur eine Spur zu bemerken, und nur in einem sehr flachen Hügel, dessen eine Seite schon beim Sandgraben abgetragen war, fanden sich die zusammengequetschten Trümmer eines rohen, auf die Seite gelegten Thongefäßes, worin, neben verbrannten Knochen, eine geschmolzene Glasperle, gelb und blau, und eine eiserne, wegen des Rostes kaum kenntliche Masse, früher anscheinend eine Fibula, enthalten waren.

Barmbruch liegt wohl 1/4 Stunde von Willingen: hier wurden besonders zwei Gruppen in Untersuchung genommen. Die erste, welche aus fünf Gräbern bestand, wovon das kleinste 12 Fuß, das größte 40 Fuß Durchmesser hatte, lieferte gar nichts Bemerkenswerthes. Sämmtliche Hügel scheinen früher einen Steinkranz, vielleicht auch den centralen Steinhaufen gehabt zu haben, waren aber durch Steinausgräber gänzlich zerstört, und nur in einem zeigte sich eine freilich sehr unbedeutende Spur von Kohlen. Die zweite Gruppe, wohl aus 22 Hügeln bestehend, wurde eben so erfolglos bearbeitet. Fast alle waren schon durchwühlt; die zwei, welche am wenigsten gelitten hatten, waren gänzlich abgetragen, und in diesen zeigte sich zwar der gewöhnliche Steinhaufen, aber weiter war nichts zu entdecken.

Harmelingen, gute 1½ Stunde nordöstlich von Soltau. Es liegt hier eine sehr schöne Gruppe von 24 Grabhügeln, die in vieler Hinsicht die merkwürdigsten sind, welche wir auf unserer Reise beobachtet haben. Sie liegen rechts und links am Feldwege, einige hundert Schritte vom Dorfe entfernt, und laufen ziemlich genau von Ost nach West. Die drei größten, welche sämmtlich an der südlichen Seite des Weges stehen, haben einen Durchmesser von etwa 60 Fuß und eine Axenhöhe von 6 bis 9 Fuß; die übrigen schwanken zwischen 20 und 50 Fuß Durchmesser und 2 bis 5 Fuß Höhe. Diese Hügel sind mehr elliptisch als kreisförmig, und einige haben sogar eine ziemlich bedeutende Ausdehnung von einem Ende zum andern, so daß sie fast wie zwei verbundene Grabhügel (in England „Zwillingshügel“ genannt) aussehen. Die Richtung der größten Länge war gewöhnlich von Norden nach Süden. Leider waren wir durch Mangel an Zeit gehindert, mehr als zwei dieser Hügel öffnen zu können, jedoch waren alle beide belohnend. Der erste kreisförmige Hügel war von mittlerer Größe, hatte etwa einen Durchmesser von 34 Fuß, eine Höhe von 2 Fuß 6 Zoll, und wir ließen ihn ganz abtragen. In der Mitte war durchaus nichts zu bemerken, auch zeigte sich kein Steinkranz am Rande, wohl aber statt dessen

sechs getrennt liegende gleich große Steinhaufen, die im äußern Umfange den Raum eines solchen Kranzes einnahmen. Von Kohlen, Knochen, Metall oder Urnen war hier keine Spur. Das zweite Grab war ungleich wichtiger. Dieser Hügel war etwas oval, sein Durchmesser von Norden nach Süden betrug 41 Fuß, von Osten nach Westen 30 Fuß, die Höhe 3 Fuß 6 Zoll. Er ward von der Mitte geöffnet, und ungefähr 1½ Fuß tief unter der Oberfläche bemerkten wir zwei parallel laufende Steinmauern auf dem Urboden, die eine Art Steintrog, mit Sand gefüllt, bildeten. Auf etwa 1 Fuß weiter im Norden und Süden lagen zwei ähnliche Steinmauern, die etwas kürzer als die mittleren waren und ebenfalls auf dem Urboden ruheten. Der Raum zwischen den zwei ersten Mauern war mit Sand gefüllt, worauf in der Mitte zwei Steine lagen, so daß sie den obern Raum ziemlich gleichmäßig theilten und dem Ganzen die Gestalt eines etwas starken H gaben. In der östlichen Abtheilung und auf der Oberfläche des Sandes war nur ein etwa 4 Zoll weiter Kreis von vermodertem Holze erkennbar, anscheinend die zu Staub gewordenen Reste eines Schmuckkastens, in welchem eine beträchtliche Masse von knöchernen Fragmenten lag. Bei näherer Untersuchung dieser Bruchstücke ergab sich, daß sie Theile eines Schmucks, wohl eines Armrings, und wahrscheinlich aus Walroßzahn verfertigt waren. Gleichfalls in der oberen oder westlichen Abtheilung lagen Bruchstücke einer Nadel und etliche gebogene Stücke von dem nämlichen Stoffe, die jetzt zusammengesetzt, eine ziemlich vollständige starke Haarnadel bilden, von der Art, wie sie häufig von Bronze in Lüneburgischen Frauengräbern entdeckt werden. Leider sind diese Bruchstücke sehr unvollständig, dennoch ist es dem Unterzeichneten gelungen so viel davon zusammenzusetzen, daß es ein klares Bild des ursprünglichen Ganzen liefert. Ob die dunkle, braungrünliche Farbe dieser Bruchstücke nicht auf beigelegte bronzene Gegenstände schließen läßt, mag dahingestellt bleiben. Wir fanden indeß weder Spuren von irgend einem Metalle, noch von Kohlen oder Knochen in dem ganzen Grabe. Nur hatte der Sand zwischen den Steinmauern eine

eigenthümliche weißlich blasse Farbe, und gab unter dem Löthrohre einen bestimmten Geruch von Ammoniak von sich [1]).

Der Unterzeichnete hofft bei einer künftigen Gelegenheit die übrigen Gräber in Harmelingen näher untersuchen zu können, denn interessante Resultate lassen sich mit Recht davon erwarten. Schon durch ihre äußere Gestalt unterscheiden sie sich von den übrigen der benachbarten Haidegegenden, und bisher sind sie von ungeweihten Händen verschont geblieben.

Hannover, December 1853.

J. M. Kemble.

---

1) Diese, so wie die übrigen bei unsern Untersuchungen entdeckten Gegenstände, sind zu der Sammlung des Historischen Vereins für Niedersachsen gekommen.

X.

Miscellen.

1. Erläuternde Bemerkungen zu einer undatirten Urkunde des mindenschen Bischofs Heinrich I. in Betreff hildesheimischer Stiftsgüter.

Von E. F. Mooyer in Minden.

Mein verstorbener Freund, der Königl. Archivrath Dr. Erhard zu Münster, hat in dem von ihm herausgegebenen Urkundenbuche zur Geschichte Westfalens (Codex dipl. hist. Westfal. T. II. p. 29 No. CCXXXV; vgl. dessen Regesta II. 44, No. 1613) eine, ihm von mir mitgetheilte Urkunde des mindenschen Bischofs Heinrich I. abdrucken lassen, zu deren Verständniß die nachstehenden Bemerkungen nicht ungeeignet erscheinen dürften.

Nachdem der am 12. März 1120 erwählte und am 30. März 1124 geweihete mindensche Bischof Siegward am 28. April 1140 von dieser Welt durch den Tod abberufen worden war, schritt das Domkapitel zur Wahl eines neuen Bischofs, welche auf den früheren Mönch aus dem Kloster Bursfelde, Namens Heinrich, fiel, der als solcher zum Abt des hiesigen Morizklosters berufen worden war, und sich selbst einen Zögling des Klosters Corvei nannte (vgl. Erhard, Reg. II, 14). Derselbe bestieg den Bischofsstuhl im Jahre 1140, wurde aber (im Juli, vgl. das. II, 33) 1153, eines ihm zur Last gelegten Verbrechens wegen (das. II, 31), seiner Würde entsetzt, und begab sich abermals in das Kloster Bursfelde, wo ihn der Tod am 20. Mai 1156 ereilte.

Die obengedachte, von diesem Bischof Heinrich I. ohne Zeitangabe erlassene Urkunde muß zwischen dem 28. April 1140 und dem 14. August 1147 ausgestellt worden sein, denn aus einer jüngern Zeit kann sie nicht herrühren, weil der darin unter den Zeugen aufgeführte mindensche Dompropst Konrad I. nur in einer Urkunde vom Jahre 1145 erwähnt wird (Culemann, Verzeichniß der mindenschen Dompröpste, Dechanten, p. 68; doch hat durch das bestimmte Jahr wohl nur die ungefähre Zeit der Ausstellung angedeutet werden sollen, wenn dem Culemann nicht gar die obige Urkunde vorgelegen haben sollte),

und sein Nachfolger Werner, Edler von der Bückeburg (der vor dem 1. Novbr. 1153 Bischof wurde, und am 10. Novbr. 1170 starb), bereits am 14. Aug. 1147 als Dompropst urkundlich auftritt (Seibertz, Staats- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen II, 63).

In der gedachten Urkunde geschieht einer vom Kaiser Konrad II. gemachten Schenkung eines Gehöftes in Ripenarth, welches zur Vermehrung der Güter des vom mindenschen Bischof Siegbert gegründeten Martinsstifts bestimmt worden war, Erwähnung. Nun wurde Konrad V. am 4. Septbr. 1024 bei Oppenheim zum König gewählt, als solcher am 8. Septbr. zu Mainz geweiht, aber erst am 26. März 1027 zu Rom zum Kaiser gekrönt und starb am 4. Juni 1039. Seine, ebenfalls in der Urkunde erwähnte, Gemahlin Gisela war die Tochter Hermanns II., Herzogs von Schwaben († 1004), und Wittwe von Ernst I., Markgrafen von Oesterreich und Herzog von Schwaben († 1015), welche 1043 mit Tode abging. Da nun Kaiser Konrads II. Sohn Heinrich III. im Jahre 1017 geboren wurde, so dürfte Konrad die Gisela im Jahre 1016 geheirathet haben. Siegbert wurde nach dem 19. Febr. 1022 (an welchem Tage sein Vorgänger Dietrich II. starb) zum Bischof von Minden erwählt und segnete am 10. Octbr. 1036 das Zeitliche. Hiernach kann die Schenkungsurkunde des gedachten Kaisers, die verloren gegangen ist (und vermuthlich schon 1576 nicht mehr vorhanden war, weil sie in der damals besorgten Zusammenstellung der Urkunden des Martinsstifts, wie ich solche in Abschrift besitze, nicht enthalten ist), nur zwischen den Jahren 1027 und 1036 ausgestellt sein. An welchem Orte Kaiser Konrad II. die Urkunde erließ, ist ebenfalls nicht bekannt; möchte dies in Minden stattgefunden haben, dann könnte dies nur etwa Ende 1029 oder Anfangs Januar 1030 (vgl. Mindener Sonntagsblatt Jahrg. 1852, S. 391), wenn nicht erst am 25. Decbr. 1033 (Erhard, Reg. I, 175) geschehen sein, da Konrad sich damals in Minden aufhielt [1]). Viel früher als 1029 kann die Urkunde ebenfalls nicht ausgestellt worden sein, weil der Kaiser in einer damals veröffentlichten Urkunde über das vom Bischof Siegbert gegründete Martinsstift (monasterium) von demselben so redet, als sei es kurz vorher gestiftet worden (Pistor, Script. III, 830; Falke, Cod. Trad. Corb. 850; vgl. Mindener Journal und Kreisblatt vom 15. Jan. 1854), dasselbe auch die kaiserliche Bestätigung der ihm zugewandten Güter am 10. Juli 1033 erhielt (v. Spilcker, Gesch. der Grafen von

---

1) Die Nachrichten, wonach Kaiser Konrad 1029, 1030 oder 1032, zwei Jahre hindurch einen Reichstag in Minden gehalten haben soll, müssen daher, wenn ein solcher überhaupt stattgefunden haben sollte, auf einige Tagen oder Wochen beschränkt werden. Vgl. meinen Aufsatz im Mindener Sonntagsblatte 1852, S. 381 fg.: Kaiser Konrads II. angeblicher zweijähriger Reichstag in Minden.

Wölpe 132; Erhard, Cod. I, 96). Da nun bei Aufzählung dieser Güter dasjenige in Ripenarth nicht mit angeführt wird, so vermuthe ich, daß die Schenkungsurkunde über dasselbe gar erst nach dem 10. Juli 1033 ausgestellt sein wird; und hiernach könnte sie sehr wohl am 25. Decbr. 1033, bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kaisers in Minden, erlassen worden sein. Jedenfalls dürfte sie hiernach zwischen dem 10. Juli 1033 und dem 10. Octbr. 1036, dem Todestage des Bischofs, ausgestellt worden sein.

Dieses Ripenarth ist das jetzige Meppener oder Meppe an der Fuse, zwischen Langede und Lesse im Herzogthum Braunschweig (denn an das wüste Ribbenrode bei Giershausen, südlich von Lamspringe, wird wohl nicht zu denken sein; vgl. Koken, die Winzenburg 134), und kann nach dem Jahre 1216 nicht mehr in mindenschen Urkunden zum Vorschein kommen, weil dasselbe unter dem hildesheimischen Bischof (vorher 1193—1198 Dompropst) Hartbert von Dalem (1199, † 21. März 1216) von den Domherren seiner Kirche angekauft wurde (Leibniz I, 759; Pertz, Mon. IX, 859). Der Ankäufer war wahrscheinlich der hildesheimische Dompropst Johann I. (1201—1204, † 7. Jan. vor 1208), da in dem Nekrologium des hildesheimischen Domstifts (Leibniz I. 763) unterm 7. Januar, außer anderen von diesem seinem Domstifte geschenkten Güter auch zwei Hufen Landes in Repenarde, so wie die Hälfte des Zehnten in Westenem (Westenen), vermuthlich das jetzt wüste, bei Colenfeld, hannov. Amts Blumenau, gelegen gewesene Westenem [1]) (vgl. Pratje, Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden I, 26) vorkommen (vgl. meinen Commentar zu jenem Todtenbuche im Vaterländ. Archive, Jahrg. 1841, Hft. I, 54. 55), welcher letztere vom mindenschen Bischof Egilbert (1055, † 1. Decbr. 1080) seiner Kirche geschenkt war (Leibniz II, 173), doch hatte auch der hildesheimische Bischof Adelhog (1169, † 20. Sept. 1190) im Jahre 1183, zur Einlösung der Burg Homburg, zwei Hufen in Waltringhausen (Waltrinkehusen) bei Rodenberg im Hessen-Schauenburgischen, und in Westenen (Westenhem) geschenkt (Leibniz I, 748; Pertz IX, 858). Aus dem ungedruckten Theile des Nekrologs des hildesheimischen Domstifts (Pergament-Handschrift auf der Herzogl. Braunschweig. Bibliothek zu Wolfenbüttel f. 70a) erhellt, daß obiger Propst Johann I. einen Bruder Namens Egilbert hatte.

---

[1]) „Westenen" lag in occidentali parte fluminis Leina (Würdtw. n. d. VI, 322), in parochia Nenstede (Archiv Loccum, Urk. vom 12. Mai 1257), in welcher auch Colenfeld eingepfarrt war (Urk. v. 1. u. 10. August 1273), in der Gerichtsbarkeit der Veste Blumenau (Urk. v. 23. Juli 1321), näher bei Idensen als (dem ebenfalls ausgegangenen Orte) „Ewippe" (Urk. v. 31. März 1311).

Dr. H. Böttger.

welcher hildesheimischer Diakon war und dessen Ableben am 16. Mai erfolgte. Dieser schenkte zur Präbende des stehen Vikars (vicarius perpetuus) die Hälfte des Zehnten in Repenorde, welche er von seinem Bruder Johann für 60 Mark erworben hatte. Auch findet sich dort (f. 118b) unterm 22. Novbr. von einer Hand des vierzehnten Jahrhunderts folgende Einzeichnung: Johannes diaconus frater noster qui dedit duos mansos in Repenarde, doch hat es sich nicht ermitteln lassen, wer dieser Johann war.

In der fraglichen Urkunde geschieht des damals schon verstorbenen Wino Erwähnung, welcher dem Martinsstifte als Propst vorgestanden hatte. Seiner wird in einer zwischen 1127 und 1140 ausgestellten Urkunde gedacht (Würdtwein VI, 384; X, 98; v. Spilcker 157; vgl. Culemann, Verzeichniß 74), doch kommt er sonst nicht weiter vor. Vor ihm bekleidete ein Bernhard im Jahre 1075 dieselbe Würde (das. VI, 311), dessen Todestag, nach Anleitung des ungedruckten Sterbebuchs des mindenschen Moritzklosters, wohl der 2. Octbr. war. Zwischen beiden möchte wohl mindestens noch ein Propst einzuschalten sein, doch hat sich dessen Name in Urkunden noch nicht entdecken lassen.

Ferner erwähnt die Urkunde eines Guts in Weluen (prediolum quoddam in Weluen). Letzteres hieß späterhin Walwen, und ist dort zu suchen, wo jetzt an dem s. g. Petershäger-Wege, der von Minden nach dem Dorfe Todtenhausen führt, der fälschlich sogenannte Walfahrtsteich, der richtiger Walwerdyk (d. i. der Teich von Walwen) genannt werden sollte, liegt. Das obige Gut schenkte der Bischof Siegbert im Jahre 1033 zur Ausstattung des von ihm gegründeten Martinsstifts (v. Spilcker 135; Erhard, Cod. I, 96); doch hatte schon 1025 ein mindenscher Domgeistlicher Milo seiner Kirche ebendaselbst ein Gut übertragen (das. 120) wie auch der Bischof Egilbert im Jahre 1075, der in jenem Jahre am 29. August eingeweiheten Kirche Johanns des Täufers, welche 1062 abgebrannt war, einen Zehnten in Waluon zuwendet (Würdtwein VI, 310).

In Betreff derjenigen Personen, welche als Zeugen in der fraglichen Urkunde mit Namen aufgeführt stehen, ist Nachstehendes zu bemerken.

Des Dompropsts Konrad I. (dessen Todestag der 8. Octbr. oder 6. Novbr. gewesen sein dürfte) Vorgänger war Heinrich I., welcher diese Würde noch im Jahre 1140 bekleidete (Origg. Guelf. III, 486; vgl. Würdtwein VI, 329, 331 u. 334) und am 8. Octbr. starb; sein Nachfolger Werner I. (Edler von der Bückeburg, seit 1153 Bischof, † 10. Novbr. 1170) tritt zuerst im Jahre 1147 auf.

Anno (vielleicht ein Edler v. Landesbergen, keineswegs aber ein Graf v. Blankenburg, wie gewöhnlich angenommen wird) erscheint zuerst in der angeführten Urkunde als Propst des mindenschen Collegiatstifts des heil. Martin, und zuletzt im Jahre 1167 (Troß'

Hammsche Westphalia 1826, S. 302; v. Spilcker 173; Erhard's Cod. II, 105; Culemann, Verz. 76), wurde Ende des Jahres 1170 Bischof von Minden und schied am 15. Febr. 1185 aus der Reihe der Lebendigen. Sein Vorgänger als Probst des Martinsstifts war der obige Winò, als sein Nachfolger ist mir erst 1209 ein Hermann in Urkunden aufgestoßen.

Sicco (eine Abkürzung für Siebert, Siebold) tritt anfänglich als Diakon auf (vgl. Würdtwein VI, 334; X, 98; vgl. v. Spilcker 157), soll schon 1145 Dombechant gewesen sein (Culemann, Verz. 71, 74), und starb am 6. Decbr. Sein unmittelbarer Vorgänger ist nicht bekannt, denn zwischen dem 1075 namhaft gemachten Iko und ihm muß mindestens noch ein anderer eingereihet werden; sein Nachfolger hieß Robert, der in einer zwischen 1153 und 1160 ausgestellten Urkunde genannt wird (Würdtwein VI, 339).

Von den Diakonen lebte Gottfried um 1145 (Culemann, Verz. 75), Walder, der vorher wohl Subdiakon war (Würdtwein VI, 334; X, 98; v. Spilcker 157), um dieselbe Zeit, dagegen wird Robert derjenige sein, welcher späterhin Dombechant wurde; der Diakon Konrad lebte um 1130 und um 1145 (Culemann, Verz. 74), und mit ihm gleichzeitig der Subdiakon desselben Namens.

Hermann, Dechant des Martinsstifts, war vorher wohl Presbyter und Diakon, und lebte um jene Zeit, in welcher auch ein Subdiakon gleiches Namens angetroffen wird. Als Dechant ist Hermann Zeuge in einer zwischen 1153 und 1160 ausgestellten Urkunde (Würdtwein VI. 339). Sein Vorgänger war Hildebold, der nach 1140 nicht mehr am Leben gewesen zu sein scheint; sein Nachfolger hieß Dietrich, der in einer zwischen 1159—1164 ausgestellten Urkunde zum Vorschein kommt (Erhard, Cod. II, 91), vielleicht auch 1171 (Culemann, Verz. 76), doch ist er, wenn er nicht etwa zurückgetreten sein möchte, von dem gleichnamigen Martinsstiftsherrn zu unterscheiden, der 1180 genannt wird (Würdtwein VI, 351).

Von den Rittern der mindenschen Kirche ist Widikinnus der Stiftsschirmherr Wedekind II. Edler von dem Berge (de Monte), der von 1124 bis 1168 urkundlich nachgewiesen ist (vgl. Westphälische Prov.-Blätter Bd. II. Hft. IV, 29—31); Adolf wird wohl Adolf III. (nach der schauenburgischen, aber II. nach der holsteinischen Zählung) Graf von Holstein-Schauenburg sein, welcher am 6. Juni 1164 in der Schlacht bei Verchem unweit Demmin gegen die Wenden blieb (vgl. Nordalbingische Studien Bd. V. Hft. II.); Basilius möchte der Edele Basil von dem See sein, welcher in einer zwischen 1127 und 1140 ausgestellten Urkunde (Würdtwein VI, 331; vgl. Wippermann, Regesta Schaumburgensia 14), in einer andern von 1168 (das. 336; Origg. Guelf. III, 504) und um 1180 (Weidemann, Gesch. des Klosters Loccum 120) angeführt steht und am 25. Febr. starb, wenn er Converse

wurde; Gottfried wird Gottfried I. Edler von der Bückeburg (seit 1180 v. Arnheim), der in Urkunden zwischen 1153 und 1160 (Würdtwein VI, 339) und zwischen 1159 und 1164 (Erhard, Cod. II, 91) vorkommt, und am 10. Mai eines unbekannten Jahres starb, sein:

Von den mindenschen Dienstleuten (ministri ecclesie) kommt Vastmar um 1167 vor und lebte vielleicht noch 1187; Bruno tritt in Urkunden auf, die zwischen 1120 und 1127 ausgestellt sind; Ludolf lebte um dieselbe Zeit und noch etwas später; Alfward um 1167, und ist vielleicht identisch mit dem 1176 angeführten Stiftskämmerer dieses Namens; Bernhard war ein Zeitgenosse Bruno's.

Wir finden auch ganz umgekehrte Verhältnisse hinsichtlich der Stiftsgüter, wie sie uns in der allegirten Urkunde entgegentreten, denn das Hochstift Hildesheim hatte auch Güter im Bisthum Minden, die von letzterem erworben wurden. Dahin gehörten, außer anderen, auch Güter in Bocholte, welche der hildesheimische Bischof Udo, Graf von Reinhausen (Gleichen, 1079, † 19. Octbr. 1114) seinem Stifte geschenkt hatte (Leibniz I, 746), und welche der neueste Herausgeber der hildesheimischen Chronik (Justizrath Dr. Lüntzel) entweder in Buchholz, nördlich von Hannover (welches 1373 als Bokholte erscheint, vgl. Grupen, Antiq. Hanov. 240), oder in Bokholt bei Bodenteich im Lüneburgischen zu finden meint (Pertz, Mon. IX, 855), welches aber unzweifelhaft in Buchholz an der Weser, nördlich von Petershagen, gesucht werden muß. Es liegen zwar im vormaligen Bisthume Minden noch zwei andere gleichnamige Ortschaften, das eine bei Balge und Sebbenhausen, das andere bei Marklendorf und Groß-Schwarmstedt, doch können diese hierbei, meines Erachtens, keine Berücksichtigung finden. Jenes Bocholte hatte der mindensche Bischof Detmar (1185, † 6. März 1206) gegen Ende des zwölften Jahrhunderts (wohl 1196) vom Stifte Hildesheim eingetauscht (Würdtwein VI, 353), und vermuthlich zu seinen Tafelgütern geschlagen, und das Vogteirecht darüber verpfändet, denn im Jahre 1230 sollte dasselbe eingelöst werden (das. VI, 387). Der Bischof Detmar wird es gleich Anfangs dem Dietrich, Edlen von dem See, zu Lehn gegeben haben, wie diesem dasselbe, als er im Jahr 1205 in die Zahl der Domherren aufgenommen wurde, erneuert warde (das. VI, 363); Detmar hatte dagegen seiner Kirche ein Gut in Warmsen, hannoverschen Amts Solzenau (Wanemhusen, bei Würdtwein VI, 354, dagegen Wanhusen bei Leibniz II, 180) gegeben. Nach dem am 20. Juni 1252 (nicht 1245, wie ich früher irrthümlich, durch die bei Würdtwein VI, 418 abgedruckte Urk. verleitet, angenommen habe, vgl. Westphäl. Prov.-Blätt. Bd. III. Hft. I, 174, wodurch auch Andere irregeleitet sind) erfolgten Ableben des gedachten Dietrich, welcher sich (1238) bis zur Würde eines Dompropsts emporgeschwungen hatte, wird obiges Lehn an das Domkapitel zurückgefallen

sein. Im Jahre 1376 hatte auch das Martinsstift einen Zehnten aus Buchholz zu beziehen.

Es mag noch einer anderen hildesheimischen Besitzung im Bisthume Minden gedacht werden; es besaß nämlich das dortige Godehardskloster ein Gut in Herlethe, welches dasselbe zu veräußern beabsichtigte, und sich deshalb an das Domkapitel in Hildesheim wandte, um sich die Erlaubniß dazu zu erbitten, denn demselben stand, wenn der bischöfliche Stuhl unbesetzt war, die Gerichtsbarkeit (episcopalis jurisdictio) zu. Dieser Fall lag damals vor, denn der im Jahre 1216 erwählte Bischof Siegfried hatte seine Würde im Jahre 1221 niedergelegt, weshalb das hildesheimische Domkapitel, mit dem Propste Wulbrand, Grafen v. Oldenburg (1221—1226, dann Bischof von Paderborn, Osnabrück und Utrecht, † 27. Juli 1234) und dem Dechanten Konrad (1217—1234, † 15. Septbr.) an seiner Spitze, während unbesetzten Bischofsstuhls, am 23. Juli 1221 dem Abte des gedachten Klosters (Wernhard, 1219, † 1228) die nachgesuchte Erlaubniß, das Gut in Herlethe dem Domkapitel in Minden für 200 Mark Goldes zu verkaufen, ertheilte (Würdtwein VI, 337 mit V. statt W. als abgekürztem Vornamen des hildesheimischen Propsts), wozu noch in demselben Jahre der neuerwählte Bischof Konrad II. v. Riesemberg (resign. 1247, † 18. Decbr. 1248) seine Einwilligung gab (das. 376). Ueber dieses Gut stand dem Wedekind IV., Edelherrn von dem Berge (1224—1269, † 13. Octbr.), die Vogteigerechtigkeit zu, welcher damit den bischöflich-mindenschen Truchseß Dietrich von Elksen (Ekessen), der von 1228 bis 1234 diese Würde bekleidete, solche aber 1236 nicht mehr inne hatte (wiewohl er noch 1252 am Leben war), belehnt hatte. Von dieser Vogteigerechtigkeit wurde das gedachte Gut im Jahre 1228 (25. März?) durch den obengenannten Dietrich von dem See befreit (das. VI, 373; vgl. Westphäl. Prov.-Blätter Bd. II. Hft. VI, 36). — Was den Ort Herlethe selbst anlangt, so ist derselbe als solcher längst verschwunden; die Ueberreste davon sind in den (?) s. g. Harlhöfen vor Windheim, in dessen Umgegend die Harler-Mark lag (welche sich zwischen den Dörfern Ilvese, Döhren und Rosenhagen ausdehnte), wiederzuerkennen. Die älteste Erwähnung des Ortes ist aus dem Jahre 1033, vorausgesetzt, daß das in einer Urkunde aus diesem Jahre erwähnte Heruide, wofür eine Abschrift der Urkunde Herilide liest, identisch mit Herlethe ist (v. Spilcker 135; Erhard, Cod. I, 96). Jedenfalls bestand der Ort schon 1168 (Origg. Guelf. III. praef. 37; v. Hodenberg, Schinna 4), und wird auch 1205 genannt (Würdtwein VI, 363).

Ferner möchte zu erwähnen sein, daß der mindensche Bischof Otto I. aus Stendal (1266, † 18. Novbr. 1275) unterm 13. Jan. 1274, auf Bitten Burchard's, Grafen v. Wölpe (1257—1289), dem hildesheimischen Kloster Marienrode das bischöfliche Tafelgut

in Jeinsen, hannöv. Amts Calenberg (Gegenhusen), abgetreten hat, wogegen der Graf Burchard, als Ersatz dafür, der mindenschen Kirche seine, von den Grafen v. Reinstein angekauften, Güter in Wietzen, hannöv. Amts Nienburg (Widessen), überließ, solche jedoch sofort zu Lehn nahm (Würdtwein XI, 64; vgl. Culemann, Mind. Gesch. 1, 46). Die Güter zu Jeinsen, welche zu den mindenschen Kirchenlehnen gehörten, hatten vorher die Grafen v. Schauenburg besessen, welche solche dem Kloster Marienrode verkauften, und zu dem Ende dem Bischof aufgelassen hatten (Meibaum I, 539. 540; vgl. Wippermann 94).

---

2. Sagen aus der Lüneburger Haide.

Eine der interessantesten Sagen der Lüneburger Haide, und eine solche, welche wohl des Versuchs einer Aufklärung, wie weit eine historische Thatsache ihr zum Grunde liegt, würdig wäre, ist die Sage von der Geburt des Kaisers Lothar zu Lutterloh.

Unfern der alten Straße zwischen Celle und Lüneburg, die sich über Schafstall durch die Haide hinzieht, liegen die Höfe Lutterloh. In einem dieser Höfe soll — noch heute ist der Besitzer des Hofes stolz darauf — der Kaiser Lothar geboren sein. Die Frau des Höfners zu Gerdehaus, etwa eine Stunde von Lutterloh, verrichtete — so erzählt man sich weiter — dabei den Hebammendienst, und zum Lohn dafür erhielt sie das Taufbecken, aus dem der junge Kaiser getauft wurde, und das wird noch heut auf dem Heerde des Hofes zu Gerdehaus als Aschenbehälter gebraucht. „Meyers Möhme" zu Weesen wurde in der ersten Noth herbeigeholt, um des kaiserlichen Kindes Amme zu sein, und dafür erhielt der Hof zu Weesen, wie wenig bedeutend der nur mit einem Pferde bewirthschaftete Hof auch ist, alle Freiheiten und einen Freibrief, den noch heute der Besitzer des in Folge dessen zur lüneburgischen Ritterschaft gehörenden, im Staatshandbuch als: ein adlig freier Hof aufgeführten Meyerschen Hofes zu Weesen zeigen soll. Die Höfe zu Lutterloh aber wurden, zu Ehren der kaiserlichen Geburt, ebenfalls von Lasten freigemacht.

Bertram, im Leben des Herzogs Ernst zu Braunschweig und Lüneburg, Braunschweig 1719 bei Ludolph Schröder, berichtet aus Baxmann's Oratio de Ernesto Duce etc. Tom. IV. Declamat. P. Melanchthonis p. 650 ff. Folgendes:

„Es ist gleich bey Celle ein Meyerhof, so Lutterloh heißet, und jederzeit frey gewesen. Wie aber der Amtmann dieses Guth mit Auflagen wollte beschweren, gehet der Inhaber desselben zu Herzog Ernsten, erzählet demselben, wie sein Hof allezeit völlige Freyheit gehabt, aus Ursachen, weil der Kaiser Lotharius auf demselben gebohren: sagte

auch, daß er und seine Vorfahren viel hundert Jahre her denselben besessen, und wäre diese Erzehlung von seinen Vorfahren auf ihn fortgepflanzet, daß Lotharius und seine (des Inhabers) Familie von einem Stamm entsprossen, bäte er derowegen, der Herzog wolle doch wegen des Andenkens des besagten Kaisers, diesem seinem Geburtsorte die alte Freyheit geniessen lassen. Der Herzog ließ sich diese Erzählung gefallen, und befahl, der Amtmann solle zu ihm kommen, frug ihn wegen der Freyheit dieses Hofes, ließ auch die ältesten von den benachbarten Bauern fordern, die auch um die Freyheit dieses Hofes und der Inhaber-Familie befraget wurden. Wie nun deren Aussage mit dem, was der Besitzer gesagt, übereinkam, freute sich der Herzog, daß er den Geburtsort des weisen und tapfern Kaisers Lotharii erfahren, und derselbe seiner Residenz so nahe wäre. Befahl also erstlich, daß man diese ganze Erzählung sollte in die Amtsbücher verzeichnen und wäre sein Wille, daß dieser Hof bey allen seinen fürstlichen Nachkommen solche Freiheit sollte behalten, weil es der Ort, wo der Kaiser Lotharius gebohren. Der Inhaber desselben mußte auch mit ihm speisen, und ermahnete er ihn, daß, da er hätte der Verwandtschaft mit dem Kaiser Lothario Meldung gethan, er denn auch seine Söhne wohl unterweisen und zur Gottesfurcht und guten Sitten sollte gewöhnen, den Hof aber bey seinen Nachkommen lassen. So Jemand von seinen Söhnen wollte studiren, dem wollte er gern beforderlich sein. Wie er von ihm ging, beschenkte er ihn mit Tuch, seine Kinder damit zu kleiden."

Hoffmann (Ehrenkleinod ꝛc. Mscr.) sagt, angeblich auf Nachrichten des Archivs zu Celle gestützt, daß nicht der Kaiser selbst, sondern Lothar, der frühverstorbene Sohn des gleichnamigen Kaisers, zu Lutterloh geboren sei, und nach ihm würde daher die Kaiserin Richeza, die Tochter des Grafen Heinrich des Fetten von Nordheim, in Lutterloh ihr Wochenbett abgehalten haben, was freilich bei den manchen Zügen, die Kaiser Lothar noch als Herzog zu Sachsen in die Billungschen und nordalbingisch-sächsischen Lande machte, nicht der Glaubwürdigkeit entbehrt.

Wie dem aber auch sei — mag Lutterloh der Geburtsort eines Kaisers oder eines Kaisersohns sein — die Sache verdient einer nähern Nachforschung. Besonders möchte nach dem angeblich in Gerbehaus noch aufbewahrten Taufbecken, nach der Urkunde, welche den Meyerschen Hof zu Weesen freigemacht hat, nach etwaigen Spuren in Lutterloh selbst [1]) zu forschen sein. Mögen unsere fleißigen Mitarbeiter zu

---

1) Man hat auch wohl ein in der Haide unfern Lutterloh sich findendes hölzernes Kreuz mit dem Vorgange in Verbindung gebracht. Nach Aussagen der Bauern jener Gegend hat dieses Kreuz jedoch damit nichts zu thun, und verdankt vielmehr seine Entstehung einem höchst eigenthümlichen Ereigniß, das für die Naturgeschichte der Haidschnucken von Wichtigkeit ist. Der Schäfer von Lutterloh — so erzählen

Celle mittelst einer Excursion, die durch die Eisenbahn über Eschede jetzt leicht gemacht ist, versuchen, Licht in die Sache zu bringen und zugleich die gewiß werthen Reliquien des Vorgangs zu retten.

---

die Bauern — hatte vor mehr als hundert Jahren an einem recht heißen Tage sich an der Stelle, wo jetzt das Kreuz steht, niedergelassen, und war, von der Schwüle des Tages bewältigt, sitzend eingeschlafen. Dabei nickte er, wie das bei Leuten, die sitzend ohne Lehne eingeschlafen sind, zu geschehen pflegt, verschiedentlich mit dem Kopfe. Ein Bock der Heerde hielt das Nicken des Schäfers, das er wohl nur bei seinen Mitbrüdern gewohnt war, für eine Provocation zum Stoß-Kampf; er fuhr, nachdem er das Nicken ein Paar Mal erwiedert hatte, mit einem Satz auf den nickenden Schäfer zu, und traf ihn so geschickt, daß beide Hörner durch die Augenhöhlen ins Gehirn eindrangen, und der Schäfer auf der Stelle seinen Geist aufgab. Ein nicht fern stehender Schäferknabe hatte den Kampf mit angesehen, und meldete den wunderbaren Vorfall den Bauern, die zum Wahrzeichen dafür, auf wie mannigfaltige Weise den Menschen der Tod überraschen könne, das Kreuz an der Stätte des Vorfalls errichteten.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

XI.

Resultate aus germanischen Gräbern.

Vom Geh. Regierungsrath Blumenbach in Hannover.

Die folgenden Betrachtungen sind das Ergebniß einer vieljährigen Lieblingsbeschäftigung mit germanischen Alterthümern, soweit selbige die heidnischen Grabstätten und die darin gefundenen Gegenstände betreffen. Ich habe versucht, den Gegenständen dieser Art Zweck, Bedeutung und Ursprung abzugewinnen. Wo eigene Anschauung fehlte, mußte natürlich auf die vielen Monographien über solche Ausgrabungen zurückgegangen werden, an denen unsere Litteratur so reich ist. Indessen habe ich vermieden, die hieraus entnommenen Resultate — zur Ermüdung des Lesers, wie des Setzers — mit den einzelnen Citaten jener Schriften zu belegen: dem Alterthumsforscher und Kenner sind sie ohnedies bekannt, dem bloßen Leser aber sind jene Schriften doch schwerlich im Bereich.

I.

Bedeutung der s. g. Hünenbetten, Steinhäuser oder Steinkammern.

Unter den germanischen Alterthümern hat kein Gegenstand die Alterthumsforscher so vielfach beschäftigt, als der Versuch, den augenfälligen Unterschied zwischen den oft riesenhaften Anlagen der bei uns sogenannten Hünenbetten oder Steinhäuser im Vergleich mit den, selbige gewöhnlich dicht umgebenden, unscheinbaren Grabhügeln zu erklären. Zwei verschiedene Theorien wurden bei diesen Erklärungsversuchen

zum Grunde gelegt. Die eine und ältere erblickte in jedem solchen Steinhause das Grab eines ausgezeichneten Helden, wobei denn wohl die Bewohner ganzer Gaue zusammengetreten seien, um mit gemeinsamen Kräften einen solchen Riesenbau über dessen Asche zu errichten: während die bloßen Grabhügel zwar der nämlichen Zeitperiode angehören — allein die gewöhnliche Begräbnißart der ohne weitern Nachruhm Verstorbenen bezeichnen sollten. Diese Theorie mußte in sich selbst zerfallen, seitdem die Nachforschungen unsrer neuern Zeit ergaben, wie unendlich größer die Anzahl jener Steingebäude in einzelnen Gegenden — namentlich des nördlichen Deutschlands — sei, als man ehemals vorausgesetzt [1]).

Die zweite und neuere Theorie trennt die beiden Begräbnißarten historisch von einander, indem sie die Steinhäuser und Grabkammern für bedeutend älter als die Grabhügel erklärt, und erstere einem Urvolke beilegt, welches durch spätere Einwanderung eines germanischen, nur die Sitte der Grabhügel kennenden Volks vertrieben worden sei. Aber auch gegen diese Erklärungstheorie erheben sich gerechte Zweifel. Da nämlich weder Geschichte, noch Sage von einem solchen Urvolke und von dessen Vertreibung durch spätere germanische Einwanderer etwas weiß, so müßte ein solches Ereigniß, sollte es wirklich stattgehabt haben, weit über alle Tradition hinausfallen, und es wäre alsdann eine höchst auffallende Erscheinung, daß zwei Völker, die sich in dem Gräberbau ihrer Verstorbenen so bedeutend unterschieden. in Allem, was dagegen zum äußeren Leben gehört, auf ganz gleicher Stufe ihrer gegenseitigen Sitten und Cultur sollten gestanden haben. Denn in der That unterscheiden sich die Urnen, sonstigen Geschirre und übrigen Leichenmitgaben, die in jenen Grabkammern gefunden sind, in nichts von solchen, die in den angeblich späteren Grabhügeln ausgegraben werden [2]). Doch hiervon

1) Ich erinnere hierbei nur, soviel unser besonderes Vaterland betrifft, an: „v. Estorff, heidn. Alterthümer d. Gegend um Uelzen. 1846.“

2) Einige Alterthumsforscher haben freilich an denjenigen Töpfen, Schüsseln und Trinkgeschirren, die innerhalb von Steinhäusern gefunden sind, eine, nur diesen Gefäßen eigenthümliche, eingedruckte

auch abgesehen, so giebt es noch eine allgemeinere Betrachtung, welche jener Annahme widerstreitet. Es finden sich nämlich unsere Steinhäuser ringsum von Grabhügeln dicht umgeben, ja Nachgrabungen ergeben gewöhnlich, daß sogar der innere Raum des solche Steinhäuser umgebenden Steinkreises zur Beisetzung von Aschenurnen benutzt ist. Es widerstreitet aber aller — auf die menschliche Natur selbst gegründeten — Erfahrung, daß ein neu einwanderndes Volk sich die zurückgebliebenen Begräbnißplätze eines vertriebenen Volkes von anderen Sitten und Religionsbegriffen in der Maaße aneignen sollte, daß es seine eigenen Verstorbenen, gleichsam vermischt mit den Leichenresten einer fremden Völkerschaft, an einer und derselben Stelle bestattet hätte. Alles dies deutet vielmehr auf einen innigen Zusammenhang zwischen unsern Steinhäusern und den umliegenden Grabhügeln.

Nach Widerlegung dieser beiden Theorien will ich versuchen, in Folgendem eine andere Ansicht von der Bedeutung dieser Riesenbaue aufzustellen. Auch sie bleibt, bei dem Mangel aller historischen Aufklärung, immer nur Hypothese; allein ich hoffe, diese Hypothese durch viele Einzelheiten wenigstens der Wahrscheinlichkeit nahe zu bringen.

Vor einigen Jahren hielt ich mich einige Tage in dem lüneburgischen Dorfe Rieste (Amts Medingen) auf, um die daselbst befindlichen Hünenbetten in genauere Untersuchung zu

Verzierungsart erblicken wollen. Diese Verzierungen gleichen in ihren einzelnen Theilen entweder einem Haarkamme, dessen Zähne hinunterwärts stehen (man bezeichnet sie in Schriften kurzweg: Kammverzierungen), oder einem bald stehenden, bald hängenden Tannenbaume. Das Eigenthümliche aber ist, daß diese rohen Bilder aus dicht punktirten Linien zusammengesetzt sind. Allerdings werden Gefäße und Scherben dieser Art häufig in Steinhäusern angetroffen, allein ich zweifle, daß sich daraus irgend eine begründete Folgerung für das Alter oder den Zweck der Steinhäuser im Allgemeinen ableiten lasse. Denn 1) finden sich in denselben gleichzeitig auch Gefäße mit andern, oder ohne alle Verzierungen; und 2) kommen die also verzierten Geschirre ebenso auch in gewöhnlichen Grabhügeln vor, s. z. B. Dorow, Opferstätten und Grabhügel (bei Wiesbaden); Wigand, Archiv Westphalens Bd. II, Hft. 2; Kruse, Deutsche Alterthümer Bd. I, Hft. 2.

ziehen. In einem Umkreise von einer halben Stunde fand ich 15 solcher Hünenbetten, darunter jedoch nur zwei in ihrer ursprünglichen Gestalt, alle übrigen waren durch Verschleppen der kleineren Steine und Platten so weit zernichtet, daß nur noch die rohen Felsblöcke der ursprünglichen Dachbedeckung, in die Grabkammer hinabgestürzt, zu sehen waren. Jedes dieser Hünenbetten war auf einer hügelartigen Erhöhung angelegt, wie dergleichen dem natürlichen Boden der Haide eigen sind, und jedes war, gleichsam zur Befriedigung, mit einem langgedehnten Rechteck von aufrechtstehenden Steinblöcken umgeben, innerhalb dessen am äußersten Ende das Hünenbett selbst angelegt war. Es ist dies die Lage und Bauart, wie wir sie in der Regel bei allen noch wohlerhaltenen Hünenbetten vorfinden. Rings um diesen Hügel herum erblickte man die gewöhnlichen, künstlich aufgeworfenen Grabhügel, jedoch ohne eine besondere Ordnung in ihrer Vertheilung. Zu wiederholten Malen hatte ich, im Umhergehen von einem solchen Hügel zu andern, diese Gleichförmigkeit in ihrer Anlage betrachtet, als mir unwillkürlich der Gedanke einfiel, daß man jeden solchen Hügel mit dem darauf stehenden Steinhause und den ihn umlagernden Grabhügeln füglich mit unsern christlichen Begräbnißplätzen oder Kirchhöfen und der gewöhnlich daraufstehenden Leichenkapelle vergleichen könne. Dieser Gedanke war natürlich nichts weiter, als eine bildliche Aehnlichkeit zwischen unsern jetzigen Begräbnißplätzen und jenen heidnischen; allein er erregte zugleich einen andern in mir: Ob nicht das Steinhaus und die umherliegenden Grabhügel als ein zusammengehöriges Ganze zu betrachten, und beides in einer gegenseitigen Beziehung zu einander aufzufassen sei? Dieser Gedanke ward dadurch von Neuem unterstützt, daß ich bei einem dieser Steinhäuser wahrnahm, wie außen an jeder Ecke der im Rechteck aufgestellten Umfassungsmauer ein bedeutend großer Grabhügel aufgeworfen war, von denen jeder genau die nämliche Richtung und Entfernung von der ihm angewiesenen Ecke der Umfassungsmauer hielt. Die hierbei vorwaltende Absicht, die Anlage dieser vier Erdhügel mit dem Steinhause selbst in eine symmetrische Grundform zu bringen, war so unverkennbar, daß

sie auch meinen Reisegefährten ohne mein Bemerken auffiel: es leuchtete uns ein, daß diese Grabhügel in einer deutlichen Beziehung zu dem Steinhause aufgeworfen waren. Von dieser Zeit an hat mich die Verfolgung jener Wahrnehmung und der Gedanke vielfältig beschäftigt: Ob nicht unsern alten nordischen Steinhäusern ein anderer Zweck als der eines bloßen Begräbnisses, wie bisher angenommen, beizulegen sei?

Wir wissen aus öffentlichen Mittheilungen über die erst vor einigen Jahren in Italien entdeckten etruskischen Gräber bei Chiusi [1]), daß jedes dieser Gräber, außer der eigentlichen Grabkammer, mit zwei oder drei damit verbundenen Grabzellen versehen war, die nur als eine Zugabe zu dem Leichengewölbe selbst erschienen. Hier, in diesen Grabzellen, waren die Wände mit Malereien verziert, und sowohl einzelne Sitze als ganze Lagerbänke, in Gestalt der alten Triclinien mit Polstern, waren an den Seitenwänden angebracht und aus dem natürlichen Fels ausgehauen. Nach den Berichten gewährte der Anblick der ganzen Einrichtung die Ueberzeugung, daß hier nicht bloß die Beisetzung eines Verstorbenen, sondern auch das vermeinte Fortleben desselben, nach den Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des wirklichen, irdischen Lebens zu erblicken sei, so daß der Mittheiler dieser Entdeckung diese Grabeinrichtungen ausdrücklich „nicht Behälter, sondern Behausungen der Todten“ nennt. Es war aber nicht bloß die Vorstellung eines einsamen, für sich abgeschlossenen Fortlebens des Beerdigten in der ihm bestimmten Grabeinrichtung, die man hier erblickte, sondern auch die bei weiterer Nachgrabung entdeckten Familiengräber deuteten auf ein gemeinsames Zusammenleben, indem diese ein einziges großes Gemach enthielten, worin Wandmalereien glänzten, und welches man, nach den Worten des Berichterstatters, „als eine Art Salon und Prunkgemach scheint betrachtet zu haben, während

---

1) S. „Die neuentdeckten etruskischen Gräber bei Chiusi. Von Prof. A. Feuerbach.“

die anstoßenden schmucklosen und rohen Grabeskammern allein zur Beisetzung der Todten dienten« [1]).

Die Idee einer, wenn auch nur zeitweisen Fesselung der Seele eines Verstorbenen an seine Grabstelle und eines gleichsam irdischen Fortlebens daselbst ist der menschlichen Natur gemäß, und daher bei allen Völkern verbreitet gewesen. Es ist daher keine gewagte Annahme, wenn wir eine solche auch bei den Völkerschaften germanischen Stammes voraussetzen; schon die mancherlei Mitgaben, die wir fast in jeder Aschenurne finden, deuten gewissermaßen auf ein solches Fortleben nach irdischem Zuschnitt hin. Wie? wenn unsere Steinhäuser einen ähnlichen Zweck wie die beregten Prunksäle in den beregten alt-italienischen Gräbern gehabt hätten? Wenn auch sie gemeinschaftliche Wohn- oder Versammlungsräume für die Todten der umherliegenden Grabhügel gewesen wären? Ich will versuchen, wie weit diese vorläufige Hypothese bei weiterer Prüfung der einzelnen, hier in Betracht kommenden Umstände ihre Unterstützung findet.

Wenn es altgriechische und römische Sitte war, jedem einzelnen Todten — höchstens mit Einschluß seiner Familienangehörigen — sein Grab an jeder beliebigen Stelle seines privativen Grundes und Bodens zu erbauen, so mußten freilich auch alle baulichen Vorkehrungen, durch welche man seine Fortexistenz zu erleichtern glaubte, in jedem einzelnen Grabe wiederholt werden. Bei einem Volke hingegen, bei welchem (wie bei allen nordgermanischen Stämmen) das eigentliche G e m e i n d e w e s e n so vorherrschend war, daß die daraus entspringende Gemeinschaftlichkeit sich sogar auf die Anlegung g e m e i n s a m e r B e g r ä b n i ß p l ä t z e zum Gebrauch ganzer Gemeinden oder noch größerer Volksabtheilungen erstreckte [2]), bot sich der Gedanke gleichsam von selbst dar, für die Fortexistenz der

---

[1]) Dr. B r a u n, in einer Vorlesung hierüber im Archäolog. Institute zu Rom. 1840.

[2]) Ich finde nicht, daß dieser charakteristische Unterschied zwischen germanischen Gräbern und denen anderer Völker des Alterthums sonst schon angemerkt und so hervorgehoben ist, wie er es verdient.

Abgeschiedenen eine gemeinsame Vorkehrung — das s. g. Steinhaus — zu gemeinsamem Zweck und mit gemeinsamen Kräften aufzuführen; während denn die eigentliche Begrabung oder Urnenbeisetzung jedes Verstorbenen in den umherliegenden Erdhügeln den einzelnen Familien desselben überlassen blieb.

Nehmen wir vorläufig diese Hypothese als richtig an, so erklärt sich daraus zunächst

I. der gewaltige Unterschied zwischen der Aufführung eines solchen Steinhauses und der der umherliegenden Grabhügel, schon hinsichtlich der bei den erstern angewandten Kraftmittel. Die Herbeischaffung und Aufrichtung so gewaltiger Steinblöcke, wie die meisten Steinhäuser zeigen, setzt Menschenkräfte voraus, über die unmöglich einzelne Familien — kaum einzelne Gemeinden — zu gebieten hatten. War aber das Steinhaus kein Grab, sondern hatte es den oben angegebenen gemeinsamen und dauernden Zweck, so mochten wohl die Bewohner ganzer Gaue, oder doch mehrer benachbarten Gemeinden, sich zu einer Beihülfe verstehen, die einen allgemeineren religiösen Zweck hatte und vielleicht nur einmal und nicht wieder beansprucht wurde, oder vorkommenden Falls nur zur Gegenleistung bei ähnlichen Anlagen verpflichtete.

II. Wenden wir den Blick auf die äußere Gestalt und Anlage unserer Steinhäuser, so trägt das Ganze einen auffallenden Charakter des Lebens — nicht den der Todtenruhe und Abgeschlossenheit, der wirklichen Gräbern bei allen Völkern gemein ist.

Das langgestreckte Steinhaus zeigt gewöhnlich an der langen Seite desselben einen offen gelassenen Raum als Eingang in selbiges; und um hier die Nachahmung einer Thür — einer Hausthür — recht augenfällig zu bezeichnen, sind oft zu beiden Seiten zwei Steinplatten rechtwinklich eingesetzt, so daß man das Bild einer Thür mit zwei offenstehenden Thürflügeln nicht verkennen kann [1]. Auch als Nachahmung

[1] Es ist diese Eigenthümlichkeit schon öfter bemerkt und beschrieben worden; ich selbst fand sie so bei den „Sieben Steinhäusern" im Amte Fallingbostel, und bei denen zu Miesse.

der Thürschwelle findet sich häufig ein langes Stück Stein in die Thür eingefügt. Eben diese Vorrichtung einer offenstehenden Flügelthür erblickt man oft auch in der s. g. Umzingelungsmauer des Steinhauses wiederholt, und dieser Eingang führt dann gewöhnlich in gerader Richtung auf den des Steinhauses selbst. Sogar bei solchen Steinkammern, die so tief in dem Erdboden angelegt sind, daß nur die Felsenstücke der Bedachung zu Tage liegen, finden sich oft steinerne Stufen, die treppenartig in das Innere des Gebäudes hinabführen.

Man darf wohl die Frage aufwerfen, ob Vorkehrungen, wie die beschriebenen, dem Zwecke einer Grabstätte entsprechen, die eben dadurch dem steten Zutritte und der Störung durch Menschen und Thiere ausgesetzt sein mußte, während die Sicherstellung gegen solche Entweihungen sich bei allen Völkern in ihren Grabstätten offenbart. Wenn dagegen das Steinhaus eine Wohnung der abgeschiedenen Seelen darstellen sollte: so war nichts natürlicher, als daß man das Vorbild dazu aus dem wirklichen Leben mit den Eigenthümlichkeiten wählte, die auch das Wohnhaus der Lebendigen charakterisirten.

Die Durchführung dieses Vorbildes erhält noch eine auffallende Bestätigung, wenn man die eigenthümliche Stellung des Steinhauses betrachtet, welche ihm innerhalb seiner Umgebungsmauer angewiesen ist. Das Steinhaus nämlich ist fast jedesmal an dem äußersten Ende innerhalb jener Umfassungsmauer aufgerichtet, so daß vor demselben ein leerer, bedeutend großer Raum, gleichsam als ein Vorhof, freigelassen ist. Wer Gelegenheit hat, solche Steinhäuser mit ihrer Umfassung selbst zu sehen, wird überrascht werden, indem wir ihn an das Vorbild dazu — an die Einrichtung der einzelnen Gehöfe erinnern, wie wir sie noch heutiges Tages in Westphalen und im Lüneburgischen wahrnehmen. Daß hier, in den Gehöfen unserer jetzigen Bauern, der freie Hof vor dem zurückliegenden Wohnhause seinen Grund in den ökonomischen Bedürfnissen der Bewohner hat, ist kein Einwand gegen den Vergleich und die angedeutete Nachahmung, da, wenn man einmal auf Nachahmung ausging, es nahe lag, diese auch in allen Eigenthümlichkeiten des Originals durchzuführen.

Es wäre diesemnach merkwürdig, wenn wir in solchen Anlagen ein altes germanisches Bauergehöf aus seiner Urzeit, wenn auch nur im Modell, zu erblicken hätten! während tausendjährig spätere Burgen und feste Schlösser schon in Staub und Schutt zerfallen sind.

Diese getreue Imitation eines Bauerhofes mit allen seinen in das Auge fallenden Eigenthümlichkeiten müßte als eine zwecklose Spielerei erscheinen, wenn in solcher Anlage nichts weiter als ein Grabmonument zum einmaligen — oder doch sonst sehr beschränkten Gebrauch einer Leichenbeisetzung zu erblicken wäre: sie wird aber zu einer ernsten Bedeutung, wenn wir darin die Vorkehrung für eine Fortexistenz der Todten, dem früheren irdischen Leben ähnlich, zu erkennen haben.

Wenden wir uns ferner

III. zu dem Inneren eines solchen Steinhauses: so fällt uns sogleich die Sorgfalt auf, mit welcher man bemüht gewesen ist, diesem inneren Raume ein zimmerähnliches Ansehen zu geben. Bekanntlich sind die zu einem Steinhause verwendeten Steinblöcke dergestalt gesprengt, daß sie an der einen Seite eine Fläche bilden, während die andere Seite die ursprüngliche Abrundung des rohen Steines zeigt. Diese rohe Außenseite aber ist bei der Aufrichtung des Gebäudes allzeit nach außen gekehrt, wogegen die künstlich abgeflächten Seiten der Wand- und Deckensteine die inneren Wände des Steinhauses bilden, um dem also gebildeten Raume eine möglichst rechtwinkliche Gestalt zu geben. Bei einem Grabmonumente hätte man wohl, schon des äußern — wenn ich so sagen mag, architektonischen — Eindrucks wegen ein gerade umgekehrtes Verfahren erwarten sollen. In einer mecklenburgischen Grabkammer bildeten diese inneren Seiten sogar „eine ganz glatt und eben gehauene und geglättete Fläche“ [1]). In Dänemark (auf Seeland) fand man eine solche, deren Wände aus dicken hölzernen Bohlen, die Decke aber aus dicht zusammengefügten Baumstämmen bestand [2]). Die Fugen der Wandsteine sind

---

[1]) Jahrb. f. Mecklenb. Gesch. u. s. w. Jahrg. 9, S. 368.

[2]) Antiquarisk Annaler Bd. 4, Hft. 1.

zuweilen mit Mörtel oder weißem Thon ausgestrichen. In der berühmten und erst neuerlich wieder viel besprochenen Steinkammer bei Merseburg [1]) waren die Wände mit roher Malerei weiß, roth und schwarz verziert. In Schweden in einer ähnlichen zeigten die Wandplatten eingehauene Bilder von Waffen, Schiffen und menschlichen Figuren.

Aus allem diesen leuchtet die Absicht deutlich hervor, die besagten Räume mit einer gewissen Behaglichkeit einzurichten, die auf irgend eine Art von Bewohnung hinweist. In diesem Sinne ist denn auch der Fußboden der Steinkammer entweder mit rohen Kieseln gepflastert oder mit Steinplatten belegt, oder wohl gar mit Estrich übergossen.

Die Hauptfrage jedoch, deren Beantwortung alle Ungewißheit lösen würde, bleibt freilich:

IV. Was hat man im Inneren dieser Steinkammern gefunden? Hat man nichts gefunden, was die Benutzung derselben zum eigentlichen Begräbniß beweist? Hierbei drängen sich allerdings Zweifel auf, die einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Zunächst im Sinne der von mir aufgestellten Hypothese ist der Umstand hervorzuheben, der in vielen Monographien von stattgehabten Ausgrabungen bezeugt wird: daß man in einzelnen solchen Grabkammern entweder durchaus nichts, oder nur einige Topfscherben, auch wohl ein Steininstrument vorgefunden habe. Wäre diese Leere der Kammer nur in den über der Erde frei und offen stehenden Steinhäusern bemerkt worden, so könnte man diese Erscheinung wohl aus einer im Laufe der Zeit schon früher eingetretenen Spoliirung und Verschleppung der vorgefundenen Gegenstände erklären; allein es ist diese Eigenthümlichkeit vielfältig auch bei solchen Steinkammern bemerkt worden, die tief in der Erde angelegt, ja selbst mit der Erde des Hügels völlig überschüttet waren, und alle Anzeichen trugen, daß sie noch niemals geöffnet seien. Man hat sich keine Mühe gegeben, diese auffallende Erscheinung zu erklären — die denn freilich auch unerklärlich bleibt, so

---

1) Rosenkranz, Neue Zeitschr. für Gesch. der german. Völker. Bd. 1, Hft. 1.

lange man darin nichts weiter als ein gewöhnliches Grab erblicken will.

In anderen dieser vermeintlichen Grabkammern fand man nichts weiter als entweder völlig leere Töpfe und Schalen, oder solche, die Knochenreste von Vögeln, Hühnern, Schafen, Schweinen enthielten; auch Gefäße, die ihrer Gestalt nach für Flüssigkeiten bestimmt waren.

Alle diese Geschirre stehen gewöhnlich dicht an den Wänden hin, so daß die davon gegebenen Abbildungen gewissermaßen den Eindruck einer wohlgesetzten Speisetafel machen [1]). Zuweilen fand man in der Mitte dieser Reihen von Töpfen Schädel von Schafen oder von Hirschen mit ihren Geweihen, als sei hier das zur Speise bereitete Thier der Länge nach niedergelegt. Solche, ausschließlich mit Ueberbleibseln von Thieren angefüllte Räume sind erst vor Kurzem noch in großer Anzahl im Saalkreise entdeckt [2]). Sie bestanden aus regelmäßig angelegten Steingräbern, und waren theils bloß mit Gerippen und Geweihen von Hirschen, theils bloß mit unordentlich zusammengehäuften Schädelknochen, Gerippen und Zähnen von Pferden und Ochsen angefüllt. Der Anblick war so eigenthümlich, daß der Beschreiber sie geradezu für „Thiergräber" erklärt.

In einigen solcher unterirdischen Kammern zeigte sich die Idee, selbige als einen bewohnbaren Aufenthalt darzustellen, durch verschiedene Einrichtungen in noch auffallenderer Weise. Man fand nämlich zuweilen am Ende der Kammer eine Erhöhung aus Steinen aufgemauert, in der Gestalt eines **Feuerherdes**, auf welchem ein Topf stand. In andern fand man einen schrankähnlichen Behälter aus Steinplatten zusammengesetzt, der mit verschiedenartigen Geschirren, dicht in einander

---

1) Vielleicht ist die Zahl der Steinkammern, worin nichts weiter als die ebenerwähnten Geschirre und Speisereste gefunden, größer, als man den mitgetheilten Beschreibungen nach annehmen möchte, indem es sehr gewöhnlich ist, daß die angetroffenen Töpfe kurzweg als „Aschenurnen" angegeben werden, ohne zu bemerken, daß deren Inhalt einer sorgfältigen Prüfung unterzogen worden sei.

2) Dr. Adler, Die Grabhügel im Orlagau. 1837.

gedrängt, angefüllt war. Dazwischen waren tellerartige Schalen, auf der scharfen Kante stehend, eingeschoben — ein Beweis, daß sie zur Zeit dieser Aufstellung keine Speisen enthalten; so wie denn auch das Ganze völlig den Eindruck machte, als ob hier leere Gefäße gleichsam zum täglich vorkommenden Gebrauch der daselbst supponirten Bewohner aufgeschichtet seien.

Wenn schon alles dies das Bild einer Wohnung gewährt, worin das Leben der Verstorbenen mit den irdischen Bedürfnissen von Speise und Trank fortgesetzt wird, so erlangt dieser Gedanke noch eine vorzügliche Unterstützung in den Beigaben von steinernen Instrumenten in diesen Kammern. Es ist häufig von unsern Alterthumsforschern als eine auffallende Erscheinung hervorgehoben worden, daß, wie bereits bemerkt, in diesen Steinkammern, der fast allgemeinen Regel nach, nichts weiter gefunden ist, als Steininstrumente neben Töpfen oder andern Geschirren.

Man hat alle Steininstrumente, sie mochten in Aschenurnen oder neben selbigen, oder auch in Steinkammern gefunden sein, für Waffenstücke erklärt, und sie somit als Streithämmer, Faustkeile, Dolche und Lanzenspitzen bezeichnet; in der That aber sind alle diese Werkzeuge nur zur Zubereitung und zum Zerlegen der Speisen bestimmt gewesen. Natürlich fordert man die Beweisgründe für diese Annahme; allein um Wiederholungen zu vermeiden, muß ich hier auf den unten folgenden Abschnitt verweisen, wo diese Gründe vollständig entwickelt sind.

Haben aber diese Steininstrumente keinen andern Zweck als den eben angegebenen, so gewinnt die Wahrscheinlichkeit, daß die Geschirre, denen sie beigegeben, nicht Aschenurnen waren, sondern daß sie Speisen enthielten; woraus dann wiederum folgt, daß die Steinkammern selbst zum Aufenthalt der Todten und Theilnahme an Speise und Trank bestimmt waren.

Vielleicht ist selbst der — von vielen Alterthumsforschern bemerkte — Umstand hierher zu rechnen, „daß Steinhäuser und unterirdische Kammern so häufig in der Nähe von Wasser angelegt seien“. Legte man etwa den abgeschiedenen Seelen auch ein Bedürfniß nach Wasser bei? sei es zum Trinken oder

zum Waschen und Baden. Es möchte übrigens schwer sein, gewisse eigenthümliche Vorrichtungen, die an einzelnen Steinhäusern nachgewiesen worden, anders zu erklären. So meldet Prof. Thorlacius: [1]) „Von dem Steinbau des Hügelrückens geht oft eine mit aufrecht stehenden, innewendig flachen Steinen eingehegte Straße von der Oeffnung des Baues zu dem äußern Steinkreise hinab. In Jütland sind an einigen Stellen diese Straßen außerhalb der Einfassung fortgesetzt. Von einem Hügel im Wiborgstift führt die Straße sogar bis an den Bach Torup; und ebenso im Haderslevamte ein befriedigter Zugang bis zu einem benachbarten Bach.“ Auch in England kommen diese Steinalleen mehrfach vor, und ihre Spuren führen zuweilen stundenweit ins Land — wo vielleicht ehemals Wasser war.

Somit hätte ich denn die aufgestellte Hypothese durch dasjenige zu belegen gesucht, was ihr, wie ich meine, einen nicht geringen Grad von Wahrscheinlichkeit gewährt. Ich verkenne nicht, daß einige der zu ihrer Unterstützung aufgezählten Umstände, einzeln und für sich betrachtet, auch einer andern Deutung fähig sind; allein alle zusammengenommen, scheinen sie mir der aufgestellten Ansicht in einem bedeutenden Grade das Wort zu reden. Jedenfalls mag sie dazu dienen, um von solchen Alterthumsforschern näher geprüft zu werden, die Gelegenheit haben, viele solcher Steinmonumente zu sehen und ihre Anlage zu untersuchen, da man unter der Leitung einer fremden Hypothese immer genauer sieht und forscht, als ohne einen solchen Anhalt.

Einige Einwendungen jedoch, die sich im Allgemeinen darzubieten scheinen, muß ich kürzlich in Folgendem zu widerlegen suchen.

1. Man hat zuweilen unterirdische Steinkammern angetroffen, die ganz mit Erde angefüllt waren; auch die darin beigesetzten und überschütteten Gefäße waren mit dieser Erde angefüllt, ohne Spuren von Knochenresten oder sonstigen Bei-

---

[1]) Populäre Aufsätze, das griech. röm. und nordische Alterth. betr. 1812.

4. endlich ist es kein Einwand, daß selbst auch im nördlichen Deutschland Strecken mit Grabhügeln vorkommen, in deren Nähe keine Steinhäuser angetroffen werden. Denn es ist hierbei nicht zu übersehen, daß zwischen dem Alter der frühesten und der spätesten Grabstätten, die noch auf uns gekommen sind, ein Abstand von vielen Jahrhunderten liegt, und daß die Erfahrung bei allen Völkern zeigt, wie mit zunehmender Bevölkerung und Cultur die althergebrachten Begräbnißgebräuche an Sorgfalt, Vollständigkeit und Feierlichkeit immer mehr verlieren. Diese allmähliche Abnahme an der ursprünglichen Sorgfalt erscheint auch an unsern germanischen Gräbern. Wie groß ist nicht der Unterschied, sowohl in äußerlicher Bezeichnung als in den beigefügten Mitgaben, zwischen dem Zeit- und Kraftaufwande der älteren Grabhügel und der in der letzten vorchristlichen Zeitperiode fast normal gewordenen Beisetzung der Aschentöpfe — an den ersten besten Hügelabhang, den die Natur darbot, in geraden Reihen nebeneinander, ohne das geringste Anzeichen ihrer Stellung, und gewöhnlich ohne alle Mitgabe! Sicherlich blieben durch alle diese verschiedenen Begräbnißperioden hindurch die eigentlichen Religionsbegriffe über die Art der Fortdauer nach dem Tode die nämlichen; aber die fromme Sorgsamkeit der früheren Jahrhunderte, den Abgeschiedenen die Bedürfnisse, die man ihnen auch in jenem Leben beilegte, nach Art des irdischen Lebens zu erleichtern, ließ allmählich nach. Und so mochte denn auch die Sitte, den Todten eine besondere Wohnung zur Fortsetzung eines gewissen Verkehrs auf Erden zu erbauen, in Abnahme kommen, als zunehmende Bevölkerung häufiger und rascher die Anlegung neuer Begräbnißplätze verlangte.

Nachdem ich diese Einwendungen zu entkräftigen gesucht, wende ich mich

V. zu der Frage: Ob der von mir aufgestellte Zweck unserer Steinhäuser mit den Religionsbegriffen der alten Germanen im Einklange stehe?

Leider wissen wir von den religiösen Vorstellungen der germanischen Völker so gut wie nichts, und was wir davon wissen, beruht auf Combinationen aus der nordischen Mythologie

und was damit in Verbindung steht. Man begreift leicht, wie spärlich das Licht sein müsse, das bei solchem Verfahren auf viele Einzelheiten unsers germanischen Glaubens oder Aberglaubens, wirklicher oder nur bildlicher Vorstellungen u. s. w. fällt. Soviel ist jedoch gewiß, daß auch den Germanen der Himmel nicht nur die Wohnung der Götter, sondern auch der irdischen Wesen nach ihrer Auflösung war; daß er gleichsam ein Himmelreich war, als Aufenthalt der Götter und der seligen Menschen [1]). In wiefern man den Abgeschiedenen die Fähigkeit zu einer zeitweisen Rückkehr zur Erde — bei welcher Veranlassung etwa, zu welchem Zweck — beilegte, darüber fehlen Nachrichten und Anlehnungspunkte zur Vermuthung; selbst darüber wissen wir nichts Positives, in wiefern man ihnen etwa erst eine Art von Vorbereitungs-, eine Läuterungszeit auf Erden, bis zum bleibenden Uebergang in den Himmel, zuschrieb. Soviel scheint indessen ausgemacht, daß der Seele eines Verstorbenen zur Zeit des Leichenschmauses, den seine Freunde ihm zu Ehren bei der Beerdigung begingen (und wovon sich die Andeutungen noch in Carolingischen Capitularen finden), eine gewisse Theilnahme hieran beigelegt wurde. Welche Beschaffenheit es hiermit hatte, zeigen uns die Ueberbleibsel heidnischer Gewohnheiten, die noch nach vielen Jahrhunderten durch die Bekehrung zum Christenthum nicht abgeschafft werden konnten. Die vollständigste Beschreibung eines solchen Leichenschmauses, wie er bei den alten Preußen noch im 16. Jahrhundert Sitte war, findet sich in einem seltenen Buche: **Joh. Miletii Epistola de sacrificiis et idololatria veterum Borussorum, Livonum et vicinarum gentium, a. 1551.**

Der Autor war „Erzpriester" zu Lyck in Preußen an der polnischen Gränze, und beschreibt in seiner lateinischen Epistel den damaligen Zustand der Dinge folgendermaßen:

„Bei der Leichenbestattung beobachten unsere Bauern folgende Gebräuche. Die Leiche des Verstorbenen wird in Kleidern und Schuhen aufrecht auf den Stuhl gesetzt, während die anwesenden Verwandten zechen und schlemmen. Wenn das

[1]) J. Grimm, Deutsche Mythologie.

Bier verzehrt ist, beginnt die Todtenklage mit den Worten: **Ha le le y procz ty umare? azate nie mial krasn onye zony?** d. h. „Wehe mir, warum ist er gestorben? Fehlte dir denn jemals Speise und Trank?" Auf diese Weise klagend, zählen sie alle seine irdischen Güter nach der Reihe auf; nämlich seine Frau, Kinder, Schafe, Kühe, Gänse und Hühner, und bei jedem erschallt es wieder: „Warum bist du denn gestorben, der du dies alles hattest?" Nach dieser Lamentation werden der Leiche kleine Geschenke gegeben, namentlich einer Frauensperson Nadel und Zwirn, der Mannsperson aber ein leinenes Tuch, das sie ihr um den Hals binden. Wenn sodann die Leiche zu Grabe gefahren wird, so reiten viele neben dem Wagen her, und hauen mit dem Degen in die Luft, indem sie schreien: **gey gey the, begeythe peckelle!** d. h. „Fliehet, fliehet, ihr bösen Geister!" Die Todtenbestatter werfen Geldstücke in das Grab, gleichsam als ein Viaticum für den Todten. Auch stellen sie ein Brod und einen Krug mit Bier zum Kopf der Leiche, damit die Seele weder Durst noch Hunger leide. Die Ehefrau sitzt oder liegt 30 Tage lang Morgens und Abends, so wie die Sonne auf- oder niedergeht, auf dem Grabe des verstorbenen Mannes. Die Anverwandten aber vereinigen sich den 3., 6., 9. und 40. Tag nach der Beerdigung zum Schmause, wozu sie die Seele des Abgeschiedenen förmlich einladen, indem sie ihn vor der Hausthüre bitten. Bei diesen Gastgeboten sitzen sie alle schweigend wie Stumme um den Tisch; auch gebrauchen sie kein Messer. Zwei Weiber bedienen die Gäste, gleichfalls ohne sich dabei eines Messers zu bedienen. Ein Jeder aber wirft von jeder aufgetragenen Speise etwas unter den Tisch, wovon sich die Seele, wie sie glauben, nährt; ebenso gießen sie ihr Getränk hin. Nach vollbrachtem Schmause erhebt sich der Gastgeber, reinigt das Haus mit dem Besen, und fegt die Seelen der Verstorbenen zugleich mit dem Kehricht hinaus, indem er spricht: „Jetzt habt ihr gegessen und getrunken, geliebte Seelen, nun geht hinaus, geht hinaus!" Dann aber beginnen sie das Fest von Neuem mit Trinken und Gesprächen."

Daß die hier beschriebenen heidnischen Gebräuche nicht

germanisch, sondern sarmatisch-slavischen Ursprungs sind, kann, ihrer Oertlichkeit nach, nicht geleugnet werden; indessen ähnliche Gebräuche, die auf eine Art von Theilnahme der Gestorbenen bei ihren Begräbnißfeierlichkeiten deuten, finden sich bei allen rohen Völkern. Können wir den alten Germanen davon ausnehmen? Sollten nicht seine Begräbnißgebräuche im Ganzen den oben beschriebenen unter den Slaven ähnlich gewesen sein? Zumal wenn wir die Uebereinstimmung in den Gräbern beider, in Bauart, Ausstattung und Mitgaben erwägen, so daß es noch keinem unserer Alterthumsforscher gelungen ist, ein äußeres Merkmal zu ermitteln, an welchem wir das slavische Grab von dem germanischen zu unterscheiden hätten. Sind wir aber diesem nach berechtigt, auf eine Gleichheit auch in den übrigen Begräbnißgebräuchen und Todtenfeierlichkeiten zwischen beiden zu schließen: so erscheinen unsere Steinhäuser als besondere Hallen oder Kammern, in denen man dem Begrabenen ganze Schüsseln mit Speise und Getränke vom Leichenschmause niedersetzte. Ob man glaubte, die abgeschiedenen Seelen auch bei anderen feierlichen Gelegenheiten als bei dem Leichenschmause auf Erden zurückrufen zu können, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls dienten diese Hallen zu gemeinschaftlicher Benutzung zahlreicher Gemeinden, so oft ein Begräbnißfall eintrat, wie sich dies schon aus ihrer einzelnen Anlage zwischen Hunderten von Grabhügeln schließen läßt. In solchen Gegenden, wo das für ewige Dauer geschaffene Steinmaterial unserer Granitblöcke sich nicht vorfand, mußte man es wohl in jedem einzelnen Falle den Angehörigen überlassen, ob sie glaubten, ihrem Abgeschiedenen eine, ausschließlich für ihn berechnete kleine Steinkammer zu errichten. Und so erklärte sich denn das Vorkommen kleiner unterirdischen Steinkammern, die ganz mit schwarzer Erde wieder ausgefüllt waren, vielleicht noch natürlicher, als oben versucht worden: wenn wir annehmen, daß sie bis nach vollendeter Leichenfeier offen und zugänglich waren, hiernächst aber nach beigesetzten Leichenschmausspeisen mit Erde überschüttet und dem Boden gleichgemacht wurden, um sie vor Entweihung zu sichern, indem eine wiederholte Benutzung außer der Absicht lag.

II.

Zweck und Gebrauch der steinernen Instrumente.

Die steinernen Instrumente, die wir beinahe in allen heidnischen Gräbern und Aschenurnen antreffen, haben in der Regel alle die Gestalt entweder von Dolchen und Lanzenspitzen, oder von Hämmern und Keilen. Da Tacitus sein Germanien vorzüglich nur in Hinsicht der Religion, der Verfassung und des Kriegswesens seiner Bewohner schildert, deren Hauswesen, Sitten und Gebräuche aber wenig berührt: so hat sich eine leicht zu entschuldigende Vorstellung von den alten Germanen festgesetzt, als ob bei ihnen alles nur auf Krieg und Befehdungen berechnet gewesen sei. Kam nun hiezu die oben gedachte äußere Form der Steininstrumente in den Gräbern, fand man sie (wie gewöhnlich) gleichzeitig untermischt mit Metallsachen, die unverkennbar Waffenstücke sind, so war nichts natürlicher, als daß man auch jene Steinwerkzeuge für Waffenstücke annahm. Die Vorstellung ist noch jetzt die gewöhnliche. Allein hält sie eine nähere Prüfung aus?

Augenfällig wären diejenigen unter diesen Steininstrumenten, welche die Gestalt bloßer Keile haben (selbst abgesehen von der unförmlichen Größe einiger, und von der bedeutenden Kleinheit vieler anderer) für den Gebrauch als Waffe — der nothwendiger Weise die Befestigung an einen hölzernen Stiel voraussetzt — sehr schlecht berechnet und geformt gewesen. Man hat häufig Versuche gemacht, dergleichen Steinkeile auf die eine oder andere Art an einen Stiel zweckmäßig zu befestigen, aber ohne Erfolg. Die in der Mitte des Steins anschwellende, nach hintenzu wieder abnehmende Dicke widerstreitet immer einer vollkommenen Verbindung mit einem solchen Stiel.

Die Steininstrumente dagegen in Gestalt von Dolch- und Lanzenspitzen schließen, schon der dazu gewählten Steinart wegen, ihren Gebrauch als Waffe aus. Sie sind sämmtlich aus reinem, durchsichtigem Feuersteine, und im Vergleich zu ihrer Länge und Breite so dünn gearbeitet, daß sie nicht allein bei jedem Stoß auf Widerstand leistende Körper,

sondern selbst im Fall zur Erde wie Glas zersplittert sein würden.

Indem man diese Zweckwidrigkeit beim Waffengebrauch einräumte, wollte man sie mit der Noth erklären, die alle rohe Völker vor der Kenntniß und Benutzung des Metalles zur Anwendung des Steins nöthige. Ja man fing an, hiernach das Alter der verschiedenen Gräber in gewisse Classen zu theilen, indem man eine s. g. Steinperiode und eine spätere Metallperiode für ihre Erbauung annahm. Diese Eintheilung hatte in soweit nichts gegen sich, als man allerdings in einzelnen Gräbern nichts weiter als einige Steinkeile vorfand; eine große Schwierigkeit hingegen zeigte sich, als man fand, daß auch in solchen Gräbern, in denen Metallsachen aller Art, namentlich metallene Waffen vorherrschten, fast ohne Ausnahme auch jene Steinkeile beigegeben waren. Um jedoch die angenommene Alterseintheilung um deswillen nicht aufzugeben, wollte man nun diesen, neben Metallwaffen gefundenen Steinkeilen eine symbolisch-religiöse Bedeutung beilegen, und erkannte darin ein Sinnbild des Thorshammers aus der nordischen Götterlehre. Allein von dem eigentlichen Hammer des Thors wissen wir wenig; von einer symbolischen Verbreitung desselben aber ist gar keine Nachricht vorhanden. Jedenfalls würde hienach die Erscheinung unerklärlich sein, daß dieser vermeintliche Thorshammer sich nicht bloß in den skandinavischen und altgermanischen Gräbern, wo er dem Thordienste zufolge hingehören könnte, sondern ebenso häufig und unter gleichen Umständen in den slavischen Gräbern Schlesiens und Böhmens, ja selbst in denen celtischen Ursprungs, in Frankreich sowohl, wie in England und Schottland, findet.

Nach dieser Widerlegung bedarf es einer besser begründeten Auslegung über den Zweck der fraglichen Steinwerkzeuge.

Mir scheint, daß schon eine sorgfältige Classification der so zahlreichen Metallgegenstände nach ihren verschiedenen Bestimmungen, eine bedeutende Lücke in dem ökonomischen Hausrathe unserer germanischen Vorfahren sowohl, als anderer gleichzeitiger Völker hätte zeigen müssen, die durch nichts anders als durch jene Steininstrumente ausgefüllt werden kann; und

womit sodann deren eigentliche Bestimmung klar wird. Wir haben nämlich, nachdem so viel Gräber mit Sorgfalt geöffnet worden sind, eine ziemlich genaue Vorstellung von der Bekleidung und Ausrüstung der betreffenden Völker zu mancherlei Lebensbedürfnissen, letztere wenigstens in so weit die Persönlichkeit des Begrabenen in selbige eingriff. Wir haben Spuren von Kleidungsstücken, metallene Waffen und Schmuckgegenstände aller Art, wir finden unter den Beigaben ins Grab Scheermesser, Pincetten, Scheeren, Nähnadeln und Haarkämme; und Gefäße für Trank und Speisen in den verschiedensten Formen, vom Salzfaß und Eßlöffel an bis zu den größten Kochtöpfen: alles zeigte die vollständige Ausrüstung der Leiche in Bekleidung so wie für sonstige häusliche Bedürfnisse, wie sie im Leben vorkamen — nur das für Tisch und Küche so unentbehrliche Messer fehlt, so lange wir die mannigfachen Steininstrumente in die Classe der Waffenstücke verweisen. Von selbst drängt sich die Frage auf: gab es denn kein Geräth, um die Speisen zu zerlegen? gab es keine Messer? und wenn unter den Metallsachen sich nichts Derartiges findet, was vertrat deren Stelle? Erwägen wir aber, wie häufig metallene Scheermesser (von den verschiedensten Formen, indessen immer durch ihre blechdünne Schneideklinge erkennbar) als Leichenbeigabe vorkommen — wie nahe somit auch die Anwendung des Metalls zu Speisemessern lag, so müssen wir annehmen, daß der Metallgebrauch in diesem Falle absichtlich vermieden wurde, und daß man eine andere Substanz dazu verwendete.

Betrachten wir die Steininstrumente aus diesem Gesichtspunkte, so redet alles ihrer Anwendung zum Bereiten und Zerlegen der Speisen das Wort. Diejenigen, in denen man Dolche und Lanzenspitzen zu erkennen glaubte, entsprechen schon durch ihre Form einem zweckmäßigen Speisemesser. Sie sind sämmtlich, wie schon bemerkt, aus einem durchsichtigen Feuersteine gearbeitet, und haben ihre Gestalt nicht durch Schleifen, wie andere Steininstrumente, sondern durch ein höchst kunstfertiges Schlagen und Absplittern erhalten. So zeigen sich die noch vollständigen Exemplare; aber nichts ist häufiger, als

daß wir diese Messer durch eine ungeschickte Hand verstümmelt sehen, welche durch rohe Schläge die im Gebrauch abgenutzte Schärfe wieder zu ersetzen bemüht gewesen. Gerade diese Versuche aber zeigen, daß es bei diesen Instrumenten auf eine vorzügliche Schärfe, wie zum Schaben und Zertheilen weicher Substanzen, ankam [1]).

Die kleineren Keile, von wenig Zoll Durchmesser, oft ein gleichseitiges Dreieck bildend, schließen schon ihrer Form wegen eine Befestigung zum Waffengebrauch aus; als Tischmesser aber bedurften sie überall keines Stiels, sondern konnten bei der Mahlzeit zwischen den bloßen Fingern gehandhabt werden. Sie bestehen gewöhnlich aus einem durchscheinenden Stück Grünstein, und machen schon für das Auge den Eindruck einer für ihren Zweck berechneten Reinlichkeit.

Ebenso entsprechen denn auch die größeren Steinkeile, selbst ohne besondere Stielfassung, dem Küchengebrauche. Einige derselben mochten wohl eine solche Vorkehrung zu zweckgemäßerer Handhabung erfordern; und auch davon haben sich einzelne Spuren erhalten. Reste eines hölzernen Griffes, die noch an dem Steine klebten, sind mehrfach in germanischen Gräbern gefunden; in Frankreich aber, an verschiedenen Orten, Stücke eines Hirschgeweihes als Handhabe, in welche der Keil hineingetrieben war [2]).

Wenn wir solchergestalt diese vermeintlichen Steinwaffen dem viel näher liegenden Gebrauch zur Speisebereitung vindiciren, so erklären sich zugleich zwei andere, sonst befremdende Erscheinungen. Es erklärt sich sodann, nicht allein warum man neben so vielen Schüsseln und andern Speisegeschirren, wenn auch alle sonstigen Beigaben fehlen, doch einen Steinkeil antrifft; sondern auch die nicht seltene und noch bezeich-

---

1) In diese Classe von Speisewerkzeugen gehören unstreitig auch diejenigen Feuersteine, denen der Schneide entlang die Gestalt einer scharfen Säge gegeben ist. Die Zähne solcher Sägen hätten nicht einmal den Angriff auf Holz gestattet, ohne sofort abzuspringen.

2) **Montfaucon**, Antiquité T. V. p. 195. Mémoires de la Société des Antiquaires T. VII. p. 37.

nendere Erscheinung findet ihre Erklärung: warum den unverbrannten Leichen ein solches Steininstrument dicht an den Mund gelegt, oder gar in die Hand gedrückt worden [1]).

Indessen fragt man mit Recht, wie daneben der Umstand zu erklären sei, daß die alten Deutschen zu einer Zeit, wo wir sie im Besitze des Metalles und unzähliger daraus verfertigter Gegenstände erblicken, dieses Metall dennoch nicht zu einem so nothwendigen Werkzeuge als das des Messers sollten angewendet haben? Schon der Gebrauch des so allgemein verbreiteten metallenen Scheermessers mußte auf die Zweckmäßigkeit ebensolcher Speisemesser führen.

Auch auf diese Bedenken gibt es eine Antwort, die näher liegt, als es scheint. Die metallenen Ueberreste nämlich, die wir aus den Gräbern ziehen, zeigen, daß die alten Nordbewohner Eisen und Stahl nicht zu bearbeiten, wenigstens nicht zu schmieden verstanden; daß sie daher auf den Gebrauch des Eisens fast gänzlich verzichten mußten, und sich dafür, selbst zu ihren Waffen, des Gusses einer bronzeähnlichen, leicht schmelzbaren Metallcomposition bedienten. Diese Composition aber war ihrer Natur nach dem Ansetzen von Grünspan unterworfen, und daher für Werkzeuge, die beständig mit fetten Speisen, Salz und Säuren in Berührung kamen, unbrauchbar. So blieb man denn auch in der s. g. Metallperiode und bei großem Fortschritte der Cultur dennoch bei dem alten Gebrauch der Steinmesser, Keile und Hämmer, wenn es sich von Zubereitung und Zerlegen der Speisen handelte [2]). Diese mit dem metallenen Speisemesser verbundene Gefahr trat bei dem metallenen Scheermesser nicht ein.

Aus gleichem Grunde kommen dann auch in den Gräbern

---

1) Einmal selbst in den Mund gesteckt, wie der noch unversehrte Schädel zeigte. S. Lehmann, Alterth. bei Welbsleben.

2) Ich kann nicht umhin, hierbei auf die bereits oben (Abth. I.) mitgetheilten Beerdigungsgebräuche der alten Preußen zurückzuweisen, wo bei dem Leichenschmause der Gebrauch des Messers untersagt war. Die damaligen Messer waren sicherlich schon längst stählerne, allein nach uralter Ueberlieferung aus der heidnischen Zeit verschmähte man ihren Gebrauch bei jener Feierlichkeit.

keine metallene Gabeln vor, sondern man blieb auch hier bei der ursprünglichen Anwendung von sorgfältig zugespitzten Thierknochen.

Die versuchte Aufklärung dieses Gegenstandes ist nicht bloß wichtig, insofern dadurch der bestrittene Zweck der Steininstrumente, wie ich hoffe, näher bestimmt ist, sondern noch viel wichtiger in Beziehung auf jenen neuerdings aufgestellten Altersunterschied nach einer früheren Stein- und einer späteren Metallperiode. Die aus dieser Annahme abgeleiteten Folgen können sehr bedeutend sein, müssen aber zu Irrthümern führen, sobald ihre Voraussetzungen ungegründet sind.

III.

Allgemeine Betrachtungen über die Beigaben in den Gräbern.

Ich habe oben versucht, den Zweck der Steinhäuser als eine bleibende Vorkehrung zur Aufnahme der abgeschiedenen Seelen bei dem Leichenschmause nachzuweisen. Deshalb bezieht sich alles, was wir in diesen Räumen antreffen, auf Speise und Trank und die Theilnahme hieran. Ein ganz anderes Bild aber gewährt die Grabstätte selbst, wo die Asche oder die Leiche des Verstorbenen beigesetzt worden. Hier gewähren die zahlreichen Mitgaben eine Vorstellung der verschiedenen Culturperioden, der äußeren Lebensbedürfnisse und der Art ihnen zu begegnen, die von großem Interesse ist.

Wenn wir diese mancherlei — jedoch in ihrer Art stets wiederkehrenden — Mitgaben in gewisse Classen bringen, so finden wir, daß sie sich sämmtlich auf Gegenstände eines höchstpersönlichen Besitzes des Verstorbenen und eines ihm ausschließlich daran zugestandenen Gebrauchs zurückführen lassen. Ihm sind seine Kleidungsstücke, Mantel, Gürtel und Schuhe, seine Waffen, Scheermesser und Haarkneipen mitgegeben; den weiblichen Leichen ihre Ohrringe, Haarkämme, Fingerringe und andere Schmucksachen; bei Kindern findet sich

aus dem Pflichtgefühle, die Seele des Abgeschiedenen durch jene Mitgaben so auszurüsten, wie es die Vorstellungen von einem jenseitigen Leben mit sich brachten. Dieses führt auf die religiösen Begriffe der germanischen Völkerstämme in Beziehung auf die Art der Fortdauer nach dem Tode, worüber die verschiedenen Mitgaben in den Gräbern ein ziemlich klares Licht verbreiten, wie sich aus nachstehender Zusammenstellung ergeben möchte.

Die Verschiedenheit in der Bestattung der Todten — ob der Körper verbrannt, oder ob er als Leiche ins Grab gelegt wurde — scheint keinen Unterschied hinsichtlich seiner Fortexistenz in jenem Leben gemacht zu haben: in beiden Fällen sind die Mitgaben die nämlichen, wiewohl in den Leichengräbern vollständiger und gewöhnlich besser erhalten, als die in den Aschenurnen. Doch auch bei diesen letzteren ist die Wahrnehmung bemerkenswerth, daß die Mitgaben nicht dem Feuer des Leichenbrandes mit ausgesetzt gewesen sind, sondern erst nach dem Einsammeln der Asche in die Urne beigelegt worden. Wäre dem nicht so, so hätte die Glut des Feuers die Metallsachen wegen ihres leicht schmelzbaren Stoffes völlig zerstören müssen, sie sind aber entweder ganz unversehrt, oder doch nur auf einer Seite leicht angeschmolzen, wie es die Wirkung der noch glühenden Asche mit sich brachte, als man diese Gegenstände beifügte [1]). Immerhin verdient die Erscheinung Aufmerksamkeit, daß wir hier einerseits den Körper des Verstorbenen bis zu bloßer Asche vernichtet sehen, und andererseits zugleich jene ihm geweihten Mitgaben in unversehrtem Zustande beigelegt finden. Also: Er wird im Himmel zwar mit einem neuen Leibe bekleidet, die Erfordernisse für seine Thätigkeit aber (soweit man sich letztere dachte) mußte er gleichsam mit sich bringen.

An den Kriegesruhm, an die Freuden der Tafel und der Jagd mochte wohl zuerst gedacht werden. Allein es ist auffallend, daß die Schwertklingen in den Gräbern so häufig

---

[1]) Auch von steinernen Instrumenten ist mir nie ein Exemplar vorgekommen, das Spuren des Feuers an sich trüge.

in Stücke gebrochen sind. Ruhten die Waffen doch vielleicht in jenem Leben?

Die Jagd scheint fortgesetzt zu werden; daher Pfeile und leichte Spieße. Vielleicht deuten selbst die Knochenreste von Pferden, Hunden und Falken (letztere nach genauer Untersuchung als solche erkannt) hierauf hin. Vielleicht gab man der Leiche zuweilen selbst die Thiere zur Jagd mit, worauf die mehrfach gefundenen Hirschgeweihe und ganzen Gerippe (zuweilen in eigens vorgerichteten Nebenhügeln, die nichts Anderes enthielten) wohl bezogen werden könnten.

Zweifelloser sind die Andeutungen des Genusses von Speise und Trank. Daher die Menge von irdenen Schüsseln, Bechern und Trinkhörnern, so wie die steinernen Messer und Keile, die jede Graburne umgeben oder jeder Leiche beigelegt sind. Auffallend ist es aber, daß man voraussetzte, der Verstorbene müsse sich auch nach dem Tode seine Mahlzeit selbst zubereiten. Schon die Verschiedenheit in Form und Größe der Steininstrumente in ein und dem nämlichen Grabe zeigt, daß viele derselben nicht bloß für den Tisch- sondern auch für den Küchengebrauch bestimmt waren; aber noch deutlicher ergiebt sich diese Absicht aus den teller- und schüsselförmigen Geschirren, aus den sieb- und durchschlagartigen Gefäßen — sowohl von Metall, als von irdenem Gut — und aus den grobdurchlöcherten Behältern, die schwerlich zu etwas anderm als zu Kohlenbecken dienen konnten. Selbst die gar nicht selten in nordischen Gräbern gefundenen steinernen Handmühlen lassen sich nicht anders deuten.

Dagegen hat sich noch in keinem Grabe die Mitgabe eines Instruments gefunden, das auf ein von dem Verstorbenen getriebenes Handwerk oder doch sonst auf eine häusliche Beschäftigung dieser Art schließen ließe [1]). Ebenso bemerkenswerth ist der Mangel von Instrumenten, die dem Ackerbau angehören.

---

[1]) Als besondere Ausnahme kommt in wendischen Gräbern einige Mal eine irdene Form zum Gießen metallener Pfeilspitzen vor. Hängt diese Ausnahme vielleicht auch mit der Jagd zusammen?

Kein Spaten, keine Hacke, keine Holzaxt, hat sich je in einem germanischen Grabe gefunden [1]).

Das Resultat aus diesem allen wäre sonach: Gearbeitet wird in jenem Leben nicht; auch die Kriegeswaffen ruhen: dagegen die Freuden der Jagd und der Tafel, für deren Besetzung jedoch der Abgeschiedene selbst sorgen muß. Nur Licht scheint er nicht zu bedürfen: die Lampe, die in keinem römischen Grabe — von den ältesten etrurischen Gräbern an bis auf die jüngsten Soldatengräber am Rhein — mangelt, fehlt in allen germanischen Gräbern. Also hier kein unterirdischer Aufenthalt der Seele, keine Orcusvorstellung.

Etwas anders scheint das Loos der weiblichen Seelen zu sein. Wir finden unter ihren Mitgaben Nähnadeln und Scheeren [2]). Doch war es vielleicht Weibersitte, dergleichen stets bei sich zu tragen, und diese Mitgaben fielen alsdann unter die Regel von einem höchstpersönlichen Besitze. Wenn aber wirklich dem weiblichen Geschlechte mehr als dem männlichen die häuslichen Pflichten in jenes Leben folgten, so scheint diese Aufgabe wieder durch hinreichende Nachsicht für Schmuck und Putz ausgeglichen zu sein. Die Zahl der hierher gehörigen Gegenstände ist bedeutend; zuweilen selbst in mehreren Exemplaren derselben Art in dem nämlichen Grabe; z. B. 4 bis 5 Paar Ohrringe in der nämlichen Aschenurne, zuweilen kettenartig in einander gehängt [3]).

---

[1]) Man erwähnt zwar zuweilen „steinerner Pflugscharen“; die ich gesehen habe, waren nichts weiter, als keilförmige, gerade auslaufende Feuersteine von besonderer Größe. Schon dieses spröde Material hätte den Widerstand des Erdbodens nicht überwinden können. Auch die oft gefundenen sichelförmigen Metallwerkzeuge sind keine Getreidesicheln; es fehlt ihnen der dazu nothwendige Stiel; auch kommen sie in den verschiedensten Größen vor.

[2]) Was man gewöhnlich als „Schafscheeren“ bezeichnet, sind Scheeren überhaupt, zu jedem Zweck. Noch im Mittelalter hatten sie jene Gestalt, wie die Abbildungen der Sachsenspiegel beweisen.

[3]) Gehören zu solchen Schmucksachen nicht auch die rothe Erde (zum Färben?), die in manchen Gräbern gefunden worden, die bituminösen Räucherwerke und die metallenen Schachteln mit weißer aschenartiger Substanz?

Kinder endlich bleiben Kinder; ihnen wird ihr Spielzeug mitgegeben; als: kleine Topfgeschirre, Kinderklappern von irdenem Gut, in mancherlei Gestalt.

IV.

Von den Aschentöpfen und sonstigen irdenen Geschirren der Gräber.

Je mehr wir uns mit den Ausgrabungen germanischer Gräber beschäftigen, desto zweifelhafter werden wir über das Vaterland, aus welchem die ausgegrabenen Gegenstände herstammen? Stein- und Metallsachen aus den entferntesten Gegenden Deutschlands zeigen eine solche Gleichheit in Material, Form und Bearbeitung, daß eine fabrikartige Production derselben durch eigens dafür gebildete Handwerker und Kunstverständige nicht zu bezweifeln ist.

Daß solche fabrikartige Anstalten für Anfertigung jener Stein- und Metallgegenstände innerhalb des alten Germaniens selbst bestanden haben sollten — dieser Annahme widerstreitet Alles, was wir von der Lebensweise seiner damaligen Bewohner, von deren Kunstfähigkeiten und von der Benutzung der vaterländischen Bodenerzeugnisse wissen. Diese Gegenstände waren somit Producte fremder Länder, und Tauschwaare eines über ganz Deutschland verbreiteten Handels.

Es wird vielleicht auffallen, wenn wir versuchen, diese allgemeine Betrachtung über den ausländischen Ursprung der Stein- und Metallsachen auch auf die Aschentöpfe und die sonstigen irdenen Gefäße aus den Gräbern anzuwenden. Dem ersten Anblick nach scheint uns die Anfertigung eines Geschirrs aus nassem Thon und dessen Härtung am Feuer so wenig Ueberlegung und technische Erfahrung vorauszusetzen, daß wir geneigt sind, diese Fertigkeit auch unter den rohesten Völkern jedem Einzelnen nach seinem individuellen und augenblicklichen Bedarf beizulegen. Diese Vorstellung — die allerdings für die erste Erfindung von Topfgeschirren paßt — pflegt man gewöhnlich auch auf die altgermanischen Grabur-

Kein Spaten, keine Hacke, keine Holzaxt, hat sich je in einem germanischen Grabe gefunden [1]).

Das Resultat aus diesem allen wäre sonach: Gearbeitet wird in jenem Leben nicht; auch die Kriegeswaffen ruhen: dagegen die Freuden der Jagd und der Tafel, für deren Besetzung jedoch der Abgeschiedene selbst sorgen muß. Nur Licht scheint er nicht zu bedürfen: die Lampe, die in keinem römischen Grabe — von den ältesten etrurischen Gräbern an bis auf die jüngsten Soldatengräber am Rhein — mangelt, fehlt in allen germanischen Gräbern. Also hier kein unterirdischer Aufenthalt der Seele, keine Orcusvorstellung.

Etwas anders scheint das Loos der weiblichen Seelen zu sein. Wir finden unter ihren Mitgaben Nähnadeln und Scheeren [2]). Doch war es vielleicht Weibersitte, dergleichen stets bei sich zu tragen, und diese Mitgaben fielen alsdann unter die Regel von einem höchstpersönlichen Besitze. Wenn aber wirklich dem weiblichen Geschlechte mehr als dem männlichen die häuslichen Pflichten in jenes Leben folgten, so scheint diese Aufgabe wieder durch hinreichende Nachsicht für Schmuck und Putz ausgeglichen zu sein. Die Zahl der hierher gehörigen Gegenstände ist bedeutend; zuweilen selbst in mehreren Exemplaren derselben Art in dem nämlichen Grabe; z. B. 4 bis 5 Paar Ohrringe in der nämlichen Aschenurne, zuweilen kettenartig in einander gehängt [3]).

---

[1]) Man erwähnt zwar zuweilen „steinerner Pflugscharen“; die ich gesehen habe, waren nichts weiter, als keilförmige, geradeauslaufende Feuersteine von besonderer Größe. Schon dieses spröde Material hätte den Widerstand des Erdbodens nicht überwinden können. Auch die oft gefundenen sichelförmigen Metallwerkzeuge sind keine Getreidesicheln; es fehlt ihnen der dazu nothwendige Stiel; auch kommen sie in den verschiedensten Größen vor.

[2]) Was man gewöhnlich als „Schafscheeren“ bezeichnet, sind Scheeren überhaupt, zu jedem Zweck. Noch im Mittelalter hatten sie jene Gestalt, wie die Abbildungen der Sachsenspiegel beweisen.

[3]) Gehören zu solchen Schmucksachen nicht auch die rothe Erde (zum Färben?), die in manchen Gräbern gefunden worden, die bituminösen Räucherwerke und die metallenen Schachteln mit weißer aschenartiger Substanz?

Kinder endlich bleiben Kinder; ihnen wird ihr Spielzeug mitgegeben; als: kleine Topfgeschirre, Kinderklappern von irdenem Gut, in mancherlei Gestalt.

IV.

Von den Aschentöpfen und sonstigen irdenen Geschirren der Gräber.

Je mehr wir uns mit den Ausgrabungen germanischer Gräber beschäftigen, desto zweifelhafter werden wir über das Vaterland, aus welchem die ausgegrabenen Gegenstände herstammen? Stein- und Metallsachen aus den entferntesten Gegenden Deutschlands zeigen eine solche Gleichheit in Material, Form und Bearbeitung, daß eine fabrikartige Production derselben durch eigens dafür gebildete Handwerker und Kunstverständige nicht zu bezweifeln ist.

Daß solche fabrikartige Anstalten für Anfertigung jener Stein- und Metallgegenstände innerhalb des alten Germaniens selbst bestanden haben sollten — dieser Annahme widerstreitet Alles, was wir von der Lebensweise seiner damaligen Bewohner, von deren Kunstfähigkeiten und von der Benutzung der vaterländischen Bodenerzeugnisse wissen. Diese Gegenstände waren somit Producte fremder Länder, und Tauschwaare eines über ganz Deutschland verbreiteten Handels.

Es wird vielleicht auffallen, wenn wir versuchen, diese allgemeine Betrachtung über den ausländischen Ursprung der Stein- und Metallsachen auch auf die Aschentöpfe und die sonstigen irdenen Gefäße aus den Gräbern anzuwenden. Dem ersten Anblick nach scheint uns die Anfertigung eines Geschirrs aus nassem Thon und dessen Härtung am Feuer so wenig Ueberlegung und technische Erfahrung vorauszusetzen, daß wir geneigt sind, diese Fertigkeit auch unter den rohesten Völkern jedem Einzelnen nach seinem individuellen und augenblicklichen Bedarf beizulegen. Diese Vorstellung — die allerdings für die erste Erfindung von Topfgeschirren paßt — pflegt man gewöhnlich auch auf die altgermanischen Grabur-

nen zu übertragen: wenigstens finde ich nicht, daß man sich mit der Frage beschäftigt hat, wo denn sonst die Herkunft dieser Töpfergeschirre zu suchen sei? Allein sobald man diese Geschirre als das Product des ersten Besitzers betrachten will, das von ihm selbst oder in seiner Familie nach individuellem Bedürfniß angefertigt worden, so nöthigt diese Annahme zu einer zweiten — daß nämlich allenthalben eine für die Anfertigung von Topfgeschirren paßliche Thonerde zur Hand gewesen sei. Man vergegenwärtige sich aber nur die Sandflächen, die über weite Strecken unseres nördlichen besonderen Vaterlandes, der Brandenburger Mark, des Mecklenburgischen und des Schleswig-Holsteinschen verbreitet sind. Schwerlich wußten damals die Bewohner derselben, von denen hier die Rede ist, daß hin und wieder auch unter dieser Sandüberschüttung Thonlager liegen, wie sie erst in späten Jahrhunderten eine wissenschaftliche Bodenkunde, obgleich immer noch spärlich, aufgedeckt hat. In allen diesen Gegenden aber sind die Grabhügel mit irdenen Geschirren angefüllt. Diese mußten sonach aus der Fremde stammen.

Ein solcher Mangel an Töpfererde setzte schon im frühsten classischen Alterthume die Bewohner der ägyptischen und syrischen Sandsteppen in die Abhängigkeit von griechischen Topffabrikanten. Herodot erzählt:

„Was ich jetzt sagen will, wissen wenige von denen, die nach Aegypten schiffen. Zweimal in jedem Jahre kommt nämlich aus ganz Hellas und aus Phönicien eine Menge irdener Krüge voll Wein nach Aegypten, und doch sieht man, so zu sagen, kein einziges solches Geschirr im ganzen Lande. Da könnte wohl Jemand fragen, wo sie gebraucht würden? und das will ich sagen. In jeder Stadt muß der Demarchus des Orts diese Krüge sammeln und sie nach Memphis schicken, wo sie ebenfalls die Demarchen mit Wasser anfüllen und in die wasserlose Gegend von Syrien befördern, so daß das neue Geschirr in Aegypten immer gesammelt und zu dem alten in jenes Land geschickt wird.“

Noch zu Plinius Zeiten war ein solcher Topfhandel

aus berühmten Fabriken in die entferntesten Länder so allgemein, daß er sagt:

„Der größte Theil des Menschengeschlechts bedient sich irdener Gefäße. Diese werden daher auch über Land und Meer hin und hergeführt, je nachdem die Producte des Töpferrades sich auszeichnen.“

In einer ähnlichen Abhängigkeit von mehr oder minder entfernten Topfarbeitern mußte sich auch ein großer Theil unserer germanischen Sandbewohner befinden. Und hiemit stimmt denn auch eine genauere Untersuchung der ausgegrabenen Gefäße selbst überein, indem die deutlichsten Anzeichen daran wahrnehmen lassen, daß sie aus den Händen eigens darin geübter Handwerker hervorgegangen sind. Es gehört dahin 1) die sichtbare Spur der Drehscheibe, auf welcher sie geformt sind [1]; 2) die geringe Verschiedenheit in der Form dieser Gefäße. Sie lassen sich sämmtlich nach Maßgabe ihrer Gestalt und ihres Zweckes in wenige Classen bringen. So ist es immer, wo fabrikmäßig und für den allgemeinen Verbrauch gearbeitet wird, während Gegenstände, die von Einzelnen für ihr zufälliges Privatbedürfniß angefertigt werden, aus begreiflichen Gründen in die abweichendsten Formen übergehen müssen. Ebenso zeigt sich die fabrikmäßige Anfertigung 3) an der Einförmigkeit der Verzierungen, womit diese Geschirre häufig versehen sind. Es sind einige wenige, immer wiederkehrende Muster, nach denen diese Verzierungen mit dem noch jetzt üblichen Töpferspatel eingerissen oder punktirt sind, und es ist bemerkenswerth, daß diese nämlichen Muster auf den Grabgeschirren aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands angetroffen werden [2].

---

[1]) Höchst selten findet sich eine Ausnahme von kleineren Geschirren, die kunstlos und aus freier Hand gemacht sind, bröcklich und dem Anschein nach bloß am offenen Feuer gebacken.

[2]) Mir ist nur eine völlig abweichende Ausnahme von dieser Regel bekannt. Es sind dies ein Paar Geschirre, von denen einige in Holstein, andere bei Merseburg gefunden sind. Schon ihre eigenthümliche Gestalt und die oben herumlaufende Verzierung des s. g. à la Grecque zeigen die Nachahmung eines römischen oder griechischen Vorbildes.

Den schlagendsten Beweis aber für die fabrikmäßige Anfertigung der germanischen Töpfe liefert 4) die von dem Geheimen Hofrath, Professor Hausmann zu Göttingen, angestellte technische Untersuchung altetrurischer und germanischer Töpferwaare, deren Resultate derselbe in den Göttingischen Gel. Anzeigen (v. J. 1820, St. 134) mitgetheilt hat. Es heißt daselbst:

„Professor Hausmann fand, daß die etrurischen Gemälde auf den Vasen mit einer Auflösung von schlackigem Bergpech (Asphalt) in Bergnaphtha aufgesetzt sind. Wird aber dem mit Wasser erweichten Thone fein pulverisirtes Bergpech in einem solchen Verhältniß beigemengt, daß die getrocknete Masse eine lichtgraue Farbe erhält, wenn sie vorher weiß war; wird darauf die getrocknete Masse allmählich in die Hitze gebracht und soweit gebrannt, daß das Bergpech schwitzt und den Thon durchdringt: so erhält dieser nicht allein im Innern völlig das Ansehn von der Masse der alten, inwendig durch und durch schwarzen Gefäße, sondern auch von außen den firnißartigen Glanz.“

„Ein großer Theil der altdeutschen s. g. Aschenkrüge [1]) besteht aus einer ähnlichen Masse und scheint auf gleiche Weise verfertigt zu sein. Auch bei diesen pflegt der färbende Stoff ein kohliger zu sein; die meisten sind aus einer gröbern Masse und noch schwächer gebrannt, als die italienischen. Auf dem Bruch nimmt man nicht selten eine unvollkommene Vermengung des Thons mit dem schwarzen färbenden Körper wahr.“

„In Beziehung auf die griechischen und etrurischen Vasen ist es bekannt, daß Asien die erwähnten Materialien in großer Menge liefert, und daß sie im Alterthume, durch den Handel verbreitet, zu verschiedenen andern Bereitungen in Anwendung kamen [2]).“

---

[1]) Ich möchte nach meiner eigenen Wahrnehmung behaupten, daß der allergrößte Theil unserer Urnen den erwähnten Charakter zeigt.

[2]) Professor Hausmann stellte seine Untersuchung nicht bloß auf analytischem Wege an, sondern er verfertigte auch Thongefäße nach

Wir hätten somit den Beweis einer höchst auffallenden Thatsache: daß im hohen Alterthume über einen großen Theil der damals bekannten Welt die Topffabrikation auf ein und die nämliche ganz eigenthümliche Art und Weise getrieben wurde. Man sieht aber zugleich ein, daß eine so eigenthümliche Verfahrungsart nur von Personen angewendet werden konnte, die besonders dazu gebildet und die Anfertigung solcher Geschirre zu ihrer Profession gemacht hatten; daß folglich die Töpferei schon damals fabrikmäßig getrieben wurde; und daß mithin der Topfhandel als einer der frühsten Handelsverkehre unter den alten Germanen — sei es als Binnenhandel oder vom Auslande her — erscheint.

Es wäre von Interesse, wenn sich nachweisen ließe, in welchen Gegenden Deutschlands, an welchen Orten sich vorzugsweise die Topffabrikation ansässig gemacht; allein leider fehlt es dafür an Anlehnungspunkten. Zuweilen findet sich zwar in den Berichten über stattgefundene Ausgrabungen die Angabe, man sei dabei auf Reste einer Urnenbrennerei, oder eines Brennofens gestoßen: indessen sind die Beschreibungen des eigentlichen Befundes so kurz und unvollständig, daß sich der Leser keine Vorstellung von dem Umfang dieser Anlagen, von ihrer anscheinenden Construction u. s. w. machen kann; gewöhnlich wird eine solche nur aus der Menge von daselbst angehäuften Topfscherben vermuthet [1].

Bei dem ersten allmählichen Vorrücken derjenigen Völkerschaften, welche von Asien aus nach Deutschland übergingen, war es natürlich, daß diese neuen Einwanderer noch eine Zeit lang mancherlei Verbindungen mit ihren zurückgebliebenen

---

dem Ergebniß seiner Analyse, welche den altgermanischen völlig entsprachen.

[1]) Sind solche Anlagen, wie es scheint, nur von geringem Umfange, und zeigen sich keine Spuren von wiederholter Benutzung zum Brennen, so wäre es wohl möglich, daß schon damals wandernde Töpfer aus der Fremde solche Gegenden von Zeit zu Zeit besuchten und für die dasigen Bewohner Töpfe brannten, wie noch jetzt die Ziegelbrenner aus dem Lippeschen ins Bremensche ziehen, um daselbst Steine und Ziegel zu brennen.

Stammgenossen unterhielten, und daß ihnen auf dem Wege des Handels die Bedürfnisse gewissermaßen nachgeführt wurden, für deren Befriedigung das neue uncultivirte Vaterland nicht sofort Gelegenheit bot. Dürfen wir dies im Allgemeinen annehmen, so war sicherlich das so unentbehrliche Töpfergeschirr einer von solchen Handelsartikeln aus asiatischen Fabriken. Mit der Zeit mußte sich dieses ändern; eine nähere Bodenkenntniß ergab, daß auch Deutschland das Thonmaterial lieferte; es bildeten sich einheimische Topffabrikanten — allein die Verfahrungsweise bei ihrer Fabrikation blieb noch lange die der *asiatischen* Fabrikanten.

Um diese Ansicht zu begründen, ist es nöthig, auf die mitgetheilte Entdeckung des Prof. Hausmann zurückzugehen.

Wohl der größte Theil aller technischen Erfahrungen verdankt sein Entstehen dem Zufall; und nicht anders mochte es mit der erwähnten Vermischung des Töpferthons mit Bergpech sein. Da wo die Natur selbst eine solche Mischung anbot, war es natürlich, sie zu erproben, und wenn sie sich zweckmäßig erwies, sie als eine nothwendige Bedingung der Topffabrikation zu betrachten, die man an andern Orten durch künstliche Zusammensetzung darzustellen suchte. Jene von der Natur gegebene Mischung des Thons und Erdöls aber weist gerade auf *Asien* zurück. Nirgends finden sich so ergiebige Bergölquellen als in den Gegenden des Schwarzen und Caspischen Meeres und zwar hier unmittelbar aus großen *Thonlagern* hervorquellend [1]).

Selbst die oft gemachte Wahrnehmung: daß eine gewisse Art von germanischen Graburnen auf dem Scherbenbruch eine innige Durcharbeitung des Thons mit *groben Quarzkörnern*

---

[1]) *Lepechin* fand Erdpech und Naphtha in Kasan und Astrachan zwischen Thonlagern hervorquellen; diese Erscheinungen waren sehr häufig (Dessen „Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs im Jahre 1768“). Ebenso „*Hanway*“, Reise durch Rußland und Persien: „Auf der persischen Halbinsel Apcheron am caspischen Meere wird sowohl schwarzer als weißer Naphtha in großer Quantität gefunden; man sagt, der weiße werde nach Indien geführt, und wenn daraus japanische Gefäße bereitet würden, so sollen selbige so dauerhaft und schön sein, als nur irgendwo zu finden.“

zeigt, deutet auf Asien hin; denn es ist bekannt, daß noch jetzt in Indien und China dem Thon zur Anfertigung des Porzellans ein Zusatz von verwittertem Feldspath gegeben wird. Es scheint daher, daß man in frühesten Zeiten in solchem Zusatz von Granit- und Spath-Körnern auch bei gewöhnlicher Topfwaare ein Bindungsmittel erblickte, das später durch Vervollkommnung des Brennens beseitigt wurde [1]).

Auch bei den Griechen ging eine Sage, die den ersten Sitz des Töpferhandwerks nach Asien verlegt. Plinius schreibt: „Das Topfwerk hat der Athenienser Coröbus erfunden; das Töpferrad dazu aber der Scythe Anacharsis."

Jene Vermischung des Thons mit Erdpech mußte dem Topfgeschirr unstreitig eine größere Festigkeit und Undurchdringlichkeit gegen Flüssigkeiten geben, und daher erklärt es sich, daß in unsern germanischen Gräbern, soweit nicht etwa römische Colonien gedrungen, so selten ein römisches Topfgeschirr gefunden wird. Die oft erneuerten Handelsverbote der Römer hatten vorzugsweise Waffenlieferung im Auge; die Einfuhr römischer Töpferwaare fiel schwerlich unter solche Verbote: allein die Römer verstanden nicht, ihre Geschirre wasserdicht zu brennen [2]).

War nun solchergestalt die Entstehung unserer altgermanischen Töpfe eine fabrikmäßige, und zwar eine solche, die des erforderlichen Thonmaterials wegen nur in einzelnen Gegenden Deutschlands ausgeübt werden konnte: so erscheinen die Töpfe unserer Grabhügel als ein aus solchen Fabriken zugeführtes, nicht aber selbst gemachtes Product [3]).

---

1) Wichtig würde die genauere Untersuchung einer beiläufigen Angabe in der „Berliner Militair. Litt.-Zeitung" sein, die Preußker, „Ober-Lausitzische Alterthümer" citirt: daß nämlich unsere Urnen nichts weniger als endemisch seien, da man sie im Innern von Rußland in denselben Formen, von demselben Thone und mit denselben Verzierungen heute noch im Gebrauche finde und auf die Märkte zum Verkaufe bringe.

2) Die Scherben solcher altrömischen Topfgeschirre kleben meistentheils auf dem Bruche an der Zunge wie roher trockner Thon. Aus dieser Unbrauchbarkeit erklärt sich auch, warum bei den Römern so viele Koch-, Speise- und Trinkgeschirre aus Metall gearbeitet waren.

3) Einen Einwand hiergegen könnte man aus den eigentlichen

Fassen wir schließlich aus allem diesen dasjenige als Resultat zusammen, was gelegentlich für antiquarische Forschungen Bedeutung hat, so beschränkt sich dies nur auf zwei Punkte:

I. Die mit Erdpech bearbeiteten Töpfe sind die ältesten, und ihre Fabrikationsweise deutet auf Asien zurück. Die Zeit anzugeben, wann diese Bearbeitungsart durch das einfache Brennen der Töpfe verdrängt wurde, ist nicht möglich.

II. Aus der Aehnlichkeit in der äußern Form der Töpfe so wenig als aus der Gleichheit ihrer Verzierungen, wie wir sie sehr häufig in den Gräbern der entlegensten Gegenden Deutschlands finden, läßt sich irgend ein Beweis für Stammverwandtschaft unter den damaligen Bewohnern (wie man hin und wieder wohl versucht hat) hernehmen — eben weil der Tophandel von einzelnen Werkstätten aus nach allen Seiten hin getrieben wurde, und diese Werkstätten ihre eigenen oder sonst einmal hergebrachten Formen und Verzierungen unabänderlich beibehielten [2].

Aschenurnen in den Gräbern hernehmen, wenn diese nach Art unserer jetzigen Särge für jeden Todesfall erst besonders angefertigt worden wären. Allein auch diese Aschenbehälter unterscheiden sich in nichts von allen übrigen Beigefäßen. Wären sie ausdrücklich für die Leichenasche verfertigt gewesen, so würde man ihnen sicherlich auch einen eigenen Deckel gegeben haben; höchst selten aber findet sich ein solcher, und man mußte diesem Mangel fast immer durch Auflegen eines platten Steins abhelfen. Man wählte also den ersten besten Topf dazu, dessen Größe sich nach der Menge der übrig gebliebenen Leichenasche richtete.

[2]) Zur kürzeren Uebersicht über das Vorkommen einer und derselben Topfverzierung an den verschiedensten Fundorten habe ich mir aus meiner Sammlung und nach Abbildungen die dem Alterthumsforscher hinlänglich bekannten, aber mit bloßen Worten schwer zu beschreibenden Verzierungsarten nach folgenden sechs Classen unter Angabe der Fundorte zusammengestellt. Danach kommt ein und dieselbe Verzierung vor 1) in Schottland und bei Kloster Roßleben; 2) bei Nienburg, in England, und bei Wiesbaden; 3) bei Wiesbaden, in England, und bei Speier; 4) im Osnabrückschen, in Böhmen, bei Wiesbaden, Mainz und Eichstädt; 5) im Brandenburgschen, in Schlesien, Böhmen, bei Mansfeld und bei Leipzig; 6) im Bremenschen, bei Halle, Weimar, Wiesbaden, in Westphalen, Böhmen, im Hoyaschen, Osnabrückschen, bei Roßleben, in Mecklenburg und in England.

(Die Fortsetzung im folgenden Bande.)

XII.

Die Seeburg und die Dynasten von dem See.

Von E. F. Mooyer in Minden.

Daß sehr viele Geschlechter des höheren Adels schon sehr frühzeitig entweder völlig erloschen oder, durch die Macht der Verhältnisse in Abhängigkeitsverhältnisse zu treten gezwungen, untergegangen sind, davon kann sich ein Jeder überzeugen, wer nur ältere Urkunden und Chroniken des Mittelalters mit Aufmerksamkeit durchliest; namentlich findet dies Anwendung bei solchen Familien, die in der Nachbarschaft mächtigerer und begüterter Geschlechter sich selten bis zur Territorialherrschaft emporzuheben vermochten. Je früher nun ein solches Aussterben oder ein Aufgeben der Standesverhältnisse vor sich ging, desto geringer ist meistens die Ausbeute, welche Chroniken und Urkunden über ein solches Geschlecht der Nachwelt aufbewahrt haben. Es ist daher nicht zu verwundern, daß über das Geschlecht der Edelherren von dem See verhältnißmäßig so sehr wenige Nachrichten vorhanden sind, einestheils weil das Erlöschen desselben schon zeitig vor sich ging, anderntheils weil sich dasselbe wegen des Mangels an Hausnamen nicht über die Mitte des zwölften Jahrhunderts hinaus urkundlich verfolgen läßt. Ja, nicht einmal mit Sicherheit hat es gelingen wollen, nach den bis jetzt aus dem Dunkel der Vorzeit hervorgezogenen Nachrichten einen Stammbaum dieses Geschlechts aufzustellen, wie es sich ebensowenig feststellen ließ, wie groß und ausgedehnt sein Güterbesitz war, und nur aus Andeutungen ist abzunehmen, daß dieser nicht als ganz unbedeutend zu betrachten ist, denn außer den durch Vergabungen an ein-

zelne geistliche Körperschaften scheint ein großer Theil der Güter durch Verkauf an die Grafen von der Hoye übergegangen zu sein, wobei noch nicht ermittelt worden ist, ob dies in Folge von Geldbedrängnissen geschah, oder ob verwandtschaftliche Rücksichten hierzu die Veranlassung abgegeben haben. Diesen letzteren Theil der Güter, deren Verkauf in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts vor sich ging, lernen wir aus einem Verzeichnisse der Güter der Grafen von der Hoye kennen, worin sie unter der Bezeichnung „Seer Güter" aufgeführt stehen (v. Hodenberg, Hoyer Hausarch., Heft. IV, 2). Daraus entnehmen wir, daß der Verkäufer ein Dietrich von dem See, der Erwerber derselben aber ein Graf Heinrich von der Hoye war, gleichwohl nicht, ob dies Heinrich I. (1202—1235, † vor 9. August 1238) oder Heinrich II. (1235—1290, † 2. Jan.) war. Wenn den Verkäufer verwandtschaftliche Beziehungen zu dieser Entäußerung veranlaßten, dann wäre es vielleicht möglich, daß Heinrichs II. erste Gemahlin Hedwig († vor 1244), deren Familiennamen man nicht kennt [1]), eine Schwester des gedachten Dietrich gewesen sein könnte, wenngleich sich für eine solche Vermuthung sonst eben keine weiteren Andeutungen finden. Diese am bezeichneten Orte namentlich aufgeführten Güter bestanden aus einem Hofe in Aminghausen, einem andern in Döhren (Thornete), einem in Emenhorst (sicherlich Elmenhorst bei Seelenfeld und Döhren, nicht aber Elmhorst zwischen

---

[1]) Hedwig, des Grafen Heinrich II. von Hoya erste Gemahlin, muß eine Tochter des Grafen Heinrich IV. von Oldenburg (1230—1270) gewesen sein, weil in einer Urkunde vom 3. September 1262 (v. Hodenberg, Hoyer Hausarchiv, Urk. 23) steht: „H. dei gratia comes in hoya — — commutauimus — — erga socerum nostrum comitem heinricum de aldenborgh." Hiermit kann einzig nur Heinrich IV. gemeint sein; Heinrich V. von Oldenburg (Neu-Bruchhausen) dagegen war gener des Grafen Heinrich II. von Hoya, weil Gemahl von dessen Tochter Ermengard, der Mutter der Grafen Wilbrand IV. und Gerhard II. von Oldenburg. S. v. Hodenberg, Archiv Bassum Urk. 25. vom 11. November 1278.

Dr. H. Böttger.

Mellbergen und Buchholz unweit Lohe), zwei Hufen (Landes) in Ilse, einer in Frille (Vrilde), zweien in Lahde (Lodhe) und einem Viertel (einer Hufe) in Hävern (Heueren).

Es wird wahrscheinlich keinem Zweifel unterliegen, daß die Stammburg des Geschlechts der Edlen von dem See die Seeburg (castrum Se) war, doch hat die Lage derselben bis jetzt nicht festgestellt werden können. Vor mehreren Jahren nun erfuhr ich durch die Herren Landrath v. Schlotheim zu Wietersheim und Gutsbesitzer Stammelbach zur Rothenmühle, daß unweit des Dorfes Döhren ein Platz belegen sei, welcher von den Landleuten jener Gegend mit dem Namen der Seeburg bezeichnet werde, der jedoch selbst nicht einmal auf den speciellsten Karten unter dieser Benennung angegeben ist. Dagegen trifft man auf solchen in jener Gegend folgende Bezeichnungen, nämlich: südöstlich vom Kirchdorfe Lahde eine See-Wiese; zwischen Windheim und Jössen den tiefen See (in einem Güterverzeichnisse des mindenschen Moritzklosters werden aufgeführt: dre stucke vp dem Depen See); zwischen Döhren und Ilvese: in der Lake[1]); bei Leseringen

[1]) Lake bedeutet soviel als Pfütze, stehendes Wasser, besonders in einem alten verlassenen Flußbette (vgl. Nieberding, Gesch. des vormaligen Niederstifts Münster. Bd. I. Heft I. S. 17), davon unser Lache; es ist das Wort auch gleichbedeutend mit Pfuhl, pol, und 1256 kommt ein Jordanus de Puel alias dictus de Lacu vor (Pertz Monum. Germ. hist. XII, 400). Von Bezeichnungen, welche sich unter diesen Benennungen in der Umgegend von Minden, zu beiden Seiten der Weser, finden, mag erwähnt werden, daß ein Johannes bi der Lake einen Bauernhof in Hävern besaß; daß 1334 ein Johannes dictus bi dem Se in Hibben lebte (v. Hodenberg, Archiv Schinna 19); daß im Norden des Weserthors auf der rechten Seite der Weser ein dem Moritzkloster zugehöriges Grundstück vorhanden war, dessen Lage bi der Leke angegeben wird; daß außerhalb des vormaligen Neuenthors, ebenfalls im Norden der Stadt, jedoch auf der linken Seite der Weser, als Bezeichnung der Lage von Gärten sich die Benennung am Leke, hinter dem Leke findet; daß bei dem Dorfe Barkhausen, südlich von Minden, Ländereien yn der Lake vorkommen; daß ein Theil der bei Aminghausen herfließenden Aue, welche als Osterbach (Osterbeke) bei Minden in die Weser einmündet,

und Esdorf einen Bach: die See, und Nienburg gegenüber, am linken Ufer der Weser, eine Seebrücke (nach Le Coq) oder Stebrücke; östlich von Schlüsselburg liegt der Bollsee am Schmiedegraben, und der Bollsee-Graben, dessen 1512 Erwähnung geschieht (v. Hodenberg, Hoyer Hausarchiv 393); bei dem Dorfe Drübber, Kirchspiels Dörverden, hannov. Amts Westen, befindet sich ein See, dessen 1495 gedacht wird (das. 217), doch weiß ich nicht, ob es derjenige ist, der 1406 die Spadenau (Se, de gheheten is de Spadenowe) heißt, wobei zugleich eine Wiese (de by deme Se gheleghen is) genannt wird (das. 219). In dem erwähnten Güterverzeichnisse des mindenschen Moritzklosters werden als bei Döhren gelegen angeführt: Ein Acker und ein Vorling an der Lake; zwei Aecker ghaen up den Lüttiken Busch itz in der Lake genandt; ein Vorling over dem Lakewege; zwei Aecker boven der Lake; ein Stück und ein Acker up dem Lakewege; zwei Vorlinge bi dem lüttiken Bussche vel bi dem Lakewege; ein Acker aver den Lakewegh; zwei Vorling boven dem Lakeweghe, und ein desgl. boven der Lake in der mersch. — Ich vermuthete nach allem diesen, daß die Seeburg innerhalb der Lage der angeführten Namen zu suchen sein möchte. Am 19. September 1850 reiste ich, in Begleitung meines Freundes, des Königl. Archivraths Dr. Erhard aus Münster († 1851), nach Döhren, um bei der, eine viertel Stunde Weges nördlich davon entfernt liegenden, Ussen- oder Isenburg[1]) Nachgrabungen anzustellen, die

die Snetlake (die Schnettelke) heißt, wobei ich entfernter vorkommende Bezeichnungen des obigen Namens, so wie die bei Minden angetroffen werdenden Benennungen Seewiese, Seestraße, Seebruch, Seegraben, unberücksichtigt lasse.

[1]) Die Lage der Ussen- oder Isenburg findet sich auf der Generalstabskarte des Regierungsbezirks Minden und auf der Vorländerschen Kreiskarte zwar angedeutet, doch sind der urkundlichen Nachrichten über dieselbe nur wenige vorhanden. Was zuförderst den Namen anlangt, so wird derselbe wohl nicht mit Außenburg oder der äußeren Burg (bedingt durch die Seeburg) zu identificiren sein, ich glaube vielmehr, daß jener von Kröten (im Plattdeutschen

jedoch leider zu keinem günstigen Ergebniß führten. Dort brachte ich in Erfahrung, daß die Anhöhe dicht vor Ilwese an der Weser, dem Kirchdorfe Buchholz gegenüber, von den Landleuten die Seeburg genannt werde, doch zeigten sich, als ich dieselbe näher in Augenschein nahm, durchaus keine Spuren einer dort befindlich gewesenen Burg mehr, dagegen wurde mir von jenen versichert, der Platz sei vor vielen Jahren geebnet, auch bei der Gelegenheit Mauerwerk zu Tage gefördert worden, welches demnächst zu Neubauten benutzt wäre. Somit dürfte also wohl anzunehmen sein, daß an der bezeichneten Stelle wirklich die alte Seeburg gestanden habe, die aber schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts verschwunden sein möchte, überdies da sonst weiter keine Nachrichten über

---

Uetzen genannt) abzuleiten sei, da sich Zusammensetzungen dieser Art ziemlich häufig in diesen Gegenden finden. So erwähne ich nur, daß bei dem Dorfe Hille als Flurbezeichnung: im Uezenpfuel, Uexenpfuell, vorkommt, bei dem Dorfe Kutenhausen: im und auf dem Ussenpohle, uff und bey den Uetzenpolen, jn den Utzenpolen, bei dem Dorfe Todtenhausen unfern der s. g. steinernen Windmühle: im Ussenpohle (ebenso häufig treten uns die Benennungen Ihlpohl, Poggenpol etc. entgegen).

Ob obige Burg zu verstehen sei, wenn eine ungedr. Urk. vom 1. Decbr. 1295 ausgestellt ist: in campo castri Uthenborch (Culemann's handschriftl. Monum. nobil. Mindens. III, 625; im Königl. Archiv zu Hannover), bleibt zweifelhaft, ebenso, ob dabei an dieselbe gedacht werden darf, wenn das mehrerwähnte Güterverzeichniß des mind. Moritzklosters: einen kamp — genomet de Ussenborger Ryden anführt; dagegen wird ihrer als Isenborg in einem ungedr. Holtdings-Protokolle der Döhrener Mark vom Jahre 1521 gedacht.

Sie ist im Uebrigen von der bei Landringhausen gelegen gewesenen Isenburg, deren um 1360 (v. Hodenberg, Archiv Wunstorf 137) und 1457 (das. 219; Brase, Gesch. des Stifts Wunstorf 93) Erwähnung geschieht, so wie von der bei Fischbeck gelegen gewesenen Utzenburg, die urkundlich zwischen 1160 und 1170 (Würdtwein VI, 341; Leibniz, Scr. rer. Brunsvic. II, 178; vgl. Hannov. Magazin 1821, S. 181) und in zwei ungedr. Urkunden des mind. Moritzklosters aus den J. 1330 und 1331 (vgl. Westphäl. Prov. Blätter, Bd. II. Heft IV. S. 82; Sprenger, Gesch. v. Hameln 161; Wippermann 146) vorkommt, und in dem gedachten Güterverzeichnisse de Ossenborch heißt, zu unterscheiden.

dieselbe bekannt geworden sind. Es liegt zwar auch ein Schloß und Dorf desselben Namens im Magdeburgischen, wonach der magdeburgische Erzbischof Wichmann Graf v. Seeburg (1152 † 25. Aug. 1192) den Namen geführt haben mag, doch kommt dies Seeburg hier nicht in Betracht.

Gehen wir nun zu den Edelherren von dem See über, so sind von diesem Geschlechte zur Zeit nur die nachstehend vermerkten wenigen Glieder bekannt geworden. Der erste daraus, welcher mit seinem Familiennamen genannt wird, war Basil von dem See, welcher zu einer nicht näher bestimmten Zeit, die aber zwischen den Jahren 1163 und 1170 liegen dürfte, dem in der mindenschen Diöcese liegenden Cisterzienser-Mönchskloster Loccum, unter Zustimmung des Herzogs Heinrichs des Löwen (wonach vielleicht auf Lehnsgüter zu schließen sein möchte), Güter in dem Dorfe Bergkirchen (bei Rehburg) geschenkt hat (Grupen, Origg. et Antiqq. Hannov. p. 307; Weidemann, Geschichte des Klosters Loccum 120; vgl. Wippermann, Regesta Schaumburgensia 33). Er wird darin zwar Basilius de Sye genannt, ich zweifele jedoch kaum, daß der richtigere Name de Se ist. Gehen wir die mindenschen Urkunden aus jener frühen Zeit durch, so treffen wir einen Basil, zwar ohne Familiennamen, jedoch dem Stande der Edelherren und Freien angehörig, zuerst in einer undatirten, aber zwischen den Jahren 1127 und 1140 vom mindenschen Bischof Siegward ausgestellten Urkunde als Zeugen (Würdtwein VI, 331); dann in einer andern, zwischen den Jahren 1140 und 1153 vom Bischof Heinrich I. erlassenen (Erhard, Cod. dipl. Westfal. II, 30), und zuletzt in gleicher Eigenschaft am 1. Febr. 1168 in Minden, als dem Herzoge Heinrich dem Löwen dort in der Domkirche die Tochter des Königs von England, Mathilde, angetraut wurde (Würdtwein VI, 346). Nach dieser letzteren Urkunde könnte es fast scheinen, als habe Basil einen Philipp zum (älteren) Bruder gehabt. Weiter, als angegeben worden ist, wird seiner nicht gedacht.

Da nun, anscheinend zu derselben Zeit, als Basil Güter in Bergkirchen nach Loccum vergabte, auch eine Irmtrud

von dem See (de Sye) mit ihrem Sohne Dietrich Güter aus demselben Dorfe dorthin schenkte, so kommt man leicht auf die Vermuthung, daß diese die Wittwe des obigen Basil gewesen sein möchte, doch scheint dieser Vermuthung der Umstand zu widersprechen, daß, wenn der Sohn der Irmtrud mit dem späteren mindenschen Domherrn und Domprobst Dietrich von dem See ein und dieselbe Person gewesen sein sollte, letzterer danach ein Alter von mehr als 80 Jahren erreicht haben müßte. Es hat diese Vermuthung jedoch auch etwas für sich, da die Irmtrud anscheinend noch bis in das letzte Decennium des zwölften Jahrhunderts hinein gelebt hat.

Wenn nun der ebenerwähnte Dietrich ein Sohn des obigen Basil gewesen sein sollte, was zu vermuthen steht, dann könnte man — nach der allgemeinen Sitte der damaligen Zeit, wonach der Enkel gemeiniglich den Namen des väterlichen Großvaters zu erhalten pflegte — annehmen, daß Basils Vater ebenfalls Dietrich geheißen habe, und in diesem Falle wäre derselbe vielleicht derjenige Ritter der mindenschen Kirche Namens Dietrich, dessen Name uns in einer undatirten, aber zwischen den Jahren 1127 und 1140 vom Bischof Siegward ausgestellten Urkunde unter den Zeugen entgegentritt (Würdtwein VI, 334; vgl. v. Spilcker, Geschichte der Grafen v. Wölpe 157), ebenso in gleicher Eigenschaft in einer andern undatirten, zwischen 1140 und 1153 erlassenen des Bischofs Heinrich I. (Würdtwein, Nova subs. XII, 390). Er würde dann auch nicht unwahrscheinlich derjenige Dietrich sein, den wir unter den Edlen und Freien in andern undatirten, um jene Zeit ausgestellten Urkunden, in einer zugleich mit dem Basil, als Zeugen erwähnt finden (Würdtwein VI, 329. 331), ja auch wohl in einer, zwischen 1120 und 1127 ausgestellten Urkunde (das. 325), wenn wir denselben nicht etwa noch höher hinauf zu verfolgen haben (das. 315. 318. 321). Da alle diese letzteren Annahmen bloß auf Vermuthungen beruhen, so setzen wir dieselben lieber bei Seite, und erwähnen noch, daß, als Dietrich zu einer nicht näher anzugebenden Zeit, sicherlich aber vor dem Jahre 1205, dem Grafen Bernhard II. v. Wölpe (1168; † 5. oder 28. Januar um

1221) hundert Eigenbehörige verkaufte, hierzu seine Mutter Irmtrud die Einwilligung gab (v. Hodenberg, Archiv Mariensee 16). Weiter wird auch der Irmtrud nicht gedacht, und sie dürfte bald nachher mit Tode abgegangen sein.

Mehr Nachrichten sind uns von Dietrich von dem See erhalten. Derselbe muß bereits im Jahre 1196 volljährig (nach den Rechtsbestimmungen der damaligen Zeit) gewesen sein, denn er tritt als Zeuge auf, als die Vettern v. Landesbergen die mindensche Kirche beschenkten (Würdtwein VI, 358; dessen Nova subs. IX, 91; Falke, Cod. Trad. Corb. 851; Original im Königl. Provinzialarchiv zu Münster unter № 7). Damals, wie auch im Jahre 1200, befand er sich im weltlichen Stande (v. Spilcker 314; Erhard, Cod. II, 166), im Jahre 1205 jedoch ging er zum geistlichen Stande über und wurde in die Reihe der mindenschen Domherren aufgenommen (Würdtwein VI, 363).

Nach seinem Eintritte in das Domkapitel hätten wir zuerst einen Dietrich zu betrachten, welcher 1208 als Domherr aufgeführt steht (v. Hodenberg, Archiv Nendorf 22), da bei diesem indessen der Hausname, der sonst bei unserm Dietrich, so lange als er als Domherr auftritt, hinzugefügt zu sein pflegt, fehlt, so bleibt es zweifelhaft, ob unter jenem nicht etwa der 1218 erwähnte Domherr Dietrich v. Hulevelde (das. 24), der schon 1200 vorkommt (v. Spilcker 314; Culemann, Verzeichniß der mindener Dompröbste, 78), oder der Priester Dietrich v. Möllenbeck (de Mollenbecke), der 1224 genannt wird (ungedr. Urk. des mind. Martinsstifts, vgl. Culemann, Verzeichniß 79), dessen Todestag wohl der erste August war, wenn nämlich auf ihn die Notiz in einem, mir zugehörigen, Nekrologium des mindenschen Hochstifts, die so lautet: Vincula S. Petri. O. Thidericus sacerdos et vicarius. domini habebunt IIII^or solidos de orto extra fossam sancte marie, zu beziehen ist, wenn nicht gar der 1200 namhaft gemachte Dietrich der Lange (longus; v. Spilcker, 314), der wohl Stiftsherr von St. Martin war, zu verstehen sein möchte. Erst unterm 16. oder 19. Sept. 1215 wird unser Dietrich zuerst mit seinem Geschlechtsnamen genannt

(Würdtwein VI, 372; Orig. im Archive des Domkapitels № 8; v. Hodenberg, Archiv Mariensee 10; vgl. v. Spilcker 194 und Wippermann 56); dann erscheint er 1220 (Culemann Verz. 73), 1221 (v. Hodenberg, Archiv Nendorf 7), 1224 (Würdtwein VI, 381; v. Aspern Cod. dipl. Schauenb. 24), 1228 (Würdtwein VI, 383; vgl. Westphäl. Prov. Bl. II. Heft IV, 36), 1231 (Schlichthaber, Mind. Kirchengesch. III, 95; Orig. im Archive des Stiftes Levern № 19) und zuletzt am 30. Mai 1236 (v. Hodenberg, Archiv Wennigsen 9), außerdem noch in ungedruckten Urkunden (siehe Beilagen I — III).

Bald nachher muß Dietrich Domprobst geworden sein. Sein Vorgänger als solcher war Heinrich II, der zuletzt in einer ungedruckten Urkunde des vormaligen Nonnenklosters Levern vom 16. März 1236 vorkommt, und, nach Anleitung des ungedruckten Todtenbuchs des mindenschen Moritzklosters, am 14. Aug. wohl im Jahre 1236 oder 1237 starb. Dietrich wird zuerst am 9. Febr. 1238 in einer Urkunde als Domprobst genannt (Treuer, Münchhausensche Geschlechts-Historie, Anhang 8; v. Hodenberg, Archiv Nendorf 10), und erscheint ferner in Urkunden aus den Jahren 1239 (Treuer 8; v. Hodenberg, Archiv Nendorf 29), 1241 (Würdtwein VI, 391. 396. 398; v. Hodenberg, Arch. Nendorf 11; dessen Arch. Wennigsen 9; dessen Archiv Schinna 16. 86; Lacomblet II, 134), 1242 (v. Hodenberg, Arch. Schinna 16; vgl. auch Hannov. gel. Anzeigen 1753, S. 1413), 1243 (Würdtwein VI, 411 — 413), 1244 (das. 415. 416; v. Aspern II, 113; Lünig, Teutsches Reichs-Arch. XVII, 113; Michelsen, Urk.-Buch der Schleswig-Holst.-Lauenb. Gesellsch. I, 48; Culemann Verz. 68), 1245 (das. 417; Treuer 10; v. Hodenberg, Arch. Marienwerder 23), 1247 (Scheidt 440, wo die Zeugennamen fehlen, die sich aber in einem Copiar des Klosters Loccum № 434 finden), und zuletzt am 28. Juni 1251 (v. Hodenberg, Archiv Wunstorf 9. 10), und dann noch in ungedruckten Urkunden (s. Beilagen IV — VI).

Ich war früher der Ansicht, Dietrich müsse schon 1245 gestorben sein, weil in einer, im Jahre 1246 ausgestellten

Urkunde ein mindenscher Domprobst mit seinem Anfangsbuchstaben C. (Konrad?) auftritt (Würdtwein VI, 418); es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in der Urschrift ein T. statt eines C. gestanden haben muß, denn beide Buchstaben, insofern sie mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben, sind in Handschriften leicht mit einander zu verwechseln. Es ist daher der von mir begangene Irrthum, der leider auch Andere verleitet hat, zu verbessern, indem ich Dietrich nur bis zum Jahre 1245 aufgeführt habe (Westphäl. Prov. Bl. III. Heft II. 174). Der Sterbetag Dietrichs ist der 20. Juni (Regine virg.), und seinem Domkapitel schenkte er einen Zehnten und ein Haus in Harle bei Windheim (Herlethe), damit sein Jahresgedächtniß am 25. März gefeiert werde. Diese Notiz lautet in dem erwähnten Nekrologium des mindenschen Hochstifts so: Regine virginis. Thidericus de Se presbiter et prepositus mindensis frater noster. Ø. dedit decimam et unam curiam in Herlethe. Consolacio. Dominis dabitur marca. Hiernach könnte jene Schenkung, wenn nicht etwa schon 1221 (Würdtwein VI, 376. 377), wohl an jenem Tage im Jahre 1228 gemacht worden sein (das. 383). Auf ihn wird sich auch die Einzeichnung in dem ungedruckten Nekrologium des Moritzklosters beziehen, woselbst es unterm 20. Juni (XII. kal. Jul.) heißt: Ø. Thidericus sacerdos et canonicus frater noster, dagegen muß sich die ebendaselbst unterm 19. Juni (XII. kal. Jul.) sich findende Notiz: Ø. Thidericus presbyter et monachus nostre congregationis wohl auf einen verstorbenen Mönch des Moritzklosters beziehen.

Nach Obigem kann unser Dietrich also nur am 20. Juni 1252 gestorben sein. Da aber der Tag der h. Regina auch auf den 7. September fällt, so würde dieser Tag geeigneter als Dietrichs Todestag zu nehmen sein, wonach er dann am 7. Sept. 1251 gestorben wäre, doch müßte dann freilich eine Verwechselung der Tage angenommen werden, da in dem gedachten Nekrologium der Tag der h. Regina wirklich in den Monat Juni, und nicht, wie sonst mehr allgemein, in den Monat September gesetzt ist. Hierbei stoßen mir jedoch noch einige Bedenken auf. Dietrichs Nachfolger wurde nämlich

Wedekind, ein Sohn Heinrichs I., Grafen von der Hoye (1202—1235, todt 1238), der anfänglich Domherr in Minden (1238—1243), darauf Probst in Bücken (Decb. 1243 bis 1252) war, und dann Domprobst in Minden wurde. Nun aber erscheint dieser noch am 31. Aug. 1252 als Probst in Bücken (v. Hodenberg, Archiv Bücken 23), aber auch, wenn er mit dem durch den Anfangsbuchstaben des Namens als W. bezeichneten mindenschen Domprobste identisch sein möchte, schon am 10. Jan. 1252 (dessen Hoyer Hausarchiv 9, Würdtwein VI, 425). Hiernach müßte derselbe neben seiner neuen Würde als Domprobst in Minden, die Probstei in Bücken beibehalten haben. Wollten wir auch annehmen, daß die gedachte Urkunde vom 10 Jan. (in die Pauli primi Heremite) 1252 nicht an jenem Tage, sondern vielmehr an einem andern, einem Paul geweiheten Tage, wie am Tage der Bekehrung Pauls (Conversio Pauli, 25. Jan.), oder der Gedächtnißfeier desselben (Pauli commemoratio, 30. Juni), oder des Apostels Pauls (29. Jun.), oder gar des Diakonen Pauls (20. Juli), ausgestellt wäre, so hilft uns dies hierbei noch nicht über die angeregten Bedenken hinweg, weil uns dann immer noch die später erlassene Urkunde vom 31. Aug. 1252 entgegensteht. Ist nun der gedachte W. wirklich der obige Wedekind (denn an einen Werner ist nicht zu denken, da ein solcher in jener Zeit nicht als Domprobst, wohl aber als Domdechant erscheint), dann wird desselben ferner in Urkunden aus dem Jahre 1252, und zwar vom 12. Nov. (ungedr. Urk.), 24. Decbr. (Böhmer, Electa juris civilis III, 159; v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch 147), und 31. Decbr. (ungedr. Urk.) gedacht. Es fragt sich hierbei ferner, ob Wedekind nicht etwa im Jahre 1251 mindenscher Domdechant gewesen sein möchte, da wenigstens ein solcher in zwei Urkunden aus jenem Jahre vorkommt (v. Hodenberg, Archiv Wunstorf 9, 10 und Archiv Nendorf 13); nicht minder bleibt zu ermitteln, ob vielleicht der verdensche Domprobst Wedekind, dessen urkundlich am 14. Novbr. 1251 (dessen Archiv Nendorf 13) und am 11. Sept. 1252 (dessen Archiv Schinna 23) Erwähnung geschieht, eine und dieselbe Person mit obigem Wedekind von der Hoye

gewesen sein möchte. Im Uebrigen wurde Wedekind am 25. Jan. 1253 zum Bischof von Minden erwählt, behielt aber die mindensche Probstei bei, starb am 20. Sept. 1261 (vgl. Westphäl. Prov. Bl. IV. Heft I, 52), und wurde im Kloster Loccum begraben. Es scheint, als habe er kurze Zeit vor seinem Tode sich der Probstei entschlagen, denn der Predigermönch Otto aus Stendal (späterhin zum Bischof ernannt) wird bereits am 23. Febr. 1261 als Domprobst angetroffen (Würdtwein XI, 20).

Wenn angenommen worden ist, der mindensche Domkellner Dietrich sei mit dem Domherrn Dietrich von dem See identisch (Culemann Verz. 78), so ist dies jedenfalls irrig, da beide als verschiedene Personen in Urkunden aus den Jahren 1205 und 1215 genannt werden (Würdtwein VI, 363, 372; v. Hodenberg, Archiv Mariensee 9, 10). Es kommt in ungedruckten Urkunden aus dem Jahre 1232 und 1233 auch ein Dietrich als Küster des Martinstifts vor, dieser kann jedoch nicht füglich unser Dietrich von dem See sein.

Hiermit enden die wenigen Nachrichten über das Geschlecht der Edelherren von dem See, dessen letztes männliches Mitglied obiger Dietrich war.

Es werden zwar noch Glieder eines Geschlechts, welches denselben Namen führte, in späteren Zeiten in Urkunden aufgeführt, diese gehörten jedoch nicht zu jenen Edelherren. Der Vollständigkeit der Nachrichten wegen mögen hier noch einige dieser letzteren namhaft gemacht werden.

Ein Ludeger de Lacu erscheint 1253 als halberstädtischer Domherr (Baring, Beschreib. der Saale II, 104; Falke 712); ein Werner de Lacu als Bürger in Nordhausen am 11. Dec. 1263 (Urk.-Buch des histor. Vereins für Niedersachsen, Heft II, 239); ein Hermann de Lake mit seiner Frau Walburg und seinen Kindern Johann, Agnes und Gertrud in einer ungedruckten osnabrückschen Urkunde vom 3. März 1293; in Soest lebten 1313 Eberhard und Dietrich genannt de Lacu (Troß, Hammsche Westphalia 1825, Quartal III, 24); ein Werner de Ze erscheint als

Zeuge in einer ungedruckten Urkunde des osnabrückschen Johannisstifts am 27. Mai 1323; ein Dietrich de Se war am 8. Juli 1326 Rathsherr in Nauen (Riedel, Cod. Brand. I. Abth. VII, 311), ein osnabrückscher Bürger Johann genannt de Zee wird unter den Zeugen in einer ungedruckten Urkunde des osnabrückschen Johannisstifts vom Jahre 1355 namhaft gemacht; ein Bartoldt van den See lebte 1376 (Scheidt, vom Adel, Mantissa 369; Urk.-Buch der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellsch. II, 324); ein Heinrich van dem Zee war 1397 Domprobst in Schleswig (Urk.-Buch der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellsch. II, 378); ein Marten vom Sehe kommt 1551 und 1600 vor (Jahrbücher des Mecklenburg. Vereins, XIV, 145, 172) und ein Karl Friedrich Wilhelm van Zee lebte 1799 und 1800.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß ich zwei bis jetzt ungedruckte Urkunden des Klosters Loccum, worin Dietrich von dem See als Zeuge vorkommt, beifügen könnte, die mir von Sr. Excellenz dem Herrn Landschaftsdirector v. Hodenberg in Abschrift mitgetheilt worden sind, doch unterlasse ich dies, eines Theils weil letzterer dieselben bald selbst veröffentlichen wird, anderen Theils weil mir hinsichtlich der Datirung derselben einige Zweifel entstanden sind. Beide Urkunden sind vom mindenschen Bischof Johann, Edlen v. Diepholz (27. Juni 1242, † 13. Jan. 1253) ausgestellt. Die erstere betrifft eine Ueberweisung von Zehnten in den Ortschaften Leese, Osterleese und Marsel (ausgegangen) an das Kloster Loccum, und endet folgendermaßen: Acta sunt hec Anno incarnationis Domini M°. CC°. xLvii°. Indictione iiii^a. Epacta I. Concurrente VII°. Pontificatus nostri Anno tertio Domino Hermanno tunc temporis existente Abbate in Lucka eidem Domui feliciter providente. Es befindet sich in Loccum eine andere Ausfertigung derselben Urkunde, welche das Jahr 1246 angiebt und worin manche Auslassungen vorkommen. In dieser lauten die Worte von pontificatus bis providente folgendermaßen: Domino Hermanno Abbate Domui Luccensi feliciter providente. pontificatus nostri Anno iii. Die Römerzinszahl, wie Epakten

und Concurrens, weiset auf das Jahr 1246 hin. Das dritte Pontificatsjahr des Bischofs Johann lief aber vom 27. Juni 1244 bis dahin 1245, und das Ausstellungsjahr der Urkunde würde damit nur im Einklange sein, wenn die päbstliche Bestätigung Johanns etwa erst 1243 erfolgt wäre. Dabei ist übrigens an die Regierungszeit Hermanns I. v. Holle, Abts von Loccum, nicht zu denken, da dieser schon am 14. April 1239 erwählt wurde, der mir jedoch urkundlich zuerst am 28. April 1240 aufgestoßen ist (Michelsen, Urkunden-Sammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft I 43, 44; Urkundenbuch von Lübeck, I, 89). Mit obiger Urkunde ist der Inhalt derjenigen zu vergleichen, welche im Jahre 1247 von Hermann II, Edlen v. Arnheim, ausgestellt worden ist (Scheidt 440, woselbst jedoch die Zeugennamen ausgelassen sind und wo statt Epacta XX wohl XII zu setzen sein möchte).

Die zweite Urkunde betrifft einen Streit wegen des Zehntens in Düdinghausen, ist am 23. Februar 1247 (Acta ſunt hec Minde in domo noſtro coram nobis Anno Domini M°· CC°· xLvii°· jn vigilia Mathei) erlassen, und in derselben steht T. prepoſitus als erster Zeuge aufgeführt.

I.

(Um 1220.)

Conradus dei gracia Mindenſis eccleſie epiſcopus omnibus hanc paginam inſpecturiſ. ſalutem in domino. Notum ſit vniuerſis chriſti fidelibus ad quos preſens ſcriptum peruenerit quod Bertoldus et Hermannus fratres de herlethe accepta pecunia a fratribus eccleſie beati Mauritij in minda aduocaciam cuiuſdam domus in luteſſen quam a domino theoderico de ſe tenuervnt in pheodo reſignauervnt eidem. quam prefatus dominus theodericus pro ſalute anime ipſius ulterius in noſtras manus reſignauit, et noſ eandem aduocatiam in honorem dei et beati Mauricij eccleſie beati Mauricij in minda liberam donauimus. Ne igitur ab aliquo ulla in poſterum apponi poſſit calumpnia hanc

nostram donationem presenti notare pagina et nostri. sigilli appensione roborare decrevimus. Testes huius rei sunt Abbas bernardus. Prior Ernestus. Gerlagus et Euerhardus. fratres beati Mauricij. Conradus abbas scinnensis. Theodericus de se. Wernherus de arnhem canonici maioris ecclesie. Volcmarus de herse. Ludolphus de hille. Ludolphus Rufus. mindensis ecclesie ministeriales et alii quam plures.

Nach der Urschrift im Archive des mindenschen Moritzklosters (№ 5. des Repertors, und abschriftlich in dem Copiar, betitelt: Liber copialis SS. Mauritii & Simeonis. fol. 5ª).

Bernhard erscheint als Abt des Moritzklosters urkundlich zuerst im Jahre 1241 und zuletzt 1250, da aber der mindensche Bischof Konrad I. (Kuno, Edler von Diepholz) bereits am 26. Juni 1236 starb, so muß Bernhard in diesem Jahre schon Abt gewesen sein.

Der Prior Ernst ist vermuthlich derselbe Ernst, welcher dem Bernhard als Abt folgte, denn Nikolaus, welcher gewöhnlich als Bernhards Nachfolger verzeichnet steht, muß der Vorgänger gewesen sein, da derselbe urkundlich 1228, vielleicht auch 1234, genannt wird.

Gerlag wird dem Ernst als Abt gefolgt sein, und zwar von 1252 bis 1280.

Konrad, Abt von Schinna, nach 1220 erwählt, tritt in Urkunden von 1234 bis 1242 auf, starb aber vor 1252, vermuthlich am 28. April.

Werner, Edler v. Arnheim, erscheint als mindenscher Domherr von 1205 bis 1222.

Volkmar v. Herse ist mir nur um 1196 aufgestoßen, wenn dieser nicht etwa der Vater des obigen gewesen sein möchte.

Ludolf v. Hille wird schon 1181 genannt, doch kommt auch ein solcher in den Jahren 1221, 1224, um 1230 und 1232 vor.

Ludolf Rufus, (Rohde) könnte der in Urkunden von etwa 1203 bis 1221 erwähnte bischöfliche Schenk dieses Namens sein.

II.

(Zwischen 1220 und 1230.)

J. Dei gracia Praepositus. G. Decanus. et Capitulum sancti Petri Mindensis. Vniuersis Christi fidelibus praesens scriptum inspecturis salutem in domino. Justis petencium desiderijs facilem nos decet praebere consensum, et vota quae a rationis tramite non discordant effectui mancipare. Ea propter scire vos cupimus, quod nos dilectorum in Christo Decani et Capituli Sancti Martini Mindensis, deuotis precibus inclinati, collationi Decimae in Nienburch, ipsis et Ecclesiae suae a venerabili antistite nostro Conrado in recompensationem Decimae in Alswede pie factae consensum praebuimus, et eandem collationem ratam habuimus et habemus sub hac forma, quod antiqua pensio decimae in Eysberge incommutabilis perseveret, et vt dicti Canonici, in Sancta nocte beati Petri et Gorgonij nobiscum de caetero debeant vesperis interesse. Vt ergo praedictis omnia constent perpetua firmitate subnixa, praesens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum. Testes huius rei sunt Godefridus Decanus, Otto custos. Wernherus de Arnhem. Heinricus de Bastorpe. Woltherus de Sconburch. Gerebertus. Alhardus. Thidericus de Se. Wilhelmus de Thiesholte. Eckehardus. Godescalcus de hukelude. Magister Heinricus Wluerus scolasticus. Bertoldus de Hamelspringe. Bruno de Spenthovia. Reinoldus canonici maiores.

Nach einer Abschrift in einem mir zugehörigen Copiar des mindenschen Martinsstifts.

Statt J. ist wohl H., d. i. Heinrich II, zu lesen, da dieser seit 1220 Domprobst in Minden war, noch am 16. März 1236 diese Stelle bekleidete, und vermuthlich im Jahre 1236 oder 1237 am 14. August mit Tode abging.

Gottfried, Domdechant in Minden, steht angeführt in Urkunden von 1220 bis 1239, und starb wohl am 2. September.

Nienburch ist die Stadt Nienburg an der Weser,

Alswede, eine Bauerschaft im mindenschen Kreise Rahden, Eisbergen, ein Dorf an der Weser im Amte Hausberge.

Otto, Edler v. Landesbergen, erscheint als Domherr und Domküster in den Jahren 1189 bis 1232.

Heinrich v. Bastorpe lebte noch 1236.

Walter v. Schauenburg steht angeführt von 1200 bis 1242.

Wilhelm, Edler v. Diepholz, wurde später Bischof.

Eckhard wird von 1205 bis 1232 genannt.

Gottschalk v. Huckelud (wohl richtiger Hokolve, das spätere Petershagen) kommt vor von 1216 bis 1229.

Mgr. Heinrich Wulverus war Domscholaster in den Jahren 1223 bis 1227, aber 1231 bereits verstorben.

Berthold v. Hamelspring erscheint von 1224 bis 1231.

Bruno v. Spenthof wurde später Domsänger.

Reinhold tritt urkundlich 1224 bis 1230 auf.

III.

(Zwischen 1222 und 1230.)

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Ego Conradus dei gracia Mindensis episcopus. Quum per inconstantiam humane propaginis actus qui eterna etiam digni essent memoria obliuionis detrimenta sepe sortiuntur ad demonstrandum fidelibus virtutis incitamentum et perfidis malignandi presumptionem auferendam ea que ad honorem creatoris spectare noscuntur expedit scripture et priuilegiorum robore omnimodis expedit stabiliri. Innotescimus ergo discretioni tam presentium quam futurorum qualiter Hermannus nobilis de arnhem sui suorumque perpetuare fatagens memoriam, cum duas filias suas in ecclesia ouerenkerken oblatas diuino cultui mancipasset decem marcis, quas a preposito iam dicte ecclesie mutuo acceperat sibi relaxatis nouale suum in Kregenhagen cum decima et omni vtilitatis prouentu que iure hereditario possederat. eidem ecclesie consensu heredum suorum Wernheri videlicet fratris sui Mindensis canonici et filij sui Godefridi benigna datione assignauit. Ne ergo

ecclesiam in posterum super hac datione inquietare presumat auctoritate beate Marie virginis necnon et beatorum apostolorum Petri et Pauli sub interminatione excommunicationis interdicimus et presentem paginam idoneis testibus subnotatis cum appensione sigilli nostri roborauimus. Testes hij sunt Henricus maior prepositus Godefridus decanus Otto custos Thidericus de see. Wolterus cellerarius et alij quam plures tam clerici quam laici huic collationi interfuerunt. Acta sunt hec Anno dominice incarnationis Millesimo Ducentesimo...

Nach einer Abschrift in einem, auf der Königl. Bibliothek zu Hannover hinterliegenden Copiar der Urkunden des Stifts Obernkirchen.

Ueber dem Worte decem ist .v. gesetzt, und eine andere Abschrift in einem 1565 auf Pergament gefertigten, mir zugehörigen Copiar liest man quoniam statt quum, scriptorarum et statt scripture, auch donatione statt datione.

Hermann II, Edler v. Arnheim, wird von 1224 bis etwa 1247 in Urkunden genannt und starb um 1250. Sein Sohn Gottfried III. war aus der ersten Ehe Hermanns mit der am 15. Juli vor 1241 gestorbenen Frau Kunigunde; er war 1233 nicht mehr am Leben.

Das Dorf Kreyenhagen liegt in der Nähe des Schwefelbades Eilsen.

Walter, Domkellner, erscheint von 1223 bis 1253, und starb am 31. März vor 1255.

IV.
1239.

Willehelmus Dei gratia Mindensis Episcopus. vniuersis Christifidelibus presens scriptum inspicientibus vtriusque vite salutem, Quoniam ea que laudabiliter fiunt in obliuionem cito transeunt tam presentium quam futurorum vniuersitati duximus intimandum, quod nos decimam in Stemmere nobis vacantem cenobio beate Marie virginis in Ouerenkerken pie contulimus. Vt autem talis collatio a nobis rationabiliter facta in perpetuum rata per-

maneat et inconuulſa, preſentem literam ſigilli noſtri munimine fecimus roborari. Huic collationi intererant Tidericus maior prepoſitus. Godefridus Decanus. Bruno cantor. Giſelbertus prepoſitus de Luchowe, Cono, Gerhardus, Johannes, Thiedericus canonici Myndenſes, miniſteriales. Helenbertus Camerarius, Thiedericus de Ekeſſen Woltherus ſimplex et ſuus frater Heinricus. qui hec viderunt et audiuerunt Datum Minde Anno dominice Incarnationis M. cc. xxxviii.

Nach einer Abschrift in einem Urkundencopiar des Stifts Obernkirchen auf der Königl. Bibliothek zu Hannover; das Original befindet sich im Provinzial-Archiv zu Minden (unter № 13. des Repertors der Urkunden des mindenschen Domkapitels).

Wilhelm I, Edler v. Diepholz, war anfänglich mindenscher Domherr, ist wohl der in Urkunden aus den Jahren 1230, 1231 und 1234 aufgeführte Domsänger Wilhelm, wurde am 11. Juli 1236 Bischof von Minden und starb als solcher am 12. Mai 1242.

Das Dorf Stemmer liegt bei Friedewalde im Kreise Minden.

Probst im Stifte Obernkirchen war entweder Hildebrand, welcher als solcher zuletzt in einer Urkunde von 1232 genannt wird, oder Engelbert, der von 1242 bis 1250 vorkommt, und am 24. September vor 1254 starb; die Priorin war wohl Irmtrud v. Heidelberg, die im Jahre 1254 mit Tode abgegangen sein dürfte.

Gottfried erscheint als mindenscher Domdechant in Urkunden von 1220 bis 1239, und starb wohl am 2. September.

Bruno, aus dem Geschlechte der v. Spenthof bei Minden, war anfänglich Domherr, erscheint als Domsänger von 1238 bis 1255, und starb am 14. October oder 8. November, wohl im Jahre 1256.

Giselbert war mindenscher Domherr und Probst in Lüchow, erscheint bereits am 26. Mai 1239 als Domdechant, und bekleidete diese Würde noch 1247.

Cono ist wohl Kuno, Edler v. Diepholz, welcher vielleicht der von 1251 bis 1259 als halberstädtischer Domherr angeführte Cono ist. Derselbe wurde mindenscher Domscholaster, und kommt als solcher von 1252 bis 1261 vor, wäre in dem letzteren Jahre (wenn die Nachricht nicht irrig ist) Dondechant geworden. Am 17. October 1261 wurde derselbe Bischof von Minden und entschlief am 22. Februar 1266.

Gerhard wurde wohl Domsänger nach obigem Bruno v. Spenthof, erscheint als solcher von 1257 bis 1261, wurde dann Domdechant, in welcher Eigenschaft er noch am 10. September 1278 angetroffen wird, und starb wohl am 27. October; hatte auch schon am 2. März 1279 einen Nachfolger.

Helembert, welcher 1241 einen Bruder Namens Alexander hatte, dessen Mutter damals Nonne im Kloster Nendorf war, erscheint als Stiftskämmerer in Urkunden von 1221 bis 1268, doch wird ein solcher auch von 1270 bis 1296 angeführt.

Dietrich v. Eickfen war Stiftstruchseß in den Jahren 1228 bis 1234, lebte aber noch 1252.

Walter Simplex und dessen Bruder Heinrich waren mindensche Bürger, und werden als solche auch 1248 genannt, ersterer auch 1250.

V.

1244.

Johannes dei gratia mindensis episcopus. Omnibus presens scriptum uisuris. salutem in domino, Geste rei noticia propagatur in posteros cum auctoritas et robur uenit firmius a testimonio litterarum. Sciant igitur presentes et cognoscant posteri. quod cum Wlfardus miles. de Wede. ministerialis ecclesie nostre. quatuor agros in villa dilinge. a parte orientali sitos. quos a nobis in feodo tenebat. cum uoluntate et collaudatione heredum suorum. in manibus nostris resignasset. nos dictorum agrorum proprietatem ad nos pertinentem cum omni iure ipsorum. cenobio in leueren. contulimus in proprium. capituli nostri consensu et uoluntate ad hoc accedente. vt autem hec

rata permaneant et inconuulſa. preſentem paginam conſcribi. et ſigilli noſtri munimine fecimus roborari. Teſtes huius rei ſunt. thidericus maior prepoſitus. Hermannuſ nobiliſ de arnem. hermannus de haddenhuſen. Conradus de ufflen. hinricus de dugerden. bernardus et albertuſ fratres de offlethen. ludolfus plebanus de dilingen. Acta ſunt hec anno domini. M°. cc°. xliiii°. in ſeptimana. Quaſi modo geniti.

Nach dem Originale im Stiftsarchive des Klosters Levern (№ 56), woran das parabolische Siegel des Ausstellers in weißem Wachse hängt, welches zur Umschrift hat: IOhANNES. DEI graCIa minDENSIS. EPISCOPVS.

Johann, Edler v. Diepholz, anfänglich Domherr in Bremen und Probst der dortigen Stifte St. Willehad und St. Stephan, wurde am 27. Juni 1242 Bischof von Minden und starb am 13. Januar 1253.

Wulfhard v. Wede (Wehdem) war Ritter, mit einer Elisabeth verheirathet, und hatte Hugo und Gehrhard zu Söhnen; er tritt urkundlich seit 1229 auf.

Das Dorf Dielingen liegt im mindenschen Kreise Rahden.

Hermann II, Edler v. Arnheim, kommt urkundlich seit 1224 vor, und starb um 1250; er war zuerst mit einer Kunigunde († 15. Juli), und dann (schon 1241) mit Jutta v. Langen verheirathet.

Ludolf erscheint als Kirchherr in Dielingen zuerst 1243 und zuletzt 1276, aber 1278 hatte er bereits in einem Burchard einen Nachfolger; gleichwohl soll 1247 der dortige Kirchherr ein Nikolaus gewesen sein (Treuer, Anhang S. 12).

Probst des Cisterzienser-Nonnenklosters Levern war Wilhelm I, der von 1242 bis 1249 urkundlich vermerkt steht, aber 1252 nicht mehr lebte; die Aebtissin hieß Mathilde I, die von 1227 bis 1249 genannt wird.

VI.

1244, 22. December.

IN NOMINE SCE Et INDiuiDUE TRinITaTIS. Johannes dei gratia Mindenſis Epiſcopus. Vniuerſis chriſti

fidelibus presens scriptum visuris eternam in domino salutem. Quomodo pastoralis cure proidentia ex Miseratione divina nobis est iniuncta. Ecclesijs nostro rêgimioj commissis. in suis necessitatibus quantum possumus. vt tenemur volumus prouidere. Hinc est quod dilecti in christo. W. prepositus. M. abbatissa. Totusque in Leveren conventus. prostratis genibus. et fusis lacrimis. conquerulando instanter a nobis petiverunt. vt locum et Monasterium ipsorum propter aeris intemperiem. et corruptionem. quam vita comite nullatenus ulterius poterant sustinere. in locum competentiorem. ad aquam defluentem. Mutare et transferre curaremus. Nos igitur intuitu diuine Remunerationis. precibus eorum fauorabiliter inclinati. Habitationem et Monasterium ipsorum. cum omni integritate. et iure suo. ad campos et flumen Molendini in Leverdike. ex consensu. et voluntate totius capituli nostri. In Nomine patris et filij et spiritus sancti transtulimus. Dictum Molendinum cum suis attinentijs. Domum Heilewigis in Northmenethen cum suis attinentijs excepta piscaria. vrnam mellis in vegelage. dicto Cenobio. pro curia in Harlekeshusen quam a domino Gerhardo de Ofleten comparauerant. et domo in Isenstede. et domo prope hille. in concambium donauimus et commutationem. Dictus vero. prepositus. M. abbatissa cum consensu et voluntate. Totius conuentus in Leueren. dictam Curiam in Harlekeshusen cum suis attinentijs. domum in Isenstede cum suis attinentijs. domum prope hille .cum suis attinentijs. nobis et Ecclesie nostre in concambium et commutationem. libere donauerunt. Vt autem hec rata et inconuulsa permaneant. presens scriptum sigillo nostro et Capituli nostri fecimus Roborari. Testes huius rei sunt. Thidericus Maioris ecclesie nostre. prepositus. Gyselbertus decanus. Wolterus cellerarius. Wernherus prepositus sancti Martinj. Bodo prepositus sancti Johannis. Heinricus. Bruno Cantor. Widekindus de Hoya. Justacius. Ludolfus de pedese. Thidericus de Callendhorpe. Albertus de Ernesen. Canonici. Gy-

ſelbertus de Horſt. Lyppoldus de Mandeslo. Ludolfus be scolbroke. Milites. Ludolfus plebanus de Dilingen. et Alij. quam plures. Acta ſunt hec Anno dominj. M°. cc°. xl. III°. In craſtino Thome apoſtoli.

Nach dem auf Pergament deutlich geſchriebenen, durch Feuchtigkeit aber ſehr beſchädigten Originale im Archive des Kloſters Levern (№ 49ª), wovon die beiden daran befindlich geweſenen Siegel fehlen.

Es findet ſich daſelbſt (unter № 49ᵇ) eine zweite, etwas jüngere Ausfertigung, woran das große paraboliſche Siegel des Biſchofs in weißem Wachſe hängt, welches die Umſchrift führt: ... IOhANNES. DEI. GRACIA. MINDENSIS. EPISCOPVS. Dieſe Ausfertigung zeigt folgende Abweichungen, nämlich: quum ſtatt quomodo paſtoralis; dann ſtehen zwiſchen piſcaria (hier piſcharia) und vrnam mellis noch die Worte: proprietatem bonorum in hethelinghuſen quam Conradus miles de Bege a nobis in feodo tenuit. Alle Zeugennamen fehlen, und der Schluß lautet: preſens ſcriptum Sigillo noſtro fecimus Roborari. Datum Minde anno dominj M°. cc°. xl°. IJ°..

Die Urkunde iſt für die Geſchichte des Kloſters Levern wichtig.

Leverdike iſt der Leverníche Teich, weſtlich vom Orte, auch Lever-Teich genannt; Northmenethen iſt Mehnen, nördlich vom vorigen; Vegelage iſt Vehlage, gegen Oſten von Levern; Harlekeshuſen iſt Harlinghauſen bei preuß. Oldendorf; Iſenſtädt liegt nördlich von Gehlenbeck; das Dorf Hille öſtlich von Iſenſtädt.

Gerhard v. Offelten war Ritter und Truchſeß des Biſchofs auf der Burg Reineberg, erſcheint als ſolcher von 1251 bis 1265, und, wenn der Name (Gerlach) nicht verdruckt iſt, noch 1268.

Walter war mindenſcher Domkellner von 1223 bis 1253, und ſtarb am 31. März vor 1255.

Werner, Edler v. Rüdenberg, Burggraf v. Stromberg, war Probſt des Martinſtifts von 1220 bis 1251 (28. Juni), und ſtarb am 29. März vor 1263; er war ſeit 1247 auch Domdechant.

Bodo I, anfänglich Domherr (1227 bis 1231), erscheint seit 1238 als Probst des Johannisstifts und starb am 25. Juni, wohl im Jahre 1257.

Heinrich ist vermuthlich Heinrich von dem Schloen, der von 1255 bis 1271 als Domküster, und seit 1264 auch als Schatzmeister in Urkunden genannt wird.

Wedekind, Graf von der Hoye, wurde der Nachfolger des Edlen Dietrich von dem See als Domprobst.

Justatius ist wohl Eustaz von dem Schloen, der 1248 (aber irrig) Probst des Martinstifts gewesen sein soll.

Ludolf v. Petzen erscheint als Domherr von 1244 bis 1276.

Dietrich v. Kalldorf wird als Domherr aufgeführt von 1238 bis 1244.

Giselbert I. von der Horst wird von 1220 bis 1235 als Knappe, von 1236 bis 1253 aber als Ritter angetroffen.

Ludolf v. Scolbroke tritt seit etwa 1228 urkundlich auf.

Konrad v. Bega, Ritter, wird auch in einer levernschen Urkunde von 1266 angetroffen (Erhard und Rosenkranz, Zeitschr. IX, 74).

Hethelinghausen wird Heddinghausen bei Lübbecke sein.

XIII.

Die Münze zu Braunschweig, ein ehemaliges Besitzthum der Stadt.

Vom Registrator C. W. Sack in Braunschweig.

Zu den Besitzungen des Rathes der Stadt Braunschweig gehörten einst, außer den Apotheken, dem Marstalle, den Mühlen und Badstuben, auch die Münze; von welcher wir die geschichtlichen Nachrichten, soweit sie zu erforschen gewesen, zugleich als Beitrag der Künste und Gewerke zu Braunschweig, hier mitzutheilen versuchen werden.

Zwar ist über das ältere Münzwesen bereits ein umfangreiches belehrendes Werk des Herrn Stadtdirectors Dr. Bode im Jahre 1847 erschienen, dasselbe verbreitet sich jedoch mehr über die Geschichte desselben in den Städten Niedersachsens und konnte deshalb über den hier zu besprechenden Gegenstand nur Einiges enthalten.

Erwähnung einer Münzstätte in Braunschweig.

Monte, Montyge, Montye und Smede — Münze und Münzschmiede, so wie Monetarius, Müntemester und Münter — Münzmeister und Münzer, sind die ersten vorkommenden Benennungen dieser Anstalt und deren Vorsteher.

Es ist wohl ein verzeihlicher Irrthum, wenn in Chroniken und anderen Beschreibungen der Stadt dieser Gegenstand oberflächlich behandelt, die Münze als Küche benannt [1]) und

---

[1]) Die Stadt Braunschweig von Dr. Schröder ꝛc. 1841, S. 26 in

bemerkt wird: es seien hier zu gleicher Zeit mehr denn eine, wohl gar in jedem der fünf Weichbilde der Stadt [1]) eine Münze vorhanden gewesen, und eine jede habe ihren besondern Münzfuß gehabt [2]). Den urkundlichen Nachrichten zufolge war in der Stadt nie mehr denn eine Münzschmiede — Müntesmede, — oder Brennkammer — Bernekamer, — genannt, in welcher die letzte Feuerzubereitung vorgenommen wurde, und zwar im Weichbilde der Altstadt, als dem reichsten und bedeutendsten von allen. Auch ist dieselbe nie zugleich ein Rathhaus gewesen, sondern es wurde auf der Münze eine sogenannte Rathsstube zu einigen Handlungen und Berathungen des Rathes der Altstadt und der sogenannten Zehnmänner und Beutelherrn benutzt.

Die sichere Ueberzeugung hiervon, so wie über die vorhin bemerkten, hier vorhanden gewesenen Badstuben ꝛc. ergiebt eine genaue Durchsicht der Deghedinghe-, Schoß- und Testamentenbücher der Stadt, welche von den früheren Geschichtschreibern vielleicht nicht beachtet wurden. Diese reden immer nur von einer Münze in der Altstadt.

Eine solche Münzstätte unter dem bekannten Namen Montighe wird zuerst in einem Documente des Stadtbuchs der Altstadt vom Jahre 1307 am Tage der heiligen Agnes [3])

---

der Anmerkung. Die Küchen waren Nebengebäude für den Haushalt der Rathhäuser seit deren Einrichtung. Die Münze bedurfte gleichfalls späterhin einer solchen Küche.

1) Braunschw. Anzeigen 1758, № 99. — Rehtmeyer, Kirchenhistorie T. III. S. 81.

2) Ribbentrop, Geschichte der Stadt Braunschw. 1796. Bd. I. S. 108 und Vorrede S. CVII.

3) Der Satz ist zugleich wegen der deutschen Schreibart merkwürdig: Hene van gustede heft vorkoft heñighe van vredhe XVII sol. gheldes, ver peñighe minus, an dher Mötighe vor v mrc. lodeghes sũluers, dhe mache wedher kopen, van paschen vorth ober dhre iar, swan he wel, vmme dhat sulue ghelt, deyt he dhes nicht, so bliuet se heñighe vn sinen eruen. Swañe heñig odher sine eruen dheñe dhat len er krighen moghen, so schal brun uñ heyne van gustede odher ere eruen dhat uplaten, swan se dhat van en esschet. etc.

erwähnt, als Hene von Gustede 17 Schilling weniger 4 Pf. Lehnszinsen an der Münze allhier dem Bürger Hennig von Bredhe für 5 Mark „lodiges Silbers“ verkauft, die jener binnen drei Jahren wieder einlösen konnte, sonst sollten sie dem Hennig und seinen Erben verbleiben. Ihre Lage ist darin zwar nicht angegeben, und nur erst in einem andern Documente vom Jahre 1321, wie in dem betreffenden Abschnitte enthalten ist, genau bezeichnet.

Zwar wird schon im Jahre 1303 im Stadtbuche angeführt, daß Ludemann Monetarius, ein Münzer allhier, sich mit Hildebrand Langhe verglichen und 1304 sein Haus bei St. Petri, wo die zuerst angeführte Münze lag, für 12 Mark an den Bürger Hinrik Philipp verkauft habe; doch ist darin der Münze selbst nicht gedacht. Es mag dieser Münzmeister oder Münzer in herzoglichen Diensten, oder als Pächter — Hausgenosse — die Münze verwaltet und neben derselben ein Haus besessen haben. Nächstdem werden noch mehr andere Capitale in den Büchern erwähnt, welche gleich jenem vielleicht zur Einrichtung der Münze angeliehen sein mochten und hiesigen Bürgern zustanden. So waren z. B. die obigen Zinsen im Jahre 1310 wieder von Clawes, dem Sohne des Hene von Gustede, eingelöst und wurden 1329 von Hildebrand von Gustede bezogen, der sie seinem Vetter Hermann wieder überließ. Nach dem Testamente des Bürgers Heyse von Ursleve hatte derselbe auch im Jahre 1312 von der Monte to Brunswik 30 Schillinge, so wie 1320 die Gebrüder Ghereke, Olrik und Coneke de Resen zwei Pfund Pfennige von der Montye als Zinsen einzunehmen.

Die Gebrüder Thile und Hermann Döring überlassen 1336 an Hannen, die Wittwe Cordes Döring, und ihre Kinder 30 Schillinge Zinsen an derselben Münze, von welcher um diese Zeit auch der Bürger Ludemann von Achem 10 Talente oder 10 Pfund Pfennige aufzunehmen hatte. Es besaß ferner im Jahre 1337 die Wittwe des wohlhabenden Münzmeisters David — vielleicht eines Israeliten — und ihr Sohn David, auf der Ghodelinghe- (Gördelinger) Straße in der Nähe der Münze wohnend, an derselben ein jährliches Einkommen von

drei Pfund Pfennigen, welches sie an den Bürger Hildebrand von Luckenum abtraten.

Diese Nachweisungen, deren noch mehrere in den Stadtbüchern eingetragen und weiterhin genannt sind, bekunden hinlänglich das Vorhandensein und die Benennung einer Münze bei der St. Petrikirche in der Altstadt.

Da das Münzrecht, Münzregal zu den besondern königlichen Rechten in Deutschland gehörte [1], und die Herzöge von Braunschweig dasselbe vermöge ihrer Würde als ein solches besessen haben werden, indem eine Belehnung mit der Münze nicht nachzuweisen ist [2]; so mögen die Fürsten unseres Landes hier zuerst seit Erbauung der Stadt entweder durch eigens angesetzte Münzmeister gemünzt, oder die Münze auf Zinspacht, wie es Sitte war, an Unternehmer, an Münzer oder Goldschmiede, überlassen haben. Diese Münzer bildeten in Deutschland unter sich eine besondere erbliche Gesellschaft unter dem Namen der Münzer-Hausgenossenschaft und hatten ihre eigenen Münzherren, Meister und Richter, welche dem Münzwesen vorstanden, nannten sich selbst auch wohl Münzjunker oder Jünger [3].

Erwerbung der Münze vom Rathe der Stadt Braunschweig.

Ueber die Erwerbung einiger Antheile an dem Besitze der Münze von Seiten des Rathes der Stadt und des Rechtes zu münzen, welches auch in unserem Vaterlande zuerst den Herzögen ausschließlich zugestanden haben muß, giebt allererst eine Urkunde von 1296 Nachricht [4], in welcher Herzog Albert

---

[1]) Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter. 1827. Theil II. S. 17. — Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1819. Theil II. S. 323. — Schwaben-Spiegel, Part. I. Cap. 12. §. 4.

[2]) Bode, das ältere Münzwesen Niedersachsens. S. 15.

[3]) Wilda, das Gildewesen im Mittelalter. 1831. S. 196. — Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte. Chemnitz 1779. Th. I. S. 91.

[4]) Bode a. a. O. S. 29. — von Bechelde, Braunschw. Geschichten. 1835. Theil I. S. 266 u. 291.

der Fette dem Rathe gegen Erlegung von 400 Mark das Einkommen pfandweise überläßt, welches ihm an der Voigtei in der Burg Dankwarderode, dem Zolle, der Münze ꝛc. in der Stadt zustand. Weitere Verpfändungen von Münzantheilen, anfänglich nur auf gewisse Jahre und auf Wiederkauf, geschahen von Seiten des Herzogs Magnus in den Jahren 1345, 1348, 1360 und 1369 [1]), in letzterem Jahre indeß als ein Eigenthum für 50 Mark. Es empfing ferner im Jahre 1355 der Herzog Ernst für seinen Antheil an der Münze von Seiten der Stadt 40 Mark; desgleichen hatte außer den schon erwähnten Zinsen hiesiger Einwohner der Bürger Olrik Hilmar im Jahre 1383 an derselben noch ein Capital von 200 Mark stehen. Dem Bürger Eylert von der Heyde standen für seine Person jährlich an derselben zwei Pfund Pfennige zu, welche er und der Bürger Eggeling von Strobek vom Herzoge Albrecht 1370 überkommen hatten. Dafür sollte laut seines Testamentes jährlich die ersten 8 Tage nach seinem Tode ein Licht in der St. Martinikirche brennen. Ein anderes Einkommen von fünf Pfund Pfennigen jährlich bezog der Bürger Holtnicker und bestimmte sie für seinen Sohn zur Einweihung als Priester. Der Graf von Reinstein erhielt vom Rathe 1389 auf seinen Antheil an der Münze 99 Mark und späterhin noch 43 Mark u. s. w.

Nach den vielfachen bis zum Jahre 1400 vorkommenden Ablösungen und Ankäufen von Ansprüchen, wozu den Rath besonders der Nachtheil im Handel wegen des alljährlich im Gehalte wechselnden Pfennigs bewegen mochte, erfolgte der eigenthümliche Besitz der Münze indeß erst, wie die sogenannte heimliche Rechenschaft des Rathes berichtet, im Jahre 1412 [2]). Diese Erwerbung geschah mit dem besondern Versprechen von

---

[1]) Braunschweigische Händel, Historischer Bericht. 1607. Theil I, S. 113 ꝛc.

[2]) Hierüber mag der betreffende Art. 11. dieser Rechenschaft Fol. 105, wie ihn eine Uebersetzung des Rathes Marconnet um 1680 liefert, selbst reden. Er findet sich auch zum Theil im Shigt Boke vom Dr. Scheller S. 166 und gibt Nachricht über die alljährliche Veränderung der bis 1412 mit sogenannten Beimarken geschlagenen Pfennige:

Seiten der Fürsten Braunschweigs: daß außer dieser einen Münze keine andere im Lande angelegt werden solle, und der

---

„Ferner soll man wissen, als hier die Gewohnheit war, daß man die Braunschw. Pfennige alle Jahr erneuerte, und wann die Pfennige ein Jahr alt gewesen, galten sie darnach den vierten Theil minder *), als sie vorhin gegolten, welches alle den Leuten, die in Braunschweig Handlung hatten, großen Schaden gethan. Dessen hatte der Rath zu mancher Zeit große Arbeit und Mühe darum gehabt, und hätte gern gesehen, daß es auf einen steten (gleichmäßigen) Pfennig gekommen wäre, dazu es doch zu der Zeit nicht kommen können. Es gab aber Gott anno 1412, daß der Rath bei den Durchl. Hochgeborenen Fürsten, Herrn Berndt und Junker Otto, seinem Sohne, Herrn Heinrich und Junker Wilhelm, seinem Sohne, Herzögen zu Br. und Züneb., Herrn Friedrich und Junker Otto, seinem Sohne, Herrn Otto, Herzog Otto Sohn, und Herrn Erich, alle Herzöge zu Braunschweig, Göttingen und Grubenhagen, bearbeitete, daß sie vorgerührte ihre Münze abthaten und gaben und begnadeten den Rath und die Bürger zu Braunschweig, daß sie mogten schmieden lassen, von wegen der Stadt zu Braunschweig, stete Pfennige, die gänge und gäbe sein sollten im Lande Braunschweig, welches viel Dienstes und Geldes heimlich und öffentlich dem Rathe gekostet hat. Darnach bearbeitete der Rath bei dem Grafen von Regenstein, bei den Edlen von Dorstadt, von der Asseburg, denen von Veltheim, von Hondelage, von Amplebe, von Linden, von Bortfeld, von Samplebe, von Brunsrode, von Campe und bei andern Rittern und Knappen, die an dem Schlagschatze Renten und geliehenes Gut hatten, daß ihr Wille darum gemacht war, daß sie alle ihre Gerechtigkeiten verließen und auffagten, die sie daran hatten; welches abermals groß Geld bei ihnen und ihren Schreiben kostete. Darnach bearbeitete sich der Rath bei den Bürgern zu Braunschweig, zu Helmstedt und wo dergleichen waren, die daran Leibrenten zu Lehn hatten, und bei den Frauen, die Leibzucht daran hatten, deren Viele waren, und machte mit Gott ihren Willen also, daß sie diese auch mit Willen verließen, welches dem Rathe auch viel Arbeit und Geld gekostet hat. Ferner bearbeitete sich der Rath bei den Gotteshäusern zu St. Egidien, auf dem Remmelberge (dem Kreuzkloster), zu St. Andreas, zu St. Martini, St. Catharinen, St. Petri, St. Ulrich, St. Magnus,

*) Der Sachsenspiegel besagt im 2. Buche, Art. 26, §. 1.: Penninge sal man vernien alse nie herren komet. — Zu Lübbeke Hollands Zeiten 1488 galten hier die neuen Pfennige gegen die alten wieder das Doppelte; ein Punkt, der nach dessen Recesse Art. 12. auch abgestellt werden sollte.

Rath die Pfennige möge münzen und schmieden lassen, wann und wie oft es ihm bequem sei, damit sie im Lande gänge

zum Heil. Geiste (vor dem Hohenthore), alle zu Braunschweig, zu St. Alexander zu Eimbeck, und mit den Personen, die mit deren Altären belehnt waren, als dem Heil. Dreifaltigkeits-Altare und mit dem der 11000 Jungfrauen oder Mägde-Altare in St. Martini-Kirche zu Braunschweig, und mit andern Gotteshäusern und Personen, die von ihrer Gotteshäuser oder Lehne wegen Renten auf derselben Münze hatten, also daß ihr Wille auch darum gemacht ist, daß sie dieselben verließen, welches viel Geld gekostet. Also daß der Rath zu dieser Zeit dieser Sache wegen meist zu Ende kommen; ohne 25 Schillinge Zinses, den Pfaffen in der Burg (St. Blasii, mit welchen der Rath in Uneinigkeit lebte,) zuständig. Und dies zum Ende zu bringen hat es, da man 1416 geschrieben, bei 4000 Mark gekostet*)." (Eine Summe, die auf 6666 Thlr. nach dieser Angabe, nach anderer Berechnung auf 32000 Thlr. anzuschlagen.) "Dazu haben zur Hülfe gegeben, die gemeinen Bürger und Bürgerinnen zu Braunschweig, wieviel ein Jeder wollte, seinem guten Willen nach, Gott zu Lobe und zu Ehren, welches Gott ihnen vergelten wolle, das sich beläuft auf 468 Mark jährlich (Zinsen) über all die Stadt (in der ganzen Stadt) nämlich:

für die Altstadt	246	Mark	1 1/2	Schilling		
" den Hagen	80	"	1 1/2	"	1/2	Quent.
" die Neustadt.........	57 1/2	"				
" die Altewiek.........	34	"	1	"		
" den Sack	50	"				

Dies Alles ist geschehen der Stadt und dem Lande und allen Leuten, die hier Handlung haben, zu Nutz und Frommen; auf daß sie hinführo den vierten Pfennig, wie vorhin geschehen, nicht verliehren dürfen, und damit die Kaufleute, sonderlich Fremde, das Land und die Stadt mit ihrer Handlung desto öfter besuchen, welches viele Leute wegen Verlustes am 4ten Pfennig unterlassen, welches, ob Gott will, der Stadt zu großen Frommen kommen mag." S. Bode a. a. O. S. 189; die Urkunde wegen des ewigen Pfennigs. Desgl. der Gandersheimische Münzfund vom Dr. Schönemann im Braunschw. Magazin. 1849. № 37. Wie dergleichen Ablösungsbriefe beschaffen waren, ergibt folgende Abschrift:

"Desse breff sprikt uppe XV mark, de hertoge Frederik schuldich was Hermene von Vechtelde un synen eruen. Alzeme myt hertoghen Frederik sprake hadde umme de Muntye aff to donde,

*) Bode a. a. O. S. 54.

und gebe würden [1]). Es mußte dieselbe jedoch seit den theilweisen Erwerbungen schon von der Stadt benutzt sein, da auch nach der Cämmereirechnung von 1402 der Rath in diesem Jahre 28 Mark dabei zugesetzt hatte. Die Sassenchronik von 1492 besagt in ihren geschichtlichen Artikeln vom Jahre 1401: „In dussen sulven Jare etc. seien die Herzöge Bernhard und Heinrich wider den Bischof zu Mainz und den Grafen von Waldeck zu Felde gezogen, hätten aber nichts ausgerichtet; da hätten die Fürsten dem Rathe zu Braunschweig die Münze, die Asseburg ꝛc. verpfänden müssen und ständen große Pfennige, d. h. sie seien für vieles Geld abgetreten.

Wohl hat der Rath in seinen mannigfachen Streitigkeiten und Processen mit den Herzögen von Braunschweig, durch seinen Consulenten den Doctor Johannes Dauth verleitet, in dessen Consilium Art. 7. angeführt: die Stadt Braunschweig habe das Regal-Stück (Hoheitsrecht) der Münze und es werde auf allen Thalern, welche von den Städten und so auch von

---

ward in den Deghedinghen fecht, he en wolde hir nicht an don, desse breff were gelozet. Alzo dede Hermene von Vechtelde dem rade den breff un gaff dem rade dar an los X mark to hülpe to der Muntye un V mark betalde öme de rad vor den breff. Alzo is nu de breff gheantwordet dem rade. Actum ao. M. cccc°. XII. in die exaltacionis S. Crucis“ (1412). Nachdem im Jahre 1423 unter Zuziehung vieler Aebte, Pröbste, Ritter, Knappen und Bürgermeister benachbarter Klöster, Schlösser und Städte bei den Streitigkeiten zwischen den Herzögen Bernd, Otto und Wilhelm von Braunschw. und Lüneb. und dem Rathe der Stadt Braunschweig über das Ausprägen schlechter Pfennige, das darauf gesetzte Wappen der Stadt und viele andere Gerechtsame derselben weitläuftig verhandelt, und darauf der Erwerb der Münze auf 4300 Mark angeschlagen wird, heißt es in dem Vertrage der Parteien vom 16. Novbr. 1423 Art. 7. weiter: „Um die Münze und das Zeichnen des Silbers, das soll der Rath von Braunschw. also halten, als er mit uns übereingekommen ist, nach dem Laute oder Inhalte der Briefe. Wäre es aber, daß wir (die Fürsten), die von Braunschweig binnen dem nächsten Monate überführen könnten, daß sie es anders gehalten hätten, dann sollen die von Braunschweig (der Rath) gegen uns thun, was sie pflichtig sind.“

[1]) Koch, Versuch einer pragmatischen Geschichte. 1764. S. 276. Bode a. a. O. S. 54.

der Stadt Braunschweig geschlagen würden, auf der einen Seite der kaiserliche Adler gesetzt, um anzuzeigen, daß man solches Regal nicht von den Fürsten Braunschweigs, sondern von kaiserlicher Majestät und dem Reiche habe. Hierin möchte, wenngleich die geschlagenen Münzen das Gepräge nachweisen, derselbe jedoch nach Art. 11. jener Rechenschaft des Rathes irren und würde vom Gegentheil überzeugt worden sein, hätte er die alten Documente durchgesehen. Eine Versäumniß, die leider zu vielen andern unnützen und sehr kostspieligen Streitigkeiten des Rathes Veranlassung gegeben hat [1]).

Ein Versuch von Seiten Herzog Heinrichs d. J. im Jahre 1559, die Münze allhier gegen Erlegung des alten Pfandschillings wieder in Besitz zu erhalten, schlug wegen derzeitiger zu großer Erbitterung beider Theile gegen einander fehl, und es verblieb diese Gerechtsame, wie auch weiterhin bemerkt ist, der Stadt bis zu deren Uebergabe an den Herzog Rudolph August laut des bekannten Uebergabe-Recesses vom 10. Juni 1671 Art. 3. Doch war der Stadt das Recht zu münzen nicht gleich ganz entzogen, denn es suchte der Rath noch 1674 bei dem Herzoge Rudolph August um die Erlaubniß nach, zur Deckung der Stadtschulden verschiedenes Silbergeräthe in Münzen umprägen zu lassen.

Lage der Münzschmiede seit ihrer ersten Erwähnung.

Die Lage dieser aus den Mitteln der Cämmerei und durch Beiträge der Bürger eigenthümlich erworbenen Münzschmiede wird in einem Artikel des Stadtbuches vom Jahre 1321 bei St. Peter, neben dem alten Convente hinter den Brüdern, dadurch näher bezeichnet, daß der Zimmermann Mertin bekundet, „es befinde sich ein Bretterzaun zwischen der Münzschmiede und einem zum alten Convente gehörenden

[1]) Schreiben des mit der Untersuchung der Urkunden im Stadtarchive zu Braunschweig beauftragten Rathes Abraham Marconnet an den Herzog Rudolph August in Wolfenbüttel vom 10. September 1680, insbesondere dessen Bericht vom 28. April 1681 die Münzgerechtigkeit der Stadt Braunschweig betreffend.

Hofe“. Noch jetzt stößt dieser Hof an das Haus № Assec. 42 die Eule genannt, worin also jene alte zuerst erwähnte Münze zu suchen ist.

Die Verlegung der Münze von hier muß indeß bereits früh erfolgt sein, da 1385 bei einigen Reparaturen an der Brennkammer — oder Münze — von einer alten Münzschmiede schon die Rede ist; jene aber 1386 an Hilmar von Strombeck auf ein Jahr übergeben wird. (Siehe Nachtrag.) Im Jahre 1388 gab auch Heise Schrader $2^1/_2$ Schilling Miethzins von der alten Münze, wahrscheinlich von einem Keller unter derselben, welcher um 1400 an Bürger vermiethet wurde. Die Anlegung einer neuen Münze in dem Hause № 162 an der Ecke der Schützenstraße muß hiernach um jene Zeit angenommen werden, da auch 1405 der Steinweg vor der neuen Münze daselbst gepflastert wurde. An dem Nachbarhause dieser vor der Wesfele oder den Wechslerbuden am Kohlenmarkte belegenen Münze hatte 1414 der Bürger Hennig von dem Haghen $1^1/_2$ Mark Zins stehen.

Die alte Münze nebst einem kleinen dazu gehörenden Hause und den an beiden dem Rathe und Lüdegher von Elze noch zustehenden Erbenzinsen wurde laut Stadtbuchs 1419 an den Bürger Hennig Uhlenhut verkauft, und demselben mit Genehmigung der Räthe des Weichbildes der Alt- und Neustadt erlaubt, Buden am Ende des dazu gehörenden Hofes an die Langestraße zu erbauen. Die Bewohner dieser Buden sollten jedoch, obgleich der Raum zur Altstadt gehöre, in die Cämmerei der Neustadt ihren Schoß entrichten. Dem Uhlenhaut war zugleich gestattet, außerdem noch Buden neben dem Hause an der Gördelingerstraße anzulegen, die aber der Altstadt pflichtig sein sollten.

Hierdurch wird sowohl die Lage der ersten Münze im Hause № 42, als auch die seit 1467 schon vorkommende und noch jetzt bestehende Benennung dieses Hauses: to der Ulen — zur Eule — von seinem ersten Besitzer Uhlenhaut, hinlänglich documentirt und durch die über der Hausthür noch befindliche Eule bildlich im Andenken erhalten.

Die eigentliche alte Münze läßt sich weiter in den sehr

verbaueten Häusern daselbst im Keller des Hintergebäudes durch die starken 6 Fuß dicken Grund-, Umfangs- und Giebelmauern, den darin veränderten Fensteranlagen und den immitten stehenden massiven achteckigen Pfeilern, so wie in den Nischen leicht erkennen. Bei einer 1844 darin geschehenen Reparatur fanden sich im Grunde desselben Schichten von Kohlen und zerschlagenen Barnsteinen, vielleicht Ueberbleibsel der alten Brennöfen, vor. Es wurden ferner an der Seite des anstoßenden Kirchenhauses fünf ehedem Balken tragende Kragsteine sichtbar, an deren jedem sich eine Bischofsmütze mit einem leeren Felde im Schilde zeigte.

Wie an mehrere andere Gebäude und Keller hiesiger Stadt, so knüpft sich auch an diese die unwahrscheinliche Sage einer ehemaligen unterirdischen Verbindung mit dem Kreuzkloster vor dem Petrithore.

Die alten gewiß vorhanden gewesenen Verzierungen des Vorderhauses sind verbauet; an der Hofseite aber sind von mehreren anderen noch unter dreien menschenähnliche Figuren darstellenden Balkenköpfen der Ritter St. Georg, die heilige Mutter Gottes, und noch ein Ritter mit einem Schwerte und Schilde, und unter demselben ein Wappen mit drei Rosen sichtbar. Von einer Inschrift ist hier nur noch der Schluß: XIX in die Jacobi, verschont geblieben, welche Jahrszahl 19 auf einen nach dem Ankaufsdocumente von 1419 durch Uhlenhaut geschehenen Anbau deutet. An den neueren Hintergebäuden, den ehemaligen Buden, sind einige Holzverzierungen, die Jahrszahl 1594 und noch ein Ritter mit einem Schwerte, darunter auch ein Wappen mit einem Adlerflügel, in Holz geschnitten, angebracht.

Die zweite, dem Obigen nach, an der Ecke der Schützenstraße um 1385 wieder neu eingerichtete Münzschmiede des Rathes war gewiß aus besonderer Rücksicht für den Handel mehr in die Mitte der Stadt, in die Nähe von Handelsplätzen, des Kohlen- und Altstadtmarktes und den längst daselbst vorhandenen Wechselbuden verlegt. Um den bürgerlichen Verkehr nach kurz vorher überstandenen Unruhen zu heben und die Verwechselung der alle Jahr und noch 1488 einen neuen

Cours erhaltenden Pfennige und anderer fremden Münzsorten zu erleichtern, war die Erwerbung und neue Anlage dieser Münze eine bedeutende Verbesserung für die gewerbthätige Stadt.

Sie bestand nach einer noch vorhandenen Zeichnung des Kupferstechers A. G. Beck vom Jahre 1718 aus mehreren Gebäuden, von denen die Fronte des Vorderhauses am Kohlenmarkte mit einem vom Kunsttischler Hans Jürgen Hertel von Augsburg im Jahre 1659 für 29 Mark 10 Schilling gefertigten künstlichen Sonnenzeiger verziert wurde [1]). Aus einer großen kupfernen Platte bestehend, deren Grund vergoldet und mit den zwölf himmlischen Zeichen und andern astronomischen Nachweisungen versehen war, dürfte es derselbe Sonnenzeiger sein, welcher noch jetzt an der südlichen Seite des Thurmes der Burgkirche, neu vermalt, seinen ursprünglichen Glanz bekundet.

Zu beiden Seiten auf der Giebelmauer dieses Vorderhauses befand sich ein in Stein gehauener sitzender Löwe als Schildhalter, in der Mitte des Giebels aber auf einem massiven Sockel ein vergoldeter Knopf mit einer Wetterfahne.

In den Gebäuden dieser Münze soll nach der Angabe einiger Schriftsteller das große Geschütz die faule Mette oder Grete 1411 gegossen sein. Aus den Artikeln über die Drifhütte und Gheter in einer noch nicht vollendeten Geschichte aller Gewerke allhier dürfte indeß das Gegentheil zu entnehmen sein, da hier nur Vorrichtungen zum Schlagen und Brennen der Münzen befindlich waren und die Stadtbücher über diesen Guß in den Münzgebäuden nichts bekunden.

Die Sessionen der vorhin genannten Herren, mitunter

---

[1]) Das sechste Heft der 1839 erschienenen Brunonia enthält eine von dem Verfasser mitgetheilte Ansicht der Vorderseite dieser Münze nach einer Zeichnung, mit dieser Sonnenuhr, weshalb man auch dies Gebäude die große Sonnenuhr zu nennen pflegte. Eine andere Abbildung derselben befindet sich in einem der s. g. Kupferkalender des A. G. Beck vom Jahre 1714. Der von Augsburg gebürtige, zuerst in Wolfenbüttel, dann allhier ansässige Kunst- und Ebentischler H. J. Hertel empfing außer jener Summe vom Rathe noch ein lobendes Attest über die verschiedenen Eigenschaften dieser künstlichen Sonnenuhr.

auch des s. g. Küchenrathes wurden zu Zeiten in einem an der Schützenstraße belegenen Nebenhause der Münze gehalten, in welchem sich auch das Münzarchiv und an der Nordseite, etwa 12 Fuß über der Erde, ein Stein mit der Inschrift befand: „Anno dni. M. cccc. VII.“ (1407). Der Giebel oder die Brandmauer des Nebengebäudes an der Seite nach Osten enthält jetzt noch einen gegossenen metallenen Schild mit der erhabenen Inschrift:

„Düsse Ghevel ghehörd dem Rade tho Anno 1554.“

Derselbe wird, nachdem die Münze am St. Thomastage 1552 abbrannte [1]), vorgerichtet sein.

Auf dem großen Hofe dieser aus sechs verschiedenen Gebäuden bestehenden Münze befand sich ein Brunnen, und vor dem Hauptgebäude auf der Straße zwei Bäume.

Bei der Uebergabe der Stadt verblieb die Münze laut Receß vom 10. Juni 1671 Art. 3. einstweilen der Stadt, ging aber, nachdem 1675 die dabei angestellten Beamten von fürstlichen Commissären beeidigt waren und 1689 das Inventar übergeben ward, in das Aerar des Landesfürsten über, nachdem sie etwa 300 Jahre im Besitze der Stadt gewesen war. Mit dieser Uebergabe wurde zugleich der erste Versuch verbunden, durch ein von Pferden getriebenes Druck- und Walzwerk prägen zu lassen.

Vom Kohlenmarkte ab wurde die fürstliche Münze 1719 in die Heidenstraße verlegt. Die Gebäude am Markte wurden darauf dem zuerst nach Braunschweig wieder übersiedelten Israeliten Alexander David um 1716 zur Wohnung übergeben, welcher mit Erlaubniß des Herzogs August Wilhelm eine Tabacks-Fabrik und eine kleine Synagoge darin anlegte, auch mehrere Hintergebäude veränderte und errichtete.

Ein am Hause befindliches Schild:

Fürstl. Braunschw. Lüneb. privilegirte Tabacks-Fabrik —
1716 (oder 1718)

bekundete diese Veränderung.

---

[1]) Pastor Völkerling's geschriebene Chronik der Stadt Braunschweig. S. 224.

Nachdem 1723 das Hauptgebäude durch eine Feuersbrunst bis auf die Mauern zerstört [1]) und darauf ein Theil zur Erweiterung der Schützenstraße davon abgenommen war, wurden 1724 sämmtliche Gebäude mit dem im Kaufbriefe benannten Sonnenzeiger an den ꝛc. David für 2000 Thaler verkauft [2]). Die Versetzung der Sonnenuhr an den Thurm der Burgkirche kann aus dieser Zeit herrühren. Gegenwärtig bieten die elegant eingerichteten Räume dieser Gebäude die schönsten Modeartikel unter der Firma von M. Jüdel dar, und es sind aus ältern Zeiten nur noch ein mit Malerei verzierter Balken des ehemaligen Saales, die erwähnte Synagoge, so wie auf dem Hofe eine Balkeninschrift „Anno Dom. 1616“ und des Raths Wappen mit der Jahrszahl 1619 in Stein gehauen sichtbar.

Wie vorhin gedacht, befand sich die fürstliche Münze seit 1719 in der Heidenstraße und zwar in dem Nachbargebäude des alten Turnierhauses der Stadt. Mit Mühlrad und Walzwerk versehen und durch zwei Pferde getrieben, wurde dieselbe hier im Hause des ehemaligen Bürgermeisters Gerlof Kahlen, jetzt zur herzoglichen Cammer gehörend, in No. Assec. 640 u. 641 [3]) vorgerichtet. Von hier ab ist dieselbe endlich laut fürstlichen Rescripts vom 2. Februar 1759 in die ehemalige, der fürstlichen Regierung seit 1671 gleichfalls überkommene, Dammmühle der Stadt verlegt. Dort wird sie noch jetzt mit Hülfe verbesserter Maschinen durch Wasser betrieben.

Innere Einrichtung der Münzgebäude.

Mit Uebergehung einer besondern Geschichte des hiesigen Münzwesens, der deshalb erlassenen mannigfachen städtischen und

---

[1]) In den Braunschw. Anzeigen von 1758, S. 981, wird in der Anmerkung dieser Brand in das Jahr 1720 versetzt.

[2]) Auch in Wolfenbüttel erlebte das Münzgebäude mancherlei Veränderungen, indem aus einer Schlendermühle eine Kirche für die Katholiken, eine Münze und dann wieder eine Mahl= und Walkemühle wurde. Bege, Chronik der Stadt Wolfenbüttel. 1839. S. 76.

[3]) Ueber der ersten Thür dieses Hauses sind drei Wappen. Das der von der Leine, der Kahlen und der von Damm mit der Jahrszahl 1574. Ueber der zweiten Thür steht das Kahlensche Wappen, drei Rosen, mit der Jahrszahl 1578.

fürstlichen Ordnungen, von denen nur einige weiterhin berührt werden, wollen wir vielmehr die innere Einrichtung der Gebäude und ihr Inventar oder, wie man es benannte, die Münzrüstung kürzlich betrachten. Es wird uns eine geringe Vorstellung der Münze und des darin geführten Haushaltes verschaffen, wodurch es möglich wurde, die in derselben vorgenommenen, im folgenden Abschnitte erwähnten Geschäfte zu vollbringen.

Ueber die Beschaffenheit der ersten, neben der Petrikirche belegenen Münze, in welcher Heinrich der Löwe wahrscheinlich seine Bracteaten schon schlagen ließ, kann außer der Benennung einer Brennkammer zum Schmelzen und den nothwendig erforderlich gewesenen Ambossen und Hämmern zum Schlagen oder Schmieden der Münzen, nichts weiter angeführt werden. Alle Nachrichten und Rechnungen über dieselbe unter fürstlicher Obhut fehlen, weshalb nur die in den vorhin gedachten Stadtbüchern spärlich vorkommenden Notizen zum Grunde gelegt werden können. Nur die Cämmerei-Rechnung von 1354 erwähnt einen Schuppen daselbst, vom Rathe erbauet, nachdem derselbe gewisse Antheile zeitweilig an der Münze schon erworben hatte.

Mehr Angaben enthalten die Cämmerei-Rechnungen, seitdem der Rath zum völligen Besitze der Münze gelangte, wiewohl die speciellen Nachweise auch über die derzeitige Einrichtung fehlen. Mit dem Jahre 1568 gewinnt man erst eine bessere Uebersicht der einzelnen Räume und ihrer Benutzung.

Um diese Zeit befanden sich in der Münze am Kohlenmarkt, und zwar im Keller des Hauptgebäudes: Gropen, Rosten, Brandeisen, Kessel und Feuerpfannen, auch Tische und Gemäße. Auf der Hauptstube der Münze, welche zu den gewöhnlichen Versammlungen und zur Benutzung dem eigenen Personale dienen mochte, hing 1568 eine große messingene Lichtkrone [1]). Es befanden sich daselbst ferner acht große zinnerne Flaschen mit Scheiben in einem Futter; sie dienten wahrscheinlich zu

[1]) Wie reich die hiesigen Stadtkirchen und andere Gebäude des Rathes an künstlichen Lichtkronen waren, geht auch aus den Nachrichten über dieselben und die Münzgebäude hervor. Die Wächter hatten das Amt sie zu waschen, von den Gürtlern aber wurden sie öfter geputzt.

den Reisen des Rathes; sechs messingene Strenten oder kleine Spritzen; 16 große und kleine zinnerne Schüsseln; 3 messingene Deckeschweben, um Leuchter oder Töpfe daran zu hängen; 4 messingene Handbecken; 14 lange und kurze Leuchter, zum Theil mit Armen versehen; 6 Lichtscheeren; 8 Krüge; verschiedene Schenkel- und Knechtskannen; ein Almosenkorb zu dem übrigbleibenden Brote; endlich noch die nöthigen Tafeln, Tische, Stühle mit Kissen, Bänke und Brettschemel, auch eine Feuerpfanne. Um 1636 waren daselbst noch die alte Braunschweigische Kirchenordnung, eine deutsche Bibel, zwei kleine messingene Löwen [1]) und im Jahre 1660, als diese Stube durch Hans Gieseler ausgemalt wurde, auch noch 36 zinnerne Löffel vorhanden.

Auf der Dehle des Hauptgebäudes, theils in einem Mauerschranke verwahrt, werden aufgeführt um 1568: drei lange Credenz- und drei Tisch-Dwelen (Handtücher), 10 Servietten, 4 benähete Hangel- und 4 lange Wasser-Dwelen, 9 schlichte Handstücke (Servietten), 14 Tischdecken und 26 neue Servietten. Im Jahre 1569 wurde auch diese Dehle vermalt, und es befanden sich 1666 daselbst noch eine große messingene Lichtkrone [2]), 1 zinnerne Schüssel, 5 dergl. Näpfe, 2 Rückelbüschgefäße von Zinn, welche im Sommer zu Aufstellung von wohlriechenden Blumensträußen dienten, und von den Frauen der Bauermeister gegen eine billige Vergütung besorgt wurden [3]), ferner 29 zinnerne Stübchen-Weinkannen [4]).

---

[1]) Löwen dieser Art kommen öfter vor. Katharine von Klare, eine Bürgerin allhier, schenkte, laut ihres Testamentes von 1476, dem Kloster zu Abbenrode ihr größtes Handbecken und ihren Löwen. Wahrscheinlich eine Wärmeflasche mit einem Löwen verziert. S. Voigt, Geschichte Marienburgs. 1824. S. 253.

[2]) Im Jahre 1660 wurde dieselbe von dem Bürgermeister Georg Achtermann 118 Pfund schwer für 15 Mark 16 Schillinge erstanden.

[3]) Rückelbüsche oder Riechbüsche waren nicht allein in den Kirchen, sondern auch in andern öffentlichen Gebäuden üblich. 1602 galt der Busch 8 Pf., 1617 aber 9 Pf.

[4]) Im Jahre 1596 wurden zehn dergl. Kannen, an Gewicht 1 Centner 25 Pfd. schwer, angeschafft und mit des Rathes Wappen versehen; sie dienten zur Weinverehrung an die Rathspersonen und standen auf dem Kannenbörte der Dehle.

4 dergl. waren Meisterstücke hiesiger Zinngießer, 4 messingene Becken, 10 Leuchter und ein Hirschkopf mit Geweihe als Lichtkrone benutzt; desgl. 5 Stübchen-Bierkannen, so wie an Leinen und Drell 12 Tischlaken, noch zwei besonders große, 20 Handtücher und ein nicht näher beschriebenes Gemälde an der Wand.

Die Rathsdornse oder Stube, deren Fenster mit grünem Rasch behangen waren, auf welcher 1631 durch den Kunsttischler Hans Hitzing das Schnitzwerk für 60 Thaler wiederhergestellt wurde, enthielt 1568 eine große messingene Krone, die nöthigen mit Decken behangenen Tische und mit Kissen belegten Bänke, 14 Stühle mit grünen Kissen. Ein Spiegel, so wie niederländische Brandeisen und Schaufeln verzierten das Kamin. Ein Schiefertisch diente nebst Rechnenpfennigen (oder Jettons) zum Rechnen, zwei Schriftowe oder Schreibzeuge, so wie vier Geldgewichte und zwei Stundengläser oder Sanduhren, von denen das Stück einen Schilling galt, standen auf der Tafel. Ein Almanachsbrett mit Almanach oder Kalender [1]), das Stück zu 1 Schilling 1½ Pf., so wie eine große Mappa Mundi — eine Weltkarte [2]), und eine Mappa terrae sanctae oder Karte vom heiligen Lande, desgl. eine Genealogia ducum oder Stammtafel Braunschw. Fürsten hingen an den Wänden. Zum Handgebrauche dienten daselbst das Stadtrecht und noch zwei alte dergl., der Braunschw. kleine Ordinarius, eine gedruckte Braunschw. Polizei-Ordnung und ein Denkebuch. An den Wänden hingen außerdem noch zur Ausschmückung Dr. M. Luthers in Messing gestochenes Conterfait, und als 1636 der Maler Kracht 75 Thaler für Ausmalen dieser Dornse erhielt, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und Kaiser Rudolphs ebenfalls in Messing gestochene Conterfaite, so wie das Braunschw. Wappen ähnlicher Art. An der Hauptwand,

---

1) Um 1624 wurden auf der Münze alle Jahr zwei Almanache für 2 Schillinge und um 1648 zwei lange Kalender für 3 Schillinge angeschafft.

2) Die Charta Mundi hatte ein Rathsherr in Antwerpen 1552 von Hinrick Methe für 3 Thaler 3 Schillinge, und die Handtafel des Jüdischen Reiches für 2½ Thaler 5 Schillinge erstanden.

hinter den Sitzen der Münzherren, befand sich eine zum Theil vergoldete Tafel mit goldenen Sprüchen, die nicht näher angegeben sind, und darüber eine gemalte Justitia, um gleichsam anzudeuten, daß hier ein Jeder mit gleicher Münze bezahlt werde. Bei der Stubenthür hing noch ein Calendarium perpetuum von Konrad Beutler.

Als der vorgenannte Maler Kracht 1636 auch dies Zimmer vermalte, empfing derselbe außerdem für 25 Kunststücke, leider nicht näher beschriebene Gemälde [1]), welche auf geleimter Leinewand gemalt, in Holzrahmen gespannt, zwischen fünf mit Holz zierlich bekleideten Balken die Decke verzierten, 44 Mark 3 Schilling. Wenn auch ihr Kunstwerth nicht ausgezeichnet sein mochte (man lese demnächst den Artikel Maler in den Gewerken); so ist der Verlust dieser Gemälde in historischer Hinsicht doch sehr zu bedauern.

Verschiedene Messing- (s. g. Normal-) Gemäße, welche zum Gebrauch an die Brüche-Cämmerer in den fünf Weichbilden vertheilt wurden, außerdem noch 12 Halbstübchen Sieburger Krüge und einen Mörser mit dem Fiseler oder der Keule verwahrte noch dieser Raum. Zum Klingeln der Bauermeister ließ der Rath 1591 hier eine Glocke anbringen. Im Jahre 1611 wurde ein neues Uhrwerk auf der Münze angeschafft, und 1660 dem Uhrmacher Jacob Lützen für eine Zeigeruhr, auf der Rathsstube an der Wand hängend, 2 Mark 3 Schill. bezahlt. In diesem Jahre schaffte der Rath noch daselbst 18 neue zinnerne Weinkannen und 11 dergl. Schüsseln an. Auch befand sich daselbst noch ein eingefaßtes Kunststück mit 2 Thüren, vielleicht ein s. g. Heiligenschrank, die Heiligen und das Crucifix, auf welches der Eid abgeleistet wurde, enthaltend, ohne weitere Bezeichnung.

Auf dem Gewölbe über dieser Dornse wird eine Wagschale nebst Gewichten, 14 zinnerne Halbstübchen-Gemäße, 20 Oeselmaße, ein Scheffel und ein Himpten, auch der Ballien

---

[1]) Die in der zweiten Abtheilung meiner Alterthümer S. 26 angeführten 25 Gemälde für die Rathhäuser und Münzschmiede sind alleinige Deckengemälde der letzteren.

angeführt, mit welchem die Steinkohlen nach der Bestimmung des Rathes von 1537 gemessen werden mußten.

Im oberen Saale, dessen Fenster ebenfalls mit grünen Vorhängen versehen waren, sah man 1568 eine große messingene Krone, einen großen Spiegel, 4 Tische nebst Stühlen und 28 Stuhlkissen, 6 dergl. mit rothem unächtem Sammt überzogen; am Kamine ein Brandeisen und einen vergoldeten Püster, so wie noch mehrere Kissen und Dwelen. Auf der langen Tafel befanden sich um 1636 Stundengläser und Kalender, desgleichen Salaunen und Triepen Pfühle auf den Seitenbänken.

In einem Schranke daselbst wurden 8 Trauermäntel nebst Hüten, so von den Bauermeistern und Dienern des Rathes bei Beerdigungen getragen, verwahrt. Noch enthielt dasselbe eine rothe taftene Fahne mit dem Braunschweigschen Löwen und eine weiße Fahne [1]).

Eine Schlaguhr wird 1647 als hier vorhanden und 1660 ein kleines in Holz gefaßtes Epitaphium eines Churfürsten von Sachsen [2]), ferner der Abgesandten zu Münster und Osnabrück Conterfaite (1648), deren Verlust zu beklagen sind [3]), desgl. Kaisers Ferdinand III. in Holz gefaßtes Portrait angemerkt.

---

[1]) Nach des Münzmeisters Berichten vom Jahre 1729 wurden diese Fahnen auf der Münzschmiede am Kohlenmarkte noch verwahrt Erstere hatte um den Löwen die goldene Inschrift: „Dominus mecum quasi bellator fortis“, auf der andern Seite dieselbe Inschrift zu Deutsch: „Gott mit uns.“

Die weiße, auch schwedische Fahne genannt, auf welcher zwei Hände ein gekröntes Herz hielten, aus dem eine Rose, ein Kleeblatt und ein Lorbeerzweig entsproß, hatte in einer Wolke das Wort: „יהוה“ Jehova; umher befand sich ein Lorbeerkranz und darüber die Worte: „Der Könige Herze stehet in Gottes Hand, 1632“, darunter die Buchstaben M. L. (Andenken an Lützen?) Das übrige Feld war mit goldenen und silbernen Flammen besäet. Es scheint diese Fahne zum Andenken der Schlacht bei Lützen angeschafft zu sein.

[2]) Ob dies Epitaphium ein dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, oder wohl gar ein dem Churfürsten Moritz von Sachsen, nachdem derselbe 1553 in der Schlacht bei Sievershausen seinen Heldentod gefunden, zu Freiberg errichtetes Denkmal vorstellte, ist nicht erwähnt.

[3]) Dies waren entweder die von Johann Plawen in Salzwedel

Auf dem neuen Gemache über diesem Saale waren 1568 eine große messingene Krone, ein Spiegel, Schiefer- und andere Tische nebst Stühlen, ein Schirmbrett (Ofenschirm), zwei lange grüne englische Laken, auf die Tische zu legen, eine Sedelbank, 19 Rehponde, wahrscheinlich als Wandleuchter dienende Rehpfoten, verschiedene Bankpfühle, auch eine kupferne Wanne, die zum Gelde benutzt wurde.

Der Münzherren Dornse besaß 1568 Tische, Stühle nebst Kissen und Bankpfühlen, auch ein Handfaß von Zinn.

In der Kämmerei, auch wohl Zehnmänner-Stube genannt, hing an der Decke eine messingene Krone, auch standen 1568 daselbst die nöthigen Tische und Stühle nebst Kissen; desgl. war eine Siegelgarnsbüchse oder Bindfadenkapsel, ein Brandeisen nebst Feuerforke am Kamin, so wie Kleiderbürsten, Spiegel, Stundenglas und Handfaß vorhanden.

Die Küche verwahrte um 1568 einen Bratenwender nebst 3 Spießen, zwei große Bratspieße, zwei eiserne Bratpfannen mit Böcken, 3 messingene Aken'sche Tiegel, 5 zinnerne Schüsseln, 3 Dutzend dergl. Teller, 5 eiserne Aalspieße, eine Mandelmühle, eine Kochbank, desgl. Kessel, Stribben, Rosten 2c. Ferner 1596 zwei Dutzend silberne Löffel mit goldenen Eicheln und ein Dutzend dergl. mit goldenen Knöpfen. Im Jahre 1636 einen Prilken-Tiegel von Gropengut und ein Flaschenfutter; 1660 aber noch 28 große und 8 kleine zinnerne Schüsseln, 14 kleine Commentchen, 5 Butterschüsseln, 5 Näpfe und 106 zinnerne Teller. Für zwei messingene Siegel in die Küche wurden 1649 1 Mark 9 Schilling 3 Pfennige bezahlt.

Diese Gegenstände des Haushaltes waren nothwendig, um die weiterhin vorkommenden Gelage hier halten zu können.

Der Boden der Münze enthielt auch eine Rauchkammer, als Bedürfniß des hier geführten Haushaltes.

In der Schmiede oder der eigentlichen Münze waren

---

gemalten, oder die von einem Schreibmeister zu Halberstadt mit der Feder gerissenen Portraits der Abgesandten von 1648, beides Geschenke dem Rathe von den Künstlern verehrt. Noch 1666 wurde an diesem Orte ein eingefaßtes geschriebenes Kunststück, mit einer grünen Gardine behangen, verwahrt.

1568 an verschiedenen Münzrüstungen vorhanden: 4 Ambosse, von denen zwei geschliffen, 13 Kuwethammer (?), 2 Fleck-, 3 Plett- und 8 Prägehammer, 7 große und kleine Scheeren, 7 Ziehehaken, 8 beschlagene Zangen, 2 kupferne Mulden, einige hölzerne Näpfe, 3 kupferne Krautschalen, 13 Gießtiegel, 1 Kiste zum Stückeln (?), 6 Quetschtücher, 1 Schürstock, 1 Gießofen nebst Glühepfanne [1]) und einige Schmiedebänke, 4 Siebe zum Durchschlagen, auch 1 Seiger oder eine Uhr. Im Jahre 1689 befanden sich dagegen in der Schmiede: 8 vollständige Ziesen mit darauf befindlichen Ambossen, 3 Prägebalgen, 5 feststehende Blöcke, auf denen Stückelscheeren angebracht, und 6 große eiserne Prägehammer. An der Wand aber hing 1749 die sogenannte Münz-Justitia, auch war schon eine Maschine zur Randschrift vorhanden.

Die Gießkammer oder das Prägezimmer enthielt 1568 einen Krug, 7 Gießbogen, 9 Tiegel nebst Rührhaken [2]), Gießlöffel, Siedeschalen, Waschbecken und andere Werkzeuge und Kohlen, desgleichen Tische, Stühle, so wie einen Mörser.

Daneben befand sich die Kohlenkammer [3]) mit Harke und Eisen, auch Weizenkleie, die 1552 nebst Ulmer Pergament, Weinstein, Salz und Müffeln [4]) beim Gießen gebraucht wurde.

In der Münzherren Wiegekammer, der nachherigen Wardein- oder Probirstube sind 1568 angeführt: 1 große lange Wagschale, 2 Gewichte, jedes zu 30 Mark, 4 dergl. zu 20 Mark, 1 Einsatzgewicht, dazu die Prägestöcke zu Thalern, Groschen, Dreiern und Scherfen, desgl. kupferne Becken und Mulden, auch eine Fahrbüchse zum Probiren mit Stock- und Tiegelproben.

---

[1]) Von Blankenburg erhielt die Münze im Jahre 1552 eine neue kupferne Glöse- oder Glühepfanne für 3 Gulden; das Fuhrlohn dafür betrug 5 Gulden.

[2]) Von Magdeburg wurden 1478 drei Gießtiegel für 4 Gulden 1 Ort angekauft; der Fuhrmann, welcher sie brachte, empfing $2\frac{1}{2}$ Schilling.

[3]) Die Meilerkohlen bezog der Rath vom naheliegenden Kohlenmarkte, oder ließ selbst Meiler brennen. Das Holz fuhren die Dienstleute zu Lehndorf und Schandelah aus des Rathes Forsten an.

[4]) Muffel, ein Löchertopf zum Ueberstülpen.

Des Münzmeisters Probirgemach besaß um dieselbe Zeit 2 eiserne Stöcke, desgl. Wagschalen nebst Gewichten zu 50, 24 und 10 Mark, 1 Blasebalg, Probirofen, 1 Schiefersteintisch zum Rechnen u. s. w.

Bei einer Inventur im Jahre 1729 wird noch ein Weißmachehaus oder ein massives Laboratorium erwähnt.

Das gleichfalls massive Archiv der Münze verwahrte 1590 außer den Münzbüchern von 1444 an, noch mehrere Kämmerei-Rechnungen der Zehnmänner nebst vielen andern Urkunden und Acten der Stadt in verschiedenen Maschen. Im Jahre 1660 wurde dessen Thür mit einer Inschrift aus messingenen Buchstaben bestehend, versehen.

Um 1675, als der Versuch gemacht wurde, die Münze zu verpachten, kommen noch als Münzgeräthe vor: Ingüsse, Scheideknechte, steinerne Ballbecken, gläserne Kolben und Schöpfchen, Brochstücke, Büntschhammer, Blatthammer, Bogenscharzen, Spannzangen, eiserne Beutel, Glühböcke und eine große Menge Münzstöcke oder Stempel.

Angeschafft wurden noch 1594 zum Gebrauch auf der Münze: 4 Brillen zu 6 Schillingen; für die Herren, welche keine Messer bei sich hatten, 6 Messer in einem Köcher für 12 Schillinge; ferner 1636 zwei vergoldete Schauer oder Becher, welche der Goldschmidt Andreas Goeß aus den ihm überlieferten 20 Engelotten, à $2^1/_4$ Thaler, fertigte, und welche mit dem Macherlohn in Summa 227 Thaler 21 Schillinge kosteten. 1659 finden sich noch 12 Brettschemel grün vermalt. Mehrere andere Geräthe wurden 1689 aus der Münze zu Wolfenbüttel anher gebracht.

Auf dem von Gebäuden umschlossenen Hofe, den schon 1519 ein großer Hund bewachte, befand sich ein Brunnen mit steinernem Troge und ein kupfernes Becken darin; ferner hing daselbst eine Hausglocke und seit 1663 auch eine Partie Feuereimer.

Geschäfte und sonstige Verhandlungen auf der Münze.

Neben den eigenen Münz- und Geld-Angelegenheiten dienten die Räume der Münzgebäude noch zu verschiedenen

anderen Verhandlungen und Lustbarkeiten, die der Reihe nach folgen mögen.

Das Gießen oder Schmelzen der Metalle, behuf weiterer Verarbeitung zu Münzen, geschah zunächst selbst nicht ohne ein kleines Gelag, bei welchem die Gießherren 1478 z. B. 7 Schillinge 2 Pfennige für die Mahlzeit [1]), 1552 außer Weißbrod und Getränke, auch vier junge Hühner verzehrten. In demselben Jahre bedurfte man schon zu der am 14. December gehaltenen Herren-Lichtgans [2]) 2 Viertel vom Kalbe, 10 Hahnen, 2 Gänse, 2 Hasen, desgl. Hechte, Butter, Käse, Weißbrod, so wie 27 halbe Stübchen Wein und 21 Stübchen Hamburger Bier, nebst Krüde oder Backwerk, Aepfeln und Nüssen, so daß die Kosten des Schmauses sich auf 15 Gulden 3 Schillinge und $6^1/_2$ Pfennig beliefen.

Als ein in diesen Gebäuden gehaltenes Hauptfest muß wohl die eigentliche Münzherren-Collation angesehen werden, bei welcher 1562, außer den vier Münzherren, Heinrich Beere, Hans von Vechelde, Dietrich Breyer und Remmert Remmerdes, dem Münzmeister Thomas Mühlradt und den beiden Münzgesellen, auch noch aus den fünf Weichbilden der Stadt die Bürgermeister nebst einigen Kämmerern und Secretairen, an 35 Personen, so wie aus der Geistlichkeit, den Rechtsgelehrten und andern Beamten überhaupt 61 Personen an 5 Tischen zugegen waren [3]). Ueber diese Collationen wird

---

[1]) Kämmerei-Rechnung von 1478: „7 soll. 2 ₰ kostede de maltyt do wy geten.“

[2]) In Wolfenbüttel erhielt der Münzmeister Heinrich Dapfer am Hofe Herzogs Julius statt der Lichtgans ein Geldgeschenk von 5 Thalern. S. Kammer-Rechnung von 1588.

[3]) Unter den zu diesem Schmause eingeladenen Rathspersonen befanden sich fünf Bürgermeister der Altstadt, als: Jobst Kale, Hennig von Damm, Hans Döring, Lübbeke Remmerdes und Autor von Peine. Desgl. die Kämmerer Dietrich von der Leine, Gereke Pawel und Cord von Broitzen; die Rathmänner Thile von Vechelde, Melchior von Strombeck rc. Aus dem Hagen waren zugegen sechs Bürgermeister: Heinrich Schrader, Hans Schwalenberg, Ulrich Elers rc.; aus der Neustadt zwei Bürgermeister, Otto Zweidorff und Hennig Bungenstedt, auch der Secretair des Rathes, Johannes Ahlshusen; aus der Altenwiek drei

von den Hauptleuten 1601 bemerkt: daß dieselben trotz dem gemachten Abschlusse noch immer fortgesetzt und dazu oft die ganze Nacht hindurch von der Apotheke Getränke und Confecte geholt würden. Es möge dieserhalb vom Rathe ein Einsehen geschehen. Zu dergleichen Zehrungen und Schreibereien auf der Münze lieferte die Apotheke 1618 an Confect, Condita, Schreibmaterialien ꝛc. für 204 Gulden 4 Schillinge.

Die Zehnmänner und s. g. Beutelherren, die eigentlichen Rechnenmeister des Stadtschatzes, welche ihre Sitzungen auch hier zu halten pflegten, wenn es Geld-Angelegenheiten betraf, konnten ihre Geschäfte auch nicht ohne eine Stärkung verrichten; es mußten sogar die dabei gehaltenen Mahlzeiten sehr kostspielig geworden sein, da sie in den Beschwerden der Bürgerschaft 1663 für ein großes Banquettiren ausgeschrieen werden. Die Herren, welche es betraf, sagen deshalb in einem Beschlusse: „Damit aber ins Künftige sie alle Suspition (allen Vorwurf) benehmen, und nicht dafür gehalten werde, als ob sie aufs Panquetiren ausgingen, so wären sie einmüthig entschlossen, sich hinführo alles Essens und Trinkens auf der Münzschmiede, sowohl ordinarii als extraordinarii zu enthalten, auch keinen Gelagen daselbst mehr beizuwohnen, und damit, geliebt es Gott, künftige Matthiae, wenn sonsten Zollbuden-Gelag gehalten werde [1]), den Anfang zu machen, ihr Amt dabei jedoch nicht vergessen. Damit wollten sie aber einem Erb. Rathe und den Acciseherren bei ihren anzustellenden gewöhnlichen Conviviis keinen Eingriff thun“ [2]).

Bürgermeister, ebensoviel aus dem Sacke. Von der Geistlichkeit waren eingeladen: der Superintendent Dr. Joachim Mörlin, der Licentiat Melchior Crüger ꝛc. Von andern Rechtsgelehrten: der Syndicus des Raths Dietrich Prütze und Conradus Plawen, der Secretair Jacob Finning, der Dr. Servatius, Dr. Kellner, Dr. Schrader und Brandis. Sogar der Hauptmann des Marstalles, Brun von Bothmer, nahm eingeladen am Feste Theil.

1) Das Zollbuden-Gelag war wieder eine besondere Collation, die bei Ablegung der Zollrechnung zu 4 Zeiten im Jahre auf der Zollbude gehalten wurde.

2) Bereits 1619 wurden von den Zehnmännern einige Gelage

Mitunter wurde auch auf der Münze, vielleicht aus besonderen Gründen, oder wenn man die eingenommenen Schoßgelder ablieferte und nachzählte, wie z. B. 1587 geschah, das Schoßgelag gehalten. Dabei kommen unter den Bedürfnissen desselben mehrere Hühner, Krickenten, ein halber Ochsenkopf, Rindsbraten, Pökelstücke, Lachs, Alantsbleier, Hechte, Karpfen, Krebse, Netzaal, Hasen, Stockfisch, Brathering, auch ein Blatt vom Botlinge oder Kalbe, und ein Faß Bier vor. Ueberhaupt waren dasmal 31 Gulden 13 Mgr. 3 Pf. verzehrt.

Als im Jahre 1553 im Januar, vor der Schlacht bei Sievershausen, der Rath die Gesandten des Churfürsten Moritz von Sachsen und des Markgrafen Albrecht von Brandenburg auf der Münze zu Gaste hatte, kostete das Gelag 4 Mark 23 Schilling.

Ein anderes weit größeres Convivium veranstaltete der Rath am 30. Januar 1627 auf dem Münzsaale zu Ehren seines im 30jährigen Kriege aus Wolfenbüttel gewichenen, und auf dem s. g. Grauenhofe, dem Residenzschlosse allhier, sich aufhaltenden Herzogs Friedrich Ulrich. Dies hatte laut der Kämmerei-Rechnung überhaupt 604 Thlr. 12 Mgr. gekostet [1]).

---

abgeschafft; dieselben fingen jedoch nachher wieder an und gaben 1623 zu neuen Beschwerden Veranlassung.

[1]) Zur Besetzung der fürstlichen Tafel bei diesem Gastmahle mit den verschiedenen Gängen waren ausgegeben:

	Thlr.	Mgr.	Pf.
für Wildprett, Fleisch, Vögel, Fische und was sonst zur Speise gehört	95 Thlr.	24 Mgr.	— Pf.
für Brod	14 „	2 „	— „
für Wein und was dazu gehörig	264 „	12 „	— „
für Bier	78 „	4 „	— „
für Gewürz in die Küche	14 „	25 „	$1^1/_2$ „
für Confect	60 „	6 „	— „
zur Verehrung (an Geschenken)	46 „	18 „	— „
an gemeinen Ausgaben	30 „	28 „	$4^1/_2$ „
Summa	604 Thlr.	12 Mgr.	— Pf.

Das Capitel „Verehrung“ in der Kämmerei-Rechnung des betreffenden Jahrs enthält daneben noch die Trinkgelder, welche den Jägern der Benachbarten vom Adel für die dem Rathe dazu verehrten Hirsch- und Rehkeulen, Birkhühner und wilden Schweine gezahlt, und theils durch Tilly'sche Dragoner, in der Zeit des 30jährigen Krieges,

Außer diesen Gelagen und Gastmählern wurden öfters die unter den Gilden vorkommenden streitigen Sachen in Gegenwart des Küchenrathes zum Austrag oder zur Entscheidung auf die Münze gebracht. Dies geschah z. B. 1584, als einige Mitmeister der Glaser zu deren Zusammenkunft deshalb nicht gefordert waren, weil sie von einem Diebe etwas Blei erkauft hatten, und sich über diese Zurücksetzung beschwerten. Der Streit wurde nach der deshalb gemachten besondern Bemerkung in der Krone [1] des Küchenrathes daselbst geschlichtet. Dergleichen und andere kleine Sachen kamen jedoch so oft auf der Münze vor, daß der Rath sich veranlaßt sah, 1585 ein offenes Edict zu erlassen, mit solchen Kleinigkeiten, welche vor die Bürgermeister der Weichbilde gehörten, die Herren auf der Münze fernerhin nicht zu belästigen.

Den beiden Richteherren auf der Münze aber ließ der Rath 1552 schon andeuten, die Verpfändung der Häuser nicht mehr daselbst, sondern, dem Echten-Dinge gemäß, vor offenem Gerichte (in der Burg vor dem Löwen) vorzunehmen.

Von solchen hier in früheren Zeiten regelwidrig vorgenommenen Handlungen des Küchenraths mag die irrige Ansicht entstanden sein, die Münze sei eine s. g. Küche des Rathes zur regelmäßigen Versammlung der Küchenherren gewesen.

---

sicher herbei transportirt wurden. Der Hausmann oder Stadtmusikant mit seinem Gesinde, so wie zwei Lautenisten, versahen dabei die musikalische Aufwartung und erhielten dafür 15 Thaler. Die besonders namhaft gemachten Gerichte gehören in einen andern Artikel über die Geschichte der Gewerke.

[1]) Woher diese Benennung in der Krone oder unter der Krone entstanden sein mag, läßt sich nicht genau bestimmen. 1505 heißt es in der Kämmerei-Rechnung: 2½ Schilling den Spielleuten mit dem Bären: do me under der kronen wackede, als man bei dieser Darstellung unter der Krone wachte. 1595 leistet der Goldschmidt Balthasar Probst im Hagenscharrn den Eid als Zehnmann auf der Münzschmiede in der Rathsstube in der Krone; 1615 sagt der Bürgermeister Dr. Conrad Breitsprach: er sei in versammelter Krone des großen Rathes auf dem Neustadtrathhause bei einander gewesen. Es war also eine übliche, sich auf größere Rathsversammlungen beziehende Benennung, die wahrscheinlich unter einer Lichtkrone gehalten wurden.

Um 1686 hielt auf der Münze das derzeit errichtete Kauf- und Handelsgericht seine Sitzungen; auch wurde daselbst 1706 wahrscheinlich die Börse der Kaufleute errichtet und die Geschäfte derselben vorgenommen. Gleichfalls hatte das s. g. geistliche Gericht seit 1680 hier seine Zusammenkünfte.

Bei einer der hier vorgenommenen Handlungen bestand die übliche, auch in Kirchen, so wie am fürstl. Hofe zu Wolfenbüttel und bei Privatpersonen, bei besondern Angelegenheiten hier vorkommende Sitte, „den Vorhang schüdden“ oder schütteln, die mit einem Geschenke verbunden war. Gleich zu Anfang nach Uebernahme der Münze werden 1406 schon in der Kämmerei-Rechnung 5 Schillinge verausgabt, mit dem Bemerken: den Vorhang zu schütteln auf der Schmiede [1]), ohne daß dabei angeführt ist, von welchen Personen dieses Schütteln eines Vorhanges vorgenommen sei.

Diese verschiedenen Handlungen und Gebräuche, wozu noch die hier vorgenommene Annahme und Beeidigung hoher und niederer Rathsmitglieder und Diener, neuer Bürger gegen Erlegung des Bürgergeldes und Vorzeigung der Waffen, die Auszahlung der Löhne und Gehalte an die Bedienung des Rathes, die Ausfertigung von Schuld-Documenten u. s. w. gehörte, wurden hier zeitweilig vorgenommen.

Wegen ihrer besondern Bewachung und Sicherheit dienten die massiven Gebäude außerdem auch, wie eine Notiz von 1500 berichtet, eine Zeit lang zur Aufbewahrung des Heergeweddes oder der dem Rathe bei Todesfällen der Bürger anheim fallenden Waffen, sowie zu einem Depositum für Geld und andere

---

[1]) Den vorhang to schüdden up der smeden, so wird diese Ausgabe bezeichnet, die, so viel aus andern Notizen zu entnehmen ist, eine herrschende Sitte betraf. Noch 1591 empfing die Magd auf der Münze 5 Schillinge und 1598 das Gesinde daselbst 10 Schillinge zu Vorhangsgeld. 1528 wurde dergleichen, auch als Geschenk von einigen Pfennigen, der Magd in eines Bürgers Hause allhier verehrt. Vom fürstl. Hofe zu Wolfenbüttel meldet die Kammer-Rechnung von 1621: daß auf der Taufe des Hofschenken den Mägden für den Vorhang zu schütteln 2 Thaler (nach derzeitigem Werthe des Geldes 16 Thaler) geschenkt wurden. S. auch Braunschw. Magazin 1848, S. 204.

werthvolle Gegenstände [1]). Zur sichern Verwahrung solcher Deposita fertigte 1400 Meister Marquard eine neue Geldkiste; 1590 aber wurde vor die eiserne Thür der Trese oder Schatzkammer ein künstliches Schloß, das Meisterstück eines Kleinschmiedes, gehängt.

Nachdem durch die Uebergabe der Stadt eine gänzliche Veränderung ihrer Verfassung eingetreten war, erfolgte am 20. Februar 1745 ein höchstes Rescript, wonach wegen Unsicherheit des Rathhauses die gerichtlichen Deposita fernerhin in der Münze verwahrt, und dem Zahlmeister Siegemann übergeben werden sollten.

Mitunter war es auch der Fall, daß fremde Fürsten und Grafen, denen das Münzrecht zustand, gegen die Gebühr auf hiesiger Münze prägen ließen [2]).

---

[1]) In den unsichern kriegerischen Zeiten sowohl, wie auch zu einstweiliger Aufnahme, verwahrte die Münze bei dem großen Zutrauen, welches die Stadt hinsichtlich ihrer starken Festungswerke und ihrer Wohlhabenheit im Auslande genoß, oft bedeutende Posten. Bei der darüber vom Rathe ertheilten Garantie bemerkt derselbe solche Deposita: „so gut wie sie empfangen, außerhalb der Fälle, die wir durch Unsern und der Unsern möglichen Fleiß nicht abzuwenden wissen, und etwa durch Gottes Verhängniß oder sonst sich unvorsehnlich zutragen möchten, gegen Einantwortung der Recognition wiederum folgen zu lassen.“ Es deponirten auf der Münze z. B. 1560 die Herzöge Heinrich und Wilhelm zu Celle 10000 Goldgulden; 1562 der Rath zu Lüneburg einen versiegelten Brief über 2000 Rthlr.; 1565 Herzog Heinrich d. J. zu Braunschw. und Füneb. als Caution in einer Proceßsache wider Bauermeister 2000 Thlr.; die Stadt Nordheim im Jahre 1567 in einem Beutel 1000 Rhein. Goldgulden; der Rath zu Magdeburg 1568 in einem versiegelten Beutel 2300 Goldgulden, und im Jahre vorher in zwei Beuteln 1000 Thlr. und 2700 Goldgulden; ferner 1570 der Edle Christoph von Steinberg und der Canzler Mynsinger von Frondeck, jeder eine verpitschirte Lade; Joachim Mörlin, Doctor der heiligen Schrift, 930 Thlr.; 1571 die Rathsherren und Vorsteher des Hospitals St. Annen und Georgii in Celle eine Lade; 1572 Herzog Erich von Br. und Lüneb. in Celle fünf Beutel, in jedem 1000 niederländische dicke Thaler; der Domprobst zu Halberstadt, Graf Christoph von Stolberg, eine Schuldverschreibung; selbst 1577 Herzog Julius zu Br. und Lüneb. noch 1000 Thaler ꝛc.

[2]) Im Jahre 1655 wurde von den Bürgern allhier darüber Be-

Nach dem Tode des Syndicus Melchior Crüger wurden aus dessen Behausung sämmtliche Rathsacten rc. nach der Münze geschafft, und durch dessen Bruder, den Secretair Valentin Crüger, 1595 in Ordnung gebracht.

Als 1593 der Syndicus der Stadt, Dr. Mascus und der Dr. Nevius vom geistlichen Ministerio und der Bürgerschaft für Calvinisten gehalten, und deshalb in einem Aufruhr viele hundert Bürger auf der Münze versammelt waren, wurde durch die Flucht jener beiden Rathsherren der Aufstand gelegt.

Das Münz-Personal.

Zu dem Vorstande und dem eigentlichen Personale der Münze, den Münzern rc. und deren Verpflichtungen übergehend, muß voran bemerkt werden, daß außer den hin und wieder in Urkunden, z. B. dem in der 1. Abtheilung meiner Alterthümer S. 101 um 1230 vorkommenden Münzmeister Herwich und den im Eingange benannten fürstlichen und städtischen Münzmeistern über die Verwaltung der Münze, bis dahin, daß sie ganz in die Hände des Rathes und somit der Stadt überging, wenig Nachrichten mitzutheilen sind. Erst mit dem Jahre 1402, als der Rath die längst schon üblichen Eide bei Annahme eines Amtes in ein Buch hatte schreiben lassen, erfahren wir ein Mehreres, durch die eingetragenen, späterhin 1408 im Ordinarius gesammelten Eide von den verschiedenen Münzämtern.

Wenngleich in der seit 1404 geschehenen Benennung der Personen, denen ein Amt des Rathes übertragen war, der Münzherren nicht gedacht wird; so mußte ein solches Amt dennoch bereits bestehen, da das gedachte Eidebuch vor 1402 den Eid enthält, welchen diejenigen schwören sollten, die der Münze vorstanden [1]).

---

schwerde geführt, daß dieselben wegen Mißcredit des Münzmeisters Becker ihr Silber hier nicht mehr vermünzen lassen könnten, sondern damit nach Halberstadt oder Hamburg sich wenden müßten. Vielleicht betraf diese Angabe nur den Austausch des Silbers gegen geprägte Münzen.

[1]) Dyt swerd, de de müntsmeden vorsteyt:

„Dat gy dyt jar de müntsmeden truweliken vorstan willen dem

Die Annahme solcher Münzherren scheint, dem Eide nach, zuerst nur auf ein Jahr sich erstreckt zu haben, wobei sie versprechen mußten, für den erhaltenen Lohn nur den Nutzen des Rathes und der Stadt, nicht aber ihren eigenen, bei einer getreuen Verwaltung der Münze im Auge zu haben. Daneben sollten sie des Rathes heimliche Dinge, d. h. diejenigen dabei zu ihrer Kenntniß gelangenden Vorkommenheiten, welche den Bürgern verschwiegen bleiben sollten, Niemandem verrathen, sondern mit sich in das Grab nehmen: eine Clausel, die aus besondern Gründen nicht allein bei diesem Amte, sondern bei vielen andern vom Rathe gestellt wurde und demselben hier um so nothwendiger erscheinen mußte, als die Münze den sie beaufsichtigenden Herren besondere Vortheile darbieten mochte.

Dies Amt der Münzherren ging wahrscheinlich in ein anderes unter dem Namen der Gießherren über, die übrigens schon 1383 in Thätigkeit waren. Der Ordinarius des Rathes von 1408 hat im Art. 37 für sie fast dieselben, jedoch noch ausgedehntere Verpflichtungen [1]). Nach dieser sollten fünf aus

---

rade unde der ſtad to nüd unde to ffromen unde dar neyn eghen vordeyl an ſoken willen, unde des nycht fforder geneten boven juwe lon, dat gyk de rad gifft, unde des rades heymelke ding de gyk dar aff to wettende werden, dat gy dat by gyk beholden willen de wyle gy leven, unde dat gy dem rade alle ding truweliken to gude holden, ſunder alle liſt. Dat gyk god helpe und de hilgen."

[1]) Der Art. 37 des Ord. lautet in der von Leibniz wiedergegebenen Urschrift, wobei jedoch nicht immer die ursprüngliche derzeit übliche Schreibart beibehalten ist:

„Van den Geteheren.

Vorthmer biddet de gemeine Radt unde ſettet örer vive uthe dem Rade eder uthe den Toſchworen darto, dat ſe helpen vorſtan de müntie, unde de heten Geteheren. Unde der ſchall me bidden twene uthe der Oldenſtadt, einen uthe dem Hagen, unde einen uthe der Nienſtadt. (Hier fehlt noch einer, wahrscheinlich aus der Altenwiek). Ör amt is dyt dat ſe entfangen des Rades geldt, dat de Rad hedde, to dem ſchlage, unde offte des to donde were — zu thun wäre — datme mer geldes behöve dar to, dat ſe dat von den lüden upnemen, unde önen dar vor pennige wedder geven, unde ſe, edder örer jo ein to dem mynſten dar by ſyn, wan me geten wolde, unde vorwaren, dat de müntemeſter dat ſülver heelde in

dem Rathe oder den Geschworenen, unter dem Namen Gießeherren (Geteheren), als zwei aus der Altstadt und je einer aus dem Hagen, der Neustadt und der Altenwiek erwählt werden, welche das gemünzte Geld zu empfangen, und wenn dann noch ein Mehreres zu münzen nöthig werde, den Bedarf gegen Pfennige von den Einwohnern einzuwechseln hätten. Bei dem Gusse sollte stets einer von ihnen zugegen sein, um dem Münzmeister das verwahrte Silber zu behändigen und ihm dasselbe vor- und nachzuwiegen. Ferner sollten sie oder zwei von ihnen die an der Münze stehenden Capital-Zinsen auf St. Michaelistag auszahlen [1]), und was bei dem Ausmünzen erworben werde, den sieben Beutelherren oder Schatzmeistern behändigen; desgleichen Pfennige verkaufen und auszahlen und damit zu des Rathes Besten Silber oder schwere auszuwippende Pfennige einkaufen — oder mit andern Worten eine Art Wechselgeschäft treiben, indem sie die alten herabgesetzten

---

alſodaner witte, alſe de Rad öme dat bevolden — befohlen — hedde, unde dem müntemeſter vorwegen unde ſek öne wedder weghen lathen, also swar, alse me öne vorgewogen hedde. Ok scholden ſe, edder örer twene geven den tins van der münte den, de tins daranne hedden, up sünte Michaelis dag, unde wat me wörve up der müntie dat scholden se antworden den seven, de der gemeinen Radt büdel vorwart up der smede.

Ok scholden se edder örer twene dem Rade to gude pennige verköpen unde uthtellen, unde des Rades beste dar mede doen, silver edder sware uthwippende penninge darmede to kopende, unde se en scholden dar forder neine koste von doen, wen alse dat nu begrepen is.

Ok scholden se dar van rekenen, wen de Radt dat van öne eschede, unde wu me dat vort holden schall, mit der müntie unde mit dem müntemester, des findet men wol eine wise, in den böken, de van der handelinge up der smeden sindt."

1) Die auf Pergament geschriebenen und mit dem großen Stadtsiegel versehenen Verbriefungen, oder die auf der Münze ausgefertigten Obligationen nannte man Aerarien-Obligationen und Capitale. Zur Sicherheit dienten dem Darleiher keine Grundstücke der Stadt, sondern der von den Bewohnern aufzubringende Schoß. Die durch Sterbefälle oder auf sonstige Weise getilgten Schuld-Documente wurden ins Kreuz durchschlagen.

Pfennige gegen neue zum Umprägen einwechselten. Von ihren Handlungen hatten sie, so oft es erfordert wurde, dem Rathe Rechnung abzulegen, und sich im Uebrigen nach den in den Büchern auf der Münze enthaltenen Vorschriften für die Münze und den Münzmeister zu richten. Diese Bücher würden, wenn sie noch vorhanden wären, vielen Aufschluß über das derzeitige Münzwesen geben.

Im Jahre 1620 wurden ebenfalls noch fünf Münzherren, jedoch aus jedem Weichbilde, den Sack nicht ausgeschlossen, einer erwählt.

Ueber die Annahme und die Verrichtungen eines Münzmeisters handelt der Art. 81 des Ordinarius [1]). Nach dieser Vorschrift nahm der Rath um 1408 einen Münzmeister an, wenn es Zeit war wieder neue Pfennige zu schlagen, was vor St. Egidien Abend geschah, wo sie, wie weiterhin bemerkt ist, zuerst ausgegeben wurden. Es konnte demnach alle Jahr ein anderer Münzmeister angenommen werden, der in Gegenwart der Gießeherren oder eines derselben das Amt verrichtete, das zu vermünzende Silber zum Schmelzen empfing, und nachdem die zum Schlagen nöthigen Silberplatten ihre Feinheit erreicht hatten, die daraus gemünzten Silberpfennige — Bracteaten — ihnen wieder zuwog. Die dabei entstehenden Kosten oder Slete hatte der Münzmeister zu tragen, Knechte oder Gesellen anzunehmen, und sich zu verhalten, wie er mit dem Rathe einig geworden und in dem Münzbuche enthalten war. Der Eid blieb lange unverändert und hatte nur um 1620 den Zusatz: Silber und Granalien in guter Verwahrung zu halten.

---

1) „Van dem müntemester. Vorthmer holt de Radt einen müntemester wen de tydt is, dat men penninge schlan schall. De schall geeten in gegenwardicheyt der Geteheren edder örer eins, up dat mynste, unde van den Geteheren dat sülver entfangen, unde dar pennige van maken, ock knechte dar to holden, unde wedder also schwar den Geteheren an penningen de gemüntet syn, upwegen, alse he entfangen hedde, unde allen slete staen, unde dat fort holden, alse he sek mit dem Rade verdragen hedde, unde wu de Radt unde he dat fort holden möchten, des findet men wol ein schrifft in der müntie bouke up der smeden.“

allen Abgang im Feuer, Gießen und Weißmachen auf sich zu nehmen, Gesellen, Jungen und Eisenschläger zu beköstigen und zu lohnen und alle Kosten der Schmiede, als Eisenschneiden, Kohlen, Holz, Salz, Weinstein, Tiegel 2c. auf sich zu nehmen.

So wurde auch ein Münzwardein oder Probirer, wenn der Rath seiner bedurfte, angenommen. Als erste, welche dergl. Geschäfte verrichteten, muß man wohl die s. g. Silberbrenner annehmen, die den Gehalt des Silbers zu prüfen und das Geld mit einer besondern Marke oder Beizeichen, ihrem Eide nach, zu versehen hatten [1]. Das Braunschw. Silber sollte darnach um 1400, wie anzunehmen ist, an feinem oder Silbergehalt (Witte) in der Gewichtsmark nicht weniger als 11 Loth halten, ein Mehrgehalt ihrem Eide aber nicht schaden [2]. Sie hatten auch darauf zu sehen, daß Fremde unter sich hier keine Geschäfte mit Silber machten, und solches, wenn es geschehe, dem Rathe anzuzeigen. Bereits 1385 wurde auch den Destbrennern, oder denen, welche unreines Silber mit Blei 2c. verschmelzen, vom Rathe anbefohlen, dies Brennen nur auf der Münzschmiede oder Brennkammer, wenn die Schmiede brennen würden, vorzunehmen, wo ihnen für das Stück 1/2 Pfennig gezahlt werden sollte. Im Stadtrechte von 1479 wird Art. 21 bestimmt: Ein Goldschmidt, der hier Bürger sei,

---

1) „Dessen eyd sweret de sülver bernet to dem tekene.

Wat gy brunswikesches sülvers bernen to dem tekene dat yd holden schulle an ffyneme elven lot, unde dat gy dem gelde geven eyn byteken in juwen teykene unde dat gy dyt holden willen na juwen viff synnen, so gy best künnen un möghen, de wile yd dem rade behaghet. Dat gyk god helpe und de hilgen.

Ok is öne mydde gesecht, weret dat yd sülver mer helde wen XI lot dat en scholde ön an dem eyde nycht schaden."

Im Jahre 1400 wurden in der Küche des Rathhauses der Neustadt Jordan Kale und Hinrik beide als Silberbrenner vom Rathe beeidigt. S. Bode a. a. O. S. 50 und 188.

2) Der Ausdruck Witte und Wichte, Schrot und Korn oder die Feinheit und Schwere der Münzen bezeichnend, ist schon 1322 in Urkunden gebräuchlich. Im Sachsenspiegel heißt es: „Penninge sal die montere holden pündlich, unde even, swar, unde gelike wit. Dr. Homeyer, Sachsenspiegel. 2. Buch. §. 3. S. 131.

möge Silber zu seinem Behufe brennen, doch nicht um Lohn für Andere, denn es gehöre den Münzmeistern und Wechslern. Im Jahre 1335 und 1339 wohnten schon dergl. Silberbrenner im Hagen und im Sacke.

Außerdem war noch ein besonderer Münz-Kämmerer angestellt, der um 1628 ein jährliches Deputat von 12 Ellen Wand — Tuch — empfing. In den Jahren 1575 bis 1591 bekleidete Christoph Kale das Amt eines Münz- und Küchen-Kämmerers [1]); 1592 war es Curdt Döring, 1593 Bertram von Broitzen, 1598 Hans Ziegenmeyer, 1599 Georg von Damm ꝛc.

Soweit die Vorschriften, für das bekannte beaufsichtigende Personal der Münze. Wie vorhin bemerkt ist, wurden die erforderlichen Knechte vom Münzmeister, dagegen Jungen und Mägde nebst einem verheiratheten Bauermeister vom Rathe angenommen und unterhalten. Daß die übrigen außer dem Bauermeister auch mit besondern Anweisungen versehen wurden, kann nicht behauptet werden. Der Münzjunge erhielt nach der Kämmerei-Rechnung von 1620 eine Kleidung von rothem und weißem Tuche und grünem Rasch, mithin eine vielfarbige, wie sie auch bei andern Rathsdienern üblich war; dazu eine bunte Kappe, welche 1628, als Hans des Münzmeisters Junge war, mit einer silbernen Glocke, um dessen Gegenwart vielleicht überall hören zu können, versehen war. Im Jahre 1590 zahlte man der großen Magd daselbst jährlich 4 Gulden und der kleinen 1 Gulden an Lohn. 1596 empfing eine Münzmagd 2 Thaler, 1635 erhielten zwei Mägde jährlich außer dem Lohne 1 Schilling 6 Pfennig zum Opferpfennig und eine jede ein Paar Schuh. Eine andere Frau daselbst,

---

1) Am 17. April 1591 starb der Küchen- und Münz-Kämmerer Christoph Kale, 61 Jahre alt, ein Sohn des Bürgermeisters Franz Kale in der Altstadt. Er hatte dies Amt seit 1575, seit Weddige Velstedts Tode, treu verwaltet und wurde auf dem Martini Kirchhofe beerdigt. Die Schulknaben, welche seiner Leiche sangen, erhielten jeder einen 1591 neu geprägten Groschen; auch wurde dem Sarge zuerst das von den Gelagbrüdern neu angeschaffte Leichlaken von schwarzem Sammt übergelegt.

vielleicht die des Bauermeisters, erhielt 1596 zu Weihnachten einen Thaler und späterhin auch einen Opferpfennig.

Daß die hübschen Münzmägde den alten Münz- und Küchenherren in die Augen stechen und oft sehr gefallen mochten, scheint aus den Beschwerden hervorzugehen, welche Namens der Bürgerschaft am 17. Julius 1671 gleich nach Uebergabe der Stadt dem Herzoge Rudolph August zur Abhülfe übergeben wurden, weil darin bemerkt ist: „daß sie wohl ein Mehreres darüber sagen könnten, welche stattliche, den Bürgertöchtern gleichmäßige Aussteuer die kaum ein paar Jahre auf der Münze dienenden Mägde an Gelde und Kleidern erhielten; indeß solle dies vorerst übergangen werden."

Die besondere Aufsicht der ganzen Münze lag dem darin wohnenden Bauermeister und dessen Frau ob. Ihnen war das Inventar nach einem Verzeichnisse verwahrlich übergeben. Sie und ihr Gesinde hatten von der Apotheke, von den Wein- und Bierkellern des Rathes die erforderlichen Getränke zu holen, deren Betrag auf die ihnen übergebenen Kerbstöcke einschneiden zu lassen, und in die Kämmerei der Münze abzuliefern.

Die nöthigen Speisen bei den Versammlungen der Münzherren mußten von ihnen angekauft, und nachdem sie von den Köchen des Rathes zugerichtet waren, auch verwahrt werden. Die tägliche Aufwartung, besonders am Mittwoch-Nachmittag, mußten sie neben dem andern Gesinde versehen, und Alles, was sie dabei von den Herren hören und erfahren möchten, bei sich behalten und außerhalb ihrer Dienste kein „unnütz Schnatterwerk anrichten", bei Vermeidung sofortiger Bestrafung und Entlassung; Niemanden ohne Erlaubniß der Herren auf der Münze beherbergen, fleißige Aufsicht auf Feuer und Licht haben und auf Alles achten, was in der Münze stündlich auf- und davon gehe; Alles unter Verschluß halten und den Bedarf an Holz, Kohlen und Salz verzeichnen; den Recht- und Ding-Schoß, das Grabengeld, die ausstehenden Zinsen und Schulden, so dem Bauermeister von dem Kämmerer und den Zehnmännern zum Einfordern anbefohlen, getreu, fleißig und ohne Ansehen der Person und Annahme von Geschenken ein-

nehmen und abliefern, überhaupt in der Herren Geschäfte Tag und Nacht mit seinem Gesinde bereit und willig sein.

Nebenbei hatte er auch noch die Schweine und Gänse des Rathes daselbst zu mästen, wie z. B. 1475 und noch 1640 geschah [1]), und erhielt 1640 an Deputat-Korn mit seinen beiden Mägden zwei Scheffel Rocken von des Rathes Kornboden [2]).

Von den Personen, welche anfänglich die vorhin gedachten höhern Aemter bekleideten, sind wenige namhaft zu machen; es kann deshalb nur eine kurze Nachweisung von den in den Stadtbüchern vorkommenden Beamten gegeben werden. Für einen der ältesten Monetarius oder Münzmeister dürfte wohl jener Fridericus [3]) gelten, welcher bereits 1204 in einem Documente vorkommt. Diesem folgt im Jahre 1231 Herwicus [4]); alsdann 1245 David Monetarius; 1253 Ludolf [5]); 1282 Heyno Hackelnberg; 1303 und 1322 Ludemann, bei St. Petri wohnhaft; 1312 und 1322 Ludolf (Hackelnberg) und dessen Bruder Friederich Hackelnberg, ersterer besaß 1331 ein Lehn von den Johanniter-Rittern in der Altstadt; Gerwyn Münter wird 1325 in der Ordnung der Beckenwerper angeführt; 1329 war Lüdiger Monetarius zugleich Mitglied des Rathes im Hagen; 1333 wohnte Rolve Müntemeister auf der Schützenstraße; 1333 David, von welchem im Eingange die Rede gewesen ist; 1335 Henneke Hackelnberg [6]); 1336 war Wulferd dher Müntemeyster Zeuge in einem Vergleiche der von

[1]) Ausgabe: 4 Pfennige für eine Tonne, da thaten sie die Würste hinein, die auf der Münzschmiede waren „und nach der Burg Renbrück 1475 gesandt wurden."

[2]) Beiläufig möge hier bemerkt werden, daß nicht allein der Rath allhier einen Kornboden in der Altstadt, einen im Hagen und einen in der Neustadt unterhielt, auf welchen sich z. B. 1590 überhaupt 2565 Wispel 25½ Himpten Rocken befanden, von denen bei steigenden Kornpreisen den Bürgern sowohl verkauft, als den Angestellten ihr Deputat ausgemessen wurde, sondern daß außerdem fast eine jede bedeutende Gilde ihren eignen Kornvorrath besaß.

[3]) Bode a. a. O. S. 29.

[4]) Alterthümer, 1. Abtheil. S. 101.

[5]) Alterthümer, 2. Abtheil. S. 5.

[6]) Bode a. a. O. S. 29.

Strobeke, er hatte zwei Töchter Grete und Alheyde, welche 1389 noch lebten; 1337 Ludemann und Hannes, Vater und Sohn, beide Münzmeister, auf der breiten Straße wohnhaft [1]); 1338 Wulveram de Müntemester; 1339 David, ein Sohn des Vorhingenannten, machte 1358 sein Testament; 1343 versah Wulf bei einem Vergleiche das Amt eines Deghedinghe-Mannes oder Unterhändlers; 1354 wieder ein Ludemann; 1366 Ludolfus, bei welchem jedoch nicht nachgewiesen ist, ob er auch zu der Familie der schon bekannten Hackelnberge gehörte [2]), derselbe wird noch 1387 erwähnt; 1376 Hans Hilmer, Münzmeister, war Vormund eines Janes von Rintelen; 1383 berechnete sich Johann Hilmar laut seines Testamentes mit den Gießeherren der Münze, die ihm 270 Mark schuldig blieben; 1399 war Hans Münzmeister; 1402 Backeyhauer; 1404 Hennig, der unter der Bürgerwehr der Altstadt stand; 1443 Ludolf, der in diesem Jahre daselbst Bürger wurde u. s. w..

Nach einer mit Schwierigkeiten verbundenen Einsicht der älteren Rechnungen und Münzbücher ließen sich aus jenem Zeitraume und dem 16. Jahrhunderte gewiß noch weit mehr Münzmeister namhaft machen. Unter andern war Joachim Thiele 1557 Münzmeister allhier und zog nachher nach Lübeck. 1558 folgte Thomas Mülradt, der sich auch wohl Maulradt nennt. Er war mit 45 Gulden und den Vortheilen aus der Münze auf 3 Jahre angenommen, dabei schoß- und unpflichtenfrei und starb 1588; Hans Mülradt, dessen Sohn, findet sich 1596 mit einem Gehalte von 150 Thalern und schoßfrei nur auf ein Jahr angestellt. Von 1596 bis 1608 war Peter Schröder Münzmeister. Der Münzwardein Christoph von Freiberg wurde 1606 seines Amtes entlassen. 1619 war Paul Becker von Magdeburg als Münzmeister hier angestellt und starb 1648 [3]). Dessen Sohn Hans versah seit dieser

---

[1]) „Hannes Muntaries Ludemannes sone Muntariefes dhe in der olden stat uppe der breden strate ghewonet hadde etc.“

[2]) Görges Vaterländ. Geschichten. 1. Jahrg. 1843. S. 29.

[3]) Als Becker am 1. Julius 1626 von dem Probations-Tage zu Lüneburg nach hiesiger Stadt zurückkehrte, ließ ihn der Herzog Friedrich

Zeit beinahe 20 Jahre hindurch dies Amt und ging 1667 nach Ilsenburg und 1668 nach Zellerfeld. Ein anderer Sohn desselben Hermann Becker war 1656 Münzmeister in Magdeburg. Nach der Uebergabe der Stadt findet sich als Münzmeister 1674 Johann Georg Breuer angestellt, dem am 20. Februar 1675 die Münze auf 4 Jahre gegen Erlegung eines Schlagschatzes von 500 Thalern in die Stadtcasse übertragen wurde. Breuer gerieth jedoch 1684 wegen eigenmächtigen Prägens falscher fremder und fingirter Münzen in Untersuchung, in deren Folge 1687 sein Haus schuldenhalber verkauft wurde [1]).

Der erste Münzdirector der fürstlichen Münze war Lorenz Wagner, früherhin Münzprovisor in Hamburg, welcher 1676 den Auftrag erhielt 1000 Thaler in Mattieren, Dreiern und Zweipfennigstücken mit der Aufschrift „Braunschw. Stadt Geld" schlagen zu lassen. Dieser sowohl wie sein Bruder Johann sollte für das Recht zu münzen jährlich 2000 Thaler Schlagschatz entrichten; indeß wurde auch Lorenz bereits 1678 auf Befehl des Herzogs in Leipzig wegen Einführung neuer geringer Münzen verhaftet. Der Bruder Johann, welcher sich 1679 mit der Wittwe des Goldschmieds Spitzmacher in Augsburg verheirathete, empfing vom Herzoge das Patent als Hofgoldschmidt mit einer dreijährigen Abgabenfreiheit.

Unter Wagner stand als Münzmeister Bastian Hille, als Guardein, Guardien oder Wardein aber Paul Peters. 1689 wurde ein Sebastiani als Wardein beeidigt. Der Commissair Rahn und der Münzmeister Angerstein erhielten 1689 den fürstl. Befehl, die Münze allhier aufhören zu lassen; indeß wurden um Ostern 1690 schon wieder 29942 Thlr. 24 Mgr. an $^2/_3$-Stücken ausgeprägt. Angerstein, zuerst 1689 als Wardein angestellt, starb als Münzmeister 1701. Heinrich Christoph

---

Ulrich bei Wenden von seinen Reitern, welche ihm Mantel, Rohr und Degen abnahmen, gefangennehmen, weil ihm zur Last gelegt wurde, er habe von seinem Bruder 30000 Thaler geerbt, die dieser unrechtmäßig in des Herzogs Diensten erworben habe.

[1]) Von diesem Münzmeister Breuer erhielt das von ihm 1679 an der Oker bei Oelper erworbene Terrain den Namen der Münzberg.

Hille, wahrscheinlich ein Sohn des Münzmeisters Bastian Hille, erlangte 1691 das Amt eines Münzmeisters und starb 1729. 1693 waren Haller Wardein und Bähr Münzmeister. 1701 folgte als Wardein Arnold Wüstehof mit einem Gehalte von 50 Thalern, nach seinem 1723 erfolgten Tode trat der bisherige Stempelschneider Johann Heinrich Thiele in diese Stelle; als jedoch 1729 der Münzmeister Hille verstarb, erhielt Thiele dies Amt und bezog das Münzhaus. In dessen Stelle gelangte wiederum als Wardein 1729 der bisherige Goldschmied Bernhard Julius Dedekind und erhielt weiter 1732 das durch den Tod des ꝛc. Thiele erledigte Münzmeisteramt; als Wardein aber wurde Andreas Christoph Blechschmidt angenommen. Dem bisher in Frankfurt a. M. angestellt gewesenen Münzmeister Engelhard Johann Krull wurde am 25. Juni 1742 das hier erledigte Amt mit 400 Thalern Gehalt und freier Wohnung auf der Münze übertragen, dem Blechschmidt aber eine Miethentschädigung von 24 Thalern überwiesen. Nach diesem versahen Kunst und Kohl mit einem Gehalte von 500 Thalern das Amt eines Münzwardein. Johann Christoph Borkenstein folgte 1764 in diesem Amte mit 300 Thalern Gehalt. Der bisherige Scheider und Justirer Biller wird 1764 als ein Münzmeister mit 800 Thlr. Gehalt genannt, er starb 1780.

Als Eisen- oder Stempelschneider[1]) wurde laut höchsten Rescripts vom 29. December 1672 Heinrich Ludolph Temme mit einem wöchentlichen Gehalte von 3 Thalern angestellt; später bekleidete dies Amt der vorhin genannte, 1723 zum Wardein bestellte Johann Heinrich Thiele; 1765 trat in diese Stelle der Medailleur Schmidt mit einem Gehalte von 200 Thlr. und starb 1772; ihm folgte der Münzgraveur Johann Christoph

---

[1]) Am Hofe Herzogs Heinrich d. J. in Wolfenbüttel befand sich 1532 ein früherhin in Leipzig ansässiger geschickter Stempelschneider Melchior Peuerlein. Meister Otto, früherhin Goldschmied, bekleidete dies Amt 1553. Der Münzmeister Heinrich Dapfer erhielt vom Herzoge Julius 1587 für einen neuen Julius-Löser $1^1/_2$ Thaler; daß er den Stempel dazu selbst geschnitten, ist nicht angeführt. Pawel Mensche war um diese Zeit Stempelschneider und bezog einen jährlichen Gehalt von 20 Thalern.

Ebeling mit 300 Thlr. Nach dessen 1776 erfolgtem Tode folgte Christian Friedrich Krull, geboren 1748, er starb am 23. Februar 1787 als Münz-Commissair [1]). Am 17. März 1787 wurde Georg Heinrich Krull als Münzgraveur beeidigt.

Um 1742 findet sich zuerst als Comtoirist bei der Münze Johann Georg Einbeck angenommen. Nach diesem versah Kunst dies Amt mit 500 Thlr. Gehalt und starb 1766. Der Münzbuchhalter Jarosch, mit einem Gehalte von 500 Thlr. angestellt, starb gleichfalls 1766, und es trat wieder in dessen Stelle der Sohn des Provisors und Auctionators Johann Wilhelm Ritter, der bisherige Handlungsdiener Friedrich Ritter, mit einem Gehalte von 300 Thlr.; derselbe wurde nachher Münzcommissair.

Das Personal neuerer Zeit ist bekannt.

Gesellschaften und Ordnungen der Münzer.

Wie am Schlusse des ersten Abschnittes bemerkt ist, hielten die einzelnen Münzer in Deutschland unter sich eine eigene auf ihre Nachkommen vererbte Gesellschaft oder eine Gilde unter dem Namen der Münzer-Hausgenossenschaft. Sie hatten ihr Münzhaus, ihre Versammlungs- und Geschäftsgebäude und ihren Vorstand gleich andern Gilden [2]). Wenn auch hier weitere Nachrichten darüber fehlen, so feierten doch die hiesigen Münzer in Verbindung mit den Münzherren und mit ihren Knechten oder Gesellen ein Gelag, wie schon erwähnt ist, und verzehrten eine Lichtgans, sowohl hier als am fürstlichen Hofe zu Wolfenbüttel. Diese Feier sowohl, als die weiterhin in den kaiserlichen Münzordnungen angeführten Vorschriften lassen eine ähnliche Verbrüderung hier voraussetzen.

Von den ältesten Ordnungen und Gesetzen über das

---

[1]) Braunschw. Magazin von 1788 S. 737.

[2]) Hüllmann a. a. O. Thl. 2. S. 24. Wilda a. a. O. S. 196. In der s. g. Elsassischen Chronik wird von diesen Hausgenossen um 1346 gesagt: „Es hat um diese Zeit zu Straßburg besondere Münzherren oder Hausgenossen von adlichen vornehmen Geschlechten gegeben, welche das Münzrecht besessen, die hat man Hausgenossen genannt etc." Vgl. Grote, Blätter für Münzkunde I, №. 31, IV.

Münzwesen bezieht sich die s. g. güldene Bulle Kaiser Carls IV. von 1356 in Tit. 10 zunächst nur auf das Recht der Könige von Böhmen, goldene und silberne Münzen überall schlagen zu lassen; die zu Frankfurt a. M. 1442 vom Kaiser Friedrich III. aufgerichtete Reformation in §. 12, 13 und 14 auf den Gehalt dieser Münzen und die auf dabei vorfallende Unrichtigkeiten gesetzten Strafen; desgl. auch der zu Augsburg 1500 erlassene Reichsabschied darauf, die Münze „in ein standhaftiges Wesen zu richten“ ꝛc. Die erste publicirte Reichs-Münzordnung Kaiser Carls V. vom 10. November 1524 bestimmt die verschiedenen Arten der Reichsmünzen [1]). So ist auch in der großen Münzordnung desselben vom 14. Februar 1551 und in der Ordnung Kaiser Ferdinands von 1559 von einer besondern Ordnung für die Münzer nicht die Rede; sie enthalten hauptsächlich die Bestimmungen über das Probiren und den Gehalt der Münzen; desgl. besagt eine andere Ordnung das Verfahren bei den in den verschiedenen Reichskreisen anzulegenden eisernen Probationsbüchsen, welche in den angeführten Inventaren unter dem Namen Fahrbüchsen vorkommen [2]). Indeß sind in diesen Ordnungen doch mehrere Vorschriften für die Münzmeister, Wardeine, Eisenschneider und die Gesellen enthalten, welche z. B. jene Ordnungen beschwören, keine Geschenke oder Liebnuß annehmen und für die vorgeschriebene Probe verantwortlich sein sollen. Weit mehr als diese Abschiede oder Ordnungen deutet das vom Kaiser Maximilian am 13. October 1571 zu Wien für die Münzgesellen erlassene Privilegium auf eine zeitgemäße Einrichtung bei denselben hin; indem darin nach Abhaltung der Reichs- und Deputations-Tage zu Speier und Frankfurt a. M. auf geschehenen Vortrag deutscher Reichsmünzgesellen das alte Herkommen bestätigt wird, nach welchem ein Gesell vier

---

1) Bode a. a. O. S. 93.

2) In die vorgeschriebene Fahrbüchse, welche von den Münzstätten zu den Probations-Tagen verschlossen mitgebracht werden sollte, hatte der Münzmeister von jedem Schlage ein Stück zu legen, nachdem solches von ihm in ein Stück Papier gewickelt und darauf bemerkt war: „Dies Werk geht auf mein N. N. des Münzmeisters Angst und Abenteuer aus.“

Jahre auf einer redlichen, bewährten Münze des heiligen Römischen Reichs lernen und während der Lehrjahre eine tönige Kappe — eine Narrenkappe —, mit einer silbernen Glocke versehen, wie sie hier gleichfalls üblich war, als Abzeichen tragen solle. Das Privilegium setzt ferner eine untadelhafte Geburt der Lehrlinge voraus, und gebietet ernstlich allen Kesselschlägern, Schmieden, Schlossern, Leinen- und Wollenwebern, die eine Zeit her mit Verlassung ihres Handwerks zum Nachtheil des Münzwesens sich als Münzarbeiter gerirt hätten, sich dessen ferner zu enthalten.

Unter den vom hiesigen Rathe für die Münze erlassenen Verordnungen und Gesetzen dürfte als das älteste wahrscheinlich das im Deghedinge-Buche der Altstadt eingetragene, vom Montag nach Reminiscere 1485 datirende Münzgesetz anzusehen sein [1]). Ein am Schlusse desselben noch eingetragenes Verbot, daß Niemand Messer tragen solle, die vor dem Hefte länger seien, als des Rathes am Rathhause hängende Maße nachweise, möchte auch auf das Münzpersonal

---

[1]) Dufse nabefcreven fcrifft holt inne dat gefette der münte etc. De gemeine radt und radefsfworen fint eynich geworden des mandages na Reminifcere in deme viff und achtigesten yare, dat up to komenden fondach trinitat. und denne forder yn tokomen tyden fchall hir eyn brunfw. nige penningk eyn penning fin unde heten, unde veer verlinge effte twee fcherff gelden, unde me fchall dar by kopen, vorkopen, allen handel mede don, un arbeides lüde by lonen etc.

Desgeliken fchüllen twölff nye brunfw. penninge, eynen nyen fchillingk, achtehalve nye fchillinge eynen ferdingk, veffteyn nye fchillinge eyne halve mark, und drittich nye fchillinge eyne mark gelden, unde de rinffche gulden fchall achte nye brunfw. fchillinge unde dre brunfw. nye penning gelden etc.

De Radt hefft ok etlike andere uthmünte de hir genge fin proberedt und de gefadt, unde gefettet de, nemliken:

den groten goslerfchen fchillingk uppe achtehalve brunfw. nye pen., den lüttiken goslerfchen grofsen uppe verdehalve brunfw. nye pen., den gottingefchen grosfen uppe twe brunfw. nye pen. unde eynen verlingk, den hildenfemfchen grosfen myt dem ruden kranfe (Rautenkranz) uppe twe brunfw. nye penninge unde eynen verlingk etc.

sich erstrecken sollen; während das Gesetz selbst im Allgemeinen nur von dem Gehalte der hier ausgemünzten Geldsorten, vom Abkaufe und Ablösen der Zinsen und dem Course der hiesigen Münzsorten gegen fremde handelt. Besondere Vorschriften, die eine Brüderschaft der Münzer andeuten, sind darin nicht enthalten.

Gangbare zum Theil hier geprägte Münzsorten.

Als die ersten bekannten Münzen vom 8. bis 11. Jahrhundert gelten auch hier die in Documenten 2c: vorkommenden Denare oder Dickmünzen, auf beiden Seiten geprägt [1]). Weiterhin wurden im 11. bis 15. Jahrhunderte die jene Denare bald verdrängenden, nur auf einer Seite geprägten Hohlmünzen oder Bracteaten gangbar.

Diesen, ihr Gepräge bald verlierenden Münzen folgten indeß im 15. und 16. Jahrhundert wiederum die auf beiden Seiten geprägten Groschen oder Dickmünzen für den kleinern Verkehr, indeß für den größern gestempelte dicke Markenstücke und von Außen herein gebrachte Gulden, Thaler und andere größere Münzen gängig waren.

Die ersten in den Stadtbüchern von 1268 an vorkommenden Rechnungen und Angaben sprechen von Denaren oder Silberpfennigen, von denen 12 auf einen Solidus oder Schilling gehen; ferner von Talenten oder Geld-Pfunden, welche zu 20 Schilling, und von Marken, die zu 30 Schilling gerechnet und in 4 Ferding, je zu $7^1/_2$ Schilling, getheilt wurden.

Außer jenen Silberpfennigen und Silbermarken waren anfänglich keine andere Münzen im Gebrauch, man bediente sich daher zu kleinern Zahlungen der getheilten oder durchschnittenen Denare [2]). Späterhin geschah dies durch Gulden, Scherfe oder halbe Pfennige, durch Ferlinge und Heller oder Viertelpfennige, zu denen noch Flittern, 12 auf einen Schilling gerechnet, hinzukamen.

---

[1]) Bode a. a. O. S. 6 und 209.

[2]) Von Goldmünzen ist allhier vor Einführung der Goldgulden nicht die Rede.

Diejenigen Sorten von Münzen, welche hier zu Zeiten im Verkehre oder als Ersparnisse in Testamenten und Inventarien vorkommen, mögen in alphabetischer Ordnung, soweit man darüber Kunde erlangen konnte, mit dem angegebenen Werthe hiernach folgen [1]). Es werden angeführt: Blafferte 1545; Blaumeisen 1671; Crusaten, Crosaten oder auch Cruciaten zu 50 Mgr. 1565; Cronen zu 50 Mgr. 1614; Französische Kronen zu 50 Gr. 1597; Pabst-Kronen 1567; Schiffs-Kronen 1565; Sonnen-Kronen zu 48 Mgr. und französische Kronen zu 1 Thlr. 10 Mgr. um 1620; Deniere, 13 auf einen Mattier, im Jahre 1758 bei Anwesenheit der Franzosen allhier [2]); Dreilinge, 4 auf einen Schilling, 1572; Ducaten, einfache 1 Thlr. 12 Ggr. um 1620; Dütken aus Meißen um 1630; Polnische Dütgen 1606; Engelotten zu 4 Mark 6 Schill. um 1543; dergl. zu 2¼ Thlr. 1594; Flittern, 12 auf einen Schilling um 1606; Floren zu 10 Schilling, 1539; Goldgulden, deren 5 eine schlechte Mark galten, 1573; im Jahre 1620 ließ die Stadt allhier Goldgulden mit dem Wappen und Namen Kaiser Ferdinands auf einer, und dem Stadtwappen auf der andern Seite zu 40 Mgr. schlagen. Ferner gab es hier Andreas-Gulden 1548; Rheinische Gulden um 1461; Postulatische Gulden 1542; Ungarische Gulden 1597 zu 38 Ggr. das Stück. Von Groschen, welche die Stadt Braunschweig um 1498 zu prägen beschlossen haben soll [3]), kommen vor: Annen-Groschen 1533; Autor-Groschen 1499; alte Bauern- und Christoph-Groschen 1502; Böhmische Groschen 1420; Fürsten-Groschen zu 12 Pf. 1500; Gutegroschen zu 12 Pf. um 1444; Kreuz-Groschen 1400; Märkische Groschen 1565; Mediolaner

---

1) Eine Uebersicht der um 1559 gängigen und auch verbotenen Münzsorten giebt die neue Münzordnung Kaiser Ferdinands von diesem Jahre, so wie das 1572 gedruckte und mit vielen Abbildungen versehene Buch: „Niedersächsischer Valvation-Druck allerhand grober und kleiner Münzsorten 2c.“, in welchem S. 111 und 112 die Groschen der Stadt Braunschweig enthalten sind.

2) Grote, Blätter für Münzkunde. III, S. 89.

3) Bode a. a. O. S. 69 und 85.

Groschen 1555; Petersgroschen 1500; Scharusgroschen 1567; Schildgroschen zu 12 Pf. um 1444; Schneeberger Groschen 1533; Schockgroschen, zu 20 Ggr. das Schock um 1400 [1]); Silbergroschen zu 9 Pf. 1622; Schwertgroschen 1535; Stedergroschen 1542; Taschengroschen 1543 [2]); Zwölfgroschenstücke (1/3 Thlr.) 1597 hier geschlagen; Heller, 12 auf einen Groschen, um 1380; eine Münze Namens Hinkemann wurde im 14. Jahrhundert in Helmstedt geschlagen, sie hatte ungefähr den Werth eines Scherfs oder halben Pfennigs [3]); Julius-Löser zu 2, 2½, 3, 5 und 10, sogar zu 16 Thaler das Stück [4]) von 1574 an unter der Regierung Herzogs Julius geprägt; Klippen, auch Klipping genannt, viereckige Stücke, goldene und silberne, 1576; Körtlinge zu 1 Mgr. 1500; Milrosen

---

[1]) Im Jahre 1400 schenkte der Rath dem Herzoge, als er zu Hofe nach dem Wohldenberge ritt, 10 Schock Krütze-Groschen. Ein alt Schock Groschen galt allhier 1473 nach einer Urkunde 10 Mgr. und um 1482 zu Halberstadt 10 Goslarsche Groschen, um 1652 in der Altenmark 32 Groschen. Ein Schock Groschen Böhmisch war 1577 zwei harten Thalern gleich. 1350 galten 64 Groschen gleich einer Mark.

[2]) Bereits im Jahre 1400 unternahm der Rath allhier eine Prüfung auswärtiger Groschen, auch ist schon 1380 von Krossen oder Groschen hier die Rede, und 1385 kommt diese Münzsorte schon in den Rechnungen des Rathes vor.

[3]) unter der Regierung Herzogs Magnus geschlagen: „Eine Münte genant de Hynkemanne mosten gan over dat ganze Brunswicksche Lant, boet Hertoge Magnus, ok to Helmstedt rc.“ Braunschw. Anzeigen, 1746. S. 1837.

[4]) Herzog Julius ließ seine Löser um 1574 in verschiedenen Sorten, doch höher als Rehtmeyer in seiner Chronik S. 1011 angiebt, schlagen; sie hatten ihren Namen davon, daß die Unterthanen sie nach ihrem Vermögen einlösen und verwahren mußten, um sie im Nothfalle wieder umwechseln zu können. Der Herzog Julius benutzte sie auch besonders zu Geschenken. Der Münzmeister Dapfer fertigte 1587 dergl. neue, der Eisenschneider Paul Rensch schnitt dazu 1589 einen neuen Stock und Obereisen für 18 Thaler. Herzog Julius verlor in einem Mummenschanz 1589 an die Gräfin zu Schaumburg einen Julius-Löser von einem Pfunde, an Werth 16 Thaler. Ihre Abbildung findet sich in Rehtmeyer's Chronik zu Seite 1011. Der darauf geschlagene Wahlspruch: „O Her behut mir nicht mer, dan Seel, Leib undt Ehr“, findet sich auch auf den Harnischen Herzogs Julius eingravirt.

zu 3 Mark 1620; Miseriken (?) 1567; Mütreniger[1]); Heinrichs-Nobel zu 2 Thlr. 27 Mgr. 1588, auch Schiffs-Nobel 1620[2]); Obolen 1418; Ortstücke 1539; Patzen 1573; Pfennige, Muscoviter Pfennige 1587; Heidensche Pfennige, auch von Silber[3]), kommen 1567 unter dem Nachlasse eines Juden vor; Näpfel- oder Schüsselpfennige; polnische Scholupfennige 1567; Pistolen, spanische, zu 2 Mark 12 Schilling 1620; Portugaleser zu 16 Thlr. 1559; Realen zu 23 Ggr. 1614; spanische Realen zu 32 Mgr. 1597; Rosenobel zu 4 Thlr. 1614; Schneeberger zu 8 Pf., drei machten einen Schreckenberger[4]); um 1510 galt diese letztere Münze hier 3 Mgr. oder 3 Schneeberger; Scherfe oder halbe Pfennige; Schleper 1573; Sigelotten 1627; Sickeldunen zu 6 Ducaten 1420; Simerenses (?) 1599, das Stück zu 37 Ggr.; gulden Strall zu 2 Mark 2 Schilling; Sterlinge zu 10 Schilling 1291; Thaler[5]) kommen hier als geprägt 1538, und dergleichen in Urkunden nach Bode Seite 99 bereits 1537 vor. Es wird jedoch schon im Jahre 1534 in Otto Kenkels Nachlasse eine Summe von 100 Gulden an Jochimdalern, in Ilse Hummelen Inventarium von 1535 schon ein Joachimsthaler als Schaustück, und in Olrick Jungen Nachlasse in demselben Jahre eine Summe von 220 Jochimsthalern erwähnt. Alte Fridericusthaler 1542; Königsthaler zu 50½ Stüber 1597; Prinzenthaler 1599; Reichsthaler zu 36 Mgr. 1620; Spanische Thaler 1594; Schlickenthaler 1585; Tümeler, 1503 zu Goslar geschlagen, galten

---

[1]) vielleicht venetianische Münzen, von einem Dogen Mocenigo?

[2]) Die Nobel wurden 1344 in England zuerst eingeführt.

[3]) wahrscheinlich antike (römische oder griechische) Münzen; vergl. Schuegraf, Altes Pfennig-Kabinet S. 36.

[4]) Diese schlechte Münzsorte soll zuerst von der Stadt Schreckenberg ausgegangen sein.

[5]) Die ersten derselben hießen eigentlich Joachims-Thaler. Sie wurden im Jahre 1518 von dem Grafen von Schlick in St. Joachims-Thal mit dem Bildnisse des heil. Josephs und des heiligen Joachims geprägt. Der im Jahre 1621 allhier bis zu 8 Thaler gestiegene Werth eines Thalers ist bekannt.

einen halben Mattier; silberne Tümeler und Testunen 1595; Vierlinge zu $1/4$ Pfennig; Witten 1548; Zwentlinge oder Groschen 1444.

Es konnte nicht fehlen, daß bei dem alljährlich sich verändernden Gehalte der hiesigen Pfennige und bei dem Umlaufe der obigen mannigfachen Münzsorten die Wechsler, welche in der Nähe der Münze ihre Buden hatten, zu einem großen Bedürfnisse des Publicums geworden waren.

Prägung der Münzen und Gewinn.

Auf welche Weise die anfänglich dicken auf beiden Seiten mit einem Stempel versehenen Münzen, so wie die darauf folgenden, nur auf einer Seite mit dergleichen bezeichneten Hohlmünzen geprägt wurden, und ob dasselbe nur vermittelst Hammer und Amboß geschah, oder ob nicht zur Anfertigung der dünnen Silberbleche oder Platten schon maschinenartige Werkzeuge benutzt wurden; darüber sind auch hier wenig gewisse Nachrichten vorhanden [1]). Es möchte indeß zu bezweifeln sein, daß, wie von Einigen behauptet wird, die Prägung jener zwar rohen Bilder, derzeit nur vermittelst eines in hartes Holz geschnittenen Stempels, auf einer Unterlage von Lederpappe oder Filz geschehen sei. Schwerlich würde ein solcher Stempel den festen Schlägen des Hammers lange widerstanden haben.

Die ersten Gewerke, welche dergleichen Stempel schnitten, waren die in den Stadtbüchern vorkommenden Eisenschneider und Stempelgräber; indeß geschah ein Gleiches von der weit ältern Gilde der Goldschmiede, deren Mitglieder bereits nach ihrer Ordnung von 1556 als Theil des Meisterstücks auch ein Siegel, darin ein Schild und Helm mit einer Helmdecke geschnitten war, aufweisen mußten.

Daß jene Münzgepräge größtentheils so wenig Kunst verrathen, dürfte übrigens nicht in der Ungeschicklichkeit der Stempelschneider seinen Grund haben, indem weit mehr Fleiß aus eben der Zeit an noch vorhandenen Siegeln zu ersehen ist; vielmehr möchte die Ursache darin zu suchen sein, daß jene leicht sich verbiegenden und deshalb in ledernen Wetschern

---

1) Versuch einer Chursächsischen Münz-Geschichte, Thl. 1. S. 41.

und Marktbeuteln getragenen Hohlmünzen nur auf ein Jahr allhier gültig waren, und es daher mehr auf die Verschiedenheit des alljährlich zu verändernden Stempels, besonders der vorschriftsmäßig darauf anzubringenden Beimarken ankam [1]).

Die übrigen späterhin in dem Weißmacherhause und Laboratorium zur Prägung erforderlichen Hülfsmittel ergeben sich theils aus den in den angeführten Inventarien vorkommenden Werkzeugen, theils aus den angeführten technischen Ausdrücken: brennen, sieden, garen, weißmachen u. s. w. und den dabei benutzten vorhin bemerkten Mitteln, als Salz, Weizenkleie, Weinstein ꝛc. [2]).

Die Anwendung von Maschinen zur Erleichterung der schweren Handgriffe beim Schlagen der Münzen geschah erst im 16. Jahrhunderte, und soll das sogenannte Streckwerk von einem Franzosen Namens Brulier erfunden und unter König Heinrich II. in Frankreich zuerst angewandt sein. Es wird dieserhalb auch in dem Privilegio Kaiser Maximilians von 1571 den Münzgesellen anbefohlen, sich bei allen kleinen Münzsorten der Reck- oder Streckbank zu bedienen. Eine Anwendung, die auf dem hier 1574 gehaltenen Münz-Probationstage mit dem Namen der Ziehbank belegt wird. Ein Deutscher soll ferner in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu jenem Streckwerke als Zusatz den aus ebenen stählernen Backen bestehenden Durchlaß oder das Adjustirwerk hinzugefügt haben, das schon 1674 bei der Münzwerkstatt zu Clausthal benutzt sein soll [3]).

Von einem allhier in der Münze anzubringenden Druckwerke ist 1675 in den mit den Münzdirectoren Gebrüdern

---

[1]) Versuch einer Chursächsischen Münzgeschichte, Thl. 1. S. 43.

[2]) Der Ausdruck Weißmachen bezieht sich wahrscheinlich auf das Kochen oder Sieden der Silbermünzen, und mögen daraus die in den Stadtbüchern bereits 1322 vorkommenden Ausdrücke Witte und Wichte ihren Ursprung haben, von denen, wie vorhin schon bemerkt, ersterer den Silber- oder Feingehalt, die Weiße, letzterer aber das Normalgewicht (der Mark) andeutete.

[3]) F. H. M. v. Poppe, Geschichte der Erfindungen und Entdeckungen. 1847. S. 272.

Wagner aus Hamburg errichteten Contracte die Rede; doch war der hierüber vernommene, aus Mansfeld gebürtige Wardein Sebastian Altmann der Meinung, es könnten die größeren Münzsorten mit dem Hammer eben so schnell und gleichmäßig wie mit dem Druckwerke geschlagen, dagegen bei kleinen Sorten, Dreiern und Mattieren, mehr mit dem Walz- und Druckwerke ausgerichtet werden. Ein solches Walzwerk nebst Mühlrad durch Pferde getrieben, war nach dem Inventare von 1680 bereits vorhanden. Eine im Maschinenwesen bessere Einrichtung zur Ausprägung in größter Geschwindigkeit erhielt die Münze 1759 nach ihrer Verlegung in die ehemalige Dammmühle, um hier durch Wasserkraft betrieben zu werden.

Von dem Gewinne aus hiesigen Münzstätten in den ältesten Zeiten, wo das Münzen von Seiten der Landesfürsten durch Münzmeister betrieben wurde, sind keine Nachrichten vorhanden, vielleicht gerieth derselbe auch größtentheils in die Hände der wohlhabenden Münzmeister. Nach Ankauf der Münze von Seiten der Stadt wird, wie schon bemerkt, im Jahre 1402 am Schlusse der Kämmerei-Rechnung angeführt, daß in diesem Jahre 28 Mark bei der Münze zugesetzt, indeß aus einer Bemerkung in einer anderen Kämmerei-Rechnung von 1402 erhellt, daß 1400 dabei 92 Mark und 1 Ferding erübrigt seien. Letzteres kann auch von dem Jahre 1403 gelten, da die Zahl undeutlich ist. Die erste Einrichtung und Verlegung derselben mochte noch manche Ausgabe nothwendig gemacht und daher den Gewinn verringert haben, indem nach der Kämmerei-Rechnung von 1428 der Rath 100 Mark in die Münze zahlte, um damit, wie man sich ausdrückt: „dat müntewerk midde an to gripende."

Da die Münze ihre eigene Rechnung führte, auf welche der Münzkämmerer wohl den Spruch zu schreiben pflegte: „Fürchte Gott, Thue Recht, Scheue Niemand", und der Ueberschuß in den Kämmerei-Rechnungen selten bemerkt ist; so läßt sich vermuthen, daß der damit erzielte Vortheil und die dabei den Münzherren etwa zufallenden Accidenzen dem größern Publicum, wie auch die bekannte Eidesclausel andeutet, verschwiegen bleiben sollte.

Ein solches Accidenz bestand für die Münzbeamten theils in den bei den verschiedenen monatlich oft mehrmal vorgenommenen Prägungen als Probe in die Fahrbüchse gesteckten Goldgulden, Thalern und Ducaten, theils in den von jedem geprägten Stücke dieser Art mit den Worten „für die Herren“ berechneten Summen, als vom Goldgulden neun Pfennig ꝛc. Ob davon auch die Gehalte derjenigen Werkleute, die der Münzmeister nicht selbst zu lohnen hatte, berichtigt wurden, kann nicht entschieden werden.

Diese besondern kleinen Summen beliefen sich z. B. von den im Jahre 1637 gemünzten größeren Sorten, als von:

	für die Herren auf	in die Büchse
12398 Thlr. 6 Gr.	154 Thlr. 9 Ggr. 5 Pf.	5 Thlr.
3702 Stück Goldgl.	99 Goldgl. 20 Mgr. 6 Pf.	5 Goldgl.
2369 Ducaten	50 Ducaten 19 Ggr.	2 Ducaten
in Summa für die Herren auf	372 Thlr. 16 Mgr. 9 Pf.	

nach damaliger Berechnung.

Im Jahre 1620 ist bemerkt, daß nach Abzug des Lohnes der Münzmeister, Gesellen ꝛc. zu 4613 Thlr. 7½ Pf. annoch der Münze ein Gewinn von 5229 Thlr. 1½ Pf. verblieben sei. Weit größer war derselbe im Jahre 1621, als andere Fürsten und Städte den Anfang mit dem unrichtigen Fuße und Stande der Münze gemacht, nämlich aus allerlei zusammengeschmolzenen Metallen und aufgewechseltem schlechtem Gelde Groschen schlagen und solche in Umlauf hatten setzen lassen. Hinter diesem Verfahren wollten die hiesigen Münzherren auch nicht zurückbleiben, und es berechnete sich daher der Gewinn, als der gute Thaler zu der schwindelnden Höhe von acht Thalern gestiegen war, für dieses Jahr auf 25,534 Mark.

Münz-Probation.

Bei dem häufigen Wechsel im Gehalte der ausgeprägten Münzen in den vielen niedersächsischen Städten war denn auch eine öftere Probe derselben nothwendig geworden. Die deshalb angesetzten und beschickten großen Probationstage, an

welchen die in den Fahrbüchsen eingebrachten Münzen geprüft wurden, vermochten indeß dem Uebel nicht abzuhelfen.

Der alljährliche Verlust der alten gegen die neu geprägten Pfennige, vor der seit 1412 eingeführten Schlagung eines steten, seinen Werth nicht ändernden Pfennigs, und der dadurch im Handel entstandene große Nachtheil, ist bereits in dem Abschnitte: „Erwerbung der Münze“, berührt. Dieserhalb wurde zuvor 1411 den Wandschneidern, Krämern und Herbergirern vom Rathe die Weisung ertheilt, daß sie nicht mehr an Pfennigen kaufen oder nehmen sollten, als für die Mark 30 Schill. 4 Pf. an neuen, oder 2 Pfund 6 Pf. an alten Pfennigen, und zwar nur noch vom Tage Purificat. Mariae bis Mitfasten, wo alsdann der vorgedachte stete Pfennig eintreten und gelten sollte. Zwar ist schon im Jahre 1385 bei Zahlung von Arbeitslöhnen bemerkt: „dar de penninghe allererst uthgingen“ (als die Pfennige zuerst ausgingen), und in einem anderen Satze desselben Jahres steht: daß an einer Summe von 30 Mark werth in Krossen, oder in Groschen, ein Verlust von 3 Loth entstanden sei; doch läßt sich daraus nicht wohl schließen, daß man der Zeit schon hier einen neuen steten Pfennig geschlagen habe.

Im Jahre 1400 unternahm der Rath allhier eine große Probirung der in Goslar, Halberstadt, Lübeck, Peine 2c. gemünzten Groschen; von jeder Sorte wurden für einige Ferding der Prüfung unterworfen, um darnach den Werth derselben gegen hiesige Münzen; so wie auch den eignen Schlag zu bestimmen.

Als erste hier erlassene größere Münzordnung, welche den Werth des Braunschw. Pfennigs im Handel und Wandel, so wie mehrerer anderer hiesiger und auswärtiger Münzen bestimmt, desgl. die Probation der Goslarschen Pfennige und Groschen, der Lübischen Schillinge, der Göttinger, Hildesheimer und Meißner Groschen und der Bremer Groten enthielt, mag die schon erwähnte, von 1485 gelten.

Im Jahre 1490 ließ der Rath vor Fastelabend durch den Münzmeister Hermann Heydemann aus Bremen wieder den Gehalt der verschiedenen Goslarschen Groschen probiren. Aehnliche Probationen geschahen gleichzeitig zu Hannover, Göttingen und Lübeck.

Der erste in hiesiger Stadt abgehaltene Probationstag wurde durch den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen und den Landgrafen Philipp von Hessen, während der Besitznahme der Braunschweigischen Lande, im Jahre 1545 ausgeschrieben und am 4. März d. J. von ihnen und den Abgesandten der benachbarten Städte Goslar, Magdeburg, Hildesheim, Hameln, Hannover und Einbeck, so wie von den Gesandten der Herzogin Elisabeth und Herzogs Heinrichs d. J. besucht. Er bezog sich hauptsächlich auf die Verbesserung der Münzen im Niedersächsischen Kreise in Schrot und Korn, gegen den bessern Gehalt der Sächsischen Münzen. Es sollten auf die Mark, von welcher bisher Mariengroschen geschlagen waren, ferner deren 100 Stück gehen, dieselbe sieben Loth feines Silber halten, für 11 Gulden 8 Gr. und einige Pfennige ausgebracht und darnach die hiesige leichte Münze verbessert werden. Ein gleiches Verhältniß sollte bei den Thalern, Mattieren, Körtlingen und Schillingen eingeführt werden. Es waren an diesem Tage mehrere Städte, wie Halberstadt, Göttingen, Nordheim und Höxter, nicht vertreten, deshalb wurde ein anderer Tag zu halten beschlossen. Später war von Kaiserl. Majestät den Ständen und Städten des Niedersächsischen Kreises ein den 27. August 1560 hier zu haltender Tag anbefohlen. An diesem kam vorzüglich zur Sprache, man müsse sich gegen die auf dem Reichstage zu Augsburg 1559 publicirte Kaiserl. Münzordnung auflehnen [1]).

Welche Schwierigkeiten jedoch sich der beabsichtigten Erreichung einer gleichmäßigen Münzprägung im Niedersächsischen Kreise entgegenstellten, beweisen die so oft deshalb ausgeschriebenen Kreistage, in denen die Art der Münze tractirt werden sollte. Herzog Heinrich d. J. ersuchte am 24. Januar 1561 den Rath hieselbst, zu dem auf den 3. Februar deshalb hier bevorstehenden Kreistage bei den Wirthen die nöthige Vorkehrung zur Aufnahme der eingeladenen Stände zu treffen. Nicht weniger „zum Valviren und Aufziehen der Münze mit den

---

[1]) Die größern Kaiserl. Münzordnungen waren 1559 zu Augsburg, 1566 daselbst, 1570 zu Speier und 1571 zu Frankfurt a. M. erlassen.

Münzverständigen und einen Ofen nebst dazu gehörender Raittschaft sich gefaßt zu machen.“ Als weiter im Jahre 1563 der Futtermarschall Herzog Heinrichs d. J. seinen Futterzettel über die Anzahl der Personen und Pferde dem Rathe übersandte, welche auf dem angesetzten Münz-Kreistage hier eintreffen wollten, war darunter auch ein Hofdiener des Herzogs, Tönnies von Kersenbrock, den der Rath deshalb nicht mit einlassen wollte, weil derselbe sich wegen des an Ludolf von Wenden verübten Todtschlags noch nicht gerechtfertigt und die ihm auferlegte Strafe nicht entrichtet hatte [1]).

Noch mehrere dergleichen Probations-Tage wurden in hiesiger Stadt zu halten ausgeschrieben. Unter andern von dem Administrator des Stifts Magdeburg und dem Herzoge Julius auf den 7. October 1574 in Betreff der Abschaffung anderer Münzstätten außer den verordneten sechs Münzen in den Bergstädten des Harzes, desgleichen wegen Auswippens und Auskippens falscher Münzen, wegen Execution der Granalirer, Anwendung der Ziehebank, so wie wegen Schrot und Korn der zu Hamburg geprägten Portugaleser 2c. Schließlich ist noch 1582 und vielleicht auch in späteren Jahren ein ähnlicher Kreistag hier gehalten.

Münzfälschung und Bestrafung.

Wie hart auch in den alten Gesetzen die Strafen wegen Münzverfälschung angedrohet waren, so konnte dem Uebel doch bei dem glänzenden Gewinne nicht ganz gesteuert werden [2]).

---

[1]) Eine ähnliche Bitte um Einlaß zu diesem Tage erfolgte im Auftrage des Herzogs von Seiten des Ritters, Obrist Wilhelm von Wallenthum, für den mit der Stadt noch in Fehde lebenden Georg Kempe von Hitzacker, der als ein redliches Gemüth geschildert wird. Der Rath wollte aber nur die nach Braunschweig. beorderten Hauptleute und nicht noch andere Kriegesleute in die Stadt einlassen und bat daher, ihn mit dem 2c. Kempe zu verschonen.

[2]) In der Türkei mußten die Falschmünzer rückwärts auf einem Esel reiten und einen hohen weißen Hut mit Hörnern tragen. Bei den Ägyptern und Griechen, bei den Longobarden und zu Carls des Großen Zeiten war das Abhauen der Hände für dergleichen Verbrechen als Strafmaß in den Gesetzen vorgeschrieben. Jacob Döpler, Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen. 1693. S. 989.

Das Recht der Stadt Goslar, um 1290 etwa zusammengestellt, bestimmt in Libr. II. Van Vredebrake oder Friedensbruch, Art. 58 bis 62, daß derjenige, bei welchem falsche Pfennige gefunden würden, die Hand (die rechte Hand) verlieren solle [1]), wenn er nicht nachzuweisen vermöge, woher er sie empfangen. Diese Bestimmungen gründen sich mit auf das vom Könige Friedrich 1219 der Stadt Goslar ertheilte und vom Könige Rudolph 1275 bestätigte Privilegium. Der Sachsenspiegel führt dieselben und noch härtere Strafen an, für das Ausbieten falscher Pfennige im Handel, von Seiten eines Münzers oder durch Andere, über einen Schilling [2]).

Daß ähnliche Strafen auch hier bestehen mochten, ist wohl anzunehmen, wenigstens besagt das alte vor 1352 schon vorhandene Echteding in einer Ausfertigung von 1424 Art. 7, „von Pfennigen und Geschmeide“: wer Pfennige beschneidet und dessen überführt wird, solle als ein Dieb bestraft werden; der Diebstahl aber war mit ähnlichen Strafen, wie vorhin bemerkt, bedroht.

Der Stadt Braunschweig Ordnung der christlichen Religion von 1573 gebietet, Tit. 62, den Münzbeschneider und den, der wissentlich falsche Münzen zur Stadt bringt, mit der Staupe oder dem Staupbesen und der Stadtverweisung, den aber, der falsche Münzen macht, mit dem Feuertode zu bestrafen [3]).

---

1) Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 1827. Theil 2, S. 20. Noch härter wurden einst in England die Münzfälscher bestraft.

2) Dr. Homeyer, Sachsenspiegel, Buch 2, S. 130. §. 2. Büt de montere enen valschen penning ut, so dat he dar mede kopen wel, it gat ime an den hals etc. vint man under ime virdehalven penning, it gat ime an die hant, he ne moge'r geweren hebben.

3) Der hiesige Goldschmied Curd Müller im Hagen, wurde 1590 wegen Geldbeschneidung durch Urtheil der Schöppen zu Leipzig und Magdeburg zum Staupenschlag und ewiger Verweisung aus der Stadt verurtheilt. Am 26. März 1591 band der Henker die Ruthen dazu am Stauppranger auf dem Hagenmarkte. Auf Fürbitte von Curd Müller's Frau und seinen Verwandten bei der Wittwe des Herzogs Julius, zu Wolfenbüttel und auf deren Verwendung durch den hier anwesenden Herzog Philipp von Braunschw.-Läneb., welcher in des Bürgermeisters Scherfs Hause logirte, wurde Müller mit dem Staupenschlage zwar

Eine solche Strafe war bereits im Reichstags-Abschiede zu Augsburg 1551 §. 47 und in der bekannten Münzordnung Kaiser Ferdinands daselbst 1559 §. 170 auf die Verfälschung der Münzen gesetzt.

Die Ursachen des großen Betruges in der sogenannten Kipper- und Wipperzeit während der Regierung Herzogs Friedrich Ulrich im Jahre 1617 rc. durch dessen Statthalter Anton von der Streithorst, die drei Landdrosten Joachim von der Streithorst, Arnd von Wobersnow und Hennig von Rheden, so wie durch ihre in 32 Münzstätten des Landes angesetzte Münzmeister, deren Gesinde, Juden rc. sind in dem mehrfach gedachten Werke des Stadtdir. Dr. Bode, S. 165, ausführlich enthalten. Sie geben ein betrübendes Beispiel eines durch diese große Münzfälschung in den Zeiten des 30jährigen Krieges noch mehr in Schulden gebrachten Landes [1]).

Eine nicht so arge und auf Millionen sich belaufende, indeß doch immer bedeutende Betrügerei hatte sich, wie oben schon erwähnt, der Münzmeister Breuer allhier 1684 zu Schulden kommen lassen, indem er die geprägten Summen fürstl. Kammer nicht richtig angegeben, ohne Erlaubniß gräflich Reußische 24 Mgr.-Stücke und noch eine besondere Münze mit fingirtem Bilde und Wappen, unter dem Namen des Chams oder eines Prinzen von Japonien heimlich geprägt hatte. Ihm wurde deshalb vom Herzoge Rudolph August eine Strafe von 10000 Thlr. und dem zur Vertreibung dieser letztern Sorten nach Rußland u. s. w. mit behülflich gewesenen Juden Moses Michael und

---

begnadigt, mußte aber nach Bezahlung der Kosten auf ewig die Stadt verlassen.

Ein anderer Fall der Art war die am 25. October 1665 geschehene Hinrichtung des Gürtlers Hans Klaus mit dem Schwerte auf dem Hauptberge vor dem Petrithore, weil derselbe falsche Münzen verfertigt hatte.

[1]) Die dem Rathe allhier übersandte Liste über die allein von hieraus von den Betrügern einzuziehenden Strafen enthielt 39843 Thaler, von welcher Summe verschiedene Posten, wenn sie eingezahlt sein würden, an die Bergwerke des Harzes abgeliefert, und 200 Thaler zum Bau einer Kirche mit verwandt werden sollten, was auch geschehen ist.

dessen Anhange eine Strafe von 2000 Thlr. auferlegt. Die in Masse vorgefundenen falschen Geldsorten wurden confiscirt.

Im Mai 1689 begab sich ferner auf Befehl Herzogs Rudolph August, eine fürstl. Commission nach Walkenried, um daselbst eine von dem Baron de Brebis angelegte Münze aufzuheben. Man fand an Ort und Stelle den Baron, welcher ein Schreiben des Herzogs von Sachsen-Gotha, an den Herzog Anton Ulrich zu Braunschw.-Lüneb. gerichtet, vorzeigte, worin um die Erlaubniß zur Anlegung einer Münze gebeten war. Der Baron mußte der Commission nach Wolfenbüttel folgen, dessen Münzmeister Behr hatte sich nebst seinen Arbeitern, meist brandenburgischen Unterthanen, heimlich entfernt. Nur einer derselben wurde noch unter dem Bette der Frau Baronin versteckt vorgefunden. Die Stelle eines Münzwardein und Schreibers hatte der Bruder des Barons selbst versehen. An Münzbarren fand man noch 376 Mark vor. Der weitere Verlauf dieser beabsichtigten Münzfälscherei ist aus den Acten nicht bekannt. Beispiele kleinerer Art mögen häufiger noch vorgekommen sein.

Gedächtnißmünzen.

Die frühere Sitte, den Münzen durch deren Prägung nicht allein ihre Geltung zu verschaffen, sondern auch durch Bild und Schrift mitunter einen historischen Werth und dem Geschichtsforscher dadurch oft sichere Data an die Hand zu geben, hat mit wenigen Ausnahmen längst aufgehört.

Als älteste Denkmünzen dieser Art sind die mit sogenannten Beimarken geschlagenen anzunehmen. Unter diesen möchte der mit einer einfachen Abbildung jener 1411 hier gegossenen faulen Grete oder Mette versehene silberne Hohlpfennig, der letzte mit einer Beimarke, zugleich auch als älteste Denkmünze für unsere Stadt, in der neuerworbenen Münze am Kohlenmarkt geschmiedet, zu betrachten sein[1]). Ob dies Geschütz gleich andern Werken auf der Münze am Tage der heil. Catharine, den 25. September, als einen für den Guß sich eignenden Tag,

[1]) Eine Abbildung desselben ist in der ersten Abtheilung der Alterthümer S. 152 angeführt und dessen Besitzer nachgewiesen. Desgl. bei Bode S. 214, Tafel X. №. 8.

gegossen ist [1]), muß dahin gestellt sein; jedenfalls ist aber der Pfennig gleich nachher geschlagen, indem der hiernach folgende, ohne Beimark geprägte, nach der Verfügung des Rathes von 1412 als erster steter oder beständiger Pfennig gelten sollte [2]).

Der fleißige Geschichtschreiber Pastor Rehtmeyer allhier hat in seiner bis zum Jahre 1720 und zur Regierung Herzogs August Wilhelm reichenden Braunschw. Chronik [3]) manche längst vergessenen und nur noch in einzelnen Sammlungen vorhandenen Braunschw. Denkmünzen durch getreue Abbildungen der Nachwelt bewahrt, und die Künstler mitunter genannt, von denen sie gefertigt sind. Andere dergleichen enthält des Geheimen Raths von Praun Br. Münzcabinet, 1728. Viele darunter haben ein historisches Interesse, manche auch in Beziehung auf die Stadt Braunschweig. Ein großer Theil davon wird in den Schmelztiegel gewandert sein, um in anderen Formen oder als Schmucksachen zu dienen. Ein Gleiches geschah auch mit den in der Kämmerei gesammelten edlen Geschmeiden und Münzen. Namentlich war dies zur Zeit der Noth, in den Belagerungsjahren der Stadt 1605, 1615 und hauptsächlich 1671 der Fall, wo allein für 5000 Thaler aus den verschiedenen Kämmereien in die Münze zum Einschmelzen geliefert wurde. Unter diesen befinden sich z. B. auch eine Molde Spanisch Silber — vielleicht aus America — zwei große Gießkannen, verschiedene Löffel, Flaschen, mehrere Silberblicke von Goslar, ein vergoldeter Vogel Strauß, ein dergl. Straußenei, eine Kette von Ducatengold, viele alte Münzen ꝛc., deren Verluste nicht zu ersetzen sein werden.

Anhang zu Seite 276.

Vertrag des Raths zu Braunschweig mit Hilmar von Strobeck, wonach demselben der Gebrauch der Münzschmiede auf ein Jahr zugesichert und ein Gehalt von 10 Mark ausgesetzt wird:

---

1) Alterthümer, 2. Abthl. S. 50, Anmerk. 190.

2) Bode a. a. O. S. 20.

3) Die von ihm zu einem 4. Theile der Braunschw. Chronik gesammelten Materialien befinden sich auf Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Es mögen darin noch andere Braunschw. Denkmünzen erwähnt sein.

Wanne Hilmar dem Rade rekenscop deyt, wat ome den de Rad schuldig is, dat scolde de Rad öme geven unvertögert; schege des nicht, so scolde Hilmar un sine erven des huses bruken mit aller tobehoringe, un de Rad enscolde nemendt to en dar setten al de wile dat ön de Rad sculdig were. Vortmer schal Hilmar entfangen dat geld, dat uppe der smeden bracht wert, un scal dar pennige vor gheven, seven und twintig schillinge de mark un nicht min, un wes he mer gheven möste, dat vorhege he alse he best konne, des loft ome de Rad wol. Dat geld dat to den goten hört, dat scal Hilmar den berner laten bernen, un scal dene bekostigen und lonen. Dat geld scal also gut wesen alse geteknet brunswikesches sülver, dat schal me spisen alse sek dat geböret, da scal de Rad by wesen, ok scal Hilmar dar by wesen, also lange went id gegothen sy und ghevüret sy un dat beslitten, unde denne wedder upweghen ut dem vüre, dar scal de Rad ok by wesen. Ok scal Hilmar dat geld dem müntemester vore weghen; also swar geldes, alse he öme wecht, alse swar pennige scal de müntemester ome wedder af weghen, ed sy brok edder pennige etc.

Alle de dest de hir van valt uppe de esen (Esse) edder in der ghetekameren, de hört des Rades, un wes me behövet uppe der smeden to der müntye, dat scal Hilmer tüghen von des Rades pennighen etc. die beati Marci evangelistae 1386.

Copial. Sen. Br. 1375—1396 fol. 60.

XIV.

Zur Geschichte des S. Alexander-Stifts in Eimbeck.

Von Dr. C. L. Grotefend.

I. Die Pröbste des Stiftes.

Ein Verzeichniß der Pröbste des S. Alexander-Stifts in Eimbeck haben, nach Letzner, Wendeborn in Bilderbeck's Sammlung ungedruckter Urkunden II, 2, S. 111 ff. und Klinkhardt in dem Vaterl. Archiv für hannov.-braunschw. Geschichte 1834. S. 52 ff. aufgestellt. Eine Revision der das Stift betreffenden Urkunden und Copialbücher, verbunden mit Vergleichung der Nachrichten, welche sich sonst über das Stift auftreiben ließen, hat mich in den Stand gesetzt, eine Anzahl von Berichtigungen und Zusätzen dazu zu geben.

Vorzüglich sind es die ältesten Pröbste, bei denen am meisten zu berichtigen und nachzutragen sich findet, da von diesen in den nur spärlich erhaltenen Urkunden des Stifts, die gerade von Wendeborn und Klinkhardt benutzt sind, sich fast gar keine Nachrichten finden.

Der erste Probst von Eimbeck, dessen Name uns aufbewahrt ist, der in den genannten Verzeichnissen aber ganz übergangen wird, erscheint als Zeuge in einer zu Goslar ausgestellten Urkunde des Kaisers Lothar vom Jahre 1134. Es ist Egwardus oder Eginwardus praepositus de Embeka [1]).

Nächst diesem finden wir Eggehardus oder Eckehardus als Zeugen in einer am 4. Februar 1155 zu Hildes-

---

1) Leuckfeld, Antiqq. Gandersh. p. 167. Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. dipl. p. 170.

heim und in einer am 18. April 1158 zu Heiligenstadt ausgestellten Urkunde [1]).

Von der Urkunde vom 26. Sept. 1171, welche uns den Namen des dritten bekannten Probstes überliefert hat [2]), ist jetzt ein nach dem Originale verbesserter Auszug in dem Walkenrieder Urkundenbuche Abth. I, S. 19 zu finden, wonach dieser Probst daselbst Godefridus praepositus in Eimbike genannt wird.

Der folgende Probst ist sowohl Wendeborn als Klinkhardt entgangen, obgleich wenigstens der Letztere ihn hätte kennen sollen. In einer am 6. Juni 1191 zu Braunschweig ausgestellten Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen nennt sich unter den Zeugen auch Johannes praepositus Fridislariensis et Embycensis [3]). Dagegen tritt in Urkunden des Cardinals Conrad von Mainz vom Jahre 1186 [4]) und 1194—1196 [5]) ein Probst Johann von Fritzlar als Zeuge auf, so wie in einer Urkunde von 1207 [6]) ein Johannes prepositus Frideslarie erscheint, ohne der Eimbecker Präpositur zu erwähnen, und doch wahrscheinlich dieselbe Person, die 1191 sich Probst zu Fritzlar und Eimbeck nennt.

Der dritte Namen, welchen Klinkhardt, Letzner folgend, aufführt, ist Otto Raven. Er führt dessen Wirkungszeit als unbekannt an, während Letzner [7]) sagt, Otto Raven sei von 1276—1290 Probst gewesen, und Wendeborn ihm nur die Jahre 1276—1288 läßt. Daß die Jahrszahlen bei Letzner falsch waren, hatten also beide neueren Schriftsteller schon

---

[1]) Heineccius, Antiqq. Goslar. p. 155. Falke, Traditt. Corbej. p. 891. n. CCCLI. von Spilcker, Gräfen von Everstein; Urkundenbuch S. 19.

[2]) Leuckfeld, Antiqq. Walckenr. I, 125. Heineccius, Antiqq. Goslar. p. 170.

[3]) Origg. Guelf. III, 573 f. Die Urkunden des Stifts Walkenried, Abth. I, S. 35.

[4]) Würdtwein, Diplomataria Moguntina I, p. 117.

[5]) Wenk, Hessische Landesgeschichte III, Urkundenb. S. 90. II, Urkundenb. S. 125. 129.

[6]) Origg. Guelf. III, 779.

[7]) in der Eimbeckschen Chronik I, 6, 3. Bl. 62.

gesehen; es bleibt noch ein Irrthum in Betreff des Namens zu moniren, der nicht Otto Raven, sondern Othravenus — ein bekannter Vorname des Mittelalters — lautet[1]). Wir werden in dem Abschnitte über die Dechanten die undatirte Urkunde kennen lernen, welche Letzner den Namen dieses Probstes und zugleich die Gelegenheit an die Hand gab, aufs Gerathewohl Jahreszahlen zu erfinden. Die Origines Guelficae III, 696 f. geben eine Urkunde, wonach Otravenus, Probst von Eimbeck, Udo Dechant und das ganze Capitel daselbst am 5. Juni 1224 Güter an das Kloster Michaelstein verkaufen. In ungedruckten Urkunden des Königlichen Archivs erscheint Othravenus 1226 als Probst zu S. Alexandri in Eimbeck, und zwar als der letzte von mehreren zugleich aufgeführten Pröbsten, muthmaßlich also als der jüngste im Amte. Laut einer Urkunde, über welche Harenberg (Hist. eccl. Gandersh. dipl. p. 1701) berichtet, war Otravenus noch im Jahre 1236 Probst zu Eimbeck, und folgende bisher ungedruckte Urkunde, die ich in einer nicht sehr alten Abschrift auf der Königlichen Bibliothek entnehme, führt uns denselben Probst sogar im Jahre 1242 noch vor:

„Othravenus[2]) Dei gratia Embicensis ecclesie prepositus, H. eadem gratia decanus, A. scolasticus, B. custos totumque ejusdem ecclesie capitulum universis in Christo fidelibus hanc paginam inspecturis paratum cum orationibus sue devotionis obsequium. Stili cavetur officio, ne vel temporis volubilitate seu etiam quorumlibet hominum malitiosa mutabilitate rationabilium factorum immutatio pro-

---

1) Die Trennung des Namens Othravenus in Otto Raven ist wahrscheinlich nur eine Letznersche Schmeichelei gegen die angesehene und reiche Patricier-Familie Raven in Eimbeck. — Um nur eines gleichzeitigen Othravenus der Eimbecker Gegend zu erwähnen, mag es erlaubt sein, hier an den Ottrabanus de Medeheim zu erinnern, der in der eben erwähnten Urkunde Heinrichs des Löwen vom 6. Juni 1191 handelnd auftritt. Auch ein Canonicus Otravenus war 1238 im Alexander-Stifte; Origg. Guelf. IV, Praef. p. 66. n. 6.

2) Die Abschrift hat Ortrammus, darüber aber die Correctur Otravenus.

feratur[1]). Hinc est, quod notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod, cum nostra ecclesia villam Brunestorp[2]) cum nemore et omnibus aliis attinentiis ab omni impedimento liberam et absolutam quietius possideret, eandem cum jam dictis attinentiis ecclesie Vallis sancte Marie cum omni juris integritate vendidit absolute, et quod jam dictam ecclesiam in memorata possessione lignorum succisione seu alia qualibet perturbatione nullus jure molestare debeat, presenti scripto duximus protestandum. Ne autem huic facto quisquam temeraria presumptione valeat contraire, presentem paginam testium subscriptione et sigilli nostri appensione munire curavimus. Testes autem sunt Hermannus decanus, Arnoldus scolasticus, Bertoldus custos, Wicmannus, Heynricus de Helwardeshusen, Sifridus de Gandersem, Hinricus de Brunswick, Arnoldus de Valebroke, Hinricus de Everstene, canonici, et alii quam plures. Datum anno gratiae millesimo CC. XLII.

Daß Conrad von Roßdorf schon 1263 Probst von Eimbeck war, zeigt die von ihm in diesem Jahre ausgestellte Urkunde bei Falke, Traditiones Corbejenses p. 901. n. CCCXCVIII.

Magister Ubertus kommt schon 1295 als Probst zu Eimbeck vor. Leuckfeld, Antiqq. Poeldenses S. 66.

Herzog Ernst von Braunschweig habe ich zwar erst 1372 als Probst S. Alexandri zu Eimbeck gefunden; allein ohne Zweifel folgte er unmittelbar auf seinen Vorgänger Johann, der am 23. Mai 1367 gestorben war (Annal. Corbej. bei Leibnit. Script. rer. Brunsv. II, p. 315).

Von Herzog Otto von Braunschweig ist mir nur eine Urkunde, worin er sich Probst von Eimbeck nennt, bekannt geworden und zwar vom Jahre 1408, dagegen mag hier eine Stelle aus der Genealogia ducum Brunsvicensium illorum,

---

1) Die Abschrift hat profervetur, von einer neueren Hand ist die Correctur procuretur übergeschrieben.

2) vermuthlich Barnstorf und der Barnstorfer Wald, Amts Fallersleben, und nicht zu weit von Kloster Marienthal bei Helmstädt entfernt.

qui Eimbek, Osterrot, Hamelen et Duderstadt possederunt, Theodorico Engelhusio auctore, bei Leibniz Scriptores rerum Brunsvic. II, p. 21. noch erwähnt werden: „Alia filia Ernesti ducis facta est abbatissa in Osterrode; frater ejus Ernestus praepositus Eimbeccensis. Fridericus, similiter frater, reliquit heredem Ottonem, nunc dominum Eimbek.“

Der 16te Probst, Johann Rekop, erscheint in den noch vorhandenen Urkunden zuerst 1468 als Probst des Alexanderstifts; nach einer Urkunde in Bilderbeck's Sammlung ungedruckter Urkunden I, 6, S. 63 aber präsentirte er als Probst schon 1466 den Bertram Wolder zu einer Vicarie.

Sein Nachfolger, Johann Weydemann, kommt noch den 16. Decbr. 1481 als Probst vor, und da dessen Nachfolger, Johann Brüggemann, am 16. Mai 1482 noch Decan ist, wird der Tod des Johann Weydemann zwischen den 16. Mai 1482 und den 6. August 1483, an welchem Tage Bertold Crabberod zuerst als Decan erscheint, zu setzen sein. Johann Brüggemann kommt übrigens noch den 12. März 1492 als Probst vor.

Als Brüggemann's Nachfolger nennen Wendeborn und Klinkhardt, nach Letzner, einen Johann Worder, haben aber von demselben keine Nachrichten in den Documenten des Stifts aufgefunden. Eine genauere Prüfung derselben ergab als den richtigen Namen Hermann Wrede, von welchem Probste allerdings nicht mehr als zwei Nachrichten sich in den vorhandenen Urkunden nachweisen lassen, deren eine ihn eben nur als den Vorgänger des Wulbrand von Oberg nennt, während die andere, der Entwurf einer Präsentationsurkunde, nicht völlig ausgeschrieben ist, so daß die Jahrszahl mit dem Worte nonagesimo schließt, die letzte Zahl derselben, ebenso wie die Angabe des Tages und im Contexte der Name des zu präsentirenden Vicars, offen gelassen ist. Im Jahre 1485 hatten „her Hermen Wrede unde sin moder“ eine Bude des S. Alexander-Stifts inne; Hermann Wrede scheint also, ehe er die Probstei erhielt, Canonicus des Stifts gewesen zu sein.

Der letzte Probst vor der Kirchentrennung war, nach Wendeborn und Klinkhardt, der nachher als Bischof von Münster

durch die Bekämpfung der Wiedertäufer bekannter gewordene Franz von Waldeck. Auch diese Nachricht ist nicht ganz richtig. Franz von Waldeck folgte allerdings auf Wulbrand von Oberg als Probst des Alexander-Stifts; allein er blieb dies nicht, wie beide Schriftsteller anzunehmen scheinen, bis zu seinem Tode im Jahre 1553. Als er 1530 zum Bischofe von Minden gewählt war, resignirte er am 17. August dieses Jahres die Probstei ihrem Patron, dem Herzoge Philipp dem Aeltern von Grubenhagen[1]), und ihm folgte der zwölfjährige Herzog Ernst von Braunschweig (geb. 1518), unter welchem erst im Jahre 1543 die Reformation in Eimbeck eingeführt wurde. Ich gebe hier, da Klinkhardt diesen Punkt ganz unberücksichtigt gelassen hat, und Fathschild's Nachrichten über den Ursprung und Fortgang der Reformation in Eimbeck (S. Crome's Osterprogramm der Rathsschule in Eimbeck v. J. 1773) nur Wenigen bekannt und zugänglich sein werden, einen Auszug aus einem auf Begehren des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen durch den Fürsten Wolfgang von Anhalt, den Grafen Albrecht von Mansfeld und Eberhard von der Tann, Amtmann auf der Wartburg, vermittelten Vergleich zwischen Herzog Philipp von Grubenhagen und der Stadt Eimbeck vom Mittwoch nach Viti 1537 (Jun. 20):

„Erstlich Sovill als anlangent ist, das in den Stifftern biß anher die papistische messe, dergleichen daselbstin das gotliche wortt nicht Rein vnnd Lautter geprediget ist wurden, hat vnser her oheim vnd gnediger herr hertzog Philipß von Braunschwig gewilliget, das dieselbigen verschaffung thuen wollen, dardurch die Messen vnd andere verfurliche vermeinte gottesdienst vnd papistische prediger Sollen von stundt ahn abgethann werden, vnd das vnser her Ohaym vnd gnedigister her der churfurst zu Sachssen rc. durch seiner L. vnd churf. G. gelertte Theologi

---

1) Da sowohl die Eimbecker Bürgerschaft, als der Landesherr, Herzog Philipp von Grubenhagen, der Reformation zugethan waren, konnten die Stifter dem Andrange nicht länger widerstehen, wie man aus dem Vertrage zwischen den Capiteln und der Stadt vom 19. Nov. 1529 bei Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum X, p. 123 sqq. ersehen kann.

eine ordenung wie mhan es in den Kirchen haltten soll, soltten stellen lassen vnd dieselbige Alsdan wolgemeltem hertzog philipsen von Braunschwig 2c. vffs furderlichst zu schicken. So wollen sein L. vnd f. G. derselbigen gemeß in beiden Stifftkirchenn Also haltten lassen, vnd wollen seine L. vnd f. G. Euangelische prediger in dem Thumb verordenen.«

In Folge dieses Vergleiches erließ Herzog Philipp am 24. Juni 1543 eine »mit Rathe unser Herren und Freunde der Evangelischen vorstentnisse von den hochgelarten Theologis und erfahrenden der gotligen waren heiligen Schrifft« aufgerichtete Ordnung und Reformation, die von da an die Grundlage der Stiftsordnung blieb [1]).

Auch Herzog Ernst resignirte die Probstei den 22. März 1549. Ihm folgte Herzog Wolfgang von Braunschweig, nach dessen Tode (14. März 1495) Herzog Philipp II. und sodann immer der regierende Landesherr die Probstei inne hatte.

So stellt sich die Reihefolge der Pröbste, so weit sie bis jetzt bekannt ist, folgendermaßen heraus:

1. Egwardus, 1134.
2. Ekkehardus, 1155—1158.
3. Godefridus, 1171.
4. Johannes, 1191.
5. Othravenus, 1224—1242.

---

[1]) Fathschild (a. a. O. S. 23.) berichtet über die Reformation der Eimbecker Stifter folgendermaßen: „Cum dux Philippus senior, Alberti filius, Lutheranam fidem ipse quoque suscepisset, etiam Alexandrini canonici, populo id urgente, abjectis pontificiis erroribus, evangelio subscripserunt. Et ex pactis anno 1538 [richtiger 1537] inter senatum Eimbecensem et canonicos, consentiente et approbante Philippo duce, factis circa dictum 1538. annum ex Augustiniano monasterio ad docendum evangelion ordine vocarunt 1. dominum Nicolaum, cujus diaconus erat 2. Conradus Leckius: cui discedenti successit in diaconatu 3. Henricus Schlemmer. Atque hi tres monachi antea [1522—1529] cum Dornwellio et aliis in Augustiniana aede evangelium docuerant.“ Vgl. auch D. C. Unverzagt's Herbstprogramm der Eimbecker Schule von 1751 „De statu scholae Einbeccensis“ und J. R. Wendeborn's Kurze Nachricht von der Alexandrinischen Stifts-Schule. Clausthal 1753. 8.

6. Conradus de Rostorpe, 1263—1292.
7. Magister Ubertus, 1295—1297.
8. Wernerus, 1309—1313.
9. Albrecht, Herzog von Braunschweig, 1313—1324.
10. Johann, Herzog von Braunschweig, 1325—1367.
11. Ernst, Herzog von Braunschweig, 1367—1402.
12. Ludolf von Echte.
13. Otto, Herzog von Braunschweig, 1408.
14. Ludolf von Oldershausen, 1418—1446.
15. Ernst, Herzog von Braunschweig, 1446—1464.
16. Johann Rekop, 1466—1475.
17. Johann Weydemann, 1475—1482.
18. Johann Brüggemann, 1483—1492.
19. Hermann Wrede.
20. Wulbrand von Oberg, 1496—1523.
21. Franz, Graf von Waldeck, 1523—1530.
22. Ernst, Herzog von Braunschweig, 1530—1549.
23. Wolfgang, Herzog von Braunschweig, 1549—1595.
24. Philipp II, Herzog von Braunschweig, 1595. 1596.

II. Die Dechanten des Stifts.

Gab die genauere Durchsicht der Stiftsurkunden und Copialbücher für das Verzeichniß der Pröbste, wie es früher aufgestellt war, einige Ausbeute, so ist dies noch bei Weitem mehr der Fall in Betreff des Verzeichnisses der Dechanten, das sich bei Klinkhardt im Vaterl. Archiv 1834. S. 54 ff. findet.

Gleich der erste bekannte Dechant fehlt bei Klinkhardt, nämlich der uns aus der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1224 (Origg. Guelf. III, S. 696 f.) bekannte Udo.

Auch den zweiten Dechanten Hermann finden wir bei Klinkhardt nicht an seiner rechten Stelle, weil dieser die oben gegebene Urkunde von 1224 nicht kennt und, verleitet durch eine irrige Angabe Letzner's den Probst Othravenus an das Ende statt in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts setzt. Eine leider undatirte Urkunde, die zu Gunsten der Hospitalkirche

b. Mariae Virginis vor Eimbeck[1]) ausgestellt ist, schließt nämlich: Testes huic cause adhibiti sunt viri honesti Othravenus prepositus ecclesie beati Alexandri, Hermannus decanus ejusdem ecclesie, Bertoldus custos, Ludolfus scolasticus, et alii quam plures etc. Vergleichen wir diese Urkunde mit der oben erwähnten vom Jahre 1242, so kann uns nicht entgehen, daß sie, da sie gleichen Probst, gleichen Dechanten, gleichen Küster enthält, und nur im Namen des Scholasters abweicht, nicht zu lange Zeit vor 1242 geschrieben sein wird, während eine Vergleichung mit der oben angeführten Urkunde von 1224 ergiebt, daß sie nach diesem Jahre angesetzt werden muß.

Ob die Notiz bei Harenberg, Hist. eccl. Gand. dipl. 1702, wonach Eckehardus decanus eccl. Eimbicensis noch am 18. Mai 1315 auftritt, oder die Angabe eines Copiariums des Klosters Steine, wo Hermannus decanus Embecensis schon am 9. April 1312 als Zeuge genannt wird, mehr Glauben verdiene, wage ich nicht zu entscheiden.

Johannes von Crimmensen war nach Klinkhardt in den Jahren 1322—1329 Dechant. Zwei Urkunden bei Scheidt, Codex diplom. zu Moser's Staatsrecht S. 723 und 725, nennen den Johannes decanus noch im Jahre 1335.

Das Schreiben, worin das Stift den Erzbischof Heinrich von Mainz (1328—1353) um Bestätigung der Wahl des Dieterich von Marsfeld zum Dechanten ersucht (Würdtwein, Subsid. diplom. I, 170), ist leider ohne Jahrszahl[2]). Es schließt: Datum Embeke feria sexta post Petri ad vincula (im Anfang des August). Da der Dechant Thidericus schon 1343 in Urkunden vorkommt, ist nicht abzusehen, woher Letzner fol. 63ᵇ. die Nachricht hat: „Anno 1345. Idus Martij, ward M. Theodoricus N. Decanus." Die letzte Urkunde, worin Magister Thidericus de Marsfelde als Decan genannt wird,

---

1) Daher erklärt sich auch die irrthümliche Angabe Letzners, der wahrscheinlich die undatirte Urkunde der Hospitalkirche nicht zu weit von der Gründung des Stifts b. Mariae Virginis zu entfernen wagte.

2) Ebenso auch die unter dem Decanate des Dieterich von Marsfelde ausgearbeiteten Statuten des Stifts (Ludewig, Reliquiae Manuscriptorum X, p. 101 seqq.)

ist eine zu Gandersheim am 13. November 1350 ausgestellte bei Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. dipl. S. 836 f.

Den Nachfolger des Dieterich von Marsfeld, Lippold v. Elverdishus, setzt Klinkhardt in den Jahren 1353 bis 1357 an[1]). Mir ist Lippoldus decanus noch im Jahre 1377 vorgekommen.

Von Heinrich von Mackenhusen weiß Klinkhardt nichts weiter anzugeben, als den Namen und den Platz in der Reihenfolge der Dechanten. Die Urkunden nennen den decanus Hinricus im Jahre 1379.

Die einzige Nachricht über den Dechanten Engelhard von Winhusen findet sich in den Annales Corbejenses bei Leibnit. Scriptores rerum Brunsvic. II, p. 315, wo es zum Jahre 1380 heißt: „Engelhartus de Winhusen, decanus in Einbec, Tiderico varia ornamenta ecclesiastica attulit, pro receptione in fraternitatem.“

Ludolf von Echte, den Klinkhardt erst um das Jahr 1397 angetroffen hat, wird in einem Schreiben des Erzbischofs Conrad von Mainz bei Wolf de Archidiaconatu Nortunensi, Dipl. p. 31 n. xxxiv, schon am 9. April 1392 und in ungedruckten Urkunden des Königl. Archivs schon vom 14. Sept. 1381 an als Dechant aufgeführt.

Die Ungewißheit, ob Werner Baldewini, beider Rechte Doctor, der unmittelbare Nachfolger des Ludolf von Echte gewesen sei, wird dadurch sehr verringert, daß Werner schon 1407 als Dechant genannt wird. Merkwürdig ist, daß eine vom Margarethentage (13. Juli) 1400 datirte Urkunde mit Uebergehung des Dechanten von „Ernst Coster unde Herman Scholemester unde dem gemeynen Capitel sunte Alexandri to Embeke“ ausgestellt ist. War etwa damals schon Ludolf von Echte Probst geworden und die Stelle des Dechanten vacant?

Da die letzte Urkunde, welche mir von Werner vorgekommen ist, zufällig nicht unter den Urkunden des Königl. Archivs sich befindet, sondern in einer auf der Königl. Bibliothek angelegten Sammlung von Notizen zur Eimbeckischen Geschichte enthalten ist, lasse ich sie hier nach dem Originale ganz folgen:

---

1) Vergl. die Urkunde vom 11. October 1357 bei Heineccius Antiqq. Goslar. p. 257.

„Wernerus, decanus ecclesie sancti Alexandri Embecensis, Maguntine dyocesis, judex unicus cause et partibus infra scriptis a sede apostolica specialiter deputatus. Universis et singulis plebanis, viceplebanis et divinorum rectoribus seu eorum loca tenentibus per civitates et dyoceses Moguntinam et Hildensemensem ac alias ubilibet constitutis, et presertim in Steynla, Hustede, Haverla et in Otvredesse, salutem in Domino et mandatis nostris ymmo verius apostolici firmiter obedire. Mandamus vobis et cuilibet vestrum, qui requisitus fuerit, in virtute sancte obedientie et sub excommunicationis pena, quam in quemlibet vestrum, qui mandatis nostris hujusmodi non paruerit cum effectu, trium tamen dierum canonica monitione premissa, ferimus in hiis scriptis, quatenus accedatis quo propterea fuerit accedendum et peremptorie moneatis Rolof von Oldendorp, Hermannum Boldewan, Henningum Bossen, Engelken Bolen, Karsten Langesuager, Sanderum Herbort, Henricum Seesen et Heynemannum Spers, predictarum parrochiarum nominatim expressarum incolas atque parrochianos, quos et nos eorum quemlibet tenore presentium sic monemus, ut infra terminum octo dierum ab executione presentium immediate sequentium satisfaciat venerabilibus ac religiosis viris domino Tyderico abbati et conventui monasterii sancti Blasii in Northeym, ordinis sancti Benedicti, Maguntine dyocesis, de certis annuis censibus ipsis et monasterio eorum diu retentis et injuste ab ipsis alienatis atque minoratis per eosdem, in quibus eisdem abbati et conventui existunt obligati, aut se componant cum eisdem in amicitia de predictis, aut ultima die monitionis predicte, si juridica fuerit, alioquin proxima die juridica immediate sequente coram nobis in ambitu superiori ecclesie nostre legitime compareant et quivis eorum compareat ad dicendum et allegandum contra nos aut nostram jurisdictionem, quidquid verbo vel in scriptis dicere vel allegare voluerit, seu quare ad predicta minime teneantur, alioquin contra eos seu eorum quemlibet ulterius procedemus, prout de jure in predictis fuerit procedendum, ipsorum contumacia seu absentia non

obstante. Diem vero executionis nobis sub sigillis vestris liquide rescribatis pena sub predicta. Datum Eynbek, anno Domini millesimo quadringesimo vicesimo octavo, nono die Junii, nostro sub sigillo presentibus tergotenus impresso."

Darunter ist von anderer Hand geschrieben: "Reverende domine judex, noveritis, quod ego Hildebrandus Klingen, plebanus in Otvresden, sum exsecutus presens vestrum mandatum in dominica die, qua in ecclesia cantatur *Factus est Dominus*, protest. manu mea propria."

Wenn in einer Urkunde vom 3. Mai 1450, welche in dem Copiarium II. des S. Alexander-Stifts fol. LIX. verso zu finden ist, Dieterich Wesenberg noch als Dechant genannt ist, so kann man wohl nicht umhin einen Irrthum in dem Datum zu finden, da sein Nachfolger, Johann von Rode, schon den 29. August 1441 Dechant war (Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. dipl. p. 897). Vermuthlich ist ein X vor dem L ausgelassen worden und die Urkunde datirt vom 3. Mai 1440. Uebrigens tritt Johann von Rode den 27. Sept. 1462 noch als Dechant auf (Bilderbeck, Samml. ungedr. Urk. II, S. 183 f.), während er den 30. Sept. desselben Jahres schon "unser zeliger deken" heißt. Sein Todestag fällt also zwischen diese beiden so naheliegenden Tage. Daß sein Nachfolger, der bisherige Cantor Johann Brüggemann, schon vorher an ein Aufrücken in die Stelle des Dechanten gedacht hat, zeigt sein Bemühen um Herbeischaffung der nöthigen Documente, wie es sich in einer "Litera consulatus Myndensis super legittimitate domini Johannis Bruggemann Cantoris" in dem Cop. II. S. Alexandri fol. LIX. ausspricht:

"Alle den ghennen, de dussen breff zeen edder horen lesen, do wy borgermester unde radmanne der stad Mynden wytlik openbare, betughende in unde myt dessen breve, dat de ersame her Johan Brugeman, sanckmester unde canonik sunte Alexanderskerken tho Embeke, ys echte unde rechte vrygheborn bynnen unser stad van vader unde moder, alse van Gherde Brucgemanne unde Heylewyghe, siner echten frowen, unde dat dusse sulven Gherd unde Heylewych, syn echte frowe, dessen erbenomten heren

Johanne ghetelet hebben in dem hilghen echte, alse wy des anders nu ghehoret hebben; des wy in tuchnisse hebben unssir stad ingesegel wytliken an dussen breff ghehangen heten, de gegeven ys na Christi gebort dusent verhundert in dem twe unde sestighesten jare amme neghesten sunte Valeriani dage."

Johann Brüggemann erscheint noch den 16. Mai 1482 als Dechant, sein Nachfolger Bertold Crabberod tritt als solcher den 6. August 1483 auf; der Wechsel fällt also in die kurze Zwischenzeit. Bertold Crabberod war 1461—1464 Besitzer der Vicarie des Altars der heil. Dreifaltigkeit in der S. Alexandri-Kirche zu Eimbeck gewesen, und bekleidete mindestens seit 1473 die Würde des Stifts-Cantors. Die Würde des Dechanten behielt er bis in sein hohes Alter bei[1]), wie ein langes Notariats-Document vom 14. April 1506 in dem Copiale III des S. Alexander-Stifts beweist, dessen Eingang ich hier folgen lasse:

"In nomine sancte et individue Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti Amen. Noverint universi et singuli presens publicum instrumentum inspecturi, quod cum de anno Domini millesimo quingentesimo sexto, indictione nona, die vero Martis quarta decima mensis Aprilis, hora diei decima ante meridiem, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Julii divina providentia pape secundi anno tercio, ecclesia sancti Alexandri intra muros opidi Embeck, Magunt. dioec., et capitulum ejusdem decani et capitis solacio careret et vacaret atque destituta esset per liberam resignationem, uti asserebatur, domini Bertoldi Crabberodes, viri decrepiti, ejusdem decanatus ultimi possessoris, venerabiles et circumspecti viri, domini Gyso Ussler, scolasticus, Johannes Rulemann, cantor, Conradus Wicherding, Mattheus Foltze, canonici capitulares dicte ecclesie

[1]) Letzner sagt fol. 63b, Bartold Crabberodt sei am 11. August 1507 gestorben, und es ist an dieser Nachricht durchaus nichts Unwahrscheinliches. Dagegen berichtet derselbe fol. 88: "Item in Messing, Anno 1504. Feria quinta post Laurentii, obiit Venerabilis Vir Dominus Bertoldus Kalberoth, Decanus et Canonicus hujus Ecclesiae, cujus anima requiescat in pace." Also auch bei solchen Nachrichten ist ihm nicht zu trauen.

sancti Alexandri, et qui hic presentes erant, in loco et domo capitulari in ambitu supradicte ecclesie congregati ad videndum inter se, per quem modum sanctius et honestius ad electionem novi decani procedere possent" etc.

Das versammelte Capitel, das damals nur aus den eben genannten Personen und zwei abwesenden Capitularen bestand (absentia venerabilium virorum domini Hinrici Alherd doctoris et magistri Jodoci de Steinbarge, canonicorum capitularium), vereinigte sich dann, wie das Notariats-Document weiter berichtet, zur Wahl eines Dechanten, und nach Eröffnung der abgegebenen Stimmzettel „reperimus nos notarii publici subscripti et pronunciamus venerabilem virum dominum Gisonem Ussler, scholasticum, per prefatos dominos concorditer fuisse et esse electum in futurum et novum decanum." Somit war der vom Capitel gewählte Nachfolger des Bertold Crabberod der ehemalige Stifts-Scholaster Giso von Uslar, ein Mitglied der Eimbecker Patricier-Familie dieses Namens, nicht der jetzt freiherrlichen Familie von Uslar-Gleichen, und daß derselbe eine Zeitlang als Dechant fungirt hat, zeigt ein anderes Notariats-Document vom 5. Jan. 1507, das in demselben Copialbuche uns aufbewahrt ist und folgendermaßen anhebt:

„In nomine Domini Amen. Anno a nativitate ejusdem millesimo quingentesimo septimo, indictione decima, die vero Martis quinta mensis Januarii, hora terciarum, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Julii divina providentia pape secundi anno quarto, venerabilibus viris dominis Gisone Ussler, decano, Conrado Wicherdinge und Matheo Foltzen, canonicis ecclesie sancti Alexandri Embicensis, Maguntinae diocesis, capitulariter congregatis" etc.

Indeß scheint von einer anderen Seite dem Giso Uslar das Decanat streitig gemacht worden zu sein. Andreas Topp, decretorum doctor, der sich gleichfalls Dechant des Alexander-Stifts zu Eimbeck nennt, verklagt denselben in Rom, und der Stiftscantor Johann Rülemann, von Giso Uslar zur Verfechtung seiner Rechte (ecclesiae suprascriptae in Romana curia

causarum sollicitator) dorthin gesandt, vergleicht sich daselbst in ecclesia S. Laurentii in Damaso am 13. März 1508 dahin, daß Andreas Topp im ferneren Besitze des Decanats bleibt, wie die in einem Copialbuche aufbewahrten „Capitula concordiae inter venerabilem virum, dominum Andream Top, decanum etc. ex una, contra dominum Gisonem Ussler suosque litis consortes, capitulum ecclesiae sancti Alexandri Embicensis repraesentantes, de et supra decanatum ejusdem ecclesiae“ des Weiteren zeigen. Leider geht aus denselben durchaus nicht hervor, auf welche Weise dem vom Capitel scheinbar rechtmäßig erwählten Giso Uslar der früher gar nicht einmal als Capitular des Alexander-Stifts, wohl aber als Dechant des Stifts b. Mariae Virginis vor Eimbeck[1]) genannte Andreas Topp entgegengesetzt worden sei. Nur so viel scheint aus den Acten hervorzugehen, daß Bertold Crabberodt nicht auf der Seite des Giso Uslar, sondern auf der des Andreas Topp gestanden hat. Auf der Rückseite eines von Abt Bernhard und dem Convent des Stifts S. Blasii zu Northeim „deme werdigen heren Ern Bartoldo Crabberoth deken unde canonike der kerken sinte Alexandri bynnen Embeck“ Weihnachten 1504 ausgestellten Renteverschreibung findet sich nämlich die Notiz:

„Anno Domini millesimo quingentesimo sexto, die vero sabbati tertia mensis Octobris, constitutus Embeck in domo habitationis sue venerabilis vir dominus Bartoldus Crabberodt, senior canonicus ecclesie sancti Alexandri ibidem, vendidit retro scriptas literas pro summa in eisdem contentis (*sic*) venerabili viro domino Andree Top, dicte sancti Alexandri intra necnon beate Marie extra muros Embeccenses ecclesiarum decano etc., transferens in eum omne jus et dominium, quod in eis habuit,

---

1) Mehrere von den Dechanten des Stifts b. Mariae Virginis waren zugleich Mitglieder des Stifts S. Alexandri; so waren der von 1459—1471 vorkommende Dechant Johann Klenenberghe und der von 1519—1529 genannte Bertold Raphon zugleich Canonici des Alexander-Stifts; auch des Letzteren Nachfolger Johann Smed, war 1507 vicarius Sancti Alexandri gewesen.

cavensque de evictione atque warandie prestatione etc., renuntians etc. Acta fuerunt hec, prout supra, presentibus ibidem honorabilibus viris Engelberto Varwolt, Bartoldo Richardes, Hinrico Klynth, presbyteris, et Eberhardo Gobel, layco Maguntinensis diocesis, testibus ad premissa vocatis atque rogatis.

Ita est ut supra, Brunoldus Bruns
ad premissa notarius requisitus ss."

Aus dieser Notariats-Urkunde sehen wir zugleich, daß Andreas Topp mindestens bis zum 3. October 1506 die beiden Decanate zusammen verwaltete; wahrscheinlich resignirte er das Decanat des Stifts b. Mariae Virginis erst nach der erfolgten Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl zum Dechanten des Stifts S. Alexandri, als welchen wir ihn bis 1528 finden. Die letzte Urkunde, worin er als lebend auftritt, ist vom 9. Julius dieses Jahres.

Den von Klinkhardt berichteten Angaben über die beiden nächsten Nachfolger des Andreas Topp, Michael v. Mandelsloh und Wedekind Delliehausen, weiß ich nichts Wesentliches hinzuzufügen, indeß mag es hier erwähnt werden, daß ich "Wedekindus deken" in drei Urkunden, vom Gregorii- und Jacobi-Tage 1530 und vom Tage Quasimodogeniti 1531, angetroffen habe.

Conrad Olemann oder Oyleman, der 1512 und 1513 als Secretarius des Herzogs Philipp von Grubenhagen, 1528—1530 als Canzler des Herzogs und Stifts-Scholaster genannt wird, habe ich von 1535—1540 als Dechanten gefunden. Er war es, der nach dem großen Brande in Eimbeck (1540), durch welchen auch die Gebäude des Stifts zerstört waren, mit dem Cantor und Senior Johann Rülemann, dem Scholaster Hildebrand Uslar, und den Canonicis Johann im Hofe, Harmen Peinen und Johann Engerten zu Northeim, wohin sich das Capitel geflüchtet hatte, eine Uebereinkunft traf, wodurch die Wiedererbauung der Stiftsgebäude gefördert wurde. Unter ihm wurde die Reformation des Stifts angebahnt, die indeß, wie wir oben gesehen haben, erst unter

seinem Nachfolger, Johann von Büren (seit 1541) zur Ausführung kam.

Der letzte Dechant, der mir aus den Urkunden bekannt geworden, ist Johannes im Hofe, der im Jahre 1544 nur Senior, von 1547—1558 „Deken“ heißt. Nach dieser Zeit treten 1569 und 1571 Bernhard Wulff, der im Jahre 1550 Amtmann heißt, so wie 1597 und 1604 Conrad Pabst als Senioren, „ahn Stadt eines rechten vorordenten Dechent“ auf, denen wahrscheinlich auch Andreas Haubt oder Hovet, Canzler des Herzogs Philipp, so wie Stifts-Cantor und Senior (1554—1566), hinzuzurechnen sein wird.

Wir erhalten sonach folgende Reihenfolge der Dechanten S. Alexandri:

1. Udo, 1224.
2. Hermannus, 1242.
3. Theodorus, vor 1273.
4. Henricus, 1273—1297.
5. Eckehardus, 1305—1315 (?).
6. Hermannus, 1312 (?)—1322.
7. Johannes (de Crimmensen), 1322—1335.
8. Thidericus de Marsfelde, 1343—1350.
9. Lippoldus de Elverdishus, 1353—1377.
10. Hinricus (von Mackenhusen), 1379.
11. Engelhard von Winhusen, 1380.
12. Ludolf von Echte, 1381—1397 (1400?).
13. Wernerus Baldewini, utriusque juris doctor, 1407—1428.
14. Dieterich Wesenberg, 1440.
15. Johann vom Rode, 1441—1462.
16. Johann Brüggemann, 1463—1482.
17. Berthold Crabberod, 1483—1506 († 1507.)
18. Giso von Uslar, 1506—1508.
19. Andreas Topp, 1506—1528.
20. Michael von Mandelsloh, 1529.
21. Wedekind Delliehausen, 1530. 1531.
22. Conrad Olemann, 1532—1541.
23. Johann von Büren, 1541.
24. Johannes im Hove, 1547—1558.

25. Andreas Hovet oder Haubt, Senior 1554—1566.
26. Bernhard Wulff, Senior 1569—1571.
27. Conrad Pabst, Senior 1597—1604.

III. Die Scholaster des Stifts.

Geringer ist die Ausbeute der angestellten Urkunden-Revision für das Verzeichniß der Scholaster [1]).

Als ältester Scholaster des Stifts erscheint bis jetzt magister L. scolasticus de Embike, der in den Jahren 1219 bis 1222 als vom Pabst verordneter Richter in einer Angelegenheit des Bremischen Capitels auftritt [2]). Er ist wahrscheinlich der Ludolfus scolasticus, von welchem oben in dem Abschnitte über die Dechanten des Stifts (S. 333) die Rede gewesen ist, und welchen Klinkhardt durch einen verzeihlichen Irrthum zum Nachfolger des Arnoldus macht, während er dessen Vorgänger war. Da die dort angeführte undatirte Urkunde, wie nachgewiesen ist, zwischen 1224 und 1242 fällt, so muß Ludolfus mindestens von 1219—1224 als Scholaster angesetzt werden, wird aber wohl über diese Zeit noch hinausreichen.

Arnoldus, den Klinkhardt nur von 1269—1273 als Scholaster kennt, haben wir oben schon im Jahre 1242 kennen gelernt; nach einer Urkunde von 1282 [3]) bekleidete er diese Würde noch im Jahre 1282, wenn nicht etwa der gleiche Name uns zwei auf einander folgende Arnoldus zu einer Person verschmelzen läßt, was bei der großen Ausdehnung der Wirkungszeit des Mannes nicht ganz unglaublich wäre.

---

1) Ueber die Schule des Stifts S. Alexandri vergl. noch J. R. Wendeborn, Kurze Nachricht von der Alexandrinischen Stifts-Schule zu Einbeck. Clausthal 1753. 8.

2) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, n. 436 und 446.

3) Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. dipl. p. 1701. Der Auszug beginnt: „Conradus Dei gratia praepositus ecclesiae Eimbicensis. Henricus decanus, Arnoldus scolasticus, Henricus custos totumque capitulum" etc. Ebendaselbst findet sich auch ein Auszug aus einer Urkunde des Jahres 1279, worin die drei ersten gleichfalls genannt werden.

Wernerus scholasticus (Werner von Rode) kommt schon im Jahre 1379 vor.

„Herman scholemester“ erscheint schon 1400, und am 25. Novbr. 1414 finden wir noch Hermannus Goltsmed scolasticus ecclesiae sancti Alexandri Embicensis.

Johann Schriver wird 1457—1463 als Scholaster genannt.

Bruno Uslar, der 1463—1470 Küster des Alexander-Stifts gewesen war, bekleidete die Würde des Scholasters von 1474 (des sonnavends na den meynweken) bis 11. März 1492.

Ueber Giso Uslar, so wie über den späteren Conrad Olemann s. die Nachrichten über die Dechanten des Stifts.

Den Matthäus Völxen Klinkhardt's haben wir ebendaselbst als Matthäus Foltzen kennen gelernt, und in Urkunden von 1522 und 1523 schreibt er sich nicht anders. Ebenso fand sich statt eines Heinrich Forstermann in einer Urkunde vom 24. Februar 1536 Johannes Forsterman scholasticus; auch Letzner schreibt den Namen Johannes Forstmannus.

Sein Nachfolger Hildebrand Uslar ist mir von 1540 bis 1554 als Scholaster bekannt geworden. Daß er der lutherischen Lehre zugethan war, was von seinen Vorgängern zu bezweifeln ist, zeigt eine Urkunde von 1548, worin von „der dogetsamigen fruwen Metelen, eheliken husfruwen hern Hildebrandi Usler, benanter unser kercken senioris und scholasters, Margreten, Luder, Annen, Brun, Henni, Otten und Arnde, sinen sonen und dochtern“, die Rede ist.

Spätere Nachrichten von Scholastern habe ich nicht aufgefunden.

Die Reihenfolge der bekannten Scholaster ist folgende:

1. Ludolfus, 1219—1224.
2. Arnoldus, 1242—1282.
3. Jordanus, 1297.
4. Wasmodus de Elbrinxhusen, 1305.
5. Dieterich von Weverling, 1322—1345.
6. Lippold von Elverdishus, 1346—1353.
7. Werner von Rode, 1379—1397.

8. Hermannus Goldtsmed, 1400—1414.
9. Johannes de Imedeshusen.
10. Johann Schriver, 1457—1463.
11. Bruno Uslar, 1474—1492.
12. Giso Uslar, 1498—1506.
13. Siegfried von Rauschenplatt, † 1518.
14. Matthäus Folgen, 1518—1523.
15. Conrad Olemann, 1528—1530.
16. Johann Forstermann, 1532—1536.
17. Hildebrand Uslar, 1540—1554.

IV. Der Maler Hans Raphon und seine Familie.

Dem mit der Kunstgeschichte Niedersachsens vertrauten Leser der vorstehenden Abschnitte muß es auffallen, daß ein Name unter den Dechanten nicht erwähnt ist, der früher unbedenklich darunter aufgenommen war und den alle Freunde der vaterländischen Kunst mit Freude und Stolz darunter erblickten, ich meine den trefflichen Maler Hans Raphon[1]), von welchem Letzner in seiner Eimbeckschen Chronik I, fol. 63b. erzählt, er sei 1507 Dechant zu S. Alexandri geworden und 1528 gestorben, während Klinkhardt, im Vaterländischen Archive Bd. II, S. 163 f. und im Vaterländischen Archive für hannoverisch-braunschweigische Geschichte 1834, S. 55 f., ihm die Jahre 1502—1508 zur Bekleidung des Decanats zuweist. Wer hätte wohl je daran gezweifelt, daß der berühmte Maler, der Träger der Kunst in Niedersachsen, der Erbe der Kunstbestrebungen des Meister Conrad von Eimbeck[2]), Dechant des Stiftes S. Alexandri zu Eimbeck gewesen?

---

1) S. im Allgemeinen Riemann in der Zeitung für die elegante Welt 1819, S. 1434 ff. Spangenberg in dem Vaterl. Archiv II, S. 311. III, S. 44. Klinkhardt in den oben angeführten Stellen. Nagler, Neues allgemeines Künstler-Lexicon XII, S. 294 f.

2) Im Jahre 1411 verfertigte Meister Conrad von Eimbeck die Statue des Herzogs Moritz zu Halle. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I, S. 1744. Vergl. Büsching, Münster und Kirchen Deutschlands S. 390.

Ich glaube in den vorstehenden Bemerkungen über die Dechanten des Alexander-Stifts urkundlich dargethan zu haben, daß von 1443—1541 kein Platz für einen anderen Dechanten, als die ich oben aufgeführt, übrig ist, namentlich aber, daß weder die Zeit von 1507—1528, noch auch die Zeit von 1502—1508 sich zur Ansetzung des Hans Raphon als Dechanten qualificirt. Wenn also die Lebens- und Wirkungszeit des Hans Raphon durch drei oder vier datirte Bilder von den Jahren 1499—1508 diplomatisch festgestellt erscheint, dagegen ein Platz unter den Dechanten des Alexander-Stifts in einer derselben convenirenden Periode nicht offen ist, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als zu erklären, daß Letzner einmal wieder gelogen und Andere dem Lügner unbedenklich geglaubt haben; auch läßt sich die Entstehung der Fabel ganz leicht erklären, wenn man mit der Familiengeschichte des Hans Raphon genauer bekannt ist.

Ich leugne nicht, dies negative Resultat meiner Forschungen — denn vorzüglich des Hans Raphon wegen hatte ich die Urkunden und Copialbücher des Alexander-Stifts durchstöbert — gereichte durchaus nicht zu meiner Befriedigung, spornte mich vielmehr an, zu Erzielung eines positiven Resultates alle Kräfte aufzuwenden. Natürlich mußte ich dazu anderes Material zu gewinnen suchen, als die Urkunden des Alexander-Stifts darboten, und ein glückliches Zusammentreffen ließ mich namentlich in einem früher dem Officialat-Gerichte zu Eimbeck zugehörigen, jetzt von der Königlichen Kloster-Kammer aufbewahrten Copialbuche, so wie in den Urkunden des Stifts b. Mariae vor Eimbeck und des Stifts S. Blasii zu Northeim nicht nur verschiedene Personen des Namens R a p h o n, sondern auch einen H a n s R a p h o n auffinden, den ich, obgleich niemals von den Malertalenten desselben die Rede ist[1]), doch unbedenklich für den Maler Hans Raphon nehmen zu dürfen glaube.

---

[1]) Hierauf ist indeß schon darum kein Gewicht zu legen, weil unser Hans Raphon nur einmal urkundlich erwähnt wird und das zu einer Zeit, wo er vielleicht noch gar nicht Maler war, und bei einer Gelegenheit, wo eine Erwähnung seiner Kunst durchaus nicht zu erwarten war.

In dem Folgenden werde ich die Notizen, die mir über die Namensgenossen und die Familie dieses Hans Raphon aufgestoßen sind, chronologisch an einander reihen, und dann versuchen einige Resultate daraus zu ziehen.

1. Die mir zugänglichen Documente kennen den Namen Raphon nicht vor 1441. In einem bei Harenberg, Hist. eccl. Gandersh. dipl. p. 897 f. abgedruckten Notariatsdocumente vom 29. August 1441 unterschreibt sich der Notar: „Et ego Wernerus Raphon, clericus Hildesemensis dyocesis, publicus sacra imperiali auctoritate notarius dictique venerabilis et circumspecti viri domini decani (Johannis van dem Rode) scriba ......" Es ist unbezweifelt dieselbe Person, welche in einem Copialbuche des Stifts S. Alexandri in Eimbeck im Jahre 1480 „her Wernere Raphon, unse secretarius" genannt wird. Wir werden weiter unten sehen, daß er nicht direct zur Familie des Malers Hans Raphon gehört.

2. Die früheste Notiz über dessen unmittelbare Verwandten, aus dem Jahre 1468, fand sich in dem Copialbuche des Stifts S. Blasii in Northeim, Theil III, 6, 1 und 2, leider nur als Designation dreier Urkunden, deren vollständiger Inhalt uns nicht mehr zu Gebote steht:

„Ein Brif darinnen die vischerey mit irer zubehorung uff der Rume zum Brunstein zugehorig Magist. Heinrich Raphon vor vier pfunt Lub. uff Walpurgis zu entrichten zu Leibe verkauft, welchen gegeben her Wilhelm der elter, Herzog zu Braunsweig und Lunneburg 2c. Der Datum stehet an. IIII c. LXVIII. quinta feria post Invocavit." = 10. März 1468.

„Ein wilbriff her Frieberichs des Jungern, herzogen zu Braunswig und Lunneburg 2c., darinnen ehr hern Wilhelmen, s. f. g. Bruder, diesen kauf der vischerey bewilligt. Das Datum stehet a. IIII c. LXVIII. Dominica Palmarum." = 10. April 1468.

„Hieunter war inserert ein consent von Elisabethen von Stalberge, hertzoginnen zu Brunschwig unnd Leuneburgk 2c., darin Ihre f. g. der verschreibung, so Ihrer f. g. gemhal Henrichen Raphon uber das Overwater uff der Rume under dem Brunsteine gegeben, consentirt. Ist datirt A°. 1468. Ihar, Sontags Letare." = 27. März 1468.

Ueber dieselbe Sache berichtet Hofmann in seinen auf hiesiger Königlichen Bibliothek aufbewahrten handschriftlichen „Antiquitates monasterii S. Blasii Northeimii" S. 54 folgendermaßen:

„Mester Hinrik Raphon, Wundarzt und Stöver zu Northeimb, hat Herzog Wilhelm dem Jüngern ein Bein wieder heil und gesund gemacht, drum ihme Herzog Wilhelm der Aelter die Fischerey uf der Rume unter Brunstein ad dies vitae geben. 1468".

3. Das Copialbuch des Stifts S. Blasii in Northeim enthält Theil II, fol. LXII, folgende Urkunde vom 8. März 1481, die ich, da sie die einzige urkundliche Nachricht von unserem Hans Raphon giebt, nur mit Auslassung einiger unnöthiger Stellen, hier vollständig wieder gebe:

„Von Godes gnaden wy Bernhardus abt, Bartoldus Prinsla senior, unde darnegest de gantze gemeyne convent des stifftes sinte Blasii bynnen Northeym, sinte Benedicti ordens, Mentzschen bisschoppdomes, bekennen opinbar vor uns unde unse nakomen unde alsweme, dat wy myt gudem rade unde wolbedachtem moyde eyndrechtliken dar umme to cappittele vorsammet umme ehliker noet unde sunderliker nuth unde behoff wyllen rechtes unde reddeliken kopes verkofft hebben unde jegenwordigen in krafft unde macht dusses breves vorkopen dem beschedenen mester Henrike Rapphôn, Greten syner ehliken hufsfruwen, Hanse, Katherinen, Gesen, Henrike, Bartolde, des sulven Henrikes unde Greten, syner ehliken hufsfruwen, naturliken unde liffliken kynderen, unses stifftes halve hove landes von veffteyn morgen, gelegen in den veltmarken vor Northeym — —, welker halve hove landes Tile Underberch nu tor tyd meygerwise früchtiget, vor eyn unde drittich gude geneme Rinsche gulden, de uns von deme sulfften mester Hinricke all unde wol to danke betalt synt — —. Dar tho hefft uns de sulffte vorbenomte mester Henrik Raphoen upgedragen unde in unse rauwelike besittende brukende were gegeven all syne rechticheit des waters der Rume gelegen boven unses

stifftes frygen eygen watere na Hammenstede upworth, dat öm von deme hochgebornen irluchteden forsten unde heren, heren Wylhelm dem Jungeren, von Brunswygk unde Luneborch hertogen, myt vorwillynge der irluchteden hochgebornen forsten unde heren, hertogen Wylhelm des elderen, des sulfften vorgenanten hertogen Wylhelmes naturliken vaders, unde hertogen Frederikes, des sulfften ergenanten hertogen Wylhelmes naturliken broders, unde Elizabeth von Stalenbarge, syner ehliken forstynnen, to brukynge synes lyves vorscreven is uppe mathe unde wyse, so dat de velgenante mester Henrik na alle syner lust unde bequemicheyt syne levedage des fryg bruken mach, uthgenomen dat he deme amptmanne tor tydt tom Brunsteyne alle jerlikes uppe dat fest der hilgen appostelen Philippi et Jacobi — — veer punt Lubecsch dar aff geve. Sodanne rechticheit vorbenant myt sodannen wyllebreven, alse vorberort is, unde eyner nygen vorwillynge des irluchteden hochgebornen forsten unde heren, heren Wylhelm desJungeren, de de umme unser unde syner bede willen sodanne voranderinge vorwillet hefft, hefft uns de veelgenante mester Henrik, so vorberort is, upgedragen unde in brukende were gegeven, nicht myt alle sek daruth beholden, sunder myt egener personen myt hulpe synes vormededen knechtes tor tyd, edder Carsten Godeschalkes, synes swagers, myt eynem hamen edder strickgarne, so vaken öm des sulves persönliken lustet — —. Unde effte ok God de almechtige Carsten nu tor tydt synen swagere eyher denne mester Henricke esschede, scholde denne de desulfften dochter tor ee neme, by mester Henrikes levedage gelyk Carsten, nu tor tydt syn swager, de macht hebben na vorbescrevener wyse to visschende, unde quemet ok de velgenante mester Henrik neynen gemededen knecht en hedde, mochte he denne, wanne he personliken sulves ghynge, eynen gemeynen borger, de nicht sunderliken uppe visschent were treusert edder gelart — mede nemen. — — Datum anno Domini M^o. CCCC^o. LXXXI°. quinta feria ante dominicam Invocavit.“

4. Da die vorstehende Urkunde nur aus einem Copialbuche entlehnt ist, hielt ich es für angemessen, die am 11. März 1481 ausgestellte Bestätigung der in derselben besprochenen Verhandlung von Seiten des Herzogs Wilhelm des Jüngern von Braunschweig und Lüneburg und seiner Gemahlin, Elisabeth von Stolberg, nach dem Originale im Königl. Archive beizufügen:

„Von Goddes genaden Wilhelm de Junger to Brunswigh und Luneborgh hertoge bekennen opinbar in dussem unssem breve vor uns unde unse erven, so wy mit willen der hocggeborn fursten unses leven hern vaders, ok unsis broders, mester Hinricke Raphon tho Northeym umme synes mennichfoldigen deinstes willen, den hee uns gedan hefft und noch don mach, hebben gedan unsse were uppe der Rume na Hammenstede, allet na inholde sodaner segell und breve ome dar over gegeven, syne levedage und nicht lengk, so denne nu de erwerdige in God her Bernhardus abbet des stichtes sunte Blasii, ordinis sunte Benedicti, und convent to Northeim sick voreyniget hebben mit dem sulven mester Hinricke, he one sodan water wedder umme de tydt synes levendes gedan hefft, seck des to brukende, allet na inholde syner segel und breve dar over gegeven, so is ensodan geschein mit unssem willen, wetten und fulborth, vorwilligen dat ok in und mit crafft dusses breves. Och sodan wer de vorbenompte abt und sticht to Northeim willen makende werden undir unssem watere, schal nicht lengk stan wen sodan tyde, alss mester Henrick vorbenant levet, sunder schal denne och ganth ave syn. Und wy Elizabeth von Stalberge, von Goddes gnaden to Brunswigk und Luneborgh hertogynne, bekennen opinbar in dussem breve, dat sodan voranderinge in mathen vorgescreven is geschen mit unssen wetten, willen und vulborth, willen und vulborden dat in crafft dusses breves. Wy obgenante forsten und forstynne loven dith alle vor uns und unsse erven dem genanten hern Bernharde abde und stichte in guten truwen by unssen forstlicken eren wol to holdende, und hebben diss to bekentnisse unsse ingesegell witlicken an dussen breff don hangen. Na

Christi geborth unses hern vertheyn hundert jar dar na im eyn und achtigesten jare, am sondage Invocavit."

An der Urkunde hängen die wohlerhaltenen Siegel beider Aussteller. — Eine andere gleichfalls auf denselben Vergleich bezügliche Urkunde des Abts Bernhard von S. Blasii vom Sonnabend nach Esto mihi 1481 glaubte ich, da sie nichts Neues enthält, hier bloß andeuten zu dürfen.

5. Nach dem Copialbuche des Officialats der Probstei zu Eimbeck belehnte Dieterich Herr zu Plesse am 22. Sept. 1484 Hinrik Raphon, Bürger zu Northeim, mit Gütern zu Langenholtensen, und beleibzuchtet denselben und Greten, seine eheliche Hausfrau, so wie Katerinen und Gesen, ihre ehelichen Töchter, damit. Der Söhne geschieht in dieser Urkunde keine Erwähnung. — Herrn Senator Friese in Northeim verdanke ich noch die folgende Mittheilung: "In den Pfahlzins-Registern, so weit mir solche zu Gebote stehen, erscheint in den Jahren 1471—1480 unser Meister Raphon nur unter seinem Vornamen: *Stuba* oder *de olde stove*, *Henrick stover*; dagegen im Register von 1495: *Mester Hinricus Raphon 1 scl. paltins, 1 den. 1 loth de domo posteriori.* Außer der Badstube, die er wohl nur in Pacht hatte, besaß Heinrich Raphon ein Reihehaus allhier. Die Badstube lag an der s. g. Stubenstraße, die davon den Namen führt."

6. Am 1. März 1487 präsentirt Theodericus de Hardenberghe armiger, filius Hermanni pie defuncti, dem Peters-Stifte in Nörten zu der durch Resignation des letzten Besitzers, Bertold Raphons, frei gewordenen Vicarie an der Capelle S. Silvestri den Priester Heinrich Ludemans (Wolf, Diplom. Gesch. des Peters-Stiftes zu Nörten. Urkundenbuch S. 74 f.). Ich glaube nicht zu irren, wenn ich diesen Bertold Raphons in dem gleichnamigen Pfarrer zu Hillerse wieder erkenne, nach dessen Tode Hans von Hardenberg am 13. Mai 1520 den Priester Heinrich Steckelen dem Stifte zu Nörten präsentirt (Wolf, Dipl. Gesch. des Peters-Stifts. Urkundenbuch S. 84 f.).

7. Das älteste von Hans Raphon gefertigte Gemälde, das uns bis jetzt bekannt geworden, beschreibt Eckstorm Chronicon Walkenredense (Helmaestadii, 1617.) p. 185 sqq.

Es trug die Inschrift: „Praeclarissimum hoc opus perfectum est procurante Johanne Piper, Priore officiosissimo, Lectore insuper promptissimo, et Hansone Raphon quasi Apelle altero pingente. Anno Domini M. CCCC. XCIX. Es war nach Eckstorm zu Göttingen in dem Paulinerkloster gemalt, und erst nach dessen Verödung nach Walkenried gekommen. In dem dreißigjährigen Kriege (1631) ist es von den katholischen Mönchen nach Prag gebracht worden, wie Leuckfeld Antiquitates Walkenredenses II, S. 129 berichtet.

8. Nach dem schon mehrfach erwähnten Copialbuche des Officialats beleibzuchtete am 27. Octbr. 1499 „Hinrik van Bortfelde, Hinrikes son", Berthold Raphon, Meister Hinrikes Raphon Sohn, mit zwei Hufen Landes in der Feldmark zu Medem in der Maße, wie sie sein Vater, der genannte Meister Hinrik Raphon, von ihm und von denen von Alten [1]) zu Lehen gehabt hatte.

9. Dem Copialbuche des Stiftes S. Blasii zu Northeim Thl. II, fol. LXXXI^b entnehme ich folgende Urkunde vom 2. Februar 1501:

„Wy Bernhardus von Gotz gnaden abt des stifftes sancti Blasii bynnen Northeim, ordens sancti Benedicti, Menssches bisschopdomes, bekennen opinbare vor uns, unse nakomen unde alsweme, dat vor uns is gewesst mester Hinrik Raphon, borgere to Northeym, unde hefft vor seck unde syne rechten erven bekant, dat he myt wyllen unde fulborde der sulven syner erven, den des mochte tho donde syn, vorkofft hebbe eynen garden vor Northeym, belegen vor dem Hockelemer dore an deme wege, dar me geyt na deme sulfften kloster, Bartolde Moringen, borger darsulvest, unde synen erven vor negen marck Northeymesscher weringe, deme ergenanten mester Hinricke dorch Bartolde vorbenant gutliken to dancke wol

[1]) Herzog Friedrich von Braunschweig hatte 1456 (Dinstag in Pfingsten) die von Bortfeld, von Alten und von Walmoden zu einem Sammt-Mannlehen mit der Voigtei zu Hammenstedt und 12 Hufen Landes zu Medem, vor Northeim gelegen, nebst andern Gütern, welche die von Uslar zu Lehn gehabt hatten, belehnt.

betalet, unde uns angefallen, sodanen kop alse overheren des garden to bewylligen — —. Dess to opinbaren schyne hebben wy unser ebdie ingesegell festliken an dussen sulfften opin breff don hangen. Gegeven na der gebort Cristi unses heren, als me screff dusent viff hundert unde eyn, am dage purificationis Marie."

10. In der Hausmann'schen Gemäldesammlung in Hannover finden sich zwei aus dem Stifte beatae Mariae Virginis vor Eimbeck stammende Thüren eines Altarbildes, zwar ohne Namen des Malers, aber nach der Versicherung des Herrn Oberbaurath Hausmann augenscheinlich von Hans Raphon gemalt. Vgl. Verz. der Hausmann'schen Gemählde-Samml. in Hannover. (Braunschw. 1831.) S. 128. Nr. 255. An dem ein geschnitztes Marienbild enthaltenden Mittelstücke findet sich die Inschrift: „Dns Ioh. Mentzen. canoicq. h^e. ecc. dedit. hanc. ymaginem. ann. 1503." Leider enthalten die Urkunden des Stifts b. Mariae Virginis nichts über das Bild; sie wissen nur, daß Johann Mentzen 1510 Dechant des Marienstiftes gewesen ist.

11. In dem Copialbuche des Officialats zu Eimbeck wird am 7. April 1506 „Hinricus Raphon, Cyrologus [d. i. Chirurgus] prudentum dominorum Consulum et consulatus opidi Northeym" genannt.

12. Ein jetzt im akademischen Museum zu Göttingen befindliches Gemälde des Hans Raphon vom Jahre 1506 wird in der Zeit- und Geschichtbeschreibung der Stadt Göttingen I, S. 95 weitläufig beschrieben (Vgl. Vaterl. Archiv II, S. 313 f.). Auf der mittleren Tafel findet sich die Jahrszahl 1506; auf dem rechten Flügel: Hans Raphon fecit. — Das letzte bekannt gewordene Gemälde unseres Meisters ist das des Halberstädter Doms (Zeitung für die elegante Welt 1819. Nr. 180; vgl. Vaterl. Archiv III, S. 45.). Es trägt die Unterschrift: „Anno Domini 1508 praesens opus per me Johannem Raphon in Embeck est completum pariter ac fabricatum."

13. In einem Notariats-Documente vom 11. Jun. 1509 bestellt Hinricus Ruthefogell presbyter, plebanus in Oberhusen ac vicarius ad altare S. Francisci in ecclesia beatae

Mariae Virg. prope et extra muros opidi Embicensis, Maguntinae diocesis, in einem Rechtsstreite wegen des Besitzes der genannten Vicarie honorabiles viros dominos Hinricum Raphon et Conradum Hammenstede, presbyteros in opido Gandershem, Hildensemensis diocesis, commorantes, als suos veros, indubitatos ac legittimos procuratores, actorum, factorum negotiorumque suorum gestores, ac nuntios generales et speciales etc.

14. Die bedeutendste Persönlichkeit der Raphonschen Familie nächst dem Maler war unstreitig Bertold Raphon. Er kommt den 5. Jan. 1507 und 27. Novbr. 1512 als Canonicus ecclesiae beatae Mariae Virginis prope et extra muros Embicenses vor, und erhält am 5. Mai 1519 als possessor capellae sancti Bonifacii prope Ingersleben[1]), Moguntinae dioecesis, von dem geistlichen Commissarius zu Erfurt die Erlaubniß, mit Dithmarus Krusen, dem Dechanten des Stifts beatae Mariae Virg. vor Eimbeck, die beneficia zu tauschen. So tritt er denn auch schon am 26. Aug. 1519 urkundlich als decanus beatae Mariae Virginis extra muros Embicenses auf und bekleidete diese Würde bis zum Jahre 1529, wo er sie niederlegte. Er lebte noch den 22. März 1536 als Canonicus des Alexander-Stifts in Eimbeck[2]). Sein Siegel



1) Kirchdorf in der ehemaligen Grafschaft Gleichen, im jetzigen Herzogthum Gotha, unweit Neu-Dietendorf.

2) In einer Urkunde dieses Tages, die in einem der Copialbücher sich findet, heißt es: — — coram venerabilibus dominis Conrado Olemanno Decano, Johanne Rulemanne Cantore et Seniore, Bertoldo Raphon, canonicis capitularibus congregatis — —.

zeigt als redendes Wappen ein Repphuhn (niedersächsisch Rapphohn, Raphon, schwedisch Rapphöna)[1]).

15. In Groten's Geschichte von Northeim, herausg. von Reddersen, findet sich S. 95 die Nachricht: „1510 ist die schöne herrliche Taufe, die zu Northeim in der S. Sixti-Kirche ist, zu Braunschweig gegossen durch den kunstreichen Meister Heinrich Meten. Es hat solche ein gar berühmter Wund- und Leibarzt, ein Bürger zu Northeim, M. Heinr. Raphuhn mit Nahmen, auf seine eigene Unkosten machen und gießen lassen." Laut Mittheilung des Herrn Senator Friese in Northeim lautet die Inschrift oben an dieser Taufe: „Anno. domi. m. cccce. x. do. leit. meister. hinrick. raphaen. me. dusse. dope. godde. to. love. unde. den selen. to. bate. gheyten. dorch. meister. hinrick. menten."[2]) Von der unteren Inschrift ist noch zu lesen: Henrick. menten. de. junger. had. me. goten. to. brunswick...... dar. bi. ihs. maria. help. us. gode. to. lofe. byn. ick......

Vgl. noch Rüling's Beschreibung der Stadt Northeim S. 45. Franciscus Lubecus fügt in seiner handschriftlichen Historia oder Chronica von Northeim hinzu, daß M. Rephuen auch das von Henrich Lippoldt gemachte eiserne Gitter auf seine Unkosten hat machen lassen. — Rüling (Beschreibung der Stadt Northeim S. 169), nachdem er über die von M. Heinrich Raphuhn 1510 an die Sixti-Kirche geschenkte Taufe berichtet, fährt fort: „Eine ähnliche Tauffe hat selbiger auch der Alexander Kirche in Einbeck verehrt. Die zu diesen zwo Tauffen gehörige grosse Quantität Meßing, hat selbigen sein Fürst, nach einer

---

1) Daher auch die abweichenden Schreibarten: Raphonn, Raphoen, Raphoynn, Raphaun.

2) Die Familie Menten in Braunschweig hat sich mehrfach durch ihre Kunstfertigkeit im Erzgießen ausgezeichnet. „In der St. Blasiikirche zu Münden liegt vor dem Epitaphium des Herzogs Erich I. und seiner beiden Gemahlinnen eine Messingplatte, etwa 7 Fuß lang und 3 Fuß breit, unter welcher dieser Fürst am 28. Sept. 1541 bestattet wurde. Auf dieser Grabplatte steht eine, vom Doctor Burkard Mithof verfertigte Grabschrift in lateinischen Hexametern, und in den geschmackvollen Randverzierungen der Platte findet sich der Name des Meisters mit den Worten: Cordt Menten hat mich ghossen zu Brunswik." (Mittheilung des Herrn Assessor C. Einfeld.) Vgl. auch Rehtmeyer's Chronik S. 791.

an ihm verrichteten wichtigen Cur, auf seine Bitte geschenkt." Ich weiß nicht, ob dieser Zusatz Rüling's sich belegen läßt.

16. Mancherlei interessante Nachrichten über die Northeimische Familie Raphon giebt ein Notariats-Document vom 27. Nov. 1512, das in dem mehrfach erwähnten Officialats-Copialbuche enthalten ist, weshalb ich mich verpflichtet erachte trotz seiner Länge den bedeutenderen Theil desselben hier folgen zu lassen:

"In deme namen des Heren Amen. In dem jare van der gebort dessulven dusent viffhundert unde twolfftenn, in deme viffteynden tal der Romere Indictio genant, am sonavende des seven unde twyntigesten dages des mandes Novembris — — sinth personlick erschenen de beschedenne manne Hans Raphon, Wolter Koch, Hinrik Olrikes unde Hans Midem, alle borgere to Northeym, uppe eyn sydt, unde hebben unbetwungen myt frigem willen unde vorbedachtem mode gesecht, bekant unde openbar uthgesproken, dat se seck alle unde or jowelk bysunderen van orer ok orer aller unde jowelkes eliken husfruwen unde erven wegen myt dem werdigen heren Bertolde Raphon, Unser leven Fruwen kercken vor unde buten Embeck gelegen canonico, Mentzer bisschopdomes, orem leven veddern unde swagere, ok jegenwordich ander deyls, umme alle or vaderlike unde moderlike erve unde nagelaten gudere, bewechlike unde unbewechlike, ok an segelen unde breven up vorschreven tynsse unde renthe, gelde unde rederschop bynnen unde buten Northeym unde wor de vorschreven syn, ok kettel, kannen, gropen und alle andere gudere egendome unde husgeradt, dorch den ersamen mestere Hinrick Raphon unde Greten, syne eliken husfruwen, orer zeligen olderen unde overolderen, in God vorstorven, nagelaten, wu me de benhomen mach effte benhomen moechte, nichtes darvan uthbescheden, gruntliken unde fruntliken gantz ful unde alle voreyniget unde vordragen hebben, welker gudere genante her Bertolt Raphon den meysten deyl by seck in synem beholde gehadt hebbe, de he ohne willichliken heruth gegeven unde myt ohne

uppe dat alderlikeste unde geborlikeste in orer jegenwordicheit myt orem mederade unde fulborde, alse susteren unde broderen gethemet, geschichtet unde gedelet, ok eynem jowelken dat guth, in der delinge togefallen, rede overgegeven unde gehandelaget hebbe unde seck so myt ohnen gehadt, dat ohnen allen unde or jowelken bysunderen an den gudern, ohnen in der erffdelinge togefallen, wolgenogede — —. Des hefft do van stunt de velegemelte her Bertolt Raphon, de vorbenante Hans Raphon, Wolter Koke, Hinrik Olrikes unde Hans Midem synen vedderen unde swegere wedder umme, in deme se alle unde or jowelk bysunderen vor seck unde syne medenomden oren angefal unde erffdeyl der nagelaten gudere, wu vorberort, van ohme gentzliken ingenhomen unde thor noge entfangen hebben, fruntliken gebeden, se ohne der gudere, ok der delinge halven, wu billich, na nothrofft gantz qwydt, leddich unde loss seggen, des seck do de sulfften Hans Raphon, syn veddere, Wolter Koch, Hinrik Olrickes unde Hans Midem, syne swegere, van stunt, wu billich, bewyset unde to donde hebben erboden — —. Ok vorder hebben Hans Raphon, genanten hern Bertoldes veddere, unde Hans Midem, syn swager, vorwillet unde here Bertolde togesecht, dat se Katherinen Raphons, klosterkinde to Hockelem, des genanten Hans Raphons unde Hanses Medems husfruwen lyffliken sustere, van orem angefalle unde erffdele, dat se van Ern Bertolde ok in der erffdelinge entfangen hebben, nochsamigen antworden unde betalen, ok gutliken affrichten unde Ern Bertolde entheven unde schadelos holden." — —

17. Am 22. Febr. 1527 stellte ein Henricus Raphon clericus Hildensemensis diocesis, publicus etc. notarius, ein Notariats-Document aus, wonach Steffanus Kogeler, oppidanus oppidi Alveldensis, laicus Hildensemensis dyocesis, ein Capital auf einen Hopfengarten (humuletum) in pede montis vulgariter „de Sledebargh" nuncupati ac super rivulum villae Dodensen se extendens von den Testamentarien des Hinricus Konynges quondam plebani in Hoenboken leiht. Sein Notariatszeichen ist ein durch ein gothisches r quer

durchschnittenes gothisches h auf einer runden Scheibe, die auf einem Gestelle ruht, zu welchem drei Stufen führen. Auf den beiden untersten Stufen steht der Name **Hinricus Raphonn.**

Das sind die uns zu Gebote stehenden Notizen über die Familie Raphon. Sehen wir nun, welche Resultate sich daraus gewinnen lassen.

Das erste und wesentlichste Resultat ist wohl das, daß Hans Raphon, dem wir oben schon seine Eimbecker Dechantenwürde haben nehmen müssen, überhaupt kein Eimbecker gewesen ist, sondern ein Northeimer, wenn er auch im J. 1503 eins seiner Gemälde für Eimbeck und im J. 1508 ein anderes in Eimbeck, wo sein Bruder Bertold damals Canonicus war, gemalt hat (s. Notiz 10 u. 12).

Der Vater des Hans Raphon war Meister Heinrich Raphon, Bürger und Wundarzt zu Northeim, wo er 1468 Gelegenheit hatte, Herzog Wilhelm den Jüngern, der an einem Beinschaden litt, zu curiren und sich dadurch die Gnade des regierenden Herrn, Herzogs Wilhelm des Aeltern, zu erwerben (s. Notiz 2; vgl. 3 u. 4). Seine und seiner Ehefrau Grete Kinder sind 1481: Hans, Katharine, Gese, Heinrich und Bartold (s. Notiz 3; vgl. 5). Eine der Töchter war damals schon an Carsten Godeschalkes verheirathet[1]), der darum nach Niedersächsischer Ausdrucksweise „syn swager" heißt, was im Hochdeutschen durch „Schwiegersohn" ausgedrückt werden muß, da gleich darauf gesagt wird, daß er die Tochter des Heinrich Raphon (in dubio wohl die ältere, Katharine) zur Ehe habe (Notiz 3). Da wir nirgend hören, daß Heinrich Raphon noch andere Kinder gehabt habe als die in Notiz 3 aufgeführten, sind die in Notiz 16 genannten Schwäger des Canonicus Bertold Raphon, Wolter Koch oder Koke und Hinrik Olrikes, als die Ehemänner der beiden Töchter Katharine und Gese[2]) anzusehen, und es erhellt hieraus, daß

[1]) Da Hans Raphon das älteste der Kinder, also auch älter als seine schon verheirathete Schwester war, muß sein Alter im Jahre 1487 immerhin schon auf 20 Jahre angenommen werden.

[2]) In Ermangelung anderweiter Nachrichten glaube ich Wolter Koch als den Ehemann der Katharine, Hinrik Olrikes als den der Gese ansehen

der Fall, welcher in der Urkunde vom 8. März 1481 (Notiz 3.) vorgesehen war, nämlich daß „God de almechtige Carsten, nu tor tydt synen swagere, eyher denne mester Henricke esschede“, wirklich eingetreten war. Denn daß der in den Notizen 8, 9, 11 und 15 vorkommende Meister Heinrich Raphon eine und dieselbe Person mit dem in den Notizen 2, 3, 4 und 5 genannten ist, läßt sich aus dem späten Datum der Erbauseinandersetzung vom 27. Novbr. 1512 (Notiz 16) schließen, und wird auch nicht durch die Belehnung des Bertold Raphon am 27. Octbr. 1499 (Notiz 8) widerlegt, da in derselben durchaus keine Andeutung sich findet, welche erkennen ließe, daß Meister Heinrich Raphon damals verstorben gewesen wäre.

Die Lebensumstände des jüngsten Sohnes, Bertold Raphon, sind schon oben in der Notiz 14 übersichtlich zusammengestellt. Sie geben die nächste Veranlassung zu der Sage von dem Decanate des Hans Raphon. Aus Bertold Raphon, dem Dechanten des Marienstifts vor Eimbeck, der als Canonicus des Alexanderstifts gestorben ist, und seinem Bruder Hans Raphon, einem Maler, der für Eimbeck und in Eimbeck gemalt hat, ward dem leichtsinnigen Letzner der Dechant des Alexander-Stifts Johann Raphon, der zugleich ein berühmter Maler war. Die Zeit, welche dem jüngeren Bruder als Dechanten des Marienstifts zukam, wurde auch dem älteren für das Alexanderstift zugetheilt, nur der Antrittszeitpunkt desselben früher gesetzt, da die Zahl 1519 mit den Jahrszahlen der Bilder des Hans Raphon nicht übereinstimmte. — Daß der 1487 aus dem Petersstifte in Nörten ausgetretene, 1520 als Pfarrer in Hillerse gestorbene Berthold Raphon (Notiz 6) eine andere, gar nicht zu unserer Branche der Familie Raphon gehörige Person ist, bedarf wohl kaum der Erinnerung; der gleiche Vorname Bertold läßt indeß auf eine entferntere Verwandtschaft schließen.

Nicht ganz so leicht ist die Lösung der Frage, ob der in Notiz 13 genannte Priester Heinrich Raphon der aus Notiz

---

zu dürfen, in welchem Falle die Reihenfolge der Aufführung in dem Erbtheilungsrecesse mit der in der Urkunde von 1481 übereinkommt.

3 bekannte jüngere Bruder des Hans Raphon gewesen sei. Dafür könnte sprechen, daß außer der Notiz 3 in den Northeimischen Urkunden niemals von einem älteren und einem jüngeren Heinrich Raphon die Rede ist, also Heinrich Raphon der Sohn in Northeim nicht ansässig gewesen zu sein scheint; allein derselbe Grund läßt sich auch für die Annahme anführen, daß dieser Heinrich Raphon der Sohn frühzeitig gestorben sei, und wenn wir den in Notiz 13 genannten Priester Heinrich Raphon zu Gandersheim für dieselbe Person halten mit dem laut Notiz 17 im J. 1527 für einen Alfelder Bürger schreibenden Notar gleiches Namens, wofür allerdings außer den gleichen Namen noch die gleiche Diöcese (Hildensemensis) spricht, so müssen wir uns entschieden dagegen erklären, da in der Erbtheilung vom 27. Novbr. 1512 (Notiz 16) eines Heinrich Raphon keine Erwähnung mehr geschieht. Wir haben also auch hier, wie in dem anderen Berthold Raphon und in dem aus Notiz 1 bekannten Werner Raphon eine Hindeutung auf die Verbreitung des Namens Raphon in der Umgegend von Northeim.

Nehmen wir nun an, daß Heinrich Raphon der Sohn entweder geistlich geworden oder, was noch wahrscheinlicher ist, früh und unverheirathet gestorben ist, und daß Meister Heinrich Raphon keine anderen Söhne gehabt hat, als die, welche in der Urkunde vom 8. März 1481 (Notiz 3) genannt sind, so müssen die drei Enkel des Meisters Heinrich Raphon, die in dem Erbtheilungsreceß genannt werden, Hans Raphon, Bürger zu Northeim, die Ehefrau des Hans Midem, Bürgers zu Northeim, und Katharine Raphon, Klosterjungfrau in Höckelheim, die hinterlassenen Kinder des Malers Hans Raphon sein, der also hiernach weder Dechant des Alexanderstifts zu Eimbeck, noch überhaupt ein Geistlicher, und jedenfalls am 27. Nov. 1512 schon verstorben war. Der gleiche Vorname Hans giebt, in Verbindung mit dem oben Ausgeführten, dieser Annahme einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Sonderbar ist es allerdings, daß des hervorstechendsten Verdienstes des Hans Raphon, der Malerkunst, in keiner der uns aufbewahrten Nachrichten erwähnt wird; dies kann uns aber,

wie oben schon bemerkt ist, nicht hindern, den Maler Hans Raphon in dem ältesten Sohne des Northeimer Wundarztes wieder zu finden, um so mehr, da die sonst bekannt gewordenen Personen desselben Namens sämmtlich Geistliche sind, und muß uns mahnen, den schon gängig gewordenen Ausdruck „Eimbecker Schule“ mit dem allgemeineren „Niedersächsische Schule“ zu vertauschen.

Somit würde der Stammbaum der Raphonschen Familie folgender sein:

M. Heinrich Raphon,
Wundarzt zu Northeim 1468—1510. † vor 1512.
Ehefrau **Grete** 1481—1484. † vor 1512.

Hans Raphon 1481. Maler 1499—1508. † vor 1512.	**Katharine** Ehefrau 1. des **Carsten Godeschalkes** 1481, dann 2. des **Wolter Koke,** Bürgers zu Northeim 1512.	**Gese** 1481 Ehefrau des **Hinrik Olrikes,** Bürgers zu Northeim 1512.	**Heinrich** 1481. † vor 1512.	**Berteld,** weltlich 1481—1499 Canonicus b. Mar. V. 1507—1519, Pfarrer zu Ingersleben —1519, Dechant des Stifts b. Mar. V. 1519—1529, Canonicus des Stifts S. Alex. —1536.

Kinder des Hans Raphon:

Hans Raphon, Burger zu Northeim 1512.	N. N. Ehefrau des **Hans Midem,** Bürgers zu Northeim 1512.	**Katharine** Klosterjungfrau in Höckelheim 1512.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Name Hans Rephun, also die oberdeutsche Form, in der Kunstgeschichte schon vor unserem Maler genannt wird. Paul von Stetten erwähnt in seiner Kunstgeschichte der Reichsstadt Augsburg II, S. 284 einen „Hans Rephun, Gold- und Silberarbeiter“ im Jahre **1431.** Bei ihm sowenig, als bei dem Dichter Paul Rebhun, Rector zu Zwickau und Plauen, dann Pfarrer zu Oelsnitz und Superintendent im Amte Voigtsperg[1]), scheint eine Verwandtschaft mit unserem Maler Hans Raphon anzunehmen zu sein.

[1]) S. Gödeke, Elf Bücher deutscher Dichtung I, S. 71.

XV.

Die Freimaurer-Logen im Königreiche Hannover.

Mitgetheilt von **Friedrich Voigts**, corresp. Mitglied des Vereins.

„Der Freimaurerbund hat längst das erste Jahrhundert seines Bestehens ehrenvoll zurückgelegt, und sowohl in seinem Mutterlande, jenseits des Canals, als in Deutschland, Frankreich, Holland und an anderen Orten sind seit 1723 Druckschriften erschienen, welche über sein Thun und Lassen Bericht erstatten. Die Verbindung der Freimaurer sowie ihre Leistungen sind der Geschichte der Cultur der Menschheit überwiesen, die ihr früher oder später in gerechter, leidenschaftloser Würdigung den Standpunkt und den Einfluß zuerkennen wird, welchen sie in der Bildungsgeschichte unserer Zeit bereits eingenommen hat.“

Mit diesen Worten eröffnet der bedeutendste Geschichtsforscher Deutschlands auf dem Felde der Freimaurerei, Prof. Dr. Georg Kloß, seine „Bibliographie der Freimaurerei und der mit ihr in Verbindung gesetzten geheimen Gesellschaften.“ (Frankfurt a. M., Sauerländer, 1844. — Angezeigt in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1846, Nr. 219.) Es ist eben sowohl Pietät für den nahe befreundet gewesenen, am 10. Februar d. J. Abgeschiedenen, als die Ueberzeugung, daß nichts Zutreffenderes zu sagen wäre, wenn es sich darum handelt, über eine Gesellschaft, welche seit ihrer Bildung fort und fort die widersprechendsten Urtheile neben gar mancherlei Verdächtigungen erfahren sollte, vor dem Publikum zu reden. Selbst bei diesen Urtheilen und Verdächtigungen im Munde des Volks wie durch geschäftige Federn blieb es nicht. Staatsoberhäupter, weltliche und kirchliche Gewalten, von denen hier nur die Päbste

Clemens XII. und Benedict XIV. mit ihren Bannbullen von 1738 und 1751 genannt werden sollen, fanden es angemessen, jeder freimaurerischen Thätigkeit streng entgegen zu treten, und nicht mit Unrecht ist gesagt worden: „Die Geschichte der Freimaurerei wurzelt in der Geschichte ihrer Verfolgungen.“

In unseren Tagen ist namentlich das alte Thema von Oeffentlichkeit und geheimer(!) Gesellschaft neben der Nutzlosigkeit derselben wieder einmal fast bis zum Ueberdruß abgehandelt worden. In Bezug auf das Königreich Hannover ist es durch das Protectorium S. M. Georg V. vom 19. März 1852 beseitigt, also merkwürdiger Weise um dieselbe Zeit, wo Herr Pastor Wedekind im Osnabrücker Wochenblatt die Freimaurer der Ausrottung verfallen erklärte. Neuerlichst haben wir in Berlin Aehnliches gesehen. Die Evangelische Kirchenzeitung bediente sich der ihrer Tendenz eigenthümlichen Mittel, um mindestens die Geistlichkeit von der Theilnahme an maurerischer Verbindung zurückzuschrecken, und am 5. November 1853 antwortete des Prinzen von Preußen K. H. auf die kaum begreiflichen Invectiven jener Zeitung durch die Aufnahme des eignen Sohnes, des Prinzen Friedrich Wilhelm, in die große Landesloge zu Berlin.

Diese beiden Momente leiten mich auf dem geradesten Wege zu dem Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes, nämlich zu einer gedrängten und doch möglichst verständlichen Darstellung der Bildung und Entwickelung der Freimaurer-Logen im Königreiche Hannover. Da ich jedoch wohl voraussetzen darf, daß nicht Jedermann sich eine nähere Bekanntschaft mit der Freimaurerei überhaupt angeeignet habe, so wird es nothwendig sein, über den Ursprung derselben einiges Nähere beizubringen, um damit in dem Folgenden Manches verständlicher hervortreten zu lassen.

Die Freimaurerei ist ein Kind der Bauhütten. Die Baumeister, die Steinmetzen, wurden schon früh durch ihre kunstreichen Baurisse auf eine symbolische Vergeistigung derselben hingeleitet, und wie die Baurisse selber in regelrechter Darstellung der einzelnen Theile zum Ganzen als ein Geheimniß behandelt wurden, so blieben auch die symbolischen Bezüge

derselben auf das Menschenleben als ein besonderer Schatz bewahrt. — Den sinnigen Beschauer wird z. B. der Straßburger Münster stets als ein unerschöpflicher Quell geistigen Schatzes ansprechen. — Es war natürlich, daß auch die Werkzeuge der Kunstgenossen, Zirkel, Winkelmaß, Bleiloth, Wasserwage, Maßstab, Hammer u. s. w., zu einem Merkzeichen, einem Sinnbild für irgend eine sittliche Lebenserfahrung erhoben wurden, und, damit wandernde Genossen, da ihr Zeitalter überhaupt nichts von Kundschaft, Paß und Wanderbuch wußte, sich bei einer Bauhütte als zulässig auszuweisen vermöchten, kam man wegen gewisser Zeichen und Sprüche überein, die Jeder fehllos sich einprägen mußte. Dergleichen finden wir noch heute bei allen sogenannten „geschenkten“ Handwerken, welche diese Bezeichnung von einem als Erkennungszeichen dienenden eigenthümlichen Handschlag (Handschenk) führen, daneben auch eine besondere Kasse haben, aus welcher dem Zusprechenden, wenn ihm keine Arbeit gegeben werden kann, ein Zehrpfennig zur Fortsetzung seiner Wanderung gereicht wird. Handwerksgebräuche sind mehrfach gedruckt, und werden fortwährend auf Jahrmärkten feilgeboten; ich bin jedoch bis jetzt noch nicht einer einzigen Druckschrift über die Gebräuche der Steinmetzen begegnet, und was Fr. Beck in seiner „Geschichte eines deutschen Steinmetzen, herausgegeben von der Gesellschaft für deutsche Alterthumskunde in München, 1834,“ derartiges beibringt, kann lediglich nur als poetischer, dabei allerdings höchst sinnvoller Schmuck betrachtet werden.

Im 17. Jahrhundert gerieth der Baustil des Mittelalters mehr und mehr in Verfall, da der neuitalienische Baustil dem Auge schmeichelte. Die dem Alten treu bleibenden Bauhütten vereinsamten; viele wurden ganz geschlossen, und im Jahre 1717 waren u. A. in London nur noch vier Bauhütten (Logen) übrig, aber ebenfalls auf dem Punkte gänzlicher Auflösung. Daß sie sich hielten, neu belebten und kraftvoll wieder entwickelten, beruhete zum großen Theil in einem noch jetzt in London fortlebenden eigenthümlichen Gemeindeverhältnisse, welchem wir im Mittelalter auch wohl in manchen Städten Deutschlands begegnen. Wie nämlich hier jeder Nichthandwerker ver-

wie oben schon bemerkt ist, nicht hindern, den Maler Hans Raphon in dem ältesten Sohne des Northeimer Wundarztes wieder zu finden, um so mehr, da die sonst bekannt gewordenen Personen desselben Namens sämmtlich Geistliche sind, und muß uns mahnen, den schon gängig gewordenen Ausdruck „Eimbecker Schule“ mit dem allgemeineren „Niedersächsische Schule“ zu vertauschen.

Somit würde der Stammbaum der Raphonschen Familie folgender sein:

M. Heinrich Raphon,
Wundarzt zu Northeim 1468—1510. † vor 1512.
Ehefrau **Grete** 1481—1484. † vor 1512.

- **Hans Raphon** 1481. Maler 1499—1508. † vor 1512.
  - **Hans Raphon,** Bürger zu Northeim 1512.
  - N. N. Ehefrau des **Hans Midem,** Bürgers zu Northeim 1512.
  - **Katharine** Klosterjungfrau in Höckelheim 1512.
- **Katharine** Ehefrau 1. des **Carsten Godeschalkes** 1481, dann 2. des **Welter Koke,** Bürgers zu Northeim 1512.
- **Gese** 1481 Ehefrau des **Hinrik Olrikes,** Bürgers zu Northeim 1512.
- **Heinrich** 1481. † vor 1512.
- **Bertold,** weltlich 1481—1499 Canonicus b. Mar. V. 1507—1519, Pfarrer zu Ingersleben —1519, Dechant des Stifts b. Mar. V. 1519—1529, Canonicus des Stifts S. Alex. —1536.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Name Hans Rephun, also die oberdeutsche Form, in der Kunstgeschichte schon vor unserem Maler genannt wird. Paul von Stetten erwähnt in seiner Kunstgeschichte der Reichsstadt Augsburg II, S. 284 einen „Hans Rephun, Gold- und Silberarbeiter“ im Jahre 1431. Bei ihm sowenig, als bei dem Dichter Paul Rebhun, Rector zu Zwickau und Plauen, dann Pfarrer zu Oelsnitz und Superintendent im Amte Voigtsperg[1]), scheint eine Verwandtschaft mit unserem Maler Hans Raphon anzunehmen zu sein.

---

[1]) S. Gödeke, Elf Bücher deutscher Dichtung I, S. 71.

XV.

Die Freimaurer-Logen im Königreiche Hannover.

Mitgetheilt von **Friedrich Voigts**, corresp. Mitglied des Vereins.

„Der Freimaurerbund hat längst das erste Jahrhundert seines Bestehens ehrenvoll zurückgelegt, und sowohl in seinem Mutterlande, jenseits des Canals, als in Deutschland, Frankreich, Holland und an anderen Orten sind seit 1723 Druckschriften erschienen, welche über sein Thun und Lassen Bericht erstatten. Die Verbindung der Freimaurer sowie ihre Leistungen sind der Geschichte der Cultur der Menschheit überwiesen, die ihr früher oder später in gerechter, leidenschaftloser Würdigung den Standpunkt und den Einfluß zuerkennen wird, welchen sie in der Bildungsgeschichte unserer Zeit bereits eingenommen hat.“

Mit diesen Worten eröffnet der bedeutendste Geschichtsforscher Deutschlands auf dem Felde der Freimaurerei, Prof. Dr. Georg Kloß, seine „Bibliographie der Freimaurerei und der mit ihr in Verbindung gesetzten geheimen Gesellschaften.“ (Frankfurt a. M., Sauerländer, 1844. — Angezeigt in den Blättern für literarische Unterhaltung, 1846, Nr. 219.) Es ist eben sowohl Pietät für den nahe befreundet gewesenen, am 10. Februar d. J. Abgeschiedenen, als die Ueberzeugung, daß nichts Zutreffenderes zu sagen wäre, wenn es sich darum handelt, über eine Gesellschaft, welche seit ihrer Bildung fort und fort die widersprechendsten Urtheile neben gar mancherlei Verdächtigungen erfahren sollte, vor dem Publikum zu reden. Selbst bei diesen Urtheilen und Verdächtigungen im Munde des Volks wie durch geschäftige Federn blieb es nicht. Staatsoberhäupter, weltliche und kirchliche Gewalten, von denen hier nur die Päbste

pflichtet war, sich, wenn er im Rathe der Gemeinde mitreden wollte, irgend einer Zunft anzuschließen, so wählt auch in London jeder Einwohner mit dem Erwerben des Bürgerrechts eine Zunft, welcher er als Mitglied sich anschließt[1]). Um jene Zeit hielten es Vornehme, Reiche, Gelehrte, Staatsdiener angemessen, sich bei der Steinmetzenzunft einzuschreiben, theils um die wirklichen Glieder derselben für den neuen Baustil zu gewinnen und zu benutzen, theils weil die sinnvollen Gebräuche dieser Zunft den Stand ihrer Bildung besonders ansprachen. In dankbarer Erinnerung an ihren Ursprung wurden, auch als die neuen Zunftgenossen sich bereits unabhängig von den wirklichen Werkgenossen zu bethätigen vermochten, die schon vorhandene und im Laufe der Zeit stets mehr ausgebildete Symbolik, sowie die Werkzeuge, welche dem Auge so Großartiges darstellen, mit ihrer sinnbildlichen Bedeutung beibehalten und den Nachkommen überliefert.

Die Mitglieder der vier Bauhütten erwählten unter sich einen besondern Ausschuß für Besorgung und Leitung gemeinsamer Angelegenheiten, und legten ihm das Recht bei, neue Bauhütten (Logen) zu constituiren. Die alten Urkunden der Genossenschaft wurden gesammelt; der Magister artium und anglikanische Prediger, Jacob Anderson, erhielt den Auftrag, sie zu sichten und in rechter Ordnung zusammen zu fassen, und 1723 schon erschien „The Constitution of the Free-Masons, containing the History, Charges, Regulations etc. of that most antient and right worshipful Fraternity.“ Dieses Constitutionen-Buch ist fortwährend Richtschnur aller englischen Logen. Jener Ausschuß ist die noch heute bestehende Große Loge von England zu London, die gegenwärtig im Norden und Süden aller fünf Welttheile über achthundert Tochterlogen zählt.

Der erste Theil des Constitutionen-Buches giebt eine Geschichte der Freimaurerei, die, wie noch heut zu Tage die Giebel- oder Kranzreden der Bauhandwerker, mit Erschaffung der Welt

---

[1]) In Hannover müssen, so viel ich weiß, noch gegenwärtig die Lederhändler bei der Zunft der Schuhmacher eingeschrieben sein.

nach der Bibel beginnt. Der zweite Theil enthält die alten Grundgesetze der Genossenschaft. Indem ich vorausschicke, daß die Große Loge, um die Logen in ihrer Stellung zur bürgerlichen Gesellschaft überhaupt möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber auch dem Staat eine Bürgschaft für die Ungefährlichkeit der Verbindung zu geben, meistens hochstehende Persönlichkeiten zu Vorsitzenden (Großmeistern) erwählt, — wie denn der Herzog von Sussex lange Jahre hindurch als Großmeister fungirte, und unseres hochseligen Königs Ernst August Maj. das Amt eines der Vorsteher bekleidete, — gebe ich hier von den Grundgesetzen diejenigen Bestimmungen, welche das Ansehn der Verbindung aufrecht erhalten und Zeugniß von der Friedfertigkeit derselben im Verhältniß zu Staat und Kirche, zur Gesellschaft überhaupt, ablegen.

Eins der ersten dieser Grundgesetze gestattet Niemandem den Zutritt, der nicht, so weit solches durch den bürgerlichen Ruf oder sonst durch glaubwürdiges Zeugniß ermittelt werden kann, „als ein guter und getreuer Mann, als ein Mann von Ehre und Rechtschaffenheit“ anzunehmen ist. Daneben muß er das vom Landesgesetz für die Volljährigkeit bestimmte Alter erreicht und bürgerliche Selbständigkeit erworben haben. Begegnen wir im Leben manchmal vorwerfenden Klagen über sittlich oder bürgerlich bemakelte Mitglieder der Freimaurer-Gesellschaft, so ist der auf diese gerichtete Vorwurf lediglich von einseitiger Ansicht eingegeben. Die Freimaurer haben, so viel ich weiß, niemals Anspruch auf Unfehlbarkeit gemacht. Sodann ist jede Gesellschaft nicht nach einem und dem andern ihrer Mitglieder zu würdigen, sondern lediglich nur nach ihrer Gesammtheit, nach demjenigen, was sie erstrebt, und nach den Mitteln für ihren Zweck.

Ein andres jener Grundgesetze schreibt vor, daß Angelegenheiten des Staates und der Kirche niemals Gegenstand der Verhandlungen in einer Loge sein dürfen, und um dergleichen, meistens doch nur auf nichts entscheidende Streitigkeiten hinauslaufende Gegenstände noch sicherer zurück zu halten, ferner, um möglichen Complottirungen keine Hand zu bieten, endlich, um der Verschleuderung alles dessen zu begegnen, was die Frei-

maurer-Logen als unantastbares Eigenthum ansprechen, ist es einzelnen Mitgliedern nicht erlaubt, eigenmächtig besondere Versammlungen unter Beobachtung maurerischer Gebräuche zu halten. Ebenso wird darüber gewacht, daß nicht andere Personen sich unter maurerischen Formen bethätigen. Gegen die Einen wie die Andren wird nöthigen Falls selbst die Hülfe der Obrigkeit aufgerufen.

Mit dem allen, wird man vielleicht sagen, mag die Ruhe der Gesellschaft, die Sicherheit des Staates gewahrt sein; dagegen fragt es sich, ob die Kirche nicht dennoch Ursache habe, sich für gefährdet zu halten. Eben jene im Eingange dieses Aufsatzes näher bezeichnete Bibliographie zählt unter der langen Reihe von Schriften gegen die Freimaurerei überhaupt nicht wenige auf, welche die Gefährlichkeit derselben für die Kirche und die Unzulässigkeit der Betheiligung an der Freimaurerei von Seiten der Geistlichen ins Licht stellen sollen. Wir begegnen da sogar dem Titel: „Die Freimaurerei der Weg zur Hölle“, und so eben sehen wir in den Zeitungen von dem Herausgeber der Berliner Evangelischen Kirchen-Zeitung, Hengstenberg, eine Schrift „Die Freimaurerei und das evangelische Pfarramt“ angekündigt, die in keinem Falle sich die Aufgabe der Vermittelung gestellt haben kann. Dergleichen Angriffe könnten sich nicht fortwährend ein ganzes Jahrhundert hindurch wiederholen, wenn es den Freimaurern schon gelungen wäre, die Diener am Worte des Herrn zu beruhigen. Was ist darauf zu sagen?

Zuerst: Daß die Vertreter der Kirche unbestreitbar das Recht und die Pflicht haben, wachsam und wacker zu sein, wo sie irgend eine Gefahr für die christliche Gemeinschaft entdecken. Sodann aber dürfte der Beweis zu den schwierigsten gehören, daß die Freimaurerei jemals Propaganda gemacht habe, oder auch nur zum Indifferentismus verleite. Oben ist schon des Gesetzes gedacht, welches neben dem Staat auch die Kirche vor der Thür der Loge zurück zu lassen gebietet. Ein andres Gesetz sagt mit klaren Worten, daß die Freimaurer Glieder der Landeskirche sein sollen. Wenn wir überdem die Strenge der anglicanischen Kirche im Auge haben, und dennoch sehen, daß

sie ihren Geistlichen gestattet, nicht allein einer Loge als Mitglied beizutreten, sondern selbst bei festlichen Anlässen, wo die Freimaurer in Procession zur Kirche gehen, die gottesdienstliche Feier zu administiren, so sollte man billig der Ueberzeugung sich zuwenden, daß auch auf dem europäischen Continente, und zunächst in Deutschland, der Kirche nicht füglich irgend eine Gefahr aus der Freimaurerei erwachsen könne. Wirkliche Gefahr droht einer Kirche nur durch sich selbst, oder eine andere. Als im vorigen Jahrhunderte die Aufklärungsperiode in höchster Blüte stand und nicht wenige Stimmen laut wurden, die den Umsturz der Kirche verkündeten, waren nur solche Kirchen etwas weniger besucht, deren Prediger von der Aufklärung das Unhaltbare genascht hatten. Als Strauß' „Leben Jesu" eine kaum übersehbare Masse von Controversschriften auf den Markt der Literatur warf, und Baur und Feuerbach dem Herrn des Himmels und der Erde selbst Tod und Verderben droheten, vergaß die Gesammtheit keinen Augenblick, daß der Mensch eines Haltes bedürfe, der über allem Irdischen wurzelt, und blieb ihrer Kirche getreu; und der Freimaurer ist auch ein Mensch.

Ich habe geglaubt, bei diesem Gegenstande etwas länger verweilen zu müssen, weil er eben zu einer Tagesfrage gestempelt ist, und, wie wenig er hier tiefer und allseitig beleuchtet werden konnte, so wird das Gesagte doch wohl hinreichen, um die Stellung der Freimaurerei deutlich erkennen zu lassen. Aber seltsam! Ich bin in dem Falle, den geistlichen Gegnern derselben eine Waffe in die Hände geben zu müssen, indem ich mich jetzt dem ersten Erscheinen der Freimaurerei auf dem Continente und in unsrem hannoverschen Vaterlande zuwende.

Im Jahre 1737 ward die erste Freimaurerloge in Hamburg gegründet. Es ist die noch heute fortbestehende Loge Absalon. Daß eben Hamburg in Deutschland den ersten Raum für eine Freimaurerloge darbot, erklärt sich einfach und leicht aus den vieljährigen und lebhaften Handelsbeziehungen zwischen England und dem Haupte der alten Hansa, Beziehungen, die fortwährende Besuche hinüber und herüber nothwendig machten. Auch Hannover, welches dem englischen Thron einen König

gegeben, stand mit London in naher Verbindung, so daß hannoversche Notabilitäten schon früh das neugestaltete Institut der Freimaurer-Logen kennen lernten. Indessen begegnen wir keiner Nachricht, daß sie sich vor dem Jahre 1746 in rechtformiger Weise, nämlich durch Erwirkung eines Constitutionsbriefes für eine Loge, maurerisch bethätigt hätten. Der Grund dafür ist hauptsächlich in einem eigenthümlichen Ereignisse zu suchen.

In Harburg konnte die neue Erscheinung bei der überelbischen Nachbarin nicht lange fremd bleiben. Der Oberhauptmann von Spörken und der Landrath Schenk von Winterstedt bewarben sich um die Aufnahme in die Gesellschaft, und eine Deputation von Hamburg nahm neben den genannten Herren auch den Candidaten der Gottesgelahrtheit Kirchmann[1]) im Anfange des Jahres 1744 zu Freimaurern auf. Der Letztere muß bald darauf als Garnisonprediger installirt und, daß er Freimaurer sei, bekannt geworden sein, denn noch in demselben Jahre denunciirte ihn der General-Superintendent Müller wegen dieser letztern Eigenschaft bei dem Consistorium zu Hannover. Die weiteren Verhandlungen können, obgleich Kirchmann's Vertheidigungsschriften durch schlichte, getreue Darstellung die Freimaurerei in ein vortheilhaftes Licht stellen, hier füglich übergangen werden. Dagegen muß, getreu meinem Worte, den geistlichen Gegnern selber eine Waffe in die Hand geben zu wollen, dem Consistorial-Ausschreiben an alle Superintendenten hier eine Stelle angewiesen werden. Es lautet:

> Unsere ꝛc. Wir geben euch hiemit zu vernehmen, was maaßen ein gewisser Prediger im hiesigen Lande sich unterstanden, in die sogenannte Freymäurer-Gesellschafft sich zu begeben. Gleichwie aber einem Prediger überhaupt nicht zustehet, etwas zu thun, welches an sich zwar indifferent seyn möchte, wenn dadurch ein Ärgerniß oder Anstoß bey der ihm anvertraueten Gemeinde, oder auch bey Anderen veranlaßt wird, sondern selbiger vermöge der heil. Schrifft und

---

[1]) Heinrich Christoph Leopold Kirchmann. † 2. Mai 1776. S. Ludewig, Geschichte der Stadt Harburg.

seines Gewissens verbunden ist, solche Sachen zu unterlassen; also ist man am allerwenigsten befugt, einer Societät, deren leges und statuta er nicht vorher weiß und einsieht, mit eydlichen oder sonst sein Gewissen verbindlichen Verpflichtungen sich zu associiren, wenn auch vorgegeben werden möchte, das vornehmbste Absehen der Societät bestehe in einem vinculo caritatis, allermaaßen die Christen in der heil. Schrifft ein so starkes vinculum caritatis haben, daß sie keines anderen bedürfen; So ist diesem Prediger sein Verfahren nicht nur nachdrücklich verwiesen, sondern auch anbefohlen, aus solcher Gesellschaft sich wiederum loszumachen und deren dabey üblichen Gebräuchen zu renunciiren.

Damit inzwischen Andere durch dergleichen ungebührlichen Vorwitz sich nicht ebenfalls reitzen lassen mögen, in solche Gesellschafft zu treten; So begehren Nahmens Sr. Königl. Majestät von Groß-Brittannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg Wir hiemit, ihr wollet allen und jeden unter der euch anvertraueten Inspection stehenden Predigern mittelst Communicirung dieses Rescriptes per circulares anbefehlen, daß sie bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe in die Freymäurer-Gesellschafft sich nicht begeben sollen.

Wie dieses geschehen, darüber wollen Wir euren Bericht erwarten und sind 2c.

Hannover, den 14. Januar 1745.

K. Gr. Br. u. Ch. Br. L. zum Consistorio verordnete Director und Consistorial-Räthe.

(unterz.) J. P. Tappen.

Lassen wir die vom Consistorium selber hervorgehobenen Motive hier unberührt, und werfen einen Blick auf jene Zeit, so finden wir zuerst, daß die Nachwirkungen des dreißigjährigen Krieges während des zwischenliegenden Jahrhunderts immer noch nicht erschöpft waren. Er war bekanntlich, wie alle Religionskriege, von den entsetzlichsten Rohheiten begleitet, deren Beispiel ganze Generationen entsittlichte. Dann auch war während der Regierung Herzogs Georg Wilhelm in Hannover

und seit 1665 in Celle, ferner unter der Regierung des zur katholischen Kirche übergetretenen Herzogs Johannes Friedrich zu Hannover ein Heer von französischen und italienischen Herrschaften, Künstlern und Abenteurern ins Land gekommen, die jedoch damit ihren Glauben nicht aufgaben, vielmehr geltend zu machen suchten. In jene Zeit fällt auch das bekannte Project eines Simultaneums, für welches man den Abt Molan und Leibniz zu gewinnen bemüht war, und wäre es zu Stande gekommen, so war es, menschlichen Ansichten nach, so ziemlich um die protestantische Kirche des Landes geschehen. Die geistliche Oberbehörde hatte daher immer noch Ursache, streng darauf zu halten, daß die Diener der Landeskirche sich genau in den Gränzen hielten, welche die Augsburger Confession als Richtschnur des Glaubens und Seelenheiles gezogen hat. Sie konnte die Betheiligung der Kirchendiener an einer Gesellschaft, von deren Zweck und Organisation sie sich keine auf voller Gewißheit beruhende Ansicht zu bilden vermochte, nicht gut heißen. Nach dem ihr Zugänglichen mochte sie vielleicht auf dieselbe Meinung geführt sein, welche den Pabst Clemens XII. im Jahre 1738, also nur sechs Jahre früher, eine Bannbulle gegen die Freimaurer-Secte emaniren ließ, und gegen Sectirerei war sie einzuschreiten befugt.

Daß jenes Ausschreiben auch außer dem Kreise der Geistlichen nicht wirkungslos blieb, ist erklärlich. Diejenigen, welche Freimaurer geworden waren, mußten nothwendig zu dem Schlusse gelangen, daß die höchste Landesbehörde selber der neuen Erscheinung abhold sei und eine etwa förmlich sich bildende Loge nicht dulden würde. Ich bin zu der Annahme geneigt, es sei die Absicht des Oberhauptmanns von Spörken gewesen, in Harburg, wo es ihm bei seiner persönlichen und officiellen Stellung nicht schwer fallen konnte, Befreundete für den Zutritt zu gewinnen, eine Loge zu gründen, die dann die erste in den damaligen Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden gewesen sein würde. Das Ausschreiben trat ihm entgegen. Da mußten Bedenken um so gewichtiger hervortreten, als er in der Stellung eines angesehenen Staatsdieners nothwendig manche Rücksichten zu nehmen hatte, und so war es denn der Haupt-

stadt des Landes selber vorbehalten, die erste rechtformige Loge in ihre Mauern aufzunehmen.

Ein jüngerer Sohn vom ersten Kammerdiener des Königs Georg I., der Capitain-Lieutenant bei der Grenadier-Garde, Georg Ludwig Mehmet von Königtreu[1]) hatte, da während zweier Jahre der Sturm gegen die Freimaurer-Gesellschaft wol ziemlich verrauscht war, im Januar 1746 bei der Provinzial-Loge in Hamburg ein Constitutionspatent zu Errichtung einer Loge in Hannover erwirkt, welche nach dem Prinzen von Wales († 1751) den Namen „Friedrich" erhielt, und noch in demselben Monate in der vom Hofjunker Adam Gottlieb von Reden[2]) bewohnten zweiten Etage der nachmaligen Justiz-Canzlei an der Osterstraße (jetzt Amtsgericht Stadt Hannover) eröffnet wurde.

Die Geschichte der einzelnen im Lande bestandenen und noch bestehenden Freimaurer-Logen kann um so weniger gegeben werden, als der Raum einer Zeitschrift Beschränkung fodert, und es überhaupt nur auf Feststellung möglichst klarer Gesichtspunkte und allgemeinerer Uebersichten ankommen kann, in denen sodann die einzelnen Logen an geeigneter Stelle hervortreten.

Das bei den Versammlungen inne zu haltende Gebrauchthum ist, wie oben schon angedeutet, aus den Bauhütten der Steinmetzen hervorgegangen und war bei der in allen Dingen praktischen Richtung der Engländer sehr einfach. Daß ungeachtet dieser Einfachheit die Freimaurerei in Deutschland die lebhafteste Betheiligung und rasche Verbreitung fand, erklärt sich aus der eigenthümlichen und ansprechenden Neuheit der ganzen Erscheinung, auf der andren Seite auch wieder dadurch, daß sie doch nicht eigentlich als Fremde herüberkam. Ein großer Theil

---

1) Ueber die Familie Mehmet von Königtreu habe ich im Archiv des hist. Vereins für Niedersachsen, 1845, 2. Doppelheft, S. 344 ff. einige nähere Nachrichten mitgetheilt, auch S. 350 des Harburger Ereignisses und der Loge zu Hannover bereits gedacht.

2) Er starb schon 1747 allgemein beklagt. Sein Tod soll den Druck einer Ode „Der sterbende Freimaurer" veranlaßt haben. Das Flugblatt ist selten geworden, die Ode jedoch durch Aufnahme in andere Druckschriften erhalten.

der dem Freimaurerbunde beitretenden Männer war auf Akademien gewesen[1]). Hier bestanden nachweislich schon sehr früh mancherlei Gebräuche, die je nach Zeit und Umständen besondere, gegen Andere sich abschließende Verbindungen, Studentenorden[2]), zur Folge hatten. Wahrscheinlich hatte die Erinnerung an dergleichen Verbindungen auch dem nachmaligen würtembergischen Abt Johann Valentin Andreae die Idee zu einem Buche eingegeben, welches die Gebrechen der Zeit wenn nicht heilen, doch vermindern sollte. Für diesen Zweck wählte Andreae die damals sehr beliebte allegorische Darstellungsform, und im Jahre 1614 erschien seine „Allgemeine und General-Reformation der ganzen weiten Welt. Beneben der Fama Fraternitatis des Löblichen Ordens des Rosenkreutzes an alle Gelehrte und Häupter Europae geschrieben.“ Das Buch setzte Jahre lang eine nicht zählbare Reihe von Federn für und wider in Bewegung[3]), und namentlich die Fama von einer geheimen Gesellschaft ward als Handhabe für mancherlei Täuschungen benutzt. Die Idee einer irgend ein Geheimniß hütenden Gesellschaft war also zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht neu in Deutschland.

Als daher den früheren Akademikern die Freimaurerei geboten wurde, traten die Erinnerungen an jene Zeit, die fort und fort als die schönste im Leben bezeichnet wird, wieder lebendig hervor. Der eigentliche Sinn der Freimaurerei, nämlich „den auf dem ganzen Erdboden und wol durch alle Zeit unvermeidlichen Zwiespalt des Lebens im starren, todten Buchstaben des Gesetzes durch das lebendige Wort — die That — der Liebe zu füllen“, war ihnen wol noch nicht eigentlich zum klaren Bewußtsein geworden. Sie hielten noch an den einzelnen

---

1) Mehmet selber gehörte zu den ersten Studiengenossen auf der nur wenige Jahre früher begründeten Georgia Augusta.

2) Die Deutsche Vierteljahrschrift, Stuttgart und Tübingen, 1841, giebt in Nr. 14 eine Uebersicht der Studenten-Verbindungen auf deutschen Universitäten.

3) In der Königl. Bibliothek zu Hannover findet sich die General-Reformation und eine ansehnliche Zahl der ihr folgenden Controversschriften.

Blüten der Lebensweisheit, welche die masonischen Werkzeuge symbolisch ihnen darreichten. Aber jene akademischen Erinnerungen und die Neuheit in der maurerischen Symbolik, das Geheimnißvolle der ganzen Erscheinung, die von ihren Jüngern schon mehr oder weniger lebhaft geahnte Thatsache, daß mit ihr eine neue Lebensepoche der Gesellschaft beginne, — das alles rief die Phantasie zu Erfindung ähnlicher Institute wach. Sie sind als Variationen des nun einmal angeschlagenen Thema, als Spielereien, selbst nur als ein eben Mode gewordenes Kleid zu betrachten, und, wie dieses, währten sie nur kurze Zeit. Allein sie alle zeugen doch für den lebensfrischen Antheil, für die Liebe, welche jene meistens noch in dem kräftigen, strebsamen Alter der ersten Mannesjahre stehenden Genossen einer ihnen neuen Lebenskunst zuwandten, und darin ist die rasche Verbreitung auch in den damaligen hannoverschen Landen zu suchen. Außerdem ist in Anschlag zu bringen, daß eben hier schon Bestrebungen sich kund gaben, England als Canon der Nacheiferung zu betrachten, und da durfte denn auch die englische Freimaurerei keine Terra incognita bleiben.

Indessen, wie die englische Freimaurerei, außer dem Constitutionenbuche, von welchem 1741 [1]) eine deutsche Uebersetzung in den Buchhandel gekommen war, alles Uebrige und namentlich das Gebrauchthum nur dem Gedächtniß anvertrauete, so konnten mancherlei Declinationen nicht ausbleiben. Die bedeutendsten kamen von Frankreich herüber. Die Franzosen hatten 1726 die Freimaurerei kennen gelernt. Ihr Repräsentationssinn konnte sich jedoch mit den schlichten Formen nicht begnügen, und eben so war ihnen die Herkunft zu gering, die Grundidee zu simpel und doch nicht kurzweg erfaßbar. Die im Constitutionenbuche gegebene Geschichte weist jedoch auf das alte Testament der Bibel hin, und da finden sich Phönizier, Babylonier, Aegypter und andere Völker. Mit den Griechen und Römern stand die gesammte französische Literatur bereits auf bekanntem Fuße. Da

[1]) Früher schon, nämlich 1736, gab Köhler in den histor. Münzbelustigungen, Stück 17, eine Uebersetzung, und empfahl den Freimaurern für ihre Gebräuche die Nachahmung des offenbar viel reinlicheren Schneiderhandwerks.

währte es denn nicht lange, daß die religiösen Weihungen der alten Völker, die geheimnißvollen Eleusinien, die Sphinxe, die Pyramiden und hundert andere Dinge auf die verschiedenartigste Weise zurecht gerückt und wohl oder übel mit der Freimaurerei in Rapport gesetzt wurden. Diese kennt nur die drei Stufen Lehrling, Gesell, Meister; ein besonderes System der überrheinischen Nachbaren fügte jedoch nach und nach deren sieben und achtzig hinzu, versah das Ganze mit einer hebräischen Terminologie und putzte jede dieser neunzig Stufen auch äußerlich mit unterscheidenden Bändern und Bijoux recht augengefällig heraus. Da überdem irgend ein historisches Genie die Entdeckung machte, daß die Freimaurer sich vor mehr als 600 Jahren mit den Johanniter-Rittern verbunden hätten, so konnte die ursprüngliche Bezeichnung „Zunft", als zu vulgär, auch die „Gesellschaft", als zu unbestimmt und zu wenig sagend, nicht beibehalten werden. Die Zunft, die Gesellschaft wurde ein „Orden" [1]).

Mit dieser Relation wird übrigens dem wirklich ehrenhaften Geiste, der auch in der französischen Maurerei sich ausspricht, in keiner Weise zu nahe getreten. Es mußte hier jedoch eben die Außenseite derselben nothwendig hervorgehoben werden, da sie, neben der Sprache, den Kleidermoden, den literarischen Producten, zunächst auf Deutschland influirte, und daher einen Schlüssel für das Verständniß sehr bald hervortretender Erscheinungen im deutschen Maurerleben des vorigen Jahrhunderts abgiebt. Der französischen Sprache bediente man sich gleich anfangs in manchen Logen, um gegen Verrath gedeckt zu sein; auch wol, weil man für manche Ausdrücke der maurerischen Terminologie ein den Sinn erschöpfendes, oder auch dem Ohr gefälliges Wort in der Muttersprache noch nicht zu finden wußte.

Von Hannover aus wurde sogleich ein Filial in Göttingen begründet. Es bestand nur wenige Jahre, wahrscheinlich weil die Landesregierung auf der Universität Ordensverbindungen,

---

[1]) Sehr unterrichtend in allen Zweigen der französischen Maurerei ist „Histoire pittoresque de la Franc-Maçonnerie et des sociétés secrètes anciennes et modernes, par Clavel. Paris, Pagnerre, 14 bis, rue de Seine. — Sie liegt bereits in mehreren Auflagen vor.

wie mehrfach dagegen erlassene strenge Verordnungen bezeugen, überhaupt nicht duldete.

Aber noch weiter hin erstreckte sich der Eifer für Fortpflanzung der neuen Lebenskunst. Zwischen Hannover und Wien bestanden seit Bewerbung Ernst August's um die Churwürde fortwährend lebhafte diplomatische Bezüge. Den Personen, welche Hannover am Kaiserhofe vertraten, hätt' es bedenklich erscheinen sollen, in der Hauptstadt eines katholischen Staates, fast unmittelbar nach einem päbstlichen Bannstrahl gegen die Secte der Freimaurer, unter den Augen der den wachsamen Jesuiten besonders gewogenen Kaiserin Maria Theresia irgend eine maurerische Thätigkeit zu äußern. War doch, wie nach gleichzeitigen öffentlichen Nachrichten Imhof's Historischer Bildersaal, Band X, S. 1177, erzählt, schon 1742 unter Assistenz von Cavallerie und 100 Mann Infanterie eine Loge aufgehoben, wobei achtzehn Personen, meistens dem hohen Adel angehörend, zu Arrest gebracht wurden. Allein wie überhaupt schon jedes Verbot leicht den Geist des Widerspruchs erweckt, so ging es auch hier. Vielleicht auch stützte man sich auf die Sicherheit des Gesandtschaftshotels, in welchem jeden Falls die an sich schon strengen Vorsichtsmaßregeln unterworfenen maurerischen Versammlungen öffentlichen Anstoß kaum erregen konnten, und so ward zu Wien im Jahre 1754 ebenfalls ein Filial errichtet. Es war von noch kürzerer Dauer, als das Filial in Göttingen, da diplomatische Personen bekanntlich öfterem Ortswechsel unterworfen sind. Erst unter Kaiser Joseph erreichte die Freimaurerei in den östreichischen Staaten und hauptsächlich in Wien selbst ihren Höhenpunkt, und wußte sich durch drei Jahrgänge eines Journals für Freimaurer ehrenhaft zu manifestiren.

Im Jahre 1756 ward durch einen Constitutionsbrief der Londoner Großen Loge aus Mitgliedern der Loge Friedrich eine „Große Provinzial-Loge in Sr. Maj. deutschen Landen" gebildet, die im Jahre 1762 eine zweite Loge in Hannover unter dem Namen „Georg" constituirte. Sie bestand jedoch nur etwa drei Jahre, da 1764 auch in Hannover, wie schon fast überall in Deutschland eine gänzliche Umgestaltung der Freimaurerei sich Eingang zu verschaffen wußte.

Bevor zu derselben übergegangen werden kann, ist noch nachzuholen, daß in Celle schon früh einzelne Personen in engerem Verbande sich maurerisch zu bethätigen wünschten, und nach manchen Vorbereitungen endlich im Jahre 1748 eine von der Hamburger Provinzial-Loge eingesetzte Loge unter dem Namen „Augusta“ eröffneten. Sie bestand nur bis zum Jahre 1755, da ein fortwährender Ortswechsel der meisten ihrer Mitglieder [1]) oft längeren Ruhestand herbeiführte, und die wenigen, im gedachten Jahre noch übrig gebliebenen Mitglieder es nicht übernehmen konnten, die Loge länger aufrecht zu erhalten.

Mit dem bis hieher Vorgeführten ist der erste Abschnitt, die Kindheit, in der Geschichte der deutschen Maurerei überhaupt als geschlossen zu betrachten. Es tritt überall ein Bestreben nach Organisation, nach Verknüpfung des Einzelnen zu einem Ganzen, aber noch unsicher suchend, hervor. Oben ist des lebhaften Eifers in möglichster Verbreitung des englischen Geschenkes gedacht, und hier könnte man entgegnen: es spreche nicht dafür, daß während einer Reihe von etwa zwanzig Jahren in den hannoverschen Landen doch nicht mehr als drei, und mit dem Filial zu Göttingen vier Logen gefunden werden. Allein einmal kann lange Zeit hingehen, bevor an einem Orte sich eine hinreichende Zahl solcher Personen zusammenfindet, die voraussichtlich einen bleibenden Wohnsitz haben, so daß der Fortbestand einer Loge möglichst gesichert erscheint. Das war damals um so weniger der Fall, als eine nicht geringe Zahl Freimaurer dem Militairstand angehörte, der mit dem Jahre 1756 an eine bleibende Stätte nicht denken durfte. Mit diesem Jahre — und das ist der zweite, hauptsächlichste Grund, weshalb hier so wenige Logen aufzuzählen waren — mit diesem Jahre begann der siebenjährige Krieg, der auch die hannoverschen Lande sehr in Anspruch nahm. Theils verwaiseten die Logen, da ihre Mitglieder der Fahne folgten, theils auch ward ihre Thätigkeit absichtlich eingestellt, um jede Berührung mit dem Feinde abzuschneiden.

---

[1]) U. A. des aus der Geschichte der deutschen Schaubühne wohlbekannten Directors Schönemann.

Der Hubertsburger Frieden belebte die Thätigkeit wieder; mit derselben begann aber auch jene Umgestaltung, deren oben gedacht ist und welche hier näher ins Auge gefaßt werden muß. Wie man in Frankreich mit der Freimaurerei umging, ist bereits angedeutet; ebenso der überrheinische Einfluß auf die deutschen Logen. Während des siebenjährigen Krieges versäumten gefangene Franzosen nicht, die Deutschen noch näher mit ihren glänzenden Ritterordens-Geheimnissen vertraut zu machen. Hand in Hand damit ging eine von dem Baron Hund von Altengrotkau benutzte Fabel, wonach die Freimaurer eigentlich in gerader Linie Nachkommen der Tempelherren sein sollten, zu einem durchweg neuen Systeme [1]). Nach demselben war die ehrliche englische Freimaurerei wenn nicht geradezu unächt, doch mindestens zu nichts weiter nütze, als mit ihren drei Stufen oder Graden eine Pflanzschule, gewissermaßen ein Noviciat für den Ritterorden abzugeben.

Dieser zerfiel ebenfalls in drei Grade, Socius, Armiger, Eques, denen später noch ein vierter, Eques professus, angefügt wurde. Die Ritter empfingen lateinische Ordensnamen, jeder ein Wappen mit einer Devise, und eine besondere, der alten templarischen nachgebildete Ordenstracht. Die gewohnte Chronologie ward zur Seite geschoben. Das Jahr der Tempelherren-Vertilgung, 1313, war das erste Ordensjahr. Der erste Januar, welcher so lange Zeit hindurch das Jahr eröffnet hatte, mußte dem ersten März weichen, und dem Gregorianischen Kalender ward der frühere Julianische substituirt. Ziemlich unbekümmert um natürliche und politische Gränzen zerfiel fast ganz Europa in Ordensprovinzen; diese zerfällte man wieder in Präfecturen, und jeder Präfectur wurde eine gewisse Zahl Logen zugewiesen. Der größere Theil vom nördlichen Deutschland bildete die siebente Provinz, und in dieser lagen die

---

[1]) Zacharias Werner's dramatisches Gedicht „Die Söhne des Thales“ erleuchtet die ganze Idee mit poetischem Glanze. Gutzkow's Roman „Die Ritter vom Geist“ nimmt die Fabel als heute noch fortbestehend an. Damals lag sie nahe genug, da man schon bis zu den Johanniterrittern gelangt war.

Braunschweig-Lüneburgischen Churlande unter dem Namen „Präfectur Callenberg“ (sic).

Was eigentlich der Baron von Hund, dessen Charakter übrigens als ehrenhaft geschildert wird, mit dem Orden beabsichtigte, ist nicht mit evidenter Gewißheit zu ermitteln. Es scheint, daß Schwärmerei und Hang zum Abenteuerlichen ihn wirklich an die Aechtheit und Rechtsbeständigkeit der ganzen Conception, die jedenfalls nicht seine Erfindung war, glauben ließen, so daß er sich leicht die Möglichkeit denken mochte, der Tempelherrenorden könne durch Protection irgend eines mächtigen Regenten als weltlicher Ritterorden wieder aufleben. Er fand sich durch das Ansehn, welches ihm seine angenommene Stellung als Heermeister der siebenten Provinz gewährte, geschmeichelt, und es ist gewiß, daß er diesem Ansehn bedeutende Summen opferte.

Der neue Ritterorden berauschte namentlich die aristokratische Jugend, und die Loge Friedrich zu Hannover bestand zum großen Theil aus Mitgliedern, welche dem Adel angehörten. Vorzüglichen Eifer für die Aufnahme des neuen Systems, der „stricten Observanz“, in Hannover bewies der Kammerjunker von Oldershausen. Er wußte manche Zweifel und Bedenken Einzelner, welche mit Annahme der Reform ihre früher eingegangenen Verpflichtungen zu verletzen fürchteten, glücklich zu beseitigen, und auch der Berghauptmann von Reden, welcher vom Heermeister zum Präfecten bestellt war, wirkte durch seine Entscheidungen auf mancherlei ihm vorgelegte Fragen beruhigend und überredend. Schon 1765 wurden die neuen Formen theilweise benutzt, und Schritte gethan, auch die Mitglieder der Loge Georg zu gewinnen. Die Loge Friedrich hatte ihr Local auf der „Neuen Schenke“ (jetzt British Hotel) sehr glänzend ausgestattet, das neue Gebrauchthum (Ritual) war nicht minder einladend, und als dem gewissenhaften Meister vom Stuhl der Loge Georg ein Befreundeter in Hamburg die ihm vorgelegten Bedenken als nicht zutreffend dargestellt hatte, kam bald eine Vereinigung der beiden Logen zu Stande. Im October 1766 erschien zu förmlicher Installation des Ordens in seinem ganzen Umfange der Visitator

generalis [1]). Die beiden Logen gaben ihre bisherigen Namen Friedrich und Georg auf, und die neue templarische Loge hieß nun „Zum weißen Pferde“.

Von dem wesentlichsten Einfluß auf die ehrenvolle Stellung und Thätigkeit der Loge, wie der Freimaurerei in den hannoverschen Landen überhaupt, war der Zutritt des Prinzen, nachmaligen Großherzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz, des Vaters unserer hochseligen Königin Friederike. Seine Einführung fand am 27. October 1766 in Celle Statt.

Außer der Loge zum weißen Pferde begegnen wir in den damaligen Churlanden nur noch einer zweiten templarischen Loge, zu Göttingen, die mit dem Namen „Augusta zu den drei Flammen“ im Jahre 1772 unmittelbar vom Heermeister constituirt ward. Daß sie das akademische Hospital ins Leben rief und demselben bedeutende Geldsummen zuwenden konnte, sei, da dergleichen Thatäußerungen nicht unbedingt eine Freimaurerloge voraussetzen, nur nebenher erwähnt, um überhaupt anzudeuten, daß, sowie an vielen anderen Orten, auch in Göttingen das Bestreben dahin gerichtet war, dem Publicum Zeugniß gemeinnützlicher Thätigkeit zu geben. So mag hier auch eines sogenannten ZN-Ordens [2]) gedacht werden. Männer wie Brandes, von Ramdohr, Rehberg u. A. benutzten diesen Orden, um die Studenten von anderen akademischen, jedenfalls zeitversplitternden Verbindungen fern zu halten, und beschäftigten die Mitglieder

---

[1]) Es war der Kriegs- und Marsch-Commissair Schubart, welcher mit dem Hubertsburger Frieden das Geschäft übernahm, den Orden auszubreiten. Daneben hatte er einen ökonomischen Plan berechnet, welcher den Ordensrittern nach Stellung und Verdienst eine Rente in Aussicht stellte. Er kam nicht zur Ausführung, und im Verdruß darüber sagte Schubart sich ganz vom Orden los, widmete sich in Sachsen der Landwirthschaft und erwarb sich durch Einführung des Kleebaues ein bleibendes Verdienst. Näheres über ihn giebt: Rockstroh, Johann Christian Schubart Edler von Kleefeld. Mit dessen Portrait. Dresden und Leipzig, 1841.

[2]) Die Buchstaben ZN bezeichnen, auf die Chiffre des Ordens zurückgeführt, das Symbolum desselben: Sinceritate et virtute conjuncti.

mit dem Plane zu Herstellung eines akademischen Laboratoriums. Nach Auflösung des Ordens gab Brandes den Kassenvorrath ab als Beitrag für Leibnizens Monument.

Aus der Loge Augusta zu den drei Flammen ging übrigens ein Mann hervor, der durch seine unermüdliche aufopfernde Betheiligung an allen Ordenserscheinungen seiner Zeit und durch die darin begründete sehr nahe Stellung zu dem Prinzen Karl von Mecklenburg-Strelitz als die bedeutendste freimaurerische Persönlichkeit in den hannoverschen Landen hervorgehoben werden muß. Es war der, 1809 verstorbene, Geheime Justizrath Falcke [1]). Er, und mit ihm nicht wenige der anderen, inmittelst zehn Jahre älter gewordenen Ritter, mußten bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine fortwährend als nahe bevorstehend angekündigte öffentliche Anerkennung des Ordens, wie solche der König von Schweden ausgesprochen hatte, in Deutschland nicht ausführbar sei; daß alte Urkunden, auf die man geheimnißvoll hindeutete, wol nicht vorhanden sein möchten, also der Tempelherrenorden in der Luft stehe; daß die von den Ordensoberen anempfohlne Werkthätigkeit in öffentlichen Etablissements eines kostspieligen Ordens nicht bedürfe. Diese und manche andere Betrachtungen führten 1776 zu dem Entschlusse, jede Thätigkeit der Loge bis zu besser einleuchtender Aufklärung einzustellen.

Woher diese Aufklärung kommen sollte, war zur Zeit nicht abzusehen. Der nachmalige darmstädtische Oberhofprediger Stark, der durch seine „Apologie des Freimaurerordens" die allgemeine Aufmerksamkeit in solchem Grade auf sich hingelenkt hatte, daß er z. B. auch in Hannover einige Jahre lang als untrügliches Orakel betrachtet wurde, stellte dem weltlichen Ritterorden eine „clericalische Branche" gegenüber, ohne welche, wie er behauptete, jener kaum denkbar sei. Eine versuchte Vereinigung beider Branchen zerschlug sich, da Stark für die seinige

---

1) Biographisches über ihn geben: Salfeld, Vierteljährige Nachrichten, 1809. 12—25. — Meusel, Gelehrtes Deutschland. II, 288. — Weidlich, Biographische Nachrichten. III, 71. IV, 83. — Rotermund, Gelehrtes Hannover. II, 14.

die Oberstelle beanspruchte, auch gar bald in den Verdacht des Kryptokatholicismus gerieth [1]).

Ueberhaupt aber ward die stricte Observanz in ihrem Fortbestehen ernstlich bedroht durch den General-Stabs-Arzt von Zinnendorf in Berlin, welcher behauptete, die ächte Freimaurerei finde sich in Schweden. Er verschaffte sich schwedische Ritualien, gründete in Berlin mehre Logen, aus denen sodann die Große Landesloge von Deutschland gebildet wurde. Diese war sorgsam bedacht, das neue System, welches eigentlich ein französisches, von Genf nach Schweden übergesiedeltes war, weiter auszubreiten, und man kam ihr vieler Orten entgegen, da das System, obgleich dem templarischen nahe verwandt, doch in manchen Punkten die fast vergessene englische Maurerei der Erinnerung wieder zuführte, und die stricte Observanz aller Orten mehr und mehr angezweifelt wurde.

In den churhannoverischen Landen sah sie sich zuerst von Göttingen aus angegriffen. Hier erhielt die Loge zu den drei Flammen schon 1774 eine Rivalin in der Loge „zum goldnen Zirkel“, welcher u. A. auch Bürger angehörte. Beide Logen mußten, wie hier sogleich angemerkt werden kann, 1793 ihre Thätigkeit einstellen, da die Regierung in einem Verbote den akademischen Ordensverbindungen auch die Freimaurerlogen zugesellte. Zunächst mochte die französische Revolution diese Maßregel nothwendig erscheinen lassen, die auf die deutsche Jugend stark influirte und in Ordensverbindungen leicht eine Handhabe für revolutionäre Zwecke finden konnte. Man mußte den Studenten daher auch eine Berufung auf die Freimaurerlogen abschneiden, die übrigens andrer Orten ungestört fortbestanden, obgleich eine denselben feindselige Propaganda, welche den Freimaurern die Schuld der französischen Revolution aufzubürden suchte, auch hier zu Lande sich thätig erwies, u. A. durch de Luc und den Ritter von Zimmermann. Die Mitglieder vom goldnen Zirkel setzten die Verwaltung des Logenvermögens fort,

1) Daß dieser protestantische Oberhofprediger doch wirklich bereits 1766 zur katholischen Kirche übergetreten war, erfuhr man erst nach seinem Tode (1816) aus der „Bibliographie universelle ancienne et moderne. Paris 1825.“ Vol. 43. pag. 471—477.

bis es vor etwa zwanzig Jahren der Armenkasse und der Industrieschule überwiesen wurde.

Aus dieser Loge ging eine für das Zinnendorfer System rüstig weiter wirkende Mission hervor. Sie rief 1774 die Loge „zum Crocodill" in Harburg, die Loge „zum schwarzen Bär" in Hannover, und 1775 die Loge „zur goldnen Traube" in Lüneburg ins Leben. Ihnen folgten 1777 die Loge „zur Ceder" in Hannover und 1778 die Loge „zur Eiche" in Hameln. Großentheils gehörten die Mitglieder dem Militair- und höheren Beamtenstande an, und da zu jener Zeit in der bürgerlichen Gesellschaft die Stände schroffer geschieden waren, als in unseren Tagen, so konnte das auch nicht ohne Einwirkung auf die Mitglieder einer Loge bleiben. Die Loge zur Ceder in Hannover bildete sich vornemlich aus der intelligenten Kaufmannschaft, und bestand daher auch durch jene Zeit ohne Stockung fort, als das Militair nach Ostindien und Gibraltar ging und deshalb mehre Logen bald wieder in Stillstand geriethen.

Wie schon erwähnt, sah die stricte Observanz sich überall ernsthaft bedroht; ihre Glieder erkannten das Unhaltbare, das Unzulässige des ganzen Systems, welches gewissermaßen als ein Staat im Staate, und zur Zeit allein durch den Umstand gefahrlos erschien, daß demselben fürstliche Personen und hohe Staatsbeamte angehörten. Der Herzog Ferdinand von Braunschweig, nach des Heermeisters Tode Großmeister des gesammten Ordens, berief 1782 einen Convent nach Wilhelmsbad bei Hanau, welcher die Grade der Tempelritter beseitigte und damit ins Fabelreich verwies. Den übrig bleibenden ursprünglichen drei Freimaurergraden wurden jedoch wiederum drei hinzugefügt, weil man doch einmal an dergleichen gewöhnt war und den möglichen Austritt sehr vieler in höheren Graden stehenden Personen verhüten wollte. Der Herzog Ferdinand ward zum General-Großmeister aller, jetzt den Namen „vereinigte" führenden Logen der bisherigen stricten Observanz, und Prinz Karl von Hessen zu Gottorp zu dessen Coadjutor erwählt.

Aber schon einige Jahre früher war die Loge „zum weißen Pferde" in Hannover wieder erwacht, denn die Freimaurerei war ihren Angehörigen eine Nothwendigkeit geworden. Außerdem

möcht' es im Hinblick auf die beiden neuentstandenen Logen „zum schwarzen Bär“ und „zur Ceder“ als ein Ehrenpunkt betrachtet werden, die alte gewohnte Thätigkeit wieder zu beleben. Das templarische System ward noch vor jenem Convente beseitigt und 1780 die mit Einführung der stricten Observanz erloschene Provinzial-Loge unter dem Namen „Karl zum Purpurmantel“ wieder hergestellt, an deren Spitze der Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz trat. Derselbe übernahm zugleich das Protectorat aller verbundenen Logen in den Churlanden, in Mecklenburg, Waldeck, Hildesheim und den Münsterschen Landen.

Um die Zeit des Wilhelmsbader Convents entwickelte sich von Frankfurt aus ein neues System unter dem Namen des „eclectischen Bundes“, welches dem Wiedererwachen der alten englischen Freimaurerei sehr förderlich war. Dies System ward in Hoya angenommen, wo 1786 die Loge „St. Alban zum ächten Feuer“ gegründet wurde. In demselben Jahre benutzte der Protector seine Anwesenheit in London, um die durch die stricte Observanz gänzlich aufgehoben gewesene Verbindung wieder anzuknüpfen, und schon im November ward die Directorial-Loge „Karl zum Purpurmantel“ beseitigt und die alte Provinzial-Loge vollständig wieder ins Leben gerufen. Die Loge „zum weißen Pferde“ fügte ihrem Namen den der ältesten Loge an, und hieß nun „Friedrich zum weißen Pferde“.

Während schon 1792 von der Großen Landesloge in Berlin eine Loge „zum Tempel der Eintracht“ in Osterode constituirt war, gründete die Provinzial-Loge 1799 die Logen „Pythagoras zu den drei Strömen“ in Münden und „Georg zu den drei Säulen“ in Eimbeck; 1809 an die Stelle der lange Jahre schon ruhenden Loge „zur goldnen Traube“ die Loge „Selene zu den drei Thürmen“ in Lüneburg; 1815 die Loge „Georg zum silbernen Einhorn“ in Nienburg. Die im Jahre 1811, also während der Fremdherrschaft, von Hamburg aus constituirte Loge „zum hellleuchtenden Stern“ in Celle schloß sich 1814 der Provinzial-Loge an.

Wie das Aufgeben des templarischen Systems und das Aufblühen der eclectischen Maurerei schon sichere Anzeichen eines

überall erwachten Forschergeistes waren, dem das bisher Gebotene sich als unhaltbar erwies, so war damit schon der Weg zur Rückkehr nach reinen Quellen angebahnt. Feßler in Berlin und Schröder in Hamburg, dieser für die hannoverschen Lande vorzugsweise in Betracht kommend, verfolgten diesen Weg mit regem Eifer. Der Letztere stellte nach dem Muster der alten Loge zu York ein dem ursprünglichen einfachen Gebrauchthum nahe stehendes, dem Geiste der Freimaurerei und dem Standpunkte der Gesellschaft angemessenes Ritual her. Dasselbe ward bei der Loge Friedrich zum weißen Pferde zuerst, im Jahre 1801, eingeführt; andere folgten nach, und seit jener Zeit ist es Grundgesetz, daß jede von der Provinzial-Loge neu constituirte Loge nur dieses Rituals sich bedienen dürfe, welches alle Grade außer den drei freimaurerischen streng ausschließt.

Während der Fremdherrschaft, 1807—1813, bestand zu Kassel eine Große Loge von Westphalen unter Leitung des Ministers Siméon. Im Gegensatz zu dem politischen Terrorismus bewährte sie sich wahrhaft human und griff nirgend störend ein. Sie constituirte 1810 aus den Elementen der beiden früheren Logen in Göttingen die Loge „Augusta zum goldnen Zirkel“ [1]), und die Logen zu Eimbeck, Osterode und Münden schlossen sich 1808, 1809, 1810 ihr an, um den Zweifel über ihren Fortbestand zu beseitigen. Nach dem Wiedereintritt der rechtmäßigen Landesherrschaft begaben diese Logen sich sofort in den Schutz der Provinzial-Loge zu Hannover.

Hannover war zum Königreich erhoben und durch Länderzuwachs vergrößert. Wie namentlich in Preußen bereits Großlogen bestanden, deren Aufsicht und Leitung ein königliches Edict vom 20. October 1798 jede Loge unterwarf, keine andre gestattend, so lag es nahe, daß auch das Königreich Hannover, während der Fremdherrschaft von der Verbindung mit London losgerissen und unter der Großen Loge zu Hamburg stehend, sich unabhängiger abzuschließen bedacht war. Der hochselige König Ernst August, damals Herzog von Cumberland, schon

---

1) Unter ihren Mitgliedern treten die Namen Heeren, Reuß, Spittler, Fiorillo, Koppe, Tychsen u. A. besonders hervor.

seit 1813 Mitglied der Loge Friedrich zum weißen Pferde, übernahm im Jahre 1828 die erste Stelle bei der mit dem 1. November ins Leben gerufenen Großen Loge des Königreichs Hannover, und wie die Freimaurerei bis dahin geduldet war, so durfte ihr Fortbestand nunmehr als gesichert betrachtet werden. Die Große Loge hat im Jahre 1845 die Loge „Friederike zur Unsterblichkeit“ in Stade; 1849 die Loge „Eintracht und Standhaftigkeit“ in Kassel[1]); 1851 die Loge „Hercynia zur Brudertreue“ in Clausthal constituirt. Die wenigen Logen, welche noch auswärtigen Großlogen angehörten, wurden zwar zum Anschluß eingeladen: es ist aber kein Versuch gemacht, auf die freie Wahl ihres Entschlusses einzuwirken.

Zu den neu erworbenen Landestheilen übergehend, bietet zunächst der Gang des Freimaurerthums in Hildesheim einer vollständig erschöpfenden Darstellung gewiß sehr reiches Material. Hier können jedoch lediglich die äußeren Data eine Stelle beanspruchen. Danach constituirte die Große Loge zu London 1762 die Loge „Pforte zur Ewigkeit“; ihr folgte 1774 eine templarische Loge „Ferdinand zur gekrönten Säule“, welcher 1775 eine Zinnendorfer Loge „Friedrich zum Tempel“ entgegentrat. Beide verschwanden bald, und 1792 ward eine Loge „zum stillen Tempel“ von London aus constituirt. Die zuerst genannte Loge und der stille Tempel vereinigten sich 1844 unter dem Namen „Pforte zum Tempel des Lichts“ unter Constitution der Großen Loge zu Hannover, und 1846 bildete sich neben derselben eine zweite Loge, wieder unter dem Namen „zum stillen Tempel“, die ebenfalls dem hannoverschen Logenbunde angehört. Eine Loge „Luise Auguste zu den drei Sternen“, von der Großen Landesloge zu Berlin 1805 in Alfeld constituirt, schloß sich zwar 1815 der Provinzial-Loge in Hannover an, war jedoch schon seit 1809 unthätig.

In Ostfriesland sehen wir die erste Loge in Emden, schon 1762 bestehend. Sie hieß „Pax et Concordia“. Nach dem Eingange derselben installirte die Große Landesloge zu Berlin

[1]) In Kurhessen mußten 1824 die bis dahin geduldeten Logen geschlossen werden. Gegenwärtig scheint das desfallsige Verbot, wenn auch nur stillschweigend, beseitigt zu sein.

1789 die Loge „zur wahren Treue“, welche bald nach 1816 ihre Thätigkeit einstellte und ihr Vermögen der Stadt übergab. In Aurich hatte die Große Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin 1779 die Loge „zu den drei königlichen Adlern“ gegründet, die etwa um 1811 sich der Großen Loge von Holland anschloß und später einging. Ebenso war die Loge „zur goldnen Harfe“ in Leer, 1803 von der Großen Landesloge in Berlin constituirt, nicht von langer Dauer. Einer von ihr gegründeten Versorgungsanstalt ward 1807 der Charakter einer öffentlichen gegeben. Im Jahre 1842 constituirte die Große Loge des Königreichs daselbst die Loge „zur Ostfriesischen Union“, welche 1846 nach Emden übersiedelte und gegenwärtig als die einzige in Ostfriesland fortbesteht.

Indem noch anzuführen ist, daß außer jenen Logen, welche oben bereits als nicht mehr bestehend bezeichnet wurden, auch die Logen zu Hameln, Harburg und Hoya eingegangen sind, muß nun noch jener Logen gedacht werden, die bis jetzt dem hannoverschen Logenbunde sich nicht angeschlossen haben. Die Loge „zum großen Christoph“ in Stade ward 1777 von der Großen Landesloge in Berlin constituirt, und es mag hier nachgeholt werden, daß in Stade 1790 auch eine Loge „Charlotte zur gekrönten Tugend“ gestiftet wurde, die jedoch bald wieder eingegangen sein muß. Eine ursprünglich während des Befreiungskrieges in Condé bestandene Militair-Loge „Adolphus zur deutschen Einigkeit und Treue“ ward in Stade unter dem Namen „Adolphus zur gekrönten Tugend“ fortgesetzt und bestand bis 1824. — In Osnabrück hat die Große Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin 1806 die Loge „zum goldnen Rad“, und in Goslar 1809 die Loge „Hercynia zum flammenden Stern“ constituirt, welche ihrer hochachtbaren Mutter treu anhangen und in ächt maurerischem Geiste nachstreben.

Wenn es nun gelungen wäre, mit dem Gegebenen ein historisch möglichst getreues Bild des Freimaurerthums im Königreiche Hannover aufzustellen, so möchte sich ergeben, daß auch dieses Land dem Einflusse der mannigfachen Variationen und Abirrungen, die im vorigen Jahrhundert überall hervortraten, nicht fremd blieb; daß jedoch der Geist der Freimaurerei nie und

nirgend verkannt wurde. Die dem hannoverschen Logenbunde als Richtschnur geltende Form sichert gegen neue Abirrungen, gegen jedes Verkennen der oben bereits angedeuteten freimaurerischen Grundidee. Ebenso ist durch sorgliches Festhalten an den alten Gesetzen des Andersonschen Constitutionenbuches kein Staat im Staate, keine Kapelle neben der Kirche zu befürchten, denn Staat und Kirche sind überhaupt dem Geiste der Freimaurerei, dieser „Welt in der Welt“, wie schon Hippel [1]) denselben mit vier Worten so richtig als großartig bezeichnet, unbedingt nothwendig und eben deshalb auch heilig. Das Königliche Protectorium, welches s. Z. die öffentlichen Blätter zu weiterer Kunde brachten, haben nicht allein die Freimaurer, sondern überhaupt alle Hannoveraner als ein Zeugniß zu verehren, daß des Königs Majestät diesem in den hannoverschen Logen waltenden Geiste vertraut; in diesem Protectorium liegt aber auch zugleich die Berechtigung wie die Verpflichtung, so manchen mit Absicht oder aus Unkunde emanirten Darstellungen aus dem Gebiete der Freimaurerei und des Logenthums entgegen zu treten mit wahrheitgetreuer Darlegung alles dessen, was allgemein verständlich sich wiedergeben ließ. Darum aber darf auch das Königliche Protectorium selber hier nicht fehlen als Schlußstein des freimaurerischen Baues im Königreiche Hannover.

> Georg der Fünfte von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.
>
> Wir haben auf den von der hiesigen Großloge des Freimaurer-Ordens bezeugten Wunsch, und im Vertrauen zu dem nur der reinen Freimaurerei und der getreuen Erfüllung der Unterthanen-Pflichten zugethanen allgemeinen Geiste der unter der hiesigen Großloge vereinigten Freimaurer-Logen Uns Allergnädigst bewogen gefunden, das Protectorat über die hiesige Großloge und über die damit verbundenen Freimaurer-Logen zu übernehmen, und thun Solches der hiesigen Großloge hiedurch Allerhuldreichst kund. Zugleich

---

1) Dorow, Reminiscenzen. Leipzig, 1842. S. 272.

wollen Wir dabei bevorworten, daß Uns von dem Vorsitzenden der Großloge nach Unserer Bestimmung und jedenfalls einmal in jedem Jahre über die Wirksamkeit der Freimaurerei in Unserem Königreiche getreulich Bericht zu erstatten, auch zu jeder Veränderung an den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, dem Könige Ernst August, genehmigten, hier bestehenden Freimaurer-Statuten Unsere Allerhöchste Genehmigung zu erwirken ist.

Wir bleiben der hiesigen Großloge des Freimaurer-Ordens in Gnaden gewogen.

Hannover, den 19. März 1852.

(L. S.) (unterz.) Georg.

(unterz.) W. F. O. v. Borries.

Ich bescheinige hiedurch, daß vorstehendes Rescript nach erfolgtem Vortrage des Inhalts von S. M. dem Könige in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben worden ist.

Hannover, den 19. März 1852.

(unterz.) C. F. L. Rieper,
General-Secretair des Ministeriums des Innern.

XVI.

Miscellen.

1. Beschreibung eines merkwürdigen Thongefäßes in der Sammlung des Vereins. Mit Abbildung.

Von J. M. Kemble.

Unter denjenigen Thongefäßen aus unserer heidnischen Vorzeit, denen ihrer Form wegen eine besondere Aufmerksamkeit der Alterthumsforscher zu Theil geworden ist, befinden sich vier, welche gewissermaßen die Gestalt eines Hauses haben und deswegen durch Abgüsse oder Abbildungen bekannt gemacht sind. Jenen müssen wir nun jetzt eine fünfte und einen Theil einer sechsten, die sich im hiesigen Museum befinden, zur Seite stellen.

Von diesen Urnen ward die erste bei Burgchemnitz in Thüringen gefunden (Leipzig. Jahresb. 1826 mit Abbild. Klemm's Handbuch der germ. Alt. 186, mit Abbild. Taf. XIV, Fig. 13.).

Die zweite, aus einem Hügel bei Rönne auf der Insel Bornholm stammend, ist beschrieben und abgebildet in den Historisch-antiq. Mittheil. der Königl. Gesellsch. für nordische Alterth. 1835, S. 100 und im Leitfaden zur nord. Alterth. 1837, S. 40.

Eine dritte ward im Jahre 1838 in einem Grabhügel zu Kiekindemark bei Parchim (Mecklenburg-Schwerin) entdeckt, und ist beschrieben in den Jahrb. des Mecklenb. Vereins für genanntes Jahr. S. sodann im XI. Jahrg. (1846) derselben Jahrbücher, mit Abbild. S. 364 und wieder, ebenfalls mit Abbild., im XIV. Jahrg. (1849) S. 313.

Die vierte, jetzt im Museum der vaterländischen Antiquitäten in Berlin, ward „vor mehreren Jahren in einem, mit rohen Granitsteinen ausgesetzten Grabe, bei Aschersleben gefunden.“ Eine getreue Abbildung dieses Gefäßes steht in den letztgenannten Jahrb. des Meckl. Vereins, XIV. S. 312, und Abgüsse davon sind bereits, durch die Güte des Herrn General-Directors von Olfers zu Berlin, in mehreren deutschen Museen zu finden.

Die fünfte, unten näher beschriebene Urne ward ebenfalls vor mehreren Jahren bei Klus, in der Nähe von Halberstadt, gefunden, und

kam mit den übrigen Gegenständen der Gräflich von Münsterschen Sammlung zu Langelage, als Staatseigenthum zu der Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen, im Herbste 1853.

Gemeinschaftliche Kennzeichen dieser sämmtlichen Urnen sind das Dach oder die Kuppel, und die Thür oder fensterartige Oeffnung in der einen Seite des Gefäßes; jedoch ist bei den zwei erstgenannten diese Oeffnung oben im Dache selbst angebracht, während sie bei den übrigen an der Seite unter dem Dache sich befindet. Sie mögen wohl die uralte Hütte einer wilden Zeit darstellen, wo der einzige Eingang zum Hause hoch über dem Erdboden angebracht ward, so daß man nur durch Hülfe einer Leiter, die man dann nach sich hinaufzog, einsteigen konnte; denn so war man am leichtesten gegen Angriffe von Thieren oder Menschen geschützt. Die Oeffnung ist in allen viereckig, obwohl etwas an den Ecken abgerundet, und wird durch freistehende balkenartige Erhöhungen an allen vier Seiten begränzt und von außen geschützt, so daß Brett oder Thür von angemessener Größe vorgeschoben werden konnte, welche man nachher mit einem Riegel sicherte. In der Oeffnung der thüringer Urne befand sich sogar ein metallenes Stiftchen, das als Riegel gedient hatte, nebst einigen Bruchstücken der Thür selbst. Die thüringer, bornholmer, parchimer und halberstädter Urnen sind alle rund, und in den drei erstgenannten ist das Dach mit den Seitenwänden verbunden, während bei der letzten das Dach getrennt ist, und abgenommen werden kann, wie ein gewöhnlicher Deckel. Die aschersleben Urne dagegen ist viereckig, und besitzt in der That eine merkwürdige Aehnlichkeit mit der jetzigen Hütte armer deutscher Landleute.

Diese Urne schildert nun Herr Archivar Dr. Lisch mit folgenden Worten: „Der untere Theil ist viereckig; auf diesen Seitenwänden steht ein sehr hohes Dach, welches mit hinauflaufenden, eingeritzten geraden Linien, wahrscheinlich zur Andeutung eines Rohr- oder Strohdaches, bezeichnet ist. Eine Seitenwand hat eine viereckige Thüröffnung; diese kann von innen durch eine Platte, welche hineingeschoben werden kann, zugestellt und mit einem Riegel durch einen hervorstehenden Ring von außen zugeschoben werden. Die Urne ist ein Vorbild der norddeutschen Bauerhäuser. Die Masse der Urne ist die bekannte, mit zerstampftem Granit durchknetete Thonmasse der heimischen Grabgefäße aus der heidnischen Zeit; nach der Bearbeitung und der Farbe zu schließen, gehört die Urne der Bronzeperiode an." (Meckl. Archiv XIV, S. 312.)

Ueber diese Urne ist auch sehr passend an einem anderen Orte bemerkt worden: „Dieses Stück, gewiß eine Seltenheit, die ihres Gleichen sucht, stellt in der That das altgermanische, fast quadratische oder runde Haus dar, das die Römer mit Recht ein tugurium nennen konnten, mit seinem hohen spitzen Strohdach und den niedern Wänden, die einzige weite Oeffnung auf der einen breiteren Seite, so wie man es auch auf den Reliefs der Antonins-Säule, zum Theil in überraschender Aehnlichkeit,

abgebildet findet. Daß es, wie man vermuthet, als Grabgefäß oder Urne gedient habe, ist nach der Auffindung nicht zu bezweifeln.“ (Vierzehnter Bericht der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellsch. ꝛc. 1849, S. 2 f.)

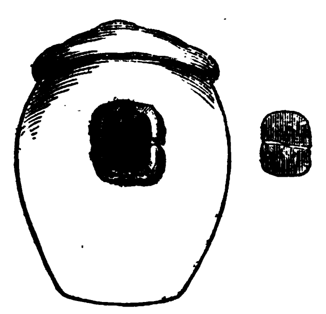
Die vier ihm bekannten Urnen stellt Herr Dr. Lisch in folgende Ordnung ihrem vermuthlichen Alter nach: Zuerst kommen die thüringer und bornholmer, deren Thür im Dache ist; auf diese dürfte die parchimer folgen, während die ascherslebener die jüngste von allen ist.

Ich glaube nun den Freunden des Alterthums eine Freude zu machen, wenn ich ihnen eine genaue Beschreibung der bei Halberstadt gefundenen, im hiesigen Museum aufbewahrten Urne, mit einem Umrisse liefere. Ich habe oben bemerkt, daß das Dach oder die Kuppel derselben durch einen beweglichen Deckel vertreten ist, und die nachstehenden Messungen sind ohne dieses gerechnet.

Höhe der Urne 29 Centimeter, (oder ungefähr 12¼″). Vom Boden bis zur Thür unten 15 Centim., von der Thür bis zum obersten Rande 6 Centim., Höhe der Ränder oder äußeren Balken der Thür 12 Centim., Breite derselben 9 Centim., Höhe der inneren Oeffnung der Thür 9 Centim., Breite derselben 7 Centim. Die Thürplatte selbst, welche ganz vollständig erhalten ist, hat eine Höhe von 10, eine Breite von 7,5 Centim.; quer über die Mitte der Thür, in horizontaler Richtung, läuft eine flache Vertiefung, etwa 2 Millimeter breit, die zur Aufnahme des Riegels diente; von einem Ringe, wie bei der ascherslebener Urne, ist dagegen hier keine Spur zu sehen.

Der Durchmesser am oberen Rande der Urne beträgt 23 Centim., der des Bodens 19 Centim. und der größte Durchmesser inwendig 28 Centim.

Der größte Durchmesser des Deckels ist 26 Centim., inwendig in dem Rande des Deckels 21 Centim. und über dem Gipfel auswendig, von Rand zu Rand, 32 Centim.; höchster Punkt des Gipfels 7 Centim.



So wenig Aehnlichkeit mit einem Dache auch dieser Deckel zeigt, so ist er doch ziemlich sicher für ein solches anzunehmen. Man vergleiche nur die Abbildungen der deutschen Hütten auf der Antonins-Säule, da

findet man dasselbe runde, etwa wie das eines Backofens geformte Dach, wie auch die Thür hoch über der Erde angebracht[1]). Wichtig dabei ist die breite Kante, welche einen inneren Rand am Deckel selbst ausmacht, und so geformt ist, daß sie auf den Wänden der Urne ruht, und etwas hinunter einwärts reicht, wodurch eine ziemliche Festigkeit gewonnen ist. Diese Form, ebenso wie die sehr gewöhnliche Thonmasse, führt zu der Meinung, diese Urne wenigstens gehöre einer durchaus spätern Zeit an, als der Bronzeperiode. Auffallend ist allerdings das Vorkommen zweier solcher Gefäße in der Nähe von Halberstadt; und diese Thatsache gewinnt dadurch an Interesse, daß die größere Hälfte eines ähnlichen, sehr großen Deckels mit Einritzungen und quer übereinander laufenden Linien — durch die man das Strohdach nachzuahmen willens war, — mit der hier beschriebenen Urne zusammen gefunden ward. Da nun drei von sechs uns bekannten Gefäßen in der Nähe von Halberstadt gefunden worden sind, so scheint dies eher auf die Laune eines einzelnen Töpfers, als auf eine weitverbreitete Sitte zu deuten, und es läßt sich allerdings denken, daß die andern ähnlichen vielleicht ursprünglich aus derselben Quelle gekommen sind.

J. M. K.

---

2. Herzberg oder Harzburg?

Vom Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen.

In einem Briefe der Gräfin Adelheid von Schauenburg (welche in erster Ehe mit Herzog Albrecht von Braunschweig vermählt gewesen war) an den König Eduard von England nennt sie sich Adelheydis, quondam ducissa in Bruneswich, nunc domina in Hertesberge et comitissa in Scowenberch.[2])

---

[1]) Man sehe die Abbildungen in Montfaucon's L'Antiquité expliquée, Suppl. I. pl. XXV, p. 63. Darüber bemerkt derselbe: In eadem Antoniniana columna aedes conspicimus ex lignis paleisque confectas rotundasque, quarum cacumen fornicis instar rotundum est, et in conum desinit: sunt tamen illae non inconcinne structae. In casas porro nonnisi ab ostio lux ingrediebatur; quod ostium praealtum est, et in nonnullis ad tectum usque aperitur. Eodem quoque modo veteres Galli aedes struebant suas. Eben aus der Form dieser Tuguria geht auch hervor, daß diese Urnen nicht der Bronze-, sondern der Eisenzeit angehören.

[2]) Urkundensammlung der schlesw.-holst.-lauenb. Gesellsch. I, 511. Rymer Foedera etc. Neue Ausgabe. II, 1. p. 588. (conf. p. 530, 580.)

Sudendorf, welcher in seinen Welfenurkunden S. 52 diesen Brief in den November 1280 versetzt, sagt, der Herzogin sei die Harzburg als Witthum verschrieben. Harzburg war aber um diese Zeit nach der Angabe von Delius (die Harzburg) im Besitze der Grafen von Wernigerode. Es wird also, wofür auch die Schreibart Hertesberge spricht, das Schloß Herzberg gemeint sein, welches 1157 von Heinrich dem Löwen durch einen Tausch gegen seine Besitzungen in Baden von Friedrich dem Ersten erworben war. Der Brief lautet:

Serenissimo domino E. regi Anglie, consanguineo suo dilecto, Dei gratia Adelheydis, quondam ducissa in Bruneswich, nunc domina in Hertesberge et comitissa in Scowenberch, ad quelibet ejus beneplacita paratam et obsequiosam in omnibus voluntatem. Magestati vestre in presenti litera graviter querulamus, quod frater noster Verdensis ecclesie postulatus, quem bone memorie dilectus Dominus ac maritus noster in hora mortis nobis statuit in tutorem, nos atque pueros nostros tractavit et tractat adeo turpiter et indecenter, quod suam enormitatem vobis non plenarie possumus explanare. Sed exhibitor presentium, vir ydoneus et discretus, dominus Alexander capellanus noster dilectus, vos debet de processu huius negotii nostri et aliorum negotiorum nostrorum singulariter per ordinem expedire; et rogamus, quatenus verbis suis que ex parte nostra vobis dixerit fidem credulam adhibeatis. Hinc est, cum idem nuncius noster iam predictus Gallicum nesciat, rogamus eciam, quod sibi clericum Latine instructum adiungatis, ut illo mediante vos de toto negotio nostro totaliter sicuti nobis sit utile valeat expedire.

---

3. Des Klosters S. Ludgeri bei Helmstädt Besitzungen im Hannoverschen.

Vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen.

Unter den Besitzungen des Klosters S. Ludgeri bei Helmstädt, welche im libro bonorum monasterii S. Liudgeri[1]) verzeichnet sind, befinden sich die folgenden im Hannoverschen belegenen, von denen in den neuen Mittheilungen des Thüring.-Sächsischen Vereins ein Theil in Westphalen gesucht wird. Die Annahme, daß Holthuson in Westphalen zu suchen sei, ist dort durch nichts unterstützt und wohl nur durch die Angabe des Münzfußes, worin die Abgaben entrichtet werden mußten, hervorgerufen. Die betreffende Stelle lautet:

---

1) Abgedruckt in Neue Mittheil. des Thüring.-Sächsischen Vereins I, 4. p. 47.

§. 22.

De territorio in Gienhuson.

Aiko de Ibelstide I siclum VI m⁰. silig. VIII m⁰. brac. ovem cum agno. Ibidem Gerwin I sicl. VI. m⁰. silig. VIII m⁰. brac. ovem cum agno. Ibidem Hobern I sicl. VI m⁰. silig. VIII m⁰. brac. ovem cum agno. De M....., modium dim. sicl. III m⁰. silig. XII brac. ovem cum agno. De Werdbeke Eildag I sicl. VII m⁰. silig. X m⁰. brac. ovem cum agno. Winetholf similiter. De Thiodikasheim Popo similiter. Richern III m⁰. silig. m⁰. brac. In Sliken Eildag similiter. Thiedmar simil.

§. 23.

De territorio in Holthuson. Ipse villicus dabit dno abbati XII maldaria avene XII. den. sosatiensis monete, VIII caseos, VIII pullos, IIIIor. butira. In inferiore Holthusen Helmere VII maldaria avene, II modios siliginis, de alio domo in Hiddinkthorpe XXXta den. sosatiensis monete. Ibidem Heldag XII den. item in Hornen V mald. avene II mod. silig. — — — — — decime de IIIIor. domibus — — — mansus hubbicis, I mald. av. Ibidem hezzelinus III sol. et VIII den. huksariensis monete. Ibidem Richardus IIIIor. sol.

§. 24.

De territorio in Ruthwardesheim. In Ruthwardesheim villicus tres mansos tenet sub se preter curt. unusquisque mansus V sol. solvens. In Hersevörde II mansi X sol. solventes. Iuxta Sedeminne tres mansi XV sol. solventes.

Mit den bei Jeinsen (Gienhuson) belegenen Besitzungen belehnte 1443 der Abt Johann den Herzog Heinrich von Braunschweig, so wie außerdem mit mehren andern Besitzungen, deren frühere Inhaber die Belehnung in den fünf Jahren seiner Prälatur nicht nachgesucht hatten. Die bezügliche Stelle in dem am Sonnabend nach Francisci 1443 zu Braunschweig ausgestellten Lehnbriefe lautet: Item mit teyn hove landes in dem velde to Jensem und vor Werbecke dar Sivert van Salder van unsen vorfaren mede belenet was. Item veyr hove landes und mit twen hoven darsulves, dar Heinreck Paschedag van unsen vorfaren mede belenet was in dem genanten jare (1410).

Gienhuson ist Jeinsen, Amts Calenberg.

Ibelstide (Ibbelstede), wovon Aiko den Namen führt, lag zwischen Jeinsen und Pattensen[1]), und wird bei Würdtwein Subsid. diplom. VI, 307 als eine villa in pago qui dicitur Marsthem angeführt. 1317 verkauft Gerhard I. Graf zu Hallermund dem Kloster auf dem Werder bei Minden Güter zu Ibbelstedt in campo dicto Ludhe, welche der Knappe Bodo von Vinighe zu

1) Grupen, Teutsche Alterth. z. Erläuterung des Sächs. Land- und Lehn-Rechts.

Lehn getragen[1]). — Nach dem Lehnbuche der Herzöge Otto und Wilhelm vom J. 1320 war Siverd von Alten, Everdes Sohn belehnt mit vif huve to Ybbelstide 1333 verkauften Johann, Ludolf und Engelbert Gebrüder von Ibbelstede ihren Hof zu Pattensen dem Kloster Loccum[2]).

Werdbeke scheint in derselben Gegend gelegen zu haben. 1364 refutirt Aschwin von Hareboldessen eine Hufe auf dem Felde zu Werbeke dem Grafen Heinrich von Schwalenberg, Probst zu St. Cyriaci in Braunschweig[3]). Die Originalurkunde befindet sich im von Rössingschen Familien-Archive, und wird diese Hufe wohl an die von Rössing übergegangen sein. Die von Jeinsen sind nach dem Lehnbriefe von 1705[4]) mit 5 Hufen Landes zu Werbecke, einem Meierhofe und einem Kothhofe daselbst belehnt.

Thiodikasheim. Der Name erinnert an Thiedenwiese bei Jeinsen. Tiberen, wüst bei Hildesheim kann es wohl nicht sein.

Sliken ist Schlickum, Amts Calenberg.

Holthuson wird in den Neuen Mittheil. des Sächsisch-Thür. Vereins in Westphalen gesucht; ich halte Pottholtensen, Amts Wennigsen, dafür, in dessen Nähe

Hiddinkthorpe, Hiddestorf, liegt. In den traditionibus Corbejensibus ist §. 81 aufgezählt: Tradidit Hiddi pro filio suo Tiadulfo familiam in Hiddikestorpe et L jugera[5]).

Hornen wäre dann der Sitz des früheren Gohgerichtes auf dem Horn bei Pattensen, zu welchem Hiddestorf gehörte[6]).

Ruthwardesheim, unbekannt, wahrscheinlich das Ruttbersen, wo die von Jeinsen mit 2 Hufen belehnt waren[7]).

Hersevörde, unbekannt.

Sedeminne, ist Sedemünden, wüst bei Springe.

---

4. Zwei Eichsfeldische Urkunden.

Mitgetheilt vom Senator Friese in Northeim.

I. In dem Eichsfeldischen Urkundenbuch nebst einer Abhandlung von dem Eichsfeld. Adel, vom Canonicus Joh. Wolf, ist unter Nr. CXXV ein Receß unter der Ueberschrift: Beylegung der Streitigkeiten

---

1) Vaterl. Archiv 1833. 215.
2) Scheidt, vom Adel, Mantissa p. 357.
3) Grote, Urkundliche Beiträge.
4) Wolf, Geschichte der Grafen von Hallermund.
5) Wigand, p. 23; Falcke, §. 342.
6) Annalen der Braunschw.-Churlande. III, 508.
7) Wolf, Gesch. der Grafen von Hallermund. Beilagen p. 39.

zwischen den Herrn von Plesse und den Dorfschaften Bernshausen und Wolbrandhausen über einige Gehölze, 1549 (2. Mai) abgedruckt nach einem fehlerhaften und unvollständigen Exemplare desselben. Hier folgt derselbe Receß vollständig nach auscultirter Copei und lautet:

„Zu Wissen Alß Sich viele Jahr hero zwischen deß Hochwürdigst. Fürst. Vnndt Herren, Herrn Sebastians, Ertzbischoffen zu Maintz, des Heilig Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlärs unndt Churfürst. 2c. Meines Gnädigst. Herrn Vnterthanen des Ambts Gieboldehausen der Dorffschafften Wolbranshausen vnndt Berenshausen an Einem vnndt dan dem Edl. unndt Wolgebohrnen HErren Didtrichen vnndt HErren Frantzen Gebrüdern Edlen HErren zu Pleße 2c. vnndt Ihrer S. Vor-Elteren Wollöbl. Gedächtnüß andern Theilß Schwebende langweilige Irrungen vnndt gebrechen zweyer Gehöltz halber Eine der Luseberg, daß Ander der Westerberg genant Erhalten. Vnndt wie woll die Herschafft Pleße lange Zeit herauß die Angezeigten Dorffschafften auß deßen gehöltze geiaget, gefangen, geschlagen vnndt gepfendet, unndt Ihnen den Dorffschafften der gebrauch nit gestatten. Dieweil aber die angezeigte Dorffschaffte Sich dieses Gebrauchs nit begeben wollen inen Auch so lange Zeit hero der Endt gesucht vnndt gebraucht, deßen Sich auch befugt zu sein angemaßet vnndt derweg Einen Gericht Schein Auch Meße bücher vnndt Andere Vhrkundt Angezogen. Derhalben die Ambtleüthe Gemeines Eichsfeldes zu erhaltung der Dorffschafften Gebrauch die Pleßischen Vnterthan auß diesen Streittigen gehöltzen wiederumb geiaget, geschlagen unndt gepfendet vnndt Solche vnnachbarliche Gebahrunge dieser Gebrechen Gutte Zeit hero Also gegen Einander geübet vnndt die Vnterthanen beyder Herschafften Also zu Wiederwillen zusammen gewachsen vnndt in Ein Ander verbittert, Auß dem allem nachbarlicher Wille wenig befodert worden. Zu deyme die Gehöltze in solchen Vneinigkeitten in Verwüstung die länge gerathen. Damit nuhn Solche vnnachbarliche Handelung abgeschnitten, weitter nachtheil unndt Vnkosten hierauß hette fließen mogen, vorkommen, So ist nicht vor vndienstlich erwogen worden, in den Gebrechen güttliche Handelunge vorgenommen. Zu dero behueff Sich die Edl. vnndt Wolgebohrne HErrn HErr Diedtrich v. HErr Frantz Gebrüder Edl. Herrn zu Pleße 2c. Mit den Edl. v. Ehren Vest. Melchior von Graenrodt Gemeinen Ambtmann des Eichsfeldes Eines Gütlichen Tages zu Abhelffung Gerührter Gebrechen Dornstags nach Philippi unndt Jacobi Apostolorum welches der Ander Monats Tag May Itztlauffenden Jahrs gewest, an vnndt bey daß Dorff Ebergötzen nachbarliche Verglichen, der Ends Wolgemelten Herrn zu Pleße 2c. zu gleich auch obangezeigter Gemeiner Amtmann Sambt dene Ehren Vest. vnndt Achtbahren Jasparn von Hardenberg Ambtman zu Lindauw, Clauß von Lüthorst, Haubtman zu Duderstatt, Christoph Pollenn Voigt zu Gieboldehausen

v. Clauß Wegener Richter daselbst von Ambts wegen erschienen unndt ankommen, die Sachen vndt gebrechen vor Handt genommen, unndt güttliche Vnterhandtlung gepflogen, Auch nachfolgender gestalt unndt maße, mit Wißen v. Willen der Vnterthanen beyder Dorffschafften Wolbranshausen vnndt Bernshausen So sambtlichen zu entgegen gewesen, durch ankehren sonderliches fleißes dahin verhandelt, Nemblich vnndt der gestalt, daß HErr Diedrich v. Herr Frantz Gebrüder Edl. Herren zu Pleße vor Sich v. Ihre Erben den Einwöhnern beyder Angezeigter Dorffschafften Bernshausen vnndt Wolbranshausen den Gebrauch in den Gehöltzen dem Luseberge v. Westerberge bewilliget, Eingereühmet unndt nachgegeben. Also vnterschiedtlich daß die Dorffschafft Wolbranshausen den Luseberg hinforder ohne Verhinderung der Herschafft Pleße vnndt Ihren Vnterthanen Ihres besten genießen, hauwen vnndt brauchen sollen unndt mögen, Außgescheiden der Jagt unndt Huhte So Ihro G. der Herschafft Pleße vorbehalten, Idoch der Dorffschafften auch Eräbich hergebrachter mithuthe vnbenommen vnndt do Sie die Inwöhner zu Wolbranshausen auch vor guth vnndt bequehm ansehn zu Auffkommunge des Lusebergs daß Gehöltze Jährlich mit Einer Ordtnunge unndt morgenzahl zu hauwen So soll der Abgehauwue Platz nach dem Er gehauwen, drey Jahr die nächgst nacheinander geheget unndt mit keinem Viehe betrieben, damit die Sommerlatten wider Auffwachsen vnndt zu Holtz werden mögen, darnach aber der huthe (wie vorbehalten) hinforder gebrauchet werden, v. damit der Bezirck des Lusebergs hinforder kein Irrunge, So ist dermaßen abgeredet, Nemblich uff der Straßen die von Wolbranshausen durch die Schläge über Crebig herauß gehet, uff die Lincke Handt von dem Mahlsteine den Weg hinnauß uff ein klein Rasenpletzlin darauff auch Ein Mahlstein gesetzt vnndt dan Ein wenig den Weg an Ein klein Berglein oder Köpgen dar hindurch auch ein Mahlstein gesetzt, biß an Einen alten uffgeworffenen Graben vndt solchen alten vffgeworffenen Graben hin vnndt den Berg hinnab biß uff Ein Selbst außgefloßnen Graben unndt Mahlbaum, Wie solches allenthalben mit Mahl=Steinen zwischen dem Alten Graben von Einem vff den Andern weisent versteinet vnndt abgeschneiset furder Ein Pfadt vndt Weg hinab biß uff den Zwergweg, So den Luseberg vnndt daß Ander dero von Wolbranshausen Gehöltz scheidet, unndt also fortt den Zwergweg immerforth hinnauß biß an den Orth die Schläge gestanden vnndt biß uf die Holtz Straße, So von Wolbranshausen herauff inß Holtz gehet, nach dem Ersten angezeigten MahlSteine.

Vorß Ander So sollen desgleichen die Einwohner zu Bernshausen vnndt Ihre Nachkommen den Westerberg wie der beritten vnndt abgesteinet, Nemblich, wie man von der Megdeberger Wartte von Bernshausen herein kombt uff die Lincke Handt den Fahrweg hin, So den Westerberg unndt Gerhardts von Hardenberg vnndt der Helmölde Germershausen vnndt

Heinrich Töllen Gehöltze, welches Sie von der Herschafft Pleße haben vnndt tragen, von Einander scheidet, hinnab nacher Langolffshausen, biß uff Ein Mahlstein So uff die rechte handt neben dem Fahrwege Itzo bey Einer Eichen stehet, vnndt von solchen Stein zwerch durch daß Holtz von Einem Mahlsteine uff den Andern weisent, biß uff den Mahl-Stein So an dem Knicke, der von der Megdeberger Wartte herein hero gehet gesetzet vnndt stehet, vnndt dan uff die rechte handt am Knicke her wiederumb biß uff den Weg, da Erstmahlen meldung von geschehen, der Gerhardts von Hardenberg vnndt der Helmolde Germershausen v. Henrichen Tölle Gehöltze vom Westerberge scheidet. In diesem Geholtze, dem Westerberge, haben die Herschafft Pleße auch die Jagt vnndt Ihren Vnterthanen zu Langolffshausen die Mithuhte vorbehalten. Idoch sollen dieselben zu Langolffshausen oder Andere mit der Holtzung wenig oder viel im Westerberge wie derselbe denen von Bernshausen abgesteinet, gahr nit zu schaffen haben; Da auch die von Bernshausen den abgezeigten Westerberg mit Rathe vnndt Ordtnunge hauwen wolten unndt an Einem Orthe anheben, Jahrlich Etzlich Äcker So viel behüfig gahr hinweg hauwen würden, So sollen vnndt wollen die von Langolffshausen mit Ihrem Viehe klein vnndt groß drey Jahr lang, die Nächgsten auß den gehauwenen Platze pleiben unndt dieselben Hauwung nit behüthen, damit die Sommerlatten wieder auffkommen unndt zu geholtz werden mögten, darnach der mithuthe wieder gebrauchen, Eß ist auch von beyden Theilen beredet undt bewilliget worden, do nuhn hinforder die Pleßischen Vnterthanen in den beiden Gehöltzen dem Luseberge vnndt Westerberge befunden, darinne grün oder dürre Holtz Stehent oder Liegent hauwen würden, daß Sie durch die Einwöhner der Dorffschafften Wolbranshausen vnndt Berenshausen sollen unndt mögen gepfendet Werden, Insonderheit soll auch dem Viehe Eß weren Kühe oder Ziegen kein Geholtz nieder gebrochen oder gehauwen werden, wie zu vorn zu Nachtheil den Geholtzen geschehen, Eß sollen auch So brüchig befunden die Pfandung nicht weigeren, sondern willich von Sich geben, Desgleichen sollen auch die besitzer beyder Gehöltze Sich Nachbarlich vnndt Geschicklich in den Pfandungen halten, vnndt in dem Allen sollen vnndt wollen die Beambten zu beiden Theilen billich einsehen verfügen, daß in Solchem die Billichkeit gebrauchet, damit Aller vnnachbarlicher Vnwille verhüet vnndt abgeschnitten unndt den Vnterthanen Verbitterung vnndt Muthwillige Gebährung gegen Einander zu üben nicht gestattet unndt zugesehen werde, In diesen beyden Gehöltzen wie vor Ermelt, haben die Herschafft Pleße Ihnen vnndt Ihren Erben der Jagt Vorbehalten Idoch sollen vnndt wollen Sie kein wilt Schwein oder Rehehecken in solchen beyden Geholtzen hauwen laßen. Vnndt damit Wolgedachte Herr Diedtrich vnndt HErr Frantz Gebrüder Edle Herrn zu Pleß rc. vor Sich vnndt Ihre Erben den

gemelten Einwöhnern beyder Dorffschafften Wolbranshausen vnndt Bernshausen vnndt Ihren Nachkommen den Gebrauch des Luseberg vnndt Westerbergs nuhn hinforder ewig vnndt ruhig ohne Ihrer der Herschafft Pleße oder Ihrer Vnterthanen auch Männiglichs auff obgeschriebene Maße Eingereühmet; So haben Sich die beyden vor Sich vndt Ihre Nachkommen hierentgegen verpflichtet vndt Schuldhafftig gemacht, daß Sie gegen Eingereümbter ruhiger Nützung beyder Geholtze nuhn hinvorder Wolgedachten Edlen Herren zu Pleße rc. undt Ihren Erben Jährlich vndt Eines Idern Jahrs besondere allewege uff Martini Episcopi So im Winter gefelt zwei Faß Duderstättisch Bier mit Holtz vnndt bier an Orthen zu Duderstatt da Eß die Pleßischen befehlhaber kauffen werden Nemblich Ein Faß die Dorffschafft Wolbranshausen vnndt daß andere Faß daß Dorff Bernshausen der Verkauff nach gewöhnlichem Kauffe Ider Zeit sein wirdt ohngefehrlicher Weise gütlichen bezahlen, Also daß den Pleßischen Solcher Kauff Bier ohnverhinderlich von der Stede uff Ihrer der herren von Pleße Eigenfuhr vnndt ferner Vnköstunge gefolget, Idoch soll allewege durch die Pleßische befehlhaber den beyden Dorffschafften Ideren besonder der Kauff des Biers bey wehme, wie vnndt wo Ein Acht Tage ohngefehrlich zu vor angezeiget werden, damit Sie Sich mit gebührlicher bezahlung darauf gefast machen mögen; Do auch die gemelten Dorffschafften sambt oder Ein Iders besonder an bezahlung dieses Biers seühmich, daß doch in allewege nit sein Soll So soll derweg dieser Vertrag nit weniger in Krafft pleiben, Eß sollen Sich aber gedachte beyde Dorffschafften oder daß alleine an welchem der Mangel der nicht bezahlung befunden, des geholtz alß den Enthalten biß so lang durch die Beambten des Eichsfeldes Iderzeit Ernstliche Verhelffung verfüget worden Also daß der Herrschafft Pleße, daß Itzt verhandelt vetthediget Bier gefolget.

Würde Sich auch über kurtz oder lang dieser Gebrechen oder Vertrage halben oder sonsten ferner Irrunge Einflechten oder Zutragen, soll doch in keinem Wege den beyden Dorffschafften Wolbranshausen vnndt Bernshausen Ihre Gebrauch vnndt Nutzung in den Ermelten Gehöltzen Luseberg vnndt Westerberg abgeschnitten oder geweigert werden. Gleichfalß auch sollen beyde Dorffschafften der Herschafft Pleße die Reichung der zweyer Faß Biers zu Ewigem Erbzinse nit vorenthalten vnndt kein Parthey die andere also hiermit pfänden, sondern So zu zeithen Irrungen vorfallen würden (daß man doch nit getrost) die Beambten des Eichsfeldes, Sich allewege den Nachbarlich der Billichkeit v. Erbarkeit gemeß mit der Herschafft Pleße vergleichen vnndt vereinigen vnndt dieß Ein Ewiger Vertrag sein vnndt pleiben laßen. Vnndt dieweil der Luseberg Etwa beßer alß der Westerberg, So haben die Dorffschafft Wolbranshausen, wolgemelten beyden HErren zu Pleße zu befoderung dieser Handelunge mit zehen Thlr. bahr verehret.

vnndt beschlißlich alß in Anfang dieses Vertrages vermeldt welchermaßen hierauß allerhandt vnnachbahrschafft von beyden Theilen mit Jagen, Schlagen, Pfändungen vnndt Gefängnüß der Vnterhanen halber geübt, daß alle solche Händel wie Sie Sich vorlängst unnndt Itzt kurtz mögen vorlauffen oder zugetragen haben, hiermit gäntzlich sollen auffgehoben vnndt vertragen seyn, Idoch mit dem Vorbehalt, Do Einer Sich beschweret fünde, so soll keinem Theil ordentlich Recht wieder seinen Willen abgeschnitten sein, sondern Ein Jder Cläger den beklagten an sein Ordentlich Obrigkeit vnndt Gericht folgen, dahin Er dingpflichtig, daselbst sein Recht außführen unnndt außwartten, Vnndt kein Theil hierüber gegen daß Ander Einig Außflücht suchen, gebrauchen oder vornehmen, In gahr kein Weise, Wolte aber Einig Parthey deß auch nicht ersettiget seyn vnndt hierüber waß Tättliches beginnen, So soll die Obrigkeit darunter der Muthwilliger gesehen Ernstes Einsehens mit Thinlichem Fleiße verfügen, daß Niemandt So recht erbiethens mit der That beschweret, Gefährde vnndt Argelist hirmit gäntzlichen außgeschloßen, Vndt des Alles zu wahrer Vhrkunde So haben die Edlen Wolgebohrnen HErren Dlderich vnndt HErr Frantz Edl. HErren zu Pleße rc. Gebrüder vor Sich, Ihre Erben vnndt Vnterthanen vnndt dan die Edl. vnndt Ehrenvest. Melchior von Graenrodt Ambtman des Eichsfeldes, Jaspar von Harbenbergk Ambtman zu Lindauw vnndt Clauß von Leüthorsten Haubtman zu Duderstatt von Ambts vnndt befelchs, auch von der beyder Dorffschafften Wolbrandshausen vnndt Bernshausen wegen Ihre Angebohrne Insiegel an diesen Brieff thun hangen. Geschehen Anno Tausendt Fünff Hundert Viertzich vnndt Neün. Dornstagß nach Philippi v. Jacobi Apostolorum.

L. S.	L. S.	L. S.	L. S.	L. S.
Herr Frantz Edl. HErr zu Pleße.	Herr Diedtrich Edler HErr zu Pleße.	Melchior von Graenrodt.	Clauß von Leüthorste.	Jaßpar von Harbenberg.

(L. S.) Praesentem copiam cum suo vero originali de verbo ad verbum diligenti adhibita collatione concordare attestatur

(L. S.) Joannes Henckell Not. Publ. Caesar. ad hoc requisitus in cuius fidem copiam hanc signo suo consueto Notariatus sigilli que corroboravit.“

II. Die nachfolgende von einer beglaubigten Pergamentabschrift genommene Urkunde vom 2. Mai 1571 regulirt die Fischerei auf dem Seeburger See im Amt Gieboldehausen. Sie wirft einiges Licht auf die Berechtigungen der damaligen Seeherrn als des Erzstifts Mainz, der Edelherren von Plesse, des Stifts Reinhausen, derer von Kerstlingerode,

— wie auch auf die Fischergilden zu Seeburg-Bernshausen und die Erwerbung des Gildenrechts, — und bestätigt nicht nur die Angabe über den Plesser Antheil in Meiern Antiqq. Plessens. Seite 84, §. 5, sondern kann auch als eine Ergänzungsurkunde zu Wolf's polit. Gesch. des Eichsfeldes, I, Seite 59 angesehen werden.

„Nachdem aus teglicher Erfahrung augenscheinlich befunden, daß der große Sehe zwischen Seheburgk vndt Bernshausen Im Amt Gieboldehausen gelegen, durch die Meyerheit der Fischer an seiner Substans der Fische geringert vndt hoch beschweret wirdet auß deme daß ein Jeder, er sey kommen woher er wolle solche Gilden oder Gewerbschaft vor vndt vmb ein fudder Duderstetisch Bier Ihme vndt seinen söhnen hatt kauffen mögen, Alß haben sich die Sehehern sambt allen Gildebrüdern vndt Fischern der beiden Dörffer obgenandt, wie die mit nahmen in beyuerwahrtem Register verzeichnet, heute dato alhier in Sehburgk mitt dem Ehrbahren vndt Achtpahren Joachim Selgen Itzigen Vogt zue Gieboldehausen, vereiniget, vnwiederruflichen beschlossen vndt bewilligt, Dan nuhn hinführo keiner zu einem Fischer auff bemeltem Sehe angenommen oder zue fischen zue gelassen werden soll, er sey dan eines hiernach benandten Fischerß sohn, oder von solcher Lienien eine Manßpersohn Ehelig gebohren, derselbe vndt seine Eheliche Manliche Erben sollen vndt mögen zue gepührenden Zeiten vndt an örtten, da es ihnen eignet, nach ihrer gelegenheit auff ermeltem großen Sehe mit Stawnetzen, Stricknetzen, Körben vndt angeln fischen, aber mit solchem großen gahrn, wie die drey großen gahrn, so anderthalben dem Hochwürdigsten in Gott Fürsten vndt Hern, Herrn Danieln, Ertzbischouen zue Maintz Churfürst &c. vndt dem Ertz Stifft Maintz, das ander dem Hern zue Pleße, vndt das ander halbe dem Stiefft Reinhausen vndt hiebevohr denen von Kerßlingeroda gehorigk, mogen sie nicht fischen, auch ist allezeit der ohrt da Hochermeltes Churfürsten zue Maintz Fischer alleine für sich zue fischen haben, befreihet alß auf der Sonder, Winter vndt Sommer Zeit, Nemblich wie von alterß herkommen vndt alß obstehet, Die andern gemeinen Fischer abert dörffen alleine mit dem Angel vndt Stockeinetzen in den Hauffen fischen, da sie abert mit den stricken auff der Sonder setzen, seindt sie in meines gnedigsten Hern vndt der Fischer straffe, muß also die strick im Wasser stehen lassen, biß sie willen gemacht vndt die Freytagsfische auch die Zeit bezahlen vndt hatt ein Vogt zue Gieboldehausen das leuchten die nacht auff der Sehe Amelshalber zue verleuben; vndt waß also mit dem Leuchten ahn Hechten vndt andern Fischen (das Gott gibt) so gestochen vndt gefangen wirt, müssen dieselben denen es verleupt einem Vogt oder Ambtman zue Gieboldehausen, Jeder pfundt vor sechs pfennig vndt nicht theurer zue kauff geben vndt bringen, da auch ein Hecht oder Karppe gefangen, der vber acht pfundt hatt, muß inß Ambt bracht vndt das pfundt vor sechs pfennig gegeben werden, gleich wie das auch von alterß also hero kommen, Item die

Fischer sollen oder dörffen die Fische teurer nicht geben oder verkauffen dan wie sie ihnen von einem beuehlighaber zue Gieboldehausen gesetzt werden, bey einem Faß Bierß, so offt daß vberschritten. Item auff der Sonder mogen vnserß gnedigsten Hern Fischer auch mit Körben fischen, abert die gemeinen Fischer nicht. Item vnserß gstn. Herrn Fischer mit den anderthalben gahrn, vndt das ander halbe gahrn haben die freyheit, mögen für den holen Vffern Körbe legen, abert die gemeinen Fischer vndt daß Bleßische gahrn dörffen solches nicht thuen. Item vnserß gstn. Herrn halbe gahrn zue Seheburg hatt weiter die Freyheit, daß sie mögen fischen auff dem Bruche wenten an die Seboln vndt an das Osterloch, vndt von dem Vffer an bis an die hohen Hörn. Item die zwey gahrn, anderthalbes vnserß gstn. Hern vndt daß Reinheusische vndt Kerßlingerodische theill haben zwene Zöge frey am Langenberge hero biß an den Obern Zogk. Item die beiden gahrn haben fürter alleine zue ziehen vom Obern Zoge ahn biß an den Langenbergk nach dem Osten tiff vndt flach mit gahrn vndt Körben, vndt die andern Fischer nicht, dan alleine mit stricken vndt netzen haben dieselben zue fischen. Die Fischer zue Bernßhausen, so meines gste. Hern groß gahrn haben, geben Jährlichs dauon ein Vaß Duderstetisch Bier vndt alle Freitage vor fünff schillinge Fische, Hoffische genandt. Daß halbe gahrn zu Seheburgk gibt Jahrß einen Gülden vndt alle Quarthall vor zehn schillinge Fische, man magk abert, da manß kan, solchen Zinß von beiden gahrn steigern oder geringern nach Jeder Zeit gelegenheit. Da auch ein Ambtman des Eichßfeldes oder meines gnedigsten Herrn Räthe jederzeit Inß Ambt Gieboldehausen kommen, seindt alle fischer schuldig, wie das auch von Alterß herobracht, fleißig zue fischen, vndt waß sie fangen, zur Küchen zue bringen ohne erstattunge, doch werden sie gegen Ihrer arbeit mit einer Verehrunge angesehen.

Die gemeinen Fischer mögen mit den Stöckell vndt Stricknetzen Im Hauffen fischen, wie von Alterß. Vberschreiten sie das, müssen sie vnserm gstn. Hern vndt den Fischern die Busse geben, dabey es ihnen verbotten. Item auff Jede Achtwahrt mag ein Fischer dreißig Körbe legen, abert ehe nicht, dan Bartholomaei, vndt soll ein Jeder Fischer mehr nicht, dan ein Achtwahrt haben. Item in der Leiche Zeit der Hechte vndt anderer Fische ist einem Jeden Fischer, auch der kein Fischer ist, verbotten, bey obgesetzter Bueß keine Fische zue schlahen oder zu stechen. Item haben Jeder Dorff einen span darnach sie ihre netze machen sollen, vndt nicht Enger, bey altherogebrachter Bueß, vnserm gstn. Herrn ein Faß Bier, vndt den Fischern einen gülden. Item Stehet beim Vogte oder Ambtman zue Gieboldehausen in der Leiche Zeit den Sehe zue vndt auff zue thuende, damit der Sehe nicht verwüstet, ohne wiedersprechen der Fischer. Item wehr ohne Achtwart auff die Sehe fehret, ist vnserm gstn. Herrn vndt den Fischern in die Bueße gefallen. Item zwene Ohlkörbe hatt mein gstr. Herr auff dem Sehe, einen neben

Bernßhausen zum fallen, vndt den andern zum steigen bey dem fischersbaum vber dem Sehe vnter Sehburg dem Dorffe. Wan es feiertag gewesen ist, wer dan den Morgen ehe auff den Sehe fehret, dan die Metten Glocke geleutet wirt, ist in der Buesse. Ingleichen wer auff die gebanneten Feste fischet. Aliß fichs auch etwahn zuetraget, daß ein Fischer dem andern bey nacht vndt tage Fische auß dem Sehe stielet, solcher Diebstall soll dermaßen hiermit (ohne deß stehlenß sonst zue Rechte verbotten) verbotten seyn. Welcher darüber betretten, oder mit Wahrheit vberkommen, daß er dem andern seine Fische stielet, der soll der Fischer gilde Zeit seines lebenß verlüstig, dazue der Hern straffe gewerttig sein. Daß diese Ordnung nuhn von allen Fischern, so Jetzo am Leben, vndt Ihren nachkommenden Söhnen stede vndt veste gehalten werden soll, sein dieser Contract zwene gleiches lauhts auffgerichtet, Jederm Dorffe einen zuegestelt, sich darnach sollen vndt wollen richten. Deß zue mehrem glauben, stetter vndt vester haltunge haben wihr die Sehehern vndt alle Fischer gebetten Obgedachten Vogten Joachim Selgen, diese brieue mit seinem anhangenden pitzschafft zue becrefftigen, das ich obbemelter Vogt auff Bitt aller Fischer also gethan undt mit meinem anhangenden pitschafft becrefftigt, doch mir meinen Erben vndt Amptsnachkommen ohne schaden. Actum Mittwochen nach Philippi vndt Jacobi, Anno Dausendt Fünfhundert vndt im ein vndt siebentzigsten Jahre rc.

(L. S.)

Praesentem hanc copiam suo vero et illaeso originali collatione diligenti prius facta in omnibus concordare, attestor Ego Joannes Jageman, Sacra Imperiali authoritate Notarius Publicus ac Eminentissimi Illustrissimi Archiepiscopi, Principis Electoris Moguntini Praefecturae Gieboldehusanae pro tempore Satrapa hac meae manus subscriptione ac sigilli consueti impressione. Den 3. Februarij Anno 1655."

---

5. Schreiben des Convents zu Ebstorf an den Prior zu Lüneburg, Heinrich von Hademstorf. 16. Juli 1565.

Domino Henrico de Hademstorpe, reverendo spectabilique viro, priori monasterii sancti Michaelis in Luneburg, patri in Christo jugiter venerando.

Supplices preces preoblatas humili cum favore in Christo, reverende ac religiose domine etc. etc., pater fidelissime. De wyle j. E. unse grote truwe frunt isz in saken unsses closters

beneven heren Anthonio Appels, wo wy ervaren, so moge wy j. E. *dolorem amorosi cordis* nicht vorentholden, wo dat wy *flagello divine correccionis* syn visiteret, in deme gisteren sonnavendes *de vespere post horam quintam venerabilis domina nostra* ist *per mortem temporalem* van unss genamen, *de cujus abitu non modicum creditis nos esse afflictas*, der wegen wy van unses closters upkumpst unde registeren gar weynich weten. Se wolde unss dar inne underrichtinge dan hebben, nu iss se dar aver vorsnelt, unde wy arme kynder *omni consolatione destitute* weten nicht, wo wy hir by varen wyllen, so dat idt mochte wesen *pro utilitate monasterii. Ergo rogamus piam paternitatem vestram, ut nostri misereri dignemini in doloribus et angustiis nostris*, unde mochten doch wente hir kamen efte unss *per scripta* guden radt participeren, wo wy unss hir mochten inne holden, up dat wy mochten by unser gerechticheyt bliven, unde wes unss unbewust an unsen guderen, j. E. unss dar ok mochte inne to rechte helpen, unde *debent domini fideliter* vor unss bydden, he unss *idoneam ac sapientem personam* wylle wedder to vogen. *Cui r. v. recommendamus cum salute utriusque hominis. Datum citissime dominica die post Margarete anno Domini* 65.

Totus conventus in Ebbekestorp.

---

6. Curiosum.

„Die Schatzungk Jürgen von Marenholtz wie Ihne der Mahner geschatzet hadt[1]):

30 Dewanth.
30 Soffier.
30 Robin.
30 Schmaracken.
2 Silbern Pantzerhembde fürguldet.
2 Gantze Koritzer auch fürguldet.
6000 Thaler ahn barem gelde,
6 Lange rorhe jedes Sechs spanne langk fürguldet.
6 Phar kurtzer rorhe auch fürguldet.
6 Kringen zu fürder schwerden.
2 Stücke Doch Karresey.
2 Stücke Doch Schey.
300 Perlen jeder so gros als ein Knipkubell, dar die Jungen mit schießen.
6 pater noster von Korallen.
200 Thaler der Huren.“

---

1) Wie das vorhergehende Curiosum, aus dem Archive des Klosters Ebstorf stammend, und der Hand nach vom Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts, danach würde unter Jürgen von Marenholtz der zu Hattorf wohnende Georg, Sohn Rudolfs, der mit Sophia, einer Tochter des Kanzlers Mynsinger von Frundeck vermählt war, zu verstehen sein. Daß Koritzer coriacea, Cuirüsse (Ital. Corazzo) sind und Karresey = carmoisin, ist klar; Schey scheint aus dem Englischen sky zu stammen u. himmelblau zu bedeuten; der letzte Posten kann sich vielleicht als Pachtgelder erklären lassen.

C. L. Grotefend.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.



